

VERHANDLUNGEN DER LANDESSYNODE

der Evangelischen
Landeskirche in Baden

8. ordentliche Tagung
vom 16. April bis 20. April 2024

Amtszeit von April 2021 bis Oktober 2026*

* Die Amtszeit wurde laut § 6 des Notfallgesetzes um sechs Monate verkürzt.



VERHANDLUNGEN DER LANDESSYNODE

DER
EVANGELISCHEN LANDESKIRCHE
IN BADEN

8. ordentliche Tagung vom 16. April bis 20. April 2024

(Amtszeit von April 2021 bis Oktober 2026)

Die Amtszeit wurde laut § 6 des Notfallgesetzes um sechs Monate verkürzt.



Herausgeber: Evangelischer Oberkirchenrat, Blumenstraße 1–7, 76133 Karlsruhe
Satz / Gestaltung Umschlag: „Digitale Medien und Gestaltung“, Evangelischer Oberkirchenrat Karlsruhe
Druck: Druckhaus Butscher e.K., Osterfeldstraße 27, 75172 Pforzheim
2025

(Gedruckt auf Bilderdruckpapier, FSC-zertifiziert, 100% Recyclingfasern)

Inhaltsübersicht

	Seite
I. Der Präsident der Landessynode und sein Stellvertreter/seine Stellvertreterin	IV
II. Das Präsidium der Landessynode	IV
III. Der Ältestenrat der Landessynode	IV
IV. Die Mitglieder des Landeskirchenrats	V
V. Die Mitglieder der Landessynode	
A Gewählte Mitglieder	VI–VIII
B Berufene Mitglieder	VIII
C Veränderungen	IX
D Darstellung nach Kirchenbezirken	X
VI. Die Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrats	XI
VII. Die Ausschüsse der Landessynode	
A Die ständigen Ausschüsse	XII
B Der Rechnungsprüfungsausschuss	XII
VIII. Organe und Ausschüsse der Landessynode, Entsendung in andere Gremien	XIII–XVI
IX. Die Rednerinnen und Redner bei der Tagung der Landessynode	XVII
X. Verzeichnis der behandelten Gegenstände	XVIII–XXIV
XI. Verzeichnis der Anlagen	XXV
XII. Gottesdienst	
Eröffnung der Tagung und Begrüßung durch Präsident Axel Wermke	1
Predigt von Oberkirchenrätin Dr. Cornelia Weber (ständige Vertreterin der Landesbischöfin)	2–3
XIII. Verhandlungen	
Erste Sitzung, 16. April 2024	5–24
Zweite Sitzung, 19. April 2024	25–47
Dritte Sitzung, 20. April 2024	48–61
XIV. Anlagen	63–195

I**Der Präsident der Landessynode und sein Stellvertreter/seine Stellvertreterin**

(§5 der Geschäftsordnung der Landessynode)

- Präsident der Landessynode: Axel Wermke, Rektor i. R.
1. Stellvertreter des Präsidenten: Karl Kreß, Pfarrer / gepr. Industriefachwirt
 2. Stellvertreterin des Präsidenten: Ilse Lohmann, Bundesrichterin

II**Das Präsidium der Landessynode**

(§5 der Geschäftsordnung der Landessynode)

1. Der Präsident und sein Stellvertreter/seine Stellvertreterin:
Axel Wermke, Karl Kreß, Ilse Lohmann
2. Die Schriftführer/Schriftführerinnen der Landessynode:
Joachim Buchert, Thea Groß (Erste Schriftführerin), Rüdiger Heger, Sabine Ningel,
Elisabeth Winkelmann-Klingsporn, Udo Zansinger

III**Der Ältestenrat der Landessynode**

(§ 11 der Geschäftsordnung der Landessynode)

1. Der Präsident und seine Stellvertreter/seine Stellvertreterin:
Axel Wermke, Karl Kreß, Ilse Lohmann
2. Die Schriftführer/Schriftführerinnen der Landessynode:
Joachim Buchert, Thea Groß (Erste Schriftführerin), Rüdiger Heger, Sabine Ningel,
Elisabeth Winkelmann-Klingsporn, Udo Zansinger
3. Die Vorsitzenden der ständigen Ausschüsse der Landessynode:
Bildungs- und Diakonieausschuss: Dr. Thomas Schalla
Finanzausschuss: Helmut Wießner
Hauptausschuss: Angela Heidler
Rechtsausschuss: Julia Falk-Goerke
4. Von der Landessynode gewählte weitere Mitglieder:
Dr. Jochen Beurer, Dr. Adelheid von Hauff, Werner Kadel, Thomas Rufer, Natalie Wiesner

IV Die Mitglieder des Landeskirchenrats

(Art. 81, 82, 87 der Grundordnung)

Ordentliche Mitglieder

Die Landesbischöfin:

Springhart, Prof. Dr. Heike

Der Präsident der Landessynode:

Wermke, Axel, Rektor i. R.

Erster Stellvertreter des Präsidenten:

Kreß, Karl, Pfarrer / gepr. Industriefachwirt

Die Vorsitzenden der ständigen Ausschüsse:

Falk-Goerke, Julia, Juristin

Heidler, Angela, Dekanin

Schalla, Dr. Thomas, Dekan

Wießner, Helmut, Dezernatsleiter

Stellvertretende Mitglieder

Lohmann, Ilse, Bundesrichterin

Buchert, Joachim, Mathematiker

Heger, Rüdiger, Dipl. Sozialarbeiter

Rees, Dr. Carsten T., Webmaster im Bereich Life Science

Hauff, Dr. Adelheid von, Religionspädagogin / Dozentin

Von der Landessynode gewählte Synodale:

Dörnenburg, Corina, Dipl. Finanzwirtin (FH)

Groß, Thea, Dipl. Religionspädagogin

Hartmann, Ralph, Dekan

Kerschbaum, Matthias, Generalsekretär CVJM Baden

Klotz, Jeff, Verleger

Schmidt, Prof. Dr. Wolfgang, Astrophysiker i.R.

Weida, Ruth, Oberstudienrätin i.R.

Weber, Michael, Pfarrer u. Dachdecker

Bussche-Kessel, Gevinon von dem, Verwalterin i.R.

Garleff, Dr. Gunnar, Pfarrer

Alpers, Prof. Dr. Sascha, Informationswirt

Goll, Prof. Dr. Gernot, Festkörperphysiker

Boch, Dirk, Pfarrer

Schaupp, Dorothea, Religionsphilologin i.R.

Berufenes Mitglied der Theologischen Fakultät der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg (Art. 87 Nr. 2 GO):

Eurich, Prof. Dr. Johannes, Professor

Lienhard, Prof. Dr. Fritz, Professor

Die stimmberechtigten Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrats:

Die Oberkirchenrätinnen/die Oberkirchenräte: Henke, Uta; Keller, Urs; Kreplin, Dr. Matthias; Schmidt, Wolfgang; Weber, Dr. Cornelia; Wollinsky, Martin

Die beratenden Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrats:

Die Prälatin / der Prälat: Reinhard, Heide; Witzenbacher, Dr. Marc

V

Die Mitglieder der Landessynode

(Art. 66 der Grundordnung)

A Die gewählten Mitglieder

Alpers, Prof. Dr. Sascha	Informationswirt Hauptausschuss	(KB Karlsruhe-Land)
Becker, Rainer	Dekan Hauptausschuss	(KB Ortenau)
Beurer, Dr. Jochen	Mathematiker Rechtsausschuss	(KB Südliche Kurpfalz)
Boch, Dirk	Pfarrer Hauptausschuss	(KB Breisgau-Hochschwarzwald)
Bollacher, Tilman	Jurist Rechtsausschuss	(KB Hochrhein)
Borm, Helgine	Wirtschaftskauffrau/Pfarramtssekr. Hauptausschuss	(KB Kraichgau)
Bruszt, Gisela	Oberstudienrätin i.R. Bildungs-/Diakonieausschuss	(KB Überlingen-Stockach)
Buchert, Joachim	Mathematiker Rechtsausschuss	(Stadtkirchenbezirk Heidelberg)
Bussche-Kessell, Gevinon von dem	Verwalterin i.R. Hauptausschuss	(KB Konstanz)
Daute, Doris	Lehrerin i.R. Bildungs-/Diakonieausschuss	(KB Emmendingen)
Dörnenburg, Corina	Dipl. Finanzwirtin (FH) Finanzausschuss	(KB Karlsruhe-Land)
Fischer, Jürgen	Filmcutter Bildungs-/Diakonieausschuss	(KB Ortenau)
Garleff, Dr. Gunnar	Pfarrer Bildungs-/Diakonieausschuss	(Stadtkirchenbezirk Heidelberg)
Gemmingen-Hornberg, Dr. Daniela Freifrau von	Zahnärztin Finanzausschuss	(KB Mosbach)
Goll, Prof. Dr. Gernot	Festkörperphysiker Finanzausschuss	(Stadtkirchenbezirk Karlsruhe)
Götz, Mathias	Pfarrer Hauptausschuss	(KB Badischer Enzkreis)
Groß, Thea	Dipl. Religionspädagogin Finanzausschuss	(KB Überlingen-Stockach)
Hager, Gert	Wirtschaftsberater Finanzausschuss	(Stadtkirchenbezirk Pforzheim)
Hartmann, Ralph	Dekan Finanzausschuss	(Stadtkirchenbezirk Mannheim)
Hauff, Dr. Adelheid von	Religionspädagogin/Dozentin Bildungs-/Diakonieausschuss	(KB Südliche Kurpfalz)
Heger, Rüdiger	Dipl. Sozialarbeiter Hauptausschuss	(KB Karlsruhe-Land)
Heidler, Angela	Dekanin Hauptausschuss	(Stadtkirchenbezirk Freiburg)
Herr, Petra	Erzieherin Hauptausschuss	(Stadtkirchenbezirk Mannheim)
Hock, Dagmar	Bankkauffrau Bildungs-/Diakonieausschuss	(Stadtkirchenbezirk Karlsruhe)

Jung, Sylvia	Rechtsanwältin und Mediatorin Rechtsausschuss	(Stadtkirchenbezirk Freiburg)
Kadel, Werner	Vors. Richter am Landgericht Rechtsausschuss	(KB Ortenau)
Kaminsky, Dr. Ronald	Parasitologe Hauptausschuss	(KB Markgräflerland)
Klotz, Jeff	Verleger Bildungs-/Diakonieausschuss	(KB Badischer Enzkreis)
Kreß, Karl	Pfarrer / gepr. Industriefachwirt Rechtsausschuss	(KB Adelsheim-Boxberg)
Lehmkühler, Thomas	Pfarrer Rechtsausschuss	(KB Neckargemünd-Eberbach)
Lohrer, Felix	Dipl.-Ingenieur Finanzausschuss	(KB Hochrhein)
Mödritzer, Dr. Helmut	Schuldekan Rechtsausschuss	(KB Baden-Baden und Rastatt)
Nakatenus, Ruth	Pfarrerin Hauptausschuss	(Stadtkirchenbezirk Pforzheim)
Ningel, Sabine	Oberstudienrätin, Theologin Bildungs-/Diakonieausschuss	(Stadtkirchenbezirk Mannheim)
Peter, Dr. Barbara	Ärztin Hauptausschuss	(KB Adelsheim-Boxberg)
Peter, Gregor	IT-Teamleiter Finanzausschuss	(KB Ortenau)
Preiß, Monika	Diakonin Bildungs-/Diakonieausschuss	(KB Neckar-Bergstraße)
Rees, Dr. Carsten T.	Webmaster im Bereich Life Sciences Finanzausschuss	(Stadtkirchenbezirk Freiburg)
Reimann, Ulrich	Dipl.-Pädagoge, Rektor i.R. Bildungs-/Diakonieausschuss	(KB Breisgau-Hochschwarzwald)
Roloff, Claudia	Pfarrerin / Leiterin eeb Ortenau Hauptausschuss	(KB Ortenau)
Roßkopf, Susanne	Pfarrerin Rechtsausschuss	(KB Markgräflerland)
Rufer, Thomas	Steuerber./Rechtsanw./Wirtsch.pr. Finanzausschuss	(KB Neckar-Bergstraße)
Rüter-Ebel, Wolfgang	Dekan Bildungs-/Diakonieausschuss	(KB Villingen)
Schalla, Dr. Thomas	Dekan Bildungs-/Diakonieausschuss	(Stadtkirchenbezirk Karlsruhe)
Schaupp, Dorothea	Religionsphilologin i. R. Hauptausschuss	(KB Markgräflerland)
Schmidt, Prof. Dr. Wolfgang	Astrophysiker i.R. Finanzausschuss	(KB Breisgau-Hochschwarzwald)
Schulze, Rüdiger	Dekan Rechtsausschuss	(KB Emmendingen)
Schumacher, Michael	Pfarrer Finanzausschuss	(KB Kraichgau)
Stromberger, Ingolf	Pfarrer Finanzausschuss	(KB Mosbach)
Vogel, Klaus	Pfarrer Rechtsausschuss	(KB Bretten-Bruchsal)

Weber, Michael	Pfarrer und Dachdecker Hauptausschuss	(KB Konstanz)
Weida, Ruth	Oberstudienrätin i.R. Hauptausschuss	(KB Bretten-Bruchsal)
Wermke, Axel	Rektor i. R. Präsident der Landessynode	(KB Bretten-Bruchsal)
Wetterich, Cornelia	Schuldekanin Bildungs-/Diakonieausschuss	(KB Wertheim)
Wick, Peter	Dipl. Volkswirt, Steuerberater Finanzausschuss	(KB Baden-Baden und Rastatt)
Wiesner, Nathalie	Pfarrerin Finanzausschuss	(KB Südliche Kurpfalz)
Wießner, Helmut	Dezernatsleiter Finanzausschuss	(KB Wertheim)
Winkelmann-Klingsporn, Elisabeth	freie Journalistin Finanzausschuss	(KB Villingen)

B Die berufenen Mitglieder

Baden, Stephanie Markgräfin von	Rechtsausschuss	(KB Überlingen-Stockach)
Dalmus, Agnetha	Stadtoberinspektorin Bildungs-/Diakonieausschuss	(KB Badischer Enzkreis)
Daum, Prof. Dr. Ralf	Studiengangsleiter BWL Finanzausschuss	(Stadtkirchenbezirk Mannheim)
Eurich, Prof. Dr. Johannes	Professor Bildungs-/Diakonieausschuss	(KB Neckar-Bergstraße)
Falk-Goerke, Julia	Juristin Rechtsausschuss	(KB Neckargemünd-Eberbach)
Fischer, Sibylle	Kindheitspädagogin/Dozentin Bildungs-/Diakonieausschuss	(Stadtkirchenbezirk Freiburg)
Heute-Bluhm, Gudrun	Oberbürgermeisterin a. D. Bildungs-/Diakonieausschuss	(KB Markgräflerland)
Jost, Lydia	Studentin evang. Theologie Bildungs-/Diakonieausschuss	(KB Kraichgau)
Kaiser, Balthasar	Student Rechtswissenschaften Rechtsausschuss	(KB Hochrhein)
Kerschbaum, Matthias	Generalsekretär CVJM Baden Bildungs-/Diakonieausschuss	(KB Bretten-Bruchsal)
Lohmann, Ilse	Bundesrichterin Rechtsausschuss	(Stadtkirchenbezirk Karlsruhe)
Nemet, Simon	Student evang. Theologie Hauptausschuss	(Stadtkirchenbezirk Heidelberg)
Nödl, Michael	Justitiar/stellv. Hauptgeschäftsführer Hauptausschuss	(Stadtkirchenbezirk Freiburg)
Wacker, Martin	Geschäftsführer, Journalist, Autor Hauptausschuss	(Stadtkirchenbezirk Karlsruhe)
Zansinger, Udo	Pfarrer/hauptamt. Religionslehrer Bildungs-/Diakonieausschuss	(KB Neckar-Bergstraße)

C Veränderungen1. Die Mitglieder des Landeskirchenrats (IV)

Berufenes Mitglied der Theologischen Fakultät der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg (Art. 57 Nr. 2 GO):

ausgeschieden: Nüssel, Prof. Dr. Friederike

neu: Eurich, Prof. Dr. Johannes

2. Die Mitglieder der Landessynode (V)

Die gewählten Mitglieder (A):

neu: Preiß, Monika (KB Neckar-Bergstraße)

ausgeschieden: Falk-Goerke, Julia (KB Neckagemünd-Eberbach)
Langenbach, KMD Anne-Christine (KB Neckar-Bergstraße)

Die berufenen Mitglieder (B):

ausgeschieden: Nüssel, Prof. Dr. Friederike (Stadtkirchenbezirk Heidelberg)

neu: Eurich, Prof. Dr. Johannes (KB Neckar-Bergstraße)
Falk-Goerke, Julia (KB Neckargemünd-Eberbach)
Wacker, Martin (Stadtkirchenbezirk Karlsruhe)

**D Die gewählten und berufenen Mitglieder der Landessynode
– dargestellt nach Kirchenbezirken –**

Kirchenbezirk/ Stadtkirchenbezirk	Anzahl	Gewählte Synodale	Berufene Synodale
Adelsheim-Boxberg	2	Kreß, Karl; Peter, Dr. Barbara	
Baden-Baden u. Rastatt	2	Mödritzer, Dr. Helmut; Wick, Peter	
Badischer Enzkreis	2	Götz, Mathias; Jeff, Klotz	Dalmus, Agnetha
Breisgau- Hochschwarzwald	3	Boch, Dirk; Reimann, Ulrich; Schmidt, Prof. Dr. Wolfgang	
Bretten-Bruchsal	3	Vogel, Klaus; Weida, Ruth; Wermke, Axel	Kerschbaum, Matthias
Emmendingen	2	Daute, Doris; Schulze, Rüdiger	
Freiburg	3	Heidler, Angela; Jung, Sylvia; Rees, Dr. Carsten T.	Fischer, Sybille; Nödl, Michael
Heidelberg	2	Garleff, Dr. Gunnar; Buchert, Joachim	
Hochrhein	2	Bollacher, Tilman; Lohrer, Felix	Kaiser, Balthasar
Karlsruhe-Land	3	Heger, Rüdiger; Alpers, Prof. Dr. Sascha; Dörnenburg, Corina	
Karlsruhe	3	Goll, Prof. Dr. Gernot; Hock, Dagmar; Schalla, Dr. Thomas	Lohmann, Ilse; Wacker, Martin
Konstanz	2	Bussche-Kessell, Gevinon von dem; Weber, Michael	
Kraichgau	2	Borm, Helgine; Schumacher, Michael	Jost, Lydia
Mannheim	3	Hartmann, Ralph; Herr, Petra; Ningel, Sabine	Daum, Prof. Dr. Ralf; Nemet, Simon
Markgräflerland	3	Kaminsky, Dr. Ronald; Roßkopf, Susanne; Schaupp, Dorothea	Heute-Bluhm, Gudrun
Mosbach	2	Gemmingen-Hornberg, Dr. Daniela Freifrau von; Stromberger, Ingolf	
Neckar-Bergstraße	2	Preiß, Monika; Rufer, Thomas	Zansinger, Udo; Eurich, Prof. Dr. Johannes
Neckargemünd-Eberbach	2	Lehmkühler, Thomas; N.N.	Falk-Goerke, Julia
Ortenau	5	Becker, Rainer; Fischer, Jürgen; Kadel, Werner; Peter, Gregor; Roloff, Claudia	
Pforzheim	2	Hager, Gert; Nakatenus, Ruth	
Südliche Kurpfalz	3	Beurer, Dr. Jochen; Hauff, Dr. Adelheid von; Wiesner, Nathalie	
Überlingen-Stockach	2	Bruszt, Gisela; Groß, Thea	Baden, Stephanie Markgräfin von
Villingen	2	Rüter-Ebel, Wolfgang; Winkelmann-Klingsporn, Elisabeth	
Wertheim	2	Wetterich, Cornelia; Wießner, Helmut	
Zusammen:	59		15

VI **Die Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrats**

(Art. 66 Abs. 3, Art. 79 der Grundordnung)

1. Die Landesbischöfin:

Springhart, Prof. Dr. Heike

2. Die stimmberechtigten Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrats (Oberkirchenrätinnen/Oberkirchenräte):

Weber, Dr. Cornelia

(Ständige Vertreterin der Landesbischöfin)

Henke, Uta

(Geschäftsleitendes Mitglied des Evangelischen Oberkirchenrats)

Keller, Urs

Kreplin, Dr. Matthias

Schmidt, Wolfgang

Wollinsky, Martin

3. Die beratenden Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrats:

Reinhard, Heide (Prälatin des Kirchenkreises Nordbaden)

Witzenbacher, Dr. Marc (Prälat des Kirchenkreises Südbaden)

VII Die Ausschüsse der Landessynode

A Die ständigen Ausschüsse

(§ 13 der Geschäftsordnung der Landessynode)

Bildungs- und Diakonieausschuss (20 Mitglieder)

Schalla, Dr. Thomas, Vorsitzender	
Wetterich, Cornelia, stellvertretende Vorsitzende	
Bruszt, Gisela	Hock, Dagmar
Dalmus Agnetha	Jost, Lydia
Daute, Doris	Kerschbaum, Matthias
Eurich, Prof. Dr. Johannes	Klotz, Jeff
Fischer, Jürgen	Ningel, Sabine
Fischer, Sibylle	Preiß, Monika
Garleff, Dr. Gunnar	Reimann, Ulrich
Hauff, Dr. Adelheid von	Rüter-Ebel, Wolfgang
Heute-Bluhm, Gudrun	Zansinger, Udo

Finanzausschuss (18 Mitglieder)

Wießner, Helmut, Vorsitzender	
Schmidt, Prof. Dr. Wolfgang, stellvertretender Vorsitzender	
Wiesner, Natalie, stellvertretende Vorsitzende	
Daum, Prof. Dr. Ralf	Lohrer, Felix
Dörnenburg, Corina	Peter, Gregor
Gemmingen-Hornberg, Dr. Daniela	Rees, Dr. Carsten T.
Freifrau von	Rufer, Thomas
Goll, Prof. Dr. Gernot	Schumacher, Michael
Groß, Thea	Stromberger, Ingolf
Hager, Gert	Wick, Peter
Hartmann, Ralph	Winkelmann-Klingsporn, Elisabeth

Hauptausschuss (19 Mitglieder)

Heidler, Angela, Vorsitzende	
Heger, Rüdiger, stellvertretender Vorsitzender	
Alpers, Prof. Dr. Sascha	Nemet, Simon
Becker, Rainer	Nödl, Michael
Boch, Dirk	Peter, Dr. Barbara
Borm, Helgine	Roloff, Claudia
Bussche-Kessell, Gevinon von dem	Schaupp, Dorothea
Götz, Mathias	Wacker, Martin
Herr, Petra	Weber, Michael
Kaminsky, Dr. Ronald	Weida, Ruth
Nakatenus, Ruth	

Rechtsausschuss (15 Mitglieder)

Falk-Goerke, Julia, Vorsitzende	
Kadel, Werner, stellvertretender Vorsitzender	
Baden, Stephanie Markgräfin von	Lehmkuhler, Thomas
Beurer, Dr. Jochen	Lohmann, Ilse
Bollacher, Tilman	Mödritzer, Dr. Helmut
Buchert, Joachim	Roßkopf, Susanne
Jung, Sylvia	Schulze, Rüdiger
Kaiser, Balthasar	Vogel, Klaus
Kreß, Karl	

B Der Rechnungsprüfungsausschuss

(§ 15 der Geschäftsordnung der Landessynode)

(7 Mitglieder)

Daum, Prof. Dr. Ralf, Vorsitzender	
Wick, Peter, stellvertretender Vorsitzender	
Alpers, Prof. Dr. Sascha	Kaiser, Balthasar
Buchert, Joachim	Rufer, Thomas
Daute, Doris	

Zeichenerklärung: V = Vorsitzende/r stV = stellv. Vorsitzende/r ● = Mitglied S = stellv. Mitglied 1. S = 1. Stellvertreter/in 2. S = 2. Stellvertreter/in	Goll, Prof. Dr. Gernot	Götz, Mathias	Groß, Thea	Hager, Gert	Hartmann, Ralph	Hauß, Dr. Adelheid von	Heger, Rüdiger	Heidler, Angela	Herr, Petra	Heute-Bluhm, Gudrun	Hock, Dagmar	Jung, Sylvia	Jost, Lydia	Kadel, Werner	Kaiser, Balhasar	Kaminsky, Dr. Ronald	Kerschbaum, Matthias	Klotz, Jeff	Kreß, Karl	Lehmkuhler, Thomas
Landeskirchenrat	S		●		●	S	S	●									●	●	●	
Bischofswahlkommission			●				●	●										●	stV	
Ältestenrat			●			●	●							●					●	
Bildungs-/Diakonieausschuss						●				●	●		●				●	●		
Finanzausschuss	●		●	●	●															
Hauptausschuss		●					stV	V	●							●				
Rechtsausschuss												●		stV	●				●	●
Rechnungsprüfungsausschuss															●					
Delegiertenversammlung der ACK B.-W.						●														
Ausschuss für <u>Ausbildungsfragen</u>																				
Vergabeausschuss <u>Diakoniefonds</u>							●													
Aufsichtsrat <u>Diakonisches Werk Baden</u>							●													
EKD-Synode / Vollkonferenz der UEK						●					1.S		2.S		●			●		
Vollversammlung der EMS																				
Kuratorium <u>Ev. Hochschule Freiburg</u>	●											●						●		
<u>Ev. Pfarrprüfendestiftung Baden, Stiftungsrat</u>																				
<u>Ev. Stiftung Pflege Schönau, Stiftungsrat</u>																				
Fachgruppe <u>Gleichstellung</u>													●							
Vergabeausschuss <u>Hilfe f. Opfer der Gewalt</u>										●			●							●
Vorstand, Verein für <u>Kirchengeschichte</u>						●														
Vergabeausschuss <u>Kirchenkompassfonds</u>												●								
Kommission für <u>Konfirmation</u>																				
<u>Landesjugendkammer</u>																				
<u>Landesjugendsynode</u>																				
Spruchkollegium für <u>Lehrverfahren</u>						●								●						
<u>Liturgische Kommission</u>																●				●
<u>interreligiöses Gespräch, Fachgruppen</u>				●		●														
<u>Mission und Ökumene, Fachgruppen</u>						●				●										
Begleitgruppe <u>Ressourcensteuerung</u>																		●	●	
<u>Schulstiftung, Stiftungsrat</u>																				
Beirat „Alter und demographischer Wandel“																				
Beirat <u>friedensethischer Prozess</u>													●							
Beirat <u>„Vernetzung in der Landeskirche“</u>																				
Beirat <u>Zentrum für Seelsorge</u>																	●			

IX

Die Rednerinnen und Redner bei der Tagung der Landessynode

	Seite
Alpers, Prof. Dr. Sascha	45
Birkhofer, Dr. Peter	7
Boch, Dirk	44f
Borm, Helgine	28f
Daum, Prof. Dr. Ralf	26ff
Falk-Goerke, Julia	30, 31ff
Garleff, Dr. Gunnar	38ff
Groß, Thea	8f, 11, 26
Hartmann, Ralf	30, 42f
Henke, Uta	45ff
Hock, Dagmar	49ff
Hoffmann, Klaus	6f
Kadel, Werner	29f
Kaminsky, Dr. Ronald	59
Keller, Urs	30
Klotz, Jeff	40ff
Kreß, Karl	25ff, 48ff
Lehmann-Etzel Müller, Monika	19ff
Lehmkuhler, Thomas	55f
Lohmann, Ilse	40ff
Lorenz, Hermann	8
Nakatenus, Ruth	47
Ningel, Sabine	28, 46, 49
Peter, Gregor	56ff
Rees, Dr. Carsten T.	35, 47, 53f
Reimann, Ulrich	36, 43, 45
Rolf, Prof. Dr. Sibylle	19ff
Schalla, Dr. Thomas	59f
Schmidt, Dr. João Carlos	10
Springhart, Prof. Dr. Heike	12ff, 61
Suliman, Rami	9f
Völker, Daniel	36f
Volkert, Werner	19ff
Wermke, Axel	5ff, 45, 47, 55ff
Wetterich, Cornelia	51ff
Wießner, Helmut	37f

X Verzeichnis der behandelten Gegenstände

Ältere Menschen

- siehe Kirche, Zukunft (Abschlussbericht K.01/18: Sorgende Gemeinde werden)

Ausländer, Asylsuchende, Aus- u. Übersiedler, Flüchtlinge / Asylverfahren - Rechtsberatung

- siehe Kirche, Zukunft (Abschlussbericht P.01/19: Emoji – Migrationsfamilien stärken)

Beschlüsse der Landessynode der Frühjahrstagung 2024

- Erklärung zur Europa- und Kommunalwahl 2024 30
- Eingabe von Hr. Andreas Deecke u.a. vom 01.03.2024 betr. Änderung der Grundordnung (hier: Teilnahme von Mitgliedern des Gesamtausschusses an Tagungen der Landessynode) 36
- Vorlage des LKR v. 13.03.24: Zukunftskonzept VSA-EKV Landschaft (Verwaltungs- und Serviceämter und Evangelische Kirchenverwaltungen) (hier auch: Errichtung von drei zentralen Dienstleistungszentren für die Regionen Nord, Mitte u. Süd) 44
- Vorlage des LKR v. 13.03.24: Projekte im Rahmen der Digitalisierungsroadmap und dafür notwendiger Ressourcenbedarf 45
- Vorlage des LKR v. 13.03.24: Implementierung einer landeskirchlichen Immobilienplattform 54
- Vorlage des LKR v. 13.03.24: Einführung einer neuen Finanzsoftware und Umstellung auf doppische Buchführung 58
- siehe Gesetze

Besuche der Landessynode beim EOK (2021-2026)

- Bericht zum Hauptbesuch der Landessynode beim EOK am 02.02.2024. 24, 45ff

Beteiligungen (landeskirchl.) an GmbH's

- siehe Liegenschaften / Immobilienvermögen der Kirche (Vorlage des LKR v. 13.03.24: Implementierung einer landeskirchlichen Immobilienplattform)
- siehe Beteiligungen landeskirchl. an rechtl. selbstständigen Einrichtungen (Kurzbeitrag zum Beteiligungsbericht 2022)

Beteiligungen (landeskirchl.) an rechtl. selbstständigen Einrichtungen

- Kurzbeitrag zum Beteiligungsbericht 2022. 55

Betriebskammeralistik

- Vorlage des LKR v. 13.03.24: Einführung einer neuen Finanzsoftware und Umstellung auf doppische Buchführung Anl. 7, 56ff

Bilanz der Evang. Landeskirche in Baden

- siehe Rechnungsprüfungsausschuss (Bericht des Rechnungsprüfungsausschusses über die Prüfung ...3. des Jahresabschlusses 2022 der Evang. Landeskirche in Baden)
- siehe Betriebskammeralistik (Vorlage des LKR v. 13.03.24: Einführung einer neuen Finanzsoftware und Umstellung auf doppische Buchführung)

Diakonie

- siehe Referate (Bericht der Landesbischöfin Prof. Dr. Springhart: „Rechenschaft von der Hoffnung, die in uns ist“ (...), 4. Risse, Wunden und die Notwendigkeit, genau hinzusehen: Die ForuM-Studie und ihre Folgen, ...)

Diakoninnen / Diakone

- siehe Gemeindediakoninnen / Gemeindediakone

Diakonische Werke in Kirchenbezirken

- siehe Verwaltungs- und Serviceämter (Vorlage des LKR v. 13.03.24: Zukunftskonzept VSA-EKV Landschaft (Verwaltungs- und Serviceämter und Evangelische Kirchenverwaltungen))

Digitalisierung

- siehe Verwaltungs- und Serviceämter (Vorlage des LKR v. 13.03.24: Zukunftskonzept VSA-EKV Landschaft (Verwaltungs- und Serviceämter und Evangelische Kirchenverwaltungen))
- Vorlage des LKR v. 13.03.24: Projekte im Rahmen der Digitalisierungsroadmap und dafür notwendiger Ressourcenbedarf Anl. 5, 44f

Doppische Buchführung „Doppik“

- siehe Betriebskammeralistik

EKD-Synodale, Berichte

- Bericht des EKD-Synodalen Klotz (Bericht von der EKD-Synode) 40ff

Energieversorgung KSE GmbH

- siehe Beteiligungen landeskirchl. an rechtl. selbstständigen Einrichtungen (Kurzbeitrag zum Beteiligungsbericht 2022)

Epd-Südwest

- siehe Beteiligungen landeskirchl. an rechtl. selbstständigen Einrichtungen (Kurzbeitrag zum Beteiligungsbericht 2022)

ERB (Evangelischer Rundfunkdienst Baden)

- siehe Beteiligungen landeskirchl. an rechtl. selbstständigen Einrichtungen (Kurzbeitrag zum Beteiligungsbericht 2022)

Europa

- Erklärung zur Europa- und Kommunalwahl 2024 29ff

Fachschule für Sozialpädagogik, Karlsruhe

- siehe Beteiligungen landeskirchl. an rechtl. selbstständigen Einrichtungen (Kurzbeitrag zum Beteiligungsbericht 2022)

Flüchtlinge

- siehe Kirche, Zukunft (Abschlussbericht P.01/19: Emoji – Migrationsfamilien stärken)

Friedensfragen

- siehe Referate (Bericht der Landesbischöfin Prof. Dr. Springhart: „Rechenschaft von der Hoffnung, die in uns ist“ (1. Hinsehen – auf alle Seiten mit zerrissenem Herzen: die Situation im Nahen Osten, ...))
- siehe Landessynode (Friedensgebet (im Gedenken an den Krieg in der Ukraine; Israel u. dem Gaza-streifen))

Gäste

- Birkhofer, Dr. Peter, Weihbischof, Vertreter des Erzbischöfl. Ordinariats Freiburg 6, 7f
- Engelhardt, Dr. Klaus, Landesbischof i.R. 6
- Engelmann, Arngard Uta, Kirchenrätin, Beauftragte der Evangelischen Landeskirchen in Baden-Württemberg bei Landtag und Landesregierung 6
- Hoffmann, Klaus, Bürgermeister der Stadt Bad Herrenalb 6f
- Kastner, Martina, Vorsitzende des Diözesanrates der Katholiken in Baden 6
- Kirchhoff, Prof. Dr. Renate, Rektorin Evang. Hochschule Freiburg 6
- Lehmann-Etzel Müller, Monika, Seminarleiterin Predigerseminar Petersstift 5
- Lorenz, Hermann, Präsident der pfälzischen Landessynode 6, 8
- Pitz, Dietrich, Vorsitzender der Stadtsynode Pforzheim 26
- Schmidt, Dr. João Carlos, Superintendent, Evang.-Luth. Kirche in Baden 6, 10
- Suliman, Rami, Vorsitzender Israelitische Religionsgemeinschaft Baden 6, 9f

Gebäude, kirchl.

- siehe Prozess Strategische Planung und Steuerung (Bericht zum Stand des Strategieprozesses ekiba 2032, Syn. Wießner, Hr. Völker)
- siehe Kirche, Zukunft (Abschlussbericht K.03/16: Jugendkirche als Teil bezirklicher Gebäudeoptimierung)
- siehe Liegenschaften / Immobilienvermögen der Kirche (Vorlage des LKR v. 13.03.24: Implementierung einer landeskirchlichen Immobilienplattform)

Gemeindediakoninnen / Gemeindediakone

- siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz der EKD und zur Änderung des Diakoninnen- u. Diakonengesetzes)
- siehe Theologieausbildung, -studium (Vortrag: „Kirche ein Gesicht geben – Einblicke in die Gewinnung, Begleitung, Förderung und Ausbildung des theologischen Nachwuchses“, Prof. Dr. Rolf, Fr. Lehmann-Etzel Müller, Hr. Volkert)

Gender-Mainstreaming

- Anregung Syn. Nakatenus betr. gendergerechter Liturgie 47

Gesetze

- Kirchl. Gesetz zur Änderung der Grundordnung und des Leitungs- und Wahlgesetzes 2024
 - Eingabe von Hr. Andreas Deecke u.a. vom 01.03.2024 betr. Änderung der Grundordnung Anl. 2, Anl. 2.1, 31ff
- Kirchl. Gesetz zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz der EKD und zur Änderung des Diakoninnen- u. Diakonengesetzes (hier auch: Prävention gegen sexualisierte Gewalt, Schutzkonzepte) Anl. 3, 55f

Gottesdienst

- siehe Kirche, Zukunft (Abschlussbericht K.03/16: Jugendkirche als Teil bezirklicher Gebäudeoptimierung)

Grundordnung

- siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz zur Änderung der Grundordnung und des Leitungs- und Wahlgesetzes 2024 (hier auch: Diskriminierungsverbot, Kooperationsräume, besondere Gemeindeformen, Stellvertretung Dekansamt, Verkündung v. Gesetzen u. RVO in digitaler Form, Berufung Mitgl. d. kirchl. Arbeitsgerichts); Eingabe von Hr. Andreas Deecke u.a. vom 01.03.2024 betr. Änderung der Grundordnung)

Grußworte (siehe Gäste)

- Birkhofer, Dr. Peter 6, 7f
- Hoffmann, Klaus 6f
- Lorenz, Hermann 6, 8
- Schmidt, Dr. João Carlos 6, 10
- Suliman, Rami 6, 9f

Haus der Kirche, Bad Herrenalb

- siehe Rechnungsprüfungsausschuss (Bericht des Rechnungsprüfungsausschusses über die Prüfung...2. der Jahresabschlüsse 2021 und 2022 der Evang. Jugendbildungsstätte Neckarzimmern, der Evang. Jugendbildungsstätte Ludwigshafen, des Tagungshauses Haus der Kirche und des Evang. Studien-seminars Morata-Haus der Evang. Landeskirche in Baden ...)

Haushalt der Landeskirche

- siehe Rechnungsprüfungsausschuss (Bericht des Rechnungsprüfungsausschusses über die Prüfung ...3. des Jahresabschlusses 2022 der Evang. Landeskirche in Baden)
- siehe Prozess Strategische Planung und Steuerung (Bericht zum Stand des Strategieprozesses ekiba 2032, Syn. Wießner, Hr. Völker)
- siehe Betriebskammeralistik (Vorlage des LKR v. 13.03.24: Einführung einer neuen Finanzsoftware und Umstellung auf doppische Buchführung)

Hochschule, Evang. Freiburg

- siehe Theologieausbildung, -studium (Vortrag: „Kirche ein Gesicht geben – Einblicke in die Gewinnung, Begleitung, Förderung und Ausbildung des theologischen Nachwuchses“, Prof. Dr. Rolf, Fr. Lehmann-Etzel Müller, Hr. Volkert)

Immobilienplattform

- siehe Liegenschaften / Immobilienvermögen der Kirche

Innovation / Innovationskonzept

- siehe Referate (Bericht der Landesbischöfin Prof. Dr. Springhart: „Rechenschaft von der Hoffnung, die in uns ist“ (... , 5. Hinsehen auf das Neue: Aufbrüche und Innovation))
- siehe Prozess Strategische Planung und Steuerung (Bericht zum Stand des Strategieprozesses ekiba 2032, Syn. Wießner, Hr. Völker)

Israel

- siehe Referate (Bericht der Landesbischöfin Prof. Dr. Springhart: „Rechenschaft von der Hoffnung, die in uns ist“ (1. Hinsehen – auf alle Seiten mit zerrissenem Herzen: die Situation im Nahen Osten, ...))
- siehe Landessynode (Friedensgebet (im Gedenken an den Krieg in der Ukraine; Israel u. dem Gaza-streifen))

Juden, Judentum

- siehe Referate (Bericht der Landesbischöfin Prof. Dr. Springhart: „Rechenschaft von der Hoffnung, die in uns ist“ (1. Hinsehen – auf alle Seiten mit zerrissenem Herzen: die Situation im Nahen Osten, ...))

Jugendarbeit

- siehe Referate (Bericht der Landesbischöfin Prof. Dr. Springhart: „Rechenschaft von der Hoffnung, die in uns ist“ (... , 3. Hinsehen – auf in Frage gestellte Annahmen, neue und nicht so neue Erkenntnisse: Die 6. Kirchenmitgliedschaftsuntersuchung (KMU VI), ...))
- siehe Theologieausbildung, -studium (Vortrag: „Kirche ein Gesicht geben – Einblicke in die Gewinnung, Begleitung, Förderung und Ausbildung des theologischen Nachwuchses“, Prof. Dr. Rolf, Fr. Lehmann-Etzel Müller, Hr. Volkert)
- siehe Schwerpunkttag / Fachtag Jugendarbeit 16. u. 17.04.2024 (Ablaufplan zum Schwerpunkttag Kinder- u. Jugendarbeit, Vortrag zur Studie „Jugend zählt 2“ von Prof. Dr. Ilg u. Kerstin Sommer)
- siehe Kirche, Zukunft (Zwischenbericht K.03/16: Kinder- und Jugendbauernhof auf dem Marienhof)
- siehe Kirche, Zukunft (Abschlussbericht K.03/16: Jugendkirche als Teil bezirklicher Gebäudeoptimierung)

Jugendheime

- siehe Rechnungsprüfungsausschuss (Bericht des Rechnungsprüfungsausschusses über die Prüfung...2. der Jahresabschlüsse 2021 und 2022 der Evang. Jugendbildungsstätte Neckarzimmern, der Evang. Jugendbildungsstätte Ludwigshafen, des Tagungshauses Haus der Kirche und des Evang. Studien-seminars Morata-Haus der Evang. Landeskirche in Baden ...)

Kinder

- siehe Referate (Bericht der Landesbischöfin Prof. Dr. Springhart: „Rechenschaft von der Hoffnung, die in uns ist“ (... , 3. Hinsehen – auf in Frage gestellte Annahmen, neue und nicht so neue Erkenntnisse: Die 6. Kirchenmitgliedschaftsuntersuchung (KMU VI), ...))
- siehe Schwerpunkttag / Fachtag Jugendarbeit 16. u. 17.04.2024 (Ablaufplan zum Schwerpunkttag Kinder- u. Jugendarbeit, Vortrag zur Studie „Jugend zählt 2“ von Prof. Dr. Ilg u. Kerstin Sommer)
- siehe Kirche, Zukunft (Zwischenbericht K.03/16: Kinder- und Jugendbauernhof auf dem Marienhof)

Kirche, Zukunft

- Vorlage des LKR v. 31.01. u. 13.03.24: Abschluss- und Zwischenberichte im landeskirchlichen Projektmanagement. Anl. 1
- Abschlussbericht K.01/16: Konzeptentwicklung Mitgliederorientierung (MOT) und Pilotprojekte zur Mitgliederkommunikation. Anl. 1.D, 28f
- Abschlussbericht K.01/18: Sorgende Gemeinde werden. Anl. 1.C, 38ff
- Zwischenbericht K.03/16: Kinder- und Jugendbauernhof auf dem Marienhof. Anl. 1.B, 49
- Abschlussbericht P.01/19: Emoji – Migrationsfamilien stärken
(Titel bei Beantragung: „Kinder und Eltern mit Migrations- und Fluchterfahrung finden Zugang zu psychologischer Beratung und erfahren bedarfsgerechte Unterstützung“) Anl. 1.A, 49ff
- Abschlussbericht K.03/16: Jugendkirche als Teil bezirklicher Gebäudeoptimierung Anl. 1.E, 51ff

Kirchenaustritt, Kirchenmitgliedschaft

- siehe Kircheneintritt/ Kirchenaustritt/ Kirchenmitgliedschaft

Kircheneintritt/ Kirchenaustritt/ Kirchenmitgliedschaft

- siehe Referate (Bericht der Landesbischöfin Prof. Dr. Springhart: „Rechenschaft von der Hoffnung, die in uns ist“ (...), 3. Hinsehen – auf in Frage gestellte Annahmen, neue und nicht so neue Erkenntnisse: Die 6. Kirchenmitgliedschaftsuntersuchung (KMU VI), ...)
- siehe Kirche, Zukunft (Abschlussbericht K.01/16: Konzeptentwicklung Mitgliederorientierung (MOT) und Pilotprojekte zur Mitgliederkommunikation)

Kirchenmitgliedschaft

- siehe Kircheneintritt/ Kirchenaustritt/ Kirchenmitgliedschaft

Kirchenwahlen

- siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz zur Änderung der Grundordnung und des Leitungs- und Wahlgesetzes 2024 (hier auch: Diskriminierungsverbot, Kooperationsräume, besondere Gemeindeformen, Stellvertretung Dekansamt, Verkündung v. Gesetzen u. RVO in digitaler Form, Berufung Mitgl. d. kirchl. Arbeitsgerichts); Eingabe von Hr. Andreas Deecke u.a. vom 01.03.2024 betr. Änderung der Grundordnung)

Klassifizierungsquote, Klassifizierung von Gebäuden

- siehe Gebäude, kirchl.

Krieg

- siehe Referate (Bericht der Landesbischöfin Prof. Dr. Springhart: „Rechenschaft von der Hoffnung, die in uns ist“ (1. Hinsehen – auf alle Seiten mit zerrissenem Herzen: die Situation im Nahen Osten, ...))
- siehe Landessynode (Friedensgebet (im Gedenken an den Krieg in der Ukraine; Israel u. dem Gazastreifen))

Landessynode

- Mitglieder, Zuweisung in ständige Ausschüsse, Veränderungen 8f; 26
- Besuche bei anderen Synoden, beim Diözesanrat und anderen Stellen 11
- Friedensgebet (im Gedenken an den Krieg in der Ukraine; Israel u. dem Gazastreifen) 18, 40, 55
- Arbeitsweise der Landessynode, Arbeit in Ausschüssen, Plenardiskussion 59

Lehrvikare / Lehrvikarinnen

- siehe Theologieausbildung, -studium (Vortrag: „Kirche ein Gesicht geben – Einblicke in die Gewinnung, Begleitung, Förderung und Ausbildung des theologischen Nachwuchses“, Prof. Dr. Rolf, Fr. Lehmann-Etzelmüller, Hr. Volkert)

Leitungs- und Wahlgesetz (LWG)

- siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz zur Änderung der Grundordnung und des Leitungs- und Wahlgesetzes 2024; Eingabe von Hr. Andreas Deecke u.a. vom 01.03.2024 betr. Änderung der Grundordnung)

Liegenschaften / Immobilienvermögen der Kirche

- Vorlage des LKR v. 13.03.24: Implementierung einer landeskirchlichen Immobilienplattform. Anl. 4, 53ff

Ludwigshafen, Evang. Jugendbildungsstätte

- siehe Rechnungsprüfungsausschuss (Bericht des Rechnungsprüfungsausschusses über die Prüfung...2. der Jahresabschlüsse 2021 und 2022 der Evang. Jugendbildungsstätte Neckarzimmern, der Evang. Jugendbildungsstätte Ludwigshafen, des Tagungshauses Haus der Kirche und des Evang. Studien-seminars Morata-Haus der Evang. Landeskirche in Baden ...)

Migration

- siehe Kirche, Zukunft (Abschlussbericht P.01/19: Emoji – Migrationsfamilien stärken)

Missbrauch, sexuell / sexualisierte Gewalt

- siehe Referate (Bericht der Landesbischöfin Prof. Dr. Springhart: „Rechenschaft von der Hoffnung, die in uns ist“ (...), 4. Risse, Wunden und die Notwendigkeit, genau hinzusehen: Die ForuM-Studie und ihre Folgen, ...)
- siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz der EKD und zur Änderung des Diakoninnen- u. Diakonengesetzes)

Mitgliederorientierung

- siehe Kirche, Zukunft (Abschlussbericht K.01/16: Konzeptentwicklung Mitgliederorientierung (MOT) und Pilotprojekte zur Mitgliederkommunikation)

Mittlere Ebene

- siehe Verwaltungs- und Serviceämter (Vorlage des LKR v. 13.03.24: Zukunftskonzept VSA-EKV Landschaft (Verwaltungs- und Serviceämter und Evangelische Kirchenverwaltungen))

Morata Haus

- siehe Rechnungsprüfungsausschuss (Bericht des Rechnungsprüfungsausschusses über die Prüfung...2. der Jahresabschlüsse 2021 und 2022 der Evang. Jugendbildungsstätte Neckarzimmern, der Evang. Jugendbildungsstätte Ludwigshafen, des Tagungshauses Haus der Kirche und des Evang. Studien-seminars Morata-Haus der Evang. Landeskirche in Baden ...)

Muslime

- siehe Referate (Bericht der Landesbischöfin Prof. Dr. Springhart: „Rechenschaft von der Hoffnung, die in uns ist“ (1. Hinsehen – auf alle Seiten mit zerrissenem Herzen: die Situation im Nahen Osten, ...))

Nachruf

- Schirdewahn, Dr. Hans-Günther 10f

Neckarzimmern, Evang. Jugendheim / Tagungsstätte

- siehe Rechnungsprüfungsausschuss (Bericht des Rechnungsprüfungsausschusses über die Prüfung...2. der Jahresabschlüsse 2021 und 2022 der Evang. Jugendbildungsstätte Neckarzimmern, der Evang. Jugendbildungsstätte Ludwigshafen, des Tagungshauses Haus der Kirche und des Evang. Studien-seminars Morata-Haus der Evang. Landeskirche in Baden ...)

Ökumene

- siehe Referate (Bericht der Landesbischöfin Prof. Dr. Springhart: „Rechenschaft von der Hoffnung, die in uns ist“ (1. Hinsehen – auf alle Seiten mit zerrissenem Herzen: die Situation im Nahen Osten, ...))

Palästina

- siehe Referate (Bericht der Landesbischöfin Prof. Dr. Springhart: „Rechenschaft von der Hoffnung, die in uns ist“ (1. Hinsehen – auf alle Seiten mit zerrissenem Herzen: die Situation im Nahen Osten, ...))

Personalentwicklung

- siehe Verwaltungs- und Serviceämter (Vorlage des LKR v. 13.03.24: Zukunftskonzept VSA-EKV Landschaft (Verwaltungs- und Serviceämter und Evangelische Kirchenverwaltungen))

Pfarrdienstgesetz

- siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz der EKD und zur Änderung des Diakoninnen- u. Diakonengesetzes)

Pfarrer/Pfarrerinnen

- siehe Theologieausbildung, -studium (Vortrag: „Kirche ein Gesicht geben – Einblicke in die Gewinnung, Begleitung, Förderung und Ausbildung des theologischen Nachwuchses“, Prof. Dr. Rolf, Fr. Lehmann-Etzelmüller, Hr. Volkert)

Politik

- siehe Referate (Bericht der Landesbischöfin Prof. Dr. Springhart: „Rechenschaft von der Hoffnung, die in uns ist“ (...), 2. Sehen auf das, was verbindet: Bündnis für Demokratie und Menschenrechte, ...))

Präsidentin/Präsident der Landessynode (und Stellvertreter/in), Wahlen

- siehe Wahlen

Pressesprecher der Evang. Landeskirche in Baden

- Vorstellung Stefan Herholz 5

Pro ki ba

- siehe Beteiligungen landeskirchl. an rechtl. selbstständigen Einrichtungen (Kurzbeitrag zum Beteiligungsbericht 2022)

Prozess Strategische Planung und Steuerung

- siehe Referate (Bericht der Landesbischöfin Prof. Dr. Springhart: „Rechenschaft von der Hoffnung, die in uns ist“ (...), 3. Hinsehen – auf in Frage gestellte Annahmen, neue und nicht so neue Erkenntnisse: Die 6. Kirchenmitgliedschaftsuntersuchung (KMU VI), ...5. Hinsehen auf das Neue: Aufbrüche und Innovation))
- Bericht zum Stand des Strategieprozesses ekiba 2032, Syn. Wießner, Hr. Völker. 36ff
- siehe Verwaltungs- und Serviceämter (Vorlage des LKR v. 13.03.24: Zukunftskonzept VSA-EKV Landschaft (Verwaltungs- und Serviceämter und Evangelische Kirchenverwaltungen))
- siehe Digitalisierung (Vorlage des LKR v. 13.03.24: Projekte im Rahmen der Digitalisierungsroadmap und dafür notwendiger Ressourcenbedarf)

Rechnungsprüfungsausschuss

- Bericht des Rechnungsprüfungsausschusses über die Prüfung
 1. des Jahresabschlusses 2022 der Versorgungsstiftung der Evang. Landeskirche in Baden
 2. der Jahresabschlüsse 2021 und 2022 der Evang. Jugendbildungsstätte Neckar-zimmern, der Evang. Jugendbildungsstätte Ludwigshafen, des Tagungshauses Haus der Kirche und des Evang. Studienseminars Morata-Haus der Evang. Landeskirche in Baden
 3. des Jahresabschlusses 2022 der Evang. Landeskirche in Baden. 26ff

Rechtspopulismus

- siehe Referate (Bericht der Landesbischöfin Prof. Dr. Springhart: „Rechenschaft von der Hoffnung, die in uns ist“ (...), 2. Sehen auf das, was verbindet: Bündnis für Demokratie und Menschenrechte, ...))

Referate

- Bericht der Landesbischöfin Prof. Dr. Springhart: „Rechenschaft von der Hoffnung, die in uns ist“ (1. Hinsehen – auf alle Seiten mit zerrissenem Herzen: die Situation im Nahen Osten, 2. Sehen auf das, was verbindet: Bündnis für Demokratie und Menschenrechte, 3. Hinsehen – auf in Frage gestellte Annahmen, neue und nicht so neue Erkenntnisse: Die 6. Kirchenmitgliedschaftsuntersuchung (KMU VI), 4. Risse, Wunden und die Notwendigkeit, genau hinzusehen: Die ForuM-Studie und ihre Folgen, 5. Hinsehen auf das Neue: Aufbrüche und Innovation). 11ff
- siehe Theologieausbildung, -studium (Vortrag: „Kirche ein Gesicht geben – Einblicke in die Gewinnung, Begleitung, Förderung und Ausbildung des theologischen Nachwuchses“, Prof. Dr. Rolf, Fr. Lehmann-Etzelmüller, Hr. Volkert)

Religionspädagogik

- siehe Theologieausbildung, -studium (Vortrag: „Kirche ein Gesicht geben – Einblicke in die Gewinnung, Begleitung, Förderung und Ausbildung des theologischen Nachwuchses“, Prof. Dr. Rolf, Fr. Lehmann-Etzelmüller, Hr. Volkert)

Ressourcensteuergesetz

- siehe Prozess Strategische Planung und Steuerung (Bericht zum Stand des Strategieprozesses ekiba 2032, Syn. Wießner, Hr. Völker)

Schirdewahn, Dr. Hans-Günther

- siehe Nachruf

Schwerpunkttag / Fachtag Jugendarbeit 16. u. 17.04.2024

- Ablaufplan zum Schwerpunkttag Kinder- u. Jugendarbeit, Vortrag zur Studie „Jugend zählt 2“ von Prof. Dr. Ilg u. Kerstin Sommer. Anl. 8, 24

Seniorenarbeit

- siehe Kirche, Zukunft (Abschlussbericht K.01/18: Sorgende Gemeinde werden)

Sparmaßnahmen

- siehe Prozess Strategische Planung und Steuerung (Bericht zum Stand des Strategieprozesses ekiba 2032, Syn. Wießner, Hr. Völker)

Stellenplanung, -abbau, -finanzierung, -streichung, -errichtung

- siehe Prozess Strategische Planung und Steuerung (Bericht zum Stand des Strategieprozesses ekiba 2032, Syn. Wießner, Hr. Völker)
- siehe Digitalisierung (Vorlage des LKR v. 13.03.24: Projekte im Rahmen der Digitalisierungsroadmap und dafür notwendiger Ressourcenbedarf)

Tagungshäuser

- siehe Rechnungsprüfungsausschuss (Bericht des Rechnungsprüfungsausschusses über die Prüfung...2. der Jahresabschlüsse 2021 und 2022 der Evang. Jugendbildungsstätte Neckar-zimmern, der Evang. Jugendbildungsstätte Ludwigshafen, des Tagungshauses Haus der Kirche und des Evang. Studienseminars Morata-Haus der Evang. Landeskirche in Baden ...)

Theologennachwuchs

- siehe Theologieausbildung, -studium (Vortrag: „Kirche ein Gesicht geben – Einblicke in die Gewinnung, Begleitung, Förderung und Ausbildung des theologischen Nachwuchses“, Prof. Dr. Rolf, Fr. Lehmann-Etzel Müller, Hr. Volkert)

Theologieausbildung, -studium

- Vortrag: „Kirche ein Gesicht geben – Einblicke in die Gewinnung, Begleitung, Förderung und Ausbildung des theologischen Nachwuchses“, Prof. Dr. Rolf, Fr. Lehmann-Etzel Müller, Hr. Volkert (hier auch: Traineeprogramm) 19ff

Theologische Fakultät der Universität Heidelberg

- siehe Theologieausbildung, -studium (Vortrag: „Kirche ein Gesicht geben – Einblicke in die Gewinnung, Begleitung, Förderung und Ausbildung des theologischen Nachwuchses“, Prof. Dr. Rolf, Fr. Lehmann-Etzel Müller, Hr. Volkert)

Theologische Prüfung

- siehe Theologieausbildung, -studium (Vortrag: „Kirche ein Gesicht geben – Einblicke in die Gewinnung, Begleitung, Förderung und Ausbildung des theologischen Nachwuchses“, Prof. Dr. Rolf, Fr. Lehmann-Etzel Müller, Hr. Volkert)

Transformation

- siehe Referate (Bericht der Landesbischöfin Prof. Dr. Springhart: „Rechenschaft von der Hoffnung, die in uns ist“ (...), 3. Hinsehen – auf in Frage gestellte Annahmen, neue und nicht so neue Erkenntnisse: Die 6. Kirchenmitgliedschaftsuntersuchung (KMU VI), ...)
- siehe Prozess Strategische Planung und Steuerung (Bericht zum Stand des Strategieprozesses ekiba 2032, Syn. Wießner, Hr. Völker)
- siehe Verwaltungs- und Serviceämter (Vorlage des LKR v. 13.03.24: Zukunftskonzept VSA-EKV Landschaft (Verwaltungs- und Serviceämter und Evangelische Kirchenverwaltungen))
- siehe Digitalisierung (Vorlage des LKR v. 13.03.24: Projekte im Rahmen der Digitalisierungsroadmap und dafür notwendiger Ressourcenbedarf)

Vermögen der Kirche

- siehe Liegenschaften / Immobilienvermögen der Kirche (Vorlage des LKR v. 13.03.24: Implementierung einer landeskirchlichen Immobilienplattform)

Vernetzung in der Landeskirche

- siehe Digitalisierung

Versorgungsstiftung

- siehe Rechnungsprüfungsausschuss (Bericht des Rechnungsprüfungsausschusses über die Prüfung 1. des Jahresabschlusses 2022 der Versorgungsstiftung der Evang. Landeskirche in Baden ...)

Vertreter der Landessynode im/in der

- Kommission für Konfirmation des EOK 49
- Innovationsausschuss 49

Verwaltungs- und Serviceämter

- Vorlage des LKR v. 13.03.24: Zukunftskonzept VSA-EKV Landschaft (Verwaltungs- und Serviceämter und Evangelische Kirchenverwaltungen) (hier auch: Errichtung von drei zentralen Dienstleistungszentren für die Regionen Nord, Mitte u. Süd) Anl. 6, 42ff

Verwaltungszweckverbände

- siehe Verwaltungs- und Serviceämter (Vorlage des LKR v. 13.03.24: Zukunftskonzept VSA-EKV Landschaft (Verwaltungs- und Serviceämter und Evangelische Kirchenverwaltungen))

Wahlen / Nachwahlen

- Präsidentin/Präsident der Landessynode und Stellvertreter/in 28, 49

Zukunft der Kirche / Zukunftsfragen der badischen Landeskirche

- siehe Referate (Bericht der Landesbischöfin Prof. Dr. Springhart: „Rechenschaft von der Hoffnung, die in uns ist“ (...), 3. Hinsehen – auf in Frage gestellte Annahmen, neue und nicht so neue Erkenntnisse: Die 6. Kirchenmitgliedschaftsuntersuchung (KMU VI), ...5. Hinsehen auf das Neue: Aufbrüche und Innovation))
- siehe Prozess Strategische Planung und Steuerung (Bericht zum Stand des Strategieprozesses ekiba 2032, Syn. Wießner, Hr. Völker)
- siehe Digitalisierung (Vorlage des LKR v. 13.03.24: Projekte im Rahmen der Digitalisierungsroadmap und dafür notwendiger Ressourcenbedarf)

XI

Verzeichnis der Anlagen

Anlage- Eingang Nr. Nr.	Seite		
Verzeichnis der Anlagen			
1	08/01	Vorlage des Landeskirchenrates vom 31. Januar und 13. März 2024: Abschluss- und Zwischenberichte im landeskirchlichen Projektmanagement.	64
	08/01.A	Abschlussbericht P.01/19: Emoji – Migrationsfamilien stärken	65
	08/01.B	Zwischenbericht K.03/16: Kinder- und Jugendbauernhof auf dem Marienhof.	71
	08/01.C	Abschlussbericht K.01/18: „Sorgende Gemeinde werden“	77
	08/01.D	Abschlussbericht K.01/16: Konzeptentwicklung Mitgliederorientierung (MOT) und Pilotprojekte zur Mitgliederkommunikation	86
	08/01.E	Abschlussbericht K.03/16: Jugendkirche als Teil bezirklicher Gebäudeoptimierung	93
2	08/02	Vorlage des Landeskirchenrates vom 22. Februar 2024: Entwurf Kirchliches Gesetz zur Änderung der Grundordnung und des Leitungs- und Wahl- gesetzes	104
	08/02.1	Eingabe von Herrn Andreas Deecke u.a. vom 1. März 2024 zur Änderung der Grundordnung Stellungnahme des Evangelischen Oberkirchenrates vom 25. März 2024	149 151
3	08/03	Vorlage des Landeskirchenrates vom 13. März 2024: Entwurf Kirchliches Gesetz zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz der EKD und zur Änderung des Diakoninnen- und Diakonengesetzes	153
4	08/04	Vorlage des Landeskirchenrates vom 13. März 2024: Implementierung einer landeskirchlichen Immobilienplattform	155
5	08/05	Vorlage des Landeskirchenrates vom 13. März 2024: Projekte im Rahmen der Digitalisierungsroadmap und dafür notwendiger Ressourcenbedarf	160
6	08/06	Vorlage des Landeskirchenrates vom 13. März 2024: Zukunftskonzept VSA-EKV-Landschaft (Verwaltungs- und Serviceämter und Evangelische Kirchenverwaltungen).	167
7	08/07	Vorlage des Landeskirchenrates vom 13. März 2024: Einführung einer neuen Finanzsoftware und Umstellung auf doppelte Buchführung	181
8		Studientag Kinder- und Jugendarbeit am 16. und 17. April 2024	183
9		Liste der Eingänge zur Frühjahrstagung 2024 der Landessynode	195

XII

Gottesdienst

zur Eröffnung der achten Tagung der 13. Landessynode am Sonntag, dem 16. April 2024, um 14 Uhr

Eröffnung der Tagung und Begrüßung durch Präsident Axel Wermke

Liebe Schwestern und Brüder,

herzlich begrüße ich Sie alle, liebe Mitglieder der Landessynode, und alle Gäste unserer Tagung.

Mein besonderer Gruß gilt Frau Landesbischöfin Springhart und allen Mitgliedern des Kollegiums, ebenso allen Mitarbeitenden des Ev. Oberkirchenrats, die heute bei uns sind.

Ihnen, Frau Oberkirchenrätin Dr. Weber, danke ich für die Gestaltung des Gottesdienstes und die Predigt, ebenso danke ich allen weiteren Mitwirkenden, besonders Herrn Dr. Kares für die musikalische Begleitung.

Mit diesem Gottesdienst eröffne ich die 8. Tagung der 13. Landessynode, in ihm werden auch drei neu berufene Synodale verpflichtet.

Viele Themen, mit denen sich unsre Kirche in der heutigen Zeit beschäftigt, stehen im Mittelpunkt der Tagung.

In einem Studientag „Kinder- und Jugendarbeit“ werden wir uns zusammen mit ehren- wie hauptamtlichen Vertreterinnen und Vertretern dieses Arbeitszweiges u.a. auch mit der neuen Jugendstudie beschäftigen und Einblick nehmen

in heutige Formen dieser kirchlichen Arbeit und die Anforderungen, unter denen diese steht.

Die ForuM-Studie der EKD hat vor allem medial einigen Staub aufgewirbelt. Schon in der letzten Herbsttagung hat uns ein Beispiel sexualisierter Gewalt und der Rolle der Kirche dabei beschäftigt. Nun werden wir die Thematik am Mittwoch in einem Themenabend wieder aufgreifen.

Viele Vorlagen und Eingaben sind in den Ständigen Ausschüssen zu beraten und im Plenum zu entscheiden. Und die Pausen sind mit Sitzungen verschiedener Kommissionen und Ausschüsse ausgefüllt.

Doch mit Gottes Hilfe und der notwendigen Konzentration werden wir das Pensum bewältigen.

In Gottesdienst, Andachten und Gebeten finden wir uns als Synodalgemeinde während dieser Tage in Bad Herrenalb und pflegen Gemeinschaft und suchen Hilfe und Trost im Wort Gottes.

Nicht Gäste sind wir im Haus Gottes und bei Gott, sondern seine Hausgenossen, dafür danken wir unserem Herrn und bitten ihn um seinen Segen für all unsre Beratungen und Beschlüsse.

Uns allen wünsche ich nun diesen Segen für unseren Gottesdienst.

**Predigt von Oberkirchenrätin Dr. Cornelia Weber
(ständige Vertreterin der Landesbischöfin)**

Predigt zu Lk 1, 78-79 (Benedictus)

„Durch die herzliche Barmherzigkeit unseres Gottes“

Liebe Synodalgemeinde,

verstummt war er – ganz und gar. Monatelang kam kein Wort mehr über seine Lippen. Alle Hoffnung hatte er längst aufgegeben.

Schon als junger Mann sehnte er sich nach Frieden, aber der war nicht gekommen.

Immer wieder hatte Zacharias zu Gott gebetet, weil er sah, wie sehr sein Volk unter der Fremdherrschaft litt. – Doch das römische Reich wurde immer größer.

Jahrelang hatten er und seine Frau sich ein Kind gewünscht. – aber sie blieben ungewollt kinderlos.

Zacharias ist resigniert. Als Priester verrichtet er am Tempel in Jerusalem täglich treu seinen Dienst. – Aber innerlich ist alles erloschen.

Da kommt der Engel zu ihm und sagt: „Zacharias, dein Gebet ist erhört. Deine Frau Elisabeth wird einen Sohn gebären, und du sollst ihm den Namen Jochanan/Johannes geben.“

Zacharias glaubt dem Engel nicht. Wie auch? Er hat schon längst keine Kraft mehr, noch auf Veränderung oder gar ein Wunder in seinem Leben zu hoffen.

Doch Elisabeth wird schwanger, obwohl beide schon hochbetagt sind. Aber selbst das hilft Zacharias zunächst nicht. Er kann es nicht glauben; er bleibt stumm; die Botschaft erreicht sein Herz nicht.

Erst, als Zacharias das kleine Kind, seinen Sohn Johannes, in seinen Händen hält, als er greifen und begreifen kann, dass wirklich etwas geschehen ist – da bricht es aus ihm heraus – und er beginnt zu singen. Er singt ein Dankgebet – einen Lobgesang auf Gott und auf seine Barmherzigkeit.

Aus diesem Lobgesang kommt der Lehrtext für den heutigen Tag. Und weil dieser Text aus dem Lukasevangelium in unserem Gesangbuch abgedruckt ist, können wir ihn uns gegenseitig zusprechen:

NL 974

*Gelobt sei der Herr, der Gott Israels!
Denn er hat besucht und erlöst sein Volk.
und hat uns aufgerichtet eine Macht des Heils
Im Hause seines Dieners David –*

*wie er vorzeiten geredet hat
durch den Mund seiner heiligen Propheten -,
dass er uns errette von unsern Feinden
und aus der Hand aller, die uns hassen,
und Barmherzigkeit erzeugte unsern Vätern
und gedächte an seinen heiligen Bund
und an den Eid, den er geschworen hat unserem Vater
Abraham,
uns zu geben,
dass wir, erlöst aus der Hand unserer Feinde,
ihm dienen ohne Furcht unser Leben lang
in Heiligkeit und Gerechtigkeit
vor seinen Augen.*

*Und du, Kindlein, wirst ein Prophet des Höchsten heißen.
Denn du wirst dem Herrn vorangehen, dass du seinen Weg
bereitest,*

*und Erkenntnis des Heils gebest seinem Volk
in der Vergebung ihrer Sünden,
durch die herzliche Barmherzigkeit unseres Gottes,
durch die uns besuchen wird das aufgehende Licht aus der
Höhe,*

*damit es erscheine denen, die sitzen in Finsternis und
im Schatten des Todes,
und richte unsere Füße auf den Weg des Friedens.*

Ja, ganz verstummt war Zacharias. Kein Wort kam ihm mehr über die Lippen.

Seine Hoffnungslosigkeit; seine Enttäuschung; die Angst vor weiterer politischer Unterdrückung hatten ihm die Sprache verschlagen. Auch seine Ohren können nicht mehr erfassen, was der Engel ihm sagt. Das alles kommt in seinem Herzen nicht an.

Doch dann hält er das Kind, den kleinen Johannes in seinen Händen – und er begreift: „Gott hat uns besucht“.

Mit den Augen schaut er auf das Kind – und mit dem Herzen sieht er: Hier wächst etwas; etwas Neues beginnt; Gott selbst kommt in die Welt. Sein Kind wird Jesus vorangehen, wird ihm den Weg bereiten und ihn im Jordan taufen. So ist es seinem Kind Johannes verheißen.

Zacharias begreift. Sein Herz beginnt zu verstehen und er singt. Aus vollem Herzen. Aber er besingt nicht etwa die Schönheit seines Kindes. Er besingt auch nicht die späte Schwangerschaft seiner Frau Elisabeth. Er singt nicht für sich selbst. Er singt ein Loblied auf Gott. Denn in dem Moment, in dem er den kleinen Johannes in seinen Armen hält, da spürt er: Gott selbst zeigt sich er will Traurigkeit und Resignation durchbrechen und Recht und Frieden schaffen, für die, die in Finsternis und Schatten sitzen.

Johannes – Jochanan – Gott ist gnädig.

Liebe Synodalgemeinde, viele von Ihnen wissen, dass dieser Lobgesang aus dem Lukasevangelium, das Benedictus, eigentlich ein Predigttext für den 3. Advent ist. In der Adventszeit spricht dieser Lobgesang vom Warten von dem, was uns an Weihnachten geschenkt wird von der Geburt des Kindes von Johannes, der Jesus vorangeht und damit auf den hinweist, der kommen wird.

Doch heute, von Ostern her, da höre ich diesen Lobgesang neu, anders. Zacharias besingt nicht sein Kind und er besingt auch nicht das Wunder seiner späten Zeugungsfähigkeit oder der späten Schwangerschaft seiner Frau Elisabeth. Zacharias besingt mit dem Lehrtext von heute Gottes herzliche Barmherzigkeit:

*Durch die herzliche Barmherzigkeit unseres Gottes wird
uns besuchen das aufgehende Licht aus der Höhe, auf
dass es erscheine denen, die sitzen in Finsternis und
Schatten des Todes, und richte unsere Füße auf den Weg
des Friedens. (Lk 1,26f.)*

Aus diesem Lobgesang spricht für mich ein Mensch, dem es über lange Zeit die Sprache und auch seinen Glauben verschlagen hatte. Viele Jahre war Zacharias der Blick für die Barmherzigkeit Gottes völlig verstellt gewesen. Die politischen Umstände, die Demütigungen durch die Macht-habenden, seine persönlichen Erfahrungen – all das hat ihn an dem zweifeln lassen, was er doch von klein auf von seinen Eltern, in den Gottesdiensten der Synagoge, in seiner Ausbildung zum Priester gelernt und verinnerlicht hatte: *Barmherzig und gnädig ist Gott, geduldig und von*

großer Güte. (Ps 103,8) – Woran hätte er das noch erkennen können wie es erspüren?

So lernen wir Zacharias kennen als den, der schließlich verstummt – ganz und gar.

Mit der Geburt seines Kindes verändert sich das. Zacharias erlebt am eigenen Leibe, wie die herzliche Barmherzigkeit Gottes den Lauf der Welt durchbrechen kann und Neues entsteht. Wie die eigenen Bedrückungen und Zweifel aufgebrochen werden, Steine beiseite geschoben und Licht wieder einfällt.

Aus dieser Erfahrung wird aus Zacharias, dessen Glaube erloschen und dessen Sprache versiegt war – aus ihm wird der, der wieder beten und sogar singen kann. Der die herzliche Barmherzigkeit Gottes selbst erfahren hat und der gerade deshalb den Mut findet, gegen die Welt anzukommen. Der seine Ohnmacht und seine Zweifel überwindet und stattdessen neu das aufgehende Licht aus der Höhe wahrnimmt.

Ja, Zacharias bringt mit seinem Lobgesang Gott in die Welt zurück¹ und hofft neu für die, die in Finsternis und Schatten des Todes sitzen.

Liebe Synodalgemeinde, für mich ist es eine eindrückliche Bewegung, in die Zacharias durch die herzliche Barmherzigkeit Gottes hineingenommen wird: Aus dem Verzweifelten und Verstummen wird der, der neu hoffen und beten lernt und der schließlich seinen Blick wieder weiten kann für alle, die in Finsternis sitzen. Zacharias, er kann jetzt erkennen, dass Gott uns genau dorthin weist:

- Zu denen, die keine eigene Kraft mehr haben zu vertrauen, aufzustehen, das eigne Leben in die Hand zu nehmen.
- Zu denen, die Finsternis und Tod ausgesetzt sind durch den terroristischen Überfall auf Israel und die Geiselnahmen, durch den Krieg im Gazastreifen, durch die Angriffe aus dem Iran.

- Zu denen, denen es die Sprache verschlägt, weil sie aufgrund ihrer Religionszugehörigkeit angefeindet oder wegen ihrer sexuellen Orientierung diskriminiert werden.

Genau dorthin weist uns Gott.

So geht die Bewegung der herzlichen Barmherzigkeit Gottes schließlich über in diese eindeutige Hinwendung. Aus Zacharias, der innerlich erloschen und äußerlich verstummt war, aus ihm wird einer, der seine Stimme wiederfindet und der sich zugleich mit dem Leid der Welt nicht (mehr) abfindet. Er wird so zu einem, der neu auf Gott vertraut und der Gott selbst darum bitten kann, ihm und uns die Füße auf den Weg des Friedens auszurichten.

Ich höre auf dieses besondere Gebet und ich frage mich: Wird es auch uns gelingen, im Umgang mit den Ergebnissen der ForuM-Studie, in der Frage nach dem, was zukünftig in kirchlicher Arbeit priorisiert und was posteriorisiert werden soll, im Neu-Justieren dessen, wo unser Ort in der Welt ist – wird es uns gelingen, diese österliche Bewegung des Zacharias mitzugehen und uns als Kirche neu auszurichten an der herzlichen Barmherzigkeit Gottes – hin zu denen, die in Finsternis und Schatten des Todes sitzen und hinein in die Situationen, in denen unser Eintreten für Frieden und Gerechtigkeit notwendiger ist denn je?

Das Benedictus des Zacharias ermutigt uns dazu. Es kommt aus tiefstem Herzen und muss durch Leere und Zweifel hindurch. Es tastet sich heran im Gebet und in der Hoffnung auf Gottes Barmherzigkeit. Und es findet schließlich seinen Ausdruck in einem Lobgesang voller Dankbarkeit und Aufbruchstimmung.

Was für eine Bewegung.

Was für eine eindeutige Parteinahme für alle, denen die Teilhabe am Leben² noch verwehrt ist.

Was für eine Transformation vom Dunkel ins Licht.

Gott allein sei Dank dafür – und Amen.

1 A.J. Heschel, Gebet, 206.

2 Woche für das Leben vom 13.-20.4.24

XIII Verhandlungen

Die Landessynode tagte im „Haus der Kirche“ in Bad Herrenalb.

Erste öffentliche Sitzung der achten Tagung der 13. Landessynode

Bad Herrenalb, Dienstag, den 16. April 2024, 16 Uhr

Tagesordnung

I

Eröffnung der Sitzung / Eingangsgebet

II

Begrüßung / Grußworte

III

Änderungen in der Zusammensetzung der Landessynode / Wahlprüfung (Art. 66 GO; §§ 4952 LWG; §§ 2-4 GeschOLS) / Entschuldigungen / Feststellung der Anwesenheit und Beschlussfähigkeit

IV

Nachruf

V

Zuweisung der Eingänge an die ständigen Ausschüsse und Bestimmung der federführenden Ausschüsse

VI

Bekanntgaben

VII

Glückwünsche

VIII

Bericht der Landesbischöfin

IX

Friedensgebet

X

Kirche ein Gesicht geben – Einblicke in die Gewinnung, Begleitung, Förderung und Ausbildung des theologischen Nachwuchses

Kirchenrätin Prof. Dr. Rolf, Seminarleiterin Lehmann-Etzel-müller und LKB Volkert

XI

Bericht zum Besuch der Landessynode im Evangelischen Oberkirchenrat am 02.02.24

Synodale Ningel, Oberkirchenrätin Henke

(vertagt. siehe 2. Sitzung TOP XVII)

XII

Verschiedenes

XIII

Beendigung der Sitzung / Schlussgebet

I

Eröffnung der Sitzung / Eingangsgebet

Präsident **Wermke**: Meine sehr geehrten Damen und Herren, liebe Konsynodale, liebe Gäste, ich eröffne die erste öffentliche Sitzung der achten Tagung der 13. Landessynode. Das Eingangsgebet spricht der Synodale Klotz.

(Der Synodale Klotz spricht das Eingangsgebet.)

II

Begrüßung / Grußworte

Präsident **Wermke**: Liebe Schwestern und Brüder, ich begrüße Sie alle sehr herzlich hier im Haus der Kirche zu unserer achten Tagung.

Ich begrüße alle Konsynodalen sehr herzlich, ebenso Frau Landesbischöfin Prof. Dr. Springhart und alle weiteren Mitglieder des Kollegiums.

Besonders begrüßen darf ich Herrn Stefan Herholz, den neuen Pressesprecher unserer Landeskirche – dort hinten ist er in voller Größe zu sehen –,

(Beifall)

der Anfang April seinen Dienst angetreten hat und damit erstmals die Tagung der Synode in dieser Funktion begleitet. Herr Herholz, wir wünschen Ihnen viel Erfolg und Gottes Segen bei Ihrer Arbeit.

Ein weiterer besonderer Gruß geht an dieser Stelle an Frau Monika **Lehmann-Etzel-müller**,

(Beifall)

die heute zum ersten Mal in ihrem Amt als Studiendirektorin des Predigerseminars in Heidelberg an einer Tagung unserer Synode teilnimmt. Frau Lehmann-Etzel-müller hat im September als Nachfolgerin von Frau Hiller ihr Amt angetreten. Auch Ihnen alles Gute in Ihrem „neuen“ Amt, einen guten Start.

Ich begrüße alle weiteren Mitarbeitenden aus dem Evangelischen Oberkirchenrat.

Herzlich danke ich Frau Oberkirchenrätin Dr. Weber und allen, die den heutigen Eröffnungsgottesdienst musikalisch oder in anderer Weise mitgestaltet haben, für die geistliche Einstimmung in diesen Tag. Wenn es Ihnen so gegangen ist – zumindest teilweise –, dass Sie Ihren Geldbeutel nicht dabei hatten, so gibt es am Ausgang noch einmal Gelegenheit, in den Kollektenkorb etwas einzuwerfen.

Wir freuen uns, auch heute wieder Gäste bei uns zu haben. Ich bitte Sie sehr herzlich – wir sind es ja so gewohnt –, erst

im Anschluss an die Begrüßung aller Gäste, aber dann doch gern in einen großen Applaus einzustimmen.

Ich begrüße sehr herzlich Herrn Präsidenten Hermann **Lorenz** von der Synode der Evangelischen Kirche der Pfalz, Herrn Weihbischof **Dr. Peter Birkhofer** vom Erzbischöflichen Ordinariat in Freiburg, Frau Martina **Kastner**, die Vorsitzende des Diözesanrats der Katholiken im Erzbistum Freiburg, unseren Landesbischof i. R. **Dr. Klaus Engelhardt**, Frau **Prof. Dr. Renate Kirchhoff**, Rektorin der Evangelischen Hochschule Freiburg, Frau Kirchenrätin Uta Arngard **Engelmann**, die Beauftragte der Evangelischen Landeskirchen in Baden und Württemberg bei Landtag und Landesregierung, Herrn Rami **Suliman**, den Vorsitzenden der Israelitischen Religionsgemeinschaft Baden, Herrn Superintendenten **Dr. Schmidt** von der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Baden. Herr Schmidt wurde am 18. November letzten Jahres als neuer Superintendent und Nachfolger von Herrn Bereuther in sein Amt eingeführt.

Außerdem begrüße ich Herrn Klaus **Hoffmann**, den Bürgermeister der Stadt Bad Herrenalb, das Pfarrerehepaar Mihaela und Robert **Madaric Beer** von der Evangelische Kirchengemeinde Bad Herrenalb.

Zudem sind in unserer Mitte als Gäste die Diakonin Chantal Schön und der Diakon Matthias Fuchs. Ebenso begrüße ich die Lehrvikarin Ellen Ohlhauser und den Lehrvikar Tony Pacyna, die Studierenden der Theologie Manfred Baum und Maria Gschwind, sowie die Studierenden der Evangelischen Hochschule Freiburg, Saskia Bachmann und Konstantin Strunz.

Ganz besonders begrüße ich aber all diejenigen, die unsere Plenarsitzung zu Hause an den Bildschirmen mitverfolgen, und ich bedanke mich an dieser Stelle herzlich für ihr Interesse an der Arbeit unserer Landessynode.

Ich begrüße alle Vertreterinnen und Vertreter der Medien mit einem herzlichen Dankeschön für ihr Interesse und ihre Berichterstattung.

Ich begrüße den Stenografen Herrn Lamprecht, der sich wie gewohnt um die Dokumentation unserer Plenarsitzungen kümmert.

Und ich begrüße Herrn Friedrich, der die Übertragung unserer ersten Plenarsitzung im Livestream ermöglicht. Dieser Livestream kann aktuell im Internet über YouTube mitverfolgt werden. Mit Ihrer Teilnahme an dieser Sitzung erklären Sie sich mit der Veröffentlichung der Aufnahme einverstanden.

(teilweise Heiterkeit)

Das muss man wohl so sagen.

Landesbischof i. R. Professor Cornelius-Bundschuh, die ehemalige Präsidentin der Landessynode Justizrätin Margit Fleckenstein, die Präsidentin der Evangelischen Landessynode Württemberg Sabine Foth, der Präses der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz Harald Geywitz, der Leiter des Oberrechnungsamtes der EKD Oberkirchenrat Mark Hattendorf und die Präses Dr. Birgit Pfeiffer von der EKHN können aus unterschiedlichen Gründen an unserer Tagung nicht teilnehmen. Sie grüßen die Synode und wünschen uns einen gesegneten Verlauf unserer Beratungen.

Es sind von einigen unserer Gäste Grußworte angesagt. Da ich weiß, dass der Bürgermeister der Stadt Bad Herren-

alb heute noch weitere Verpflichtungen hat, obwohl ihm diese hier sicher die wichtigste ist und auch angenehmste, wie ich doch hoffe, würde ich um Verständnis bitten, dass wir ihn als Ersten ein **Grußwort** sprechen lassen und dann in der üblichen Reihenfolge weiter machen. Darf ich Sie bitten.

(Beifall)

Herr **Hoffmann**: Herr Wermke, Frau Springhart, meine sehr verehrten Damen und Herren, auch Herr Suliman! Sie werden es nicht glauben, es stimmt, was Sie gerade gesagt haben: Es ist der wichtigste Termin heute, und ich bin sehr dankbar, dass Sie mich eingeladen haben und damit ein Zeichen setzen, dass die Evangelische Kirche in Baden zwar in Württemberg tagt, aber mitten in der Gesellschaft steht.

Es ist mir ein ganz wichtiger Punkt, dass wir Kirche und Gesellschaft miteinander verbinden. Lieber Jeff Klotz, in deinem Eingangsgebet hast du gesagt, die Welt scheint aus den Fugen zu geraten. Das betrifft die Kirchen genauso wie die kommunalen Vertreter und die Gesellschaft insgesamt. Deswegen: Was für einen schöneren Platz gäbe es für die Synode, als in Bad Herrenalb zu tagen.

Vor 875 Jahren haben sich Mönche aus dem nahen Elsass auf den Weg gemacht und haben aufgrund eines Versprechens, wie es damals nicht so ganz unüblich war, dann hier ein Kloster gegründet. Die Zisterzienser kamen aus Eberstein. Der Hausherr kam aus dem heutigen Nahen Osten, war im Heiligen Krieg unterwegs. Er versprach, wenn er heile zurück kommt, wird er für seine Frau ein Kloster gründen. So kam es, dass aus Neuburg im Elsass dieses Kloster errichtet worden ist.

Jetzt kann man darüber streiten, wann dieses Kloster tatsächlich errichtet wurde, weil die Originalurkunde verschollen ist. Wir gehen aber von 875 Jahren aus, kommen so auf das Jahr 1149. Es gibt aber auch Quellen, die sagen, die Gründung war im Jahr 1148. Dummerweise war der Hausherr damals aber noch unterwegs. Deshalb ist eine Festlegung schon etwas schwieriger. Natürlich kann sein, dass er den Gründungsakt schon vollzogen hat.

Damit sehen Sie schon, welche Bedeutung auch für mich als Stadtoberhaupt die Kirche, aber auch der ganze Klosterbezirk und das Kloster für Bad Herrenalb haben. Denn ich sage: Die Mönche haben uns damals etwas mitgebracht.

Selbstverständlich mussten die Mönche für sich arbeiten. Sie mussten das Kloster errichten. Es geht aber natürlich, fast hätte ich gesagt, um das ganz Profane. Für den Mönch geht es um Beten und Arbeiten. Das war aber nicht alles. Denn am Ende des Tages haben sich auch Menschen rund um das Kloster angesiedelt. Diese haben mit dazu beigetragen, dass sich eine Stadtgesellschaft – wenn auch damals noch nicht in dem Sinne wie heute – entwickeln konnte.

Und dann haben die Mönche etwas dabei gehabt, was sonst wahrscheinlich nicht da war. Sie haben Lesen, Schreiben, Medizin und damit Gesundheit im Gepäck gehabt. Das wurde über viele Jahrhunderte auch in Bad Herrenalb so praktiziert. Letztlich war das auch eine Wirtschaftsmacht. Immer dann, wenn man mit mir spricht und ich die Zisterzienser von damals erwähne, heißt es, naja, Bad Herrenalb ist so arm wie die Mönche damals waren. Dabei waren die Mönche im Kloster schon eine Wirtschaftsmacht. Das wird heute leider vergessen, wenn man über dieses Thema spricht.

Es kam damals schon das Geistige und das Weltliche sehr stark zusammen. Das trage ich quasi vor mir her, weil ich

genau diese Überzeugung habe, dass es heute genau so wichtig ist wie damals, heute vielleicht sogar noch wichtiger, denn der Mensch, der zu uns kommt, sucht genau das. Er sucht eine Heimat hier im Grünen, im nördlichen Schwarzwald. Die kann er bei uns kostenlos genießen. Er kann zurück finden. Er kann seine Spiritualität wieder finden. Und da kommt wieder mein Gedanke; warum es mir so wichtig ist, dass wir eine Klosteranlage haben, auch wenn die Mönche nicht mehr da sind.

Und deswegen, Herr Wermke, ist es mir tatsächlich heute eine besondere Freude, dass ich hier sein und ein Grußwort sprechen darf.

Ihnen allen wünsche ich – ich habe gesehen, dass Sie eine sehr umfangreiche Tagesordnung zu bewältigen haben, Ihre Ausschüsse haben vermutlich schon sehr viel vorbereitet – viel Glück bei Ihren Beschlüssen. Wenn ich dann nachher irgendwie hinten die Tagung verlasse, liegt das nicht daran, dass ich kein Interesse an Ihrer Arbeit habe. Vielmehr muss ich nachher jemand am Bahnhof abholen, außerdem habe ich heute noch zwei Folgetermine.

Ihnen wünsche ich alles Gute. Vielen Dank, dass ich da sein durfte. Ein wenig kann ich noch bleiben. Sie werden weitere Grußworte hören. Dankeschön!

(Beifall)

Präsident **Wermke**: Vielen Dank! Wir haben noch nie bereut, in Bad Herrenalb zu tagen, zumal wir – gerade auch aus meinem Blickwinkel – eine wunderbare Sicht ins Grüne haben, so der Nebel den Blick nicht beeinträchtigt.

Ich darf nun Herrn Weihbischof Birkhofer um sein **Grußwort** bitten.

Herr **Dr. Birkhofer**: Sehr geehrter, lieber Herr Präsident, sehr geehrte, liebe Landesbischöfin, liebe Synodale, liebe Schwestern und Brüder! Ich freue mich, hier sein zu dürfen und hier sein zu können und darf die Grüße unseres Erzbischofs und natürlich auch der Vorsitzenden unseres Diözesanrates übermitteln. Sie hat mich eigens dazu noch einmal gebeten. Sie hätte ja auch das Grußwort übernehmen können, um Frauenpower in der katholischen Kirche zu zeigen.

(Beifall)

Aber sie wollte nicht!

(Heiterkeit)

Vor dem Hintergrund der EKD-Entscheidung zur Woche für das Leben hat die Frankfurter Allgemeine Zeitung am Samstag einen Artikel veröffentlicht, in dem der Satz zu lesen war: „Ökumene wird zu Grabe getragen“. Dem möchte ich nicht zustimmen, dem stimme ich auch nicht zu. Der enge Schulterschluss bei uns in Baden macht auch deutlich, dass wir nichts zu Grabe tragen, sondern dass wir lebendig gemeinsam unterwegs sind. Deswegen verweise ich auch gerne nochmals in diesem Grußwort auf das neue ökumenische Papier von EKD und Deutscher Bischofskonferenz, das Bezug nimmt auf die Chancen einer prozessorientierten Ökumene. Dieses Papier kam am 14. März heraus, ist also ganz druckfrisch und auf jeden Fall lesenswert.

Dort finden wir schon in den ersten Punkten diesen bedenkenswerten Satz: „Es gilt, die gewachsenen Beziehungen zwischen katholischen und evangelischen Gemeinden mit Mut und Zuversicht weiterzuentwickeln. Es gilt vor allem, mit vielen verschiedenen Stimmen gemeinsam Zeugnis für das Evangelium abzulegen, die frohe Botschaft vom Gott der Hoffnung.“

Das ist die Herausforderung, die für uns alle gilt, über alle Religionsgrenzen hinweg Zeichen der Hoffnung zu setzen. Wenn Sie, Herr Suliman, heute da sind, wird das auch in guter Weise zum Ausdruck gebracht.

Der Blick auf Ihre Tagesordnung hat mir bei der Vorbereitung dieses Grußwortes deutlich gemacht, wie wir doch unendlich viele gemeinsame Herausforderungen in unserer Zeit haben.

Da ist das Stichwort von der Sorgenden Gemeinde, die Sorge um Zukunft und Jugend. Dann die Kirchenentwicklungen, die Kirchenentwicklung 2030 bei uns im Bistum, bei Ihnen in der Landeskirche ekiba2032, die eben auch Hand in Hand und in enger Verbundenheit gehen.

Weiter sind da die Herausforderungen durch die Kirchenmitgliedschaftsuntersuchung, die Studien zur sexualisierten Gewalt, die sinkenden Einnahmen bei Kirchensteuern. Das sind nur Stichworte, wo wir gemeinsam unterwegs sind und wir uns auch gemeinsam den Fragen und Anfragen stellen müssen.

Die große gemeinsame Sorge – im Eröffnungsgebet wurde das auch deutlich – ist der Krieg im Nahen Osten. Ich darf da nur an das Wort der Landesbischöfin erinnern: „Ich bete für die Menschen in Israel, mit denen wir so eng verbunden sind.“ Ja, diese enge Verbundenheit fordert uns in diesen Tagen heraus. Wir haben in unserem Baby-Hospital in Bethlehem 68 Kinder aus dem Gaza-Streifen aufnehmen können. Dennoch bleibt alles eine große Herausforderung mit vielen Fragezeichen. Ich bin auch sehr dankbar für dieses gemeinsame Wort von Landesbischöfin, Erzbischof und Landesrabbiner jetzt zum Pessach-Fest.

Meine Reise in die Ukraine vor vier Wochen führte mitten ins Kriegsgebiet hinein. Völlig unerwartet für die Ukrainer, aber auch für uns alle, waren die Nächte wieder voller Beschuss. Wir mussten jede Nacht gemeinsam im Bunker verbringen. Es ging in Kiew um die Einweihung eines psychosozialen Zentrums. Ein Gespräch mit einem Holocaust-Überlebenden hat die neuen Herausforderungen offenbart, wie auch die Sorge um Frieden in Europa, aber auch die Angst um den wachsenden Antisemitismus in unserer Zeit.

Ich habe große Gräberfelder junger Soldaten gesehen. Der älteste Soldat war ein Jahr jünger als ich, alle anderen waren „Kindersoldaten“, bei denen ich längst der Vater sein könnte. Es sind die Fähnchen und Bilder tausender Opfer des Krieges auf dem Maidan. Es ist zu erleben, wie jeden Abend, auch bei strömendem Regen, ein Mann kommt, ein Bild aufstellt, sich hinkniet und an seinen Freund denkt.

Und dann das Wort, das beinahe wie ein roter Faden diese Woche des Besuches durchzogen hat: Ihr seid nicht einfach für ein paar Fotos zwischen den Trümmern gekommen, sondern ihr seid eine Woche bei uns geblieben, auch in den Nächten im Bunker.

Meine lieben Schwestern und Brüder, ich glaube, das sind Herausforderungen, vor denen wir stehen. Das macht aber auch deutlich, dass das anfangs zitierte Wort von EKD und DBK genau den Punkt trifft: Die Gesellschaft darf von den Kirchen erwarten, dass sie zusammenstehen, wenn sie ihre soziale, politische und kulturelle Verantwortung übernehmen.

Ein Tagesordnungspunkt bei Ihnen wird sein „Kirche ein Gesicht geben“. Das ist eine gemeinsame Herausforderung: Zusammenstehen, Kirche in unserer Zeit, in unserem Land ein Gesicht geben. Somit ist im ökumenischen Prozess, in

einer prozessorientierten Ökumene nicht, wie in der Frankfurter Allgemeinen gesagt wurde, der Weg das Ziel, sondern wir haben ein klares Ziel vor Augen: Mit Jesus Christus, dem König des Friedens, sind wir gemeinsam unterwegs.

So möchte ich abschließen mit einem weiteren Zitat aus diesem Dokument zum Thema Martyria – Zeugnis: „Wir sagen einander zu, im Zeugnis des Evangeliums und unserer öffentlichen Rede von Gott das gemeinsam Christliche ins Zentrum zu stellen und dafür möglichst mit allen Konfessionen und Kirchen im jeweiligen Kontext Gemeinsamkeiten zu suchen. Wir wollen gemeinsam den Gott des Friedens, der Liebe und der Gerechtigkeit verkündigen, der uns zu hoffnungsvollem Handeln in den Herausforderungen der Gegenwart befreit. Gemeinsam wollen wir Hoffnungsbilder entwickeln für eine lebenswerte Gesellschaft für alle. Wir sagen einander zu, einen konstruktiven und nüchternen Umgang mit Unterschieden zu kultivieren. Wir wollen Unterschiede weder ausblenden noch skandalisieren. Wir wollen voneinander und miteinander lernen. Wir wollen Kritik in der Bereitschaft zur Selbstprüfung hören und Kritik besonnen und wohlwollend üben.“

Meine lieben Schwestern und Brüder, ich glaube, das ist das, was uns in Baden so eng verbindet, was uns auch weiterhin verbunden sein lässt.

So wünsche ich Ihnen, der Synode, den Beratungen, auch den Auseinandersetzungen und dem Diskutieren viel Gottes reichen Segen, ja ich wünsche Ihnen die Kraft des Heiligen Geistes, um die richtigen Entscheidungen zu treffen.

Vielleicht noch ein letztes Wort eines Bischofs aus der Ukraine, der im Blick auf die Situation in der Ukraine gesagt hat: Viele verlassen die Ukraine. Christus ist bei uns geblieben. Gott ist bei uns. Er schließt mit einem Gruß, den er mir geschickt hat, so ab: Die Kirche dient, das Leben lebt, das Leben siegt. Darauf verlassen wir uns in diesen Tagen von Ostern her. Darauf verlassen wir uns auch im Blick auf Pessach, auf den Befreiungsweg.

Ihnen nochmals alles Gute, Gottes reichen Segen. Vielen Dank!

(Beifall)

Präsident **Wermke**: Ganz herzlichen Dank! „Gemeinsam“, das war in Ihrer Ansprache ein ganz wichtiges Wort, Herr Birkhofer. Dazu fiel mir aus dem neuen Liederbuch ein „Gemeinsam auf dem Weg – Gott ist dabei“.

In diesem Sinne wollen wir badische Ökumene, aber auch Ökumene weltweit weiter leben und hoffen – gehen auch davon aus –, dass Jesus am Ende siegt. Danke schön!

Ich darf nun Herrn Präsidenten Lorenz um sein **Grußwort** bitten.

Herr **Lorenz**: Sehr geehrter Herr Synodalpräsident, sehr geehrte Mitglieder des Präsidiums, sehr geehrte Frau Landesbischofin, sehr geehrte Mitglieder des Oberkirchenrats, liebe Schwestern und Brüder, ich freue mich, dass ich heute wieder hier in Bad Herrenalb zu Gast bei Ihnen sein darf und übermittele Ihnen herzliche Grüße von der Landessynode der Evangelischen Kirche der Pfalz.

Sicherlich warten Sie brennend darauf zu erfahren, was es bei uns in der Pfalz Neues gibt. In Anlehnung an einen berühmten Roman kann ich dieses Mal nur sagen: „Im Westen nicht viel Neues“.

(Heiterkeit)

Bei meinem letzten Besuch im Oktober hatte ich Ihnen bereits über die anstehenden Themen unserer Synodaltagung

im November 2023 berichtet. Dieses Jahr werden wir Anfang Juni im Martin-Butzer-Haus in Bad Dürkheim tagen. Das Martin-Butzer-Haus ist das Haus der evangelischen Jugend der Pfalz. Deswegen werden wir uns freitags schwerpunktmäßig mit dem Thema „Jugend“ befassen. Genaueres kann ich Ihnen noch nicht mitteilen, da unser Landeskirchenrat dieses Mal mit der Vorbereitung der Landessynode sehr spät dran ist.

Ein weiterer Schwerpunkt wird unser Prioritätenprozess sein, von dem ich Ihnen das letzte Mal berichtet habe. Die Arbeitsgruppen haben sich schon mehrfach getroffen und arbeiten intensiv an einer Lösung der wegen des Mitgliederschwundes und der Finanzknappheit anstehenden Probleme. Ergebnisse des Mitgliederrats sollen uns während der Tagung vorgestellt werden.

Unser Landeskirchenrat hat sich etwas einfallen lassen. Zum Prioritätenprozess, zur Kirchenmitgliedschaftsuntersuchung und zur Forum-Studie soll es Workshops geben. Dazu wurde eigens jemand engagiert, der sich Master Facilitatorin, Workshop- und Trainingsdesignerin und Agile Team-Coachin nennt. Ich bin gespannt, wie diese Arbeitsweise zu einem greifbaren Ergebnis führen wird.

Mittelfristige Finanzplanung für die Haushaltsjahre 2025 bis 2030 wird ein weiteres Thema unserer Tagung sein. Ich kenne die Planung noch nicht, gehe aber davon aus, dass sie auf eine Mangelverwaltung hinauslaufen wird. Das war's dann auch schon.

Ich hoffe, dass Sie jetzt nicht in Tränen ausbrechen werden, wenn ich mein Grußwort beende und Ihnen eine gute und erfolgreiche Tagung wünsche.

Vielen Dank!

(Beifall)

Präsident **Wermke**: Vielen Dank, Bruder Lorenz. Wir fühlen mit!

(Heiterkeit)

III

Änderungen in der Zusammensetzung der Landessynode / Wahlprüfung (Art. 66 GO; §§ 49-52 LWG; §§ 2-4 GeschOLS) / Entschuldigungen / Feststellung der Anwesenheit und Beschlussfähigkeit

Präsident **Wermke**: Ich möchte jetzt die Grußwortliste unterbrechen, damit es nicht langweilig wird, und darf den Tagesordnungspunkt III einschieben: Änderungen in der Zusammensetzung der Landessynode.

Synodale **Groß**: Seit unserer letzten Tagung im Oktober 2023 haben sich folgende Veränderungen in der Zusammensetzung der Synode ergeben:

Die Synodale Anne-Christine Langenbach hat zum 1. November 2023 aus persönlichen Gründen ihr Amt in der Landessynode niedergelegt. Die Bezirkssynode Neckar-Bergstraße hat am 15. November 2023 Frau Monika **Preiß** nachgewählt.

Der Landeskirchenrat hat am 31. Januar 2024 in synodaler Besetzung Herrn Martin **Wacker** aus dem Stadtkirchenbezirk Karlsruhe in die Landessynode berufen.

Ebenfalls in synodaler Besetzung berufen hat der Landeskirchenrat am 22. Februar 2024 Frau Julia **Falk-Goerke**. Frau Falk-Goerke aus dem Kirchenbezirk Neckargemünd-Eberbach war seit April 2012 gewähltes Mitglied der

Landessynode. Durch die anstehenden bezirklichen Umstrukturierungen im Kirchenbezirk hat es sich empfohlen, Frau Falk-Goerke in die Landessynode zu berufen, ihr Amt als gewähltes Mitglied der Landessynode hat sie niedergelegt. Die Nachwahl im Kirchenbezirk Neckargemünd-Eberbach findet voraussichtlich Ende des Jahres statt.

Frau Petra **Herr** wurde bereits am 7. Oktober 2023 von der Stadtsynode Mannheim nachgewählt. Da Frau Herr bei der Herbsttagung leider nicht teilnehmen konnte, erfolgte ihre Verpflichtung erst im heutigen Eröffnungsgottesdienst, gemeinsam mit den Verpflichtungen von Frau Preiß und Herrn Wacker.

Präsident **Wermke**: Vielen Dank! Nach unserer Geschäftsordnung haben wir bezüglich der Nachwahl von Frau Preiß die *Wahlprüfung* durchzuführen. Die Wahlprüfung für Frau Herr ist bereits bei der Herbsttagung 2023 erfolgt.

Unsere Geschäftsordnung sieht die förmliche Wahlprüfung und das vereinfachte Wahlprüfungsverfahren vor. Das vereinfachte Wahlprüfungsverfahren kann dann angewendet werden, wenn kein Synodaler widerspricht. Das würde uns eine Menge Arbeit ersparen. Die Vorprüfung durch den Evangelischen Oberkirchenrat hat ergeben, dass die Wahlordnungsgemäß durchgeführt wurde.

Werden aus der Mitte der Synode Bedenken dagegen erhoben, das vereinfachte Wahlprüfungsverfahren anzuwenden? Ich bitte gegebenenfalls um Handzeichen. – Das ist nicht der Fall. Vielen Dank!

Dann führen wir dieses Verfahren nach § 2 Abs. 5 unserer Geschäftsordnung durch. Jedes stimmberechtigte Mitglied der Landessynode kann in die Wahlakte Einsicht nehmen. Sofern Sie hiervon Gebrauch machen wollen, wenden Sie sich bitte an das Synodaldbüro.

Wird bis zum Beginn der zweiten Plenarsitzung – also bis Freitagnachmittag – von keinem der Mitglieder Antrag auf förmliche Wahlprüfung gestellt, so gilt die Wahl als ordnungsgemäß erfolgt.

Frau Preiß würde gerne im Bildungs- und Diakonieausschuss mitarbeiten. Herr Wacker würde gerne im Hauptausschuss mitarbeiten. Über die Zuteilung in die ständigen Ausschüsse hat die Synode zu entscheiden. Gibt es gegen die Wünsche der beiden Synodalen Einwendungen? – Das ist erwartungsgemäß nicht der Fall. Somit ist Frau Preiß dem Bildungs- und Diakonieausschuss zugewiesen und Herr Wacker dem Hauptausschuss.

Frau Herr wird ihre Ausschusswahl im Laufe der Tagung treffen. Sie sollte die Gelegenheit haben, ein wenig zu schnuppern. Ihre Zuteilung in einen ständigen Ausschuss werden wir dann in der zweiten Plenarsitzung nachholen.

Synodale **Groß**: Für die gesamte Tagung haben sich entschuldigt die Synodalen Lydia Jost, Balthasar Kaiser und Dorothea Schaupp. Frau Schaupp ist erkrankt, und wir geben im Moment schon eine Genesungskarte durch die Reihen.

Einige Synodale sind zeitweise verhindert, an der Tagung teilzunehmen.

Wie Sie es gewohnt sind, werden wir nun die Beschlussfähigkeit überprüfen. Ich rufe die Synodalen namentlich auf und bitte um ein Zeichen der Anwesenheit.

(Die Feststellung der Anwesenheit erfolgt durch Namensaufruf.)

Präsident **Wermke**: Vielen Dank! Somit stelle ich die Beschlussfähigkeit der Landessynode fest.

// **Begrüßung / Grußworte**

(Fortsetzung)

Präsident **Wermke**: Ich darf Herrn Suliman, den Vorsitzenden der israelitischen Religionsgemeinschaft Baden, um sein **Grußwort** bitten.

Herr **Suliman**: Sehr geehrter Herr Wermke, sehr geehrte Frau Bischöfin, liebe Freunde! Ich habe bekannte Gesichter gesehen. Es ist das erste Mal, dass ich hier bei der Landessynode als Vertreter der jüdischen Gemeinschaft in Baden bin. Danke zunächst einmal für die Einladung.

Es ist eine Ehre für mich, hier zu stehen und zu euch zu sprechen. Wir als jüdische Gemeinde befinden uns gegenwärtig in einer wirklich schwierigen Zeit. Nach dem 7. Oktober, nach diesem barbarischen und mörderischen Angriff der Hamas auf Gaza, gibt es für uns Juden in Baden, Baden-Württemberg, Deutschland, in der ganzen Welt eine neue Epoche. Es ist ein anderes Leben. Es ist nicht so, wie es zuvor war. Wir haben an unsere Armee Vertrauen verloren. Wir haben gedacht, wir hätten eine starke Armee, da könne nichts passieren. Da gibt es den Zaun, den sie gebaut haben, mit all den Technologien, mit Satelliten und all dem, was über und unter der Erde errichtet wurde. All das hat nichts geholfen. Die Hamas ist durch den Zaun nach Israel gedrungen und unsere Dörfer und Kibbuzim sind richtig erobert worden. Über 1.000 Leute wurden ermordet, Frauen vergewaltigt. Um das zu verstehen, gehe ich davon aus, dass Sie alle die jüdische Geschichte kennen. Der Holocaust ist bei uns immer lebendig, wir studieren das in der Schule. Nicht nur der Holocaust, die Verfolgung der Juden in tausenden von Jahren ist lebendig, wir leben damit jede Minute.

Am 7. Oktober haben wir gedacht, wir haben ein Land, wir haben eine starke Armee, haben eine Demokratie, haben sehr gute Technologien, Satelliten, wir haben Nobelpreisträger, eine gute Wirtschaft und alles, was man gerne hat. Wir haben Kriege gewonnen. All das ist gut. Und dann kommt so etwas wie der 7. Oktober: Ein solches Ereignis zieht den Teppich unter den Füßen weg. Israel ist nicht sicher. Wir konnten in Deutschland, überall in der Welt sicher leben, weil wir wussten, da ist unser Platz. Wir können immer dorthin gehen. Wir haben immer einen Fluchort, wenn etwas passieren sollte. Wir wissen um unsere Geschichte, wir leben damit. Wir haben einen sicheren Ort. Heute haben wir das nicht mehr.

Wir in Pforzheim, in Baden, in Deutschland müssen umdenken. Wir wissen noch nicht, wie es weiter geht. Jedenfalls sind unsere Mitglieder unsicher. Es tut uns richtig Leid, was auf der anderen Seite mit den Kindern, mit den Palästinensern passiert. Das ist nicht gewollt. Es ist die Reaktion der israelischen Armee. Ich bin dagegen, dass so viele Kinder und Erwachsene, so viele Zivilisten sterben. Es ist aber sehr schwer zu unterscheiden, ob es sich um einen Soldaten, einen Zivilisten oder einen Terroristen handelt. Ich sage auch nicht, dass die israelische Politik keine Fehler macht. Man kann und darf Israel kritisieren. Man muss aber immer aufpassen.

Meine Schwester wohnte auf der Grenze zu Gaza, vier Kilometer von der Grenze mit ihrer Familie. Die Terroristen sind in ihren Kibbuz eingedrungen. Viele Menschen sind ermordet worden, ihre Häuser wurden zerstört, Frauen

wurden vergewaltigt. Zum Glück konnten meine Schwester und ihre Familie fliehen. Sie kehrt nicht mehr in ihr Haus zurück, sie bleibt in Tel Aviv, will künftig dort leben.

Was meiner Schwester passiert ist, ist das Schicksal vieler Familien. Sie kommen nicht mehr in ihre Häuser zurück. Können Sie sich vorstellen, dass Sie eines Tages nicht mehr nach Hause gehen können, dass Sie sich ein neues Zuhause suchen müssen? Das muss man erst einmal verstehen.

Der Krieg hat vieles verändert. In Deutschland war die Gesellschaft, die Presse, die öffentliche Meinung Pro-Israel. Jetzt aber ist alles gekippt. Israel ist allein. Es gibt keine Verbündeten mehr. Nicht Deutschland, auch nicht Amerika. Die israelische Regierung kann nicht machen, was sie denkt.

Beim Angriff aus der islamischen Republik Iran mit Raketen und Drohnen hat uns etwas geholfen, dass die israelische Armee es geschafft hat, 99 % der 350 Geschosse zu zerstören. Dabei ist niemand gestorben, es gab nur wenige Verletzte. Es wurde nicht so schlimm, wie man befürchtet hat. Das macht etwas Hoffnung.

Ich hoffe, dass eine Koalition gebildet wird. Es war überraschend, dass Jordanien, Saudi-Arabien, Ägypten, Amerika, Frankreich und England mitgeholfen haben. Man kann jetzt eine Koalition bilden.

Bei allem, was im Nahen Osten passiert, wird unser Leben hier leider beeinflusst. Man kann das alles nicht trennen. Wir haben es als jüdische Gemeinschaft probiert und schaffen es, sehr gute Verhältnisse mit allen Religionen zu haben. In Pforzheim sind wir dabei sehr aktiv. Mit meiner Freundin Heike gibt es sehr gute Beziehungen. Ich kann telefonieren, auch nachts, was ich noch nicht probiert habe.

(Große Heiterkeit)

Seit dem ersten Abend kann ich offen mit ihr sprechen. Das freut mich, denn es stärkt uns.

Ich komme zum Ende. Ich glaube, dass unser jüdisches Leben in Baden sehr davon abhängt, wie offen sich die Beziehungen zur Evangelischen Kirche, zur Katholischen Kirche und zu verschiedenen islamischen Verbänden und Moscheen gestalten.

Ich hoffe, unsere Freundschaft bleibt bestehen, wird vielleicht noch verstärkt. Ich persönlich bin offen für jede Zusammenarbeit, für alle Möglichkeiten, was wir gemeinsam machen können. Dankeschön!

(Beifall)

(Landesbischöfin Prof. Dr. Springhart dankt Rami Suliman mit einer Umarmung.)

Präsident **Wermke**: Unsere Landesbischöfin hat sich mehrfach zu dieser Konfliktlage geäußert. Da stehen wir alle dahinter. In unserem Friedensgebet ist es durchaus umso nötiger, gerade nach dem, was jetzt wieder geschehen ist, den Schulterschluss deutlich zu machen und zu zeigen, dass wir uns für Frieden in dieser Welt in allen Regionen einsetzen. So stehen wir auch mit der israelitischen Gemeinde und mit den israelitischen Gemeinden in Baden zusammen und unterstützen sie, wo wir können.

Es folgt nun das **Grußwort** von Herrn Dr. Schmidt, Superintendent der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Baden. Bitte sehr.

Herr **Dr. Schmidt**: Sehr geehrter Herr Präsident der Landesynode, Herr Wermke, sehr geehrte Landesbischöfin, Frau

Springhart, sehr geehrte Synodalen, liebe Schwestern und Brüder! Es ist für mich eine große Ehre und Freude, heute hier zu sein, vor Ihnen zu stehen und ein kurzes Grußwort im Namen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Baden sprechen zu dürfen. Herzlichen Dank dafür! Mein Vorgänger, Superintendent Christian Bereuther, war oft Gast bei Ihnen. Ihre Einladung ist ein weiteres Zeichen für die Wertschätzung, die meine Kirche von Ihnen immer wieder erfährt. Auch unsererseits gibt es eine große Wertschätzung für die ökumenischen Beziehungen mit der badischen Landeskirche. Ich sage immer „die große Schwester“.

Diese gegenseitige Wertschätzung ist auf vielen Ebenen zu erfahren, auf der Ebene der Kirchenleitungen, der Gemeinden vor Ort und auch in der Zusammenarbeit in der ACK und anderen ökumenischen Gremien.

Im Sinne einer Einheit in versöhnter Verschiedenheit suchen unsere Kirchen seit Jahrzehnten, was wir gemeinsam haben und was uns verbindet. Die zwei Vereinbarungen zwischen beiden Kirchen sind ein klares Zeugnis davon.

Vieles verbindet uns. Uns verbinden die Herausforderungen dieser krisenhaften Zeit. Die Kriege nah und fern, die Aufnahme von Geflüchteten und deren Integration, der Klimawandel, das Erstarken rechtsnationalistischer Parteien und Bewegungen.

Wir haben als Kirchen für diese und andere Herausforderungen und die damit verbundenen Fragen keine fertigen und einfachen Antworten, auch keine Rezepte parat. Was wir haben oder besser gesagt, was uns anvertraut wurde, ist die Botschaft aus dem Evangelium von Jesus Christus. Das ist eine Botschaft, die uns Werte wie Nächstenliebe, Einsatz für die Schwachen, Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung vermittelt. Diese und andere Werte kontextuell immer wieder neu auszulegen und in Kirche und Gesellschaft lebendig und fruchtbar zu machen, das ist eine wichtige Aufgabe für uns als Kirche.

Was uns auch verbindet, ist die gemeinsame Hoffnung, die aus dem Glauben an den auferstandenen Christus kommt. Es ist die Hoffnung darauf, dass sich Leben gegen die Mächte des Todes durchsetzen wird. Die Menschen in Kirchen und Gemeinden für diese Hoffnung zu begeistern, ist ebenso eine wichtige Aufgabe, die wir gemeinsam haben. Es geht darum, Wege zu finden, auf denen wir gemeinsam die Herausforderungen angehen und Hoffnung vermitteln. Das sehe ich als eine ökumenische Chance für unsere Kirchen.

Ich freue mich auf viele Begegnungen mit Ihnen und wünsche Ihnen für Ihre Beratungen und Beschlüsse auf Ihrer Synode Gottes reichen Segen. Vielen Dank!

(Beifall)

Präsident **Wermke**: Geschwistern im Glauben geht es ähnlich wie Geschwistern in einer Familie. Sie sind durchaus unterschiedlich in ihren Entwicklungen, auch manchen Einstellungen, aber sie halten zusammen!

IV Nachruf

Präsident **Wermke**: Ich bitte Sie, sich von den Plätzen zu erheben.

(geschieht)

Am 25. März dieses Jahres verstarb im 90. Lebensjahr der ehemalige Landessynodale Dr. Hans-Günther Schirdewahn.

Der Diplom-Physiker war von 2004 bis 2008 gewählter Vertreter seines Kirchenbezirks Freiburg in der Landessynode und arbeitete im Finanzausschuss mit. Namens der Landessynode habe ich seiner Ehefrau und den Kindern unsere herzliche Anteilnahme ausgedrückt.

Ich bitte die Frau Landesbischöfin um ein Gebet.

(Landesbischöfin Prof. Dr. Springhart spricht ein Gebet.)

Dankeschön!

V **Zuweisung der Eingänge an die ständigen Ausschüsse und Bestimmung der federführenden Ausschüsse**

Präsident **Wermke**: Ich rufe auf Tagesordnungspunkt V: Zuweisung der Eingänge an die ständigen Ausschüsse und Bestimmung der federführenden Ausschüsse.

Synodale **Groß**: Das endgültige Verzeichnis der Eingänge mit dem Vorschlag des Ältestenrates haben Sie über Ihre Fächer erhalten (siehe Anlage 9).

Diesem Verzeichnis können Sie die Zuweisung der Eingänge an die ständigen Ausschüsse und die Bestimmung der federführenden Ausschüsse entnehmen.

Präsident **Wermke**: Gibt es Fragen zur Zuweisung des Ältestenrates? – Das ist nicht der Fall. Damit stelle ich das Einverständnis fest.

VI **Bekanntgaben**

Präsident **Wermke**: Wir kommen zum Tagesordnungspunkt Bekanntgaben.

Synodale **Groß**: Wir haben in der Zeit seit der letzten Tagung **Besuche bei anderen Synoden** und bei der **Vollversammlung des Diözesanrates der Katholikinnen und Katholiken** durchgeführt.

Die Vollversammlung des Diözesanrates der Katholikinnen und Katholiken im November 2023 besuchte Vizepräsidentin Lohmann.

Am Einführungsgottesdienst des neuen Superintendenten, der im Rahmen der Tagung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Baden, im November 2023 stattfand, hat Frau Dr. von Hauff teilgenommen.

Im November besuchte Präsident Wermke die Tagung der Landessynode der Evangelischen Kirche der Pfalz.

Die Evangelische Landessynode in Württemberg tagte im November 2023 und im März dieses Jahres in Stuttgart; auch an diesen Tagungen nahm Präsident Wermke teil.

Präsident **Wermke**: Ich habe noch wenige weitere Bekanntgaben:

Gerne lade ich Sie zum Morgengebet ein, das täglich um 7:30 Uhr in der Kapelle stattfindet.

Im Foyer ist auch bei dieser Tagung wieder ein Büchertisch der Bibelgalerie aufgebaut. Vielen Dank an Frau Groß, die für uns wieder eine umfangreiche Auswahl zusammengestellt und die Organisation und Durchführung übernommen hat.

(Beifall)

Weiterhin möchte ich Sie auf verschiedene Informationsstände im Foyer bzw. im Bereich der Garderobe aufmerksam machen: Morgen, am Mittwoch, wird es einen Informationsstand des Projektes Mitgliederorientierung geben.

Am Donnerstag jeweils einen Informationsstand zum Abschlussbericht der Projekte „Sorgende Gemeinde“ und „Emoji“.

Auch die IT des EOKs hat am Mittwoch und Donnerstag in bewährter Weise wieder einen Informationsstand im Foyer eingerichtet, an dem Sie den fachkundigen Mitarbeitenden Ihre technischen Fragen stellen können. Ergänzend stehen hier auch Mitarbeitende der Abteilung Kommunikation, aus dem Bereich Internetredaktion, zur Verfügung, die gerne über den LUKAS-Baukasten und den Internetauftritt der Evangelischen Landeskirche informieren und Fragen dazu beantworten.

Bereits heute möchte ich Sie auf die Präsentation des Vereins für Kirchengeschichte „Kirchenleitung in Baden – Lebensbilder aus der evangelischen Kirche“ hinweisen und möchte Sie herzlich dazu einladen. Diese findet am Freitag, dem 19. April um 13:30 Uhr – also in der Mittagspause – hier im Plenarsaal statt.

Zuletzt darf ich noch bekannt geben, dass am 28. Juni der Informationsbesuch des Bildungs- und Diakonieausschusses bei der Evangelischen Hochschule in Freiburg stattfindet. Zu diesem Besuch sind Synodale anderer ständiger Ausschüsse ebenfalls herzlich eingeladen. Eine entsprechende Einladung mit dem Programm wird über die Fächer verteilt. Dankeschön!

VII **Glückwünsche**

Präsident **Wermke**: Auch Glückwünsche haben wir auszusprechen.

(Präsident Wermke gratuliert zu runden und halbrunden Geburtstagen seit der letzten Tagung.)

Den Genannten, aber auch allen anderen Geburtstagskindern der vergangenen Monate seit unserer letzten Tagung, nochmals an dieser Stelle herzliche Glück- und Segenswünsche!

Herr Dr. Fabian Peters, ehemaliges Mitglied der Landessynode und in der Zeit erster Schriftführer, wurde im März dieses Jahres zum Leiter des Dezernats Finanzmanagement und Informationstechnologie der Evangelischen Landeskirche in Württemberg gewählt. Hierzu gratulieren wir sehr herzlich und wünschen viel Erfolg und Gottes Segen für diese Aufgabe.

(Beifall)

VIII **Bericht der Landesbischöfin**

Präsident **Wermke**: Und nun endlich der lang erwartete Bericht der Landesbischöfin. Der Bericht wird für Sie alle in gedruckter Form verteilt. Ich darf jetzt schon darauf hinweisen, dass im Anschluss an den Bericht die Möglichkeit besteht, Rückfragen zu stellen, aber nicht in die Diskussion einzutreten. Der Bericht der Landesbischöfin wird als einziger Teil dieser Plenarsitzung für die anschließende Veröffentlichung im Internet aufgezeichnet. Der Bericht ist dann auf der Homepage der Landessynode unter der Berichterstattung zu dieser Tagung. In den ständigen Ausschüssen

werden weitere Möglichkeiten gegeben sein, mit der Landesbischöfin über den Bericht zu sprechen.

Nun darf ich Sie, Frau Springhart, nach vorne bitten. Wir am Präsidium räumen nun die Plätze, damit wir die Präsentation besser sehen.

Landesbischöfin **Prof. Dr. Springhart** (Präsentation wird eingeblendet; Folien hier nicht abgedruckt): Sehr geehrter Herr Präsident, hohe Synode, liebe Geschwister! In Zeiten wie diesen bekommt der Satz „Es gilt das gesprochene Wort“ besondere Bedeutung. Aufgrund der aktuellen Ereignisse im Nahen Osten – Rami Suliman hat sie uns schon eindrücklich in Erinnerung gerufen – ist der Bericht an der entsprechenden Stelle erweitert, aber natürlich noch nicht so gedruckt. Die elektronische Version wird aktualisiert und morgen früh auf der Webseite abrufbar sein. Aber die weiteren Teile des Berichtes, den ich jetzt vortrage, entsprechen dem, was Sie gerade ausgeteilt bekommen haben.

Im Predigttext vom vergangenen Sonntag wurden wir nochmal an die Jahreslosung vom letzten Jahr und an die erleichternde Erkenntnis der gedemütigten Hagar erinnert. Nach Verletzung und Kränkung, nach der Flucht in die Wüste und nach verzweifelten Wegen ohne Ziel, begegnet ihr der Engel Gottes und erinnert sie an den Segen, der über dem werdenden Leben in ihr liegt. Er erinnert sie an das Potential dessen, was wächst. Das ändert Hagars Blick von der Verzweiflung hin zu der Erkenntnis: „Du bist ein Gott, der mich sieht.“ Für sie ist das künftig der Name Gottes: einer, der mich ansieht.

Die Themen, die in meinem diesjährigen Bericht zur Lage zur Sprache kommen, haben viel zu tun mit dem unverstellten Blick auf das Leid, das Menschen erfahren haben.

Gerne teile ich mit Ihnen und mit Euch in meinem Bericht zur Lage, was es zu sehen gab und gibt und wo wir aus meiner Sicht in diesen Monaten besonders hinsehen müssen.

Ich beginne im ersten Abschnitt unter der Überschrift: Hinsehen – auf alle Seiten mit zerrissenem Herzen: die Situation im Nahen Osten

Die beiden Bilder, die Sie auf dem Titelbild oder jetzt auch hier auf der Präsentation sehen, habe ich vor zwei Jahren in einer kleinen Galerie in der Jerusalemer Altstadt erworben – auf zwei unterschiedlichen Reisen im Abstand von neun Monaten, mit sehr unterschiedlicher Gemütsstimmung. Beide Bilder stammen von einer mir unbekanntem Künstlerin aus dem Gaza-Streifen. Der Zettel mit ihrem Namen ist mir abhandengekommen, und ich frage mich in diesen Tagen oft, ob sie wohl noch lebt. Beide Bilder hängen in meinem Büro.

Beim oberen hat mich vor allem der tiefe Riss angesprochen, der die schwarze Fläche teilt. Er hat mich seinerzeit an Risse und Brüche erinnert, die mir persönlich das Herz schwer gemacht haben in der Zeit, als ich das Bild kaufte. Monate später hatte sich mein Blick verändert, meine Stimmung auch und passend dazu gab es in derselben Galerie das zweite Bild. Heller und mit zwei deutlich erkennbaren Gestalten, einander zugewandt und miteinander unterwegs. Für mich ist das Entscheidende der Weg, der zwischen diesen beiden Bildern liegt – von Schmerz und Rissen hin zu einem neuen Miteinander.

Seit dem 7. Oktober des letzten Jahres ist ein friedliches Miteinander in Israel und Palästina ferner denn je gerückt. Nach den unsäglichen Massakern der Hamas am 7. und 8. Oktober in Israel, dem nun schon fast ein halbes Jahr

andauernden Krieg in der Region und der humanitären Katastrophe im Gaza-Streifen, angesichts der immer noch von der Hamas festgehaltenen Geiseln und der immer wieder neu eskalierenden Gewalt auch im Westjordanland, steigt die Ratlosigkeit, wie hier Frieden werden soll.

Die Lage hat am vergangenen Wochenende in der Nacht auf den 14. April eine weitere Eskalation erfahren. Der Abzug der israelischen Truppen aus dem südlichen Gaza-Streifen von letzter Woche schien ein erster Schritt zu sein, dass zumindest hier die Waffen schweigen würden. Am Abend des 13. April habe ich aber wie viele andere entsetzt die Nachrichten vom iranischen Drohnenangriff auf Israel gehört. Er hat in einem unsäglichen und verabscheuungswürdigen Ausmaß Angst und Schrecken verbreitet – bei den Menschen in den Bunkern und den Schutzräumen in Israel, aber auch bei den jüdischen Geschwistern in unserem Land – wir haben davon gehört –, die in großer Sorge um ihre Angehörigen sind. Ich habe wie sicher viele hier im Raum in der Nacht Kontakt aufgenommen mit den Menschen in Israel und Palästina, mit denen wir verbunden sind: mit Pfarrerin Sally Azar in Jerusalem, mit Propst Joachim Lenz von der Erlöserkirche und hier bei uns mit Rami Suliman. Die Angst und die Fassungslosigkeit über ein solches Bedrohungsszenario sitzen denen, die davon unmittelbar betroffen, sind in den Gliedern. Susanne Ziegler, eine badische Lehrerin, die derzeit in der Schule Talitha Kumi in Beit Jala arbeitet, schrieb am Sonntagmorgen: „Es gab in der Nacht Luftalarm, und da wir keinen Shelter haben, war es bedrohlich. Wir hoffen, dass es nicht weiter eskaliert.“ Diese Hoffnung teilen wir. Es ist unerträglich, dass wenige Stunden nach dem Angriff die Hamas den Raketen- und Drohnenangriff des Iran auf Israel gepriesen hat.

Die Reaktion Israels steht noch aus, die Beratungen des Kriegskabinetts dauern an. Angesichts der Bedrohungslage ist das Schweigen der Waffen weit in die Ferne gerückt und das Dröhnen der Kriegsmaschinerie hat kein Ende.

Neben allen politischen Bemühungen müssen gerade jetzt die Stimmen derer, die für die Opfer auf allen Seiten beten, gestärkt werden.

Dass jüdische Gemeinden in Deutschland seit Anfang Oktober noch größeren Gefahren ausgesetzt sind, dass antisemitische Parolen auf unseren Straßen wieder laut werden, dass jüdische Jugendliche sich nicht mehr trauen, Kippa und Davidstern sichtbar zu tragen – all das ist unerträglich.

Ebenso hören wir mit Sorge von wachsender Muslimfeindlichkeit und einem Generalverdacht gegen muslimische Menschen, die selbst als hier geborene deutsche Staatsbürger*innen den kritischen Rückfragen begegnen, ob sie wohl auf dem Boden des Grundgesetzes stehen. Diese Saat von Hass und Misstrauen darf nicht aufgehen.

Wir stehen an der Seite der jüdischen Gemeinden, und ich bin sehr dankbar, dass Du, Rami Suliman, heute hier bist als Vorsitzender der Israelitischen Religionsgemeinschaft, dass Du zu uns gesprochen hast, uns noch einmal ganz anders aufgerüttelt und persönlich mitgenommen hast. Für das große Vertrauensverhältnis und die Nähe zwischen der israelitischen Religionsgemeinschaft und der Evangelischen Landeskirche in Baden bin ich Dir sehr dankbar.

Im Dezember gab es erstmals ein Gespräch in ökumenischer Verbundenheit, an dem in Pforzheim in der jüdischen

Gemeinde Landesrabbiner Moshe Flomenmann, Erzbischof Stephan Burger, Rami Suliman und ich teilgenommen haben. Als sichtbares Zeichen dieser engen badischen Verbundenheit – Peter Birkhofer hat es schon erwähnt – sowohl im Blick auf die evangelisch-katholische Ökumene, als auch im Blick auf das Miteinander mit den jüdischen Gemeinden – ist ein gemeinsamer Gruß zu Pessach und Ostern entstanden, der an die evangelischen, katholischen und jüdischen Gemeinden gemeinsam verschickt wurde. Ich habe heute bereits ein sehr berührendes Dankeschreiben des Landesrabbiners erhalten, den ich hiermit auch herzlich grüße.

Auch mit den Geschwistern in der evangelisch-lutherischen Kirche in Jordanien und im Heiligen Land stehen wir im engen Kontakt. Die Weihnachtsskrippe mit Jesus unter den Trümmern aus der Weihnachtskirche in Bethlehem kam in meiner Weihnachtsbotschaft vor. Wir haben als Landeskirche außerdem die diakonische Arbeit vor Ort für akute familiäre Notlagen finanziell unterstützt.

In einem Brief an die Außenministerin habe ich mich für einen Waffenstillstand und die Wiederaufnahme der Unterstützung des UN-Palästinenserhilfswerks UNRWA stark gemacht. Seither hat sich die Lage weiter dramatisch verschlechtert. Das Leid der Kinder und der Zivilbevölkerung im Gaza-Streifen schreit zum Himmel. Es braucht dringend einen sofortigen und dauerhaften Waffenstillstand und die Ermöglichung von Hilfslieferungen auch auf dem Landweg.

Damit zu Zweitens: Sehen auf das, was verbindet: Das Bündnis für Demokratie und Menschenrechte

Der Ton wird rauer an den Rathaustischen, in den Parlamenten und bei dem, was uns allen tagtäglich in die E-Mailfächer rauscht – auch in den kirchlichen Debatten. Die demokratischen Kräfte und das parlamentarische Gleichgewicht geraten in Europa immer mehr unter Druck.

Ende Januar haben wir uns als Landeskirche an der Gründung eines breit aufgestellten zivilgesellschaftlichen Bündnisses für Demokratie und Menschenrechte beteiligt. Dem Bündnis gehören inzwischen mehr als 100 Organisationen an. Im engen Schulterschluss aus den vier Kirchen in Baden und Württemberg, aus Religionsgemeinschaften, Gewerkschaften, Verbänden, Vereinen, Initiativen, Unternehmen, Parteien sowie lokalen Initiativen und Vereinigungen schmieden wir landesweit und vor Ort breite demokratische Bündnisse und stehen auf gegen Rechtsextremismus.

Bei der Gründungsversammlung war ich gemeinsam mit unserer Beauftragten bei Landtag und Landesregierung dabei, zusammen mit Diözesanadministrator Stroppe für die Diözese Rottenburg-Stuttgart und Rami Suliman für die Israelitische Religionsgemeinschaft in Baden. Auch im Lenkungsausschuss, der über die Aktionen des Bündnisses berät, sind die Kirchen vertreten.

Ziel ist es, als Bündnis aller Demokratinnen und Demokraten die Kräfte zu bündeln, um die Grundwerte der Demokratie zu verteidigen und gemeinsam einzutreten gegen jegliche Form von Extremismus, Antisemitismus, Islamfeindlichkeit und Menschenfeindlichkeit. Im 75. Jahr der Verabschiedung des Grundgesetzes stehen wir gemeinsam dafür ein, unsere Verfassung gegen die zu verteidigen, die ihre Grundwerte mit Füßen treten.

Wir stehen unmissverständlich dafür ein, dass Hass und Hetze, rechtsextremistisches Gedankengut und menschenverachtende Reden keine Chance haben. Dafür stehen wir

aus ganzer Überzeugung mit den zivilgesellschaftlichen Partnern zusammen, die Kräfte des breiten demokratischen politischen Spektrums bündeln und denen eine klare Absage erteilen, die sich als eine Alternative zu alledem verstehen und auf üble Weise gegen unsere Demokratie zündeln.

Gemeinsam mit Erzbischof Stephan Burger habe ich am 19. Januar erklärt: „Wir stehen ein für eine demokratische Gesellschaft und für die unverlierbare Würde jedes Menschen. Wer diese Würde mit Füßen tritt und sich von Rassismus und Menschenverachtung leiten lässt, verlässt den Boden unserer Demokratie. Mit rechtsradikalen und populistischen Gruppen mit einem demokratie- und menschenverachtenden Programm ist eine Zusammenarbeit nicht möglich. Wir stehen als evangelische und katholische Christen zusammen gegen die rechtsextremistische Spaltung unserer Gesellschaft und für ein breites Bündnis für Demokratie und Menschenrechte.“

Entscheidend ist die Haltung. Menschenverachtende Fantasien, die unter dem Etikett „Remigration“ die Multikulturalität unserer Gesellschaft in Frage stellen, dürfen bei uns keinen Nährboden haben. In der Bandbreite der Motiven, aus denen heraus Menschen geneigt sind, die AfD zu wählen, müssen wir alles daran setzen, diese für die demokratische Mitte zurückzugewinnen und dabei niemanden verloren zu geben.

Ich halte es für eine weise Entscheidung der Landessynode, dass sich das Leitungs- und Wahlgesetz im Blick auf die Wahlberechtigung und damit auf die Wählbarkeit für kirchliche Ämter an der Haltung und nicht am Parteibuch orientiert. Nicht wählbar ist demnach, wer sich kirchenfeindlich äußert oder betätigt und wer „diskriminierende, die Menschenwürde verletzende Äußerungen tätigt“.

Mit Blick auf die Kommunal- und Europawahlen rufen wir alle dazu auf, ihr Kreuz im demokratischen Spektrum zu setzen. Unsere Demokratie lebt davon, dass über alle politischen Dissense und Unterschiedlichkeiten hinweg das klare Bekenntnis zu Menschenwürde und gesellschaftlicher Vielfalt das Fundament des politischen und gesellschaftlichen Miteinanders bildet.

Vor ziemlich genau 75 Jahren trat das Grundgesetz in Kraft. Seither stehen wir gemeinsam auf dem Boden der Grundartikel. Es bleibt auch für uns als christliche Kirche ureigene Aufgabe, für die Unantastbarkeit der Würde des Menschen einzutreten – unabhängig von Leistung und Gesundheit, unabhängig von Geschlecht, Religion, Nationalität und Weltanschauung.

In Christus ist diese besondere Kraft verankert, der Samaritanerin am Brunnen die gleiche Würde zu schenken wie dem sinkenden Petrus.

Damit kommen wir zum dritten Abschnitt: Hinsehen – auf in Frage gestellte Annahmen, neue und auch nicht so neue Erkenntnisse: Die 6. Kirchenmitgliedschaftsuntersuchung (KMU IV)

Sie merken schon, das Panorama an Themen ist etwas gewagt. – Aber so sind unsere Zeiten.

Erstmals wurden bei der jüngsten Kirchenmitgliedschaftsuntersuchung nicht nur Kirchenmitglieder befragt. Vielmehr wurden in einer repräsentativen Umfrage zwischen Oktober und Dezember 2022 5.282 Menschen in 592 Einzelfragen nach ihrer Haltung zu Religion und Kirche gefragt. Diese Studie liefert wie alle empirischen fünf Studien nur

eine Erhebung von dem, was empirisch „wahr“ ist – und auch das richtet sich nach dem, wonach gefragt wurde. Aus den Studienergebnissen, die bisher erst in einem schmalen Band vorliegen, lassen sich keine direkten Ableitungen machen. Dennoch sind für unsere Wege in die Zukunft normative Entscheidungen nötig. Dafür lassen sich in der 6. Kirchenmitgliedschaftsuntersuchung durchaus Ansatzpunkte finden.

Die mediale Resonanz macht sich nicht nur bei dieser Studie primär an Zahlen fest. Dabei ist es eine Binsenweisheit, dass auch diese interpretationsbedürftig sind. 23 % der deutschen Bevölkerung sind evangelische Christ*innen – fast ein Viertel –, 25 % sind katholisch – genau ein Viertel –, 43 % sind konfessionslos. 2 % gehören zu den sogenannten „anderen autochthonen christlichen Gemeinschaften“ (damit sind vor allem Freikirchen gemeint), ebenfalls 2 % gehören zu den „postmigrantischen christlichen Gemeinschaften“ (gemeint sind hier vor allem orthodoxe Kirchen) und nur 5 % gehören nicht-christlichen Religionsgemeinschaften, vor allem dem Islam, an. Meist werden diese Zahlen mit dem alarmierenden Ton präsentiert oder in Interviews danach gefragt, dass erstmals weniger als 50% der deutschen Gesellschaft zu einer der großen christlichen Kirchen gehören. So richtig es ist, dass wir uns im Blick auf die Mitgliedszahlen in einem Abwärtstrend bewegen, so klar ist auch: Auch knapp 50% – das bedeutet fast jeder zweite Mensch in Deutschland – ist Christin oder Christ.

Allerdings haben im Herbst 2022 zwei Drittel aller Evangelischen angegeben, zum Kirchenaustritt zu tendieren. Verbunden mit der Erkenntnis, dass Evangelische sich vor allem aus Gleichgültigkeit für einen Kirchenaustritt entscheiden, liegt in dieser Zahl durchaus motivierendes Potential. Wir werden gewiss nicht den Trend umkehren können, aber wir können und wir müssen den Blick schärfen dafür, wo wir wirksam sein können.

Wer zum Austritt tendiert, ist noch nicht ausgetreten. Wer gewinnende und glaubwürdige Gesichter von Kirche erlebt – in der direkten Begegnung, in den digitalen Öffentlichkeiten, in den Medien –, wer erlebt, dass die Kinder und Enkel in der KiTa, im Religions- und im Konfi-Unterricht neue Horizonte für den Glauben und das Leben entdecken und gestärkt werden in ihrer Persönlichkeit, der folgt der Austrittsneigung vermutlich weniger konsequent.

Dies zeigt auch nachdrücklich die Ende Februar erschienene Studie „Jugend zählt 2“, mit der wir uns noch ausgiebig beschäftigen. Trotz aller Einbrüche und Krisen, die die Einschränkungen der Corona-Pandemie für die Kinder- und Jugendarbeit mit sich gebracht haben, zeigt sich, Zitat: „Die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen (...) ist (...) weiterhin vital.“ – So die Studie. Die Erhebung zeigt auch sehr deutlich, ein weiteres Zitat: „Die jungen Erwachsenen, die im kirchlichen Bereich als besonders schwer erreichbar gelten und unter denen die Kirchenaustrittsneigung besonders hoch ist, stellen unter den Mitarbeitenden der evangelischen Kinder- und Jugendarbeit (...) die zentrale Altersgruppe dar, deren Anteil in den letzten Jahren deutlich gestiegen ist. (...) Der Rückschluss liegt nahe: Die Identifikation der Mitarbeitenden mit ihrem Engagement hat ihre Wurzeln in positiven (biografischen) Erfahrungen in diesem Arbeitsfeld, und die Engagierten ermöglichen durch ihre Mitarbeit jüngerer Teilnehmenden ebenso positive Erfahrungen.“

Mit Blick auf die Frage, warum Menschen in der Kirche bleiben, hat die KMU VI außerdem gezeigt, dass der

Einsatz der Kirche für Gerechtigkeit in der Welt und für die Zukunft der Menschheit ebenso wie der soziale Einsatz für Arme, Kranke und Bedürftige wesentliche Gründe sind, warum ein erheblicher Teil der Kirchenmitglieder in der Kirche ist und bleibt. Kirche und Diakonie sind ohne einander nicht zu denken.

Gefragt danach, was sie dazu bewegen würde, in der Kirche zu bleiben, haben 66 % der Befragten angegeben, dass eine radikale Reform der Kirche ein wesentlicher Grund wäre, nicht aus der Kirche auszutreten. Was nun eine radikale Reform ist – jetzt wird es spannend.

Von einer Minderheitenkirche sind wir im Südwesten noch weit entfernt. Dennoch zielen unsere Transformationsprozesse darauf, uns so aufzustellen, dass wir auch in einer Situation mit weniger Mitgliedern oder gar in einer Minderheitensituation nicht minder strahlkräftig und glaubwürdig das Evangelium unter die Leute tragen und Menschen in Kontakt mit der befreienden Botschaft von Gottes Gnade und mit der Kirche bringen.

Für das kommende Jahr ist die Veröffentlichung umfangreicher regionaler Erhebungen angekündigt. Das wird, so hoffe ich, ein guter Referenzrahmen für die konkreten Fragen von Kirchenentwicklung auch für unsere Landeskirche sein und Impulse dafür geben, wie wir Kirche strategisch weiterentwickeln.

Dass Religion und Kirchen nicht mehr selbstverständlich sind, liegt spätestens seit der KMU VI offenkundig auf der Hand. Dem müssen wir sehr selbstkritisch und realistisch ins Auge sehen und immer wieder danach fragen, wo wir geleitet sind von einem Bild von Kirche, das auf Selbstverständlichkeiten fußt, die so nicht mehr von vielen geteilt werden. Ein Zeichen des Verfalls ist das in meinen Augen aber nicht. Der christliche Glaube war noch nie selbstverständlich. Sowohl in der Bibel als auch in anderen Gegenden dieser Welt leben Christ*innen unter ganz anderen Bedingungen als wir hier – und dennoch kraft- und hoffnungsvoll.

Im kommenden Juni werde ich mit den Dekan*innen und Schuldekan*innen nach Siebenbürgen reisen. Die dortige evangelische Kirche besteht noch aus insgesamt 10.000 Mitgliedern – von ehemals 300.000 nach dem Zweiten Weltkrieg. Dennoch geschieht auch dort wirkungsvolle sozialdiakonische Arbeit, kraftvolle Verkündigung und die zahlreichen Kirchenburgen bieten Menschen, die aus Neugier oder aus spiritueller Sehnsucht kommen, offene Räume des Gebets und der Begegnung mit Gott.

Eine weitere Erkenntnis der KMU VI, die für mich eher überraschend war, liegt darin, dass gerade von denen, die der Kirche ferner gegenüberstehen, das öffentliche und orientierende Wort der Kirchen gefragt ist: als wichtige Stimme in der gesellschaftlichen Debatte, als Stimme für die, die selbst nicht immer Gehör finden, als Stimme, die eintritt für den Schutz der Schwachen.

Auf überzeugende Begegnungen kommt es an, mehr denn je. Punktuell, in wichtigen Lebensphasen oder auch an wichtigen Lebensstationen.

KiTa und Konfi-Unterricht, Religionsunterricht und Jugendarbeit, die persönliche Begegnung bei Kasualien und in der Seelsorge, ob am Telefon oder in der Klinik, im Pflegeheim oder an der Hochschule. Die Nähe und verlässliche Erreichbarkeit ist eine Stärke der christlichen Gemeinschaft. Wie wir diese Nähe auch unter den Bedingungen von weniger hauptamtlichem Personal überzeugend leben und

gestalten können, so dass es die, die die kirchlichen Berufe ausüben, nicht ausbrennt, das muss und das wird uns weiter beschäftigen.

Aus der großen Zahl von Rückmeldungen zur Trauerfeier für Wolfgang Schäuble ist mir einmal mehr deutlich geworden: auch in unseren klassischen Formen stecken eine Weisheit und eine Kraft, die Menschen von heute trösten und orientieren kann, wenn sie getragen sind von einer Gemeinschaft, die das zu feiern versteht und wenn sie sich nicht scheut, das Höchstpersönliche mit dem Geistlichen zu verbinden. Das ist nun wahrlich keine neue Erkenntnis. Aber welche Welle eine in keinem Punkt anders als sonst gestaltete badische Trauerfeier auslösen kann – das hat mich schon ermutigt.

Die Kirchenmitgliedschaftsuntersuchung hilft zu beidem: zum nüchternen Blick raus aus der Kirchenbubble und zum gelassenen Blick auf das, was uns trägt und was Menschen sich wohl auch künftig von Kirche erwarten: das immer wieder neu mit dem Anfang anfangen, von dem der Theologe Karl Barth schon Anfang des 20. Jahrhunderts sprach.

Unsere soziale Reichweite geht über die Kirche hinaus. Machen wir die sozialen Netze, in denen wir verwoben sind, stark und geben dort die Liebe weiter, die Christus uns schenkt.

Damit komme ich zum vierten Abschnitt: Risse, Wunden und die Notwendigkeit, genauer hinzusehen: Die ForuM-Studie und ihre Folgen

Bei der Herbstsynode und der Präsentation der Einzelfallstudie aus dem Bereich unserer Landeskirche stand uns exemplarisch das Dickicht, das mit sexualisierter Gewalt verbunden ist, deutlich vor Augen, und wir hatten bereits intensive Gespräche.

Schon bei der Frühjahrssynode vor einem Jahr habe ich vor dem Hintergrund der seinerzeit gerade in der Erzdiözese Freiburg veröffentlichten Studie deutlich gemacht, dass es zu evangelischer Selbstgerechtigkeit keinen Grund gibt. Das hat manche irritiert, andere fragten sich im Herbst gar, ob es denn richtig ist, dass wir diesem Thema von uns aus so viel Raum geben (siehe Protokoll Nr. 6, Frühjahrstagung 2023, S. 21f.).

Ich sage hier und heute sehr deutlich: so lange es in unserer Kirche Betroffene von sexualisierter Gewalt gibt und so lange wir anerkennen müssen, dass wir nicht nur Vergangenes aufzuarbeiten haben, sondern auch auf gegenwärtige Vorfälle entschieden reagieren müssen, so lange wird uns dieses Thema und noch viel mehr die Menschen, die darunter leiden, begleiten.

Übrigens gehört zu den Ergebnissen der KMU auch, dass von den Menschen, die einen Austritt aus der evangelischen Kirche erwägen, ein Anteil von 77 % angibt, dass sie dann Kirchenmitglied bleiben, wenn die Kirchen deutlicher ihre Schuld, die Fehler und Versäumnisse der Vergangenheit eingestehen.

Entscheidend beim Umgang mit sexualisierter Gewalt ist nun aber nicht, wie wir als Institution dastehen, ob wir gut oder schlecht dastehen oder etwa, wie wir da gut rauskommen.

Entscheidend ist, dass wir in der Art und Weise des Umgangs mit Betroffenen von sexualisierter Gewalt glaubwürdig und entschieden, sensibel und selbstkritisch sind und uns von

dem, was in der Ende Januar veröffentlichten ForuM-Studie vor Augen geführt wird, in Frage stellen lassen und nüchtern und schonungslos hinschauen.

Hinschauen auf die Menschen, denen in unserer Kirche unsägliches Leid zugefügt wurde und, so müssen wir annehmen, auch immer noch zugefügt wird. Hinschauen auf die Strukturen auf allen Ebenen, die es ermöglicht haben, dass sexualisierte Gewalt geschehen ist und geschieht, dass es für Betroffene schwer ist, sich zu melden und dass Beschuldigte und Täter zu lange unbescholten Grenzen verletzen und die Würde von ihnen anvertrauten Menschen mit Füßen treten.

In die ForuM-Studie sind die Erfahrungen von Betroffenen in großem Maß eingeflossen, sowohl als Interviewte als auch als Co-Forschende. Darin liegt die große Stärke dieser Studie.

Nach der Veröffentlichung der Studie und durch die Art und Weise der Gestaltung der Präsentation hat sich das mediale und auch das innerkirchliche Interesse vor allem auf die Frage nach den Akten fokussiert. Dass es hier kritische Rückfragen zum sich verändernden Forschungsdesign gab, dass es am Anfang der Studie zwischen den Landeskirchen, die umfangreiche Fragebögen auszufüllen hatten, schwerfällige Abstimmungsprozesse gab und dass nicht zuletzt die Aktenführung in den unterschiedlichen Landeskirchen sehr unterschiedlich ist – all das ist zu betrachten. In unserer Landeskirche wurden die Fragebögen in großer Gründlichkeit bearbeitet. Aus unterschiedlichen Arten von Akten wurden dafür Informationen zusammengetragen, so dass wir nun im Archiv sogenannte „Fallakten“ haben, die das aus verschiedenen Akten zu erhebende Wissen zusammentragen. Da, wo es Disziplinarverfahren gab, gibt es Disziplinarakten. In diesen Fällen findet sich auf der Personalakte ein Vermerk, dass ein sogenanntes „Sonderheft“ existiert. Das, was aus den Akten zu erheben ist, wird auch künftig zugänglich sein für Forschung, daran besteht kein Zweifel.

Ich möchte aber auch sehr deutlich sagen: die Vorstellung, dass das Aktenstudium ein vollständiges Bild von dem ergeben könnte, was es an sexualisierter Gewalt in unserer Landeskirche gibt, ist eine Illusion. Vieles liegt aus ganz unterschiedlichen Gründen im Dunkelfeld.

So klar es ist, dass der ungehinderte Blick für die Forschung gewährleistet sein muss, so klar ist auch: entscheidend für das Hinschauen und Verstehen, was sich in dem Dickicht verbirgt, ist es, den Betroffenen zuzuhören.

Für unseren Umgang mit dem Thema in den innerkirchlichen Debatten dürfen wir nicht der Verführung aufsitzen, nun eine „weiße Weste“ behalten zu wollen. Hase- und Igel-Spiele verkennen die Komplexität der Sache.

Der Umgang mit sexualisierter Gewalt braucht einen radikal ehrlichen Blick, es braucht eine selbstkritische Aufarbeitung unserer Verfahren und des Tones, mit dem wir in Briefen mit Betroffenen kommunizieren. Es braucht mehr Sensibilität in der Sprache, mit der wir predigen und beten und die entschiedene und bewusste Abkehr gegen alle Versuche, Betroffene als die „Schwierigen“ und die „Störenfriede“ auszuschließen.

Die ForuM-Studie hatte es sich zum Ziel gesetzt, die spezifischen evangelischen Ermöglichungsbedingungen von sexualisierter Gewalt zu untersuchen.

Erstmals sind die Erfahrungen von Betroffenen weitgehend in einer Studie erfasst worden. Damit ist das eingelöst worden, was bei aller Aufarbeitung und bei all unseren Aktivitäten gelten muss: erst einmal zu hören und erst zu nehmen, was Betroffene auch in unserer Kirche erlebt haben.

Das verbindet sich in der ForuM-Studie insbesondere mit den Stichworten „Verantwortungsdiffusion“ und „Harmoniezwang“. Die Bereitschaft, Verantwortung zu übernehmen und zugleich klare Verfahrenswege zu verfolgen, muss zusammengehen. Betroffene brauchen Unterschiedliches. Auf jeden Fall aber die Möglichkeit, sich im geschützten Rahmen anzuvertrauen – mit der begründeten Annahme, dass ihnen offene Ohren begegnen und nicht Skepsis. Dass nicht sie die Beweislast haben, sondern dass das, was sie melden, auch verfolgt wird.

Für die juristischen Verfahren braucht es gute Begleitung, mitunter anwaltliche Begleitung, für die wir im Sinne von Fürsorgeleistungen auch geradestehen. Das ist verbunden damit, dass wir immer wieder der Tatsache ins Auge sehen müssen, wie schwarz die Black Box unseres behördlichen Dickichts für Betroffene und andere Außenstehende ist. Verfahren müssen nicht nur klaren Zuständigkeiten folgen, sie müssen auch in ihren Abläufen transparent sein.

Mit dem Stichwort „Harmoniezwang“ ist verbunden, dass Betroffene auch in der Kirche erleben, dass sie als die Betroffenen am Ende ausgeschlossen werden. Weil sie das Schweigen gebrochen haben und den beliebten Diakon und den begeisternden Pfarrer angezeigt haben. Das sind eingespielte Kulturen, die sich nicht von einem Tag auf den anderen abstellen lassen. Aber wir müssen entschieden dorthin sehen, wo solcher Harmoniezwang uns vom entschiedenen und klaren Handeln abhält.

Auch über das Pfarrbild müssen wir anders nachdenken. Der in diesem Zusammenhang immer wieder verwandte Begriff der „Pastoralmacht“ ist aus meiner Sicht missverständlich. Das evangelische Pfarrbild ist doch weithin eher am nahen Kumpel als am distanzierteren Amtsträger orientiert. Das geht dann häufig einher mit einem wenig reflektierten Umgang mit Macht.

Nicht nur in hierarchischen Konstellationen haben wir es mit Macht zu tun, sondern in jeder Form von Abhängigkeitsverhältnissen: in der Seelsorge und im Religionsunterricht, in der Jugendgruppe und in der Trauerbegleitung. Nur wenn wir den Faktor Macht, der hier als kommunikative Macht und als Beziehungsmacht auftaucht, nicht negieren, können wir verantwortlich mit ihr umgehen.

Im Blick auf die Dynamiken, die das Wegschauen begünstigen, müssen wir damit umgehen und uns dazu verhalten, dass in unserer überschaubaren Kirche viele einander kennen, oft schon lange Zeit. Wir müssen damit umgehen und uns dazu verhalten, dass es nicht selten die beliebten und erfolgreichen Amtsträger sind, die die Grenzen überschreiten. Betroffene hingegen sind in der Regel nicht bekannt. Allzu oft erleben sie, dass erst einmal ihre Aussagen kritischer auf den Prüfstand gestellt werden als die der Beschuldigten.

Wohlgemerkt: Im Rahmen eines Verfahrens müssen selbstverständlich alle Seiten gehört werden. Aber es braucht traumatherapeutische Kompetenz, es braucht eine Kultur des bewussten und sensiblen Hinhörens und an allen Stellen den selbstkritischen Blick dafür, wo wir in die Fallen von Harmoniezwang und Verantwortungsdiffusion tappen.

Wir brauchen einen Kulturwandel. Wir werden das Thema sexualisierte Gewalt nicht „abarbeiten“ können, aber wir müssen die Tiefendimensionen ernstnehmen und auf sehr unterschiedlichen Ebenen Aufarbeitung, Prävention und Intervention zusammendenken und die strukturellen Bedingungen dafür schaffen, dass das gelingen kann.

Schon das erste Betroffenenforum, das wir 2023 durchgeführt haben, haben wir als Landeskirche gemeinsam mit der Diakonie verantwortet. Die ForuM-Studie stellt uns auch für die nächsten Schritte weitere gemeinsame Aufgaben, und ich bin sehr froh, dass das Diakonische Werk Baden und die Landeskirche hier im engen Schulterschluss unterwegs sind. Aufgrund der sehr unterschiedlichen Strukturen ist die Wahrnehmung der Verantwortung bei Diakonie und verfasster Kirche hier durchaus herausfordernd. Aber wir haben eine Aufgabe, die wir nur gemeinsam angehen können und wollen.

Jetzt, einige Wochen nach der Veröffentlichung der Studie, mehren sich die Stimmen, die Kirchen seien zu leise. Der Aufschrei wird vermisst.

Wir sind hier im Blick auf die Kommunikation aus meiner Sicht in einer Grenzlage. Direkt nach Veröffentlichung der Studie, die zu diesem Zeitpunkt noch niemand gelesen haben konnte, waren allenthalben Bekundungen von Betroffenheit, mitunter auch überraschte Erschütterung, zu lesen und zu hören – obwohl es zur Überraschung keinen Grund gab, wenn man in den letzten Jahren aufmerksam auf das gehört hat, was Betroffene und in der Thematik Engagierte längst und immer wieder gesagt haben.

Ich meine: wir müssen entschiedener zuhören, behutsamer formulieren – und nicht pathetische Erklärungen abgeben, sondern konkrete Handlungsschritte gehen.

Dazu gehört auch ein kritischer Blick auf unsere Theologie und darauf, wie wir theologisch reden und welche Grundhaltungen uns als Kirche tragen. Gelingt es uns beispielsweise, von Vergebung so zu sprechen, dass nicht Betroffene sich unter dem Zwang sehen, vergeben zu müssen – egal, ob der Täter Reue zeigt oder nicht? Müssen wir nicht wieder deutlicher von der Spannung zwischen Gottes Barmherzigkeit und Gottes Gerechtigkeit sprechen?

Die regionale Einzelfallstudie aus dem Bereich unserer Landeskirche, mit der wir uns in der letzten Tagung beschäftigt haben, hat gezeigt, dass spiritueller Missbrauch und sexualisierte Gewalt oft Hand in Hand gehen und dass auch die Theologie – egal welcher Couleur – missbraucht werden kann, um sexualisierte Gewalt und den Missbrauch von Abhängigkeitsverhältnissen zu begünstigen. Es kann hier nicht darum gehen, bestimmte theologische Traditionen und Frömmigkeitsrichtungen zu brandmarken, aber wir müssen zur Kenntnis nehmen, dass und wie sexualisierte Gewalt im kirchlichen, evangelischen Kontext auch theologisch verbrämt wird.

Mit der Frage, welche konkreten Schritte aus der ForuM-Studie folgen müssen, befasst sich insbesondere das Beteiligungsforum auf EKD-Ebene. In diesem Gremium arbeiten Betroffene und leitend Verantwortliche aus Kirche und Diakonie zusammen, um beispielsweise gemeinsame Standards für Anerkennungsleistungen zu erarbeiten, aber auch verbindliche Standards für die Aufarbeitung und die Überarbeitung des Disziplinarrechts.

Bei aller Pluralität der evangelischen Landeskirchen setzen wir uns auf EKD-Ebene dafür ein, dass es eine Einigung auf gemeinsame Standards geben muss – das gilt auch für die Erfassung von Vorfällen von sexualisierter Gewalt, für die Aktenführung und für die Standards in der Prävention und Intervention.

Für die Aufarbeitung in regionaler Hinsicht entstehen gerade EKD-weit unabhängige regionale Aufarbeitungskommissionen, kurz: URAK – falls Ihnen das einmal begegnet –, die in Verbänden zusammenarbeiten. Die Basis dafür bildet die Gemeinsame Erklärung, die zwischen der EKD und der UBSKM (Unabhängige Beauftragte der Bundesregierung für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs) im Dezember unterzeichnet wurde, wie ebenfalls von den Landeskirchen und der Diakonie.

Wir arbeiten hier in enger Absprache zwischen den Landeskirchen im Süden zusammen und bilden für die URAK den Verbund Südwest, gemeinsam mit der Evangelischen Kirche der Pfalz und der Diakonie in Baden und der Pfalz.

Entscheidend ist die Unabhängigkeit der Kommission. Wir schaffen die Rahmenbedingungen, insbesondere die Einrichtung und Anstellung einer Geschäftsstelle. Erst wenn die Kommission vollständig ist – das heißt insbesondere, wenn die Betroffenen, die mitarbeiten, gefunden sind und wenn die Landesregierung uns unabhängige Expert*innen genannt hat – wird die Kommission die Arbeit aufnehmen. Voraussichtlich wird das im kommenden Frühjahr so weit sein. Die Kommission wird unabhängig und nicht weisungsgebunden arbeiten, aber in enger Abstimmung mit der Landeskirche und der Diakonie. Diese ist nicht zuletzt dadurch gewährleistet, dass zwei Mitglieder aus der Leitungsebene der Landeskirchen und der Diakonie Mitglied der Kommission sein werden.

Zuletzt und vor allem: Wir müssen die strukturellen Bedingungen für Prävention, Intervention und Aufarbeitung selbstkritisch unter die Lupe nehmen. Prävention und die flächendeckende Erarbeitung von Schutzkonzepten sind wesentlicher Bestandteil des Kulturwandels hin zu reflektierter Nähe, zu Aufmerksamkeit und einem Klima und einer Kultur, in der Täter gestoppt und Taten verhindert werden. Dafür braucht es auch die Ausstattung mit finanziellen und personellen Ressourcen, damit diese Aufgabe verantwortlich wahrgenommen werden kann.

Um der betroffenen Menschen und um unserer Glaubwürdigkeit als Kirche Willen müssen wir alles daran setzen, dass Aufarbeitung, Prävention und Intervention gelingt.

Damit komme ich zum fünften und letzten Abschnitt: Hinsehen auf das Neue: Aufbrüche und Innovation

Der Blick auf unsere eigenen Zukunftsprozesse steht bewusst am Schluss dieses Berichts. Nicht etwa, weil das, was da an Kraft und Energie, an Kreativität und mitunter auch an Konfliktmanagement gefragt ist, gering zu achten wäre. Oder gar unter „ferner liefen“ läuft. Ganz im Gegenteil, das muss ich der Synode nicht sagen.

Das, was uns an Umbauten bevorsteht, was an Entscheidungen in den Bezirken erarbeitet und beschlossen ist, ist wesentlich dafür, dass wir die Rahmenbedingungen schaffen, um auch in den nächsten Jahren und Jahrzehnten verlässlich, strahlend und kraftvoll Kirche zu sein. Eine Kirche, in der Menschen getröstet werden und fröhlich feiern. Eine Kirche, die sich weder die Hoffnung noch die Butter vom Brot nehmen lässt. Aber eben auch eine Kirche, die bei

allem, was uns an strukturellen Fragen beschäftigt, nicht vergisst, dass wir nicht um unserer selbst Willen da sind.

Wir sind dafür da, dass die Hagars dieser Welt immer wieder die Botschaft hören von Gott, der uns sieht – jeden und jede von uns, mit dem Gelingenden und Schönen genauso wie mit dem Zerbrechlichen und den Mühen, mit unserem Zähneknirschen, der heiligen Ungeduld, mit Mut und mit Wut. Dafür braucht es uns, auch über 2032 hinaus.

Deswegen sind wir auf dem Weg. Mit dem Jahreswechsel sind wir an einer Etappe angekommen. Die Bezirke haben wesentliche Entscheidungen getroffen, Kooperationsräume sind gebildet. Ob das alles trägt und funktioniert, ob die Strukturen und die Regelungen einer kraftvollen und strahlenden Kirche dienen, das werden wir uns immer wieder fragen müssen. Und wir fragen es uns auch. Vielleicht ist die größte Tugend, die wir in diesen Tagen brauchen, Geduld und der lange Atem dafür, bis alles neu oder wieder zurechtgerückt ist. Die Ehrlichkeit im Blick darauf, dass gelingende Dienstgruppen und Dienstgemeinschaft harte Arbeit ist und nicht immer gelingt.

Schon die Gemeinde in Korinth hat sich vor Konflikten zerrieben, auch wenn Paulus tat, was er konnte, dass sie das Eigentliche nicht aus den Augen verlieren. Auch in unseren Prozessen und in unserem Miteinander gibt es keinen Harmoniezwang!

Wir bleiben unterwegs in der Spannung, dass wir verlässliche Rahmen und Bedingungen dafür schaffen und bieten müssen, dass alles machbar bleibt – vor Ort und auch für die, die als unterstützende Verwaltung im EOK und in den Verwaltungs- und Serviceämtern die Beratungs- und Unterstützungsarbeit leisten können. Auch hier braucht es Mut zu verbindlichen Standards und die Bereitschaft, bunte Kreativität dort auszuleben, wo die Wiese weit und bunt ist, vermutlich aber nicht in Verwaltungsabläufen.

(vereinzelte Heiterkeit)

Zugleich besteht immer auch eine riskante Verführung darin, aus Sicherheits- und Strukturstreben Abläufe so starr zu regeln, dass vor lauter Zaun die Wiese nicht mehr blühen kann. Und dass Risse sich verhärten, anstatt mit neuem Faden zusammengeflickt zu werden. Vielleicht notdürftig und nicht perfekt, aber so, dass es wieder funktioniert und ein neues Ganzes entsteht.

Nicht ums Abarbeiten geht es, sondern um das Gestalten. Auch um das Gestalten von Frei- und von Leerräumen. Es ist eine Illusion, dass wir innovative Aufbrüche und kreative neue Formen von Kirche entwickeln und daneben das, was immer schon überall und flächendeckend stattgefunden hat, mit weniger Personen aufrechterhalten können. Es bleibt die Aufgabe, aus dem, was wir haben, das Beste zu machen.

Dafür müssen wir unsere Strukturen anpassen und den immer wieder selbstkritischen Blick wagen, welche Gremien wirklich der Beteiligung dienen, welche und wie viele Gottesdienste wirklich mit Lust und Liebe vorbereitet und gefeiert werden. Entscheidend ist, dass die Menschen, die sich mit dem Wunsch nach einer Kasualie an uns wenden, offene Türen finden und nicht die Frage, wer dafür denn nun wirklich eigentlich zuständig ist.

Die Dinge, die wir tun, müssen wir gut und mit brennendem Herzen tun, mit Lebens- und mit Glaubensfreude, die ausstrahlt und ansteckt. Und wir brauchen die Gelassenheit, anderes getrost zu lassen. Dafür brauchen wir auch weiter-

hin motivierte Diakon*innen, Pfarrer*innen, Kantor*innen – neben Verwaltungskräften, Ehrenamtlichen und denen, die einfach mal mit einer verrückten Idee vorbeischneiden. Im Gespräch mit Nachwuchswissenschaftler*innen auf einer Tagung, die die EKD verantwortet hat, war ich erschrocken darüber zu hören, in wie vielen Landeskirchen sie erleben, dass sie eigentlich als Stiefkinder behandelt werden, weil sie irgendwie nicht ins System zu passen scheinen. Und wiederum selbst keine Vorstellung davon haben, dass eine solide ausgebildete und sprachfähige Theologin den Königinnenplatz auf der Kanzel und bei der PopUp-Church auf der Straße hat.

Auch das bleibt eine Daueraufgabe: Theologie und Kirche nie und nimmer gegeneinander auszuspielen, die Vielfalt von Wegen, die Menschen ins Pfarramt und in die anderen kirchlichen Berufe bringen, zu schätzen und zu pflegen – und ernst zu nehmen, dass wir uns auf einem hart umkämpften Markt an kompetenten Arbeitskräften befinden. Ich bin sehr froh, dass wir in der badischen Landeskirche lange eingespielt gute Beziehungen zur theologischen Fakultät in Heidelberg haben und von Vertrauen geprägte Gespräche, dass wir mit der Evangelischen Hochschule in Freiburg eine Hochschule betreiben, in der junge Menschen für die vielfältigen Aufgaben im Sozialraum ausgebildet werden und so in den verschiedenen Berufen, in die sie dann gehen, dafür stehen, dass Kirche mehr ist als die kirchlichen Orte im engeren Sinn. Dass mir sowohl die Lehrvikar*innen als auch die frisch beauftragten Diakon*innen sehr vehement gesagt haben, dass sie den Mehltau nicht ertragen, den sie in der Kirche wahrnehmen und dass sie schließlich diejenigen sind, die in der zukünftigen arbeiten, die wir gerade gestalten – das hat mich ermutigt und nachdenklich gemacht.

Nicht alles, was Tradition ist, muss weg. Und nicht alles ist verheißungsvoll, nur weil es neu ist. Aber wir brauchen mehr Mut zu echten Innovationen. Nicht nur als Orchideen, sondern als aufblühende und sich ausbreitende Gänseblümchen, die nach und nach eine Wiese strahlend weiß machen. Als Organisation nehmen wir die Aufgabe wahr und ernst, den Ermöglichungsrahmen dafür zu bieten – nicht mehr und nicht weniger. Wir können als Kirche deswegen Ermöglichungsraum sein, weil Gott uns ungeahnte Möglichkeiten eröffnet: zum Leben, zum Glauben und zum Hoffen. Dass das in unserer Landeskirche – wie überall – in einer Vielfalt an Frömmigkeitsformen geschieht, ist eine große Stärke.

Das Wirken des Heiligen Geistes entfaltet sich in unterschiedlichen Formen. Unsere Aufgabe ist es, den Raum für das Wirken offenzuhalten und mit seinem mitunter überraschenden Wirken zu rechnen. Dämpfen wir nicht den Geist – um es mit Martin Luther zu sagen –, indem wir uns an alten Klischees abarbeiten – egal von welcher Seite. An unterschiedlichen Orten passt Unterschiedliches.

Aber überall sind wir gesandt, für etwas Größeres zu stehen. Auch eine starke lokale Gemeinde weist über sich hinaus und hat Verantwortung für die Nächsten jenseits der Gemeindegrenze und auch jenseits der Grenzen des Kooperationsraums. Und eine flippige PopUp-Church-Idee braucht die Basis der Gemeinde als Versammlung. Und alles geschieht in der Weite verschiedener Öffentlichkeiten.

Die Bilder und die Landkarten, auf denen wir unterwegs sind, sind groß. Und manchmal ist es wie mit dem Raum zwischen den beiden Bildern auf dem Titelbild des Berichts. Da ist das Entscheidende, dass auch aus den Rissen

neuer Aufbruch werden kann. Das Schwarz ist auch im zweiten Bild nicht weg. Aber es steht im Hintergrund. Es ist so in den Hintergrund gerückt, wie der an jenem ersten Karfreitag zerrissene Vorhang im Tempel in den Hintergrund gerückt ist, wie die dunkle Höhle des Grabes, in dem sie Jesus am Ostermorgen nicht mehr gefunden haben.

Für unser Beraten und Leiten ist der Wochenspruch dieser Woche verheißungsvoll. Es ist mein Taufspruch, der mir 48 Jahre meines Lebens eigentlich nicht besonders viel gesagt hat. Aber im letzten Jahr, als ich ihn im Gottesdienst gehört habe, da hat er mich plötzlich erreicht.

„Christus spricht: Ich bin der gute Hirte. Meine Schafe hören meine Stimme, und ich kenne sie und sie folgen mir; und ich gebe ihnen das ewige Leben.“ Selbst wenn wir uns nicht mehr auskennen – Christus kennt uns, er sieht jeden und jede von uns und setzt uns auf die Spur. Verschließen wir die Ohren nicht und die Augen auch nicht. Am Ende wartet nicht die perfekte Kirche, sondern das ewige Leben. Herzlichen Dank!

(Beifall)

Präsident **Wermke**: Liebe Frau Landesbischöfin, ganz herzlichen Dank für den Bericht. Es geht nicht ums Abarbeiten, eher ums Aufarbeiten, aber es geht besonders ums Gestalten. Das auch nicht im Rückblick, sondern im Blick auf die Zukunft. Das habe ich mir einfach auf die Schnelle so behalten. Natürlich muss man sich mit der Sache, mit dem Bericht, noch näher beschäftigen. Dafür haben wir Anregungen genossen und können dies tun.

Wie vorhin bereits angekündigt: In den ständigen Ausschüssen wird weiter über den Bericht in Anwesenheit der Landesbischöfin gesprochen werden. Daher an dieser Stelle durchaus nur Verständnis-Rückfragen, so dies nötig ist.

Außerdem wird sich die Landessynode im Rahmen eines Themenabends morgen Abend weitergehend mit der Forum-Studie, die auch einen Teil des Berichtes einnahm, beschäftigen. Dieser Themenabend ist aber nicht öffentlich.

Gibt es jetzt noch notwendige Rückfragen? – Das ist nicht der Fall. Dann würde ich vorschlagen, auch der Luft im Raum wegen, dass wir eine Pause einlegen von zumindest fünf Lüftungsminuten.

(Unterbrechung der Sitzung
von 17:52 Uhr bis 18 Uhr)

IX Friedensgebet

(Die Synodale Groß zündet eine Kerze an;
die Synode erhebt sich.)

Präsident **Wermke**: Noch immer herrscht Krieg in der Ukraine, in Israel und Palästina halten die Unruhen weiter an. Wir haben erfahren, dass erst in der Nacht auf Sonntag Israel mit Drohnen und Raketen angegriffen wurde. In vielen weiteren Teilen dieser Welt befinden wir uns in einer herausfordernden Sicherheitslage.

Aus diesem Grund wollen wir auch bei dieser Tagung wieder im Gebet zur Ruhe kommen und mahnen, auch uns selbst.

(Die Synode stimmt in das Lied „Gottes Wort ist wie Licht in der Nacht“ ein und spricht ein Friedensgebet.)

X**Kirche ein Gesicht geben – Einblicke in die Gewinnung, Begleitung, Förderung und Ausbildung des theologischen Nachwuchses**

Präsident **Wermke**: Wir kommen zu Tagesordnungspunkt X: Kirche ein Gesicht geben – Einblicke in die Gewinnung, Begleitung, Förderung und Ausbildung des theologischen Nachwuchses. Dazu begrüßen wir ganz herzlich Kirchenrätin Prof. Dr. Rolf und Seminarleiterin Lehmann-Etzelmüller sowie den Landeskirchlichen Beauftragten Herrn Volkert. Wie es aussieht, gibt es wieder eine Power-Point-Präsentation. Deshalb räumt das Präsidium das Podium.

(Präsentation wird eingeblendet;
Folien hier nicht abgedruckt.)

Frau **Prof. Dr. Rolf**: Sehr geehrter Herr Präsident, lieber Herr Wermke, sehr geehrte Frau Landesbischöfin, liebe Heike, sehr geehrte Synodale und sehr geehrte Gäste, liebe Geschwister, es ist eine Ehre und eine Freude, dass wir in Ihrer ersten Plenarsitzung zu Ihnen sprechen dürfen und Ihnen erzählen von den Veränderungen und den Herausforderungen bei der theologischen Ausbildung, also von unseren zukünftigen Hauptamtlichen, den Diakon*innen und Pfarrer*innen.

Kirche ein Gesicht geben: Sie alle geben Kirche ein Gesicht, aber es sind natürlich in ganz besonderer Weise die Hauptamtlichen und die zukünftigen Hauptamtlichen, die in der Zukunft der Kirche ein Gesicht geben werden. Unsere zukünftigen Kolleg*innen, die jetzt im Studium oder in der Ausbildung sind, werden unsere Kirche in die Zukunft führen, kirchliches Leben so vor Ort gestalten und unserer Kirche eben ein Gesicht geben mit den himmlischen Berufen, wie wir es nennen, mit den Berufen, die vom Himmel, von der Liebe Gottes sprechen, aber mitten auf der Erde und in der Erde verwurzelt sind.

Wir, das sind wir drei: Mein Name ist Sibylle Rolf. Ich bin Pfarrerin und seit dem 1. September 2022 in der Abteilung Theologische Aus- und Fortbildung / Personalentwicklung zuständig für die Ausbildung unserer Theologie-Studierenden und der Vikar*innen, also unserer zukünftigen Pfarrpersonen, wie auch für die theologischen Examina.

Frau **Lehmann-Etzelmüller**: Mein Name ist Monika Lehmann-Etzelmüller. Ich leite seit einem guten halben Jahr das Predigerseminar Petersstift im Morata-Haus. Ich begleite die Vikarinnen und Vikare durch ihre zweite Ausbildungsphase mit allen Themen und Fragen, die da dazu gehören. Davor war ich acht Jahre lang Dekanin im Kirchenbezirk Neckar-Bergstraße und davor wiederum Gemeindepfarrerin auch dort im Kirchenbezirk.

Herr **Volkert**: Mein Name ist Werner Volkert, ich bin Gemeindediakon. Seit 2010 bin ich im Personalreferat verantwortlich für alle Themen, die Diakoninnen und Diakone betreffen, also Personaleinsatz, Berufsbild, Strukturen und so weiter. Sibylle Rolf und ich leiten gemeinsam den Bereich Himmlische Berufe, also die Nachwuchsgewinnung für theologische Berufe.

Frau **Prof. Dr. Rolf**: Kirche ein Gesicht geben. Wir haben heute schon verschiedentlich von Herausforderungen gehört, Herausforderungen in Kirche und Herausforderungen in der Gesellschaft. Die Herausforderungen diversifizieren sich. Es ist gut, dass sich auch die Zugänge zum hauptamtlichen Pfarr- und Diakon*innendienst diversifizieren. Es gibt verschiedene Berufsbiographien und verschiedene

Zugänge zu den theologischen Berufen. Wir merken, Bildungsbiographien unterscheiden sich: Manche der Studierenden haben sich schon im Jugendalter, als sie etwa Konfi waren, dazu entschieden: Ich möchte einmal Pfarrperson werden. Manche entscheiden sich mitten im Leben. Ich kenne Vikar*innen, die sagen, ich habe mit ungefähr 40 Jahren noch einmal einen Neubeginn gewagt. Ich wollte mir einen Lebensraum verwirklichen und bin jetzt auf dem Weg, Pfarrer*in zu werden.

Menschen in unterschiedlichen Lebensphasen, in Ausbildung, brauchen unterschiedliche Unterstützung. Manche brauchen mehr Beratung und Ermutigung, was wir mit verschiedenen Angeboten der Studienbegleitung auch zu beantworten versuchen. Ich erzähle später noch mehr davon. Manche brauchen finanzielle Hilfe. Auch das versuchen wir zu beantworten. Manche brauchen auch so etwas wie eine kirchliche Sozialisation. Nicht alle kommen aus Pfarrhäusern, es sind die wenigsten. Alle aber brauchen unsere Leidenschaft. Unsere Liebe für den Beruf, unsere Liebe zum Evangelium und unsere Gewissheit, Kirche ist mehr als das, was wir schaffen.

Im Gespräch mit Vikar*innen, mit Studierenden, mit jungen Kolleg*innen erleben wir immer wieder mit großer Dankbarkeit eine ganz große Lust auf Veränderungen, eine Lust zur Gestaltung, zur Kreativität, zur Teamarbeit, zur Multi-professionalität. Es ist eine Lust, sich auszuprobieren und innovativ in Kirche mitzuarbeiten. Letztes Jahr im Oktober haben wir eine Gruppe von Diakon*innen, Pfarrer*innen in den ersten Amtsjahren mit Studierenden und Vikar*innen zusammen gebracht und gemerkt, die Leidenschaft zum Miteinander ist groß und die Leidenschaft zum Austausch ist groß. Ich glaube, das ist ein Schatz für unsere Kirche, den wir hegen und pflegen müssen – alle, die mit der Ausbildung betraut sind. Ich glaube, das betrifft unsere ganze Kirche, die verschiedenen kirchenleitenden Organe, auch Sie, die Synodalen.

Wenn wir die Studierenden bei der Einführung zum Gemeindepraktikum fragen, warum sie eigentlich Theologie studieren, dann bekommen wir ganz unterschiedliche Antworten: Manche haben einen guten Reliunterricht genossen, manche sind durch die Konfi-Arbeit begeistert worden. Manche kommen auch einfach aus Interesse an der Wissenschaft. Die wenigsten kommen aus Pfarrhäusern. Einige sind schon badisch inkulturiert, viele waren noch nie in einem badischen Gottesdienst. Einige Monate später, wenn das Gemeindepraktikum vorbei ist und wir dieses miteinander auswerten, können sich viele der Studierenden deutlich besser vorstellen, in den Pfarrdienst zu gehen. Ich bin jedes Mal begeistert von der Tiefe, mit der die Studierenden das Erlebte reflektieren. Letzte Woche hatten wir gerade wieder eine Auswertung zum Gemeindepraktikum. Ich habe gedacht, wenn da einige Synodalen von Ihnen dabei gewesen wären, wären Sie begeistert gewesen von der Freude am Gestalten, die die Studierenden ausgestrahlt haben, von der Lust an Innovation, auch von den kritischen Fragen, aber der grundsätzlichen Liebe zur Kirche.

Frau **Lehmann-Etzelmüller**: Sie haben hier auf der Tagung die Möglichkeit, einige selbst zu fragen, wie Sie sich auf geistliche Berufe vorbereiten. Ich möchte Ihnen erzählen, was mir Vikarinnen und Vikare sagen, wenn ich sie nach Ihrer Motivation frage, warum sie ins Vikariat gegangen sind, was sie hierher geführt hat. Viele erzählen von einer prägenden Jugendarbeit in ihren Herkunftsgemeinden. Sehr oft genannt wird auch der Religionsunterricht,

der Neugierde auf Theologie geweckt hat. Einige berichten vom Freiwilligendienst in diakonischen Einrichtungen, die zu einer Identifikation mit dem kirchlichen Auftrag geführt haben. Nicht selten ist es die Kirchenmusik, das Singen in einem Chor, das die Herzen gewonnen hat. Eine hohe Bedeutung hat die Begleitung während der Studienjahre z. B. in der Anbindung an die Evangelische Studierendengemeinde oder auch durch die geistliche Gemeinschaft in christlichen Wohnheimen wie unserem Theologischen Studienhaus.

Mir zeigt das, auch wenn das sicherlich keine neue Erkenntnis ist: Werbung muss eine Anstrengung von uns allen sein. Die eigentliche Werbung ist oft nur der letzte Kick. Entscheidend ist das, was vorher passiert. Die beste Werbung ist eine gute Jugendarbeit. Es sind die Möglichkeiten, mit denen sich junge Menschen in den Gemeinden oder an ihrem Studienort einbringen können.

Frau **Prof. Dr. Rolf**: Das zeigt auch, Werbung geschieht durch Beziehungsarbeit vor Ort. Wenn Menschen sich für kirchliche Berufe begeistern lassen, dann meist deshalb, weil sie schon andere kennen gelernt haben, die ebenso für Kirche begeistert sind. Das in allen unterschiedlichen Formen, in denen es Kirche gibt – diakonisch, missionarisch, volksgläublich in einer ganz anderen Kategorie oder alles miteinander. Solche Beziehungsnetze müssen wir gemeinsam knüpfen, weil unsere Lust, unsere Leidenschaft, unsere Hoffnung und unsere Gewissheit ansteckend sind. Aber natürlich werben wir auch von unserer Abteilung aus. Davon möchte ich Ihnen jetzt erzählen.

Wie also werben wir? Zunächst vernetzen wir uns, weil unsere Studierenden an theologischen Fakultäten studieren oder an der Evangelischen Hochschule (EH). Wir vernetzen uns mit diesen Institutionen. Diese Verbindung ist uns wichtig, weil wir durch die Vernetzung mit den Studienorten und den Institutionen an den Studienorten Synergien nutzen oder einfach Präsenz zeigen. Wir arbeiten zum Beispiel mit der theologischen Fakultät in Heidelberg und Mainz, auch gemeinsam zusammen mit der pfälzischen Landeskirche, indem wir zum Beispiel Info-Tagungen für Abiturient*innen anbieten. Info-Tagungen gibt es auch an der Evangelischen Hochschule in Freiburg. In Heidelberg gibt es – das ist ein Best-Practice-Beispiel –, organisiert von Referat 4, eine Schüler*innenvorlesung; da kommen interessierte Oberstufenkurse mit ihren Religionslehrkräften nach Heidelberg und können eine Vorlesung hören. Auch so etwas nutzen wir für Begegnungen.

Gemeinsam, das hatte ich eben schon erwähnt, mit Professor Lienhardt an der theologischen Fakultät in Heidelberg bin ich für die Einführung und die Auswertung des Gemeindepraktikums zuständig. Wenn ich diese motivierten, interessierten und auch kritischen Studierenden sehe, muss ich mir um die Zukunft unserer Kirche keine Sorgen machen. Es dürften nur einige mehr sein.

Auch das Praxissemester an der EH werten wir gemeinsam mit den Studierenden aus. Herr Volkert und ich sind häufig dabei, um mit den Studierenden deren Erfahrungen im Praxisfeld gemeinsam zu reflektieren.

Einmal im Semester gibt es – das ist nun auf leitender Ebene – einen Austausch mit dem Fakultätsvorstand und dem Personalreferat. Auch unsere Bischöfin ist häufig dabei. Uns ist es wichtig, und deshalb erzähle ich das auch so ausführlich, dass wir uns vernetzen mit den Institutionen, dass wir Ansprechpersonen sind für Studierende und

Dozierende, damit wir gemeinsam in die Verantwortung für die Ausbildung und ihre Gestaltung gehen.

Wie werben wir in unserer Landeskirche? Wir besuchen zum Beispiel Bezirke. Wenn ich von „wir“ spreche, dann bin ich das nicht alleine. Ich habe immer ein Team dabei. So ist bei uns eine Pfarrerin im Team, eine Diakonin und einige Studierende. Wir besuchen Bezirke, um von unserer Arbeit zu erzählen, vom Studium, um Werbung für die Werbung zu machen, Kolleg*innen zu sensibilisieren, andere anzusprechen, die ihnen besonders auffallen. Letzten Endes passiert die Werbung vor Ort.

Wir wollen uns zukünftig noch mehr mit der Jugendarbeit verknüpfen. Denn in der Jugendarbeit sind Menschen auf ganz besondere Weise für einen theologischen Beruf ansprechbar. Wir haben in vielen Bezirken Multiplikator*innen vor Ort, die jeweils an ihrem Ort junge Menschen oder manchmal auch etwas ältere auf das Theologie- oder Religionspädagogik-Gemeindediakonie-Studium ansprechen. Sie bedienen Social Media oder sind auch in Schulen unterwegs.

Wie werben wir an den Orten unserer Landeskirche. Wir zeigen uns auf diversen Berufsmessen. Wir waren in den letzten und sind auch in den kommenden Monaten zum Beispiel in Mannheim, Offenburg, Heidelberg, Karlsruhe und Freiburg. Manche Schulen bieten kleinere Berufsmessen an, bei denen wir versuchen, uns zu zeigen. So haben die kirchlichen Schulen in Heidelberg zum Beispiel entsprechende Formate. Auch bei größeren Veranstaltungen, etwa dem Badentreff oder beim YouVent zeigen sich unsere Multiplikator*innen. Mit der Fakultät Heidelberg, mit der wir uns zunehmend vernetzen wollen, wollen wir eine Unterrichtsstunde für die Oberstufe erarbeiten.

Der Kirche ein Gesicht geben, aber auch Gesicht zeigen, präsent sein, zum Beispiel in Social Media oder auf „himmliche-berufe.de“. Sie finden hier den QR-Code für unsere Website, die ich ausgesprochen gelungen finde; da ich sie nicht selber mache, darf ich das so sagen.

Wir sind zudem bei den Uni-Gottesdiensten in Heidelberg präsent. Vor allem zum Semesterbeginn und zum Semesterende stehen wir für Gespräche zur Beratung zur Verfügung. Wir versuchen da zu sein, bei Tagungen, bei Gesprächen, durch offene Ohren oder in dem wir einfach präsent sind an der Theologischen Fakultät vor allem in Heidelberg, oder an der Evangelischen Hochschule. Wir haben ab Mai eine Mitarbeiterin bei uns in der Abteilung – sie sitzt hier im hinteren Bereich, Chantal Schön –, die ihre Präsenz an der Evangelischen Hochschule deutlich verstärken wird. Darüber sind wir sehr froh. Das alles dient als Anknüpfungspunkt, als Kontaktfläche zur Kirche, um den Studierenden zu zeigen, wir stehen für Kirche ein, wir stehen für Gott ein, der uns sieht. Ich beziehe mich noch einmal auf Hagar. Wir arbeiten für Kirche und wir sehen euch und hören euch.

Wir werben nicht nur in Baden, in der ganzen EKD wird geworben, vernetzt mit Kolleg*innen aus der EKD. Bei Info-tagungen – ich habe das gerade erwähnt – arbeiten wir zusammen mit der Pfalz und der EKHN zusammen. Wir sind in dem Netzwerk-Nachwuchs Nena organisiert. Wir sind auf dem Kirchentag, wir sind beim Christival, bei Pfadfinder*innen-Aktionen oder auch in Taizé. Wir nutzen Material der EKD, wir vernetzen uns, wir erzählen uns gegenseitig von Best-Practice-Beispielen. Die EKD-weite Vernetzung hilft, um sich kennen zu lernen, sich auszutauschen, Materialbörsen zu halten und zuweilen einander

auch zu trösten, wenn der Erfolg der Werbung nicht so ausfällt, wie wir uns das vorstellen.

Ein besonderes Herzensanliegen, davon möchte ich Ihnen jetzt erzählen. Bevor ich Ihnen einige Fakten aus dem Theologie-Studium darstelle, das in großer Veränderung begriffen ist, möchte ich von einem besonderen Herzensanliegen einer kirchlichen Studienbegleitung erzählen und benennen. Es gibt schon lange die Begleitung der Theologie-Studierenden. Gespräche, Tagungen, Beratungsangebote haben sich seit vielen Jahren bewährt. Es gibt diese Begleitung. Ich glaube, wir brauchen noch mehr davon. Ich glaube, wir brauchen noch vernetztere Begleitung, wir versuchen zum Beispiel, das Tagungsangebot für unsere Theologie-Studierenden zu erweitern, in dem wir auch Studierende anderer Berufsgruppen – also Studierende, der Evangelischen Hochschule, aber auch der Kirchenmusik und Lehramtsstudierende mit einbeziehen.

Wir haben im letzten Jahr – das konnten wir bisher für die Theologie-Studierenden installieren – ein Angebot an Mentoraten aufgestellt. Die Theologie-Studierenden können sich begleiten lassen von Pfarrpersonen. Das sind unsere Lehrpfarrpersonen, die Gott sei Dank auch sehr ansprechbar waren. Da erfahren sie zum Beispiel geistliche Begleitung, theologische Diskussionen oder auch die Erprobung in einem Praxisfeld. Das geschieht auf ganz unterschiedliche Weise. Wir haben einmal im Jahr den Studienkurs zur Berufsorientierung. Auch den gibt es schon seit sehr vielen Jahren. Diesen haben wir in den letzten Jahren etwas angepasst. Wir haben Gott sei Dank die Möglichkeit, unsere Studierenden finanziell zu unterstützen. Das müssen wir unbedingt weiterführen, denn manche haben echte Not.

Diese kirchliche Studienbegleitung dient der Unterstützung und der Bindung an die Landeskirche. Sie dient der Beratung, manchmal dient sie auch der Seelsorge. In einer sich verändernden Kirche gibt sie Hilfestellung und Orientierung und die Möglichkeit zur Vernetzung. Ganz besonders wichtig sind da die berufsübergreifenden Formate. An dieser Stelle dürfen wir meines Erachtens auf keinen Fall sparen. Es geht um die Zukunft unserer Kirche.

Wie studieren unsere Studierenden? Ich rede im Moment immer noch von den Theologie-Studierenden, also unseren zukünftigen Pfarrer*innen. Da ist viel in Veränderung begriffen. Natürlich gibt es noch den klassischen grundständigen Studiengang, der schließlich zum Magister Theologiae führt. Die Regelstudienzeit beträgt acht Semester, dazu kommen drei alte Sprachen. Acht Semester schafft eigentlich niemand. Am Ende steht das kirchliche Examen oder das Fakultätsexamen. Klassischerweise sind das immer noch „unsere“ Theologie-Studierenden. Über lange Jahre war die Liste dieser Theologie-Studierenden und das kirchliche Examen der Weg ins Pfarramt. Wir sehen EKD-weit, dass die Studierendenzahlen schon vor Corona massiv zurück gegangen sind und mit Corona noch einmal eine deutliche Delle entstanden ist. Eine ganz leichte Erholung stellt sich gegenwärtig ein. Wir sind uns aber EDK-weit nicht so sicher, so bei der Tagung der Ausbildungsreferent*innen, ob die Zahlen tatsächlich wieder steigen oder ob das im Augenblick nur ein Versehen ist.

Die Zahlen sind so eingebrochen, weil die Studierenden deutlich andere Voraussetzungen mitbringen als früher, vor allem was die alten Sprachen betrifft. Man kann die Studierenden, die hier sind, oder die Vikar*innen befragen. Die allerwenigsten bringen überhaupt noch Latein mit, geschweige denn Altgriechisch oder Althebräisch. Weil das

alles so ist, besteht ein enormer Handlungsbedarf in der EKD und an den Fakultäten.

Wir beobachten, die Studierenden legen zunehmend nicht mehr das kirchliche Examen ab, gehen nicht mehr den klassischen Weg ins Pfarramt, wie es meine Generation oder Ihre noch getan hat, sondern sie machen Fakultätsexamen an der Fakultät, an der sie studieren. Wir erkennen auch andere Fakultätsexamina und auch die kirchlichen Examina aus anderen Landeskirchen an. Das Examen und das Studium stehen unter enormem Reformdruck. In der vergangenen Woche war ich in Hannover. Da war ein Thinktank des Evangelisch-Theologischen Fakultätentages mit einigen Vertreter*innen der Kirchen, wo ich dabei sein durfte. Dort habe ich viel gehört. Ich habe gehört, dass sich die Struktur des Studiums verändern wird. Es ist noch nicht sicher, in welcher Richtung das geschieht. Möglicherweise wird eine Bachelor-Master-Struktur eingeführt. Zumindest denken einige Fakultäten darüber nach. Vielleicht wird das Latein als Abitur-Ergänzungsprüfung abgeschafft. Die Fakultäten denken auch darüber nach. Das Graecum wird möglicherweise nicht mehr als klassisches Graecum sondern als Bibel-Graecum aufgenommen, also deutlich enger an der biblischen Sprache orientiert. Es wird sich zeigen. Auch das Examen wird sich verändern, es wird nicht mehr die eine große Prüfung am Ende geben. Ich bin sehr gespannt und hoffe sehr, dass diese Strukturreform des Studiums und des Examins wieder mehr Menschen zum Theologiestudium führen wird. Ich finde dieses Studium als das Schönste, das man sich überhaupt nur vorstellen und sich dafür begeistern kann. Das kann dann auch zum Pfarrberuf als dem schönsten Beruf, den man sich überhaupt nur vorstellen kann, führen.

Neben dem grundständigen Studium gibt es – weil die Nachwuchszahlen so eingebrochen sind, auch davon möchte ich Ihnen kurz berichten – seit einigen Jahren zuerst in Heidelberg und Marburg, inzwischen auch in Frankfurt und Mainz, in Greifswald, in Tübingen und in Wuppertal, die Möglichkeit, einen Weiterbildungsmaster zu absolvieren. Dieser setzt fünf Jahre Berufserfahrung voraus und einen nicht-theologischen Bachelor. Das geht wesentlich schneller. Das Studium dauert zwei bis drei Jahre. Sprachvoraussetzungen sind biblisches Griechisch und Hebräisch. In Einzelfällen ist dieser Weiterbildungsmaster inzwischen auch für Absolvent*innen mit einem theologischen Bachelor geöffnet, also z. B. für Absolvent*innen einer freien Hochschule oder auch einer Evangelischen Hochschule. Gegenwärtig ist das alles eine Einzelfallprüfung. Ich hätte gerne, dass die EKD da noch einmal an der Rahmenordnung arbeitet, damit wir auch Absolvent*innen von freien Hochschulen regelhaft in diesen Weiterbildungsmaster aufnehmen können. Wir machen hervorragende Erfahrungen mit Absolvent*innen dieses Weiterbildungsmasters. Das sind Menschen, die mitten im Leben sich noch einmal umorientieren und sagen, ich wollte eigentlich schon immer Pfarrer*in werden, habe mich nur nicht getraut, und jetzt mache ich es. Das sind Menschen mit einer ganz breiten Lebenserfahrung, mit einer echten Leidenschaft und einem ganz anderen beruflichen Standing. Es ist toll, diese Mischung in unseren Vikariatskursen zu sehen.

Wenn das Studium geschafft ist, wie geht es dann weiter? Nach kirchlichem oder Fakultätsexamen, nach Aufnahmegespräch und Aufnahmeverfahren fängt jeweils zum 01.03. oder 01.09. das Vikariat an, von dem Frau Lehmann-Etzel-müller Ihnen gleich noch mehr erzählen wird. Anders als bei den Studierendenzahlen sind unsere Vikariatszahlen

im Augenblick noch relativ stabil. Es könnten mehr sein, aber wir haben in den letzten Jahren ungefähr zwischen 15 und 18 Personen, manchmal sogar mit kleinen Ausreißern nach oben, im Vikariat gehabt. Sie finden ein Blatt mit Zahlen und Fakten zu dem, was wir Ihnen hier erzählen, ausgedrückt in den Fächern. Da können Sie die Zahlen noch einmal anschauen, im Hauptausschuss kommen wir dazu möglicherweise auch noch einmal ins Gespräch.

Für die Personen mit Weiterbildungsmaster gilt eigentlich derselbe Weg ins Vikariat, mit dem einen Unterschied, dass dieser Absolvent ein kirchliches Kolloquium ablegt, bei dem wir dessen theologische Auskunfts-fähigkeit noch einmal prüfen. Das geschieht in einem biblischen Fach, außerdem in systematischer und praktischer Theologie. Ansonsten ist der Weg ins Vikariat derselbe wie bei den grundständig Studierenden. Im Vikariat mischt sich dann der Personenkreis. Diese Personen werden gleichbehandelt, und das ist gut so.

Frau Lehmann-Etzelmüller: Auch im Vikariat hat sich in den letzten Jahren vieles verändert. Da möchte ich Sie auf die Stichworte vernetzt – flexibel – begleitet und modular lenken. Die Veränderung hat noch meine Vorgängerin auf den Weg gebracht. Wir sind gerade dabei, es noch umzusetzen. Ein Ziel war, dass das Vikariat flexibler gestaltet werden kann. Möglich ist jetzt ein Vikariat mit 75% oder auch mit 50%. Es ist einfacher geworden, Elternzeit zu nehmen und zu einem späteren Zeitpunkt wieder einzusteigen. Trotzdem ist das Thema Familienfreundlichkeit bei uns derzeit ganz weit oben, weil da noch sehr viel getan werden muss. Die Veränderung wurde so erreicht, dass die vorherigen 4-Wochen-Blöcke – viele von Ihnen werden diese noch kennen, also Religionsunterricht, Gottesdienst, Seelsorge und Pastoraltheologie – in Module aufgeteilt worden sind. Jedes Modul wird zweimal im Jahr angeboten. Das ermöglicht, Kurse in einer anderen Ausbildungsgruppe wahrzunehmen. Wer das Vikariat in Teilzeit oder berufsbegleitend absolviert, bekommt einen eigenen individuellen Kursplan. Der Betreffende stellt sich diesen Kursplan dann so zusammen, wie es den eigenen Anforderungen am besten gerecht wird.

Das neue System, das die Themen auseinanderzieht, hat außerdem den Vorteil, dass Übungsphasen entstehen. Vorher gab es einen Block, bei dem ein Thema erledigt wurde, und dann kam das nächste Thema. Jetzt greifen die Themen ineinander, sodass man dazwischen das Gelernte immer wieder vertiefen, einüben und reflektieren kann.

An der Ausbildung im Vikariat wirken ganz viele Menschen mit. Viele Hände greifen ineinander: in der Schule durch Mentorinnen, Mentoren und Fachberatungen, in der Ausbildungsgemeinde durch Lehrpfarrer und Lehrpfarrerinnen. Wir profitieren sehr vom Unterrichten im Tandem mit der Uni, mit Professorinnen und Professoren der Theologischen Fakultät. Weitere Begleitung geschieht z.B. durch Supervision, durch Dekaninnen und Schuldekane, durch Workshops, die der persönlichen Entwicklung und Kompetenzerweiterung dienen. Unser Anliegen ist, möglichst praxisnah auszubilden. Wir etablieren jetzt gerade eine Feedback-Kultur, die uns erlaubt, immer wieder zu überprüfen, ob das, was wir eigentlich unterrichten und anbieten, wirklich auch das ist, was den Vikarinnen und Vikaren nutzt.

Was Sie hier als Folie sehen, ist ein Beispiel für das Fach Religionspädagogik. Sie sehen die drei Module im Predigerseminar, was in der Schule vor Ort passiert. Zunächst

hospitieren die Vikar*innen in allen Fächern und übernehmen erste Unterrichtssequenzen. Dann folgt ein religionspädagogischer Schwerpunkt, was sich dann auf ihr Fach Religion konzentriert, und zwar in verschiedenen Klassen. Vikar*innen unterrichten während der ganzen Zeit des Vikariates, um das Gelernte einzuüben und begleitet weiterzuentwickeln. Dazu gehört auch, am Lebensort Schule heimisch zu werden, Teil der Schulgemeinschaft zu sein und natürlich auch am geistlichen Leben mitzuwirken.

Es gibt dann noch einen sogenannten Wahlpflichtanteil. Wir haben noch keinen schöneren Namen gefunden. Vielleicht fällt Ihnen einer ein. Die Pflicht ist, dass es Pflicht ist. Die Wahl ist, dass die Vikarinnen und Vikare sich Veranstaltungen selber aussuchen können zu Themen, die ihnen besonders am Herzen liegen. Das organisieren sie dann auch selbst. Bei allen Fächern docken dann weitere Lernfelder an – hier ist es der Konfirmationsunterricht. Hier könnten aber auch die Vorlesungen stehen, die Herr Träger-Methling bei uns im Predigerseminar hält. Die orientieren sich dann eben auch an den Fächern.

Diese Menschen sind an der Ausbildung im Vikariat beteiligt. Das sind jetzt nur diejenigen, die schon im Predigerseminar tatsächlich auftauchen. Sie sehen, das sind richtig viele Menschen: Die landeskirchlich Dozierenden, die Professor*innen der Theologischen Fakultät, Fachberatungen und Menschen, die eine besondere Kompetenz einbringen, z. B. als Germanist*in oder als Trainer*in oder auch durch Vorlesung, z. B. im Kirchenrecht.

Herr Volkert: Ich berichte auch von einem der schönsten Berufe der Welt. Seit 2012 werben wir für himmlische Berufe, und zwar gemeinsam für den Pfarrberuf und für den Beruf der Diakonin oder des Diakons. Wir haben inzwischen wertvolle Erfahrungen sammeln können, um gezielt auf die sich verändernden Bedingungen reagieren zu können. In unserer Werbung sprechen wir dieselbe Zielgruppe von Menschen an, die Kirche gestalten und weiterentwickeln wollen. Sie entscheiden sich bewusst für einen der beiden Zugangswege in die berufliche Tätigkeit und damit auch für eine der beiden Professionen.

Diakon*innen geben vielfach als Grund für ihre Entscheidung an, dass sie ein praxisorientiertes Studium bevorzugt haben und in ihrer Tätigkeit „nahe am Menschen“ arbeiten wollen. Dabei erwähnen viele, dass für sie die individuelle und intensive Betreuung der Lehrenden der Evangelischen Hochschule besonders wertvoll gewesen ist.

Die Lust am wissenschaftlichen Arbeiten entwickelt sich vielfach erst während oder nach Abschluss des Bachelor-Studiums. Mit dem Modell 7+3 haben wir an der EH Freiburg ein Modell, das diesem Bedürfnis Rechnung trägt. Nach sieben Semestern des Studiengangs Religionspädagogik oder Soziale Arbeit kann in drei zusätzlichen Semestern Soziale Arbeit oder Religionspädagogik der Bachelor jeweils zusätzlich erworben werden. Ein Drittel der Absolvent*innen machen davon Gebrauch oder studieren zusätzlich den Masterstudiengang Religionspädagogik, Sozialmanagement oder Supervision.

Die Rahmenbedingungen für das Studium an der EH in Freiburg sind attraktiv. Der vor wenigen Jahren fertig gestellte Neubau und das im vergangenen Jahr vollständig sanierte Hauptgebäude bieten ein modernes Studierumfeld. Das ebenfalls neben den genannten Gebäuden entstandene Studierendenwohnheim komplettiert den attraktiven Campus der Evangelischen Hochschule.

Die Regelstudienzeit für den Studiengang Religionspädagogik/Gemeindediakonie beträgt sieben Semester. Dieser Bachelor-Abschluss ist berufsqualifizierend. Der Masterstudiengang Religionspädagogik ermöglicht zusätzlich den Einsatz überhäufig im Religionsunterricht bzw. in der Oberstufe und in der Berufsschule.

Absolvent*innen der von der EKD anerkannten theologischen Fachschulen bieten wir über das Modell Aufbauausbildung den berufsbegleitenden Quereinstieg. Die Aufbauausbildung umfasst einen gemeindepädagogischen und einen religionspädagogischen Teil. Nach Abschluss der Aufbauausbildung werden die Absolvent*innen den auf Hochschulebene ausgebildeten Diakon*innen vollumfänglich gleichgestellt.

Als erste Landeskirche innerhalb der EKD wagen wir den Einstieg in ein flexibles Studium. Dabei stellt die Landeskirche die Studierenden an, setzt sie mit einem halben Deputat auf landeskirchliche Stellen ein und stellt sie mit einem weiteren halben Deputat zum Studium frei.

Die Evangelische Hochschule arbeitet mit Hochdruck an der Entwicklung des Curriculums und an der Akkreditierung des Flex-Studiengangs Religionspädagogik/Gemeindediakonie und des Flex-Studiengangs Soziale Arbeit. Idealerweise sollen beide Studiengänge im Wintersemester 2025 eingeführt werden. Ab diesem Zeitpunkt sollen wesentliche Teile online studiert werden können, sodass die Personen des praxisintegrierenden Studiengangs theoretisch in allen Gemeinden der Landeskirche eingesetzt werden können. In der Erprobungsphase studieren bereits zwei Personen, derzeit noch im klassischen Präsenzstudiengang Religionspädagogik. Sie sind jeweils mit einem halben Deputat in einer landeskirchlichen Gemeinde angestellt. Dieser Studiengang eignet sich besonders auch für den Quereinstieg. Studieninhalte bereits abgeschlossener Studiengänge an Fachschulen und Hochschulen können zur Verkürzung der Studienzeit anerkannt werden. Der Einsatz in den landeskirchlichen Gemeinden ersetzt das Praxissemester. Die intensive Begleitung dieser Studierenden sowohl für ihren Einsatz in der Gemeinde als auch die Beratung und Begleitung innerhalb des Studiengangs wird durch die Landeskirche gewährleistet. Dies vor allem in der Person Chantal Schön, die schon genannt worden ist.

Die Begleitung der Studierenden auf ihrem Weg ins Studium und innerhalb des Studiums gewinnt zunehmend an Bedeutung. So haben wir als Landeskirche in enger Kooperation mit der EH in Freiburg die individuelle und persönliche Beratung der Studierenden beispielsweise durch Sprechzeiten direkt vor Ort intensiviert. Wir bieten Orientierungswochenenden für Studierende des Studiengangs an, unterstützen die Studierenden durch einen Zuschuss für das Praxissemester und bieten weitere finanzielle Unterstützung an. Die Landeskirche begleitet und unterstützt die Studierenden während des Praxissemesters und auf ihrem Weg in die Landeskirche. Zur Stärkung der Bindung an die Landeskirche bieten wir seit einigen Jahren sehr erfolgreich Teilzeitbeschäftigung für Studierende an.

Das Traineeprogramm begleitet Diakon*innen in den beiden ersten Dienstjahren und ist, im Gegensatz zum Vikariat, nicht Teil der Ausbildung, sondern „Training on the Job“. Seit 2012 führen wir das Traineeprogramm für alle Diakoninnen und Diakone verpflichtend durch. Acht ganze Kurswochen sowie Mentorat und Supervision sind wesentliche Bestandteile. Ziel ist es, den Theorie-Praxis-Transfer

zu unterstützen, das geschwisterliche Miteinander und den kollegialen Austausch innerhalb der Berufseinstiegsphase zu stärken. Bei der Gesamtauswertung der jeweiligen Kurse haben ausnahmslos alle Trainees das Traineeprogramm als unverzichtbar bewertet. Die Trainees erleben diese inhaltliche und persönliche Begleitung als Wertschätzung durch ihre Landeskirche. Wir arbeiten derzeit an einem Konzept, um das Traineeprogramm und das Vikariat sehr viel stärker als bisher zu vernetzen und Kontaktflächen für die Begegnung und Zusammenarbeit beider Berufsgruppen auszuweiten.

Das Traineeprogramm ermöglicht neben der Stärkung der personalen und fachlichen Kompetenz die Stärkung der Bindung an die Arbeitgeberin Evangelische Landeskirche. Innerhalb der Traineezeit werden Diakon*innen in einem zentralen Gottesdienst von der Landesbischofin oder den Prälaten mit der öffentlichen Wortverkündigung beauftragt. Der diesjährige Gottesdienst fand im März unter der Leitung unserer Landesbischofin und unter Beteiligung des Synodalpräsidenten Wermke statt, wofür wir sehr dankbar sind.

Das Traineeprogramm schließt mit der Präsentation eines von den Trainees vorbereiteten und durchgeführten innovativen Projektes ab. Der Abschluss der Traineegruppe 2022 fand in der vergangenen Woche unter Mitwirkung von Prälat Marc Witznbacher statt. Der Abschluss des Traineeprogramms in Verbindung mit einem Unterrichtsbesuch bilden für Diakon*innen die neu eingeführte zweite Dienstprüfung. Der seit dem 1. Januar 2024 gültige Vergütungsgruppenplan für Diakoninnen und Diakone sieht danach die übliche Einstufung vor. Diese Höhergruppierung trägt der gestiegenen Verantwortung der Diakoninnen und Diakone Rechnung und bildet zusätzlich die Basis zur individuellen Personalentwicklung und steigert somit die Attraktivität des Berufs. Gleichzeitig schafft sie die Basis für einen möglichen zukünftigen Einsatz der Berufsgruppe auf höherwertigen Stellen.

Frau Prof. Dr. Rolf: Die Ausbildung zu den theologischen Berufen hat sich enorm verändert. Sie ist dabei, sich auch weiterhin zu verändern. Das ist meines Erachtens ganz angemessen. Kirchliche Arbeit verändert sich ebenso enorm. Die gesellschaftlichen Herausforderungen verändern sich. Da ist es gut, wenn wir Menschen mit unterschiedlichen Berufsbiografien, mit unterschiedlichen Bedarfen und mit unterschiedlichen Anforderungen und Kompetenzen haben, die in unserer Kirche arbeiten wollen. Wir brauchen unseren Nachwuchs, wir brauchen die Begeisterung, die Liebe zum Team, die Freude am Miteinander. Wir brauchen die Leidenschaft, immer wieder Rechenschaft zu geben von der Hoffnung, die in uns ist. Es geht darum, von der Liebe Gottes zu erzählen und vom Leben für unsere Kirche und für ihre Zukunft. Darum ist die Unterstützung und die Förderung dieser Menschen – jünger oder etwas älter – nicht nur eine Aufgabe von Referat 2, sondern eine Aufgabe unserer gesamten Kirche, für die wir personelle und finanzielle Ressourcen brauchen. Die sind mehr als gut angelegt. Vielen Dank!

(Beifall)

Präsident **Wermke:** Ihnen Dreien darf ich herzlich danken für diesen Einblick, der uns gezeigt hat, was sich so alles verändert. Dieser Einblick hat uns vor allem auch immer wieder gezeigt, wie toll doch diese Berufe sind, diese himmlischen.

(Heiterkeit)

Es ist schön, dass die Anzahl der Vikarinnen und Vikare doch relativ stabil bleibt – so habe ich es dem Bericht entnommen. Aber es könnten noch mehr sein. Dazu ermutige ich uns alle, dazu beizutragen, dass es mehr sein könnten. Ansätze dazu, wie wir uns auch einbringen können, wurden schon eine ganze Menge genannt.

Es ist jetzt nicht vorgesehen, dass wir diskutieren. Das hat mit der Zeit auch gar nichts zu tun. Der Vortrag wird im Hauptausschuss – das hat man schon ein wenig durchgehört – noch näher beraten werden. Dann werden wir daraus im Plenum wieder etwas erfahren. Herzlichen Dank und weiterhin viel Vergnügen im himmlischen Beruf.

(Heiterkeit und Beifall)

XI

Bericht zum Besuch der Landessynode im Evangelischen Oberkirchenrat am 02.02.2024

Präsident **Wermke**: Im Blick auf die Uhr haben wir uns entschlossen, dass Tagesordnungspunkt XI vertagt wird. Das ist problemlos, ist auch bereits mit den beiden Damen abgesprochen. Wir werden vermutlich am Freitag den Bericht hören.

XII

Verschiedenes

Präsident **Wermke**: Wir kommen zum Punkt XII Verschiedenes. Ich darf Sie alle herzlich einladen zum Schwerpunkttag Jugendarbeit, der im Rahmen unserer Tagung stattfindet. Der gemeinsame Auftakt wird heute Abend um 20 Uhr hier im Plenarsaal erfolgen, danach wird es einen Abend der Begegnung/ Markt der Möglichkeiten geben unter dem Motto: Wir bauen keine Luftschlösser – wir sind das Fundament – Evangelische Jugend Baden/ Ein starkes Stück Kirche. Herzliche Einladung zur Abendandacht, die den Abschluss des ersten Teils bildet, heute Abend um 22 Uhr und zur morgigen Morgenandacht um 8:30 Uhr in der Kapelle. Die Andachten werden im Rahmen des Studientages gestaltet. Einen Plan mit dem genauen Ablauf, den verschiedenen Räumlichkeiten der Workshops und Gruppen, haben wir Ihnen über die Fächer bereits verteilt. Alle Angebote und Informationen finden Sie auch an der Pinnwand im Foyer. (siehe Anlage 8)

Gibt es weitere Punkte zum TOP Verschiedenes? – Das ist nicht der Fall.

XIII

Beendigung der Sitzung / Schlussgebet

Präsident **Wermke**: Ich schließe die erste öffentliche Sitzung der achten Tagung der 13. Landessynode und bitte die Synodale Dr. Peter um das Schlussgebet.

(Die Synodale Dr. Peter spricht das Schlussgebet.)

(Ende der Sitzung: 18:54 Uhr)

Zweite öffentliche Sitzung der achten Tagung der 13. Landessynode

Bad Herrenalb, Freitag, den 19. April 2024, 17:15 Uhr

Tagesordnung

I

Eröffnung der Sitzung / Eingangsgebet

II

Begrüßung

III

Änderungen in der Zusammensetzung der Landessynode

IV

Wahlprüfung

V

Bekanntgaben

VI

Bericht des Rechnungsprüfungsausschusses über die Prüfung

1. des Jahresabschlusses 2022 der Versorgungsstiftung der Evangelischen Landeskirche in Baden,
2. der Jahresabschlüsse 2021 und 2022 der Evangelischen Jugendbildungsstätte Neckarzimmern, der Evangelischen Jugendbildungsstätte Ludwigshafen, des Tagungshauses Haus der Kirche und des Evangelischen Studienseminars Morata-Haus der Evangelischen Landeskirche in Baden sowie
3. des Jahresabschlusses 2022 der Evangelischen Landeskirche in Baden

Berichterstatter: Synodaler Prof. Dr. Daum

VII

Feststellung der Wahlvorschläge, Schließung der Wahlvorschlagsliste und Vorstellung der Kandidierenden für die Nachwahl einer 2. Stellvertreterin / eines 2. Stellvertreters des Präsidenten der Landessynode

VIII

Bericht des Hauptausschusses zur Vorlage des Landeskirchenrates vom 13. März 2024:
Abschlussbericht im landeskirchlichen Projektmanagement, Projekt K.01/16: Konzeptentwicklung Mitgliederorientierung (MOT) und Pilotprojekte zur Mitgliederkommunikation (OZ 08/01.D)

Berichterstatterin: Synodale Borm

IX

Erklärung zur Europa- und Kommunalwahl

Berichterstatter: Synodaler Kadel

X

Bericht des Rechtsausschusses

- zur Vorlage des Landeskirchenrates vom 22. Februar 2024:
Entwurf Kirchliches Gesetz zur Änderung der Grundordnung und des Leitungs- und Wahlgesetzes (OZ 08/02)
- zur Eingabe von Herrn Andreas Deecke u.a. vom 01.03.2024 betr. Änderung der Grundordnung (OZ 08/02.1)

Berichterstatterin: Synodale Falk-Goerke

XI

Bericht zum Stand des Strategieprozesses ekiba 2032

Synodaler Wießner, Herr Völker

XII

Friedensgebet

XIII

Bericht des Bildungs- und Diakonieausschusses zur Vorlage des Landeskirchenrates vom 13. März 2024:
Abschlussbericht im landeskirchlichen Projektmanagement, Projekt K.01/18: „Sorgende Gemeinde werden“ (OZ 08/01.C)

Berichterstatter: Synodaler Dr. Garleff

XIV

Bericht aus der EKD-Synode

EKD-Synodaler Klotz

XV

Bericht des Finanzausschusses zur Vorlage des Landeskirchenrates vom 13. März 2024:
Zukunftskonzept VSA-EKV-Landschaft (Verwaltungs- und Serviceämter und Evangelische Kirchenverwaltungen) (OZ 08/06)

Berichterstatter: Synodaler Hartmann

XVI

Bericht des Hauptausschusses zur Vorlage des Landeskirchenrates vom 13. März 2024:
Projekte im Rahmen der Digitalisierungsroadmap und dafür notwendiger Ressourcenbedarf (OZ 08/05)

Berichterstatter: Synodaler Boch

XVII

Bericht zum Besuch der Landessynode im Evangelischen Oberkirchenrat am 02.02.2024

Synodale Ningel, Oberkirchenrätin Henke

XVIII

Verschiedenes

XIX

Beendigung der Sitzung / Schlussgebet

I

Eröffnung der Sitzung / Eingangsgebet

Vizepräsident **Kreß**: Meine sehr verehrten Damen und Herren, liebe Konsynodale, ich eröffne die zweite öffentliche Sitzung der achten Tagung der 13. Landessynode. Das Eingangsgebet spricht der Synodale Hager.

(Der Synodale Hager spricht das Eingangsgebet.)

II Begrüßung

Vizepräsident **Kreß**: Liebe Konsynodale, meine sehr geehrten Damen und Herren, liebe Geschwister, ich begrüße Sie alle ganz herzlich hier im Saal zu unserer zweiten Plenarsitzung. Ich danke sehr herzlich allen, die in den letzten Tagen eine Morgen- oder Abendandacht vorbereitet, mit uns gefeiert haben und für die jeweils musikalische Begleitung.

Wir freuen uns, heute weitere Gäste bei uns zu haben. Ich begrüße herzlich Herrn Dietrich **Pilz**, Vorsitzender der Stadtsynode Pforzheim, Herrn Wolf und Frau Eichler vom Gesamtausschuss. Ein herzlicher Gruß gilt ebenfalls Herrn Erhardt, der heute für uns als Stenograf im Einsatz ist.

III Änderungen in der Zusammensetzung der Landessynode

Vizepräsident **Kreß**: Wir kommen zum Tagesordnungspunkt III.

Synodale **Groß**: Ich darf Ihnen folgende Veränderung in der Zusammensetzung der Synode mitteilen:

Nach Artikel 87 der Grundordnung ist die Theologische Fakultät der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg durch ein berufenes Mitglied in der Landessynode vertreten, ebenso im Landeskirchenrat. Die für die Theologische Fakultät berufene Synodale Prof. Dr. Friederike **Nüssel** konnte aus persönlichen Gründen ihr Amt in der Landessynode nicht weiterführen. Der Landeskirchenrat hat in seiner Sitzung am Mittwoch, dem 17. April 2024, in synodaler Besetzung Herrn Prof. Dr. Johannes **Eurich** in die Landessynode berufen. Er wurde gestern in der Morgenandacht verpflichtet.

Vizepräsident **Kreß**: Für Herrn Eurich und Frau Herr wäre noch die Zuteilung in die ständigen Ausschüsse festzulegen.

Frau Herr hat mitgeteilt, dass sie gern im Hauptausschuss mitarbeiten würde, Herr Prof. Dr. Eurich würde gerne dem Bildungs- und Diakonieausschuss angehören.

Über die Zuteilung in die ständigen Ausschüsse hat die Synode zu entscheiden. Gibt es gegen die Wünsche von Frau Herr und Herrn Prof. Dr. Eurich Einwendungen? – Das ist erwartungsgemäß nicht der Fall.

Somit ist Frau Herr dem *Hauptausschuss* zugewiesen und Herr Prof. Dr. Eurich dem *Bildungs- und Diakonieausschuss*.

(Beifall)

IV Wahlprüfung

Vizepräsident **Kreß**: Ich rufe auf Tagesordnungspunkt IV. Wir haben betreffend der neu gewählten Synodalen Monika Preiß das vereinfachte Wahlprüfungsverfahren durchgeführt. Bis zum Beginn der heutigen Sitzung wurde von keinem Mitglied der Landessynode Antrag auf förmliche Wahlprüfung gestellt. Damit stelle ich fest, dass die Wahl ordnungsgemäß erfolgt ist.

(Beifall)

V Bekanntgaben

Vizepräsident **Kreß**: Ich rufe auf Tagesordnungspunkt V. Die **Kollekte** beim Eröffnungsgottesdienst, bestimmt für den Frauennotruf in Heidelberg, betrug 454,76 Euro. Ein ganz herzliches Dankeschön für Ihre Gaben.

Außerdem darf ich noch bekannt geben, dass es im nächsten Jahr zu den bisherigen Tagungsterminen für die Haupt- und Zwischentagungen einen zusätzlichen Sitzungstermin der Landessynode geben wird. Dieser findet am 26. Mai 2025 statt. Wir werden uns an diesem Tag vorrangig mit den Eckdaten für den nächsten Doppelhaushalt beschäftigen. Ich bitte Sie, sich diesen Termin bereits vorzumerken.

VI Bericht des Rechnungsprüfungsausschusses über die Prüfung

1. **des Jahresabschlusses 2022 der Versorgungsstiftung der Evangelischen Landeskirche in Baden**
2. **der Jahresabschlüsse 2021 und 2022 der Evangelischen Jugendbildungsstätte Neckarzimmern, der Evangelischen Jugendbildungsstätte Ludwigshafen, des Tagungshauses Haus der Kirche und des Evangelischen Studienseminars Morata-Haus der Evangelischen Landeskirche in Baden sowie**
3. **des Jahresabschlusses 2022 der Evangelischen Landeskirche in Baden**

(hier nicht abgedruckt)

Vizepräsident **Kreß**: Ich rufe auf Tagesordnungspunkt VI. Berichtersteller ist der Synodale Prof. Dr. Daum.

Synodaler **Prof. Dr. Daum, Berichtersteller**: Sehr geehrter Herr Vizepräsident, liebe Schwestern und Brüder, wie Sie dem Tagesordnungspunkt entnehmen können, geht es heute um insgesamt zehn Prüfberichte, die Gegenstand der Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses am 15. März 2024 waren.

Diese Berichte ergaben keine wesentlichen Beanstandungen. Daher werde ich mich heute vornehmlich auf den Jahresabschluss 2022 der Evangelischen Landeskirche in Baden konzentrieren. Hier gilt es dann auch einen Beschluss zu fassen.

Beginnen wir mit dem Jahresabschluss 2022 der Versorgungsstiftung der Evangelischen Landeskirche in Baden. Die Zwecke der Versorgungsstiftung sind die Sicherung der Versorgungs- und Beihilfeansprüche der landeskirchlichen Versorgungsempfänger*innen sowie die Mitfinanzierung von Gemeindepfarrstellen und weiterer Stellen der Landeskirche.

Die vier Teilvermögen „Versorgungsvermögen“, „Beihilfefinanzierungsvermögen“, „Stellenfinanzierungsvermögen“ und „Gemeindepfarrstellenfinanzierungsvermögen“ weisen zum 31.12.2022 eine Gesamtbilanzsumme von etwa 1,283 Milliarden Euro aus. Das in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichene Gesamtergebnis der Jahresrechnung 2022 beträgt 73,35 Millionen Euro. Herausforderungen bleiben die monetäre Bewertung der zukünftigen Verpflichtungen und die Erzielung von auskömmlichen Renditen zur Deckung dieser Verpflichtungen. Im Hinblick auf die Gesamtstiftung

realisierten die Kapitalanlagen im Berichtszeitraum eine Rendite von 2,64 %. Über eine Entlastung entscheidet die Stiftungsaufsicht nach Vorlage des Prüfberichts. Vonseiten der Synode bedarf es keiner Entlastung. Aus Sicht des Oberrechnungsamtes bestehen gegen die Erteilung der Entlastung keine Bedenken.

Kommen wir zur Prüfung der Jahresabschlüsse 2021 und 2022 der Evangelischen Tagungsstätte in Bad Herrenalb, der Evangelischen Jugendbildungsstätten Neckarzimmern und Ludwigshafen und des Evangelischen Studienseminars Morata-Haus. Insgesamt kann bei allen Einrichtungen für beide Jahresabschlüsse festgestellt werden, dass die im jeweiligen Jahresabschluss und in den Büchern aufgeführten Beträge übereinstimmen und die geprüften Buchungen ordnungsgemäß belegt sind. Ebenso sind die für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen und die Wirtschaftsführung maßgebenden Bestimmungen im Wesentlichen eingehalten worden.

Die vorgelegten Jahresabschlüsse der Jahre 2021 und 2022 – zusammen mit den Unterlagen der landeskirchlichen Rechnungsführung aller geprüften Einrichtungen – vermitteln ein realistisches Bild der Haushaltsausführung und ihrer Auswirkungen auf das Vermögen, die Schulden und die Finanzsituation der jeweiligen Einrichtung.

In der Vereinbarung zwischen dem Oberrechnungsamt und dem Evangelischen Oberkirchenrat wurde festgelegt, dass die Tagungshäuser als kirchliche Wirtschaftsbetriebe – neben den Prüfungen der Jahresabschlüsse – bezüglich ihrer Ertrags- und Vermögenslage und ihrer Wirtschaftlichkeit in einem Rhythmus von zwei Jahren geprüft werden. Hierbei wurden bei den aktuellen Prüfungen der tatsächliche jährliche Finanzierungsbedarf der Landeskirche für die jeweilige Einrichtung, das „operative“ Ergebnis der Einrichtung, welches im Verantwortungsbereich der jeweiligen Hausleitung beziehungsweise Verwaltung liegt, und die Auslastung ermittelt.

Ich fahre fort mit dem Jahresabschluss 2022 der Evangelischen Landeskirche in Baden und einer komprimierten Zusammenfassung der wesentlichen Ergebnisse und Feststellungen. Zunächst zum Jahresergebnis: Der Haushaltsüberschuss in Höhe von 8.246.378,93 Euro wurde gemäß Haushaltsgesetz der Haushaltssicherungsrücklage zugeführt. Das Jahresergebnis schließt in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen mit 504.160.575,57 Euro und damit mit 29.135.075,57 Euro über dem Planansatz in Höhe von 475.025.500 Euro ab.

Zum Haushaltsvollzug können folgende Angaben gemacht werden: Die Einnahmen in der Hauptgruppe 0 „Kirchensteueraufkommen, staatliche Zuweisungen“ etc. erfolgten in Höhe von 25.392.085,06 Euro über dem Planansatz in Höhe von 395.123.900 Euro. Die geplanten Entnahmen aus der Treuhandrücklage und aus der Haushaltssicherungsrücklage waren somit nicht notwendig, vielmehr wurden Rücklagenzuführungen vorgenommen. Die landeskirchlichen Rücklagen in Höhe von 276.205.066,15 Euro sind durch Finanzanlagen mit 400.660,46 Euro zum Bilanzstichtag unterdeckt. Das sind aber nur ungefähr 0,15 % der Summe.

Schließlich noch Daten zur Bilanz: Die Bilanzsumme wurde zum 31. Dezember 2022 in Höhe von 2,69 Milliarden Euro festgestellt. Der „Ausgleichsposten Rechnungsumstellung“ hat sich um 62.443.000 Euro auf 365.295.000 Euro und der „Nicht durch Reinvermögen gedeckter Fehlbetrag“ um 52.091.000 Euro auf 243.294.000 Euro erhöht. Die Erhöhung

ist in der Absenkung des Rechnungszinses von 2,5 % auf 2,0 % in der Bewertung der Versorgungs- und der Beihilfeverpflichtungen zum Stichtag begründet.

Die Prüfung des Jahresabschlusses 2022 der Evangelischen Landeskirche in Baden hat ergeben, dass

- die im Jahresabschluss und in den Büchern aufgeführten Beträge übereinstimmen und die geprüften Einnahmen und Ausgaben ordnungsgemäß belegt worden sind,
- die für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen und die Wirtschaftsführung maßgebenden Bestimmungen eingehalten worden sind und
- der Jahresabschluss ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Haushaltsausführung und ihrer Auswirkungen auf das Vermögen, die Schulden und die Finanzsituation der Evangelischen Landeskirche in Baden vermittelt.

Im Ergebnis der Prüfung durch das Oberrechnungsamt kann bestätigt werden, dass die der Kirche anvertrauten Mittel zweckentsprechend, wirtschaftlich und sparsam verwendet wurden.

Nach dem Ergebnis der Rechnungsprüfung und nach dem pflichtgemäßen Ermessen des Oberrechnungsamtes bestehen keine Bedenken gegen eine Entlastung des Evangelischen Oberkirchenrates durch die Synode für die Haushaltsführung und die Vermögensverwaltung einschließlich der Rechnungslegung für das Jahr 2022 für den landeskirchlichen Haushalt.

Erlauben Sie mir noch eine Anmerkung. Die Rechnungslegung für das Jahr 2022 des landeskirchlichen Haushalts unterstreicht eine wesentliche Perspektive: Im Gegensatz zur Betrachtung des Jahresabschlusses von privaten Unternehmen, bei denen die Höhe des ausgewiesenen Gewinns im Fokus steht, liegt der Fokus bei Körperschaften des öffentlichen Rechts auf der Qualität der Haushaltsplanung. Das ist ein großer Unterschied. Die Frage ist, wie nah das tatsächliche Ergebnis an den geplanten Haushaltszahlen liegt. Erfreulicherweise zeigt sich, dass unser Jahresergebnis trotz der Herausforderungen, die bei der Planung in diesen schwierigen Zeiten zu bewältigen waren, nahezu eine Punktlandung darstellt. Insofern möchte ich allen Beteiligten für ihre engagierte Arbeit danken. Das ist keine Selbstverständlichkeit, da gab es im kommunalen Kontext ganz andere Abweichungen zwischen Haushaltsplanung und -ergebnis.

(Beifall)

Das waren meine Ausführungen zu den Prüfungen. In der Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses am 15. März 2024 wurde auch die Weiterentwicklung der kirchlichen Rechnungsprüfung thematisiert. Herr Weiß, der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes der Evangelischen Landeskirche in Baden, gab interessante Einblicke in die örtliche Rechnungsprüfung und erörterte die laufenden Anpassungen im Rahmen des Transformationsprozesses EOK 2032. Frau Metzger erläuterte die strategischen Entwicklungen im Oberrechnungsamt. Durch einen externen Berater wurden in einer Studie die Strukturen und Abläufe innerhalb des Oberrechnungsamtes, aber auch die Rolle des Oberrechnungsamtes innerhalb der kirchlichen Rechnungsprüfung, insgesamt analysiert.

Zum Abschluss möchte ich mich beim gesamten Oberrechnungsamt, insbesondere bei Frau Metzger, Frau Fitzel

und Herrn Greve, für die fachkundige Durchführung der Prüfungen und ihre konstruktiven Empfehlungen bedanken. Ein herzlicher Dank gilt auch den Mitarbeitenden des Referats Finanzen, Bau und Umwelt, insbesondere den Herren Wollinsky, Süß und Bruch, die alle Rückfragen im Rechnungsprüfungsausschuss kompetent beantwortet haben.

Auch Ihnen einen ganz herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

(Beifall)

Vizepräsident **Kreß**: Auch Ihnen ganz herzlichen Dank für Ihren Bericht. Ich eröffne die Aussprache. – Ich sehe keine Wortmeldungen und schließe die Aussprache. – Herr Prof. Dr. Daum wünscht auch kein Schlusswort. Noch einmal ein herzliches Dankeschön.

(Beifall)

Wir kommen zum Beschlussvorschlag:

Die Landessynode beschließt die Entlastung des Evangelischen Oberkirchenrates für den Jahresabschluss 2022 der Landeskirche.

Wer kann dem zustimmen? – Enthaltungen? – Gegenstimmen? – Dann ist der Evangelische Oberkirchenrat für den Jahresabschluss 2022 einstimmig entlastet.

(Beifall)

VII

Feststellung der Wahlvorschläge, Schließung der Wahlvorschlagsliste und Vorstellung der Kandidierenden für die Nachwahl einer 2. Stellvertreterin / eines 2. Stellvertreters des Präsidenten der Landessynode

Vizepräsident **Kreß**: Ich rufe auf Tagesordnungspunkt VII. Den Wahlvorschlag des Ältestenrates für die Nachwahl einer zweiten Stellvertreterin/eines zweiten Stellvertreters des Präsidenten der Landessynode haben Sie über Ihre Fächer erhalten. Aus den Ausschüssen wurden bis jetzt keine zusätzlichen Kandidierenden vorgeschlagen. Kommen aus der Mitte der Synode noch weitere Vorschläge für dieses Amt? – Das ist offensichtlich nicht der Fall.

Dann frage ich Frau Ningel nochmals nach Ihrem Einverständnis zu ihrer Kandidatur.

Synodale **Ningel**: Ja!

Vizepräsident **Kreß**: Vielen Dank. Mit Ihrem Einverständnis werde ich nun die Wahlvorschlagsliste schließen. – Vielen Dank, somit ist die Wahlvorschlagsliste für dieses Amt geschlossen. Wir kommen zur *Vorstellung* der Kandidierenden. Frau Ningel, ich darf Sie bitten.

Synodale **Ningel**: Sehr geehrter Herr Präsident, liebe Schwestern und Brüder! Vielen bin ich schon bekannt, aber einige Worte möchte ich noch verlieren.

Nach Theologiestudium und Lehrvikariat wurde ich nicht ins Pfarramt übernommen, weil damals im Petersstift von 25 nur 10 Personen Stellen bekamen. Über einen Umweg in der Öffentlichkeitsarbeit unseres Energieversorgers in Mannheim bin ich nach Elternzeit seit 2001 im Religionsunterricht am Liselotte-Gymnasium in Mannheim tätig. Ich bin in der zweiten Legislaturperiode Kirchenälteste in meiner

Heimatgemeinde Freudenheim und auch hier in der Landessynode.

Starke Frauen haben mich in meinem Leben begleitet, und ich durfte sie im Leben begleiten: meine Mutter, immer kirchlich aktiv, meine Tante, selbstbewusst und eigenständig bis ins hohe Alter, und Hilde Bitz, die erste Pfarrerin, die sich in Baden auf eine Pfarrstelle beworben hat und mich von der Grundschule an kannte und in allen Lebensphasen begleitete und stärkte.

Schule, Kirche und Theologie miteinander zu vernetzen, Glauben authentisch zu leben und zu versuchen, Salz der Erde und Licht der Welt zu sein – dafür schlägt mein Herz.

Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit.

(Beifall)

Vizepräsident **Kreß**: Ich danke Ihnen für die Vorstellung. Die Wahl ist für die morgige dritte Plenarsitzung vorgesehen.

VIII

Bericht des Hauptausschusses zur Vorlage des Landeskirchenrats vom 13. März 2024: Abschlussbericht im landeskirchlichen Projektmanagement, Projekt K.01/16: Konzeptentwicklung Mitgliederorientierung (MOT) und Pilotprojekte zur Mitgliederkommunikation

(Anlage 1.D)

Vizepräsident **Kreß**: Ich rufe auf Tagesordnungspunkt VIII. Berichterstatteerin ist die Synodale Borm.

Synodale **Borm, Berichterstatteerin**: Sehr geehrtes Präsidium, liebe Schwestern und Brüder, daran erkennen Sie es, das Mitgliederorientierungsprogramm: am Brotbeutel und dem dazugehörigen Gutschein für ein Brot, abzuholen in der Bäckerei der Kirchengemeinde. Es wird personalisiert mit ihrem Logo, der Adresse und das Tütchen Salz dazu.

Der Abschlussbericht zum landeskirchlichen Projekt „Konzeptentwicklung, Mitgliederorientierung und Pilotprojekt zur Mitgliederkommunikation“ wurde durch die Projektleiterin Frau Andrea Müller im Hauptausschuss, dem Bildungs- und Diakonieausschuss und, weil es ja auch immer um Geld geht, dem Finanzausschuss zur Aussprache vorgestellt.

Wie alle Projekte in unserer Landeskirche folgte auch dieses Projekt den Schritten vom Antrag an die Landessynode über den synodalen Beschluss und dem Zwischenbericht im Hauptausschuss bis hin zum nun vorgelegten Abschlussbericht.

Insgesamt ging es um ein Gesamtkonzept zur Mitgliederorientierung, die Erarbeitung von Empfehlungen und die Erprobung von neuen Formen zentral verantworteter Kommunikation.

Da am Ende immer zählt, was bleibt, möchte ich in meiner Zusammenfassung auch dies in den Mittelpunkt stellen und nicht zum wiederholten Male die Unwägbarkeiten, welche uns bei allen Arbeiten der letzten Jahre im Wege standen, auflisten. So gab uns Frau Müller einen Einblick in die Werkstatt und den laufenden Betrieb. Dort ist der Schreibtisch oder die Hobelbank nicht aufgeräumt, sondern es kommen immer neue Werkzeuge hinzu.

Als Erstes wurde 2019 Post in drei Stufen an alle Mitglieder der Landeskirche zur Kirchenwahl verschickt. Dies stieß auf sehr gegensätzliche Reaktionen. Das würden wir heute so nicht mehr machen und damit Ressourcen sparen. Daraufhin folgte im Pilot-Kirchenbezirk Südliche Kurpfalz die Verteilung von Brot und Salz an die Neuzugezogenen. Der Gedanke dahinter: Gerade mit einem Umzug werden neue Weichen zum Lebensentwurf gestellt, und beim Ummelden in der neuen Gemeinde denkt man im schlimmsten Fall auch über einen Kirchenaustritt nach. Deswegen macht es Sinn, diesem Gedanken mit einem Begrüßungspaket aus der neuen Kirchengemeinde entgegenzutreten. Mit dem Brotbeutel in der Hand kann man viel schneller Kontakte zu den unbekanntenen neuen Kirchenmitgliedern knüpfen.

Dieses Begrüßungspaket steht seit 2023 allen badischen Kirchengemeinden zur Verfügung und wurde bereits 15.000 Mal verteilt.

Als Zweites wurden die Eltern Neugeborener in den Blick genommen und Material dazu entwickelt. Dreimal sollen sie in Zukunft Post bekommen, also zentrales Material, welches dann an der Basis verteilt wird: Das erste Mal zur Geburt des Kindes und als Einladung zur Taufe, das zweite Mal zur Gratulation der Taufe, das dritte Mal zum ersten Geburtstag, entweder als Erinnerung an die Taufe oder, wenn noch nicht getauft, noch einmal als Einladung zur Taufe.

Wenn Sie den Stand der Abteilung im Foyer besuchen konnten, fanden Sie das bereits fertige Material vor und konnten es begutachten. Außerdem wurden Grußkarten zu Weihnachten und Ostern den Kirchengemeinden kostenlos zur Verfügung gestellt.

Zentral durch die Mitgliederorientierung im EOK werden Jugendliche zwischen 12 und 19 Jahren, junge Erwachsene zwischen 20 und 30 Jahren und frisch Verheiratete im Folgejahr zum Valentinstag angeschrieben. Die Adressen dazu kommen aus unserem Meldewesen. Dieses ist gleichzeitig ein sehr erfreuliches Projekt, gemeinsam mit der Landeskirche Württemberg. Darum wurde das Material mit der neutralen Aufschrift „Evangelische Kirche“ bedruckt und ist damit landeskirchenübergreifend einsetzbar und in Zukunft mit Pfalz, Bayern oder Württemberg kompatibel, und wir können uns an neue Projekte dranhängen. Aktuell werden sie dann mit den Inhalten der „ekiba“ gefüllt. Außerdem sind im Shop der Landeskirche Karten für 18-Jährige „Endlich volljährig“ im jugendlichen Design erhältlich.

Ein weiteres Element der Mitgliederkommunikation ist das Serviceangebot rund um Vorsorgefragen, Broschüren und Ordner sowie Seminarangebote dazu. Dies wird durch die Abteilung Kommunikation und Fundraising bereitgestellt. Genau in dieser Abteilung wurde die Mitgliederorientierung nach dem jetzigen Ende des Projektes eingegliedert und erleichtert damit die Kooperation untereinander.

Unter der Überschrift „Kirche begleitet ihre Mitglieder kommunikativ auf ihrer Lebensreise“ – von Neugeborenen bis zu Sterbenden – wurde mit der Mitgliederkommunikation ein sehr positives Projekt erarbeitet. Die Verstetigung erhält von allen beratenden Ausschüssen die uneingeschränkte Zustimmung. Damit erreichen wir die 80 % unserer Mitglieder, die wir wenig sehen. Das sollte höchste Priorität haben.

Zu Beginn des Projektes Mitgliederorientierung war das Ziel zunächst, einen Akzent zu setzen, Kirchenaustritten entgegenzuwirken. Im Laufe der Zeit kam es da zu einem Perspektivwechsel, denn eine wertschätzende Mitgliederorientierung um der Mitglieder willen ist etwas anderes als eine „Verzweckung“ der Angebote zum Erhalt in der Kirche.

Perspektivisch sollen die Angebote zu weiteren Themen auf der Lebensreise der Menschen weiter ausgebaut werden. Auch andere Formen als Printmedien sind in der Überlegung zur Umsetzung.

Eine valide Auswertung für das Projekt „Kirchenpost“ ist für 2027 geplant. Bayern ist uns da schon 10 Jahre voraus, dort zeigen Untersuchungen, dass Mitglieder in Kirchenbezirken, welche an der Kirchenpost beteiligt sind, deutlich höhere Zufriedenheits- und Verbundenheitswerte als Mitglieder in Kirchenbezirken ohne diese Post haben. Kirchenmitglieder fühlen sich von ihrer Kirche wahrgenommen. So hoffen wir auf ein ähnliches Ergebnis für Baden und sagen ein herzliches Dankeschön an Frau Müller und ihr Team für die geleistete Arbeit.

Und aus der Praxis auf der untersten Ebene kann ich nur sagen, Brot und Salz hat noch einen schönen Nebeneffekt, denn auch wir in Angelbachtal sind mit diesem Brotbeutel und dem Gutschein bei unseren Neuzugezogenen gewesen. Da wollte ich doch einmal wissen: Bringt das etwas? Also habe ich noch vor einer Woche unsere Bäckersfrau gefragt: Sag mal, liebe Petra, wie viel Brote wurden denn abgeholt? Du hast mir noch gar keine Rechnung geschickt. – Wir haben ungefähr 40 verteilt. – Dann sagte sie: Ja, schon 10 Stück, aber die spenden wir natürlich, die braucht ihr nicht zu bezahlen.

Vielen Dank.

(Beifall)

Vizepräsident **Kreß**: Frau Borm, ich bedanke mich bei Ihnen für den Bericht und eröffne die Aussprache. – Ich schließe sie wieder. Möchten Sie noch ein Schlusswort?

Synodale **Borm, Berichterstatterin**: Brot und Salz – Gott erhalt's.

(Beifall)

IX

Erklärung zur Europa- und Kommunalwahl

Vizepräsident **Kreß**: Ich rufe auf Tagesordnungspunkt IX. Berichterstatter ist der Synodale Kadel.

Synodaler **Kadel, Berichterstatter**: Sehr geehrter Herr Vizepräsident, liebe Konsynodale, in den letzten Jahren nehmen in der Öffentlichkeit Extremismus, Hass und Hetze zu. Auch bestimmte politische Parteien scheuen sich nicht, so zu agieren. Dies widerspricht allem, wofür das Christentum steht, insbesondere der frohen Botschaft Jesu Christi von der Liebe Gottes zu den Menschen, die die Menschen auch untereinander üben sollen. Dazu gehören Toleranz, Vergebung und Verständnis.

Bei der anstehenden Europa- und Kommunalwahl sind Erfolge gerade extremistischer Parteien zu befürchten. Dies kann christliche Kirchen nicht unberührt lassen. Vor diesem Hintergrund wollen die beiden großen Kirchen in Baden ein Zeichen gegen Extremismus, Hass und Hetze mit einer gemeinsamen Erklärung zur anstehenden Europawahl

setzen – unter dem Motto „Klare Kante gegen Populismus und Extremismus“. Dieses unter der Federführung des Diözesanrats der Erzdiözese Freiburg verfasste Papier ruft zu einer Teilnahme an den bevorstehenden Wahlen zum Europaparlament und den Kommunalwahlen im Juni auf. Dabei sollen gerade nichtextremistische Parteien gewählt werden, die auf dem Boden des Grundgesetzes stehen und auf der Grundlage des christlichen Menschenbildes für Demokratie, die Achtung der Würde des Menschen, die freie Entfaltung der Persönlichkeit und für Frieden in einem geeinten Europa eintreten.

Diese Erklärung, deren Wortlaut Sie in Ihren Fächern zu Beginn der Tagung finden konnten, soll als gemeinsame Erklärung des Diözesanrats der Erzdiözese Freiburg und der Landessynode der Badischen Landeskirche verbreitet werden. Dabei möge sich die Landessynode den Ihnen vorliegenden Text als Text einer gemeinsamen Erklärung zu eigen machen. Der Wortlaut wird in Abstimmung mit der Erzdiözese demnächst veröffentlicht.

Der Rechtsausschuss hat den Text geprüft und einstimmig gebilligt. Er empfiehlt ihn zur Annahme.

Ich komme daher zur Verlesung des Hauptantrags des Rechtsausschusses:

Die Landessynode nimmt den vom Diözesanrat der Erzdiözese Freiburg verfassten Text einer Erklärung zur Europa- und Kommunalwahl 2024 unter dem Titel „Klare Kante gegen Populismus und Extremismus“ zustimmend zur Kenntnis und macht ihn sich im Sinn einer gemeinsamen Erklärung mit dem Diözesanrat zu eigen.

Vielen Dank.

(Beifall)

Vizepräsident **Kreß**: Wir danken ihnen, Herr Kadel, für Ihren Bericht. Ich eröffne die **Aussprache**.

Synodaler **Hartmann**: Herzlichen Dank dafür. Ich nehme wahr, dass vielfach von uns erwartet wird, dass wir uns äußern, vielleicht nicht nur auf der landessynodalen Ebene, sondern auch auf der Ebene von Pfarrgemeinden, Kirchengemeinderäten und Bezirkssynoden. Deswegen, glaube ich, sollte man hier ergänzen, dass wir den Ältestenkreisen, Kirchengemeinderäten und Bezirkssynoden empfehlen, sich diesen Text ebenfalls anzueignen. Ich habe irgendwo aus den Augenwinkeln den Text gesehen und einen Sperrvermerk auf Ende Mai. Das wäre in diesem Falle sehr ungünstig.

(Zuruf)

Okay, dann war das ein Irrtum. Aber es wäre ein Vorschlag, unserer Gremienlandschaft zu empfehlen, sich dem anzuschließen.

(Beifall)

Oberkirchenrat **Keller**: Ich darf Sie einladen, auf die Homepage des Diakonischen Werkes Baden zu gehen. Dort finden Sie die Ligakampagne „#IchGeheWählenWeil“. Sie ist von der Liga entwickelt worden und Sie können sie für sich persönlich nutzen, auch für Ihre Posts auf den Social-Media-Kanälen. Die Anleitung ist dort zu sehen und für alle öffentlich zugänglich. Das läuft unter „Diakonieplausch“. Schauen Sie sich das einmal an. Vielleicht wollen Sie das auch selbst nutzen. Es ist leicht zu bedienen, wenn Sie selbst im Netz und anderswo aktiv werden wollen: „#IchGeheWählenWeil“.

Vielen Dank.

(Beifall)

Vizepräsident **Kreß**: Gibt es weitere Wortmeldungen? – Dann schließe ich die Aussprache. Herr Kadel, ein **Schlusswort**?

Synodaler **Kadel, Berichterstatter**: Danke. Ganz kurze Stellungnahme zu der aufgeworfenen Frage: Das mit der Sperrfrist betraf einen anderen Text. Das war möglicherweise ein Missverständnis, darauf müssen wir uns nicht weiter einlassen. Was den Vorschlag angeht, den Text in den Bezirken und Gemeinden zu verbreiten, halte ich persönlich für eine gute Idee und vertraue einfach darauf, ohne dass wir es förmlich aufnehmen müssen, dass der Oberkirchenrat das gehört hat und gegebenenfalls eine Weiterleitung veranlasst. Das wäre mein informeller Wunsch, ohne das förmlich zum Gegenstand des Beschlusses zu machen. Vielen Dank.

Vizepräsident **Kreß**: Dankeschön. Es ist beabsichtigt, diesen Wahlaufuf im Mai gemeinsam mit dem Diözesanrat der Katholikinnen und Katholiken im Erzbistum Freiburg zu veröffentlichen.

Ich komme zur **Abstimmung**. Wer kann dem Beschlussvorschlag „Die Landessynode nimmt den vom Diözesanrat der Erzdiözese Freiburg verfassten Text einer Erklärung zur Europa- und Kommunalwahl 2024 unter dem Titel ‚Klare Kante gegen Populismus und Extremismus‘ zustimmend zur Kenntnis und macht ihn sich im Sinn einer gemeinsamen Erklärung mit dem Diözesanrat zu eigen.“ zustimmen? – Wer enthält sich? – Eine Enthaltung. Wer ist dagegen? – Angenommen bei einer Enthaltung. Vielen Dank.

(Beifall)

Synodaler **Hartmann**: Ich habe einen Antrag gestellt, den Beschluss zu ergänzen.

Vizepräsident **Kreß**: Sollen wir es dazu draufschreiben? Das können wir machen. Ich nehme das, was ich jetzt formuliert habe, noch einmal als Antrag auf: „Es ist beabsichtigt, diesen Wahlaufuf im Mai gemeinsam mit dem Diözesanrat der Katholikinnen und Katholiken im Erzbistum Freiburg zu veröffentlichen.“ – Wer kann zustimmen, das mit aufzunehmen?

Synodale **Falk-Goerke**: Der Antrag von Herrn Hartmann war, das an die Gremien unserer Landeskirche weiterzuleiten, an die Gemeinden, mit der Bitte, sich das auch zu eigen zu machen. Grundsätzlich halte ich das für sehr sinnvoll, würde allerdings anregen: Wenn wir es jetzt allen schicken und es dann öffentlich ist, dann haben wir einen Text des Diözesanrats veröffentlicht, bevor sie es machen. Da müsste man einen pragmatischen Weg finden.

Vizepräsident **Kreß**: Der pragmatische Weg wäre der, es zu schicken, wenn es veröffentlicht ist. Ganz schlicht und einfach.

Synodale **Falk-Goerke**: Braucht es dann noch einen Antrag?

Vizepräsident **Kreß**: So geben wir es an den Oberkirchenrat weiter. Wer kann dann dem Antrag von Herrn Hartmann zustimmen? – Wer enthält sich? – Eine Enthaltung. Gestimmen. – Mit einer Enthaltung angenommen. Wir schreiben es ins Protokoll. Vielen Dank.

Veröffentlichte Fassung:**Erklärung zur Europawahl und Kommunalwahl 2024
Klare Kante gegen Populismus und Extremismus**

Die Evangelische Landeskirche in Baden und der Diözesanrat der Katholikinnen und Katholiken in der Erzdiözese Freiburg rufen alle Wahlberechtigten auf, am 9. Juni 2024 zur Europawahl und zur Kommunalwahl in Baden-Württemberg zu gehen und von ihrem demokratischen Grundrecht Gebrauch zu machen. Die Wahl bietet die Möglichkeit, ein klares Zeichen gegen Populismus und Extremismus zu setzen.

Wir nehmen wahr, dass sich in unserem Bundesland, in Deutschland und in Europa politische Debatten verhärten, nationalistische, europafeindliche Kräfte nach Einfluss streben, Rassismus und Ausgrenzung von Minderheiten laut und lauter werden.

Parteien, deren Programm und Handeln auf Angstmacherei und Hetze gegen Minderheiten beruhen und die keine wirklichen Alternativen anbieten, fordern den gesellschaftlichen Zusammenhalt heraus.

Diesem nationalistischen Populismus treten wir entschieden entgegen!

Wir stehen – mit den vielen Menschen, die derzeit für Demokratie, für eine offene Gesellschaft und gegen Rechtsextremismus auf die Straße gehen – für die Werte ein, die in unserem Grundgesetz seit 75 Jahren festgehalten sind. Die Präambel des Grundgesetzes betont: „... in einem vereinten Europa dem Frieden der Welt zu dienen ...“. Dies verpflichtet uns auch heute, die Würde des Menschen zu achten und zu schützen, das Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit und die Gleichheit aller Menschen vor dem Gesetz zu gewährleisten (Art. 1-3 Grundgesetz) auf der Grundlage des christlichen Menschenbildes.

Das muss unsere gemeinsame Basis sein! Ein vereintes Europa dient dem Frieden!

Stärken wir mit unserer Wahl die Kräfte, die in sachlicher Auseinandersetzung und mit Kompromissbereitschaft nach Lösungen suchen, statt mit Rassismus und nationalistischen Parolen Stimmung zu machen!

Dass seit Jahren rechtspopulistische und autoritäre Tendenzen an Zulauf gewinnen, darf uns – auch aufgrund unserer Geschichte – nicht gleichgültig sein!

Gelebte Demokratie, verlässlicher Rechtsstaat und Lösungen nah am Menschen hängen ab vom politischen Engagement in den Kommunen. Hier sind in den letzten Jahren viele, die Verantwortung tragen, unter Druck geraten durch Hassreden im Netz und billige Agitation. Stärken wir denen durch unsere Wahl den Rücken, die Politik für alle Menschen im Land auf dem Boden des Grundgesetzes machen!

Wir rufen alle Wahlberechtigten auf, den Boden unseres Grundgesetzes bei den anstehenden Europa- und Kommunalwahlen nicht zu verlassen und „klare Kante gegen Populismus und Extremismus“ zu zeigen!

Verabschiedet vom Diözesanrat der Erzdiözese Freiburg am 15. März 2024

Verabschiedet von der Landessynode der Evangelischen Landeskirche in Baden am 19. April 2024

X**Bericht des Rechtsausschusses**

– **zur Vorlage des Landeskirchenrats vom 22. Februar 2024:**

– **Entwurf Kirchliches Gesetz zur Änderung der Grundordnung und des Leitungs- und Wahlgesetzes**

(Anlage 2)

– **zur Eingabe von Herrn Andreas Deecke u. a. vom 01.03.2024 betr. Änderung der Grundordnung**

(Anlage 2.1)

Vizepräsident **Kreß**: Ich rufe auf Tagesordnungspunkt X. Berichterstatterin ist die Synodale Falk-Goerke.

Synodale **Falk-Goerke, Berichterstatterin**: Sehr geehrter Herr Vizepräsident, liebe Geschwister, unter OZ 08/02

kommen wir nun zu Änderungen in der Grundordnung und im Leitungs- und Wahlgesetz, sowie unter der Ordnungsziffer 08/02.1 zu einer Eingabe zur Grundordnung. Es wird gerade eine Tischvorlage mit dem Hauptantrag des Rechtsausschusses ausgeteilt.

Das Kirchliche Gesetz zur Änderung der Grundordnung und des Leitungs- und Wahlgesetzes sowie die Eingabe wurden in allen ständigen Ausschüssen der Synode beraten. In der ursprünglichen Vorlage des Landeskirchenrates waren neben den heute zu beschließenden Regelungen auch umfangreiche Bestimmungen im Hinblick auf die Ende 2025 anstehende Kirchenwahl enthalten. Hierzu wurden in den Ausschüssen Rückmeldungen eingeholt. Die endgültige Beschlussfassung über die Bestimmungen im Leitungs- und Wahlgesetz zu den Kirchenwahlen soll auf Basis einer überarbeiteten Vorlage im Rahmen der Herbsttagung dieses Jahres erfolgen. Auch dann ist noch ein ausreichender zeitlicher Vorlauf für die Kirchenwahlen vorhanden. Da es Ziel der Veränderungen im Wahlrecht ist, den Aufwand bei der Durchführung der Kirchenwahlen deutlich zu verringern, müssen eine ganze Reihe technischer Veränderungen vorgenommen werden. Hier möchten wir bis Herbst noch an der einen oder anderen Stelle vertiefter daran arbeiten. Diese Herausnahme der Wahlregelungen erklärt den deutlich geringeren Umfang des heute zu beschließenden Gesetzes gegenüber der ursprünglichen Vorlage des Landeskirchenrates.

Nun zu den Änderungen, zunächst im Rahmen der Grundordnung: Die Grundordnung beinhaltet bereits seit langem im bisherigen Artikel 2 Absatz 2 ein allgemeines Diskriminierungsverbot in Form der theologischen Grundaussage: „Die Evangelische Landeskirche in Baden achtet in ihren Ordnungen und in ihrem Handeln die Würde jedes einzelnen Menschen als Ebenbild Gottes.“ Auch zukünftig hat diese Grundaussage Bestand und wird als neuer Satz 2 in Artikel 2 Absatz 1 der Grundordnung weiterhin enthalten sein.

Im Bereich der Evangelischen Landeskirche gibt es leider Situationen, in denen ein diskriminierendes Verhalten geübt wird. Es hat sich leider auch gezeigt, dass das bisherige allgemeine Diskriminierungsverbot bei solchen Fällen nur begrenzt hilfreich ist, um diese rechtlich klar als unzulässige Diskriminierung zu erfassen und zu untersagen. Das liegt daran, dass es sich – wie bereits gesagt – um eine theologische Grundaussage handelt, die nicht auf eine konkrete Fallanwendung hin formuliert ist.

Anstatt nun in einer Vielzahl von einzelnen Sachverhalten Regelungen in unterschiedlichen Gesetzen zu treffen, geht die Synode den Weg, ein explizites Diskriminierungsverbot auf der Ebene der Grundordnung zu verankern. Dies entspricht dabei unserem Selbstverständnis, eine für alle Menschen einladende Kirche zu sein.

Der neu gefasste Artikel 2 Absatz 2 lautet: „Eine diskriminierende Behandlung etwa aufgrund des Geschlechtes, des Lebensalters, der sexuellen Orientierung, der Geschlechtsidentität, einer Behinderung, einer rassistischen Zuschreibung oder ethnischer Herkunft ist unzulässig. Eine Ungleichbehandlung aus sachgebotenen Gründen bleibt unberührt.“

Mit dieser Regelung wird bewusst an das Ausüben eines diskriminierenden Verhaltens angeknüpft. Die genannten Beispiele möglicher „Gründe“ sind dabei nicht abschließend, benennen aber leider die wesentlichen Aspekte, auf denen diskriminierendes Verhalten oftmals fußt.

Der Begründung zu der Vorlage mussten wir mit Bestürzung Beispiele diskriminierenden Verhaltens aufgrund der sexuellen Orientierung oder der Geschlechtsidentität der betroffenen Personen entnehmen. Dass solches Verhalten geübt wird, bedauere ich sehr. Durch die Nennung der sexuellen Orientierung und der Geschlechtsidentität in Artikel 2 Absatz 2 wird nun nochmals klar deutlich gemacht, dass solches Verhalten in unserer Kirche unzulässig ist. Allerdings ergibt sich daraus nicht, dass die in der Lebensordnung Ehe und Trauung eingeräumte Möglichkeit von Pfarrpersonen, Trauungen aus persönlichen Gründen abzulehnen, aufgrund dieser Neuregelung geändert werden muss, zumal die Lebensordnung selbst ja für diesen Sachverhalt bereits ein explizites Diskriminierungsverbot enthält.

In allen Ausschüssen wurde besonders die Frage erörtert, ob ein diskriminierendes Verhalten aufgrund einer rassistischen Zuschreibung zu benennen sei. Die Überlegungen drehten sich um die Sorge, damit dem zutiefst falschen Konzept der Rasse Legitimität zu geben. Nichts liegt ferner. Bei uns ist kein Raum für diskriminierendes Verhalten, das sich dieser falschen Zuschreibung bedient. Genau das wird mit der Formulierung zum Ausdruck gebracht.

Alle Ausschüsse haben sich mit sehr großer Mehrheit für die Übernahme des Diskriminierungsverbotes in der vorliegenden Form in die Grundordnung ausgesprochen.

Ich komme zu Artikel 5 Absatz 2 Satz 3 der Grundordnung. Die Landessynode hat 2022 im Erprobungsgesetz Kooperationsräume die verbindliche Zusammenarbeit von Gemeinden in Kooperationsräumen festgelegt (siehe Protokoll Nr. 4, Frühjahrstagung 2022, S. 35f). Seither haben sich überall in unserer Landeskirche solche Kooperationsräume gebildet, in großer Vielfalt der Ausgestaltung und den Erfordernissen jeweils vor Ort entsprechend. Diese Entwicklung führt dazu, dass nun der Kooperationsraum auch in der Grundordnung verankert wird. Dabei bleibt das Gemeindeprinzip als grundlegendes Element des kirchlichen Verfassungsaufbaus in Baden bestehen. Dieses Gemeindeprinzip ist in Artikel 5 Absatz 1 Grundordnung verankert und wird in Artikel 5 Absatz 2 Satz 1 Grundordnung durch den Grundsatz der Selbständigkeit der Gemeinden unterstrichen. Gleichzeitig zeigt Artikel 5 Absatz 2 Satz 2 Grundordnung schon jetzt, dass die Gemeinden nicht als Monolithen existieren, sondern Gemeinschaft mit anderen Gemeinden haben und dabei gegenseitige Rücksicht aufeinander und das Zusammenleben im Kirchenbezirk nehmen. Dieser gemeinschaftliche Horizont wird durch den nun hinzukommenden Satz 3 in Artikel 5 Absatz 2 Grundordnung erweitert. Die verbindliche Zusammenarbeit von Gemeinden mit anderen Gemeinden und auch den vor Ort bestehenden oder entstehenden anderen kirchlichen Präsenzen wird eine Grunddimension der gemeindlichen Aufgabenwahrnehmung. Dies geschieht vielerorts bereits, und Gemeinden in den Kooperationsräumen machen sich auf den gemeinsamen Weg der Gestaltung kirchlichen Lebens, sowohl jeweils vor Ort wie auch in ihren gemeinsamen Regionen.

Bei den Änderungen in Artikel 16 Absatz 3 Nummer 1 und Nummer 5 handelt es sich um sprachliche Anpassungen. Unter der Nummer 10 des Artikels wird nun auch die Förderung der Zusammenarbeit der Gemeinden im Kooperationsraum als wichtiges Aufgabengebiet hervorgehoben.

In Artikel 19 Absatz 2 Grundordnung wird der Wortlaut der Verpflichtung von Kirchenältesten dahingehend erweitert, dass die Zusammenarbeit in der Gemeindeleitung auch die vor Ort tätigen Diakoninnen und Diakone umfasst. Im

Rahmen der Beratungen im Rechtsausschuss wurde überlegt, ob konsequenterweise dann auch die Kantorinnen und Kantoren mitgenannt werden sollten. Letztendlich hat man sich dagegen entschieden. Ausschlaggebend war hierfür, dass es um die Zusammenarbeit in der Gemeindeleitung geht und die Diakoninnen und Diakone in dieser Funktion im Ältestenkreis Stimmrecht haben.

Artikel 30 Grundordnung ermöglicht es, besondere Gemeindeformen zu bilden. Bislang ging die Grundordnung in Artikel 30 Absatz 1 davon aus, dass auch diese besonderen Gemeindeformen ausschließlich aus Gemeindegliedern der Landeskirche gebildet werden. Ausnahmen hiervon waren nach dem bisherigen Absatz 3 Sätze 2 und 3 im Wege eines Gesetzes möglich, das jedoch einer verfassungsändernden Mehrheit bedurfte. Im Herbst 2022 hat die Landessynode nach intensiven Beratungen das Gemeindeformengesetz mit eben dieser verfassungsändernden Mehrheit beschlossen (siehe Protokoll Nr. 5, Herbsttagung 2022, S. 53ff). Schon darin wurde im Rahmen der Regionalgemeinde die Möglichkeit eröffnet, dass auch Personen, die nicht Mitglieder der Landeskirche sind, Leitungsfunktionen übernehmen können. Die Änderung im Wortlaut des Absatzes 1 nimmt nun diese Entscheidung auf und überführt sie in die Grundordnung. Die besonderen Gemeindeformen sind mittlerweile verfassungsrechtlich verankert und im Gemeindeformengesetz rechtlich gestaltet, und es wird im Moment sehr konkret an vielen Orten in der Landeskirche über die Etablierung solcher neuen Gemeindeformen beraten. Daher braucht es die Möglichkeit einer besonderen, von der Grundordnung abweichenden Gestaltung und die dafür bislang notwendige verfassungsändernde Mehrheit nicht mehr. Die Sätze 2 und 3 in Artikel 30 Absatz 3 Grundordnung können daher entfallen.

In Artikel 43 Absatz 2 wird mit der neuen Nummer 4 a die Bildung von Kooperationsräumen in die Verantwortung des Bezirkskirchenrates gelegt. Dies ist bisher bereits im Erprobungsgesetz Kooperationsräume so geregelt. Durch die Verankerung der Kooperationsräume in der Grundordnung empfiehlt es sich, auch die Zuständigkeit für die Festlegung der Kooperationsräume in der Grundordnung zu verankern. Die Änderung in Nummer 8 der Vorschrift ist rein sprachlicher Natur.

Ich komme zu Artikel 48 Absatz 1 und dessen neuem Satz 5. Dabei handelt es sich um eine Klarstellung, dahingehend, dass es mehr als eine Stellvertretung im Dekanatsamt geben kann. Das ist bisher in Artikel 48 Absatz 2 ausdrücklich nur für den Fall der Bildung von Regionen in einem Kirchenbezirk genannt, aber auch Absatz 1 der Norm spricht nicht von nur „einer“ Stellvertretung. Auch wenn es in der Vergangenheit meist nur eine Stellvertretung gab, ergibt sich das nicht zwingend aus Artikel 48 der Grundordnung. Die flächendeckend stattfindenden Veränderungsprozesse in unserer Landeskirche führen auch im Dekanatsamt zu Herausforderungen, die es bisher so nicht gegeben hat. Daher kann es aufgrund der Gegebenheiten vor Ort notwendig sein, die Stellvertretung auf mehrere Personen zu verteilen. Die Möglichkeit hierzu wurde in dem im vergangenen Herbst verabschiedeten Dekanatsleitungsgesetz ausdrücklich geregelt (siehe Protokoll Nr. 7, Herbsttagung 2023, S. 37f). Die damalige Diskussion hat gezeigt, dass es sinnvoll ist, diese bereits bestehende Möglichkeit zur Klarstellung im Text der Grundordnung zu ergänzen.

In Artikel 63 Absatz 1 wird mit dem neuen Satz 2 die Möglichkeit eröffnet, die Verkündung von Gesetzen und Rechtsverordnungen auch in digitaler Form vorzunehmen. Dies ist

im Rahmen der Digitalisierung, die hier bei dieser Tagung an vielen Stellen auch ein Thema war, eine notwendige Neuerung.

Bei der Änderung in Artikel 83 Absatz 2 Nr. 10 Grundordnung handelt es sich um eine notwendige Anpassung der Aufgabenbeschreibung für den Landeskirchenrat. Bei der Berufung der Mitglieder des kirchlichen Arbeitsgerichts wirkt der Landeskirchenrat gemäß den Regelungen im Mitarbeitendenvertretungsgesetz zwar mit, er beruft jedoch nicht selbst. Dies wird nun auch so benannt. Soweit die Änderungen in der Grundordnung.

Unter der Ordnungsziffer 08/02.1 liegt der Synode eine Eingabe vor, in der eine Änderung der Grundordnung dahin gehend beantragt wird, dass zukünftig zwei Mitglieder des Gesamtausschusses beratend an den Tagungen der Landessynode teilnehmen sollen. Diese Eingabe wurde in den Ausschüssen beraten, wurde aber mehrheitlich abgelehnt. Das synodale Mandat ist grundsätzlich von den Eckpfeilern der freien Wahl und der Unabhängigkeit getragen und keine Interessenvertretung. Das Begehren der Eingabe richtet sich aber gerade auf ein Teilnahmerecht für Interessensvertreter einer Gruppe – ich will nicht leugnen: einer sehr großen und wichtigen Gruppe innerhalb unserer Landeskirche. Dies würde in der Folge zu Recht zu der Anfrage weiterer Interessenvertretungen auf ein gleichgeartetes Recht führen und die Grundarchitektur der Landessynode und des synodalen Mandates wesentlich verändern. Im Hinblick auf die Interessen der Mitarbeitenden ist auch darauf hinzuweisen, dass deren Belange im Wesentlichen in der Arbeitsrechtlichen Kommission – und nicht etwa über eine Gesetzgebung in der Landessynode – verhandelt und entschieden werden. Dort ist der Gesamtausschuss wesentlich beteiligt. Darüber hinaus wird der Gesamtausschuss auch jetzt schon bei Beratungsgegenständen der Landessynode, die seine Belange betreffen, im Vorfeld zu einer Stellungnahme aufgefordert und kann so seine Interessen einbringen. Die Eingabe wird daher zurückgewiesen.

Als Nächstes komme ich zu den Änderungen im Leitungs- und Wahlgesetz. Ich versichere Ihnen, die werde ich nicht alle einzeln durchgehen. Wie bereits angekündigt, stimmen wir hier über eine abgespeckte Fassung ab. Dabei möchte ich dennoch eine Bemerkung zu den in der Vorlage des Landeskirchenrates enthaltenen Regelungen im Kontext der Ende 2025 anstehenden Kirchenwahlen zum Wahlverfahren schon jetzt machen. In den Ausschüssen bestand mehrheitlich das grundsätzliche Einverständnis zu der Abkehr von der allgemeinen Briefwahl der letzten Kirchenwahl und eine Zustimmung zu der Wahl in einer besonderen Wahlversammlung. Bis zum Herbst wird es nun darum gehen, die gewünschten Details nochmals sorgfältig durchzusehen.

Wie eben schon angedeutet, bei den Änderungen im Leitungs- und Wahlgesetzes (in der Folge LWG) werde ich mich weitestgehend auf die wesentlichen inhaltlichen Änderungen beschränken. Die größte inhaltliche Neuerung ist die Einführung eines neuen § 32 d ins Leitungs- und Wahlgesetz. Im Rahmen des Strategieprozesses kommt es vielerorts auch zu Veränderungen dahingehend, dass bei Vereinigungen oder auch bei bereits bestehenden großen Kirchengemeinden auf die Untergliederung in Pfarrgemeinden verzichtet werden soll. Dies ist im Hinblick auf eine Verringerung der Gremien und dem damit verbundenen Gremienaufwand auch erstrebenswert. Gleichzeitig braucht es aber vor Ort Teams, die inhaltliche Themen

oder die ortsgebundenen Aspekte der Arbeit verantworten. Bislang können der Kirchengemeinderat oder der Ältestenkreis Ausschüsse nach §§ 32 a ff. LWG bilden. Bei diesen Ausschüssen müssen aber zwingend Mitglieder des Ältestenkreises oder des Kirchengemeinderates vertreten sein, sodass der Gremienaufwand sich damit nur begrenzt verringert.

Der neue § 32 d LWG soll nun die Möglichkeit eröffnen, dass Themen- oder Ortsteams errichtet werden können, die in dem zugewiesenen Themen- oder Ortsbereich verantwortlich handeln können. Dies erfolgt durch Beschluss des Ältestenkreises bzw. des Kirchengemeinderates oder durch Geschäftsordnung. In den Stadtkirchenbezirken werden Teams durch Beschluss des Stadtkirchenrates oder durch Geschäftsordnung errichtet. Mit Zustimmung des Stadtkirchenrates kann in Stadtkirchenbezirken auch ein Ältestenkreis die Errichtung eines Themen- oder Ortsteams beschließen (§ 32 d Absatz 5).

Mit der Einrichtung von Themen- und Ortsteams bleibt – wie bei der Einrichtung von Ausschüssen – die Gesamtverantwortung des zu errichtenden Gremiums unberührt, was der Verweis auf § 32 b LWG klarstellt.

Die Mitglieder dieser Teams können nach § 32 d Absatz 2 Satz 3 Gemeindeglieder oder auch Menschen sein, die nicht Mitglieder der Landeskirche sind. Es ist also nicht erforderlich, dass auch Mitglieder des Ältestenkreises oder des Kirchengemeinderates im Themen- oder Ortsteam vertreten sind. Dies ermöglicht es, bei Verzicht auf Pfarrgemeinden dennoch vor Ort ein Team verantwortlicher Menschen zu haben, ohne für die Kirchenältesten den Gremienaufwand zu erhöhen.

Die Berufung in ein solches Team ist zeitlich befristet, kann aber wiederholt werden. Ein wesentlicher Gesichtspunkt der zugrundeliegenden Delegation ist, die Möglichkeit zur Wahrnehmung der übertragenen Aufgaben auch mit finanziellen Mitteln im Wege eines übertragenen Budgets zu sichern. Gerade in Kirchengemeinden, die aus ehemals mehreren Ortsgemeinden bestehen, wird dadurch die individuelle Arbeit in den einzelnen Orten gestärkt.

Als Ausdruck einer klaren Mandatierung für den festgelegten örtlichen oder inhaltlichen Arbeits- und Verantwortungsbereich werden die Mitglieder gottesdienstlich eingeführt und für Ihren Dienst gesegnet.

Mit der Einführung des neuen § 32 d LWG ermöglichen wir die zukünftige Verteilung der Verantwortung vor Ort auf mehr Schultern als bisher, ohne dabei neue Gremienebenen einzuführen.

In § 81 a LWG wird der Katalog der Ermächtigungen des Evangelischen Oberkirchenrates, Rechtsverordnungen zu erlassen, im Hinblick auf die Digitalisierung auch auf die digitale Aktenführung erweitert.

Besonders erwähnen möchte ich schließlich noch einen Vorschlag aus der ursprünglichen Vorlage, der keinen Eingang in das LWG gefunden hat. Danach sollten Regelungen eingefügt werden, die es dem Ältestenkreis oder dem Gemeinderat ermöglichen, öffentliche Fragestunden einzurichten. In den Beratungen war es Konsens, dass es einer solchen expliziten Regelung nicht bedarf, da es den Ältestenkreisen und Kirchengemeinderäten schon jetzt unbenommen ist, in geeigneter Form zu informieren und die Gemeindeglieder in die stattfindenden Prozesse einzubinden. Die ausdrückliche Nennung von einer Fragestunde könnte dann eine Engführung genau auf diese Form bewirken.

Die verbleibenden weiteren Änderungen im LWG sind im Wesentlichen rein redaktioneller Natur oder auch Nachführungen aufgrund von bereits erfolgten Änderungen in anderen Gesetzen. Exemplarisch will ich hier die Bezeichnung „Pfarrerinnen und Pfarrer im gemeindlichen Auftrag“ in den Änderungen der §§ 10 und 20 LWG nennen, die die frühere Bezeichnung „Gemeindepfarrer und Gemeindepfarrerinnen“ ersetzt, ohne dabei eine inhaltliche Veränderung in den jeweiligen Gesetzestexten zu bewirken.

Ich bedanke mich bei allen Ausschüssen für die intensive und sorgfältige Beratung der Vorlage und komme zur Verlesung des Hauptantrages:

1. *Die Landessynode beschließt das Kirchliche Gesetz zur Änderung der Grundordnung und des Leitungs- und Wahlgesetzes 2024 in der Fassung des Hauptantrages des Rechtsausschusses.*
2. *Die Eingabe von Andreas Deecke u. a wird zurückgewiesen.*

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

(Beifall)

Hauptantrag des Rechtsausschusses

1. Die Landessynode beschließt das Kirchliche Gesetz zur Änderung der Grundordnung und des Leitungs- und Wahlgesetzes 2024 in der Fassung des Hauptantrages des Rechtsausschusses.
2. Die Eingabe von Andreas Deecke u.a wird zurückgewiesen.

Kirchliches Gesetz zur Änderung der Grundordnung und des Leitungs- und Wahlgesetzes 2024

Vom ...

Die Landessynode hat gemäß Artikel 59 Abs. 2 der Grundordnung vom 28. April 2007 (GVBl. S. 81), zuletzt geändert am 29. April 2022 (GVBl. Teil I, Nr. 39, S. 96) mit verfassungsändernder Mehrheit das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung der Grundordnung

Die Grundordnung vom 28. April 2007 (GVBl. S. 81), zuletzt geändert am 29. April 2022 (GVBl. Teil I, Nr. 39, S. 96) wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 2 werden die Absätze 1 und 2 wie folgt gefasst:

„(1) In der Gemeinschaft der Getauften, deren Haupt Jesus Christus ist, haben alle Unterschiede der Menschen ihre trennende Bedeutung verloren. Die Evangelische Landeskirche in Baden achtet in ihren Ordnungen und in ihrem Handeln die Würde jedes einzelnen Menschen als Ebenbild Gottes.

(2) Eine diskriminierende Behandlung etwa aufgrund des Geschlechtes, des Lebensalters, der sexuellen Orientierung, der Geschlechtsidentität, einer Behinderung, einer rassistischen Zuschreibung oder ethnischer Herkunft ist unzulässig. Eine Ungleichbehandlung aus sachgebotenen Gründen bleibt unberührt.“
2. In Artikel 5 Abs. 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Sie vernetzen sich mit anderen Gemeinden und kirchlichen Präsenzen in ihrem räumlichen Umfeld in einem Kooperationsraum und pflegen Formen verbindlicher Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden.“
3. Artikel 16 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - a. Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. die Mitwirkung bei der Besetzung von Stellen der Pfarrerinnen und Pfarrer sowie der Diakoninnen und Diakone mit gemeindlichem Auftrag;“
 - b. Nummer 5 wird wie folgt gefasst:

„5. die Entscheidungen nach Maßgabe der Lebensordnungen im Rahmen der gesetzlichen Regelungen;“

c. Nummer 10 wird wie folgt gefasst:

„10. die Entwicklung von Zielvorstellungen für die Gemeindegliederarbeit und die Fortentwicklung der gemeindlichen Arbeitsformen sowie die Förderung der Zusammenarbeit der Gemeinden innerhalb eines Kooperationsraumes;“

4. In Artikel 19 Abs. 2 werden

- a. In Satz 2 nach den Wörtern „Pfarrerin bzw. Pfarrer“ die Wörter „sowie mit der Diakonin bzw. dem Diakon“ und
- b. in Satz 4 nach den Wörtern „des Geschlechts der Beteiligten“ die Wörter „sowie der in der Gemeindeleitung hauptberuflich tätigen Personen“ eingefügt.

5. Artikel 30 wird wie folgt geändert:

a. Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Abweichend von den Artikeln 13 bis 20 können nach Artikel 12 Abs. 2 Personen zu besonderen Gemeindeformen als Körperschaft des kirchlichen Rechts zusammengeschlossen werden, wenn ein bestimmter Personenkreis, ein besonderer Auftrag oder eine besondere örtliche Bedingung die Errichtung auf Dauer rechtfertigen und die Zahl der Gemeindeglieder ein eigenständiges Gemeindeleben erwarten lässt.“

b. In Artikel 30 Abs. 3 werden die Sätze 2 und 3 gestrichen.

6. In Artikel 43 Abs. 2 wird nach Nummer 4 folgende Nummer 4a eingefügt:

„4a. nach Anhörung der Bezirkssynode Kooperationsräume festzulegen, in denen die Kirchengemeinden verbindlich zusammenarbeiten;“

7. In Artikel 43 Abs. 2 Nr. 8 wird das Wort „Pfarrstellenbesetzungsgesetz“ durch das Wort „Stellenbesetzungsgesetz“ ersetzt.

8. In Artikel 48 Abs. 1 wird nach Satz 4 folgender Satz 5 angefügt:

„Nach Maßgabe eines kirchlichen Gesetzes können auch mehrere Personen bestellt werden.“

9. In Artikel 63 Abs. 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Die Verkündung kann auch in elektronischer Form erfolgen; näheres regelt ein kirchliches Gesetz.“

10. Artikel 83 Abs. 2 Nr. 10 wird wie folgt gefasst:

„er beruft die Mitglieder des Verwaltungsgerichts der Evangelischen Landeskirche in Baden sowie die Mitglieder der Disziplinarkammer und wirkt bei der Berufung der Mitglieder des kirchlichen Arbeitsgerichts mit.“

Artikel 2 Änderung des Leitungs- und Wahlgesetzes

Das Kirchliche Gesetz über Zusammensetzung, Wahl und Aufgaben von Leitungsorganen in der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 20. Oktober 2005 (GVBl. 2006, S. 33), zuletzt geändert 29. April 2022 (GVBl. Teil I, Nr. 39, S. 96), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 32c folgende Angabe eingefügt:

„§ 32d Einrichtung und Mandatierung von Teams“

2. § 10 wird wie folgt geändert:

a. Absatz 1 Nr. 2 wird wie folgt gefasst:

„2. Kraft Amtes:

- a) in der Gemeinde eingesetzte Pfarrerinnen oder Pfarrer mit gemeindlichem Auftrag oder
- b) Verwalterinnen oder Verwalter der Pfarrstellen mit gemeindlichem Auftrag,
- c) die Diakoninnen und Diakone, die damit beauftragt sind, Aufgaben der Pfarramtsverwaltung wahrzunehmen (§ 5 Abs. 2 Dienst-DiakG).“

b. In Absatz 1 Nr. 3 wird nach dem Wort „Amtes“ das Wort „die“ eingefügt.

c. Absatz 5 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Der Ältestenkreis kann auf Antrag der Mitglieder der Dienstgruppe beschließen, dass nur noch ein oder mehrere von der Dienstgruppe zu benennende Mitglieder der Dienstgruppe stimmberechtigte Mitglieder des Ältestenkreises sind.“

3. § 11 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 1 Nr. 2 wird das zweite Komma durch einen Punkt ersetzt.
 - In Absatz 1 wird Nummer 3 gestrichen.
 - In Absatz 5 wird das Wort „von“ durch das Wort „aus“ ersetzt.
4. § 13 Abs. 5 Satz 6 wird wie folgt gefasst:
„Der Nachweis über einen Beschluss wird durch einen beglaubigten Auszug aus dem Protokoll geführt.“
5. § 20 wird wie folgt geändert:
- Absatz 1 Nummer 3 wird wie folgt gefasst:
„3. Kraft Amtes:
 - in der Gemeinde eingesetzte Pfarrerinnen oder Pfarrer mit gemeindlichem Auftrag oder
 - Verwalterinnen oder Verwalter der Pfarrstellen mit gemeindlichem Auftrag,
 - Diakoninnen und Diakone, die damit beauftragt sind, Aufgaben der Pfarramtsverwaltung wahrzunehmen (§ 5 Abs. 2 Dienst-DiakG).“
 - In Absatz 1 Satz 3 werden die Wörter „§ 10 Abs. 4“ durch die Wörter „§ 10 Abs. 5“ ersetzt.
6. In § 21 Absatz 6 Satz 2 werden die Wörter „bis 4“ gestrichen.
7. § 23 Abs. 11 wird wie folgt gefasst:
„(11) Für die Führung der Verwaltungsgeschäfte des Kirchengemeinderates richtet dieser eine Geschäftsstelle bei einem der Gemeindepfarrämter oder bei einem zentralen Pfarramtsbüro ein.“
8. Nach § 32c wird folgender § 32d angefügt:
- „§ 32d
Einrichtung und Mandatierung von Teams
- (1) Der Ältestenkreis oder der Kirchengemeinderat kann für die Wahrnehmung eines Themenfeldes gemeindlicher Arbeit Thementeams und für die Wahrnehmung von Aufgaben ortsbezogener gemeindlicher Arbeit Ortsteams einrichten. Die Einrichtung erfolgt durch Beschluss oder durch Geschäftsordnung. Hierbei sind der Zuständigkeitsumfang, die Befristung der Berufung, das wahrzunehmende Thema und die Reichweite des örtlichen Bezuges möglichst klar zu beschreiben. § 32b gilt entsprechend.
- (2) Die Mitglieder der thematischen oder ortsbezogenen Teams sollen für eine befristete Zeit berufen werden, wobei Wiederberufungen möglich sind. Für die Besetzung gilt § 32a Abs. 4 entsprechend. Als Mitglieder können in die Teams Gemeindeglieder sowie Menschen, die nicht Mitglieder der Evangelischen Landeskirche in Baden sind, berufen werden. Unabhängig von der Mitgliedschaft in der Landeskirche ist § 6a entsprechend anwendbar.
- (3) Den Teams sollen nach § 14 Abs. 2 für ihre Arbeit Finanzmittel zur selbständigen Bewirtschaftung übertragen werden. Die Verwaltung der Finanzmittel erfolgt in Abstimmung mit dem zuständigen Verwaltungs- und Serviceamt oder der Evangelischen Kirchenverwaltung.
- (4) Die Mitglieder der Teams sollen in einem Gottesdienst für ihre Aufgabe gesegnet und eingeführt werden.
- (5) In Stadtkirchenbezirken können die thematischen oder ortsbezogenen Teams durch Beschluss des Stadtkirchenrates oder durch Geschäftsordnung eingerichtet werden. Ein Ältestenkreis kann Teams nach Absatz 1 mit Zustimmung des Stadtkirchenrates einrichten.“
9. § 33 wird wie folgt geändert:
- Absatz 1 Nr. 1 wird wie folgt gefasst:
„1. die von den Mitgliedern der Ältestenkreise gewählten Synodalen,“
 - In Absatz 2 werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:
„Dabei kann insbesondere vorgesehen werden, dass die gemeindlichen Bezirkssynodalen entsprechend der Zahl der Gemeindeglieder aus dem jeweiligen Kooperationsraum heraus entsandt werden. Weiter kann vorgesehen werden, dass in diesem Fall von § 42 Abs. 1 Satz 2 abgewichen wird.“
10. § 37 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- Nummer 6 wird wie folgt gefasst:
„6. die Pfarrerinnen und Pfarrer mit gemeindlichem Auftrag,“

b. Nummer 7 wird wie folgt gefasst:

„7. die Verwalterinnen oder die Verwalter der Pfarrstellen mit gemeindlichem Auftrag, soweit nicht schon von Nummer 6 erfasst, und“

c. In Nummer 8 werden die Wörter „§ 5 Abs. 2 GDG“ durch die Wörter „§ 5 Abs. 2 Dienst-DiakG“ ersetzt.

11. In § 40 Absatz 4 wird Satz 2 gestrichen.

12. In § 44 Absatz 1 wird Satz 2 wie folgt gefasst:

„Bei Stellenteilung richten sich die Mitgliedschaft und das Stimmrecht der Pfarrerinnen und Pfarrer nach dem Pfarrdienstrecht.“

13. § 47 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Dekanin oder der Dekan und die Dekanstellvertreterin oder der Dekanstellvertreter haben die Aufgabe, den Kirchenbezirk nach Artikel 43 Abs. 3 GO gemeinsam oder jeweils zusammen mit einer weiteren Person im Rechtsverkehr zu vertreten.“

14. In § 48 Abs. 5 Satz 3 werden die Wörter „Nr. 3 bis 8“ durch die Wörter „Nummern 3 bis 6“ ersetzt.

15. In § 51 Abs. 2 Satz 3 werden nach dem Wort „sind“ die Wörter „spätestens sechs Wochen vor Beginn der Bezirkssynode“ eingefügt.

16. In § 81a wird Nr. 3 wie folgt gefasst:

„3. die Führung von Personal- und Sachakten sowie die digitale Aktenführung und“

Artikel 3 Inkrafttreten

Dieses kirchliche Gesetz tritt am 1. August 2024 in Kraft.

Dieses kirchliche Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den

Die Landesbischöfin
Prof. Dr. Heike Springhart

Vizepräsident **Kreß**: Wir danken Ihnen, Frau Falk-Goerke. Ich eröffne die **Aussprache**.

Synodaler **Dr. Rees**: Zwei Punkte. Der eine Punkt: Artikel 2 der Grundordnung. Für mich ist die Aussage, dass Jesus Christus das Haupt der Kirche ist und alle Unterschiede der Menschen ihre trennende Bedeutung verloren haben, nicht weiter fassbar. Das ist die Grundlage christlichen Handelns. Ich nehme mit Traurigkeit wahr, dass es wohl auch in unserer Kirche Aktionen und Handlungen gibt, die es anscheinend nötig machen, einen Absatz 2 hinzuzufügen. Es ist ein Absatz 2, der dann positivrechtlich ist, während der Absatz 1 noch naturrechtlich ist. Es entspricht dann vielleicht der Verrechtlichung unserer Gesellschaft, dass er für nötig erachtet wird. Traurig finde ich es, dass er für nötig erachtet wird, aber wenn er für nötig erachtet wird, dann soll er halt rein. Ich bin sehr positiv, dass die Rasse nicht mehr erwähnt wird und finde die gefundene Formulierung treffend und gut. Ich bedanke mich dafür. Ich muss aber eines sagen: Wenn ich es für nötig empfinde, dass der Absatz 2 reinkommt, dann finde ich auch, es reicht eben gerade nicht. Wenn er reinkommt, müssen wir uns auch dessen bewusst sein, dass unser Handeln in diesem Bereich weiter sehr viel stärker gefordert wird. Wenn er nämlich für nötig befunden wird, ist es ein Indikator für Missstände. Da müssen wir noch sensibler werden und schneller und deutlicher reagieren. Das zu diesem Punkt.

Zum Punkt Einrichtung und Mandatierung von Teams kann ich das Ganze in einem Wort zusammenfassen: cool. Dankeschön.

(Beifall)

Synodaler **Reimann**: Vielen Dank. Ich schließe mich den Ausführungen von Herrn Dr. Rees an. Mit ihm und Frau Daute zusammen habe ich ja diese Bedenken geäußert. Sie sind Teil der Beratungen geworden. Frau Falk-Goerke, ich bedanke mich herzlich bei Ihnen, dass Sie diese Beratungen in die Ausschüsse aufgenommen haben, sodass der Gegenstand intensiv reflektiert und besprochen wurde. Es ist wirklich von der Sache her ein falscher Ausdruck, aber es gibt keinen Ausdruck, der den Inhalt sprachlich besser fassen könnte. Mit der jetzt gefundenen Formulierung der rassistischen Zuschreibung und ethnischen Herkunft sind unsere Bedenken aufgenommen und sprachlich und inhaltlich soweit gut abgedeckt. Herzlichen Dank noch einmal dafür und auch den Mitsynodalen danke für die vielen wichtigen Impulse und Anregungen in der Reflektion der Ausdrücke. Es war auch für mich und für uns drei ein wichtiger Erkenntnisprozess, wie synodale Entscheidungen getroffen werden. Dafür noch einmal vielen Dank.

(Beifall)

Vizepräsident **Kreß**: Ich danke auch. Gibt es weitere Wortmeldungen? – Das ist nicht der Fall. Frau Falk-Goerke, wünschen Sie ein Schlusswort?

Synodale **Falk-Goerke, Berichterstatterin**: Ich denke, ich habe mit meinen Ausführungen Ihre Geduld genug strapaziert.

Vizepräsident **Kreß**: Vielen Dank nochmals.

Wenn wir jetzt zur **Abstimmung** kommen – es geht hier um die Grundordnung –, brauchen wir die verfassungsändernde Mehrheit. Artikel 59 Absatz 2 Grundordnung lautet: „Ändert ein Gesetz die Grundordnung, bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln bei Anwesenheit von mindestens drei Vierteln der Mitglieder der Landessynode“, also die verfassungsändernde Mehrheit. Zwei Drittel Mehrheit sind 49 Ja-Stimmen, und ich lasse jetzt abstimmen.

Da es ein Artikelgesetz ist, lasse ich zunächst über die Überschrift abstimmen. Wer kann dem zustimmen? – Gegenstimmen? – Enthaltungen? – Die Überschrift ist einstimmig angenommen.

Ich komme zu Artikel 1: Änderung der Grundordnung. Wer kann dem zustimmen? – Enthaltungen? – Gegenstimmen? – Einstimmig angenommen.

(Beifall)

Dann komme ich zu Artikel 2: Änderung des Leitungs- und Wahlgesetzes. Wer kann diesem Artikel zustimmen? – Enthaltungen? – Eine Enthaltung. Gegenstimmen? – Angenommen bei einer Enthaltung.

Wir kommen zu Artikel 3, das Inkrafttreten. Wer kann dem zustimmen? – Wer enthält sich? – Gegenstimmen? – Einstimmig angenommen.

Dann noch einmal das gesamte Gesetz. Wer kann dem zustimmen? – Enthaltungen? – Eine Enthaltung. Gegenstimmen? – Dann ist dieses Gesetz bei einer Enthaltung angenommen. Vielen Dank.

(Beifall)

Dann ist noch abzustimmen über die Eingabe von Herrn Andreas Deecke u. a. Sie wird zurückgewiesen. Wer kann dem zustimmen? – Gegenstimmen? – Enthaltungen? – Bei einer Enthaltung ist diese Eingabe zurückgewiesen.

Der Hauptantrag des Rechtsausschusses ist somit beschlossen. Vielen Dank.

(Beifall)

XI

Bericht zum Stand des Strategieprozesses ekiba 2032

Vizepräsident **Kreß**: Wir kommen zum Tagesordnungspunkt XI. Es berichten der Synodale Wießner und Herr Völker.

Herr **Völker** (Präsentation wird eingeblendet; Folien hier nicht abgedruckt): Sehr geehrtes Präsidium, sehr geehrte Mitglieder der Landessynode, liebe Gäste, vor nicht einmal drei Jahren, im Mai 2021, hat diese Synode mit dem Beschluss des Ressourcensteuergesetzes den Strategieprozess „ekiba2032“ gestartet (siehe Protokoll Nr. 1/2, Frühjahrstagung 2021, S. 134f.). Und es ist wirklich außerordentlich erstaunlich, was sich seither entwickelt hat und vor allem, mit wie viel Engagement auf allen Ebenen der Landeskirche gearbeitet, diskutiert und um gute Lösungen gerungen wurde. Dafür können wir sehr dankbar sein – ein Zeichen, dass diese Kirche lebendig ist und sich ihren Herausforderungen stellt. Die Herausforderungen kennen Sie und wir alle – und es ist nicht einfach.

In diesem Zwischenbericht geben wir zunächst einen Überblick über den Prozess und den aktuellen Sachstand, dann benennen wir Wahrnehmungen, die auch schon auf die nächste Prozessphase gerichtet sind.

1. Grundlagen

Dieser Prozess ist ein Prozess – und deshalb wurden die einzelnen Schritte auch nach und nach entwickelt. Den großen Rahmen setzte der mutige Synodenbeschluss im Herbst 2020, bis zum Jahr 2032 30 % des Haushaltsvolumens einzusparen (siehe Protokoll Nr. 12, Herbsttagung 2020, S. 41f.). Davon sollen 10 % für Investitionen in die Zukunft genutzt werden. Im Frühjahr 2021 folgte dann das Ressourcensteuergesetz, mit dem der Strategieprozess „ekiba2032“ strukturiert wurde. Hervorzuheben ist hier, dass aus der Synode heraus der Prozess auch explizit als geistlich-theologischer Prozess benannt wurde.

Grundlegend war die Ausrichtung auf einen dezentralen Prozess in den Kirchenbezirken und damit ein hohes Maß an Prozess- und Entscheidungshoheit bei den Bezirks- und Stadtkirchenräten. Neben den notwendigen Reduktionen waren unter dem Titel Transformation von Anfang an Veränderungen kirchlicher Arbeit und Strukturen im Blick.

In den folgenden Jahren wurden Vorgaben entwickelt und gesetzt: für die Stellenplanung, eine verbindliche Kooperation, für die zentrale Mitfinanzierung der Gebäude und für weitere relevante Themen wie z. B. Klimaschutz und Baugesetz. Die Aufgabe des EOK war dabei die Unterstützung sowohl der Entscheidungsfindung in der Synode als auch der Prozesse in den Bezirken. Die Ressourcensteuerungsgruppe als Ausschuss aus Synodalen und Vertretungen des Evangelischen Oberkirchenrates hat dabei eine zentrale Steuerungsfunktion.

2. Kirchenbezirke

Ohne das große Engagement auf der Ebene der Bezirke wäre der Prozess nicht möglich gewesen! Wir sind sehr dankbar dafür, dass die Verantwortlichen sich den Prozess zu eigen gemacht haben. Überall wurden partizipative Prozesse gestaltet und durchgeführt. Es gab intensive inhaltliche und theologische Überlegungen zu möglichen Veränderungen. Aushandlungsprozesse und Konfliktbearbeitung haben viel Zeit und Kraft in Anspruch genommen. In diesen knapp

drei Jahren wurden sehr viele Gedanken, sehr viel Zeit und Herzblut in die Landeskirche investiert, insbesondere von den Dekaninnen und Dekanen, den Bezirksleitungen und Prozessteams, von ganz vielen haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden. Ganz herzlichen Dank für diese große Leistung, auch an dieser Stelle!

3. Aktueller Stand im Prozess

Nach sehr arbeitsreichen Jahren stehen wir aktuell am Ende der Konzeptionsphase. Die Personalplanung bis 2036, die Festlegung der Kooperationsräume und die Gebäudeklassifizierung sind weitgehend abgeschlossen, der Übergang in die Umsetzung verläuft fließend. Es ist sehr viel in Bewegung gekommen in kurzer Zeit. Die verbindliche Zusammenarbeit von Ortsgemeinden und anderen kirchlichen Präsenzen in den Kooperationsräumen und die Bildung der Dienstgruppen können dabei als weitreichende Transformation der Rahmenbedingungen für kirchliches Arbeiten gesehen werden. Diese neuen Strukturen mit Leben zu füllen, ist jetzt eine der wichtigsten Aufgaben im Prozess. Je nach Zählung sind 114 Kooperationsräume gebildet. Das variiert immer ein bisschen, je nachdem, wie man es rechnet. Es ist zu beobachten, dass die Bearbeitung der Reduktionsaufgaben vielerorts im Vordergrund stand. Jedoch schwingen transformatorische Überlegungen überall mit, und es ist zu erwarten, dass sich diese Seite des Prozesses nun verstärkt entwickeln wird.

Aktuell haben zwölf Kirchenbezirke das Verfahren komplett abgeschlossen. Von weiteren sechs Bezirken liegen die „Strategiekonzepte Transformation und Reduktion“ vollständig vor, es werden aber noch einzelne Gebäude in einem Nachgang klassifiziert, oder es liegen Beschwerden vor, über die noch nicht entschieden wurde. Weitere vier Bezirke befinden sich im Abschluss, die Beschwerdefrist ist aber noch nicht abgelaufen oder der Bezirk befindet sich in der Anhörungsphase. In den verbleibenden zwei Bezirken läuft das Verfahren noch, aus jeweils gut nachvollziehbaren Gründen.

Gegen die Beschlüsse der Gebäudeklassifizierung – Sie wissen das wahrscheinlich – konnte formal Beschwerde eingelegt werden. Bisher gingen sechs Beschwerden ein, von denen vier bereits bearbeitet und zurückgewiesen wurden, davon eine in beiden Instanzen, Kollegium und Landeskirchenrat. In mehreren Fällen haben Gemeinden damit ihre grundsätzliche Kritik zum Ausdruck gebracht, ohne direkten Bezug auf die Gebäudeentscheidungen. Diese geringe Anzahl von Beschwerden ist auch ein Zeichen dafür, wie gut vor Ort gearbeitet wurde. Ich möchte aber noch dazusagen, wenn es Beschwerden gab, dann lag es nicht daran, dass dort schlechter gearbeitet wurde. Wer das mitbekommen hat, weiß, dass es andere Gründe gab.

In den Zielbildern ist eine große Bandbreite an Ausrichtungen wahrzunehmen – das ist gut evangelisch und im Rahmen der Unterschiedlichkeit der Regionen Badens auch angemessen. Im Bereich der Transformation befinden wir uns in einer Suchbewegung: Die vielfältigen Ansätze eröffnen Chancen, Kirche im jeweiligen gesellschaftlichen Kontext auftragsgemäß, attraktiv und wirksam zu gestalten.

Derzeit ist in der Ressourcensteuerungsgruppe die Auswertung der Konzepte in Arbeit, die wertschätzenden Rückmeldungen an die Bezirke werden bis zum Sommer versandt.

Synodaler **Wiefßner**: Wir kommen zu Punkt 4 von 6:

4. Unterstützung und kontinuierliche Weiterentwicklung im Prozess

Die Entscheidungsgremien, Landessynode und Bezirks- bzw. Stadtkirchenräte, wurden durch den EOK unterstützt. Aus dem Kollegium haben besonders Oberkirchenrätin Dr. Cornelia Weber und Oberkirchenrat Dr. Matthias Kreplin intensiv an der Gestaltung des Prozesses mitgewirkt. Herzlichen Dank an dieser Stelle für das Engagement.

(Beifall)

Die verschiedenen Fachabteilungen haben ihre Expertise eingebracht, hervorzuheben sind die Bereiche Recht, Personal, Gemeindefinanzen und Bau, darüber hinaus waren viele weitere Akteurinnen und Akteure involviert. Operativ liefern viele Fäden im Kernteam zusammen, vor allem im Support der Bezirke. An dieser Stelle ein herzliches Dankeschön besonders an Daniel Völker. Deshalb habe ich diesen Part übernommen, weil er das nicht selber machen kann.

(Beifall)

Und auch einen sehr wichtigen Beitrag haben die Beraterinnen und Berater der Prozess- und Gemeindeberatung geleistet. Mit der Ressourcensteuerungsgruppe – das hat Herr Völker ja schon angesprochen – gab es ein zentrales Forum, in dem die kontinuierliche Weiterentwicklung des Prozesses beraten und mitgesteuert werden konnte.

Wir hoffen, dass die Unterstützung hilfreich war und gehen davon aus, dass dies auch in der Umsetzungsphase fortgesetzt werden kann und muss. Wir sind dem Landeskirchenrat dankbar, dass er in seiner März-Sitzung zugestimmt hat, dass eine 100%-Stelle zur Umsetzung des Innovationskonzeptes ausgeschrieben werden kann. Und vorgestern kam die Zustimmung zur Ausschreibung von drei Stellen mit insgesamt 200%-Stellenanteilen für die Gemeindeberatung und das Kernteam. Diese Stellen sollen in eine Agentur für Beratung zusammengeführt werden. Diese Ausschreibungen sind nötig geworden, weil Florian Hahnfeldt, Mareike Zobel und Ellen Hornung das Kernteam nach Ende der Konzeptionsphase verlassen haben, um sich an anderer Stelle neuen Herausforderungen zu stellen. Ihnen drei von dieser Stelle auch ein herzliches Dankeschön, sie waren für den Prozess unverzichtbar.

(Beifall)

Damit komme ich zu Punkt 5: Rolle der Landessynode

Ein Schlüssel im Prozess war und ist sicher die kontinuierliche Arbeit in der Landessynode und das Engagement ihrer Mitglieder auf den verschiedenen Ebenen des Prozesses. Sie haben sich detailliert mit vielen Themen auseinandergesetzt und Ihre Expertise und Ihre Erfahrungen vor Ort konstruktiv eingebracht. In den Beratungen und Beschlüssen wurde hier der Prozess konkretisiert und weiterentwickelt. Sie haben dabei auch unbequeme Entscheidungen getroffen und mussten dafür in ihren Bezirken und Gemeinden eintreten. Auch ihnen an dieser Stelle einen herzlichen Dank dafür! Ohne sie würde es nicht gehen. – Sie dürfen sich auch selbst klatschen.

(Heiterkeit und Beifall)

6. Ausblick

Der folgende Ausblick kann nur eine sehr kurze Skizze sein und benennt sowohl die Entwicklungsfelder als auch konkrete Schritte für den weiteren Prozess.

Als Entwicklungsfelder sehen wir:

- Kommunikation & Vernetzung: An einer Kommunikationsstrategie für alle Ebenen ist weiterzuarbeiten – auch, um weiterhin die unterschiedlichen Akteurinnen und Akteure zu vernetzen.
- Vision & Strategie wird als Aufgabe bleiben, gerade auch durch die Landessynode. Dabei ist an Themen wie Vision, Priorisierung und auch eine theologische und ekklesiologische Ausrichtung der Landeskirche zu denken.
- Kompetenz & Unterstützung: Um die vielen Prozesse in den Bezirken und Kooperationsräumen in der Umsetzung zu unterstützen, braucht es weiter Fach- und Prozessberatung. Die mittlere Ebene steht in großer Verantwortung und sollte gestärkt werden.

Konkrete Schritte:

Zentrales Arbeitsfeld im Prozess sind nun die Kooperationsräume. Und diese Kooperationsräume sind jetzt seit ungefähr 15 Minuten auch in der Grundordnung verankert. Es gilt, die Dienstgruppe darin zu unterstützen, in der neuen Struktur arbeitsfähig zu werden und Synergien zu verwirklichen. Gleichzeitig muss die ehrenamtliche Leitung im Kooperationsraum entwickelt werden, auch im Hinblick auf die Entscheidung auf eine Rechtsform hin. Diese Themen spielen natürlich auch für die kommenden Kirchenwahlen eine Rolle. Die große Frage in diesem Zusammenhang steht auf der nächsten Folie: Was lassen wir?

Nach dem Beschluss der Frühjahrssynode im letzten Jahr steht nun das Konzept der Innovationsförderung und kann daher bald starten (siehe Protokoll Nr. 6, Frühjahrstagung 2023, S. 67). Parallel dazu werden die Beratungs- und Unterstützungssysteme neu aufgestellt und vernetzt. Dabei geht es um das Gestalten von Freiräumen und nicht darum, mit weniger Personen alles, was es bisher gab, aufrechterhalten zu können – um aus dem Bericht der Landesbischofin vom Dienstag zu zitieren.

Um für die Weiterarbeit eine gute Basis zu bekommen, ist derzeit eine Evaluation der ersten Prozessphase in Arbeit. Als Teil davon wird eine Befragung durch eine externe Agentur sein, gerichtet an alle Kirchenältesten, Strategiegruppen und Bezirkskirchenräte, insgesamt so 5.000–6.000 Personen. Wir gehen davon aus, dass die Ergebnisse in der Herbstsynode dieses Jahres vorgestellt werden können, verbunden auch mit den Erkenntnissen aus der Auswertung der Strategiekonzepte der Bezirke.

Zum Schluss:

So viele Menschen in der Landeskirche haben in ganz unterschiedlichen Rollen und Funktionen an diesem Prozess mitgewirkt, trotz der inneren und äußeren Belastungen, die damit verbunden sind. Das macht uns sehr dankbar und erfüllt uns mit Hoffnung. Im Vertrauen auf Gottes Leitung können wir weitergehen – mit einem zugegebenermaßen unvollkommenen Prozess in Gottes Zukunft für seine Kirche und unsere Welt.

Herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

(Beifall)

Vizepräsident **Kreß**: Wir bedanken uns bei Ihnen beiden für diese Vorstellung, für diesen Bericht – ein herzliches Dankeschön.

XIII

Bericht des Bildungs- und Diakonieausschusses zur Vorlage des Landeskirchenrats vom 13. März 2024: Abschlussbericht im landeskirchlichen Projektmanagement, Projekt K.01/18: „Sorgende Gemeinde werden“

(Anlage 1.C)

Vizepräsident **Kreß**: Wir fahren fort mit Tagesordnungspunkt XIII. Berichtersteller ist der Synodale Dr. Garleff.

Synodaler **Dr. Garleff, Berichtersteller**: Sehr geehrter Herr Vizepräsident, liebe Schwestern und Brüder, „Erlebt! Generationen teilen Geschichten“ (ein Podcast) – „Friedas Gartencafé goes local ... für Menschen mit und ohne Demenz“ – „Fit fürs Leben“ – „Türöffner in Überlingen“ – „Gemeindehaus wird Gemeinschaftshaus“ – „Café Bohne“ ... nur einige der Projektnamen, die unter dem Label „Sorgende Gemeinde werden“ vom gleichnamigen Projekt zwischen 2018 und 2024 gefördert wurden. Dessen Ziel es war, neue Unterstützungs- und Begleitangebote für und mit alten Menschen in Kirchengemeinden und -bezirken zu entwickeln, sei es als Hilfs-, Begleit- oder Bildungsangebote.

Die einfachen Zahlen und Fakten sind schnell erzählt: Mit den Projektmitteln, kombiniert mit dem Fonds für Kirchenkompassprojekte, wurden insgesamt 27 lokale Projekte begleitet und realisiert und ca. 70 weitere Projekte ohne finanzielle Unterstützung beraten. Zwei lokale Fachstellen in Mannheim und im Dekanat Emmendingen haben neben Beratung vor allem auch eine vernetzende Funktion wahrgenommen und damit zur Identifizierung und Sichtbarkeit des landeskirchlichen Projektes und der Marke „Sorgende Gemeinde werden“ in Baden beigetragen. Ein wesentlicher Aspekt dieser beiden übergeordneten Projektstellen im Zusammenspiel mit dem vierköpfigen Leitungsteam aus Diakonie und Kirche war der Wissenstransfer und der Austausch unter den Einzelprojekten und darüber hinaus zu anderen Initiativen, sodass der Ansatz „Sorgende Gemeinde werden“ über die geförderten Projekte hinausstrahlen und inspirieren konnte. Die Beratungsstellen haben die lokalen Projekte konzeptionell und prozessorientiert begleitet.

Bedeutsamer als die Zahlen und Fakten sind die innere Dynamik und die transformative Kraft, die den Projekten innewohnt und damit auch an vielen Orten einen Akzent im Strategieprozess setzen kann. Denn „Sorgende Gemeinde werden“ setzt Impulse für eine sich in den Sozialraum öffnende, die engen parochialen Grenzen überwindende, sich diakonisch vernetzende, interprofessionell gestaltende, agile, auf Begegnung und Mitwirkung ausgerichtete Kirche.

Die Wirkung des Ansatzes „Sorgende Gemeinde werden“ lässt sich wohl am besten anhand von Geschichten erzählen. Da ist zum Beispiel Frau W. Mit ihrem Mann besucht sie regelmäßig das Heidelberger Café „Oase“, in dem einmal im Monat Menschen mit Demenz und ihre Angehörigen zusammenkommen. Man verbringt gemeinsam Zeit bei Musik, Kaffee und Kuchen. Nach dem gemeinsamen Beginn trennen sich die Gruppen. Die Angehörigen gehen zum Erfahrungsaustausch in einen extra Raum, die übrigen bleiben mit Ehrenamtlichen für Spiele und Ähnliches zusammen. Insbesondere der Angehörigengesprächskreis ist eine Oasenzeit für viele. Er ist die Zeit zum Austausch über die alltäglichen Erfahrungen mit der Demenz des

Partners/der Partnerin und der gegenseitigen Unterstützung, gepaart mit Beratung. Kurz vor der Diamantenen Hochzeit wird Frau W. Witwe und ist auch heute vier Jahre später als Ehrenamtliche im Café „Oase“ engagiert; als Peer-Beraterin teilt sie ihre Erfahrungen und hilft anderen. Als im Gottesdienst einmal für das Projekt die Kollekte eingesammelt wurde, wäre sie am liebsten aufgesprungen und hätte der Gemeinde von der Kraft erzählt, die ihr dieser eine Nachmittag im Monat all die Jahre mit ihrem Mann geschenkt hat.

Es sind Geschichten wie diese, die den großen Wert der „Sorgenden Gemeinde“ greifbar machen. Eine sorgende Gemeinde ist eine Kirche, die aus Bekümmerten Kümmerner*innen werden lässt. Bemerkenswert an den vielen Projekten ist, dass sie den Fokus einerseits auf die Lebensqualität im Alter legen, dieser Fokus sich aber in der praktischen Arbeit auf das Miteinander der Generationen weitet. So ist in einer ganzen Reihe von Projekten zu erkennen, wie sich die Sorge um die Menschen in den späteren Lebensphasen verknüpft mit dem Engagement mit und für die jüngeren Generationen. Sorgende Gemeinden verändern ihr Handeln und ihre inneren Handlungslogiken weg von einer Adressat*innen- und Betroffenen-Logik hin zu einer Akteur*innen und Subjekt-Logik. Vielen Projekten gelingt es so auf vielfältige Weise, ehrenamtliches Engagement zu ermöglichen und zu binden.

Besonders deutlich wird das an der Café-Arbeit, wie zum Beispiel im Café „Bohne“. Die Café-Idee ist vom Begegnungscharakter bestimmt. Besucher*innen unterschiedlicher Altersgruppen kommen den Nachmittag über montags bis mittwochs in entspannter Atmosphäre zusammen. In einem nicht mehr genutzten Kindergarten ist durch ehrenamtliches Engagement ein Raum mit Wohnzimmeratmosphäre entstanden, an der Theke gibt es selbstgemachten Kuchen und richtig guten Kaffee. Den Service und den Kuchen liefern ca. 20 Ehrenamtliche unterschiedlichen Alters. Das ist überhaupt ein wesentlicher Teil der Projektidee: Im Café treffen sich ältere Menschen und alle Generationen, es schafft gerade für Menschen im Ruhestand eine Möglichkeit zum ehrenamtlichen Engagement. Inzwischen ist das Café zu einem neuen Treffpunkt von Gruppen und Kreisen, vom Konfi-Treff bis zum Bibelgesprächskreis geworden. Denn es bietet durch seine Atmosphäre einen schönen Ort für Begegnung und öffnet Kirche zugleich für Menschen, die neu dazukommen oder bei Gelegenheit vorbeikommen. Das Café ist für viele inzwischen zu einer neuen Kontaktfläche in der Nachbarschaft und zu einem Ort des Informationsaustausches geworden. Und schließlich ist es ein Ort der Seelsorge. An vielen Nachmittagen und sonntags nach dem Gottesdienst ist die Pfarrerin vor Ort. Es bieten sich niederschwellige, aber doch intensive Möglichkeiten für seelsorgliche Gespräche.

Von besonderer Bedeutung im Konzept „Sorgende Gemeinde werden“ ist das Zusammenwirken von evangelischer Kirche, insbesondere der Kirchengemeinde, und der Diakonie, durch das Brücken in den Sozialraum hinein gebaut werden und eine Vernetzung mit anderen Akteur*innen gelingt. Diakonisches Handeln, das sich nicht nur an der Gottesdienst-Gemeinde orientiert, sondern bewusst über die herkömmlichen Gemeindegrenzen hinaus wirkt, wird als eine grundlegende Dimension von Gemeinde gestärkt und erfahrbar gemacht – und dies nicht nur in Bezug auf die Unterstützung und Zuwendung zum einzelnen Menschen, sondern auch in seiner gemeinschaftsfördernden Wirkung.

Die einzelnen Projekte wirken bewusst in den Sozialraum hinein und suchen nach Netzwerkpartnern. Sie erweitern somit die Präsenz von Kirche in der Gesellschaft und leisten damit einen Beitrag zum sozialen Zusammenhalt. Vier positive Aspekte lassen sich dabei benennen. Zum Ersten tragen die Projekte zur Wertschätzung unter der derzeitigen Generation von Kommunalpolitikern bei, dass Kirche eine gefragte und innovative Partnerin ist. Zum Zweiten bestätigen „Sorgende Gemeinden“ das Kirchenbild von Kirchendistanzierten, die wie in der jüngsten Kirchenmitgliedschaftsstudie belegt, dass soziales Engagement und die Seelsorge besonders mit Kirche verbunden werden. Sorgende Gemeinden sind dabei auch geistlich profilierte Orte. Zum Dritten können die vernetzenden Projekte eine Möglichkeit bieten, neue Nutzungen für andernfalls aufzugebende Gebäude zu finden, etwa durch Verbindung mit öffentlichen Förderprogrammen. Zum Vierten wird die gesellschaftliche Relevanz von Kirche greifbar.

Als ein besonderes eindrückliches Beispiel sei an dieser Stelle die „Drehscheibe“ in Schriesheim-Altenbach erwähnt. Wie in vielen Gemeinden geht auch im Schriesheimer Ortsteil Altenbach die vorhandene Infrastruktur (Lebensmittelhändler, Bäckerei, Banken, Apotheke) immer weiter zurück. Mit dem Rückgang der Nahversorgung nehmen auch die nachbarschaftlichen Begegnungsmöglichkeiten ab. Dem wollte die Evangelische Johannesgemeinde Altenbach entgegenwirken und entwickelte direkt neben der offenen evangelischen Kirche im Ortskern von Altenbach ein barrierefreies Begegnungszentrum mit einem kleinen Café, in dem Menschen aller Generationen zusammenkommen können. Die Stadt, ortsansässige Handwerker und viele andere wirkten bei der Konzeptentwicklung und deren Umsetzung mit. Mittlerweile sind die Bauarbeiten für das Begegnungszentrum in Altenbach abgeschlossen, und das Café hat einen Namen: „Drehscheibe“. Es ist ein belebter Treffpunkt in der Ortsmitte. Auch dieses Projekt verbindet verschiedene Player im Sozialraum. Die Kirchengemeinde wird hier zur Netzwerkerin der Sozialraumentwicklung und setzt damit ein eindrückliches Zeichen als Kirche für und mit anderen.

Erfreulich ist, dass alle 27 geförderten Projekte laut Projektbericht eine Perspektive für eine Weiterführung über den Förderzeitraum hinaus entwickeln und damit bewusst auch finanzierende Partner gewinnen können, seien es Fördervereine, Stiftungen oder außerkirchliche Netzwerkpartner.

Ist „Sorgende Gemeinde werden“ also ein Schlüssel für die Kirche der Zukunft? In der Evaluation des Projektes durch das Sozialwissenschaftliche Institut – für das das übrigens selbst Geld bezahlt hat, damit man es machen durfte – wird die veränderte Haltung kirchlichen Handelns betont. Sorgende Gemeinden wenden den Blick nach außen und vor allem auf die Menschen. Gerade dieser Blick auf die Menschen und ihre konkreten Bedarfe und Talente und die damit verbundenen Begegnungserfahrungen sind ein wohlthuender Hoffnungsanker und Motivation im Kontext des Transformationsprozesses „ekiba 2032“, den ich gerne an fünf Faktoren beschreiben möchte, von denen sich leicht Verbindungslinien zu anderen kirchlichen Handlungsfeldern ziehen lassen und die zeigen, dass „Sorgende Gemeinde werden“ als Kirchenbild taugt, das über die Fokussierung auf ältere Menschen eine transformative Kraft für die Kirche entfaltet.

1. Das Konzept „Sorgende Gemeinde werden“ setzt beim Blick auf die Älteren in der Kirche an und damit bei

jenen, die einerseits veränderungserprobt sind und andererseits durch die zunehmende Digitalisierung und die größer werdenden Entfernungen besonders herausgefordert werden. Es entwickelt Kirche vor Ort mit den älter werdenden Menschen aller Generationen.

2. Das Konzept steht für einen Perspektivwechsel weg von einer Betreuungskirche hin zu einer sozialdiakonisch ausgerichteten Kirche der Akteur*innen.
3. Sorgende Gemeinden sind Gemeinden, in denen das Miteinander der Generationen besonders erlebbar wird. Sie wirken der klassischen Versäulung der Gemeindearbeit entgegen, indem sie die Arbeit mit jungen und alten Menschen verschränken und die verschiedenen Generationen in ein neues aktives Miteinander bringen.
4. Sorgende Gemeinden schaffen attraktive Begegnungsorte, in denen Menschen Beratung und Kontaktflächen zu Mitmenschen und zur Kirche erfahren, deren Zielrichtung bei den Bedarfen der Menschen und nicht beim Bindungsbedürfnis der Organisation ansetzen. Die positive soziale Wirkung ist dabei nicht auf den Innenraum der Kirche, sondern auf den nachbarschaftlichen und gesellschaftlichen Zusammenhalt bezogen.
5. Die Vernetzung mit diakonischen und nichtkirchlichen Partner*innen öffnet die evangelische Kirche nicht nur für den Sozialraum, sondern eröffnet zugleich Möglichkeiten einer nachhaltigen Gebäudenutzung und gegebenenfalls Gebäudefinanzierung.

Es wäre daher wünschenswert, wenn das Konzept „Sorgende Gemeinde werden“ nicht nur als ein Projekt unter vielen verstanden wird, sondern als ein tragendes Kirchenbild im Transformationsprozess „ekiba 2032“. Ein Anfang in diese Richtung ist getan, in dem eine 25%-Stelle für Fachberatung auch über den Projektzeitraum bestehen bleiben soll. Die wissenschaftliche Evaluation des Projektes hebt die fördernde Funktion der Beratungs-, Vernetzungs- und Koordinationsstelle hervor. Diese 25%-Beratungsstelle wird bis Ende 2025 aus den Mitteln des Referats 3 finanziert.

Zum Schluss gilt es im Namen der Landessynode, insbesondere im Namen des Hauptausschusses und des Bildungs- und Diakonieausschusses, den Dank an die in den Projekten engagierten Haupt- und Ehrenamtlichen auszusprechen und insbesondere den beiden Fachberaterinnen Frau Ina Zebe für Südbaden und Frau Barbara Schulte für Nordbaden sowie Sabine Schroth im Sekretariat und der fachübergreifenden Steuerungsgruppe danke zu sagen. Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

(Beifall)

Vizepräsident **Kreß**: Und Ihnen, Herr Dr. Garleff, vielen Dank für den Bericht. – Ich eröffne die Aussprache. – Ich schließe die Aussprache. Wünschen Sie ein Schlusswort?

Synodaler **Dr. Garleff, Berichterstatter**: Nein, ich habe genug geredet.

Vizepräsident **Kreß**: Im Anschluss an das Friedensgebet bitte ich die Mitglieder des *Ältestenrates* noch zu einer *kurzen Sitzung* nach vorne zu kommen.

XII Friedensgebet

Vizepräsident **Kreß**: Wir wollen jetzt – wie schon längere Zeit gewohnt – um den Frieden beten.

(Die Synodale Groß zündet eine Kerze an;
die Synode erhebt sich.)

(Die Synode stimmt ein in das Lied „Verleih uns Frieden
gnädiglich“ ein und spricht ein Friedensgebet.)

Wir treffen uns um 20 Uhr wieder und setzen dann unsere Sitzung fort. Jetzt wünsche ich uns allen einen guten Appetit.

(Unterbrechung der Sitzung
von 19:10 Uhr bis 20:25 Uhr)

(Vizepräsidentin Lohmann
übernimmt die Sitzungsleitung.)

XIV Bericht aus der EKD-Synode

Vizepräsidentin **Lohmann**: Ich rufe auf Tagesordnungspunkt XIV und bitte den Synodalen Klotz um seinen Bericht.

Synodaler **Klotz**: Liebe Mitsynodale, die 13. Synode der EKD tagte vom 12. bis 15. November 2023 in Ulm und dann nochmals in einem zweiten Teil am 5. Dezember in digitaler Form. Kaum eine Synode der vergangenen Jahre erlangte ein ähnliches Medienecho, und ich vermute, auf keine folgte eine ähnliche Diskussion.

Die Synode stand unter dem Zeichen einiger Themen, die uns auch in dieser Woche hier in Baden beschäftigten.

Zum ersten Mal in der Geschichte der EKD wurde die Synodaltagung ohne Beschlussfassung unterbrochen. Angesichts des Bahnstreiks bestand die Sorge, dass die Beschlussfähigkeit der Synode am letzten Tag nicht gegeben sein könnte. So fanden vom 11. bis 15. November die Vorbesprechungen – natürlich die eigentliche Synodaltagung – statt. Am 5. Dezember wurden erst die Beschlüsse digital gefasst. So lagen drei Wochen zwischen den Beratungen und den Beschlüssen – sicher auch eine Herausforderung für die synodale Willensbildung.

Wie immer fand vor der eigentlichen EKD-Synode eine Tagung der VELKD statt, auch Sitzungen der eigentlich selbst sich in der Auflösung befindlichen UEK. Frau Landesbischöfin Springhart reiste bereits früher an, um an beiden Beratungen teilzunehmen. Für die Synodalen begannen die Sitzungen bereits am Samstag, den 11. November, zur ersten Zusammenkunft der Ausschüsse und den Treffen der synodalen Arbeitsgruppen. Die EKD ist ja bekanntermaßen in „Fraktionen“ eingeteilt, denen man sich selbst zuordnen kann.

Überschattet wurde die Tagung vor allem zum Ende durch die Ereignisse rund um die inzwischen zurückgetretene Ratsvorsitzende Annette Kurschus. Den Verlauf des Falls haben Sie sicherlich in den Medien verfolgt. Es ist sicherlich die falsche Stelle, hier im Detail auf die Vorgänge einzugehen, aber die Dynamik, die schließlich zum Rücktritt von Frau Kurschus geführt hat, war in ihrer Art und Weise, im Ton und Stil sicherlich nicht nur als „gut“ zu bewerten. Die Dynamik aus medialer Inszenierung und dem daraus sich zuspitzendem synodalen Druck überlagerte manche ernsthafte Diskussion in dieser Kausa während der Synode.

Auf der Synode wurde eines deutlich, nämlich, dass wir noch immer einen weiten und herausfordernden Weg bei

der Aufarbeitung sexualisierter Gewalt und im Umgang mit diesem Thema vor uns haben. Es zeigt sich auch, welchen hohen Stellenwert hier konsequentes Handeln, vor allem im Interesse der Betroffenen, für die evangelische Kirche hat.

Zentraler Aspekt hierzu auf der EKD-Synode war der Bericht der Betroffenenvertreterinnen aus dem Beteiligungsforum. Äußerst eindrücklich schilderten sie die herausfordernde Arbeit im Beteiligungsforum. Nach einem Jahr der Zusammenarbeit werde deutlich, dass das Forum funktioniert, und auf der EKD-Synode sind dabei drei Themen besonders vorgelegt bzw. geschildert worden:

Der Synode lag die sogenannte „Gemeinsame Erklärung“ vor. Diese sollte, so zum Planungsstand der Synode im Dezember, gemeinsam mit der unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs des Bundes und der Diakonie Deutschland unterschrieben werden. Ermöglicht werden in dieser Erklärung Standards zur institutionellen Aufarbeitung sexualisierter Gewalt. So sollen unter anderem unabhängige regionale Aufarbeitungszentren geschaffen werden, die die Aufarbeitung sexualisierter Gewalt in Diakonie und verfasster Kirche unterstützen sollen.

Vorgelegt wurden außerdem die Empfehlungen zur Reform und Vereinheitlichung der Anerkennungsverfahren bei sexualisierter Gewalt. Dabei geht es vor allem um eine Vereinheitlichung der Verfahren in den unterschiedlichen Landeskirchen und der Diakonie.

Der Fokus liegt dabei auf der Betroffenenorientierung und einer unabhängigen und fachlich gut aufgestellten Kommission, auch ein Recht auf ein Gespräch setzen die Betroffenenvertreter und -vertreterinnen als Standard fest. Leistungen für Betroffene in Anerkennung des erlittenen Leids müssen im Rahmen eines einheitlichen Leistungsmodells und nach einheitlichen Bemessungskriterien zuerkannt werden.

Als dritten Aspekt, der uns noch ausführlicher geschildert wurde, stellten die Vertreterinnen und Vertreter auf der EKD-Synode die Plattform „BeNe“ vor. Die Plattform ist online zu erreichen und bietet Betroffenen von sexualisierter Gewalt die Möglichkeit, zunächst anonym Informationen zu erhalten, aber auch in Foren und privaten Chats miteinander in einem geschützten Raum mit Moderation in Kontakt zu kommen und so der Sprachlosigkeit entgegenzuwirken.

Auch das eigentliche Schwerpunktthema dieser Synode – die Synode hatte wie jede EKD-Synode eine Überschrift – rutschte angesichts der aktuellen Situation in den Hintergrund. Dem Thema „Sprach- und Handlungsfähigkeit im Glauben“ – das war die Überschrift – widmeten sich die Synodalen in drei ausführlichen Vorträgen mit anschließender Diskussion. Christina Brudereck rief in einem sehr schönen literarischen Impuls Kirche zum Teilen der eigenen Wortschätze auf. Es ging auch um Sprache, man kann ihn online ansehen – diesen kann ich empfehlen.

Prof. Dr. Michael Domsgen und Prof. Dr. Christian Oelschlägel brachten vor allem Sichtweisen von verfasster Kirche und Diakonie ein. Schon im Vorfeld der Synode wurde online die Aktion „#glaubensstark“ ins Leben gerufen. Unter dem Hashtag finden sich in den sozialen Netzwerken und auf der Website der EKD Glaubensaussagen und Erkenntnisse von vielen Menschen im Videoformat.

Einen größeren Raum nahm im Rahmen der Synode die Vorstellung der sechsten Kirchenmitgliedschaftsuntersuchung ein. Erstmals – ich schildere das wirklich nur ganz

kurz, denn wir haben es ja hier auch gehört – wurden gleichzeitig in einer Studie evangelische Kirchenmitglieder, konfessionslose Menschen und katholische Kirchenmitglieder befragt. Es wurde dort erstmalig vorgestellt, es war der Auftakt, und im Rahmen dessen später auf die regionalisierten Teile verwiesen. Dem schloss sich eine sehr ausführliche Diskussion im Plenum an.

Wichtiges Thema war auch noch einmal § 218 des Strafgesetzbuches, der den Schwangerschaftsabbruch regelt, beziehungsweise die kurz vor der Synode vom Rat der EKD veröffentlichte Stellungnahme dazu, die sehr hitzig diskutiert wurde und zu größeren Irritationen führte. Es gibt inzwischen eine breit aufgestellte Kommission, die alle Richtungen einbezieht, interdisziplinär aufgestellt ist und ethische Stellungnahmen erarbeitet, der auch Landesbischöfin Springhart angehört.

Zur Zeit der EKD-Synode ist jedenfalls noch einzubeziehen: Die Evangelische Kirche wurde damals – nur damit Sie die Diskussion nachvollziehen können – als eine von über 50 Organisationen sehr kurzfristig um eine ausführliche Stellungnahme gebeten. Die durch den Rat abgestimmte Stellungnahme plädiert vor allem dafür, das Umfeld und die Lebensrealität der Mutter stärker in den Blick zu nehmen. Daraus resultierte eine größere Diskussion in der Synode, da der Rat vor Rücksprache mit der Synode eine Erklärung abgab, also dass rein der Rat sich äußerte und die Synode sich eine größere Partizipation – so der Tenor aller im Raum – gewünscht hätte, was aber im Sinne der Geschwindigkeit, wie die Medien funktionieren, nicht möglich war. Auch steht der Vorwurf der Aufkündigung eines ökumenischen Konsenses im Raum. Der Rat will die Stellungnahme ausdrücklich nicht als Ende, sondern als Beginn der Diskussion zu diesem Paragrafen verstanden wissen. Da wird es bei der nächsten Synode noch etwas dazu geben.

Wir nahmen als EKD-Synode auch den Catholica-Bericht zur Kenntnis, der das letzte Mal in dieser Form – aufgrund eines Personalwechsels, der prägend für die Catholica-Berichte war – stattfinden sollte. Die gesamte ökumenische Kultur und Beschäftigung soll auf EKD-Ebene neu gedacht werden. Das wird auch in der kommenden EKD-Synode eine größere Rolle spielen.

Einen größeren Raum, zumindest in den Gesprächskreisen, nahm auch die Frage der Umsetzung der Beschlüsse durch die EKD ein. Ist das Kirchenamt in Hannover – so lautete die Frage überall während der Tagung – überhaupt imstande, die Beschlüsse umzusetzen, die auf jeder Synode viel zu zahlreich gefasst werden? Oder häufen sich Beschlüsse und die Umsetzung hinkt hinterher oder wird gar nicht mehr verfolgt. Dies führte zu sehr lebendigen Diskussionen sowohl in den verschiedenen Ausschüssen, den Gesprächskreisen als auch in den Fluren der Synode. Ganz vieles, was bisher in den letzten drei, vier Synoden beschlossen wurde, wurde bisher noch nicht einmal begonnen. Das war ein kurzes Streitthema zwischen den eigentlich großen Überschriften.

Insgesamt nehme ich von der vergangenen EKD-Synode mit, dass die Krise der Rolle der EKD gerade auch in Abstimmung mit landeskirchlichen Themen diskutiert wird, ihre Wirkmacht und auch über das Symbolische hinausgehende Aktionen – das Thema, wie weit die Dinge wirken – wurden ebenfalls sehr stark diskutiert. Der Austausch, die Abstimmung und auch die ernsthaft zu spürende Bemühung der EKD, den Gliedkirchen zu helfen, ist wichtig, dass zum Beispiel auch der Servicegedanke stärker

implementiert wird. Das geschieht auch, aber dennoch blieb auch von dieser EKD-Synode ein großes Delta zwischen Anspruch und Wirklichkeit in vielen Dingen. Eine besondere Bedeutung wird nun in Zukunft die Zusammensetzung des Rates haben. Da wird es noch einmal die eine oder andere Änderung geben.

So verweise ich auf das letzte Thema, was einen großen Raum einnahm: Wer soll in den Rat? Geistliche und Kirchenleitende, die die Aufgaben übernehmen können und die Infrastruktur haben, oder mehr Synodale, die für verschiedene Gruppen stehen? Darüber wurde diskutiert, weil sich im Rat die Arbeit auf wenige verteilt, die letztlich hinter sich eine funktionierende Infrastruktur einer leitenden geistlichen Person haben, die anderen nicht so viel einspringen können und dadurch der Rat selbst nicht sehr handlungsfähig ist. Ich danke Ihnen.

(Beifall)

Vizepräsidentin **Lohmann**: Vielen Dank, Herr Klotz. Das war ein Bericht. Eine Aussprache ist nicht vorgesehen.

XV

Bericht des Finanzausschusses zur Vorlage des Landeskirchenrates vom 13. März 2024: Zukunftskonzept VSA-EKV-Landschaft (Verwaltungs- und Serviceämter und Evangelische Kirchenverwaltungen)

(Anlage 6)

Vizepräsidentin **Lohmann**: Ich rufe auf Tagesordnungspunkt XV. Es berichtet der Synodale Hartmann.

Synodaler **Hartmann, Berichterstatter**: Frau Vizepräsidentin, liebe Konsynodale, die vorliegende Beschlussvorlage gründet in unserem Auftrag an den EOK aus der Herbsttagung 2022. Wir haben beschlossen, einen Prozess zur Neustrukturierung der VSA-EKV-Landschaft zu initiieren und diesen mit unseren Transformationsprozessen zu verbinden (siehe Protokoll Nr. 5, Herbsttagung 2022, S. 61f.).

Vielleicht erinnern Sie sich an den Vortrag und die Analyse der Beratungsgesellschaft Horvath und Partner damals im Kurhaus. Es geht um die Architektur der Verwaltungen der mittleren Ebene unserer Landeskirche. Die Anforderungen an unsere zukünftige Verwaltungsstruktur sind vielfältig und anspruchsvoll.

Es wird schnell deutlich, dass unsere kleinteilige Verwaltungsstruktur an Grenzen stößt: Der Personalmangel, ein erheblicher Innovationsdruck im Hinblick auf die Leistungsfähigkeit unserer IT, eine unübersichtliche Vielfalt von Prozessen und Standards in den derzeit 14 Verwaltungseinheiten sind entsprechende Stichworte.

Darüber hinaus gilt das 30%-Einsparziel in der Perspektive 2032 natürlich auch für unsere Verwaltungen. Das bedeutet, dass das zukünftige Verwaltungsmodell diese Einsparungen ermöglichen und darstellen muss. Bei allen Unwägbarkeiten und Komplexitäten der Verwaltungsreform ist diese 30%-Formel eine feste Messgröße für das Gelingen dieser Verwaltungsreform. Die Einsparung – so der Weg – kann dann gelingen, wenn wir zukünftig geeignete Aufgaben und Tätigkeiten digital abbilden und im Zuge der natürlichen Fluktuation unseres Personals Personalkosten einsparen.

Die parallel auf dieser Tagung vorgestellten Themen „Digitalisierungs-Roadmap“ (siehe TOP XVI) und „Neue

Finanzsoftware“ (siehe TOP XII) sind deshalb als ein Paket mit gegenseitigen Abhängigkeiten zu begreifen. Die Situation wurde gemeinsam mit den Verwaltungsleitungen und mithilfe der Unternehmensberatung Horvath und Partner analysiert, und aus dieser Analyse wurden Szenarien zukünftiger Verwaltungsstrukturen erarbeitet.

Einmütig – und das ist alles andere als erwartbar gewesen – hat man sich letztlich für den großen Schritt entschieden und das vorliegende Verwaltungsmodell vorgeschlagen: drei zentrale Dienstleistungszentren je für die Regionen Süd, Mitte und Nord, ergänzt durch notwendige dezentrale Nebenstandorte, die dann als „Vor-Ort-Außenstellen“ der drei Dienstleistungszentren fungieren. Über die Standorte der zentralen Dienstleistungszentren und der zugeordneten Nebenstandorte wird aufgrund der dargestellten Kriterien und sachlicher Analysen der infrage kommenden Örtlichkeiten beraten und entschieden.

Mit unserer Zustimmung heute würde also eine Grundsatzentscheidung getroffen. Danach wird schrittweise mit dem Aufbau und der Ausgestaltung der neuen Verwaltungsstrukturen begonnen. Dazu dient die dargestellte Programmstruktur, die Themen und Aufgaben an die entsprechend zu beteiligenden Personen und Funktionsgruppen adressiert.

Wir haben die Vorlage in allen Ausschüssen ausführlich beraten. Folgende Themen und Fragestellungen haben dabei eine Rolle gespielt:

So wurde gefragt, warum man nicht gleich eine einzige zentrale Verwaltungseinheit plane. Dies wurde geprüft, allerdings hat man wegen des sogenannten Organisationsrisikos davon Abstand genommen. Sollten in einer Einheit Probleme auftauchen, dann funktionieren immer noch die beiden anderen. Die Wettbewerbssituation auf dem Arbeitsmarkt hat sich in den vergangenen Jahren deutlich verschärft. Der Druck der Personalgewinnung verteilt sich so auf mehrere Standorte und Regionen. Ekklesiologisch scheint die regionale Verteilung der Verwaltung, der Grundarchitektur unserer Landeskirche angemessener als eine zentrale Verwaltungsbehörde.

Umgekehrt ist die Sorge über Verlust von Nähe, persönlicher Ansprechbarkeit und Einfluss deutlich geworden. Die Frage der Verortung der zentralen Standorte und die Zahl und Verortung der Nebenstandorte ist ein sensibles Thema.

Die Schnittstellen zu den Gemeinden und Einrichtungen müssen sorgfältig beschrieben werden. Es gibt Themen, die eine verlässliche persönliche Ansprechbarkeit erfordern. Eine intensive und feinfühlig Kommunikation ist deshalb wichtig, sowohl in die Mitarbeiterschaft als auch in die Gemeinden und Gremien.

Die Verwaltungsstruktur der Stadtkirchenbezirke und die dort integrierten diakonischen Werke sind zu berücksichtigen. Überhaupt stellt sich die Frage, ob sich Doppelstrukturen in den Verwaltungen von verfasster Kirche und diakonischer Werke vermeiden lassen.

Zur Umsatzsteuer gab es Nachfragen. Dies wurde durch eine Fachkanzlei sorgfältig geprüft und verneint, also keine Umsatzsteuerpflicht.

In allen Beratungen ist auch ein großer Respekt vor dem Umfang der Vorhaben deutlich geworden. Mit der Umsetzung des Zukunftskonzepts gehen unsere Verwaltungen nicht nur einen großen Schritt vorwärts, sondern holen auch enorme Rückstände insbesondere auf dem Feld der Digitalisierung auf.

Dass unsere Verwaltungen sich diesen Schritt zutrauen und entschlossen vornehmen, ist ein wichtiges Signal in unsere Gemeinden: Alle bewegen sich, auch unsere Verwaltungen.

Umso wichtiger ist, dass klar die Erwartung adressiert wird, dass das Einsparziel von 30 % zum Stichtag 2032 realisiert wird.

Das Zukunftskonzept wurde uns mit der Bitte um Unterstützung und Rückenwind vorgelegt. Angesichts erheblicher Eingriffe in unsere Strukturen und auch in unsere Kultur – verbindliche Standardprozesse klingt zunächst harmlos und ist sicher intuitiv einleuchtend – bedeuten aber einen großen, nicht zu unterschätzenden Kulturwandel in unserer doch sehr individuell gestalteten Arbeitslandschaft. Gerade deshalb, wegen des Kulturwandels und wegen der erheblichen Eingriffe, bitten wir als einbringender Ausschuss um Rückenwind und um Ihre Zustimmung.

Die Beschlussvorlage in der Fassung des Hauptantrags des Finanzausschusses liegt Ihnen schriftlich vor.

Gegenüber dem ursprünglichen Beschlussvorschlag sind kleinere Änderungen eingearbeitet, die nicht substantiell eingreifen, sondern einige der genannten Diskussionspunkte aufgreifen und konkretisieren.

Ich lese Ihnen jetzt im Schnelldurchgang den Beschlussvorschlag vor:

1. *Die Landessynode befürwortet die Eckpunkte des Zukunftskonzepts einer künftigen VSA-EKV-Landschaft (Verwaltungs- und Serviceämter und Evangelische Kirchenverwaltungen).*
2. *Die Landessynode befürwortet das künftige „Verwaltungsmodell“ mit drei zentralen Dienstleistungszentren (je ein Dienstleistungszentrum am Hauptstandort für die Regionen Nord, Mitte und Süd), ergänzt durch notwendige und definierte dezentrale Nebenstandorte zur Aufgabenwahrnehmung vor Ort. Mit dieser Neustrukturierung sind perspektivisch bis 2032 Personal- und Sachkosten in Höhe von mindestens 30 % einzusparen (Fusionsrendite).*
3. *Die Landessynode beauftragt den Evangelischen Oberkirchenrat, das Konzept mit den betroffenen Verwaltungszweckverbänden und Stadtkirchenbezirken weiter umzusetzen und mit den zahlreichen Digitalisierungsvorhaben und insbesondere der Einführung einer neuen Finanzsoftware zu synchronisieren. Die Kunden- und Mitarbeitendenperspektive wird berücksichtigt und aktiv in den Prozess einbezogen.*
4. *In den Jahren 2024 und 2025 sind effiziente Standardprozesse in den Handlungsfeldern / Aufgabengebieten (Grundlage VSA-Gesetz) zu erarbeiten, die dann verbindlich in allen Verwaltungseinheiten und mit der dazu gehörenden Software implementiert werden.*
5. *Der umfangreiche Veränderungsprozess wird nur möglich sein, wenn vorübergehend zusätzliches Personal – besonders in den Handlungsfeldern Personal und Finanzen – im EOK und in den VSA / EKV aufgebaut und zentral finanziert wird. Dem Landeskirchenrat werden ein entsprechender Stellenplan, der den personellen Aufbau und Abbau darstellt, und ein diesbezüglicher Finanzierungsvorschlag zur Entscheidung vorgelegt.*
6. *Die weitere externe Beratung durch die Firma Horváth im Rahmen der Konzeptions- und Implementierungsphase wird befürwortet. Die entsprechenden Sach- und Personalkosten zur Implementierung in der gesamten Landeskirche (EOK und Fläche) werden aus den bereits bereitgestellten gesamtkirchlichen Mitteln der Landeskirche (ca. 1,3 Millionen Euro) finanziert.*
7. *Der Evangelische Oberkirchenrat wird beauftragt, die entsprechenden rechtlichen Grundlagen (einschließlich der Standorte und der entsprechenden Leitungs- und Gremienstruktur) der für die neu zu gründenden Verwaltungszweckverbände Nord, Mitte und Süd zu erstellen und dem Landeskirchenrat zur Genehmigung vorzulegen.*
8. *Der Evangelische Oberkirchenrat wird beauftragt, eine angemessene / angepasste Vergütung / Besoldung im Rahmen der gesetzlich vorgegebenen Strukturen für Führungskräfte / Mitarbeitende insbesondere in den neu geschaffenen Dienstleistungszentren zu erarbeiten. Durch die Zentralisierung entstehen neue Leitungs- und Verantwortungsbereiche, die es neu zu bewerten gilt. Ein Personalentwicklungskonzept für Verwaltungsmitarbeitende ist zu entwickeln und zu implementieren, um Kirche als attraktiven Arbeitgeber auf einem wettbewerbsintensiven Arbeitsmarkt zu positionieren.*
9. *Der Evangelische Oberkirchenrat wird beauftragt, ein Kommunikationskonzept für Veränderungen im Bereich Verwaltung zu erarbeiten und mit den anderen Transformationsprozessen zu verknüpfen.*
10. *Die im Zukunftskonzept dargestellte Programmstruktur wird befürwortet.*
11. *Landessynode und Landeskirchenrat sind regelmäßig über den Projektfortschritt zu informieren.*

Unser herzlicher Dank gilt allen, die hier in beachtlichem Tempo vorgearbeitet und uns diesen Vorschlag vorgelegt haben. Herzlichen Dank.

(Beifall)

Vizepräsidentin **Lohmann**: Vielen Dank, Herr Hartmann, für den Bericht. Ich eröffne die **Aussprache**.

Synodaler **Reimann**: Vielen Dank für den Bericht. Ich möchte auf den Punkt hinweisen, dass, wie in Punkt 5 genannt, der Personalaufwuchs in den VSA-Ämtern in den Bezirken gut von uns vertreten und begründet wird. Ich kann mir schon vorstellen, dass es vereinzelt Polemiken geben wird. Wir müssen Sekretärinnen abbauen, wir müssen Hausmeister entlassen, aber in Karlsruhe oder in den VSA wird Personal aufgebaut. Ich bitte um gute Informationen, auch aus dem Oberkirchenrat, und um eine gute und nachvollziehbare Argumentation in Gemeindeversammlungen und Bezirkssynoden. Danke.

Vizepräsidentin **Lohmann**: Vielen Dank, Herr Reimann. Gibt es weitere Wortmeldungen? – Das ist nicht der Fall. Möchten Sie ein **Schlusswort** halten, Herr Hartmann?

Synodaler **Hartmann, Berichterstatter**: Ich danke noch einmal für den Hinweis. Ich glaube, das ist ganz entscheidend, Verwaltungen sind nicht unbedingt die Lieblingkinder in unserer kirchlichen Landschaft. Gerade deshalb ist es wichtig, das noch einmal deutlich zu machen. Ich glaube, deswegen ist auch Punkt 9 mit dem Kommunikationskonzept so prominent dargestellt. Darauf wird es sehr stark ankommen, damit hier kein falscher Tonschlag in die Landschaft kommt. Danke noch einmal für den Hinweis.

Vizepräsidentin **Lohmann**: Vielen Dank, Herr Hartmann. Jetzt sollten wir über den Vorschlag **abstimmen**. Es ist nur eine Frage: Ist jemand dagegen oder hat Bedenken, dass wir alle Ziffern gemeinsam abstimmen? – Wenn sich kein Widerspruch erhebt, dann stimmen wir jetzt den Beschluss insgesamt ab, Ziffern 1 bis 11. Wer zustimmen kann, den bitte ich ums Handzeichen. – Das ist eine große Mehrheit. Vielen Dank. Gibt es Enthaltungen? – Gibt es Gegenstimmen? – Bei einer Gegenstimme so beschlossen. Vielen Dank.

XVI

Bericht des Hauptausschusses zur Vorlage des Landeskirchenrates vom 13. März 2024: Projekte im Rahmen der Digitalisierungsroadmap und dafür notwendiger Ressourcenbedarf

(Anlage 5)

Vizepräsidentin **Lohmann**: Ich rufe Tagesordnungspunkt XVI zur Behandlung auf und bitte den Synodalen Boch um seinen Bericht.

Synodaler **Boch, Berichterstatter**: Sehr geehrte Frau Vizepräsidentin, liebe Konsynodale, liebe Gäste, ich berichte Ihnen zur vorgelegten Digitalisierungsroadmap für unsere Landeskirche – Ordnungsziffer 08/05. Mit dieser Vorlage entsprechen Oberkirchenrat und Landeskirchenrat dem Wunsch der Landessynode aus dem Herbst 2023 nach einer Gesamtkonzeption zum Thema Digitalisierung. Der Dank der Synode geht an alle Mitwirkenden rund um Herrn Dr. Jörg Ohnemus, die sich dieser äußerst komplexen Aufgabe gestellt haben.

(Beifall)

Angesichts dieser Komplexität ist es besonders wichtig, sich über das Ziel zu verständigen. Digitalisierung zielt auf eine zukunftsfähige, digitale Verwaltung auf den verschiedenen Ebenen unserer Kirche. Die Digitalisierung zielt dabei darauf, Freiräume und Unterstützung für andere, wesentliche Aufgaben unserer Kirche zu schaffen. In den Beratungen aller Ausschüsse wurde deutlich, dass dieses Ziel – und damit die Notwendigkeit der Digitalisierung unstrittig – ist.

In vielen Arbeitsfeldern auf allen Ebenen gibt es eine große Vielzahl an Anwendungsbereichen – großteils mit Anwendungen, die untereinander nicht anschlussfähig sind. Digitalisierung kann nur dann die angestrebte und notwendige finanzielle wie personelle Entlastung bringen, wenn sie zu einer Standardisierung führt, wenn alle Anwendungen die gleichen Daten nutzen können und wenn Prozesse über die Grenzen von Einzelsystemen zumindest teilautomatisiert ausgeführt werden können.

Es geht darum, unter Einbeziehung der Beteiligten eine einheitliche IT-Struktur zu schaffen, um Freiräume für die inhaltliche Arbeit in unserer Kirche zu schaffen. In diesem Zusammenhang wurde in den Ausschüssen immer wieder die Frage der Verbindlichkeit konkreter Anwendungen diskutiert. Hierzu wurde in den Beschlussvorschlag ein Prüfantrag an den Evangelischen Oberkirchenrat aufgenommen.

Des Weiteren sind Digitalisierungsprojekte eng mit vieltätigen Verwaltungs- und Transformationsprozessen unserer Landeskirche verknüpft, die einander bedingen. Vieles ist so nicht gleichzeitig konkret planbar.

Die Beratungen haben gezeigt, dass auch im Bereich Digitalisierung vor allem am Anfang sowohl personelle als auch

finanzielle Investitionen notwendig sind, um dann den erhofften Nutzen zu erzielen. Das ist in diesen Tagen in vielen Bereichen unserer Kirche so. Das erfordert Kraft, eine hohe Motivation und eine gute, transparente Kommunikation.

So gab es in den Ausschüssen auch Bedenken, in Zeiten personeller Reduktion im Bereich Digitalisierung Personalstellen aufzubauen. Gleichzeitig wurde die vordringliche Bedeutung der Digitalisierung für die Arbeits- und Zukunftsfähigkeit unserer Kirche auf allen Ebenen betont. Diese Spannung ist im Blick zu behalten, weil deutlich wurde, dass die heute zu fassenden Beschlüsse nur ein erster Schritt sein werden. Bei Digitalisierung braucht es energisches und nachhaltiges Handeln, um verlässliche Strukturen zu schaffen. In den Ausschüssen wurde immer wieder betont, dass es dafür auch mittel- und langfristig zusätzlicher Ressourcen bedarf. Diese werden für die anstehenden Transformationsprozesse auf allen Ebenen zeitnah benötigt. Dabei wird nur eine qualitativ und funktional überzeugende Lösung Anwender*innen motivieren, Vertrautes zurückzulassen und sich auf Neues einzulassen.

Für die Planung, Steuerung und Kontrolle der getroffenen Maßnahmen ist eine transparente Struktur wichtig.

Mit dem heutigen Beschluss werden die grundsätzliche Bedeutung der Digitalisierung betont und konkret fünf Stellen geschaffen. Dadurch wird es zum einen möglich, die digitale Zusammenarbeit vor allem in den Bereichen der Bezirke und Kooperationsräumen zu unterstützen und zum anderen, die Entwicklung einer einheitlichen IT-Struktur mit Support auf allen Ebenen voranzutreiben. Im Zuge dessen können durch zusätzliche EKIBA-Lizenzen auch zunehmend ehrenamtlich Mitarbeitende eingebunden werden. Es ist zu hoffen, dass diese Stellen angesichts des Fachkräftemangels auch besetzt werden können.

Der Ihnen vorliegende Beschlussvorschlag ist unter allen vier Ausschüssen der Synode abgestimmt, auch wenn es naturgemäß unterschiedliche Akzentsetzungen gab. Ich verlese Ihnen diesen nun:

1. *Die Landessynode erklärt die Digitalisierung auf allen Ebenen der Landeskirche zu einem zentralen Vorhaben.*
2. *Die Landessynode nimmt zur Kenntnis, dass Digitalisierung kein Selbstzweck ist, sondern im Bewusstsein und dem Ziel geschieht, die Menschen, die in den Diensten der Landeskirche stehen, zu entlasten und mehr Freiräume für die wesentlichen Aufgaben, insbesondere die Verkündigung des Evangeliums, zu schaffen.*
3. *Die Landessynode befürwortet, dass Digitalisierung zukünftig immer durchgängig über alle Ebenen der Landeskirche zu denken ist und Vorhaben in diesem Kontext nach dieser Maßgabe entwickelt und umgesetzt werden.*
4. *Der Landessynode ist bewusst, dass Digitalisierung einen initialen und signifikanten Ressourcenmehrbedarf benötigt, der sich zum momentanen Zeitpunkt nicht abschließend quantifizieren lässt. Ebenso ist der Landessynode bewusst, dass die Vorhabenliste (Digitalisierungsroadmap) dieser Vorlage nicht abschließend ist und sich eine Digitalisierungsroadmap ständig weiterentwickelt, insbesondere auch im Kontext der Transformationsprogramme der Landeskirche (ekiba2032, EOK2032, VSA / EKV Zukunftskonzept).*

5. Die Landessynode bittet den Evangelischen Oberkirchenrat, namentlich die Abteilung Digitalisierung, Organisation, Projekte, eine detaillierte Planung einschließlich Zeitplan zu erarbeiten, weiterzuentwickeln und in der Umsetzung zu begleiten.
6. Die Landessynode bittet den Evangelischen Oberkirchenrat, dass momentan noch nicht quantifizierbare Vorhaben, so bald wie möglich und soweit keine anderweitige Finanzierungsmöglichkeit besteht, der Landessynode vorgelegt werden.
7. Die Landessynode gibt das Budget der vorgelegten Vorhaben Q 1, Q 2 und IT 4 frei, damit die notwendigen Maßnahmen sofort umgesetzt werden können. Dies bedeutet eine Erweiterung des Stellenplans um fünf Stellen beim Evangelischen Oberkirchenrat ab 2026/2027. Zur Finanzierung im Haushalt 2024/2025: Sofern im Haushalt 2024/2025 noch Budget bei den Personalkosten (durch nicht besetzte Stellen) vorhanden ist, erfolgt die Finanzierung darüber, ansonsten über das allgemeine Digitalisierungsbudget (siehe Tabelle 5, letzte Zeile).
8. Die Landessynode bittet den Evangelischen Oberkirchenrat, regelmäßig über den Stand der Digitalisierungsroadmap im Landeskirchenrat und der Landessynode zu berichten.
9. Zur Begleitung / Steuerung der Digitalisierungsvorhaben ist ein übergreifendes Gremium zu etablieren.
10. Die Landessynode bittet den Evangelischen Oberkirchenrat zu prüfen, inwiefern die Verwendung digitaler Anwendungen auf allen Ebenen verbindlich gemacht werden kann.

Vielen Dank.

(Beifall)

Vizepräsidentin **Lohmann**: Vielen Dank, Herr Boch. Ich eröffne jetzt die **Aussprache**. Gibt es Wortmeldungen?

Präsident **Wermke**: Natürlich ist dieses Vorhaben zu befürworten, und natürlich wird dieses Vorhaben in der Umsetzung uns gewisse Finanz- und auch sonstige Mittel abverlangen. Aber das ist ja im Kürzungsbeschluss bereits vorgesehen, indem man zur damaligen Zeit sagte, 10 % mehr, damit solche äußerst notwendige Vorgänge und Vorhaben finanziert werden können. Erste Bemerkung.

Sicherlich ist es in jedem größeren Betrieb notwendig, die digitalen Dinge aufeinander abzustimmen. Daran mangelt es auch bei der Kirche noch an einigen Stellen. Das kann man auch aus dem Beschlussvorschlag entnehmen. Ich möchte noch einen besonderen Aspekt einbringen: Unsere Landeskirche – und nicht nur unsere – lebt davon, dass sich sehr viele Ehrenamtliche einbringen. Ich habe hier und da doch deutlich das Gefühl, dass bestimmte Dinge im Zuge der Verwaltung auf eine allgemeine Kirchenverwaltung abgestimmt sind, wo man die Tatsache, dass auch Ehrenamtliche damit umgehen müssen, weitestgehend übersieht. Ich bitte, doch künftig deutlich zu beachten, dass diese Programme so gestaltet sind, dass auch Ehrenamtliche, von denen man erwartet, dass sie sich daran beteiligen, tatsächlich durchgeführt werden können.

Sie haben von der Geschäftsstelle eine Mitteilung bekommen über die künftige Fahrtkostenabrechnung. Vielleicht haben Sie die schon gelesen. Das erleichtert die Mitarbeit Ehrenamtlicher so nicht.

(Beifall)

Vizepräsidentin **Lohmann**: Vielen Dank, Herr Wermke. Gibt es weitere Meldungen? Bitte nicht Erfahrungen zu Kostenanträgen teilen. Das machen wir später.

Synodaler **Prof. Dr. Alpers**: Ich stimme meinem Vorredner zu, dass die Einbindung der Ehrenamtlichen ein ganz wesentlicher Schritt ist, auch im Blick auf das Digitalisierungskonzept. Gleichzeitig glaube ich, dass wir das auch umsetzen, dass es ein Teil der Beschlusslage ist, dass wir Lizenzen schaffen, damit Ehrenamtliche richtig eingebunden werden können, also Ekiba-Mailadressen bekommen können, Benutzerkonten bekommen können, die dann zu den richtigen Teilen der Anwendungen auch berechtigt werden können. Ehrenamtliche sind meines Erachtens mitgedacht, besser als sie momentan mitgedacht sind. Dass aktuell nicht alles ideal ist, ist uns allen klar. Wir arbeiten auf ein Konzept hin, das eine gewisse Attraktivität hat, zumindest aus meiner Sicht.

Vizepräsidentin **Lohmann**: Vielen Dank, Herr Alpers. Gibt es weitere Wortmeldungen?

Synodaler **Reimann**: Ich mache es kurz. Ich möchte noch einmal auf den Punkt hinweisen, der auch im Bericht von Herrn Boch erwähnt wurde: Auch hier wird von Stellenaufwuchs im Oberkirchenrat gesprochen, und auch hier besteht für uns in den Synoden und Gemeindeversammlungen die Pflicht, das gut, transparent und behutsam zu begründen. Sonst erhalten wir immer wieder höchsten Protest, weil das so widersinnig erscheint. Deshalb vielen Dank für diesen Hinweis.

Vizepräsidentin **Lohmann**: Vielen Dank, Herr Reimann. Weitere Wortmeldungen? – Das ist nicht der Fall. Dann schließe ich die Aussprache und bitte um das **Schlusswort**.

Synodaler **Boch, Berichterstatter**: Lieber Herr Reimann, das ist unbedingt notwendig, in diesem Fall aber gar nicht ganz kompliziert, weil Digitalisierung immer auf allen Ebenen zu denken ist und dieser Stellenaufwuchs gerade auch eine Auswirkung auf den Support in Kirchenbezirken, Kooperationsräumen und Gemeinden hat. Wenn wir das mit-sagen und vielleicht in diesem Zuge auch dieses Denken von „Kirche auf Ebenen“ zugunsten einer einheitlichen Vorstellung von „Kirche als dem Leib Christi“, überwinden helfen, sind wir, glaube ich, auf dem richtigen Weg. Vielen Dank.

(Beifall)

Vizepräsidentin **Lohmann**: Vielen Dank, Herr Boch. Wir kommen nun zum Antrag des Hauptausschusses und erneut zur Frage: Hat jemand Bedenken, alle zehn Punkte gemeinsam **abzustimmen**? – Das ist nicht der Fall. Dann stimmen wir den Beschlussvorschlag insgesamt ab.

Wer kann sich dem Vorschlag anschließen? – Danke, das ist eine große Mehrheit. Gibt es Enthaltungen? – Eine Enthaltung. Gibt es Gegenstimmen? – Bei einer Enthaltung so beschlossen. Vielen Dank.

XVII

Bericht zum Besuch der Landessynode im Evangelischen Oberkirchenrat am 02.02.2024

Vizepräsidentin **Lohmann**: Ich rufe auf Tagesordnungspunkt XVII. Es ist ein Bericht von Frau Oberkirchenrätin Henke und Frau Ningel.

Oberkirchenrätin **Henke** (Präsentation wird eingeblendet; Folien hier nicht abgedruckt): Sehr geehrte Frau Vizepräsidentin,

sehr geehrte Synodale, sehr geehrte Damen und Herren, Frau Ningel und ich werden heute von einer Premiere berichten, vom ersten Hauptbesuch der Landessynode im Evangelischen Oberkirchenrat, der in dieser Form erstmalig stattgefunden hat, und zwar im Februar 2024. Bisher war es ja üblich, dass die Referate von der Landessynode einmal in der jeweiligen Legislaturperiode besucht wurden, wobei jedes Jahr ein anderes Referat dran war. Aber dabei konnten immer nur sehr wenige Synodale teilnehmen. Der Effekt war allgemein begrenzt, und deswegen wurde eine neue Form gesucht, mit Synodalen und EOK in Verbindung zu treten. Daraufhin wurde beschlossen, das in einem Hauptbesuch der Landessynode zu versuchen. Über dieses Experiment berichten wir Ihnen heute.

Wir sind so vorgegangen, dass wir erst einmal um Angebote aus den Referaten gebeten haben, welche Themen aus deren Sicht für die Synodalen von Belang sein könnten. Aus der Vielzahl der Angebote musste eine Auswahl getroffen werden. Dazu wurde eine Vorbereitungsgruppe gebildet aus Synodalen, Landeskirchenratsmitgliedern, der Geschäftsleitung und Mitarbeitenden des EOK. Im Ergebnis wurden dann pro Referat zwei bis drei Angebote ausgewählt, und dann gab es eine Einladung an alle Landessynodalen mit der Bitte um Anmeldung und Auswahl von jeweils drei Angeboten und die Angabe von alternativen Auswahlmöglichkeiten.

Synodale Ningel: Am 2. Februar war es dann so weit: Der EOK öffnete die Türen. Im Lichthof begrüßte zunächst unsere Landesbischofin die angereisten Gäste. Auch Frau Henke als geschäftsführende Oberkirchenrätin begrüßte die Gäste, gab einige Hinweise für den Tag und stellte noch einmal den Ablauf vor.

Oberkirchenrätin **Henke:** Bevor es dazu kam, haben alle Synodalen einen individuellen Tagesablauf bekommen, wo jeder die Angebote, die er besuchen wollte, mit den entsprechenden Angaben zu den Räumen bekommen hat. Der Tagesablauf sah dann so aus: Zuerst gab es ein gemütliches Ankommen bei Kaffee, Tee und Brezeln. Es wurde begrüßt durch die Landesbischofin und die Geschäftsleitung, also durch mich. Dann konnten zwei Angebote am Vormittag wahrgenommen werden. Danach gab es dann eine Mittagspause, zu der auch andere Mitarbeitende des EOK eingeladen wurden, was auf große Resonanz gestoßen ist und zu vielen guten Gesprächen geführt hat. Nach der Mittagspause gab es dann die Möglichkeit, ein drittes Angebot wahrzunehmen, und dann gab es noch einen gemeinsamen Abschluss und Zeit zum Austausch.

Synodale Ningel: Alle Anwesenden waren froh, gut angekommen zu sein, wenn auch zum Teil mit erheblichen Verspätungen der Bahn, und waren gespannt, was sie an diesem Tag über die Arbeit des Oberkirchenrates erfahren würden. Dann startete das Bewegungsprogramm: Treppauf und treppab ging es durch das Haus zu den verschiedenen Räumen. Nach kurzen inhaltlichen Einführungen zur Arbeit der jeweiligen Referate oder Abteilungen fanden angeregte Gespräche in kleinen Gruppen in den Räumen der Referate statt. Die Möglichkeiten des Einblicks in die Arbeit und Themen der unterschiedlichen Arbeitsbereiche und der Austausch über aktuelle Themen wurden sehr geschätzt.

Oberkirchenrätin **Henke:** Wir möchten Ihnen noch einen Überblick geben, welche Angebote dann auch tatsächlich angeboten und wahrgenommen wurden: Entwicklung des Ehrenamtes, ökumenische Zusammenarbeit im Strategie-

prozess, der Kasualprozess, die Fragen „Wie wird für theologische Berufe geworben?“ und „Welche Zugangsweisen gibt es für die verschiedenen theologischen Berufe inzwischen?“, die Vorstellung der Abteilung „Digitalisierung, Organisation und Projekte“, „Sich wandeln im Wandel“, seelsorgerliche und geistliche Begleitung im Transformationsprozess und Kitas evangelisch halten.

Weitere Angebote waren: Stand der Überlegungen zur Weiterentwicklung im Finanzbereich, Themen rund um die VSA, Führung durch den EOK einschließlich des Kellers und des Archivs, die Präsentation „Die IT der Landeskirche, Service und Strategie“ und die arbeitsrechtliche Kommission der Evangelischen Landeskirche in Baden und des Diakonischen Werkes.

Zwei Angebote fanden keine Resonanz: „Die kirchliche Bildungsarbeit im Transformationsprozess“ und „Wem dient die kirchliche Bildungsarbeit?“ Aber das lag unter anderem auch daran, dass nicht so viele Synodale teilnehmen konnten, wie es geplant war.

Synodale Ningel: Die Gruppe der Führung durch den EOK musste ich etwas suchen, und dann habe ich mich gerne angeschlossen und selbst Winkel gesehen, die ich noch nicht kannte. Es ging wirklich vom Dachgeschoss bis in den Keller, in den wir durch das Archiv, das jetzt noch da ist, geführt wurden. Und niemand ist verlorengegangen.

Angeschlossen an den wirklich gesprächsreichen Vormittag hat sich dann die kommunikative Mittagspause, und da war es sehr schön, dass dazu die Beschäftigten des EOK eingeladen waren. Bei dieser Gelegenheit konnte man die eine oder den anderen persönlich kennenlernen, den man vielleicht schon einmal per E-Mail oder als Kontakt am Telefon hatte. An den Stehtischen entwickelten sich Gespräche, und es fand ein reger Austausch statt.

Oberkirchenrätin **Henke:** Jetzt kommen noch ein paar statistische Zahlen. Es hatten sich insgesamt 36 Landessynodale angemeldet. Leider mussten einige kurzfristig absagen, sodass schlussendlich nur 27 Landessynodale teilnehmen konnten. In die Angebote eingebunden waren rund 30 Mitarbeitende im EOK. Für das Mittagessen im EOK gab es rund 200 Anmeldungen, also eine sehr große Anzahl.

Das Angebot der Vorstellung der Abteilung Digitalisierung, Organisation und Projekte traf auf ein sehr großes Interesse und fand daher zweimal statt. Das Angebot wurde insgesamt von über 20 Landessynodalen besucht. Aufgrund kurzfristiger Absagen nahmen an dem Angebot „Zukünftige VSA/EKV-Landschaft“ die kleinste Gruppe mit zwei synodalen Teilnehmerinnen teil. Wir haben Rückmeldungen sowohl von den Mitarbeitenden als auch von den Landessynodalen eingeholt. Insgesamt wurde es von beiden Seiten als sehr gelungenes Format betrachtet. Das neue Format ist wesentlich weniger aufwändig als die bisherigen Referatsbesuche mit der vorlaufenden Berichterstattung etc. Das hat immer sehr viel Zeit und Energie gebunden. Und es wurde allgemein gesagt, dass es ein sehr angeregter und offener Austausch war. Ein Fazit in der Schlussrunde war: Ich wünsche mir immer wieder solche Gelegenheiten wie heute zum Austausch aktueller Informationen. Wir hätten gerne noch viel länger diskutieren können, und wir sind gut mit den Synodalen bzw. mit den Mitarbeitenden ins Gespräch gekommen und hatten sowohl zu Fachfragen als auch zu Auswirkungen der Themen in der Fläche einen sehr guten Austausch. Im Anschluss wurden noch zwei Anregungen gegeben. Es wurde ein

Austausch auf der Ebene der Landessynodalen und Diözesanrat angeregt und eine gemeinsame Fortbildung für Ehrenamtliche mit Verantwortung in den Veränderungsprozessen zu gestalten. Als Letztes: Beim nächsten Hauptbesuch sollten doch Namensschilder für alle Landessynodalen und die Mitarbeiter des EOK verteilt werden, damit man weiß, mit wem man ins Gespräch kommt, was bei der großen Masse tatsächlich etwas unübersichtlich war.

(Beifall)

Vizepräsidentin **Lohmann**: Vielen Dank, Frau Henke und Frau Ningel. Im Namen des Präsidiums vielen Dank allen, die den Besuch vorbereitet, angeregt und durchgeführt haben. Es war ein sehr gelungener Besuch, und es gab viele Möglichkeiten des gegenseitigen Austauschs, ein guter Einblick für Synodale in die Arbeit des Evangelischen Oberkirchenrats. Bitte, geben Sie unseren Dank auch weiter an die Beteiligten. Vielen Dank.

(Beifall)

XVIII

Verschiedenes

Vizepräsidentin **Lohmann**: Wir kommen zum Tagesordnungspunkt „Verschiedenes“ mit der Bitte der Hausleitung, die Zimmer morgen bis 9 Uhr zu räumen. Weiteres zum Tagesordnungspunkt „Verschiedenes“?

Synodale **Nakatenus**: Ich möchte gerne etwas loswerden, was mich beschäftigt, seit ich hier in dieser Landessynode mitarbeite. Ich bin immer sehr froh und glücklich, dass die Landessynode in ihren Äußerungen – schriftlich, mündlich, in allen Berichten allen Verlautbarungen – sich sehr um eine geschlechtergerechte Sprache bemüht. Was mich aber jedes Mal wieder anfährt, ist der Zeitpunkt, wenn es um die Verlesung biblischer Texte geht. Da fallen wir in eine komplett patriarchalische Sprache. Ich weiß, das ist Luther 2017, es gibt im liturgischen Wegweiser den Hinweis, dass die zu benutzen ist. Mir wäre es aber ein großes Anliegen, dass zum Beispiel bei Verpflichtungen neuer Synodalinnen und Synodalen ein bisschen mehr darauf geachtet wird, vielleicht eine Übersetzung zu benutzen, die mehr gendgerecht ist und nicht nur die männlichen

Formen nimmt. Vielleicht nehmen Sie es einfach mit und beraten es im Präsidium. Ich wäre dankbar dafür. Danke.

Vizepräsidentin **Lohmann**: Vielen Dank, Frau Nakatenus. Herr Wermke hat sich gemeldet und Herr Rees.

Präsident **Wermke**: Vielen Dank für den Hinweis. Allerdings muss man dazu sagen, es gibt keine Synodalin und keine Synodalinnen. Der Begriff „Synodaler“ bzw. „die Synodalen“ ist geschlechterneutral, und es ist eigentlich unmöglich, daraus eine weibliche Form zu machen.

Synodaler **Dr. Rees**: Das stimmt natürlich linguistisch. Ich finde es auch toll, wenn man sich die Texte noch einmal genau anschaut. Mittlerweile zuckt man ja selbst zusammen, wenn man dann plötzlich die Texte in der männlichen Form hört und denkt, wo bin ich hier gelandet. Ich finde es toll, wenn man sich die Texte noch einmal anschaut und dann in eine geschlechtergerechte Sprache fasst.

(vereinzelter Beifall)

Vizepräsidentin **Lohmann**: Vielen Dank, Herr Dr. Rees. Aber wir diskutieren jetzt nicht die Vorzüge und Nachteile verschiedener Sprachformen und Bibelübersetzungen. Das ist der Tagesordnungspunkt „Verschiedenes“. Wir haben die Anregung aufgenommen und geben sie weiter. Wir müssen uns etwas überlegen, denke ich mal. Gibt es weitere Wortmeldungen zum Punkt „Verschiedenes“? – Das ist nicht der Fall.

XIX

Beendigung der Sitzung / Schlussgebet

Vizepräsidentin **Lohmann**: Ich schließe jetzt die zweite öffentliche Sitzung und bitte den Synodalen Lohrer um das Schlussgebet.

(Der Synodale Lohrer spricht das Schlussgebet.)

Ich wünsche allen noch einen angenehmen Abend, und wir sehen uns morgen um 8:30 Uhr zur Andacht und um 9:15 Uhr hier. Dankeschön.

(Ende der Sitzung
21:20 Uhr)

Dritte öffentliche Sitzung der achten Tagung der 13. Landessynode

Bad Herrenalb, Samstag, den 20. April 2024, 9:15 Uhr

Tagesordnung

I

Eröffnung der Sitzung / Eingangsgebet

II

Begrüßung

III

Bekanntgaben

IV

Nachwahl einer 2. Stellvertreterin des Präsidenten der Landessynode

V

Vorlage des Landeskirchenrates vom 13. März 2024:
Zwischenbericht im landeskirchlichen Projektmanagement,
Projekt K.03/16: Kinder- und Jugendbauernhof auf dem
Marienhof (OZ 08/01.B)

VI

Bericht des Bildungs- und Diakonieausschusses zur Vor-
lage des Landeskirchenrates vom 31. Januar 2024:
Abschlussbericht im landeskirchlichen Projektmanagement,
Projekt P.01/19: Emoji – Migrationsfamilien stärken
(OZ 08/01.A)

Berichterstatterin: Synodale Bruszt

VII

Bericht des Bildungs- und Diakonieausschusses zur Vor-
lage des Landeskirchenrates vom 13. März 2024:
Abschlussbericht im landeskirchlichen Projektmanage-
ment, Projekt K.03/16: Jugendkirchen als Teil bezirklicher
Gebäudeoptimierung (OZ 08/01.E)

Berichterstatterin: Synodale Wetterich

VIII

Bericht des Finanzausschusses zur Vorlage des Landes-
kirchenrates vom 13. März 2024:
Implementierung einer landeskirchlichen Immobilienplatt-
form (OZ 08/04)

Berichterstatter: Synodaler Dr. Rees

IX

Beteiligungsbereicht 2022

X

Friedensgebet

XI

Bericht des Rechtsausschusses zur Vorlage des Landes-
kirchenrates vom 13. März 2024:
Entwurf Kirchliches Gesetz zur Änderung des Ausführungs-
gesetzes zum Pfarrdienstgesetz der EKD und zur Ände-
rung des Diakoninnen- und Diakonengesetzes (OZ 08/03)

Berichterstatter: Synodaler Lehmkübler

XII

Bericht des Finanzausschusses zur Vorlage des Landes-
kirchenrates vom 13. März 2024:
Einführung einer neuen Finanzsoftware und Umstellung
auf doppische Buchführung (OZ 08/07)

Berichterstatter: Synodaler Peter

XIII

Verschiedenes

XIV

Schlusswort des Präsidenten

XV

Beendigung der Tagung / Schlussgebet der Landesbischöfin

I

Eröffnung der Sitzung / Eingangsgebet

Vizepräsident **Kreß**: Meine sehr geehrten Damen und Her-
ren, liebe Konsynodale! Ich eröffne die dritte öffentliche Sit-
zung der achten Tagung der 13. Landessynode. Das
Eingangsgebet spricht der Synodale Heger.

(Der Synodale Heger spricht das Eingangsgebet.)

II

Begrüßung

Vizepräsident **Kreß**: Liebe Glaubensgeschwister, ich be-
grüße Sie alle sehr herzlich zu unserer dritten Plenarsit-
zung.

Ich begrüße herzlich Kirchenrätin Jestadt, die heute in Ver-
tretung von Oberkirchenrat Schmidt, in den Reihen des
Kollegiums hier vorne Platz genommen hat. Wo ist sie? Sie
ist nicht da.

(Heiterkeit)

Begrüßen darf ich unseren ehemaligen Synodalen Nuß-
baum.

(Beifall)

Für die heutige Morgenandacht danken wir sehr herzlich
Herrn Oberkirchenrat Dr. Kreplin. Vielen Dank!

III**Bekanntgaben**

Vizepräsident **Kreß**: Wir kommen zum Tagesordnungspunkt Bekanntgaben. Auf Wunsch der Vorsitzenden der Kommission für Konfirmation haben wir um Interessensbekundungen gebeten, um weitere Mitglieder der Landessynode in die Kommission für Konfirmation zu entsenden. Der Ältestenrat hat gestern in die Kommission für Konfirmation folgende Synodalen gewählt: Herr Dirk Boch, Frau Agnetha Dalmus und Herrn Rüdiger Schulze. Zusammen mit dem Synodalen Dr. Garleff ist die Landessynode nun wieder durch vier Synodale in dieser Kommission vertreten. Wir gratulieren Ihnen ganz herzlich zur Wahl in das Gremium.

(Beifall)

Außerdem darf ich noch bekannt geben, dass der Landeskirchenrat in seiner Sitzung am 13. März die Synodalen Ningel und Prof. Dr. Alpers in den Innovationsausschuss berufen hat.

IV**Nachwahl einer 2. Stellvertreterin des Präsidenten der Landessynode**

Vizepräsident **Kreß**: Wir kommen nun zu Tagesordnungspunkt IV, zur Wahl einer zweiten Stellvertreterin des Präsidenten der Landessynode.

Frau Vizepräsidentin Lohmann wird durch ihren Umzug im Sommer ihren Wohnsitz in eine andere Landeskirche verlegen. Aus diesem Grund hat sie ihr Amt zum 1. Juli 2024 niedergelegt und es wurde eine Nachwahl erforderlich. Es kandidiert die Synodale Sabine Ningel. Die Vorstellung hörten wir gestern in der zweiten Plenarsitzung. Als Wahlausschuss schlage ich Frau Groß und Frau Meister vor. Gibt es dagegen Einwände? – Das ist nicht der Fall. Dann ist der Wahlausschuss festgelegt.

Dann kommen wir zur Wahl der zweiten Vizepräsidentin. Nach den Bestimmungen unserer Kirchenverfassung ist im ersten Wahlgang gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten hat, also die absolute Mehrheit. Insbesondere verweise ich bei der Wahl der Vizepräsidentin auch auf § 5 der Geschäftsordnung der Landessynode, in dem nochmals ausdrücklich die absolute Mehrheit für dieses Amt vorgeschrieben ist.

Ich eröffne den Wahlgang und bitte nun den Wahlausschuss, die Stimmzettel zu verteilen.

(geschieht)

Diese Wahl geschieht mit Wirkung zum 1. Juli dieses Jahres. Wir wählen heute, aber das Amt beginnt zum 1. Juli 2024, wenn Frau Lohmann ausgeschieden ist.

Haben alle Synodalen einen Stimmzettel erhalten? – Das scheint der Fall zu sein. Dann bitte ich Sie, Ihre Stimme abzugeben und bitte anschließend darum, die Stimmzettel einzusammeln. Haben alle ihre Stimmzettel abgegeben? – Das scheint der Fall zu sein. Kann ich den Wahlgang schließen? – Keine Meldung. Dann schließe ich den Wahlgang und bitte den Wahlausschuss um Auszählung.

Frau Lohmann bitte ich, bis das Ergebnis vorliegt, mit uns ein Lied zu singen.

(Die Synode erhebt sich und singt das Lied.)

Wir warten noch kurz ab, bis das Ergebnis vorliegt.

(Frau Groß überbringt das Wahlergebnis.)

Mir liegt nun das *Ergebnis der Wahl* vor.

Zahl der abgegebenen Stimmzettel: 58. Gültige Stimmzettel: 58. Ungültige Stimmzettel: Keine. Nein-Stimmen: 2. Enthaltungen: 6. Die erforderliche Stimmzahl ist 30. Frau Ningel ist mit 50 Stimmen gewählt.

(Beifall)

Frau Ningel, nehmen Sie die Wahl an?

Synodale **Ningel**: Ich nehme die Wahl an und danke für das Vertrauen!

(Beifall)

Vizepräsident **Kreß**: Wir gratulieren Ihnen ganz herzlich. Die Urkunde zur Wahl werden wir Ihnen nach der Sitzung überreichen. Die durch die Amtsniederlegung von Frau Lohmann und die Wahl von Frau Ningel erforderlichen Nachwahlen, zum Beispiel einer Stellvertretung im Landeskirchenrat und einer Schriftführerin oder eines Schriftführers, werden wir bei der Herbsttagung durchführen.

V**Vorlage des Landeskirchenrates vom 13. März 2024: Zwischenbericht im landeskirchlichen Projektmanagement, Projekt K.03/16: Kinder- und Jugendbauernhof auf dem Marienhof**

(Anlage 1.B)

Vizepräsident **Kreß**: Wir kommen zu Tagesordnungspunkt V: Vorlage des Landeskirchenrates vom 13. März 2024: Zwischenbericht im landeskirchlichen Projektmanagement, Projekt K.03/16: Kinder- und Jugendbauernhof auf dem Marienhof, das ist die Ordnungsziffer 08/01.B. Dazu wird es im Plenum keinen Bericht geben. Der Bildungs- und Diakonieausschuss hat diesen Bericht beraten und dankt allen an den Projekt Beteiligten sehr für den engagierten Einsatz und wünscht Ihnen viel Erfolg für die Weiterarbeit.

(Beifall)

VI**Bericht des Bildungs- und Diakonieausschusses zur Vorlage des Landeskirchenrates vom 31. Januar 2024:****Abschlussbericht im landeskirchlichen Projektmanagement, Projekt P.01/19: Emoji – Migrationsfamilien stärken**

(Anlage 1.A)

Vizepräsident **Kreß**: Wir kommen zum nächsten Punkt der Tagesordnung, das ist der Tagesordnungspunkt VI: Bericht des Bildungs- und Diakonieausschusses zur Vorlage des Landeskirchenrates vom 31. Januar 2024: Abschlussbericht im landeskirchlichen Projektmanagement, Projekt P.01/19: Emoji – Migrationsfamilien stärken unter OZ 08/01.A. Berichterstatterin ist die Frau Bruszt. Frau Hock wird uns diesen Bericht vortragen. Vielen Dank, dass Sie in die Bresche springen.

Synodale **Hock**: Sehr geehrter Herr Vizepräsident, liebe Geschwister, der Bildungs- und Diakonieausschuss hat sich entschieden, den von Frau Bruszt verfassten Bericht, sie ist leider erkrankt, ungekürzt und unverändert vorzulesen.

„Es ist mir eine Freude, Ihnen heute den Abschlussbericht eines besonderen landeskirchlichen Projektes vorstellen zu können: „Emoji – Migrationsfamilien stärken“, so Frau Bruszt.

Das Projekt wurde am 12. April 2019 durch die Landessynode zur Durchführung in den Jahren 10/2019 bis 03/2023 beschlossen (siehe Protokoll Nr. 10, Frühjahrstagung 2019, S. 65), verlängert bis 09/2023, finanziert aus Projektmitteln, wovon die Landessynode 500.090 Euro aus Projektmitteln zur Verfügung stellte. Die Restmittel in Höhe von 39.524,91 Euro wurden gemäß Landeskirchenratsbeschluss dem Haushalt wieder zugeführt. Dies kann dem Finanzierungsplan entnommen werden.

Die Projektleitung unterlag Frau Ursula Bank, Landeskirchliche Beauftragte für die Psychologische Beratung in der Evangelischen Landeskirche und Diakonie in Baden, und Frau Regine Gnegel, Referentin Flucht und Interkulturelle Kompetenz, Fachberatung Flucht.

Der Projektkonzeption lag die bisherige Erfahrung zugrunde, dass migrierte und geflüchtete Familien in Baden selten psychologische Beratung aufsuchen, trotz des gesetzlichen Anspruchs auf kostenfreie Hilfeleistung, begründet durch die psychosozialen Belastungen, welchen zugewanderte Familien ausgesetzt sind. Die Tatsache, dass die Familien insgesamt hohen Belastungen ausgesetzt sind, führt auch dazu, dass die Kinder in der Aufmerksamkeit der Eltern zu kurz kommen. Damit wiederum ist der Integrationsprozess erschwert. Hier könnte durch die Nutzung psychologischer Hilfen ein gelingender Integrationsprozess entstehen. Mit dem Emoji-Projekt ist dies in vielfältiger Weise beeindruckend gelungen.

Weshalb ist es mir eine Freude, Ihnen dieses Projekt in seinen Ergebnissen vorstellen zu können? Fast täglich kommen Menschen aus ihren Heimatländern bei uns an. Kriege, Unruhen, Verfolgung, Hunger und Not treiben sie aus ihrer Heimat hinaus in die Welt. Deutschland kennt diese Fluchtbewegungen aus eigener Geschichte zuhauf. Als wir noch ein geteiltes Land waren, nahmen Menschen lebensgefährliche Gefahren in Kauf, um in einem Land zu leben, in welchem sie eine Zukunft für sich sahen.

Das Besondere dieses Projektes ist, dass hier der Fokus auf Migranten gelenkt wird, die mit ihrer Familie kommen – auch die Kinder. Flüchtlingsfamilien kommen hier an, sprechen in der Regel nicht die deutsche Sprache, kennen unser Land, unsere Eigenheiten und Regeln nicht, suchen aber nach den Strapazen des langen und mühevollen Weges hierher Ruhe, Schutz und Zukunft für sich und ihre Angehörigen. Entschlossen, ihrer Heimat den Rücken zu kehren, hadern sie doch mit der Sehnsucht nach den Menschen, die sie zurückgelassen haben, nach den Traditionen, dem Vertrauten und Bekannten.

Nun sind sie hier und müssen sich neu orientieren – Vater, Mutter und die Kinder. Ich stelle mir vor, dass die Orientierung im Alltag – trotz freundlicher Helfer – fehlt, dass die Wohnverhältnisse anders als erwartet sind, dass vor allem die Sprache zur Verständigung, zum Fragen, zum Austausch fehlt, dass die Behördengänge Mühe machen, weil man die Erwartungen, die Regeln, die finanziellen Unterstützungen in diesem noch so fremden Land nicht kennt.

Vater und Mutter, Tante und Onkel wirken plötzlich so unsicher, wo sie doch in der Heimat immer eine Lösung gefunden hatten. Immer dieser Streit, diese Auseinandersetzungen in den Familien oder immer dieses Schweigen, diese Tränen und die Erinnerungen an die dortige Heimat und an die

Menschen, die sie zurückgelassen haben. Wie gehen Kinder damit um? Kinder spüren die familiäre Notlage, können sie nicht real einschätzen, wollen ihre Eltern nicht zusätzlich belasten, ziehen sich zurück, werden schwierig, finden wenig Unterstützung und Anerkennung. Auch sie müssen die fremde Sprache lernen, auch sie haben ihr vertrautes Umfeld, ihre Freunde verloren, auch für sie ist alles neu. Neu auch das Gefühl der Verunsicherung bei den Eltern und Verwandten. Wie sollen sie damit umgehen? Woher kommt Hilfe?

Das Wunderbare an diesem Projekt ist, dass die Kinder in den Blickpunkt genommen werden. Endlich. Danke. Wie fühlen Kinder, wie erleben sie Vater und Mutter hier im Land, von dem sie sich so viel erhofften, wo finden sie ihren Platz, welche Zukunft erwartet sie? Probleme, Freunde zu finden, ihre kindliche und jugendliche Leichtigkeit und Sorglosigkeit nicht ungehindert ausleben zu können, den Ansprüchen der Eltern gerecht zu werden, der Ausgrenzung der Gleichaltrigen zu begegnen, stellt sich als schwere Belastung dar.

In diese ängstlichen Fragen und auch traumatischen Erfahrungen hinein ist das Projekt entstanden: „Emoji-Migrationsfamilien stärken“, denn den Initiatoren fiel auf, dass viele Migranten oftmals Hilfsangebote in unseren Kommunen gar nicht kennen.

Weshalb nun die Arbeit mit Emoji? Es ging den Initiatoren darum, dass die Gefühlslagen der Kinder wahr und ernst genommen werden. Emoji sind international bekannt, da ist es nicht so wichtig, ob die deutsche Sprache schon gesprochen werden kann. Die Bildzeichenkarten kennt jeder oder kann deren Ausdruck nachempfinden. Und so kommt es, dass Migrantenkinder teilnehmen und mitmachen können, wenn sich z.B. die Frage stellt: Wie kann ich mit negativen Gefühlen umgehen? Die Erfahrung zeigt, dass Kinder sich mit Emoji sehr gezielt und treffend ausdrücken. Sie gehören nun also dazu – Schritt für Schritt können sie sich öffnen und ihre Situation beschreiben. Im geschützten Umfeld erleben sie bei Spiel und Spaß, Freundschaften, Sicherheit und Stabilität. Sie spüren, dass ihre Gefühle echt und richtig sind, dass sie als Kind richtig sind.

Das Projekt hat zudem gezeigt, dass sich auch eine Erziehungsberatungsstelle bewegen muss, wenn sie in der Zuwanderungsgesellschaft auch diverser werdende Zielgruppen erreichen und unterstützen will. So hat sich in den Beratungsstellen einiges gewandelt z. B. mit der Frage, welche gravierenden Folgen es für migrierte und geflüchtete Menschen hat, zwischen zwei Kulturen „verortet“ zu sein? Es zeigt sich bei Jugendlichen, dass es für ihre „Identitätsbildung eine Herausforderung ist, sowohl in Deutschland als auch in ihrem Herkunftsland als „Ausländer*innen“ angesehen zu werden und sich in keinem Land wirklich beheimatet zu fühlen. Und das Migrationsprojekt führte zur Erkenntnis, dass „Fachkräfte“, wie ausführlich im Werkbuch beschrieben, „sensibler wurden bezüglich Rassismus und Diskriminierung bei Migrierten und eventuell auch gelernt haben, sich selbst rassistisch kritisch wahrzunehmen.“

Es war also eine wichtige, lebensbejahende Idee, die Kinder in den Fokus zu nehmen und deren Belange zu bearbeiten. Gerne sage ich, dass das eine wichtige seelsorgerliche Aufgabe in Zusammenarbeit von evangelischer Kirche und Diakonie in Baden war und ist. Denn das Emoji-Projekt an den beiden Standorten in Bretten und Pforzheim hat sehr viel in Bewegung gebracht bei den Mitarbeitenden in den Erziehungsberatungsstellen, welche sich im Rahmen von Fortbildung mit interkultureller Sensibilisierung, Rassismus

und Diskriminierung einschließlich der Folgen für die Betroffenen auseinandersetzen. Nicht die Komm-Struktur, sondern die Geh-Struktur hin zu den Menschen wurde als hilfreich erlebt.

Einsatz fand das Emoji-Projekt in den beiden Projektberatungsstellen Pforzheim und Bretten. Während der Anteil emigrierter Menschen in der Stadt Pforzheim hoch und „im Stadtbild dominant“ ist, bietet Bretten im ländlichen Umfeld für Migranten eher die Möglichkeit, weniger sichtbar zu sein. Daraus ergab sich für die Psychologischen Beratungsstellen die Aufgabe, neue Wege und Zugänge zu erproben.

In Pforzheim hat der Gemeinderat zwei zusätzliche Personalstellen für die Erziehungsberatung zur Ausweitung des Arbeitsschwerpunktes für migrierte und geflüchtete Familien aufgrund des steigenden Bedarfs in der Stadt genehmigt. In Bretten finanziert die Dr. Gaide-Stiftung eine Fortsetzung der Emoji-Aktivitäten bis Ende 2024. Es ist wunderbar, dass die Projektarbeiten an beiden Standorten so sichtbar und durch die jeweiligen Förderungen nun wertgeschätzt wurden.

Das Projekt Emoji gewinnt sein Profil durch die Kooperation der beiden diakonischen Arbeitsfelder Beratung und Flucht / Migration mit kommunalen Partnern. Wesentlich zum Erfolg des Projektes trug die Verzahnung und Netzwerkbarkeit der einzelnen Beratungsstellen mit vielen weiteren Beteiligten vor Ort, Familienzentren, Schulen und Kitas und den Gremien der Landeskirche bei. Die Zusammenarbeit von Kirche und Diakonie gelang in so guter Weise, dass die Bitte formuliert wurde, die Kooperation insgesamt weiter zu stärken. Das Projekt zeigt eindrücklich, wie sich eine diakonisch verstehende Kirche der Not von Kindern und Familien mit Migrations- und Fluchterfahrungen zuwendet und damit auch einen Beitrag für stärkere interkulturelle Sensibilität leistet. Es ist zugleich ein leuchtendes Beispiel für unsere Diakonie, die an den beiden Projektstandorten kirchliche Präsenz sichtbar macht. Auf diese Erfahrungen sollten wir auch für unsere Transformationsprozesse immer wieder zurückgreifen. Gemeinwohlorientierung, Kooperationsbereitschaft und Leidenschaft für die Mühseligen und Beladenen legen eine Spur hin zur sorgenden Gemeinde, Kirche und Diakonie.

Einen herzlichen Dank, liebe Frau Bank und liebe Frau Gnegel für Ihren hohen Einsatz im Projekt Emoji – Migrationsfamilien stärken und die vorgelegte, sehr fundierte Berichterstattung. Gerne verweise ich zur weiteren Information auf das von Ihnen vorgelegte Werkbuch.

Eine umfassende und inhaltliche Evaluation des Projektes fand statt durch die Evangelische Hochschule in Freiburg unter der Leitung von Prof. Drin. Gesa Köberling und Herrn Prof. Dr. Fabian Frank. Auch ihnen sei herzlich gedankt.

Das Projekt Emoji – Migrationsfamilien stärken wurde Ende 2023 beendet. Man könnte die Jahreslosung von 2023 abwandeln und über dieses segensreiche Projekt schreiben: „Du bist ein Mensch, der mich sieht“.

Ich danke für die Aufmerksamkeit, so Gisela Bruszt.

(Beifall)

Vizepräsident **Kreß**: Und wir danken Frau Bruszt für den Bericht und Frau Hock für diesen Vortrag. Ein herzliches Dankeschön. Ich eröffne nun die Aussprache über diesen Bericht – und stelle fest, dass ich die Aussprache wieder schließen kann. Frau Hock, Sie wünschen ein Schlusswort?

(Synodale Hock verneint.)

VII

Bericht des Bildungs- und Diakonieausschusses zur Vorlage des Landeskirchenrates vom 13. März 2024:

Abschlussbericht im landeskirchlichen Projektmanagement, Projekt K.03/16: Jugendkirchen als Teil bezirklicher Gebäudeoptimierung

(Anlage 1.E)

Vizepräsident **Kreß**: Wir kommen zum Tagesordnungspunkt VII: Bericht des Bildungs- und Diakonieausschusses zur Vorlage des Landeskirchenrates vom 13. März 2024: Abschlussbericht im landeskirchlichen Projektmanagement, Projekt K.03/16: Jugendkirchen als Teil bezirklicher Gebäudeoptimierung unter OZ 08/01.E. Berichterstatteerin ist die Synodale Wetterich.

Synodale **Wetterich, Berichterstatteerin**: Sehr geehrter Herr Vizepräsident, liebe Schwestern und Brüder, „Jugendkirchen in Kirchenbezirken“ lautete ein Projekt, das durch den Kirchenkompassfonds in den Jahren 2010–2014 gefördert wurde. Damals entstanden 3 Jugendkirchen in der Ortenau, in Pforzheim und in Wertheim. Der Schlussbericht zu diesem Projekt war so überzeugend und mutmachend, dass der Hauptausschuss ein Folgeprojekt anregte (siehe Protokoll Nr. 2, Frühjahrstagung 2015, S. 76f.).

Im Oktober 2016 beschloss die Landessynode deshalb das Projekt „Jugendkirchen als Teil bezirklicher Gebäudeoptimierung“ (siehe Protokoll Nr. 5, Herbsttagung 2016, S. 56f.). Als Projektzeitraum waren die Jahre 2017–2021 vorgesehen. Zur Teilfinanzierung bewilligte die Landessynode 492.050 Euro aus Projektmitteln. Wirklich gestartet ist das Projekt dann erst 2019. Als Projektende wurde entsprechend der 31. Dezember 2023 festgelegt.

Die Grundidee war, Jugendkirchen zu gründen entweder in einem bestehenden Gebäude oder als mobiles Konzept mit verschiedenen Raumanbindungen und dort jugendgemäß gestaltungsformen anzusprechen. Wichtig war dabei, die jungen Menschen von Anfang an bei der Planung und der Ausgestaltung zu beteiligen und dies in einer Zeit, in der die Kirchenbezirke die Aufgabe hatten, ihre Gebäude zu profilieren und zu optimieren.

Folgende vier Ziele des Projektes wurden deshalb formuliert:

1. „In drei Kirchenbezirken gibt es neue Jugendkirchen, die nachhaltig geplant und aufgestellt sind. Ausgewählt wurden dann vier Standorte: Karlsruhe, Markgräflerland, Emmendingen, Breisgau-Hochschwarzwald.“
2. Die räumlichen Bedarfe der Kinder- und Jugendarbeit und das Modell der Jugendkirche sind in das Konzept der Gebäudeoptimierung in den teilnehmenden Kirchenbezirken einbezogen und einkalkuliert.
3. Jugendkirchen sind in Regionen oder Kooperationsräumen Anlaufzentren für Kinder und Jugendliche. Die hier entwickelten und gelebten Formen der Verkündigung in unterschiedlichen Formen der Kinder- und Jugendarbeit werden in das Netzwerk der Kinder- und Jugendarbeit im Kirchenbezirk, den Gemeinden und den Jugendverbänden eingebracht.
4. Kinder- und Jugendarbeit und ihre Relevanz innerhalb der kirchlichen Arbeit ist in Gemeinden und dem Kirchenbezirk bewusst, und die Zusammenarbeit von Kirchenbezirk und bezirklicher Kinder- und Jugendarbeit ist gestärkt.“

Soweit die formulierten Ziele. Und natürlich wollte man durch das Projekt auch Erkenntnisse für die gesamte Landeskirche gewinnen und davon lernen.

Für die Umsetzung der Ziele bot das Projekt eine Anschubfinanzierung sowie fachliche inhaltliche Beratung durch das Kinder- und Jugendwerk der Landeskirche. Diese Begleitgruppe entschied auch über die Vergabe der Gelder. Je nach Konzept erhielten die Bezirke unterschiedlich hohe Zuschüsse. Voraussetzung dafür war unter anderem, dass die Bezirke die Fortführung der neuen Jugendkirchen nach Projektende sicherstellen.

Die Verantwortlichen der ausgewählten Jugendkirchenprojekte trafen sich in regelmäßigen Abständen zum Austausch, zur Beratung und zur Vernetzung, was als sehr wertvoll empfunden wurde. Bereits im ersten Jahr zeichnete sich aufgrund des Baumatoriums und des Strategieprozesses ekiba2032 ab, dass der bauliche Abschluss der Jugendkirchen erst nach dem Projektende zu erwarten sein würde und die bewilligten Mittel nach Laufzeitende noch weiter zur Verfügung stehen müssten.

Nun ein paar Informationen zu den einzelnen Jugendkirchen:

Im Kirchenbezirk Breisgau-Hochschwarzwald ging aufgrund der weiten (Fahr-) Wege die mobile Jugendkirche an den Start: „Silberlilly unterwegs – da wo niemand damit rechnet“. Bei der Silberlilly handelt es sich um einen sogenannten Airstream, einen amerikanischen Wohnwagen aus Alublech, der variabel nutzbar ist und vielfältige Möglichkeiten für Andachten, Seminare und als Bühne eröffnet. Die Silberlilly wird begleitet von einem kleinen Ape Mobil, einem mobilen Café, und will neue Formate an ungewöhnlichen Orten bieten. Diese Formate richten sich schwerpunktmäßig an junge Erwachsene. Obwohl aufgrund der Corona-Pandemie nicht alle ursprünglich geplanten Veranstaltungen stattfanden, konnte die „Silberlilly“ bei verschiedenen Stadtfesten, Jubiläumsfeiern und anderen Veranstaltungen als kirchliche Präsenz genutzt werden. Und das Allerbeste: Die Silberlilly kann man ausleihen. Die Pforzheimer Jugendkirche „Mylight“ hat sie beispielsweise schon für eine Kopfhörerdisco in der Innenstadt genutzt.

Im Stadtkirchenbezirk Karlsruhe ist „JUGEND KIRCHE KARLSRUHE“ Teil des Evangelischen Kinder- und Jugendwerkes Karlsruhe. In Karlsruhe wird die Johannis-Kirche am Werderplatz und das gesamte Areal des Gemeindezentrums in der Luisenstraße in diversen Ausprägungen für die Kinder- und Jugendarbeit genutzt werden. Im Gebäudekomplex von Kirche und Gemeindehaus ist die Jugend Kirche Karlsruhe durch eine Kooperationsvereinbarung mit dem Diakonischen Werk Karlsruhe, der Gemeinde vor Ort und der ebenfalls dort angesiedelten Vesperkirche verbunden. Die Kooperation hat einen konzeptionellen Grund: neben der jugendpolitischen und spirituellen Arbeit prägt ein starker sozialdiakonischer Schwerpunkt ihre Aktivitäten. Innerhalb des Teilbereichs „Jugend (-arbeit) und sozialdiakonisches Lernen und Handeln“ kam es innerhalb der Jugend in Karlsruhe zu diversen sozialdiakonischen Aktionen.

Auch mit der Evangelischen Jakobusschule gibt es eine Schnittstelle. Die Schule lässt eine große Offenheit für die kirchliche Kinder- und Jugendarbeit erkennen und ermöglicht eine weitere konstruktive Zusammenarbeit. Durch das bezirkliche Baumatorium konnte das Ziel, die Johannis-Kirche zu einem auch für Jugendliche attraktiven Raum umzugestalten, jedoch bis zum Abschlussbericht nur teilweise umgesetzt werden.

Im Kirchenbezirk Markgräflerland ist die „Villa Jugendkirche“ ein fester Bestandteil der bezirklichen Jugendarbeit und im Bezirk etabliert. Ihr fünfjähriges Bestehen konnte im Mai 2023 gefeiert werden. Wie es in Projekten immer wieder vorkommt, konnten manche der ursprünglichen Ideen nicht umgesetzt werden, auch aufgrund von Reduzierungen in Stellenplänen. Dennoch wurde einiges entwickelt und erreicht. Beispielsweise finden in der Villa Jugendkirche sechsmal im Jahr sogenannte „Freispruch-Jugendgottesdienste“ statt, die sich hauptsächlich an Konfirmand*innengruppen richten. Es gibt aber auch eine gute Kooperation mit dem katholischen Jugendbüro. Weil man in der Villa übernachten kann, finden dort viele Konfiwochenenden, Seminare und Kurse der Bezirksjugend, aber auch des Kreisjugendreferenten statt. Die Villa ist meistens ausgebucht und hat sich zu einem echten Bildungsort entwickelt. Dadurch werden auch Einnahmen erzielt. Nicht zuletzt deshalb hat der Bezirk dem ursprünglich auf rot gesetzten Gebäude nun die Ampelfarbe grün zugeteilt. Die Villa kann also zunächst erhalten bleiben. Zusammenfassend halten die Verantwortlichen des Kirchenbezirks fest: „Das größte Ziel – einen attraktiven Raum für die Jugendarbeit zu erhalten und zu gestalten – wurde erreicht.“

Im Kirchenbezirk „Emmendingen“ hat sich gezeigt, dass die nötigen Umbaumaßnahmen, die Pauluskirche zur Jugendkirche zu machen, das vorhandene Budget sprengen. „Damit ist die Umsetzung der Jugendkirche in Emmendingen wieder auf Anfang gesetzt.“ Trotzdem möchte der Kirchenbezirk das Konzept der Jugendkirche weiterverfolgen und bittet um die Aufrechterhaltung der bestehenden Förderzusage.

Zwei Erkenntnisse aus dem Projekt möchte ich weitergeben, die auch im Abschlussbericht genannt sind:

1. Die Entwicklung und Umsetzung des Projekts wurden von äußeren Faktoren wesentlich beeinflusst:
Zum einen hat die Corona-Pandemie die geplante Umsetzung verzögert. Aber es wurde während dieser Zeit inhaltlich kreativ gearbeitet und die Digitalisierung vorangetrieben. Zum anderen wurden durch die schwierigen Prozesse der Gebäudeoptimierung Ressourcen gebunden und die Renovierungen der Gebäude nicht überall abgeschlossen, nicht zuletzt aufgrund des Baumatoriums.
2. Wenn wir Jugendlichen einen Platz in unserer Kirche bieten wollen, dann:
 - a) Braucht es in den Bezirken jugendgerechte Anlaufstellen, die als „kirchliche Orte für junge Menschen“ akzeptiert, profiliert und erkennbar sind und die als Begegnungs- und Bildungsorte fungieren. Diese können sowohl mobil als auch standortgebunden angelegt sein.
 - b) Bedarf es im Sinne der Nachhaltigkeit einer angemessenen, verlässlichen personellen Ausstattung.
 - c) Müssen wir neue Kooperationspartner gewinnen, um uns inhaltlich, finanziell und personell besser aufstellen zu können.

Zum Finanzierungsplan lässt sich folgendes sagen: In den zwei Kirchenbezirken sind noch Restmittel aus der Projektzuweisung vorhanden. Im Stadtkirchenbezirk Karlsruhe sind dies 13.965,64 Euro und im Kirchenbezirk Emmendingen sind dies 94.144,97 Euro. Diese Mittel sollten vor Ort im Haushalt für die Jugendkirchen zum Beispiel für die

restlichen Baumaßnahmen verbleiben. Aus Sicht des Finanzreferates ist dies möglich. Alle drei beratenden Ausschüsse können sich dem Wunsch der Bezirke anschließen. Der Finanzausschuss fordert allerdings den Bezirk Emendingen auf, innerhalb der nächsten zwei Jahre ein Konzept für die Jugendkirche vorzulegen. Zentral sind im Projekthaushalt noch rund 44.000 Euro vorhanden. Nach derzeitigem Stand fließen sie in den landeskirchlichen Haushalt zurück.

Bleibt mir noch Danke zu sagen. Die Landessynode dankt allen ehren- und hauptamtlichen Projektverantwortlichen in den Bezirken für ihre kreativen Ideen und deren überlegte Umsetzung und wünscht den Jugendkirchen weiterhin Gottes Segen! Unser Dank gilt auch der Begleitgruppe unter der Federführung von Landesjugendreferentin Kerstin Sommer für ihre fachliche Unterstützung. Und ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit.

(Beifall)

Vizepräsident **Kreß**: Wir danken Frau Wetterich für ihren Bericht. Ich eröffne die Aussprache. Da ich keine Wortmeldungen sehe, schließe ich die Aussprache. Frau Wetterich, Sie wünschen ein Schlusswort?

(Synodale Wetterich verneint.)

VIII

Bericht des Finanzausschusses zur Vorlage des Landeskirchenrates vom 13. März 2024: Implementierung einer landeskirchlichen Immobilienplattform

(Anlage 4)

Vizepräsident **Kreß**: Wir kommen zu Tagesordnungspunkt VIII: Bericht des Finanzausschusses zur Vorlage des Landeskirchenrates vom 13. März 2024: Implementierung einer landeskirchlichen Immobilienplattform unter OZ 08/04. Berichtersteller ist der Synodale Dr. Rees.

Synodaler **Dr. Rees, Berichtersteller**: Hohe Synode, werter Herr Präsident, liebe Geschwister, wieder steht die landeskirchliche Immobilienplattform auf der Tagesordnung. Und um es gleich vorwegzunehmen: Das ist kein Zeichen zögerlichen Vorgehens, sondern ein Zeichen sehr gründlichen und sorgfältigen Vorgehens angesichts vielfältiger und starker Änderungen am Immobilienmarkt.

Den Anstoß für Überlegungen zu einer Immobilienplattform haben letztlich Wünsche dieser Synode schon im Jahr 2021 gegeben. Früh zeichnete sich ab, dass die Landeskirche in der Zukunft nicht alle ihre Immobilien selbst nutzen können. Aber wertvolle Immobilien entäußern, wertvolle Grundstücke entäußern und damit die Chance auf Rendite aus diesen Immobilien vergeben?

In dieser Situation entstand der Wunsch nach einer Lösung unter dem Motto „Kirchenland in Kirchenhand“. In Folge hat diese Synode den Evangelischen Oberkirchenrat gebeten, hier Lösungsvorschläge zu erarbeiten. Im Frühjahr 2022 gab diese Synode schließlich den Auftrag; ich zitiere: „Es sollte der Aufbau der Immobilienplattform unter kaufmännischer Rechnungslegung in einer noch zu definierenden Rechtsform vorbereitet werden“ (siehe Protokoll Nr. 4, Frühjahrstagung 2022, S. 57). Die weiteren Details des Auftrages können Sie der Vorlage entnehmen und wurden zum Teil auch in den einzelnen Ausschüssen angesprochen. Der Wunsch der Synode war es, dass ein Stufenplan für

eine konkrete Umsetzung einer Immobilienplattform bis zur Herbsttagung 2022 vorgelegt werden möge.

Wie Ihnen allen bekannt ist, haben sich die Rahmenbedingungen im Bau- und Immobilienbereich in den letzten beiden Jahren ganz grundsätzlich verändert. Die ursprünglichen Annahmen für die Rahmenbedingungen der Immobilienplattform wie z.B. Ertragserwartungen, Fremdkapitalverzinsung oder Baukosten trafen – wie schon erwähnt – nicht mehr zu. Daher wurde die bisherige Strategie überprüft und einer Risikobewertung unterzogen. Schließlich wird für die Plattform eine Gesellschaftseinlage seitens der Landeskirche von Nöten sein – landeskirchliches Kapital. Wie weit kann die Landeskirche hier gehen? Von den Beratern wird eine Immobilienquote von 15 Prozent des Vermögens der Landeskirche für möglich erachtet. Damit könnte die Immobilienplattform mit ca. 80 Millionen Euro ausgestattet werden.

Ziel der Immobilienplattform ist es natürlich, einen Ertrag zu erwirtschaften. Hierfür ist die Etablierung institutioneller Investmentprozesse nötig. Auf Deutsch: Es soll professionell gewirtschaftet werden. Wichtige Aspekte sind hier: Eindeutige Zielvorgaben (Renditevorgaben), klare Verantwortlichkeiten in der Struktur, fachlich kompetente Partner, wettbewerbsorientiertes Handeln, transparente Berichterstattung und Risikocontrolling.

Ein gewisser Wehmutstropfen ist die Erkenntnis, dass der Einstiegszeitpunkt in eine Immobilienplattform aus Eigenkapitalsicht aktuell teuer ist. Eine gute Chance auf der anderen Seite aber wird in einer Verzahnung mit dem Wohnbauprogramm der Stiftung Schönau gesehen.

Struktur und Rechtsform der Immobilienplattform wurden in den Ausschüssen beraten. Daher nur in Kürze: Die Plattform ist in drei Ebenen strukturiert: Auftraggeber – Portfoliomanager – Operatives Management. Aus einer Vielzahl von geprüften Rechtsformen ging die bestandshaltende Kommanditgesellschaft als GmbH & Co. KG als klarer Favorit hervor. Dies gerade auch vor dem Hintergrund einer langfristigen Bindung von Investoren und Anteilseignern. Und Sorgen wegen eines „abgehobenen“ Wirtschaftens sind in dieser Rechtsform ziemlich unbegründet. Zitat aus dem Gutachten der Kanzlei GSK: „Die beabsichtigte Steuerung durch die Kirchenorganisation lässt sich bedarfsgerecht ausgestalten. Zudem dürfte die Gesellschafterstellung und damit die direkte Beteiligung am Gesellschaftsvermögen (Immobilien) zu einer größeren Akzeptanz auf Ebene der Kirchengemeinden führen, da sie echte Anteilseigner wären.“

So wird es in einer solchen Gesellschaftsform also für Kirchengemeinden zum Beispiel möglich sein, Kommanditistin zu werden und Grundstücke als Einlage einzubringen.

Ja gewiss – in der aktuellen wirtschaftlichen Situation ist der Start einer landeskirchlichen Immobilienplattform nicht ganz einfach. Daher wird ein schrittweiser Start angestrebt. Zunächst soll die Plattform mit zwei besonders wertigen Immobilien starten, deren Potentiale prüfen und, wenn die Rahmenbedingungen stimmen, diese entwickeln. So gewinnt man schnell Erfahrungen für die eigenen Prozesse und Abläufe.

Das Ziel aber dieser Immobilienplattform ist die Mühen allemal wert: Ziel und Zweck der Immobilienplattform ist es, kirchliches Vermögen im innerkirchlichen Kreislauf zu halten, die Werte zu steigern und dauerhafte Erträge für die kirchliche Arbeit zu erwirtschaften.

Alle vier Ausschüsse haben die Vorlage intensiv beraten und diskutiert. Die Rückmeldungen und Voten der Ausschüsse sind wie folgt: Der Finanzausschuss stimmt allen Punkten der Beschlussvorlage einstimmig bei der ein oder anderen Enthaltung zu. Der Hauptausschuss stimmt allen Punkten der Beschlussvorlage mehrheitlich zu. Dem Hauptausschuss ist es darüber hinaus wichtig, dass zwei Aspekte noch einmal ganz klar herausgestellt werden: 1. Die Immobilienplattform ist keine Bad Bank für sogenannte „rote Immobilien“. 2. Eine große Zielklarheit ist bei der Plattform wichtig. Das heißt, es ist die Aufgabe der Plattform, Rendite zu erwirtschaften. Es sind dann die Gesellschafter*innen, die diese Rendite für ihre guten Zwecke einsetzen können und werden. Der Bildungs- und Diakonieausschuss stimmt der Beschlussvorlage in allen Punkten mehrheitlich zu. Der Rechtsausschuss stimmt den fünf Punkten der Beschlussvorlage zu.

Die Beschlussvorlage liegt Ihnen vor – ich verlese sie nicht noch mal. Auf Anregung des Rechtsausschusses schlägt der federführende Finanzausschuss einen Begleitbeschluss zur Beschlussvorlage vor. Diesen Begleitbeschluss verlese ich nun:

Die Landessynode fasst folgenden Begleitbeschluss:

Die Landessynode bittet den Evangelischen Oberkirchenrat zu prüfen, inwieweit Unterstützungsleistungen für Grundstücke, die nicht in die Immobilienplattform eingeführt werden können, erbracht werden können.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

(Beifall)

Vizepräsident **Kreß**: Und wir danken Ihnen, Herr Dr. Rees, für den Bericht. Ich eröffne die **Aussprache**.

Oberkirchenrat **Wollinsky**: Ich möchte nur darauf hinweisen, dass in der Ziffer 3 aus grammatikalischen Gründen eine kleine Veränderung angezeigt ist. Da heißt es nämlich bisher „das mögliche Investitionsvolumen kann durch eine angemessene Fremdkapitalfinanzierung... dadurch erhöht werden“; es muss meines Erachtens heißen „neben einer angemessenen Fremdkapitalfinanzierung ... dadurch erhöht werden“, da es zwei Gründe sind, die das Investitionsvolumen erhöhen können. Das ist inhaltlich genau das, was gemeint ist. Ich möchte auch gar nicht ausschließen, dass das schon in der ursprünglichen Vorlage so drin stand. Es ist gut, wenn wir das nun glatt ziehen.

Vizepräsident **Kreß**: Dann nehmen wir diese Änderung so an. Gibt es weitere Wortmeldungen? – Das ist nicht der Fall. Dann schließe ich die Aussprache. Herr Dr. Rees, wünschen Sie ein Schlusswort?

Synodaler **Dr. Rees, Berichterstatter**: Ja, ich möchte einen Dank aussprechen an die sehr gründliche, sehr solide und sehr weise, wie ich sagen muss, Vorarbeit von Herrn Rapp und seiner Abteilung. Ich drücke der Abteilung, wenn Sie dem zustimmen werden, auch die Daumen für den Haufen Arbeit, die auf sie zukommen wird.

(Beifall)

Vizepräsident **Kreß**: Da der Hauptantrag nicht verlesen wurde, lese ich ihn nun vor

(Beifall)

und werde Punkt für Punkt **abstimmen** lassen.

1. *Die Landessynode befürwortet die Implementierung einer landeskirchlichen Immobilienplattform in der Rechtsform einer GmbH & Co. KG und stimmt zu, dass die Landeskirche Gesellschafterin der GmbH und/oder Kommanditistin wird.*

Wer kann diesem Punkt so zustimmen? – Wer enthält sich? Drei Enthaltungen. – Gegenstimmen? Eine. Bei drei Enthaltungen und einer Gegenstimme ist Ziffer 1 angenommen. Vielen Dank!

2. *Die Landessynode ermächtigt den Landeskirchenrat zur Bestellung des Aufsichtsrates für die Immobilienplattform. Es soll geprüft werden, inwieweit eine personelle Überschneidung mit dem Stiftungsrat der Stiftung Schönau sinnvoll ist.*

Wer kann dem Punkt so zustimmen? – Enthaltungen? Zwei. – Gegenstimmen? Eine. Bei zwei Enthaltungen und einer Gegenstimme ist auch dieser Punkt angenommen. Vielen Dank!

3. *Die Landessynode nimmt zustimmend zur Kenntnis, dass eine Bereitstellung von Kapital nur im Rahmen der landeskirchlichen Vermögensanlage erfolgen kann und daher mit entsprechenden Renditeanforderungen einhergeht. Zudem muss gewährleistet sein, dass auch unter Berücksichtigung der Kapitalbereitstellung die Anlage in regionalem Immobilienvermögen auf ein angemessenes Maß begrenzt bleibt. Das mögliche Investitionsvolumen kann neben einer angemessenen Fremdkapitalfinanzierung einzelner Projekte dadurch erhöht werden, dass Kirchengemeinden geeignete Grundstücke als Eigenkapital (gegen Gewährung von Gesellschaftsanteilen) einbringen.*

Wer kann diesem Punkt zustimmen? – Enthaltungen? Drei. – Gegenstimmen? Eine. Bei drei Enthaltungen und einer Gegenstimme ist auch dieser Punkt angenommen. Vielen Dank!

4. *Die Landessynode stimmt zu, dass erste Mittel zum Ankauf von Grundstücken bereitgestellt werden, um diese zu sichern. Sie stimmt außerdem zu, dass die erforderlichen Vorbereitungen getroffen werden, um von sich verbessernden Marktbedingungen dann zeitnah profitieren zu können.*

Wer kann diesem Punkt zustimmen? – Enthaltungen? Zwei. – Gegenstimmen? Eine. Bei zwei Enthaltungen und einer Gegenstimme ist auch dieser Punkt angenommen. Vielen Dank!

5. *Die Landessynode bittet den Evangelischen Oberkirchenrat, regelmäßig an den Landeskirchenrat und die Landessynode zu berichten. Über das weitere Vorgehen wird in Abhängigkeit von der eingetretenen Entwicklung und der gemachten Erfahrungen vom Landeskirchenrat entschieden.*

Wer kann dem Punkt zustimmen? – Gegenstimmen? – Enthaltungen? – Einstimmig angenommen.

6. Die Landessynode fasst folgenden Begleitbeschluss: *Die Landessynode bittet den Evangelischen Oberkirchenrat zu prüfen, inwieweit Unterstützungsleistungen für Grundstücke, die nicht in die Immobilienplattform eingeführt werden können, erbracht werden können.*

Wer kann dem Punkt zustimmen? – Gegenstimmen? – Enthaltungen? Einstimmig angenommen.

Nun folgt noch einmal der ganze Antrag. Wer kann dem Antrag im Ganzen zustimmen? – Enthaltungen? Zwei. – Gegenstimmen? Eine. Bei zwei Enthaltungen und einer Gegenstimme ist der Antrag angenommen. Ein herzliches Dankeschön!

(Beifall)

Beschlossene Fassung:

Die Landessynode hat am 20. April 2024 folgenden Beschluss gefasst

1. Die Landessynode befürwortet die Implementierung einer landeskirchlichen Immobilienplattform in der Rechtsform einer GmbH & Co. KG und stimmt zu, dass die Landeskirche Gesellschafterin der GmbH und/oder Kommanditistin wird.
2. Die Landessynode ermächtigt den Landeskirchenrat zur Bestellung des Aufsichtsrates für die Immobilienplattform. Es soll geprüft werden, inwieweit eine personelle Überschneidung mit dem Stiftungsrat der Stiftung Schönau sinnvoll ist.
3. Die Landessynode nimmt zustimmend zur Kenntnis, dass eine Bereitstellung von Kapital nur im Rahmen der landeskirchlichen Vermögensanlage erfolgen kann und daher mit entsprechenden Renditeanforderungen einhergeht. Zudem muss gewährleistet sein, dass auch unter Berücksichtigung der Kapitalbereitstellung die Anlage in regionalem Immobilienvermögen auf ein angemessenes Maß begrenzt bleibt. Das mögliche Investitionsvolumen kann neben einer angemessenen Fremdkapitalfinanzierung einzelner Projekte dadurch erhöht werden, dass Kirchengemeinden geeignete Grundstücke als Eigenkapital (gegen Gewährung von Geschäftsanteilen) einbringen.
4. Die Landessynode stimmt zu, dass erste Mittel zum Ankauf von Grundstücken bereitgestellt werden, um diese zu sichern. Sie stimmt außerdem zu, dass die erforderlichen Vorbereitungen getroffen werden, um von sich verbessernden Marktbedingungen dann zeitnah profitieren zu können.
5. Die Landessynode bittet den Evangelischen Oberkirchenrat, regelmäßig an den Landeskirchenrat und die Landessynode zu berichten. Über das weitere Vorgehen wird in Abhängigkeit von der eingetretenen Entwicklung und der gemachten Erfahrungen vom Landeskirchenrat entschieden.
6. Die Landessynode fasst folgenden Begleitbeschluss:
Die Landessynode bittet den Evangelischen Oberkirchenrat zu prüfen, inwieweit Unterstützungsleistungen für Grundstücke, die nicht in die Immobilienplattform eingeführt werden können, erbracht werden können.

IX

Beteiligungsbericht 2022

(hier nicht abgedruckt)

Vizepräsident **Kreß**: Ich rufe auf Tagesordnungspunkt IX: Beteiligungsbericht 2022. Der Finanzausschuss hat den Beteiligungsbericht 2022 intensiv beraten. Die badische Landeskirche hat insgesamt zehn Beteiligungen. Davon sind wir an vier Gesellschaften mit mindestens 50 % beteiligt. An weiteren zwei Gesellschaften gibt es eine Beteiligung von 25 %. Die weiteren Beteiligungen sind nur geringfügig.

Am Evangelischen Rundfunkdienst Baden sind wir mit 100 % beteiligt. Er fördert den Dialog zwischen Kirchen und Gesellschaft in den Medien durch viele verschiedene Programme.

Auch eine gemeinnützige Gesellschaft sind die „Evangelischen Fachschulen für Sozialpädagogik“. Sie bildet in den Fachschulen in Karlsruhe, Freiburg und Lahr staatlich anerkannte Erzieherinnen und Erzieher aus.

Zu 50 % sind wir an der Prokiba GmbH beteiligt. Die anderen 50 % hält die Stiftung Schönau. Prokiba kümmert sich um die Beratung und Projektentwicklung im Bereich kirchlichen Bauens. Der Evangelischen Pressedienst Südwest, den wir gemeinsam mit der württembergischen Landeskirche betreiben, kümmert sich im Wesentlichen um die epd-Nachrichten, die uns regelmäßig jeden Tag erreichen. Die KSE GmbH, eine Gesellschaft der vier Kirchen in Baden-Württemberg, kümmert sich im Wesentlichen um den Einkauf von Strom und Gas und – neu – um Photovoltaikanlagen. Die Bibelgalerie Meersburg kennt hoffentlich jeder hier im Raum. Wenn nicht, sollten Sie sich möglichst schnell mit unserer Mitsynodalen Thea Groß in Verbindung setzen. Neben der 25 %-igen Beteiligung der badischen Landeskirche ist im Wesentlichen die Badische Landesbibelgesellschaft Gesellschafterin.

In den genannten und auch in den weiteren Gesellschaften geschieht dezidiert kirchliche Arbeit. Daran ändert sich nicht dadurch etwas, dass diese in privatrechtlich organisierten Gesellschaften ausgeführt wird. Deshalb an dieser Stelle ausdrücklichen Dank an die Geschäftsführenden der Gesellschaften, die aufgrund ihrer Funktion in einer besonderen Verantwortung sind. Der Dank gilt aber auch den Mitarbeitenden in den jeweiligen Gesellschaften. Eine Ansprache ist nicht vorgesehen. Die Arbeit aber verdient einen Applaus. Vielen Dank!

(Beifall)

Der nächste Punkt der Tagesordnung ist die Kaffeepause. Wir treffen uns hier wieder fünf Minuten vor 11 Uhr.

(Unterbrechung der Sitzung
von 10:35 bis 10:55 Uhr)

(Präsident Wermke übernimmt die Sitzungsleitung)

X

Friedensgebet

Präsident **Wermke**: Wir wollen nun wieder im Gebet zur Ruhe kommen.

(Die Synodale Groß zündet eine Kerze an;
die Synode erhebt sich.)

(Die Synode stimmt in das Lied „Verleih uns Frieden
gnädiglich“ ein und spricht das Friedensgebet.)

XI

Bericht des Rechtsausschusses zur Vorlage des Landeskirchenrates vom 13. März 2024:

Entwurf Kirchliches Gesetz zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz der EKD und zur Änderung des Diakoninnen- und Diakonengesetzes

(Anlage 3)

Präsident **Wermke**: Ich rufe auf Tagesordnungspunkt XI. Es berichtet Herr Lehmkühler.

Synodaler **Lehmkühler, Berichterstatter**: Sehr geehrter Herr Präsident, liebe Schwestern und Brüder, unter der Ordnungsziffer 08/03 liegt uns der Entwurf für ein „Kirchliches Gesetz zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz der EKD und zur Änderung des Diakoninnen- und Diakonengesetzes“ zur Entscheidung vor.

In der Hauptsache geht es darum, klar zu regeln, wer in einer Gemeinde oder in einem Kooperationsraum die Verantwortung dafür trägt, dass die Bestimmungen der Gewaltschutzrichtlinien der Landeskirche umgesetzt werden. Dabei geht es zum Beispiel darum, dass ehrenamtlich und hauptamtlich Mitarbeitende an Schulungen zur Grenzachtung teilnehmen, das auch überprüft wird, und dass ein individuelles Schutzkonzept erstellt wird. Eigentlich zuständig ist dafür der Kirchengemeinderat, letztlich also die Person im Vorsitzendenamt.

Mit dem jetzt vorliegenden Gesetzentwurf wird diese Verantwortung über das Dienstrecht in Artikel 1 auf die hauptberuflichen Pfarrerinnen und Pfarrer und in Artikel 2 auf die Diakoninnen und Diakone gelegt. Damit ist die personelle Verantwortlichkeit klar benannt. Zugleich wird das Ehrenamt, speziell im Vorsitz des Kirchengemeinderates, entlastet. Schließlich ergibt sich die Möglichkeit, dass in der Dienstgruppe eine Person die Verantwortung für alle Gemeinden des Kooperationsraumes übernimmt. Eine entsprechende Verankerung in der Dienstgruppen-Rechtsverordnung ist angedacht.

Insgesamt soll die neue Regelung einer Verantwortungsdiffusion entgegenwirken, die in der ForuM-Studie als spezifisch evangelisches Phänomen im institutionellen Umgang mit sexualisierter Gewalt thematisiert worden war. Die Klarstellung der Verantwortlichkeit wird begrüßt. Das entbindet aber nicht davon, dass alle Ehren- und Hauptamtlichen sich mit Prävention und Schutzkonzepten auseinandersetzen müssen, damit es zu einer Haltungsänderung kommen kann.

Eine Neuregelung des Gesetzes hat mit dem Hauptanliegen der Gesetzesänderung, also mit dem Thema Prävention gegen sexualisierte Gewalt, gar nichts zu tun, sondern wird einfach bei dieser Gelegenheit mit erledigt. Das bisherige Gesetz über den Dienst der Diakoninnen und Diakone hatte bisher keine offizielle Abkürzung. Die braucht es aber, damit in anderen Rechtstexten mit dieser Abkürzung auf das Gesetz verwiesen werden kann. Deswegen wird in Artikel 2 Nr. 1 der Titel des Gesetzes neu gefasst, wobei eigentlich nur die offizielle Abkürzung wirklich neu ist. Der Evangelische Oberkirchenrat wird im Nachgang einen in der neuen Gesetzesbezeichnung enthaltenen offensichtlichen Schreibfehler korrigieren.

Alle ständigen Ausschüsse der Synode haben sich mit der Gesetzesvorlage befasst und ihr einhellig zugestimmt. Auch die Pfarrvertretung, die im Vorfeld einbezogen wurde, hat keine Einwände erhoben.

Ich komme zum Beschlussvorschlag des Rechtsausschusses:

Die Landessynode beschließt das „Kirchliche Gesetz zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz der EKD und zur Änderung des Diakoninnen- und Diakonengesetzes“ in der Fassung der Landeskirchenratsvorlage.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

(Beifall)

Präsident **Wermke**: Ebenso herzlichen Dank – und außerdem für den Lernzuwachs, den wir erfahren durften: Gesetze sind nicht nur dazu da, bestimmte Dinge zu regeln, sondern auch Abkürzungen festzusetzen. Das war mir auch neu. Ich eröffne die Aussprache, sofern gewünscht. – Dies ist offensichtlich nicht der Fall.

Sie haben die Vorlage des Landeskirchenrats. Das Gesetz in dieser Vorlage soll so beschlossen werden. Es ist ein Artikelgesetz. Ich bitte Sie, das Gesetz zur Hand zu nehmen. Ich möchte gerne **abstimmen**, weil ich davon ausgehe, dass Herr Lehmkühler nicht noch einmal das Wort ergreifen will.

Wir stimmen zunächst über die Überschrift ab. Gibt es Gegenstimmen? – Nein. Enthaltungen? – Nein. – Einstimmig.

Artikel 1: Gibt es Gegenstimmen? – Nein. Enthaltungen? – Nein.

Artikel 2: Gegenstimmen? – Enthaltungen? – Einstimmig.

Artikel 3: Ich frage, wer ist dafür, das Gesetz in Kraft treten zu lassen? – Dankeschön, das scheint doch die deutliche Mehrheit zu sein.

Jetzt noch einmal das gesamte Gesetz. Wer kann dem Gesetz zustimmen? – Herzlichen Dank. Wer ist dagegen? – Keine Gegenstimmen. Enthaltungen? – Keine Enthaltungen. Vielen Dank, damit ist dem Anliegen des Rechtsausschusses und der anderen Ausschüsse genüge getan. Alle wollten es ja ohnehin so haben.

XII

Bericht des Finanzausschusses zur Vorlage des Landeskirchenrates vom 13. März 2024: Einführung einer neuen Finanzsoftware und Umstellung auf doppische Buchführung

(Anlage 7)

Präsident **Wermke**: Wir kommen zum Tagesordnungspunkt XII. Ich bitte Herrn Peter um seinen Bericht.

Synodaler **Peter, Berichterstatter**: Sehr geehrter Herr Präsident, liebe Konsynodale, wenn es um Steuerung des Finanzwesens unserer Landeskirche geht bzw. den Vollzug und die Buchung der Haushalte der verschiedenen Rechtsträger, dann treffen wir bei Betrachtung der daran beteiligten Methoden und Werkzeuge auf historisch gewachsene Speziallösungen. Dies hatte und hat auch durchaus seine Berechtigung: Auf der einen Seite besteht das Ziel, die kirchlichen Haushalte über die verschiedenen Ebenen hinweg mit einer Einnahmen-Ausgaben-Rechnung zugänglich zu machen, sodass es zum Beispiel auch für Ehrenamtliche verständlich wird. Auf der anderen Seite wird dies über die Aufstellung der kirchlichen Bilanz zum Ausweis der Vermögensentwicklung bzw. des Werteverzehrs ergänzt. Diese Systematik der erweiterten Betriebskammeralistik ist noch gar nicht so alt – sie wurde von der vorletzten Synode zu Beginn der 2010er-Jahre auf den Weg gebracht. Damit operativ damit gearbeitet werden kann, ist natürlich eine dedizierte Softwarelösung erforderlich – wie das KFM von der ECKD GmbH, die sich als IT-Dienstleister in kirchlicher Trägerschaft – Gesellschafter sind mehrere Landeskirchen und die EKD – überregional auf IT- und Softwareanforderungen von Kirchen spezialisiert hat.

Wie wir alle jedoch wissen, befinden wir uns aufgrund der sozioökonomischen, gesellschaftlichen und technologischen Entwicklungen gesamtkirchlich gesehen in einer Phase der Veränderung. Diese Dynamik macht auch vor der Verwaltung unserer kirchlichen Finanzen nicht halt. Hier sind folgende Faktoren zu nennen:

1. Im Zuge der Umsetzung der Einsparbeschlüsse für Pfarrstellen bis 2036 und der nun daraufhin eingerichteten Kooperationsräume ergibt sich in der Folge eine nicht

geringe Zahl an Rechtsträgeränderungen (z. B. Umsetzung von Fusionen, Einrichtung von Gemeindeverbänden usw.). Ähnliches gilt für die angestrebte Reorganisation bei den Verwaltungs- und Serviceämtern und Evangelischen Kirchenverwaltungen, die wir gestern beschlossen haben. Der Aufwand für die Umsetzung aufseiten der Finanzbuchhaltung ist erheblich. Eine moderne Finanzsoftware und die damit verbundene Notwendigkeit zur Standardisierung kann hier Entlastung verschaffen.

2. Es wird damit gerechnet, dass in den kommenden zehn Jahren sowohl in den Verwaltungs- und Serviceämtern und Evangelischen Kirchenverwaltungen als auch im Finanzreferat des EOK altersbedingt bzw. aufgrund der angesprochenen Einsparbeschlüsse bis zu 25 % des Personals wegfällt. Dies ist einerseits problematisch, da Fachkräfte mit Kameralistik-Kenntnissen zunehmend schwierig zu finden sind. Auf der anderen Seite bedingt das die Notwendigkeit von effizienten, bestenfalls digital unterstützten Prozessen, um die zu erwartenden Unterbesetzungen zu kompensieren.

3. Vor dem Hintergrund der Prognose weiterer zurückgehender realer Kirchensteuereinnahmen mit Folge angespannter Haushalte besteht das Ziel, Prozesse zu optimieren, um damit die Kosten zu senken. Ein Beispiel wäre, die Verarbeitungsmenge pro Zeiteinheit bei Buchungsvorgängen im Finanzmanagement auf Industrie-Benchmarks zu steigern.

Gleichzeitig besteht auch schon aus technischen Gründen Anpassungsbedarf. Das KFM hat in seiner derzeitigen Form das Lebenszyklus-Ende erreicht und wurde vom Hersteller mittelfristig abgekündigt. Daher muss KFM entweder durch das derzeit in Entwicklung befindliche Nachfolgeprodukt der ECKD oder eine Standardsoftware ersetzt werden. Zu bedenken ist allerdings, dass auf dem Markt für die bisher eingesetzte Form der Kameralistik keine Standardprodukte verfügbar sind.

Aufgrund dieser Gemengelage besteht nun Handlungsbedarf. Dies betrifft nicht nur die Frage der Software, sondern auch das Hinterfragen der bestehenden Prüfungssystematik. Die Vorlage des Landeskirchenrates sieht daher vor, die Einführung einer neuen Finanzsoftware mit der Umstellung auf doppische Buchführung zu koppeln. Die sogenannte „Doppik“ („doppelte Buchführung in Konten“) entspricht weitgehend der kaufmännischen Buchführung nach Handelsgesetzbuch und wäre im Kontext hier auch verbunden mit den Kernelementen des öffentlichen Haushaltsrechts. Einen ähnlichen Weg sind bereits die Kommunen in Baden-Württemberg und einige andere Landeskirchen gegangen. Hier wurde allerdings jeweils eine kommunale bzw. kirchliche Doppik eingeführt. Das Ziel hier ist eine noch stärkere Orientierung am HGB als objektivem Standard, um so auch den Individualisierungsgrad und Entwicklungsbedarf möglichst gering zu halten. Dadurch kann ein größerer Markt an Softwarelösungen, einschließlich jene der ECKD, die im ersten Schritt eine doppische Nachfolgelösung zur KFM entwickelt hat, erschlossen werden. Gleichzeitig eröffnet sich damit ein weitaus größerer Pool an potenziellen Fachkräften, sowohl im Haupt- als auch im Ehrenamt, die es in den kommenden zehn Jahren zu gewinnen gilt.

Um die Umstellung auf doppische Buchführung mit Einführung einer neuen Finanzsoftware anzugehen, wird der Synode ein mehrstufiges Gesamtprojekt zum Beschluss vorgeschlagen. In Anlehnung an die einflussreichen Erläuterungen werden hierbei sechs Ziele definiert

(Beschlussvorschlag Nr. 8): Standardisierung der Prozesse von Ende zu Ende, Verbesserung der Usability, 20–30 % Einsparungen durch Effizienzsteigerungen, Fokussierung auf steuerrelevante Informationen und Kennzahlen, die angesprochene enge Orientierung am HGB zur Erschließung von Standard-Knowhow und Erhöhung der Nachvollziehbarkeit, Ausrichtung der Abläufe an standardisierten Softwarelösungen mit geringem Individualisierungsgrad, um Initial- und Folgeaufwand zu begrenzen.

Der Beschlussvorschlag Nr. 1 stellt klar, dass das Projekt für alle Rechtsträger in der Landeskirche gilt.

Beschlussvorschlag Nr. 2 führt die Dimension und mögliche Auswirkungen aus, die auch über den Entscheidungshorizont dieser Vorlage hinausgehen: Anpassung des Haushaltrechts, Änderungen von Abläufen und Verantwortlichkeiten, Abhängigkeiten zu weiteren IT-Systemen. Für die Projektumsetzung ist mit mehreren Jahren zu rechnen und dass erhebliche Kosten entstehen werden.

Beschlussvorschlag Nr. 3 beinhaltet den eigentlichen Projektauftrag mit Rahmen für den initialen Umfang: Projektplanung mit Roadmap (Meilensteine und Zeitstrahl), Anforderungen an die Projektstruktur, Kostenschätzung in verschiedenen Untergliederungen (z. B. interne sowie externe Kosten), Durchführung einer Vorstudie zur Eruierung der konzeptionellen Grundlagen für die Umsetzung.

Zum Status des Projektauftrags soll der Evangelische Oberkirchenrat baldmöglichst im Landeskirchenrat berichten.

Beschlussvorschlag Nr. 4 weist auf den Einbezug von externer Beratung in fachlichen, organisatorischen und technischen Belangen hin.

In Beschlussvorschlag Nr. 5 geht es um die personellen Ressourcen für das Projekt. Hierbei soll ermöglicht werden, dass Stellen sowohl im Evangelischen Oberkirchenrat als auch in Verwaltungs- und Serviceämtern und Evangelischen Kirchenverwaltungen eingerichtet werden. Diese können unbefristet sein, sofern eine Kompensation über zukünftige Ruhestandseintritte gewährleistet ist. Damit das Projekt zügig Fahrt aufnehmen kann, sollen im Evangelischen Oberkirchenrat entsprechende Kapazitäten geschaffen werden. Dabei soll ebenso auf die langfristige Bindung von Knowhow-Trägern geachtet werden.

Beschlussvorschlag Nr. 6 behandelt die Budgetmittel für das Projekt. Hierfür ist insgesamt eine Bereitstellung von bis zu 12 Millionen Euro zur Deckung der internen und externen Kosten vorgesehen. Für die Finanzierung der ersten Projektphase wird die Auflösung der in der Jahresrechnung 2023 gebildeten Rückstellung in Höhe von 4,5 Millionen Euro vorgeschlagen.

Beschlussvorschlag Nr. 7 stellt klar, dass die unter Nr. 6 budgetierten Mittel ausschließlich für den in Nr. 3 definierten Rahmen unter Verwendung der in Nr. 4 und Nr. 5 bestimmten Ressourcen eingesetzt werden können.

Die in Beschlussvorschlag Nr. 8 definierten Ziele hatte ich bereits eingangs erwähnt.

Aufgrund der strategischen Bedeutung des Vorhabens wurde dieses in allen Ausschüssen zum Teil intensiv beraten. Hierbei wurde übergreifend die Ansicht geteilt, dass aufgrund der angesprochenen strukturellen Herausforderungen der nächsten Jahre die Umstellung auf doppische Buchführung in Verbindung mit Einführung einer neuen

Softwarelösung nahezu alternativlos ist. Der dafür vorgeschlagene Rahmen und das Projektvorgehen werden mit breiter Mehrheit begrüßt. Es gilt der Dank an die im Evangelischen Oberkirchenrat beteiligten Referate für die bereits erfolgten konzeptionellen Überlegungen.

Dennoch war es den Ausschüssen auch wichtig, in Bezug auf die Anforderungen an die Software bzw. die Projektumsetzung Hinweise zu geben:

Dem Bildungs- und Diakonieausschuss war wichtig zu betonen, dass Nutzerfreundlichkeit, insbesondere für die Sekretariate kleinerer Gemeinden, ein entscheidendes Kriterium für die Software sein soll, flankiert mit Schulungen und einem entsprechenden Support. Des Weiteren ist die Belastung in den Verwaltungs- und Serviceämtern und Evangelischen Kirchenverwaltungen durch die parallel angestrebte, jetzt beschlossene Anpassung der Ämterlandschaft im Blick zu behalten. Schließlich sind die gegenseitigen Abhängigkeiten des Vorhabens neben der VSA und EKV-Reorganisation im Blick zu behalten.

Dem Finanzausschuss war es mehrheitlich ein Anliegen, klarzustellen, dass die Doppik-Einführung nach HGB-Systematik erfolgen soll. Dann wurde darauf hingewiesen, den Einführungsaufwand auf Gemeindeebene möglichst gering zu halten. Im Rahmen der Umsetzung und Überführung in den operativen Betrieb ist zudem darauf zu achten, Berichtspflichten auf das Notwendige zu beschränken bzw. prägnante, steuerungsrelevante Kennzahlen zu entwickeln. Ferner wurde die Empfehlung geäußert, dass mit möglichen Softwareanbietern ein definiertes Pflichtenheft abzustimmen ist. Bei den Anforderungen ist hierbei auch an den Umgang mit landeskirchlichen Beteiligungen – wir haben vorhin den Beteiligungsbericht gehört – zu denken.

Der Hauptantrag des Finanzausschuss nimmt die Beschlussvorschläge der Vorlage entsprechend auf und enthält die angesprochene Präzisierung zur Übernahme des HGB bzw. redaktionelle Anpassungen.

Der Hauptantrag des Finanzausschuss lautet wie folgt:

Die Landessynode beschließt die Vorschläge Nr. 1 bis 8 der Vorlage des Landeskirchenrates mit folgenden Änderungen bzw. Ergänzungen:

1. Nr. 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Außerdem stimmt sie zu, dass im Zuge dessen auf doppische Buchführung nach HGB umgestellt wird.“

2. In Nr. 2 wird das Wort „ekiba“ durch „Evangelische Landeskirche Baden“ ersetzt.

3. In Nr. 8 f erfolgt die Streichung der Wörter „möglichst weitgehend“.

4. Es wird eine Nr. 9 ergänzt, die heißt: „Sie bittet den Evangelischen Oberkirchenrat, über den Fortschritt des Projektes und die Erreichung dieser Ziele regelmäßig im Landeskirchenrat und in der Landessynode zu berichten.“

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

(Beifall)

Präsident **Wermke**: Vielen Dank für einen Bericht in einer nicht ganz einfachen Sache. Ich eröffne die Aussprache. – Herr Peter, ich gehe davon aus, dass der Bericht so gut war, dass sich die Aussprache erübrigt hat.

(Beifall)

Wünschen Sie ein **Schlusswort**?

Synodaler **Peter, Berichterstatter**: Ja. Noch einmal ganz herzlichen Dank für die Vorarbeit bei Ihnen, den Kolleginnen und Kollegen in den Referaten. Das ist natürlich ein großes Projekt, das es anzugehen gilt. Da kann man wirklich nur die Daumen drücken und alles, alles Gute wünschen. Ich denke, es ist auch eine Gemeinschaftsaufgabe, nicht nur in Karlsruhe, sondern in der gesamten Landeskirche, damit das gelingen kann.

(Beifall)

Präsident **Wermke**: Wir haben nun die Möglichkeit, die einzelnen Punkte getrennt **abzustimmen**. Wer würde dies bevorzugen?

(Zurufe, Heiterkeit)

Also stimmen wir gesamt ab. Sie haben gehört, dass es bei den ursprünglichen Vorschlägen noch ein wenig zu Änderungen kam: Beispielsweise wird „ekiba“ jetzt ausgeschrieben, und vor allem kommt der Punkt 9 hinzu. Da freut sich natürlich sowohl der Landeskirchenrat als auch die Landessynode, wenn wir dann immer mal wieder hören, wie das Ganze so läuft.

Wer kann dem Hauptantrag des Finanzausschusses in der vorgelegten Form seine Zustimmung geben? – Dankeschön. Gegenstimmen? – Keine. Enthaltungen? – Keine. Herzlichen Dank. Im Blick auf die Uhr wollte ich doch schon mal darauf hinweisen, dass sich die Küche heute besondere Mühe gemacht hat. Es erwartet uns ein Spargelbüffet.

(Begeisterte Zwischenrufe)

Also ein absoluter Grund, nicht vorzeitig abzureisen.

Beschlossene Fassung:

Die Landessynode hat am 20. April 2024 folgenden Beschluss gefasst

1. Die Landessynode stimmt dem Vorschlag zu, für die Finanzverwaltung aller Rechtsträger der Evangelischen Landeskirche in Baden eine neue Finanzsoftware einzuführen. Außerdem stimmt sie zu, dass im Zuge dessen auf doppische Buchführung nach HGB umgestellt wird.
2. Die Landessynode nimmt zur Kenntnis, dass zur Umsetzung dieses Vorhabens u.a. das Haushaltsrecht der Evangelischen Kirche in Baden überarbeitet, Arbeitsabläufe und Verantwortlichkeiten rechtsträgerübergreifend neu definiert und ggf. weitere, angrenzende IT-Systeme ersetzt oder überarbeitet werden müssen. Sie nimmt außerdem zur Kenntnis, dass die Umsetzung für alle Rechtsträger mehrere Jahre in Anspruch nehmen und signifikante Projektkosten verursachen wird.
3. Die Landessynode beauftragt den Evangelischen Oberkirchenrat, ein entsprechendes Projekt zu beginnen und im Rahmen dessen zunächst folgendes zu erarbeiten bzw. durchzuführen:
 - a) eine Projektplanung mit den wesentlichen Meilensteinen und dem vorgesehenen Zeithorizont;
 - b) eine Projektstruktur, die der Komplexität des Projektes, den Auswirkungen auf alle Ebenen der Landeskirche und den Informationserfordernissen aus Sicht der Nutzer und der verantwortlichen Gremien Rechnung trägt;
 - c) eine detaillierte Kostenschätzung, die die voraussichtlich entstehenden Aufwände im Zeitablauf abbildet, unterteilt nach internen und externen sowie initialen und dauerhaften Aufwänden;
 - d) eine Vorstudie, die die wesentlichen analytischen und konzeptionellen Grundlagen für die eigentliche Umsetzung legt.

Die Landessynode bittet den Evangelischen Oberkirchenrat, hierüber baldmöglichst im Landeskirchenrat zu berichten.
4. Die Landessynode stimmt zu, dass zur Umsetzung des Vorhabens externe Beratung in Anspruch genommen wird, insbesondere im Bereich der Fach- und Organisationsberatung sowie der technischen Umsetzung.

5. Die Landessynode stimmt zu, dass zur Erfüllung der internen Aufgaben Projektstellen beim Evangelischen Oberkirchenrat oder einzelnen Verwaltungen der mittleren Ebene eingerichtet werden können, die aus Projektmitteln finanziert werden können. Dabei ist auch eine Anstellung in einem unbefristeten Arbeitsverhältnis möglich, sofern eine spätere Stellenreduktion insbesondere durch Ruhestandseintritte gewährleistet ist. Die Landessynode befürwortet, dass ausreichende interne Kapazitäten geschaffen werden, um eine konzentrierte Bearbeitung und einen schnellen Projektfortschritt zu erreichen, und dass Know-How-Träger aus dem Umsetzungsprojekt möglichst langfristig gehalten werden.
6. Die Landessynode stimmt zu, dass für dieses Vorhaben über dessen Laufzeit hinweg ein Budget von bis zu 12 Millionen Euro zur Deckung der internen und externen Aufwände einschließlich initialer IT-Kosten bereitgestellt wird. Zur Refinanzierung der ersten Projektphase kann die im Rahmen der Jahresrechnung 2023 unter der Haushaltsstelle 7221.00.9710.510000 gebildete Rückstellung von 4,5 Millionen Euro herangezogen werden.
7. Die Landessynode gibt das Budget nach Nr. 6 insoweit frei, als es zur Durchführung der unter Nr. 3 genannten Arbeiten einschließlich der Aufwände nach den Nr. 4 und 5 erforderlich ist. Die Freigabe weiterer Mittel erfolgt durch den Landeskirchenrat.
8. Die Landessynode stimmt folgenden Zielen für die Umsetzung dieses Vorhabens zu:
 - a) Standardisierung und Verschlankeung von Verwaltungsprozessen „end to end“;
 - b) Verbesserung der Abläufe auch aus Nutzersicht (Haupt- und Ehrenamt);
 - c) Realisierung spürbarer Einsparungen (20-30%) durch Effizienzsteigerung im Finanzbereich;
 - d) Fokussierung auf steuerungsrelevante Informationen;
 - e) enge Orientierung der Rechnungslegung an den Regelungen des HGB, um auf Standardwissen zugreifen zu können und die Nachvollziehbarkeit der kirchlichen Rechnungslegung für kaufmännisch geprägte Adressaten zu erhöhen;
 - f) Ausrichtung der Verwaltungsabläufe an den Funktionalitäten verfügbarer Standardsoftware und Verzicht auf Spezialanforderungen, um den Initial- und Folgeaufwand in Grenzen zu halten.
9. Sie bittet den Evangelischen Oberkirchenrat, über den Fortschritt des Projektes und die Erreichung dieser Ziele regelmäßig im Landeskirchenrat und der Landessynode zu berichten.

XIII Verschiedenes

Präsident **Wermke**: Wir kommen zu Tagesordnungspunkt XIII. Hier habe ich bereits zwei Meldungen erhalten. Herr Dr. Kaminsky möchte hier etwas einbringen und Herr Dr. Schalla. Gibt es weitere Personen, die wir schon einmal auf die Liste setzen können? – Das ergibt sich vielleicht noch.

Synodaler **Dr. Kaminsky**: Herr Präsident, liebe Schwestern und Brüder, es geht um eine Frage und um eine Bitte. Die Frage ist die, ob das Anliegen, das ich gleich kurz anreißer, besser mit einer Eingabe oder mit einem Antrag oder in einer anderen Form an Sie gerichtet ist. Der Inhalt, um den es geht, ist, dass wir Sie, das Präsidium der Landessynode, bitten, die Änderung einer Struktur unserer Plenarsitzungen zu überlegen und vielleicht auch zu erproben. Wir würden uns wünschen, dass auch in Plenarsitzungen die Debatten nicht nur zugelassen, sondern auch erwünscht sind – gerade auch, wenn es um kontroverse Themen geht. Warum? Die öffentliche Sichtbarkeit solcher Debatten würden intern und extern verdeutlichen, dass unsere Kirche nicht immer einer Meinung ist, dass verschiedene Argumente gehört werden, auch öffentlich gehört werden, und dass wir um Lösungen ringen.

Solch eine Änderung würde das Bild einer öffentlich wirkenden abnickenden Synode relativieren und auch zeigen, was wir auch in den Ausschüssen sind und leben: eine diskussionsfreudige Synode.

Die Frage ist, wie bringen wir das an Sie heran, damit es einfach bedacht und vielleicht auch erprobt wird.

Präsident **Wermke**: Das ist relativ einfach. Wenn Sie Ihre Vorlage dem Stenografen geben könnten, dass er das wirklich auch komplett auf dem Schirm hat, dann werden wir es sowohl in der nächsten oder übernächsten Präsidiumssitzung behandeln als auch in den Ältestenrat einbringen, ohne dass wir den Umweg über eine Eingabe oder eine andere Form brauchen.

(Beifall – Synodaler Dr. Kaminsky
übergibt dem Stenografen Erhardt ein Blatt
mit der ausformulierten Bitte.)

Synodaler **Dr. Schalla**: Sehr geehrter Herr Präsident, liebe Schwestern und Brüder, für den Dank der Vorsitzenden der ständigen Ausschüsse möchte ich heute auf eine ganz alte Tradition zurückgreifen, die ich allerdings aus Braunschweig gar nicht kenne und erst in Baden kennengelernt habe: die Büttenrede.

(Heiterkeit)

Ich muss zugeben, ich bin kein Profi, aber ich gebe mein Bestes. Maßgeblich in der Büttenrede ist der Tusch. Dafür brauche ich die Unterstützung aller, und zwar geht das folgendermaßen: Immer, wenn ich das mache ...

(Der Synodale Dr. Schalla stampft kräftig auf.)

sagen Sie: ba baaa – ist das einigermaßen verständlich? Ich denke, wir probieren das jetzt einmal. Achtung – drei, vier ...

(Der Synodale Dr. Schalla stampft auf,
die Synodalen rufen: ba baaa)

Auf geht's!

Landessynode, liebe Leut', dass man sich so sehr darauf freut, liegt nur am Präsidenten, das ist wahr, und seiner Präsidentenschar.

(stampft – Alle: ba baaa)

Landessynode, liebes Team, bekommt ihr wieder so gut hin, trotz schlechtem Wein und wenig Schlaf, wir sind euch dankbar, jeden Tag.

(stampft – Alle: ba baaa)

Landessynode, das ist klar, geht nur mit Humor, trotz Gefahr. Wir schätzen euren Leitungsstil, so schaffen wir gemeinsam viel.

(stampft – Alle: ba baaa)

Landessynode, das wissen wir, es geht nix ohne ihr. Frau Meister und ihr Meisterteam, die kriegen selbst die Technik hin.

(stampft – Alle: ba baaa)

Präsident und sein Präsidium, ihr geht mit uns durch dick und dünn, die Kirche Jesu Christi lebt, wir danken euch für das, was geht.

Alla gut!

(stampft – Alle: ba baaa)

Herzlichen Dank.

(Beifall)

Präsident **Wermke**: Vielen Dank. Eigentlich beginnt ja die fünfte Jahreszeit erst am 11.11. Aber da im April ja ohnehin alles vorhanden ist, von fast Hochsommer bis winterlich, passt das ja auch in den April mit rein, von jedem ein wenig. Ganz herzlichen Dank. Wir sind immer ein bisschen zusammengesuckt, wenn er gestampft hat, denn da wackelt das ganze Podium.

(Heiterkeit)

Gibt es weitere Beiträge zum Punkt „Verschiedenes“? – Das ist nicht der Fall.

XIV

Schlusswort des Präsidenten

Präsident **Wermke**: Dann dürfen Sie nun unter TOP XIV noch das Schlusswort des Präsidenten ertragen.

Liebe Schwestern und Brüder, eine etwas ungewohnte Synodentagung geht zu Ende, ungewohnt wegen des eingeschlossenen Studientags. Nach dem atmosphärisch dichten Eröffnungsgottesdienst, den Frau Oberkirchenrätin Weber geleitet hat, mit drei Neuverpflichtungen hier in der Kapelle im Haus der Kirche, und dem anschließenden Plenum mit sehr unterschiedlichen Grußworten und den üblichen Präliminarien folgte ein erstes Highlight: der Bericht unserer Bischöfin, die uns die aktuellen Herausforderungen dieser Zeit vor Augen stellte und zu etlichen Punkten, wie Folgen der ForuM-Studie und der neuen Mitgliedschaftsuntersuchung der EKD Stellung bezog, aber auch den Konflikt im Nahen Osten ansprach, Hass und Rechtsextremismus anprangerte und natürlich den Strukturprozess in der Landeskirche in den Blick nahm – alles unter der Überschrift: Rechenschaft von der Hoffnung, die in uns ist. Auch an dieser Stelle nochmals herzlichen Dank!

Informationen zu „Himmlischen Berufen“ stellten Neuerungen in der Nachwuchsgewinnung vor und bezogen sich auf Veränderungen in der Ausbildung des theologischen Nachwuchses in der Landeskirche.

Der informative Studientag zur Jugendarbeit mit den aktuellen Informationen zur neuen Studie „Jugend zählt“ war ein weiterer Höhepunkt. Er war sehr bereichernd und bot einen sehr farbenfrohen Ein- und Überblick, bezogen auf vor allem neue Formen von Kinder- und Jugendarbeit, das auch bei den Andachten in der Kapelle.

Lange und intensive Vorbereitungen waren nötig, um diesen Studientag zu gestalten. Herzlichen Dank der Vorbereitungsgruppe mit Herrn Dekan Schalla und den Damen Sommer und Theel vom Evangelischen Kinder- und Jugendwerk im EOK und all den vielen mitwirkenden Ehrenamtlichen. Mit der Thematik werden wir uns, auch auf Grundlage eines bereits eingegangenen Antrags, weiter beschäftigen.

Die Vorstellung etlicher gelungener Projekte in ganz unterschiedlicher Form ergänzte die Projekt-Abschlussberichte und gab einen deutlich erweiterten Einblick in diese Arbeitsformen, in den Ausschüssen waren Berichte zu den Projekten zu besprechen.

Die Vorstellung eines neuen Bandes zur Kirchengeschichte fand interessierte Zuhörerinnen und Zuhörer – trotz der Mittagspause.

Im Bischofsbericht war die ForuM-Studie angesprochen. Bei einem Podiumsgespräch am Abend tauschten sich Expertinnen und Experten zum Thema aus. Es war gelungen, Kirchenpräsidentin Wüst und Frau Janz als Betroffenesprecherinnen zu dem Gespräch mit der Landesbischofin, Oberkirchenrat Keller und Herrn Lange von der Stabsstelle zu gewinnen. So wurde der Abend zu einem weiteren Höhepunkt der diesjährigen Frühjahrstagung.

Was die zu behandelnden Vorlagen betrifft, so beschäftigten diese sich mit den unterschiedlichsten Aspekten des Struktur- und Veränderungsprozesses in der Landeskirche, und wir konnten in unseren Beschlüssen weitreichende Weichen stellen. Die Beratungen in den Ausschüssen konnten durch die intensiven Vorbereitungen, Vorüberlegungen und Absprachen zwischen den Ausschussvorsitzenden auch bei der diesjährigen Frühjahrstagung sehr konstruktiv gestaltet werden.

In einer früheren Abschlussrede erwähnte ich: Wir haben es gemeinsam geschafft, weitere Schritte auf dem eingeschlagenen, notwendigen Weg der Transformation, Strukturveränderung und Einsparung zu beraten und zu beschließen. Und dies gilt auch hier und heute.

Berichte zur Rechnungsprüfung und von der EKD-Tagung informierten uns, die Einführung der Doppik im Rechnungswesen und der IT-Ausbau in der Landeskirche fand unsere Zustimmung, und wir hörten einen Bericht zum Synodenbesuch im Oberkirchenrat und eine damit verbundene erste Evaluation des Geschehens.

Soweit das Geschäftliche, doch wichtig für uns alle als Synodalgemeinde sind die Zeiten, in denen wir in Andacht, Gebet und Gottesdienst uns zusammenfinden und zur Ruhe kommen und dabei neue Kraft schöpfen können.

Auch die Zeiten, in denen wir den Austausch über die Ausschussberatungen und den Kontakt mit Mitarbeitenden und unter uns Synodalen pflegen können.

So bleibt im Rückblick der Betrachtung dieser Tagung festzustellen: Ohne das engagierte Miteinander, ohne die grundlegenden Vorarbeiten zu den Vorlagen, ohne so vielen persönlichen Einsatz, ohne das bewährte Miteinander im Ältestenrat und im Präsidium und ohne die hervorragende Arbeit des Synodenbüros wäre eine solche erfolgreiche Tagungsdurchführung nicht möglich gewesen, daher all den hier angesprochenen Personen ein ganz herzlicher Dank.

(Beifall)

In den Dank möchte ich besonders einschließen die beiden Stenografen, die ich an der Stelle schon nenne – ich habe Sie nämlich einmal vergessen –, alle Schriftführenden und Berichterstattenden, den Vizepräsidenten und die leider scheidende Vizepräsidentin, unsere erste Schriftführerin Thea Groß.

Und hier füge ich noch einmal einen Absatz aus einer früheren Tagung ein: Die hervorragende, meisterliche Vor- und Mitarbeit des Synodenbüros – Herr Schalla hat das auch aufgegriffen – hat uns wieder einmal die Arbeit im Präsidium und in der gesamten Synode außerordentlich erleichtert. Wie gewohnt, hat das ganze Team wieder einmal allerbeste Arbeit geleistet.

(anhaltender Beifall)

Dank auch Frau Schilling und Frau Springmann im Schreibbüro, wie auch allen, die bei Auf- und Abbau mit angepackt

haben. Und Dank auch an Herrn Ernst, – kaum einer wird wissen, wer das ist –,

(Heiterkeit und Beifall)

der eigentlich Auszubildender in der IT ist, der hier aber einen tollen Einsatz über seinen eigentlichen Aufgabenbereich hinaus gezeigt hat.

Und vergessen wir nicht, Frau Gutknecht auch für die Rechtsberatung zu danken.

(Beifall)

Danke den Mitgliedern des Kollegiums des Evangelischen Oberkirchenrats für die Begleitung unserer Arbeit, ein besonderer Dank gilt noch einmal unserer Landesbischöfin. Dank auch allen Mitarbeitenden und dem Leiter der IT nicht nur für die Beratungen der Synodalen, sondern für die ganzen technischen Vorarbeiten.

Danke den Vertretern der Medien für die ausgewogene Berichterstattung – die Pressekonferenz hat bereits Niederschläge gefunden –, und in diesen Dank schließe ich Herrn Kendel, den Leiter der Abteilung Kommunikation, und natürlich auch den neuen Pressesprecher, Herrn Herholz, und die Mitarbeitenden des ZfK ein.

(Beifall)

Danke allen, die sich um uns hier im Haus der Kirche unter der Leitung von Herrn Friedrich um unser tägliches Wohl und die guten Arbeitsvoraussetzungen gekümmert haben.

Den Segen unseres dreieinigen Gottes wünsche ich Ihnen allen persönlich, Ihren Familien und natürlich Ihrem Einsatz für unsere Kirche, dazu den Frieden Jesu Christi und eine behütete Zeit. Vielen Dank.

Und – wie üblich – singen wir zum Abschluss unserer Synodentagung das Lied 333.

(Die Synode singt das Lied.)

XV

Beendigung der Tagung / Schlussgebet der Landesbischöfin

Präsident **Wermke**: Wir haben eine neue Vizepräsidentin gewählt – aus dem Grunde, dass wir dann nach den Sommerferien auch wieder als ganzes Team die Arbeit für die nächste Tagung aufnehmen können. Ich glaube, das hat man schon gemerkt, wir verlieren Frau Lohmann außerordentlich ungern. Ich habe mir sagen lassen müssen, wenn ich ein gescheiter Präsident wäre, hätte ich das verhindert.

(Heiterkeit)

Es ist mir leider nicht gelungen. Aber natürlich – und da ich bereits mehrfach gefragt wurde – wird auch Frau Lohmann offiziell verabschiedet, und es ist mit ihr abgesprochen, dass dies in der Herbsttagung geschieht. So einfach lassen wir sie nicht ziehen.

(Beifall)

Und nun bitte ich die Landesbischöfin um das Schlussgebet.

Landesbischöfin **Prof. Dr. Springhart**: Ich erlaube mir vor dem Gebet zwei Sätze jenseits des Gebets an den gescheiterten Präsidenten. Lieber Axel Wermke, ich bewundere dich dafür, wie du dieser Kirche ein Gesicht gibst, wie du die Synode leitest, tags und nachts, und am Ende noch als Letzter aus der Bar gehst. Du bist ein Segen, auch zwischen den Tagen. Das sei hier einmal ausdrücklich gesagt.

(Beifall)

Und damit lasst uns beten.

(Landesbischöfin Prof. Dr. Springhart spricht das Schlussgebet.)

(Ende der Tagung: 11:53 Uhr)

XIV
Anlagen

Eingang	13.03.2024
Ord.-Ziffer	08/01
Der Präsident	gez. Wermke

**Vorlage des Landeskirchenrates
vom 31. Januar und 13. März 2024
an die Landessynode der Evangelischen Landeskirche in Baden
zur Frühjahrstagung 2024**

**Abschluss- und Zwischenberichte
im landeskirchlichen Projektmanagement**

Der Landeskirchenrat legt der Landessynode folgende Zwischen- und Abschlussberichte zur Beratung vor:

Zwischenbericht:

Anlage B K.03/16 Kinder- und Jugendbauernhof auf dem Marienhof

Abschlussberichte:

Anlage A P.01/19 Emoji – Migrationsfamilien stärken
Anlage C K.01/18 „Sorgende Gemeinde werden“
Anlage D K.01/16 Konzeptentwicklung Mitgliederorientierung (MOT) und Pilotprojekte zur Mitgliederkommunikation
Anlage E K.03/16 Jugendkirchen als Teil bezirklicher Gebäudeoptimierung

Erläuterungen:

Die Wahrnehmung zeitlich befristeter Aufgaben erfolgt im EOK in der Organisationsform des Projektmanagements. Projekte werden von der Initialidee über den Antrag an die Landessynode, die Umsetzung der vorgenommenen Schritte und die Überprüfung der Ergebnisse bei Zwischen- oder Abschlussberichten an die Landessynode nach einem im Projekthandbuch beschriebenen, transparenten Verfahren entwickelt und durchgeführt.

Der Rhythmus der Berichterstattung richtet sich nach den unter „Rechtsgrundlagen“ zitierten Beschlüssen des Kollegiums und des Landeskirchenrates von 2008.

Eingang	06.02.2024
Ord.-Ziffer	08/01.A
Der Präsident	gez. Wermke

Vorlage des Landeskirchenrates
vom 31. Januar 2024
an die Landessynode der Evangelischen Landeskirche in Baden
zur Frühjahrstagung 2024

Abschlussbericht eines landeskirchlichen Projektes

Anlage A
P. 01/19 – Emoji – Migrationsfamilien stärken

Federführendes Referat	REF.-NR. 3
Ref.-Leitung:	gez. Urs Keller (7.11.2023)
AZ:	1466 Projekt „Emoji“

Schlussbericht zum Projekt:

AZ: 1466 Projekt „Emoji – Migrationsfamilien stärken“
(Titel bei Beantragung: „Kinder und Eltern mit Migrations- und Fluchterfahrung finden Zugang zu psychologischer Beratung und erfahren bedarfsgerechte Unterstützung“)

1. Synodenbeschluss

Das Projekt wurde am 12.04.2019 durch die Landessynode zur Durchführung in den Jahren 10/2019 bis 3/2023 beschlossen, verlängert bis 9/2023, finanziert aus Restmitteln. Zur (Teil-)Finanzierung bewilligte die Landessynode 500.090 € aus Projektmitteln. Die erforderliche Einsparung von 10% der Sachmittel in Höhe von 5.530 € hat die Gesamtsumme auf 494.120 € reduziert, s. Finanzierungsplan.

2. Ziele des Projekts (Kurzfassung)

Ziel A

Um Kindern mit belastenden Flucht- und Migrationserfahrungen sowie ihren Eltern gelingende Integrationsschritte zu ermöglichen, werden Probleme bei der Orientierung im fremden Deutschland durch psychologische Beratung im geschützten Rahmen bearbeitet, ebenso auch der Umgang mit erlittener Diskriminierung. Dafür müssen Zugänge gefunden, bestehende Angebote und Methoden für die Zielgruppe weiterentwickelt, neue Hilfsansätze konzipiert und modellhaft erprobt werden.

Die Ressourcen der Kinder (und ihrer Eltern) werden einbezogen und gestärkt. Die Angebote dienen besonders auch der Prävention von latenten Aggressions- und Gewaltpotenzialen, die aus unbearbeiteten traumatischen Fluchterlebnissen entstehen können.

Dies soll exemplarisch in Bretten und Pforzheim-Stadt als Kooperationsprojekt an der Schnittstelle zwischen Psycholog. Beratung und Flucht- und Migrationsdienst durchgeführt werden.

Ziel B

Zur Aufnahme der Modellprojekt-Ergebnisse an anderen Psychologischen Beratungsstellen und Flucht- und Migrationsdiensten werden die Erfahrungen des Projekts projektbegleitend konzeptionell ausgewertet und dokumentiert. Das Projekt ist ein Modellbeispiel für die interkulturelle Öffnung von Regeldiensten, indem es neue Zugänge und adäquate bedarfsgerechte Unterstützungsangebote implementiert.

Ein wichtiger Partner in der Projektbegleitung ist das örtliche Jugendamt, das für die Finanzierung der Erziehungsberatung zuständig ist. An interkulturellen Modellen ist das Jugendamt interessiert, um den niedrighschwelligigen Zugang zur Erziehungsberatung auch für diese Zielgruppe der geflüchteten und migrierten Familien zu gewährleisten. Deshalb müsste es die Anschlussfinanzierung sicherstellen.

3. Stand der Zielerreichung

(Anlagen 1-3: Projektübersicht, -strukturplan, -phasenplan)

Ziele mit Zielerreichung:

- Jeder Standort ist mit mindestens fünf Netzwerkpartnern in Austausch und Kontakt.**
An jedem Standort bestehen über 10 Netzwerkpartnerschaften, die entscheidend dazu beitragen, dass Klient*innen den Zugang ins Projekt finden. (Werkheft S.14)
- Zwei örtlich relevante Unterstützungsformate sind konzipiert, mit Werbematerial und durchgeführt.** (Werkheft S.15-24)
 - Bretten hat für Kinder u. a. den Emoji-Ferienworkshop und die Kinderkonferenz konzipiert; für Eltern die Kita-Sprechstunde, den Elternkurs „Let’s talk about the kids“, die Frauensportgruppe, die Vorstellung der Beratungsstelle in den Sprachkursen.
 - Pforzheim hat für Kinder das Format eines Kinder-Theater-Workshops und eines Kinder-Workshops (Respekt-Challenge) entwickelt; für Eltern Beratung und Workshops/ themenbezogene Eltern-Cafés in Familienzentrum/Stadtteilcafé und Beratungsstelle; aus aktuellem Anlass ein Angebot für Mütter aus der Ukraine „Plötzlich alleinerziehend...“.
- Zwei Schulungen für Netzwerkpartner*innen sind durchgeführt.** (Werkheft S. 25-27)
 - Pforzheim: Fachkräfte-Fortbildung „Kultursensibler Kinderschutz“; Aufbau-Schulung für den ehrenamtlichen Sprachmittler*innen-Pool der Stadt; anonyme Fallberatung/ Supervision/ thematische Fortbildung für verschiedene Netzwerkpartner*innen
- Das Dolmetschenden-Netzwerk ist gefunden, eine Schulung ist durchgeführt.**
 - Bretten: Sprachmittlerschulung
 - Pforzheim: Sprachmittler-Aufbauschulung; Aufbau eines eigenen Dolmetschendenpools
- Je Standort werden etwa 50 Familien mit den Gruppenangeboten und/oder Einzel-/Familien-beratungen erreicht.** (Evaluation S. 10)
 - Bretten (erste 2 Jahre mit Corona): 91 Fälle
 - Pforzheim (erste 2 Jahre mit Corona und Erkrankungen): 55 Fälle (+ intensive Multiplikator*innen-Schulung)
 Eltern und Kinder werden durch äußerst niederschwellige Angebote erreicht.
- Fragebogen (Prä-Post) dokumentieren Wirk Tendenzen und die Bewertung des Angebots.** (Evaluation S. 11-13).
Verbesserung aller Werte in allen Bereichen, allerdings mit eingeschränkter Aussagekraft.
- Interkulturelle Weiterentwicklung erfolgt auf Team- und institutioneller Ebene durch mindestens zwei Fortbildungen, durch Reflexion und Supervision, durch Interkulturelles Training.**
 - Fortbildungstag zum Thema Diskriminierung und Rassismus für die gesamte Projektgruppe
 - je Projektstandort zweitägiges Interkulturelles Training mit dem ganzen Beratungsstellenteam
 - Supervision für die Projektfachkräfte beider Standorte hat regelmäßig stattgefunden.
- Ein Schulungsangebot zum integrierenden Umgang für Fachkräfte ist in das Regelangebot implementiert.** → in Pforzheim ab 2024 mit Beginn der Regelfinanzierung geplant.
- Eine Fachtagung mit auswertender Dokumentation pro Standort hat stattgefunden**
→ an beiden Standorten (in Präsenz)
→ und digital mit Präsentation der Evaluation sowie des Werkheftes
- Die weitere Finanzierung von Unterstützungsangeboten durch psychologische Beratung für Flüchtlings- und Migrationsfamilien ist an den Standorten sichergestellt.**
Pforzheim: Der Gemeinderat hat zwei zusätzliche Fachkraftstellen zur Ausweitung des Arbeitsschwerpunktes aufgrund des steigenden Bedarfs in Pforzheim ab 2024 genehmigt.
Bretten: Dr. Gaide-Stiftung (bis 2025 aufbrauchende Stiftung für soziale und kulturelle Maßnahmen in Bretten) finanziert fortgesetzte Emoji-Aktivitäten bis Ende 2024. Es gibt Bemühungen um Fortsetzung der Finanzierung ab 2025, jedoch noch ohne konkrete Aussicht.

Die emoji company gGmbH hat die Nutzung ausgewählter Emojis für das Projekt genehmigt und am Ende des Projektes die **unbegrenzte Nutzung** für Emoji-Aktivitäten an den beiden Standorten.

4. Auswertung

<p><u>Vorzüge des Ansatzes</u></p> <ul style="list-style-type: none"> Ermöglichung der engen Zusammenarbeit von Fachkräften der Psychologischen Beratungs- mit den Flüchtlings- und Migrationsberatungsstellen dank Zusatz-Ressourcen: Fachkräfte der beiden Beratungsbereiche lernen voneinander und entwickeln Neues gemeinsam. Viele unterschiedliche Ideen und Maßnahmen konnten ausprobiert werden. Gute und breite regionale Vernetzung mit anderen Diensten und Einrichtungen. Etablierung von Dolmetschendenpools und Zusammenarbeit mit Dolmetschenden in den Beratungsstellen an beiden Standorten. Beschleunigung der interkulturellen Öffnung durch gezielte Maßnahmen. 	<p><u>Schwächen im Projekt</u></p> <ul style="list-style-type: none"> Relativ kurze Maßnahmen (Ferienworkshop, begrenztes Gruppenangebot) für Kinder ermöglichen niedrigschwellige Zugänge, decken jedoch nicht den hohen Hilfebedarfe. Fortlaufende Angebote sind erforderlich. Das Angebot der psychologischen Beratung muss noch besser vermittelt werden, um falsche Hoffnungen und Erwartungen seitens der Klient*innen (Wunsch, eine Wohnung zu finden u.a.) zu vermeiden. Projektcharakter führte teils zu Personalwechselln innerhalb der Projektlaufzeit, die nicht förderlich sind für den Vertrauensaufbau zu den Geflüchteten.
<p><u>Verbesserungsmöglichkeiten</u></p> <ul style="list-style-type: none"> Diensthandy mit Messengerdienst ist erforderlich für schnelle Erreichbarkeit und Kommunikation mit Projektteilnehmenden. Lernerfahrung: Spiel- und Lesematerial sowie therapeutisch notwendiges Material sollte der Diversität entsprechend gestaltet sein (Puppen in verschiedenen Hautfarben, Kinder- und Jugendliteratur vielfaltssensibel, und auch muttersprachlich, ...) Für bedarfsgerechte Hilfe braucht es noch meh muttersprachliche Infos und Beratungsangebote, z.B. zu Trauma, Umgang mit Stress, Verlust von Heimat für Kinder, Medienkonsum, etc. Bedarfsgerechte Unterstützung macht homogenere Gruppen erforderlich (neu Angekommene und länger hier Lebende, Alter und Geschlecht, Kriegsflüchtlinge oder Zuwanderer aus der EU, themenspezifisch ähnliche Bedarfe). 	<p><u>Grenzen</u></p> <ul style="list-style-type: none"> Väter wurden schwer erreicht (Fokus lag auf Familien), obwohl die Migration und einhergehender Statusverlust (oft Ernährer und verantwortliches Familienoberhaupt) eine erhebliche Belastung für sie sind. → belastende Auswirkungen auf die Paarbeziehung und die Kinder. Paarberatung war nicht im Fokus des Projektes, wäre aber wichtig, ebenso wie Angebote für migrierte und geflüchtete Väter. Das Projekt kann nur ein Anstoß sein, es braucht Fortsetzung und Kontinuität in der Regelarbeit.

Ggf.: Lerneffekte/Verbesserungsvorschläge für die Gesamtorganisation
EOK/Landeskirche

- **Regelmäßigkeit der strukturellen bereichsübergreifenden Zusammenarbeit** zwischen Psychologischer und Migrations- und Flüchtlings-Beratung ist wichtig, um die Zielgruppen zu erreichen.
- **Sichtbarkeit von Kirche/Diakonie vor Ort: Beratung nah an den Menschen**, z.B. in Kita, Schule, bei Elternabenden, etc. bewährt sich, auch die Nutzung vorhandener Räume und Strukturen etwa in Begegnungszentren oder Stadtteilangeboten von Diakonie und Kirche.
- **Kirche in einer Einwanderungsgesellschaft muss sich um zusätzliche Erfordernisse bemühen**, wie z.B. den Aufbau von Dolmetschenden-Netzwerken und die Kooperation mit Migrant*innen-Organisationen. Die Konzepte hierfür wurden im Projekt erarbeitet und stehen im Werkheft zu Verfügung.
- Kirche/Diakonie mit ihren Psychologischen und Migrations-Beratungsstellen hat die **Chance den gesellschaftlichen Wandel zur Migrationsgesellschaft mit zu vollziehen und mit förderlichen Angeboten zu begleiten**. Das Projekt hat beispielhaft Wege aufgezeigt, wie Geflüchtete auf ihrem Weg Unterstützung finden. Kirche/Diakonie hat im Sinne von Lobbyarbeit die Funktion aufzuzeigen, was möglich ist und durch die öffentliche Hand zu leisten ist.
- Das Projekt hatte **vor Ort zivilgesellschaftlich eine positive Außenwirkung**; die Tatsache, dass die Evangelische Landeskirche Geld in die Hand genommen hat, um psychologische Angebote für geflüchtete und migrierte Familien zu machen, wurde in hohem Maße anerkannt. **Kirche zeigt auf diese Weise, dass sie besonders vulnerablen Gruppen beisteht.**

5. Finanzierungsplan: (s. Anlage 4)

Die Restmittel in Höhe von 39.524,91 € wurden gemäß Landeskirchenratsbeschluss dem Haushalt wieder zugeführt.

6. Unterschrift der Projektleitung/ Initiator, Initiativgruppe

Projektleitung Ursula Bank und Regine Gnegel

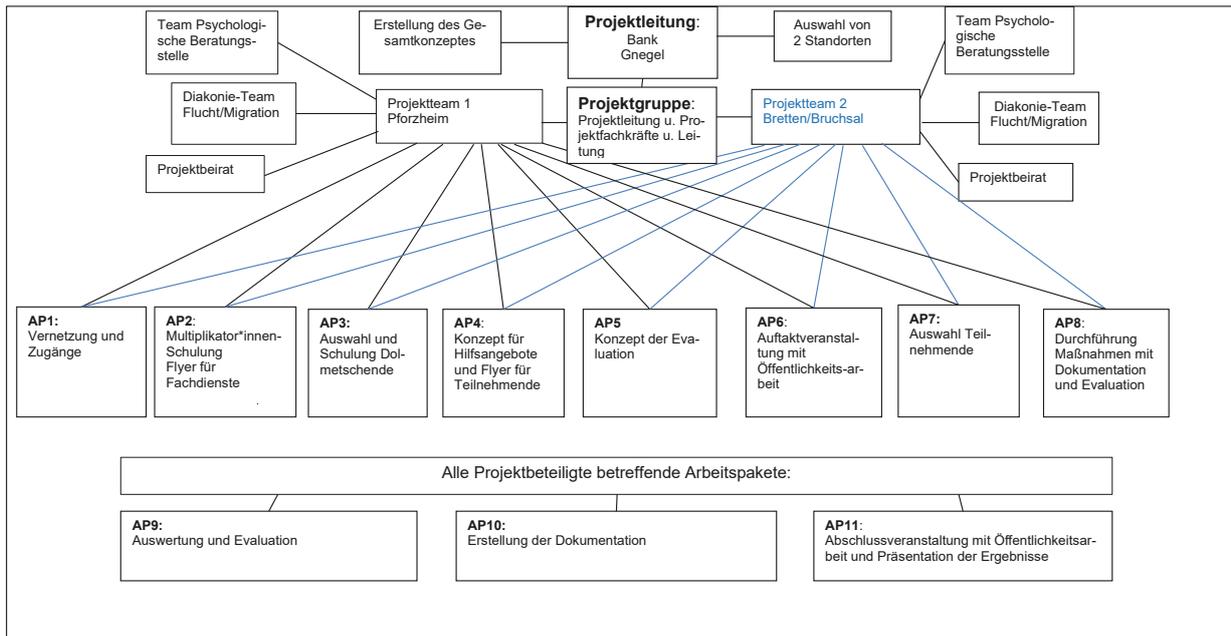
Karlsruhe, den 31.10.2023 / 20.12.2023 gez. Ursula Bank, gez. Regine Gnegel
(Unterschriften)

Anlage 1

Evangelischer Oberkirchenrat Federführendes Referat: 5 (3)	Projektübersicht <small>Modellprojekt zur Förderung der Integration an der Schnittstelle von psychologischen Beratungsstellen und Flucht- und Migrationsdiensten</small>	Emoji – Migrationsfamilien stärken Kinder und Eltern mit Migrations- und Fluchterfahrung finden Zugang zu psychologischer Beratung und erfahren bedarfsgerechte Unterstützung Datum: 20.11.2023 29.11.2021 (14.01.2019)
Ziele des Projektes <u>Was will dieses Projekt erreichen?</u>		Messgrößen <u>Woran merken wir, dass die Ziele erreicht werden?</u>
<p>Ziel A Um Kindern mit belastenden Flucht- und Migrationserfahrungen sowie ihren Eltern gelingende Integrationschritte zu ermöglichen, werden Probleme bei der Orientierung im fremden Deutschland durch psychologische Beratung im geschützten Rahmen bearbeitet, ebenso auch der Umgang mit erlittener und Diskriminierung. Dafür müssen Zugänge gefunden werden, bestehende Angebote und Methoden für die Zielgruppe weiterentwickelt, neue Hilfsansätze konzipiert u. modellhaft erprobt werden. Die Ressourcen der Kinder (und ihrer Eltern) werden einbezogen und gestärkt. Die Angebote dienen besonders auch der Prävention von latenten Aggressions- und Gewaltpotenzialen, die aus unbearbeiteten traumatischen Fluchterlebnissen entstehen können. Dies soll exemplarisch in Bretten und Pforzheim-Stadt als Kooperationsprojekt an der Schnittstelle zwischen Psycholog. Beratung und Flucht- und Migrationsdiensten durchgeführt werden.</p> <p>Ziel B Zur Aufnahme der Modellprojekt-Ergebnisse an anderen Psychologischen Beratungsstellen und Flucht- und Migrationsdiensten werden die Erfahrungen des Projekts projektbegleitend konzeptionell ausgewertet und dokumentiert. Das Projekt ist ein Modellbeispiel für die interkulturelle Öffnung von Regeldiensten, indem es neue Zugänge und adäquate bedarfsgerechte Unterstützungsangebote implementiert. Ein wichtiger Partner in der Projektbegleitung ist das örtliche Jugendamt, das an solchen interkulturellen Modellen für diese Zielgruppen interessiert ist und im Blick auf die Anschlussfinanzierung zuständig ist.</p>		<ul style="list-style-type: none"> - Jeder Standort ist mit mindestens fünf Netzwerkpartnern in Austausch und Kontakt. - Zwei örtlich relevante Unterstützungsformate sind konzipiert, mit Werbematerial. - Zwei Schulungen für Netzwerkpartner sind durchgeführt. - Das Dolmetschenden-Netzwerk ist gefunden, eine-Schulung ist durchgeführt. - Je Standort werden etwa 50 Familien erreicht. - Es werden mindestens zwei verschiedene Unterstützungsformate durchgeführt. - Fragebogen (Prä-Post) dokumentieren Wirksamkeiten und die Bewertung des Angebots. - Interkulturelle Weiterentwicklung erfolgt auf Team- und institutioneller Ebene durch mindestens zwei Fortbildungen, durch Reflexion und Supervision, durch Interkulturelles - Training. - Ein Schulungsangebot zum integrierenden Umgang für Fachkräfte ist in das Regangebot implementiert. - Eine Fachtagung mit auswertender Dokumentation pro Standort hat stattgefunden - Die weitere Finanzierung von Unterstützungsangeboten durch psychologische Beratung für Flüchtlings- und Migrationsfamilien ist an den Standorten sichergestellt.
Erläuterungen <u>Welchen Beitrag leistet das Projekt für die Evangelische Landeskirche in Baden?</u>		Zielfoto <u>Welche Vorstellung dient zur Erläuterung des Projektendes?</u>
<ol style="list-style-type: none"> 1. In einer vielfältiger werdenden Gesellschaft wird evangelische Kirche mit ihren Angeboten auch für Zugewanderte attraktiv. 2. Kirche ist mit einem integrationsfördernden Unterstützungsangebot präsent bei migrierten und geflüchteten Menschen und zeigt sich solidarisch. 3. Mit dem Modellprojekt zeigt sie sich als verlässliche Partnerin für die Kommune/Jugendamt. 4. Kirche macht sich stark für Teilhabe, Akzeptanz und gesellschaftlichen Zusammenhalt. 		<p>Im Lukaszentrum Pforzheim trifft sich eine Gruppe von Frauen und Kindern, die Gemüse-Hochbeete anlegen will, damit Stadtkinder erleben können, wie Gemüse wächst. Frau Ahmed und ihre Tochter aus dem Bürgerkriegsland Somalia sind auch dabei. Frau Ahmed konnte im Rahmen des Familiennachzugs ihre 8-jährige Tochter nach fünf Jahren nach Deutschland nachholen. Sie hat ebenso wie ihr Kind in einer Gruppe am Projektangebot teilgenommen. Sie haben erfahren, dass psychologische Beratung geholfen hat, die Trennung, Schuld- wie auch Fremdheitsgefühle zu bearbeiten. Sie haben Selbstvertrauen gewonnen und wissen, dass die Evangelische Kirche sie auch in Zukunft mit verschiedenen Beratungsangeboten unterstützen kann. Davon erzählt Frau Ahmed einer anderen Frau, auch von der tollen Gruppenarbeit im Lukas-Zentrum. Nach der Pflanzaktion wollen die beiden einen Kochkurs anbieten und einen Mittagstisch für Alleinerziehende im Stadteil mit organisieren.</p>
Sach-Verw. und Inv. Kosten: 59.320 €	Personalsachkosten (Euro): 429.500 € Personalkosten: 5.300 €	Projektbeginn: 10/2019 (9/2019) Projektende: 9/2023 3/2023 (2/2023)

Anlage 2

Evangelischer Oberkirchenrat Federführendes Referat: 5 (3)	Projektstrukturplan <small>Modellprojekt zur Förderung der Integration an der Schnittstelle von psychologischen Beratungsstellen und Flucht- und Migrationsdiensten</small>	Kinder und Eltern mit Migrations- und Fluchterfahrung finden Zugang zu psychologischer Beratung und erfahren bedarfsgerechte Unterstützung Datum: 20.11.2023 29.11.2021 (14.01.2019)
---	---	--



Anlage 3

Evangelischer Oberkirchenrat Federführendes Referat: 5 (3)	Projektphasenplan		Kinder und Eltern mit Migrations- und Fluchterfahrung finden Zugang zu psychologischer Beratung und erfahren bedarfsgerechte Unterstützung Datum: 20.11.2023 29.11.2021 (14.01.2019)
	Zeitliche Überlappungen sind möglich		
Phase 1: ab Okt. 2019	Phase 2: ab Februar 2020	Phase 3: bis März September 2023	
Vorbereitung bis zu 6 Monate	Durchführung 30 36 Monate	Auswertung ca. 6 Monate	
<ul style="list-style-type: none"> - Teams aus erfahrenen Fachkräften von Psychologischen Beratungsstellen (2x 25%) und Migrations- bzw. Flüchtlingsberatungsstellen (1x 25%) werden gebildet. - Sie vernetzen sich mit den verschiedenen Akteuren und Institutionen vor Ort, die mit der Zielgruppe zu tun haben, besonders Kitas, Familienzentren, Schulen (Schulsozialarbeit, Vorbereitungsklassen), Jugendamt, Integrationsmanagement bei Anschlussunterbringung, Flüchtlingssozialarbeit in den Unterkünften. Im Rahmen der Vernetzung werden Problemlagen und Bedarfe in den Regionen identifiziert, auf die psychologische Beratung mit konkreten Angeboten eingeht. - Ein Informations- und Schulungsangebote für Netzwerkpartner als Multiplikatoren zur Sensibilisierung wird entwickelt und angeboten. - Möglichkeiten mit Dolmetschenden zu arbeiten werden eruiert, Kooperationen werden aufgebaut, ggf. Schulungen durchgeführt. Die Zusammenarbeit mit Dolmetschenden ist notwendig für die begleitende Elternarbeit. - Strukturen sind: das örtliche Projektteam, die Projektgruppe, das Team der Psychologischen Beratungsstelle, das Team der Migrations- und Flüchtlingsberatung, die örtlichen Projektbeiräte. - Hilfeangebote sind konzipiert und Fragebögen für die Evaluation entwickelt. - Auftaktveranstaltung an beiden Projektstandorten 	<p>Durchführung von Maßnahmen wie</p> <ul style="list-style-type: none"> - spiel- oder kunsttherapeutische Gruppen für Kinder, ggf. Einzelberatung, begleitende Elternarbeit - Angebote etwa zum Umgang mit Aggression, mit Verlustserfahrungen, mit traumatischen Erlebnissen, mit Diskriminierungserfahrungen für Kinder, ggf. Einzelberatung, begleitende Elternarbeit - Gruppenangebote für Kinder und Eltern mit und ohne Migrationshintergrund als begleitete Integrationserfahrung - Informationsveranstaltungen und Gesprächsangebote für Eltern über Erziehungsthemen / in Müttergruppen / in Vätergruppen, ggf. unter Hinzuziehung von Dolmetscher*innen, mit Möglichkeit zu flankierenden Einzelgesprächen <ul style="list-style-type: none"> ➢ Bei Bedarf erfolgt nach den Regeln des Datenschutzes eine fallbezogene Vernetzung mit beteiligten Institutionen und Helfer*innen (Jugendamt, Jugendhilfeeinrichtungen, Sozialarbeiter*innen in Unterkünften, Schulen, Kitas, Ehrenamtliche, ...) ➢ Bei Bedarf Organisation von Hol- und Bring-Fahrdiensten. ➢ Dokumentation und Evaluation ➢ Interkulturelle Weiterentwicklung des Teams 	<p>Eine Fachtagung zum Ende der Projektlaufzeit findet statt, an der die Evaluation präsentiert, die Ergebnisse kommuniziert und aus interdisziplinär-wissenschaftlicher Sicht kommentiert wurden.</p> <p>Zu dieser Veranstaltung liegt eine Dokumentation in Form eines Projektberichtes/Werkheftes vor. Sie stellt die modellhaften Erfahrungen mit den jeweils wesentlichen Gelingens-Faktoren dar. Sie enthält alle Materialien wie z.B. Schulungsmodulare für Dolmetschende, für Fachkräfte in der Arbeit mit Kindern/für Elternarbeit. Die Evaluation ist Teil dieser Dokumentation, die breit gestreut wird bei Träger- und Stellenleitungskonferenzen, Fachtagungen, Fachdienstetreffen.</p> <p>Die Dokumentation von modellhaften Erfahrungen mit niederschweligen Angeboten steht für die Etablierung von Strukturen regelhafter Zusammenarbeit anderer Beratungsstellen zur Verfügung und ist dort bekannt.</p> <p>Die entwickelten Perspektiven für die erforderliche Weiterarbeit nach Projektende einschließlich der Finanzierungsrecherche sind dokumentiert:</p> <p>Pforzheim: Der Gemeinderat hat zwei zusätzliche Fachkraftstellen zur Ausweitung des Arbeitsschwerpunktes aufgrund des steigenden Bedarfs in Pforzheim ab 2024 genehmigt.</p> <p>Bretten: Dr. Gaide-Stiftung (bis 2025 aufbrauchende Stiftung für soziale und kulturelle Maßnahmen in Bretten) finanziert fortgesetzte Emoji-Aktivitäten bis Ende 2024. Es gibt Bemühungen um Fortsetzung der Finanzierung ab 2025, jedoch noch ohne konkrete Aussicht.</p>	
Ergebnis: Kosten: 72.000 € (75.000 €)	Ergebnis: Kosten: 350.000 €	Ergebnis: Kosten: 72.120 € (75.090 €)	

ab Oktober 2023: APK, Kollegium, LKR

Anlage 4

Evangelischer Oberkirchenrat Federführendes Referat: Datum des Beschlusses: 12.04.2019	Projekt "Emoji - Migrationsfamilien stärken"										Finanzierungsplan AZ: 14/66			Finanzbericht		
	Stand 21.12.2023										genehm. Mittel Summe Euro	verbraucht bisher Summe Euro	verfügbar noch Summe Euro			
	Plan 2019 1.10. Euro	Ist 2019 Euro	Plan 2020 Euro	Ist 2020 Euro	Plan 2021 Euro	Ist 2021 Euro	Plan 2022 Euro	Ist 2022 Euro	Plan 2023 31.03. Euro	Ist 2023 Euro						
SB.GLD.Obj 03.2171.07.																
I. Personalsachkosten																
1.1 Standort Bretten (Zuweisungen)	19.400		59.650	86.700,00	61.500	50.596,14	63.300	66.823,11	10.900	13.629,79	214.750	217.749,04	-2.999,04			
1.2 Standort Pforzheim (Zuweisungen)	19.400		59.650	86.700,00	61.500	51.629,13	63.300	62.468,21	10.900	14.458,72	214.750	215.256,06	-506,06			
1.3											0	0,00	0,00			
Summen - Personalkosten	38.800	0,00	119.300	173.400,00	123.000	102.225,27	126.600	129.291,32	21.800	28.088,51	429.500	433.005,10	-3.505,10			
I.a Allgemeine Verwaltungskosten																
1.a.1 PV (inkl.ZGAST), IT_ID	0		0		0		0		0		0	0,00	0,00			
1.a.2 Haushaltswesen (8 % der Sachmittel)	530	530,00	1.330	1.240	1.340	1.210	1.350	1.210	640	640,00	5.190	4.830,00	360,00			
1.a.3 Controlling und APK-Assistenz	110	110,00	110	110,00	110	110	110	110	110	110,00	550	550,00	0,00			
Summen - AVL	640	640,00	1.440	1.350,00	1.450	1.320,00	1.460	1.320,00	750	750,00	5.740	5.380,00	360,00			
II. Sachkosten																
2.1 Projektleitung																
2.1.1 Druckkosten (Flyer, Berichte, Dokumentation, Öffentlichkeitsarbeit und Evaluation)			100		100		100		100		400	0,00	400,00			
2.1.2 Sach- und Regiekosten für Projektleitung	300		500		500		500		200		2.000	0,00	2.000,00			
2.1.3 Kosten für Evaluation	2.500		2.500		2.500	7.400,00	2.500	3.700,00	5.000	3.703,45	15.000	14.803,45	196,55			
2.1.4 Supervision			2.000	360,00	2.000	1.110,00	2.050	1.964,40	800	944,40	6.850	4.378,80	2.471,20			
Summe	2.800		5.100	360,00	5.100	8510,00	5.150	5664,40	6.100	4647,85	24.250	19.182,25	5.067,75			
2.2 Standort Bretten und Pforzheim																
2.2.1 Veranstaltung-, Fahrt- und Fortbildungskosten	2.100		7.100	2.826,75	7.100		7.100		1.200	161,00	24.600	2.987,75	21.612,25			
2.2.2 Mittel für Dolmetscher	800		3.000		3.000		3.000		200		10.000	0,00	10.000,00			
2.2.3 Pauschale für Verwaltung und Organisation	500		1.000		1.200		1.200		100		4.000	0,00	4.000,00			
2.2.4 Druckkosten (Flyer, Berichte, Dokumentation, Öffentlichkeitsarbeit und Evaluation)	400		400		400		400		400	9,99	2.000	9,99	1.990,01			
Summe alle 2 Standorte	3.800		11.500,00	2.826,75	11.700,00	0,00	11.700,00	0,00	1.900,00	170,99	40.600,00	2.997,74	37.602,26			
Summen - Sachkosten	6.600	0,00	16.600	3.186,75	16.800	8.510,00	16.850	5.664,40	8.000	9.637,68	64.850	22.179,99	42.670,01			
Projektmitteleinsatz	46.040	640,00	137.340	177.936,75	141.250	112.055,27	144.910	136.275,72	30.550	38.476,19	500.090,00	460.565,09	39.524,91			

Ich möchte mehr EMOJI

Ich habe viele andere Personen kennengelernt

Es macht sehr Spaß

Es war gut, dass ich mit Problemen nicht alleine bin

Es war besser als die Schule

EMOJII war als Projekt in seinem Verlauf so unvorhersehbar, schön, mühsam, traurig und bewegend wie das Leben der Menschen, die ihren Weg nach Deutschland gefunden haben.
(Stimme einer Projektfachkraft zum Ende des Projektes)

Ich bin verliebt in Emoji

Es hat mir sehr Spaß gemacht und ich habe mich da vergesslich gefühlt (im Sinne von „selbstvergessen“)

emojii
Migrationsfamilien

Mit freundlicher Unterstützung von emoji-
Grafiiken: © emoji company GmbH. All rights reserved.

Ich war ein bisschen aktiver und das ist sehr gut

Emoji hat mir viel Mut gezeigt

Es hat mir sehr geholfen

Ich möchte mich bedanken, sie haben mir immer die Wörter so gut erklärt

Man kann spielen und Freunde finden

Es war gut in der Gruppe

Bitte macht Zeit für das, denn wir brauchen Zeit für uns, wenn wir machen etwas für uns, danach haben wir mehr Geduld für unsere Familie und unsere Kinder

Eingang	13.03.2024
Ord.-Ziffer	08/01.B
Der Präsident	gez. Wermke

**Vorlage des Landeskirchenrates
vom 13. März 2024
an die Landessynode der Evangelischen Landeskirche in Baden
zur Frühjahrstagung 2024**

Zwischenbericht eines landeskirchlichen Projektes

Anlage B
K. 03/16 – Kinder- und Jugendbauernhof auf dem Marienhof

**Projektbericht
Zwischenbericht**

Federführendes Referat	REF.-NR.
Handzeichen Ref.-Leitung	gez. W.Schmidt
AZ: AKTENZEICHEN	

K03/16 Kinder- und Jugendbauernhof auf dem Marienhof

1. Synodenbeschluss
Das Projekt wurde am 12. April 2019 durch die Landessynode zur Durchführung in den Jahren 01.01.2020 bis 31.08.2027 beschlossen. „Die Gesamtkosten werden mit 830.000 Euro veranschlagt (744.900 Euro Personalkosten und 85.100 Euro Sach- und Investitionskosten). Bei zu erwartenden Einnahmen von 230.000 Euro werden Projektmittel in Höhe von insgesamt 600.000 Euro beansprucht.“ (Auszug aus dem Wortprotokoll der Frühjahrstagung 2019 der Landessynode).

2. Ziele des Projekts (Kurzfassung)
Ziele des Projektes sind
1. Eröffnung eines spirituellen Zugangs zur Schöpfung und Einüben eines ethisch verantwortlichen Umgangs mit der Schöpfung für Kinder und Jugendliche durch die Entwicklung und Durchführung pädagogischer Modelle im Rahmen eines Kinder- und Jugendbauernhofs.
2. Kinder und Jugendliche lernen die Grundlagen einer nachhaltigen Erzeugung von Nahrungsmitteln und gesunder Ernährung kennen, reflektieren sie und üben sie ein.
3. Der Marienhof wird als geistliches und freizeitpädagogisches Zentrum durch Kooperation mit benachbarten Kommunen der Region, Schulen, Kindertageseinrichtungen im Rahmen unterschiedlicher Veranstaltungsformate (z. B. Stadtranderholungen, Work-shops, Freizeitgruppen...) bekannt gemacht.
4. Bildung eines Netzwerkes und Zusammenarbeit mit ökologisch produzierenden Landbauern der Region mit dem Ziel, die landwirtschaftliche Arbeit des Marienhofs zu unterstützen, die pädagogische Umsetzung der Modelle in der praktischen Arbeit (Garten; Feld, Tierhaltung) zu ermöglichen, Produkte kooperativ zu vermarkten.
5. Kooperation mit benachbarten Kommunen, dem staatlichen Schulamt, Kindertageseinrichtungen und Fachschulen für Sozialpädagogik in der Ausbildung von Lehrkräften und Erziehern*in zum verantwortlichen Umgang mit der Schöpfung, zur nachhaltigen Produktion von Lebensmitteln und gesunder Ernährung.
6. Verstärkung der Kooperation des evangelischen Kirchenbezirks Ortenau und der benachbarten Kirchenbezirke mit dem CVJM - Marienhof.

3. Stand der Zielerreichung
(Anlagen 1-3: Projektübersicht, -strukturplan, -phasenplan)

Messgrößen zu den Zielen:
Ziel 1: Pädagogische Modelle für unterschiedliche Zielgruppen und Veranstaltungsformate wurden erstellt und erprobt. Ca. 1.500 Kinder und Jugendliche nehmen pro Jahr an Veranstaltungen des Kinder- und Jugendbauernhofs teil und beteiligen sich an Andachten, Gottesdiensten, dem Hirtenweg zu Psalm 23 oder anderen geistlichen Angeboten.
Ziel 2: Durchführung von 20 Veranstaltungen pro Jahr für Kinder und Jugendliche in unterschiedlichen Formaten (Kurse, Gruppen, Stadtranderholung, Workshops etc.) zu Themen wie dem nachhaltigen Umgang mit den Ressourcen der Schöpfung, der ökologisch ausgerichteten Produktion von Nahrungsmitteln und gesunder Ernährung.
Ziel 3: Abschluss von Kooperationsvereinbarungen mit 2-3 Kommunen bezüglich verschiedener Veranstaltungsformate (Stadtranderholung, etc.). Eine Filmdokumentation ist erstellt und im Internet publiziert, schriftliches Informationsmaterial wird regelmäßig veröffentlicht.
Ziel 4: Ein Netzwerk wurde gebildet (regelmäßige Kooperation im Beirat, regelmäßige Netzwerktreffen; Begegnungstag der Landwirte in der Region (1 x pro Jahr, z.B. an

Erntedank), ggf. in Zusammenarbeit mit der Landwirtschaftskammer und dem Bauernverband).
Es gab bereits eine Einladung an die zuständige Pfarrperson, der sich erfreut zeigte, bisher jedoch noch nicht an Angeboten teilnehmen konnte. Eine erneute Kontaktaufnahme ist vorgesehen.
Ziel 5: Abschluss von Vereinbarungen mit dem staatl. Schulamt Offenburg, Fachschulen für Sozialpädagogik bzw. allgemeinbildenden und privaten Schulen über regelmäßige Kursangebote für Kindergärten, Schülerinnen und Schüler und Lehrkräfte zu Themen wie der ökologischen Produktion von Nahrungsmitteln und gesunder Ernährung.
Ziel 6: Der Kirchenbezirk Ortenau wirkt in der Projektgruppe und im Beirat mit. Die Beteiligung (z.B. durch die Zusammenarbeit bei regelmäßig stattfindenden Fortbildungen, Personal- und/oder Sachmittel) am Betrieb des Kinder- und Jugendbauernhofs ist von den Gremien des Kirchenbezirks beschlossen und in einer Vereinbarung von CVJM und Kirchenbezirk Ortenau schriftlich fixiert. Regelmäßige Berichte über die Arbeit erfolgen in den Gremien des Kirchenbezirks (BKR, BV, Bezirkssynode Ortenau).
Ein Gespräch über die Beteiligung des Kirchenbezirks findet am 26.02.2024 zwischen Dekan Rainer Becker, Matthias Zeller und Matthias Kerschbaum statt. Dabei wird die finanzielle Unterstützung des Projekts durch den Kirchenbezirk weiter erkundet. Zudem wird die Rolle des Marienhofs als kirchliche Präsenz im Kooperationsraum weiter qualifiziert.
Im Beirat engagieren sich der Landesjugendpfarrer, in Vertretung Kerstin Sommer, zukünftig Dr. Walter Boes, Bezirksjugendreferentin Anna Lohf (vormals Andrea Ziegler), Schuldekan Daniel Liske (vormals Herbert Kumpf), Generalsekretär Matthias Kerschbaum und Projektleiter Matthias Zeller. Diese Zusammensetzung unterstreicht die starke Verknüpfung mit der Landeskirche und betont die strukturelle Trägerschaft.
Am 16.09.2022 hat der Bildungs- und Diakonieausschuss der Landessynode der Evangelischen Kirche in Baden den CVJM-Marienhof besucht. Dabei konnten sich die angereisten Synodalen direkt vor Ort ein Bild über die aktuellen Entwicklungen machen.

4. Finanzierungsplan: (Anlage 4)

Kommentar

Wie mit Herrn Oberkirchenrat Wolfgang Schmidt, Herrn Volker Blatz sowie die Projektteam abgestimmt, konnten während der Corona-Zeit die Einnahmen nicht wie im Finanzierungsplan vorgesehen, erzielt werden. Hier wurde zugesagt, dass dies auch bei der Endabrechnung des Projektes beachtet wird.
Nach Corona wird deutlich, dass die Einnahmen in guter Weise erzielt werden.
- Davon zeugen auch die Teilnehmendenzahlen sowie die Kooperationen.
- Eine lange Krankheitsphase markierte eine herausfordernde Phase im Projekt. Hier konnte nach interner Umorganisation durch die Projektleitung selbst eine Vakanzvertretung ermöglicht werden, aber nicht in vollem Umfang wie der Regelstellenanteil der pädagogischen Stelle gewesen wäre.
Die Landwirtschaftliche Stelle musste aus privaten Gründen nach einem halben Jahr mit kurzer Vakanz nochmals umbesetzt werden.
- Die Lohnkostensteigerungen übersteigen, die im Projekt geplanten Personalkosten. - Die während der Corona-Zeit vorgenommenen Kürzungen der Sachmittel durch die Ekiba erschweren die Planung.
- Eine Vereinbarung mit dem Kirchenbezirk hinsichtlich einer Regelbezuschussung durch den Kirchenbezirk selbst (wie im Projektplan vorgesehen), liegt bisher noch nicht vor.

Schlussfazit:

Angesichts der Herausforderungen (Corona), der stetigen Akquise von Refinanzierungen und des beachtlichen Spendenaufkommens bleibt eine vollständige finanzielle

Selbsttragung des Marienhofs ein äußerst ambitioniertes Ziel. Die Stärkung des CVJM-Marienhofs als kirchliche Präsenz im Kirchenbezirk mit anvisierter Erhöhung der Gottesdienstfrequenz (von 1x im Monat auf 2x im Monat) mit wachsender Resonanz und der auf den Weg gebrachten Planung einer Bauernhofkita zeigen deutlich die Weiterentwicklung der Konzeption und lassen eine nachhaltige regionale Wirkung des Projektes erwarten und bestätigen den eingeschlagenen Weg.
Dank der Unterstützung der Evang. Kirche in Baden konnte hier ein weit über die Ortenau hinaus ausstrahlendes Modellprojekt ins Leben gerufen werden.
- Durch die Corona-Zeit und die Sachmittelkürzungen im Projekt können die Einnahmen wie im ursprünglichen Finanzierungsplan vorgesehen, nicht realisiert werden.
- Dem entgegen stehen die aktuell (wie in allen gesellschaftlichen Bereichen) höher als geplant ausfallenden Lohnkostensteigerungen in wiederholter Folge. Hier wäre zu klären, ob dieser zum Planungszeitpunkt nicht vorzuzusehende Kostenanstieg von der Landeskirche mitgetragen werden kann.

5. Unterschrift der Projektleitung/ Initiator, Initiativgruppe

Projektleitung Name Matthias Zeller, CVJM-Marienhof / Matthias Kerschbaum, CVJM Baden

Karlsruhe, den 26.2.2024

gez. Matthias Kerschbaum
(Unterschrift)

Anlage 1

Evangelischer Oberkirchenrat Federführendes Referat: 4 Datum des Synodenbeschlusses	<h2>Projektübersicht</h2>	<table border="1"> <tr> <th data-bbox="938 288 1340 347">Name (Zeitraum)</th> </tr> <tr> <td data-bbox="938 347 1340 400">Kinder- und Jugendbauernhof auf dem Marienhof 2020 - 2027</td> </tr> </table>	Name (Zeitraum)	Kinder- und Jugendbauernhof auf dem Marienhof 2020 - 2027
Name (Zeitraum)				
Kinder- und Jugendbauernhof auf dem Marienhof 2020 - 2027				

Ziele des Projektes		
<table border="1"> <tr> <th data-bbox="247 459 758 488" style="text-align: center;">Was will dieses Projekt erreichen?</th> </tr> <tr> <td data-bbox="247 488 758 911"> 1. Eröffnung eines spirituellen Zugangs zur Schöpfung und Einüben eines ethisch verantwortlichen Umgangs mit der Schöpfung für Kinder und Jugendliche durch die Entwicklung und Durchführung pädagogischer Modelle im Rahmen eines Kinder- und Jugendbauernhofs. 2. Kinder und Jugendliche lernen die Grundlagen einer nachhaltigen Erzeugung von Nahrungsmitteln und gesunden Ernährung kennen, reflektieren sie und üben sie ein. 3. Der Marienhof wird als geistliches und freizeitpädagogisches Zentrum durch Kooperation mit benachbarten Kommunen der Region, Schulen, Kindertageseinrichtungen im Rahmen unterschiedlicher Veranstaltungsformate (z. B. Stadtranderholungen, Workshops, Freizeitgruppen...) bekannt gemacht. 4. Bildung eines Netzwerkes und Zusammenarbeit mit ökologisch produzierenden Landbauern der Region mit dem Ziel, die landwirtschaftliche Arbeit des Marienhofs zu unterstützen, die pädagogische Umsetzung der Modelle in der praktischen Arbeit (Garten; Feld, Tierhaltung) zu ermöglichen, Produkte kooperativ zu vermarkten. 5. Kooperation mit benachbarten Kommunen, dem staatlichen Schulamt, Kindertageseinrichtungen und Fachschulen für Sozialpädagogik in der Ausbildung von Lehrkräften und Erziehern/Erzieherinnen zum verantwortlichen Umgang mit der Schöpfung, zur nachhaltigen Produktion von Lebensmitteln und gesunden Ernährung. 6. Verstärkung der Kooperation des evangelischen Kirchenbezirks Ortenau und der benachbarten Kirchenbezirke mit dem CVJM – Marienhof; </td> </tr> </table>	Was will dieses Projekt erreichen?	1. Eröffnung eines spirituellen Zugangs zur Schöpfung und Einüben eines ethisch verantwortlichen Umgangs mit der Schöpfung für Kinder und Jugendliche durch die Entwicklung und Durchführung pädagogischer Modelle im Rahmen eines Kinder- und Jugendbauernhofs. 2. Kinder und Jugendliche lernen die Grundlagen einer nachhaltigen Erzeugung von Nahrungsmitteln und gesunden Ernährung kennen, reflektieren sie und üben sie ein. 3. Der Marienhof wird als geistliches und freizeitpädagogisches Zentrum durch Kooperation mit benachbarten Kommunen der Region, Schulen, Kindertageseinrichtungen im Rahmen unterschiedlicher Veranstaltungsformate (z. B. Stadtranderholungen, Workshops, Freizeitgruppen...) bekannt gemacht. 4. Bildung eines Netzwerkes und Zusammenarbeit mit ökologisch produzierenden Landbauern der Region mit dem Ziel, die landwirtschaftliche Arbeit des Marienhofs zu unterstützen, die pädagogische Umsetzung der Modelle in der praktischen Arbeit (Garten; Feld, Tierhaltung) zu ermöglichen, Produkte kooperativ zu vermarkten. 5. Kooperation mit benachbarten Kommunen, dem staatlichen Schulamt, Kindertageseinrichtungen und Fachschulen für Sozialpädagogik in der Ausbildung von Lehrkräften und Erziehern/Erzieherinnen zum verantwortlichen Umgang mit der Schöpfung, zur nachhaltigen Produktion von Lebensmitteln und gesunden Ernährung. 6. Verstärkung der Kooperation des evangelischen Kirchenbezirks Ortenau und der benachbarten Kirchenbezirke mit dem CVJM – Marienhof;
Was will dieses Projekt erreichen?		
1. Eröffnung eines spirituellen Zugangs zur Schöpfung und Einüben eines ethisch verantwortlichen Umgangs mit der Schöpfung für Kinder und Jugendliche durch die Entwicklung und Durchführung pädagogischer Modelle im Rahmen eines Kinder- und Jugendbauernhofs. 2. Kinder und Jugendliche lernen die Grundlagen einer nachhaltigen Erzeugung von Nahrungsmitteln und gesunden Ernährung kennen, reflektieren sie und üben sie ein. 3. Der Marienhof wird als geistliches und freizeitpädagogisches Zentrum durch Kooperation mit benachbarten Kommunen der Region, Schulen, Kindertageseinrichtungen im Rahmen unterschiedlicher Veranstaltungsformate (z. B. Stadtranderholungen, Workshops, Freizeitgruppen...) bekannt gemacht. 4. Bildung eines Netzwerkes und Zusammenarbeit mit ökologisch produzierenden Landbauern der Region mit dem Ziel, die landwirtschaftliche Arbeit des Marienhofs zu unterstützen, die pädagogische Umsetzung der Modelle in der praktischen Arbeit (Garten; Feld, Tierhaltung) zu ermöglichen, Produkte kooperativ zu vermarkten. 5. Kooperation mit benachbarten Kommunen, dem staatlichen Schulamt, Kindertageseinrichtungen und Fachschulen für Sozialpädagogik in der Ausbildung von Lehrkräften und Erziehern/Erzieherinnen zum verantwortlichen Umgang mit der Schöpfung, zur nachhaltigen Produktion von Lebensmitteln und gesunden Ernährung. 6. Verstärkung der Kooperation des evangelischen Kirchenbezirks Ortenau und der benachbarten Kirchenbezirke mit dem CVJM – Marienhof;		

Messgrößen		
<table border="1"> <tr> <th data-bbox="798 459 1340 488" style="text-align: center;">Woran merken wir, dass die Ziele erreicht werden?</th> </tr> <tr> <td data-bbox="798 488 1340 911"> Ziel 1: Pädagogische Modelle für unterschiedliche Zielgruppen und Veranstaltungsformate sind erstellt und erprobt. 1500 Kinder und Jugendliche pro Jahr nehmen an Veranstaltungen des Kinder- und Jugendbauernhofs teil und beteiligen sich an Andachten, Gottesdiensten, dem Hirtenweg zu Psalm 23 oder anderen geistlichen Angeboten. Ziel 2: Durchführung von 20 Veranstaltungen pro Jahr für Kinder und Jugendliche in unterschiedlichen Formaten (Kurse, Gruppen, Stadtranderholung, Workshops etc.) zum nachhaltigen Umgang mit den Ressourcen der Schöpfung, zur ökologisch ausgerichteten Produktion von Nahrungsmitteln und zur gesunden Ernährung. Ziel 3: Abschluss von Kooperationsvereinbarungen mit 2-3 Kommunen über Stadtranderholungen und andere Veranstaltungsformate. Eine Filmdokumentation ist erstellt und im Internet publiziert, schriftliches Informationsmaterial wird regelmäßig veröffentlicht. Ziel 4: Ein Netzwerk ist gebildet (regelmäßige Kooperation im Beirat, regelmäßige Netzwerktreffen; Begegnungstag der Landwirte der Region (1 x pro Jahr; z. B. Erntedank) ggf. in Zusammenarbeit mit der Landwirtschaftskammer und dem Bauernverband; Ziel 5: Abschluss von Vereinbarungen mit dem staatl. Schulamt Offenburg, Fachschulen für Sozialpädagogik bzw. allgemeinbildenden und privaten Schulen über regelmäßige Kursangebote für Kindergärten, für Schülerinnen und Schüler und für Lehrkräfte zur ökologischen Produktion von Nahrungsmitteln und gesunder Ernährung. Ziel 6: Der Kirchenbezirk Ortenau wirkt in der Projektgruppe und im Beirat mit. Die Beteiligung (z. B. durch Zusammenarbeit bei regelmäßig stattfindenden Fortbildungen, Personal- und/oder Sachmittel) am Betrieb des Kinder- und Jugendbauernhofs ist von den Gremien des Kirchenbezirks beschlossen und in einer Vereinbarung von CVJM und Kirchenbezirk Ortenau schriftlich fixiert. Regelmäßige Berichte über die Arbeit in den Gremien des Kirchenbezirks (BKR, BV, Bezirkssynode Ortenau). </td> </tr> </table>	Woran merken wir, dass die Ziele erreicht werden?	Ziel 1: Pädagogische Modelle für unterschiedliche Zielgruppen und Veranstaltungsformate sind erstellt und erprobt. 1500 Kinder und Jugendliche pro Jahr nehmen an Veranstaltungen des Kinder- und Jugendbauernhofs teil und beteiligen sich an Andachten, Gottesdiensten, dem Hirtenweg zu Psalm 23 oder anderen geistlichen Angeboten. Ziel 2: Durchführung von 20 Veranstaltungen pro Jahr für Kinder und Jugendliche in unterschiedlichen Formaten (Kurse, Gruppen, Stadtranderholung, Workshops etc.) zum nachhaltigen Umgang mit den Ressourcen der Schöpfung, zur ökologisch ausgerichteten Produktion von Nahrungsmitteln und zur gesunden Ernährung. Ziel 3: Abschluss von Kooperationsvereinbarungen mit 2-3 Kommunen über Stadtranderholungen und andere Veranstaltungsformate. Eine Filmdokumentation ist erstellt und im Internet publiziert, schriftliches Informationsmaterial wird regelmäßig veröffentlicht. Ziel 4: Ein Netzwerk ist gebildet (regelmäßige Kooperation im Beirat, regelmäßige Netzwerktreffen; Begegnungstag der Landwirte der Region (1 x pro Jahr; z. B. Erntedank) ggf. in Zusammenarbeit mit der Landwirtschaftskammer und dem Bauernverband; Ziel 5: Abschluss von Vereinbarungen mit dem staatl. Schulamt Offenburg, Fachschulen für Sozialpädagogik bzw. allgemeinbildenden und privaten Schulen über regelmäßige Kursangebote für Kindergärten, für Schülerinnen und Schüler und für Lehrkräfte zur ökologischen Produktion von Nahrungsmitteln und gesunder Ernährung. Ziel 6: Der Kirchenbezirk Ortenau wirkt in der Projektgruppe und im Beirat mit. Die Beteiligung (z. B. durch Zusammenarbeit bei regelmäßig stattfindenden Fortbildungen, Personal- und/oder Sachmittel) am Betrieb des Kinder- und Jugendbauernhofs ist von den Gremien des Kirchenbezirks beschlossen und in einer Vereinbarung von CVJM und Kirchenbezirk Ortenau schriftlich fixiert. Regelmäßige Berichte über die Arbeit in den Gremien des Kirchenbezirks (BKR, BV, Bezirkssynode Ortenau).
Woran merken wir, dass die Ziele erreicht werden?		
Ziel 1: Pädagogische Modelle für unterschiedliche Zielgruppen und Veranstaltungsformate sind erstellt und erprobt. 1500 Kinder und Jugendliche pro Jahr nehmen an Veranstaltungen des Kinder- und Jugendbauernhofs teil und beteiligen sich an Andachten, Gottesdiensten, dem Hirtenweg zu Psalm 23 oder anderen geistlichen Angeboten. Ziel 2: Durchführung von 20 Veranstaltungen pro Jahr für Kinder und Jugendliche in unterschiedlichen Formaten (Kurse, Gruppen, Stadtranderholung, Workshops etc.) zum nachhaltigen Umgang mit den Ressourcen der Schöpfung, zur ökologisch ausgerichteten Produktion von Nahrungsmitteln und zur gesunden Ernährung. Ziel 3: Abschluss von Kooperationsvereinbarungen mit 2-3 Kommunen über Stadtranderholungen und andere Veranstaltungsformate. Eine Filmdokumentation ist erstellt und im Internet publiziert, schriftliches Informationsmaterial wird regelmäßig veröffentlicht. Ziel 4: Ein Netzwerk ist gebildet (regelmäßige Kooperation im Beirat, regelmäßige Netzwerktreffen; Begegnungstag der Landwirte der Region (1 x pro Jahr; z. B. Erntedank) ggf. in Zusammenarbeit mit der Landwirtschaftskammer und dem Bauernverband; Ziel 5: Abschluss von Vereinbarungen mit dem staatl. Schulamt Offenburg, Fachschulen für Sozialpädagogik bzw. allgemeinbildenden und privaten Schulen über regelmäßige Kursangebote für Kindergärten, für Schülerinnen und Schüler und für Lehrkräfte zur ökologischen Produktion von Nahrungsmitteln und gesunder Ernährung. Ziel 6: Der Kirchenbezirk Ortenau wirkt in der Projektgruppe und im Beirat mit. Die Beteiligung (z. B. durch Zusammenarbeit bei regelmäßig stattfindenden Fortbildungen, Personal- und/oder Sachmittel) am Betrieb des Kinder- und Jugendbauernhofs ist von den Gremien des Kirchenbezirks beschlossen und in einer Vereinbarung von CVJM und Kirchenbezirk Ortenau schriftlich fixiert. Regelmäßige Berichte über die Arbeit in den Gremien des Kirchenbezirks (BKR, BV, Bezirkssynode Ortenau).		

Erläuterungen	
<table border="1"> <tr> <th data-bbox="247 969 758 1025" style="text-align: center;">Welchen Beitrag leistet das Projekt für die Evangelische Landeskirche in Baden?</th> </tr> </table>	Welchen Beitrag leistet das Projekt für die Evangelische Landeskirche in Baden?
Welchen Beitrag leistet das Projekt für die Evangelische Landeskirche in Baden?	

Zielfoto	
<table border="1"> <tr> <th data-bbox="798 969 1340 1025" style="text-align: center;">Welche Vorstellung dient zur Erläuterung des Projektendes?</th> </tr> </table>	Welche Vorstellung dient zur Erläuterung des Projektendes?
Welche Vorstellung dient zur Erläuterung des Projektendes?	

Der Kinder- und Jugendbauernhof schafft die Gelegenheit, einen verantwortungsvollen Umgang mit der Schöpfung zu lernen, konkret das Tierwohl und den ethisch angemessenen Umgang mit Tieren, die Grundlagen der Erzeugung von pflanzlichen Nahrungsmitteln und die Prinzipien gesunder Ernährung. In diesem Rahmen wird eine Schöpfungsspiritualität erschlossen, die Dankbarkeit für die Gaben der Schöpfung, den Respekt und die Liebe zu Gottes Geschöpfen, die Fürsorge für sie und ihre verantwortungsvolle Nutzung miteinander verbindet.

Ein wichtiger Aspekt der pädagogischen Arbeit ist die gesundheitsfördernde Ernährung. Kinder und Jugendliche, von denen viele durch eine zu stark zuckerhaltige, kohlehydrat- und fettreiche Ernährung und Bewegungsmangel Probleme haben, sollen eine gesunde, abwechslungsreiche und ausgewogene Ernährung kennenlernen und den bewussten Umgang mit der Nahrung, die sie zu sich nehmen, einüben.

Der Kinder- und Jugendbauernhof wird vernetzt mit ökologisch ausgerichteten Landwirtschaftsbetrieben in der Region. Sie sollen ihre Expertise in Sachen ökologischer Landbau in die pädagogische Arbeit des Kinder- und Jugendbauernhofs einbringen.

Peter (10 J.) aus Offenburg und Leni (12 J.) aus Laahr sind begeistert. Beim Schöpfungstag auf dem CVJM-Marienhof am Erntedankfest bieten Sie mit Ihrer Gruppe selbst gebackenes Brot und selbst gezeigtes Gemüse an einem Stand an. Sie haben im Rahmen einer Stadtranderholung den Roggen und das Gemüse selbst ausgesät und in einer Schöpfungsgemeinschaft regelmäßig im Garten und auf dem Feld gearbeitet. Sie erklären den Standbesuchern, worauf man beim Anbau und der Pflege der Pflanzen achten muss und geben Informationen über das Brotrezept. Die Konfi-Gruppe von Hanno und Johanna aus Emmendingen übernimmt unter Anleitung einer FSJ-lerin beim Schöpfungstag die Führungen durch die Hirtenhütte und auf dem Stationenweg zu Psalm 23. Eine Schulklasse (4. Klasse) hat sich in einem Workshop mit artgerechter Tierhaltung befasst. Sie zeigen die Schafe und Ziegen und erläutern Grundsätze artgerechter Tierhaltung als Ausdruck der Achtung vor Gottes Schöpfung. Die Landwirte der Region sind der Einladung zum Schöpfungstag gefolgt und präsentieren, was sie in ihren Betrieben produzieren. Der Landwirtschaftsminister kommt zu Besuch und hält ein Grußwort. Zahlreiche Familien und Interessierte aus der Region sind gekommen. Alle zusammen haben am Vormittag in einem festlichen Gottesdienst Erntedank gefeiert und genießen das gemeinsame Essen mit Produkten vom Marienhof und aus der Region.

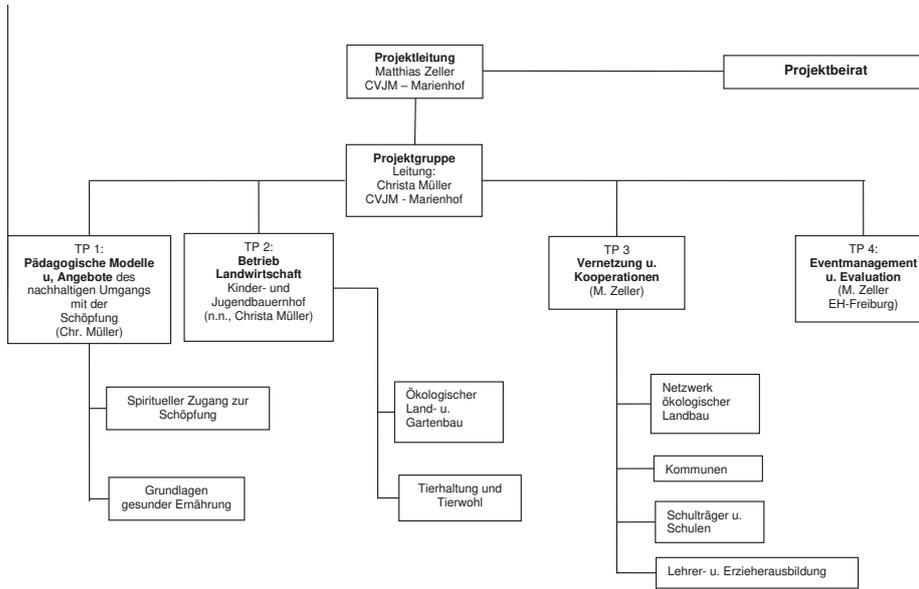
Sach-Verw. und Inv. Kosten Euro): 85.100	Personalkosten (Euro): 744.900
---	-----------------------------------

Projektbeginn: 01.01.2020	Projektende: 31.08.2027
------------------------------	----------------------------

- 7 -

Anlage 2

Evangelischer Oberkirchenrat Federführendes Referat: 4 Datum des Synoden Beschlusses	Projektstrukturplan	Name Kinder- und Jugendbauernhof auf dem Marienhof
		Weitere Beschlüsse: Datum:



- 8 -

Anlage 3

Evangelischer Oberkirchenrat Federführendes Referat 4 12.04.2019	Projektphasenplan	Kinder- und Jugendbauernhof auf dem Marienhof
		Weitere Beschlüsse: Datum:

Phase 1		Phase 2		Phase 3	
Konzeption/Umsetzung (2020/2021)		Umsetzung (2022-2026)		Umsetzung/Evaluation (2027)	
TP 1: Entwicklung von pädagogischen Modellen u. Angeboten des nachhaltigen Umgangs mit der Schöpfung für Kinder- und Jugendliche verschiedener Altersgruppen Durchführung verschiedener Formate (Stadtranderholungen, Freizeiten, Workshops, Workcamps, Gruppenangeboten etc.) TP 2: Entwicklung von ökologischem Land- und Gartenbau (Personalgewinnung, Ausbau des landwirtschaftlichen Betriebs) TP 1: Entwicklung von pädagogischen Formaten zur gesunden Ernährung für Schüler*innen und Lehrkräfte/Multiplikator*innen TP 3: Anbahnung von verbindlichen Kooperationen mit Kommunen, staatl. Schulamt, Kitas, Schulen, Fachschulen. Öffentlichkeitsarbeit	Zwischenbericht APK, Koll., LKR Synode	TP 1: Durchführung verschiedener Formate Angeboten des nachhaltigen Umgangs mit der Schöpfung Stadtranderholungen, Freizeiten, Workshops, Workcamps, Gruppenangeboten etc.) TP 2: Fortführung des landwirtschaftlichen Betriebs, Vermarktung eigener Produkte TP 1: Fortführung von pädagogischen Angeboten zur gesunden Ernährung für Schüler*innen, Lehrkräfte/Multiplikatoren TP 3: Kooperationsvereinbarungen mit Kommunen, staatl. Schulamt, Schulen, Fachschulen für Sozialpädagogik, Träger der Jugendhilfe, Prüfung grenzüberschreitender Kooperationen. Öffentlichkeitsarbeit TP 4: Durchführung von einer geistlich geprägten Großveranstaltung zur Vernetzung des Kinder- und Jugendbauernhofs mit der Regio und Menschen aus dem Bereich der Landwirtschaft (z. B. Erntedankfest mit Bauernmarkt). TP 4: Evaluation	Zwischenbericht APK, Koll., LKR, Synode	TP 1: Durchführung verschiedener Formate Angeboten des nachhaltigen Umgangs mit der Schöpfung Stadtranderholungen, Freizeiten, Workshops, Workcamps, Gruppenangeboten etc.) TP 2: Fortführung des landwirtschaftlichen Betriebs, Vermarktung eigener Produkte TP 1: Fortführung von pädagogischen Angeboten zur gesunden Ernährung für Schüler*innen, Lehrkräfte/Multiplikatoren TP 3: Klärung der finanziellen Grundlagen und der Konditionen der Möglichkeiten zur Fortführung des Kinder- und Jugendbauernhofs TP 4: Durchführung von einer geistlich geprägten Großveranstaltung zur Vernetzung des Kinder- und Jugendbauernhofs mit der Regio und Menschen aus dem Bereich der Landwirtschaft. TP 4: Evaluation, Erstellung Abschlussbericht	Schlussbericht APK, Koll., LKR, Synode

- 9 -

Ergebnis: Angebote für mind. 500 Kinder und Jugendliche und 25 Lehrkräfte pro Jahr. Päd. Formate sind entwickelt und getestet. Verhandlungen zu Kooperationsvereinbarungen laufen. Kosten: 95.700 € (brutto)	Datum Synode	Ergebnis: Angebote für mind. 1500 Kinder und Jugendliche und 50 Lehrkräfte pro Jahr Abschluss von Kooperationsvereinbarungen Großveranstaltung macht Kinder- und Jugendbauernhof überregional bekannt Kosten: 645.400 € (brutto)	Datum Synode	Ergebnis: Angebote für mind. 1500 Kinder und Jugendliche und 50 Lehrkräfte pro Jahr Evaluation und Klärung der Möglichkeiten der Weiterführung Kosten: 88.900 € (brutto)	Datum Synode
---	--------------	---	--------------	--	--------------

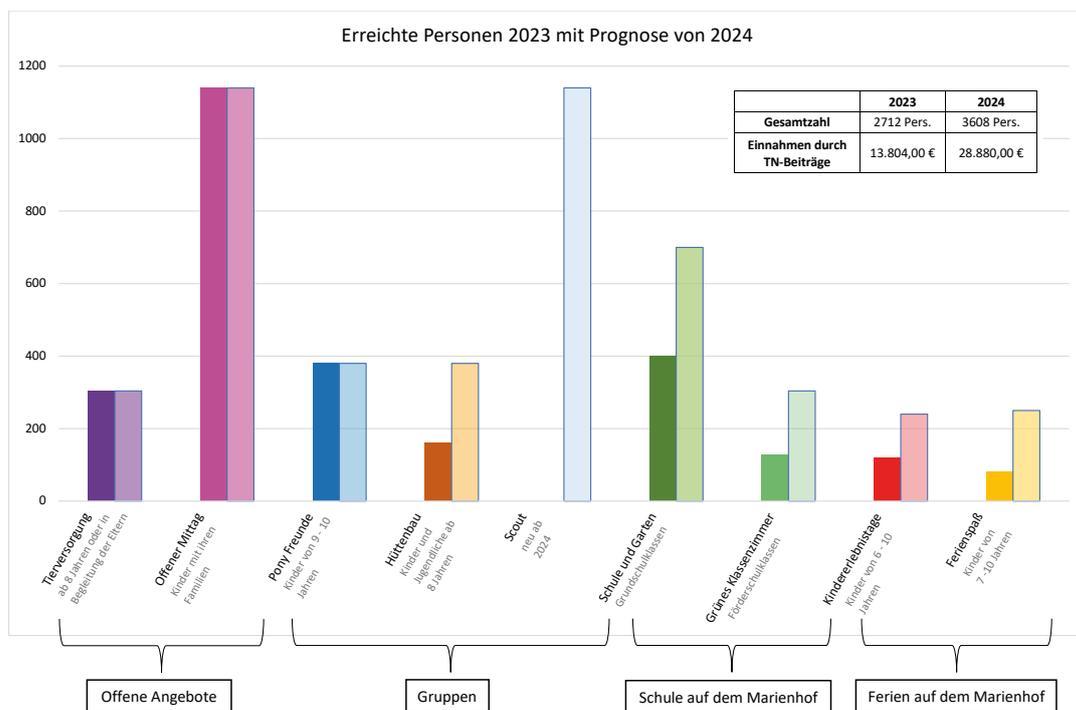
(Synodenberichte: Gemäß Vereinbarung werden bei Projekten mit einer Laufzeit bis zu vier Jahren nur ein Schlussbericht und bei Projekten mit einer Laufzeit ab 4 Jahren und mehr, alle zwei Jahre ein Zwischenbericht und ein Schlussbericht am Ende der Laufzeit jeweils zur Frühjahrstagung der Synode vorgelegt. Folgende Gremien sind vorab einzuschalten: spätestens Januar – APK, Februar Kollegium und Landeskirchenrat)
 Synodenberichte: 04. Jahr 04. Jahr 04. Jahr

- 10 -

CVJM Marienhof

Aufstellung Angebote als Diagramme

02. November 2023



Evangelischer Oberkirchenrat Federführendes Referat: 4 Datum des Beschlusses:		Kinder- und Jugendbauernhof CVJM-Marienhof verantwortl.: Ref. 4 / U. Brünings										Finanzierungsplan Stand 14.12.2018					genehm.					
Jahreswert bei 100%		Plan 2020/2021 01/2020 - 08.2021		Plan 2021 ab 01.09. Euro		Ist 2021 Euro		Plan 2022 Euro		Ist 2022 Euro		Plan 2023 Euro		Ist 2023 Euro		Plan bis 2023 Euro	Ist bis 2023 Euro	Plan 2024 Euro	Plan 2025 Euro	Plan 2026 Euro	Plan 2027 bis 31.08. Euro	Mittel Summe Euro
Anteil %																						
I. Personalkosten																						
1.1	Projektleitung; 0,15 Dep.; AVR-EG 10; Anst.-Träger CVJM-LV Baden	85.000	15%			4.300	4.572,84	13.100	13.308,35	13.500	13.984,32	30.900	31.866	13.900	14.300	14.700	10.000	83.800				
1.2	Päd. Projektmitarbeiter*in; 0,85 Dep. AVR-EG 9; Anst.-Träger CVJM-LV Baden	68.000	85%	55.500	19.300	21.083,85	59.500	58.881,92	61.300	60.662,96	140.100	140.629	63.100	65.000	67.000	45.500	436.200					
1.3	Landw.-pädag. Fachkraft; 0,5 Dep.; AVR-EG 8; Anst.-Träger CVJM-LV Baden	63.000	50%		10.500		32.400	16.335,16	33.400	28.714,14	76.300	45.049	34.400	35.400	36.500	24.800	207.400					
1.4	Teamasistenz Marienhof; 0,05 Dep. AVR-EG 6; Anst.-Träger CVJM-LV Baden	52.000	5%		900	1.050,94	2.700	3.226,16	2.800	3.440,74	6.400	7.718	2.900	3.000	3.100	2.100	17.500					
Summen - Personalkosten				55.500	35.000	26.707,63	107.700	91.751,59	111.000	106.802,16	253.700	225.261	114.300	117.700	121.300	82.400	744.900					
Summen - AVL				0	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0	0	0	0	0	0					0
II. Sachkosten																						
2.1	Bürobedarf, Telekommunikation, Porto etc.				500	766,44	1.500	1.110,44	1.500	865,26	3.500	2.742	1.500	1.500	1.500	1.000	9.000					
2.2	Fahrt/Reisekosten				800	694,55	2.400	2.998,58	2.400	193,65	5.600	3.887	2.400	2.400	2.400	1.600	14.400					
2.3	Bedarf Bauernhof (Saatgut, Dünger, Werkzeuge, Ackerfläche, Baumaterial etc.)				1.500	1.812,38	4.500	8.856,53	4.500	6.264,97	10.500	16.934	4.500	4.500	4.500	3.000	27.000					
2.4	Öffentlichkeitsarbeit				300	749,62	1.000	1.194,56	1.000	1.194,56	2.300	3.739	1.000	1.000	1.000	700	6.000					
2.5	Fortbildung				100		300			300		0		300	300	200	1.800					
2.6	Evaluation				0		0			0		0		0	9.000	8.900	0	17.900				
Summen - Sachkosten				0	3.200	4.023	9.700	14.160	9.700	8.518	22.600	26.702	9.700	18.700	18.600	6.500	76.100					
III. Investitionskosten																						
3.1	Technik Erstausrüstung				2.000		0			0		2.000	0	0	0	0,00	2.000					
3.2	Anhänger				0		7.000			0		7.000	0	0	0	0,00	7.000					
Summen - Investitionskosten				0	2.000	0,00	7.000	0,00	0	0,00	9.000	0	0	0	0	0	9.000					
Summe Gesamtkosten				55.500	40.200	30.730,62	124.400	105.911,70	120.700	115.320,60	285.300	251.963	124.000	136.400	139.900	88.900	830.000					
IV. abzgl. Einnahmen																						
4.1	TN-Gebühren /Mieteinnahmen				600		2.000			3.000	4.560,00	5.600	4.560	5.000	5.000	8.000	5.300	28.900				
4.2	Landwirtschaftliche Erträge				0		1.900	465,00		2.900	84,11	4.000	649	4.000	4.000	4.500	3.000	19.500				
4.3	Erstattungen Kommune/Schule etc.				0	1.124,50	2.000	1.311,00		5.000	4.460,99	7.000	6.896	7.000	7.000	10.000	6.700	37.700				
4.4	Mittel Kirchenbezirk				0		1.500			2.000		3.500	0	2.500	2.500	1.700	12.700					
4.5	Weitere Zuschüsse				6.400	459,90	15.000	190,00		17.000	1.080,55	38.400	1.730	19.000	21.000	27.000	25.799	131.199				
Summen - Einnahmen					7.000	1.584,40	22.000	1.966,00		29.500	10.185,61	58.500	13.736	37.500	39.500	52.000	42.499	230.000				
Projektmittelsatz				55.500	33.200	29.146,22	102.400	103.945,70	91.200	105.134,99	226.800	238.227	86.500	96.900	87.900	46.401	600.000					
V. Eigenleistungen CVJM-Landesverband Baden für den Marienhof (für Pacht, Nebenkosten, Hausmeister, Abschreibungen, Verwaltung)																						
5.1				50.000	50.000	65.526,80	50.000	60.213,22		50.000	65.021,61	150.000	190.762	50.000	50.000	50.000	33.000	333.000				
Initialkosten CVJM-Landesverband Baden in den ersten 7 Jahren zur Ertüchtigung und Instandsetzung Marienhof 2011-2017 (1.450.000 € für Investitionen, Instandhaltungsaufwendungen, Baumitarbeiter etc.)					0	0	0	0		0	959	0	959	0	0	0	1.450.000					
																					Summe Eigenmittel	1.783.000

Die Projektstellen können maximal bis zur ausgewiesenen Besoldungs- bzw. Vergütungsgruppe und Deputatsumfang besetzt werden. Personal- und Sachkosten sind nicht gegenseitig deckungsfähig

Eingang	13.03.2024
Ord.-Ziffer	08/01.C
Der Präsident	gez. Wermke

**Vorlage des Landeskirchenrates
vom 13. März 2024
an die Landessynode der Evangelischen Landeskirche in Baden
zur Frühjahrstagung 2024**

Abschlussbericht eines landeskirchlichen Projektes

Anlage C
K. 01/18 – „Sorgende Gemeinde werden“

Federführendes Referat	REF.-NR.
3/4	
Ref.-Leitung (3):	<u>gez. Urs Keller (30.01.24)</u>
AZ:	7372

**Schlussbericht
zum Projekt:
„Sorgende Gemeinde werden“**

1. Synodenbeschluss
Das Projekt wurde am 07. April 2028 durch die Landessynode zur Durchführung in den Jahren 2018 bis 2023 beschlossen. Zur (Teil-)Finanzierung bewilligte die Landessynode 870 700 € aus Projektmitteln. Aufgrund von Verzögerungen im Projektbeginn wurde das Projektende auf 2024 verschoben.

2. Ziele des Projekts (Kurzfassung)
Im Folgenden ist zu unterscheiden zwischen dem Gesamtprojekt „Sorgende Gemeinde werden“ mit seinen beiden Beratungsstellen und den dadurch initiierten Projekten vor Ort.

Ziele des Projektes waren:

1) Neue Unterstützungs- und Begleitangebote für und mit alten Menschen
Kirchengemeinden und Kirchenbezirke entwickeln zusammen mit ihren Pfarrgemeinden neue Hilfs-, Begleit- und Bildungsangebote für und mit alten Menschen, die mit anderen Akteuren im Sozialraum zur Lebensqualität im Alter und zum Miteinander der Generationen beitragen. Diese Entwicklung und Förderung wird durch das Leitungsteam und die beiden Fachberatungsstellen des Gesamtprojektes begleitet.

2) Kooperationen
Bereits bestehende Angebote verschiedener Träger und ggf. neue Projekte werden zu vernetzten Kooperationen in den Gemeinwesen miteinander verbunden, so dass sie Teil eines umfassenden Hilfenetzes im Sozialraum werden.

3) Fonds
Zur Umsetzung des Projektes wurde eine Verknüpfung mit dem Fonds für Kirchenkompassprojekte vorgenommen. Daneben wurde ein weiterer Fonds für Anträge bis 10.000 € eingerichtet.

4) Abschlussveranstaltung
Der Projektabschluss wird mit einer Fachveranstaltung am 24. Februar 2024 gefeiert. Eingeladen sind Projektentwickelnde vor Ort, Unterstützende aus Kommunen, Landeskirche, Diakonie, Wissenschaft und Wirtschaft.

Zielerreichung in Tabellenform

Messgröße	Umsetzung a Umsetzung b	Stand (%/qualitative Beschreibung)
Messgröße 1 Einrichtung von zwei Fachstellen	Es wurden 2 Fachstellen zu jeweils 50 % für Nordbaden (angesiedelt Dekanat im Mannheim) und Südbaden (Dekanat Emmendingen) eingerichtet.	100 % Beide Fachstellen haben in ihrem Bereich Kirchengemeinden beraten, Netzwerke gebildet, Projekte begleitet und moderiert, sowie Vernetzungstreffen durchgeführt.
Messgröße 2 30 vorgesehene Projektentwicklungen	Wie aus Messgrößen 3 und 4 ersichtlich, wurden 27 Projekte begleitet und realisiert. Dabei handelt es sich um durch Kirchenkompassmittel oder den Projektfonds finanziell unterstützte Projekte. Daneben gab es noch ca. 70 weitere Kontakte, die beraten und begleitet wurden, die keine finanzielle Unterstützung brauchten bzw. für deren Projekte die eine andere Finanzierung gefunden haben.	100 %
Messgröße 3 Beratung und Begleitung von 5 Projekten, die aus dem Kirchenkompassfonds finanziert werden.	Es wurden 7 Projektanträge mit den Fachstellen entwickelt, vom Fachteam bewertet und dem Kirchenkompassfonds vorgelegt. Alle 7 wurden genehmigt und realisiert.	100 % Es handelt sich um 3 Projekte im nordbadischen und 4 im südbadischen Raum: 4 Begegnungsstätten und 3 Netzwerke zur Unterstützung pflegender Angehöriger. Eine Liste aller Projekte unter: www.sorgende-gemeinde-werden.de

Messgröße 4 Im Projektantrag wurden 15 Projekte mit geringerem Finanzbedarf zur Beratung und Förderung durch einen „kleinen Fonds“ vorgesehen.	Es wurden 20 Projekte mit den vorgesehenen 70.000 € umgesetzt. Darüber hinaus wurden ca. 70 Gemeinden beraten, ohne dass ein Finanzbedarf aus den beiden Fonds gebraucht wurde.	100 % Es handelt sich um: 8 Mittagstische, Cafés, Treffpunkte; 2 Netzwerke zur Vermittlung von Hilfsangeboten, 2 Besuchs- und Begleitedienste; 2 dezidiert intergenerative Hilfs- und Bildungsangebote 2 digital gestützte Kommunikationsangebote; 2 Angebote im Bereich Seelsorge/Trauer-Begleitung 2 Ausstellungen/ Fachtag s. www.sorgende-gemeinde-werden.de
Messgröße 5 Einrichtung des referatsübergreifenden Fachteams und Fachaufsicht	Die Dienstgruppe „Sorgende Gemeinde werden“ (4 Personen Leitungsteam, 2 Fachberaterinnen, 1 Sachbearbeiterin) traf sich im Projektzeitraum monatlich digital oder präsentisch, um sich über Projekte vor Ort zu informieren, Fortbildungsveranstaltungen zu planen und Vorschläge zur Nachhaltigkeit zu erarbeiten.	100 %
Gesamtstand: Fazit der Evaluation durch das „Sozialwissenschaftliche Institut“ (SI) der EKD/Hannover: Durch die Kooperationen mit nichtkirchlichen Akteuren der einzelnen Projekte vor und des	Ausblick: Für die Weiterführung des Gesamtprojekts „Sorgende Gemeinde werden“ wurde ein neues Format entwickelt, das sich verstärkt mit dem Strategieprozess 2032 und den neuen	Alle festgelegten Messgrößen wurden zu mehr als 100 % erfüllt.

<p>Gesamtprojektes (u.a. mit dem Sozialministerium) sieht das SI Potential, Kirche vor Ort attraktiv zu entwickeln, Ehrenamtliche zu binden und durch Initiativen Teilhabeprozesse generationenübergreifend zu gestalten. SGW ist für kommunale Akteure interessant.</p> <p>Einsparungen der Finanzmittel um 10% war vorgegeben.</p>	<p>Möglichkeiten der Fördermittelberatung der EKIBA verbindet. Für 2024-2025 wird durch die Abteilung Seelsorge / Ref 3 aus Budgetrücklagen eine ¼ Stelle zur Verfügung gestellt, um „Sorgende Gemeinde werden“ dauerhaft in die EKIBA zu integrieren und die Transformationsprozesse in den Gemeinden weiterhin zu unterstützen.</p> <p>Bei einem Restvolumen von ca. 300 000 € (siehe Finanzierungsplan) wurde 1/3 der Kosten bei einem Haushaltsvolumen von fast 1 000 000 € eingespart.</p>	<p>Die Vorgabe wurde zu 100% eingehalten.</p>
--	---	---

Auswertung

<p>Vorzüge des Ansatzes</p> <ul style="list-style-type: none"> • Referats- und Institutionsübergreifendes Arbeiten in der Leitung mit differenzierter fachlicher Kompetenz • Breite Vernetzung mit Akteuren, die ebenfalls im Bereich „Quartiersgestaltung“ und „Alter“ engagiert sind (Sozialministerium BW, Quartier 2030, LAGES, Alzheimergesellschaft, Vereine und Initiativen) • Fachberatungen vor Ort, die eine kontinuierliche Begleitung der Projekte vor Ort 	<p>Herausforderungen und Schwächen im Projekt</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die zu Projektbeginn völlig unvorhersehbare Coronazeit (immerhin 2 1/2 Jahre im Projektzeitraum) betraf natürlich auch das Projekt SGW. Teamsitzungen, Beratungs- und Vernetzungstreffen konnten rasch und effektiv auf digital umgestellt werden. Bei „Menschen nahen“ Projekten vor Ort, die auf analoge Begegnung angewiesen sind (Cafés, Treffpunkte, Besuchsdienste) verzögerte
---	--

<p>gewährleistet haben und prozessorientiert agieren konnten.</p> <ul style="list-style-type: none"> • 2 Förderungsfonds zur finanziellen Unterstützung der Projekte vor Ort, davon ein kleinerer Fonds mit niedrigem Zugang für kleinere Ansätze initiativ verfügbar • Regelmäßige Netzwerktreffen und begleitende Fachveranstaltungen, um Wissen und Erfahrungen zu teilen. Auch zum Projektabschluss gibt es einen Fachtag am 24. Febr. 2024. • Ausrichtung der Einzelprojekte nach den Bedarfen der Menschen vor Ort. Sie boten im Sinne einer „Ermöglichungskirche“ ein attraktives Betätigungsfeld für Freiwillige, die in Gemeinschaft ihr Quartier mitgestalten wollen. • Breite Wahrnehmung des Projektes über Baden hinaus und Einladungen zu Fachveranstaltungen der Diakonie Bund, anderen Landeskirchen und Baden-Württemberg weit in verschiedenen Kontexten 	<p>sich der Startbeginn. Durch die fachliche Begleitung wurden sie aber ermutigt, durchzuhalten und zur gegebenen Zeit realisiert zu werden. Andererseits entstanden neue Projektideen zur digitalen Vernetzung, die gefördert werden konnten. Corona war eine Herausforderung, die das Projekt aber nicht schwächen konnte.</p> <ul style="list-style-type: none"> • In der Lokalpresse wurde die Marke Sorgende Gemeinde nicht immer ihrer Bedeutung entsprechend erwähnt.
<p>Verbesserungsmöglichkeiten</p> <ul style="list-style-type: none"> • Für fachlich spezifische Aufgaben wie die Beratung sollten Stellen auch extern ausgeschrieben und mit anderen Professionen als ausschließlich Religionspädagog*innen besetzt werden. 	<p>Grenzen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Das Projekt hat einen Prozess eingeleitet, Kirchengemeinden und -bezirke zu ermutigen, sich mit anderen Akteuren gestaltend in den Sozialraum einzubringen. Dieser Prozess kann nur weiter gehen, wenn die Landeskirche ihn auch nach Projektende weiter unterstützt. • Der Prozess hin zu „Sorgenden Gemeinden“ ist auf Offenheit von Kirchenleitungen, Kirchengemeinden und Bezirken, also der Personen vor Ort angewiesen, ebenso auf die Kooperationsbereitschaft nichtkirchlicher Akteure. In der

	<p>derzeitigen Generation von Kommunalpolitiker*innen ist „Kirche“ noch eine gefragte Partnerin und es bleibt ein Zeitkorridor von ungefähr 10 Jahren, um dafür zu sorgen, dass dies so bleibt.</p> <ul style="list-style-type: none">• Der Erfolg der Projektidee hängt auch vom Rollenverständnis der Hauptamtlichen und vom Kirchenverständnis der Gemeinden vor Ort ab. Nicht alle begreifen Kooperationsräume und Vernetzungen in den Sozialraum hinein als Chance.
--	--

Ggf.: Lerneffekte/Verbesserungsvorschläge für die Gesamtorganisation EOK/Landeskirche

- Das Projekt „Sorgende Gemeinde werden“ hat sich nicht nur als ein „Projekt“ erwiesen, sondern kann als Teil des Transformationsprozesses der Landeskirche verstanden werden.
- Kirche bekommt durch die Öffnung in den Sozialraum hinein ein „aktuelles Gesicht“ und schärft das eigene Profil; gesamtkirchlich wie auch der Gemeinde vor Ort.
- Die aktuelle Kirchenmitgliedschaftsstudie hat gezeigt, dass auch für Distanzierte „Kirche“ für soziales Engagement und Seelsorge steht. Diese Wahrnehmung bilden „Sorgende Gemeinden“ als auch geistlich profilierte Orte ab. Kirche wird als sozial engagierte und seelsorglich zugewandte Größe wahrgenommen. Der einzelne Mensch mit seiner Biographie und Nachbarschaft wird in Gestaltungsprozesse eingebunden.
- Über den Bereich der Landeskirche hinaus hat das Projekt mit seinen Einzelprojekten einen Beitrag zu einer integrativen, demokratischen Gesellschaft geleistet.

5. Finanzierungsplan: Anlage 1
und Übersicht über die Nachhaltigkeit der geförderten Projekte: Anlage 2

s. Anlage
Kommentar

6. Unterschrift der Projektleitung/ Initiator, Initiativgruppe

Projektleitung Name
Leitungsteam: Heike Bangert-Rohmoser, Dr. Urte Bejick, Ingrid Knöll-Herde,
Annegret Trübenbach-Klie
Karlsruhe, den 26.01.2024

gez. Leitungsteam
(Unterschrift)

Evangelischer Oberkirchenrat Federführendes Referat 4 Datum des Beschlusses:		Sorgende Gemeinde werden verantwort.: Frau Trübenbach-Kle (Fachteam "Alter und demographischer Wandel")													Finanzierungsplan Stand 14.05.2020					Finanzbericht			Gesamtkosten bei Verlängerung von 31.08.2023 auf 28.02.2024
I.	SB.GLD.Obj 1123.05 Grp.	Plan 2018		Plan 2019		Plan 2020		Plan 2021		Plan 2022		Plan 2023		Plan 2024		Ursprünglich Mittel Summe Euro	bisher verbraucht Summe Euro	Abweichung Summe Euro	Euro				
		1.9.	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro					Euro			
II. Personalkosten																							
1.1	Projekt-Regionalstellen; 1 x 0,5 Dep.; EG 12, Anst.Träger KiBez	7411 UK 1 / 4231 UK 1	28.000		86.600	27.175,50	89.200	35.178,81	91.900	35.538,00	94.700	36.169,18	97.500	38.626,12	16.700	455.400	172.687,61	282.712,39	417.176				
1.2	Sekr.u.Verw. Regional; 2 x 0,15 Dep. EG 3-9; Anst.Träger EOK (34Mo)	7411 UK 2 ??	5.500		17.100	14.406,40	17.600	14.984,52	18.100	14.931,72	18.600	14.796,61	19.200	15.432,07	3.300	89.700	74.551,32	15.148,68	91.206				
1.3	Sekr.u.Verw. Zentral 0,25 Dep. EG 3-9; Anst.Träger EOK	4230	4.600	2.885,77	14.200	14.641,41	14.600	32.902,69	15.000	33.476,03	15.500	36.642,73	16.000	38.037,55	2.700	74.500	158.566,18	-84.086,18	81.327				
Summen - Personalkosten			38.100	2.885,77	117.900	56.223,31	121.400	83.066,02	125.000	83.945,75	128.800	87.608,52	132.700	92.095,74	22.700	619.600	405.825,11	213.774,89	589.709				
I.a. Allgemeine Verwaltungskosten																							
1.a.1	PV (inkl.ZGAST), IT_ID		200		800	800,00	800	800,00	800	800,00	800	800,00	600		100	3.900	2.400,00	1.500,00	3.900				
1.a.2	Haushaltswesen (8 % der Sachmittel)		300		4.100	4.100,00	4.800	4.800,00	4.100	4.100,00	5.000		4.700		600	23.300	13.000,00	10.300,00	23.300				
1.a.3	Controlling und APK-Assistenz		100		400	400,00	400	400,00	400	400,00	400		400		100	2.100	1.200,00	900,00	2.100				
Summen - AVL			600	0,00	5.300	5.300,00	6.000	6.000,00	5.300	5.300,00	6.200	0,00	5.700	0,00	800	29.300	16.600,00	12.700,00	29.300				
III. Sachkosten																							
2.1	Raumkosten (bei Fremdanmietung; nicht Deckungsfähig mit Sachkosten)		1.600		4.900	300,00	5.000	1.800,00	5.200	1.800,00	5.400	1.800,00	5.600	2.175,00	4.300	25.800	8.175,00	17.625,00	25.800				
2.2	Sitzungen, Koordinationstreffen 2 Reg.Tag im Jahr mit 20 TN				2.400	8,86	2.400		2.400		2.400		2.400		2.391	12.000	8,86	11.991,14	12.000				
2.3	Fachtagung 1-tägig mit 60 TN u. Ref.				4.000				4.000				4.000			12.000	0,00	12.000,00	12.000				
2.4	Fachtagung 2-tägig mit 60 TN u. Ref.						7.600					7.600				15.200	0,00	15.200,00	15.200				
2.5	Reisekosten		500	37,00	4.300	3.368,12	4.300	750,83	4.300	1.309,52	4.300	1.266,46	4.300	1.340,15	1.395	22.000	8.072,08	13.927,92	22.000				
2.6	Telefonkosten		200		400	750,52	400		300		300		300		149	2.200	750,52	1.449,48	2.200				
2.7	Geschäftsaufwand		1.000	1.978,38	4.000	1.160,82	4.000	3.075,02	4.000	1.250,27	4.000	5.270,41	4.000	354,36	1.861	21.000	13.180,41	7.819,59	21.000				
2.8	Fortbildungskosten Projektmitarbeitende				1.000	12,36	1.000	1.551,35	1.000	1.161,11	1.000	9.457,15	1.000	1.798,08	988	5.000	13.960,05	-8.980,05	5.000				
2.9	Dokumentation										2.500		2.500		0	5.000	0,00	5.000,00	5.000				
2.10	Fonds für lokale Projekte (So P.)	7411 UK 10			30.000	5.650,00	30.000	35.794,25	30.000		30.000	23.550,00	30.000	2.762,14	24.350	150.000	67.756,39	82.243,61	150.000				
2.11	Evaluation						5.000				5.000		5.000	5.000,00	5.000	20.000	6.038,00	13.962,00	20.000				
2.12	Zuschüsse	7690					5.000,00			65.141,75			40.000,00			0	110.141,75	-110.141,75	0				
2.13	Inn. Verrg. Sach- und PK	6950											6.200,00			0	11.500,00	-11.500,00	0				
Summen - Sachkosten			3.300	2.015,38	51.000	11.250,68	59.700	47.969,45	51.200	70.662,65	62.500	87.544,02	59.100	18.729,73	44.434	290.200	239.603,06	60.596,94	290.200				
IV. abzl. Einnahmen																							
3.1	Büroausstattung (2 AP.)		5.000				5.000		0		0	0	0	0	5.000	0,00	5.000,00	5.000					
3.2	EDV-Ausstattung (2 AP.)		5.000	604,75		2.447,85	1.947								5.000	3.052,60	1.947,40	5.000					
Summen - Investitionskosten			10.000	604,75	0	2.447,85	6.947	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	10.000	3.052,60	6.947,40	10.000					
Summe Gesamtkosten			52.000	5.505,90	174.200	75.221,84	194.047	137.035,47	181.500	159.908,40	197.500	175.152,54	197.500	110.825,47	67.934	949.100	665.061	284.019	919.209				
IV. abzl. Einnahmen																							
4.1	Innovationsmittel für Pos. 1,3 von Ref. 3		1.600		5.000		5.133		5.267		5.433		3.700			26.133	0,00	26.133,33	26.133				
	Innovationsmittel für Pos. 1,3 von Ref. 4		1.600		5.000		5.133		5.267		5.433		3.700			26.133		26.133,33	26.133				
	Innovationsmittel für Pos. 1,3 von Ref. 5		1.600		5.000		5.133		5.267		5.433		3.700			26.133		26.133,33	26.133				
	Projektmittel in 2018			949.100,00													949.100,00						
4.2	Innere Verrg. Sach- und PK	1950											18.200,00				18.200,00	-18.200,00					
4.3	Spenden	2210											150,00				150,00	-150,00					
Summen - Einnahmen			4.800	949.100,00	15.000	0,00	15.400	0,00	15.800	0,00	16.300	18.350,00	11.100	0,00	0	78.400	967.450,00	60.050,00	78.400				
Projektmittelsatz		1960	47.200	-943.594,10	159.200	75.221,84	178.647	137.035,47	165.700	159.908,40	181.200	156.802,54	186.400	110.825,47	67.934	870.700	-302.369	223.969	840.809				

Die Projektkosten können maximal bis zur ausgewiesenen Besoldung- bzw. Vergütungsgruppe und Deputatumfang besetzt werden. Personal- und Sachkosten sind nicht gegenseitig deckungsfähig.
 Bei der Kostenberechnung der Verlängerung wurden bei den Sach- und Investitionskosten die gegenüber der Ursprungsplanung nicht verbrauchten Mittel aus 2018 und 2019 in den Zeitraum 2020 bis 28.02.2024 übertragen.
 Die Personalkostenberechnung wurde unter Anrechnung der gegenüber der Ursprungsplanung nicht verbrauchten Mittel aus 2018 und 2019 auf 28.02.2024 hochgerechnet.
 Dadurch ergibt sich ein um ca. 30.000 EUR niedrigerer Planwert der Gesamtkosten als ursprünglich geplant.

- 9 -

Übersicht der geförderten Projekte /Projektberatung (Ina Zebe/ Südbaden)

Ort	Projektidee	Initiator, Ansprechperson	Institution	Beratungsschwerpunkte	Beginn der Beratung	Projektantrag gestellt	Kontakthäufigkeit im Verlauf	Projektende
	2019							
Elzach-Oberprechtal	Entwicklung eines Projekts für KG Elzach-Oberprechtal	Rüdiger Schulze, Barbara Müller-Gärtner, Heiko Grunwald	Dekan, Pfarrerin, Vorsitzender KGR		13.05.2019	11.06.2019	Häufig, regelmäßig (durchschn. 4-7 Kontakte pro Monat)	Läuft als Kooperation mit der Kommune weiter
Schopfheim	Projekt Lichtblick Besuchsdienstnetzwerk	Karin Racke, Petra Klement-Dreyer	Diakonie LK Lörrach, Seniorenbüro Ev. Kirche Schopfheim Projektkoordination	Informeller Austausch, allgemeine Beratung, Weiterleiten von Infos, Terminen	22.05.2019	01.08.2018 Projektbeginn: 15.01.2019	Gelegentlich, (durchschn. 1 Kontakt pro Monat)	15.04.2021 Läuft weiter
Waldkirch	„Alt werden wo ich lebe“ Demenz-WG für Waldkirch	Petra Spaniol-Höfner, Jolanthe Reis, Frank Heitmeyer, Jana Kempf, Juliane Hehn, Herr Herrmann, Thomas Braunstein, Ursula Wölker (Christian Lepper, Therese Wagner)	Sozialstation Waldkirch, 1. Vorsitzender Sozialstation Stadt Waldkirch Pflegeheim St. Nicolai, Pfarrer kath. Seelsorgeeinheit Kirchengemeinderat (ev. Pfarrer Waldkirch und Kollnau)	Inhaltliche Beratung und Begleitung, Teilnahme an Veranstaltungen zur Bürgerbeteiligung, Informationen zum Netzwerk/Kontakte, Vermittlung zwischen Projektgruppe und ev. Pfarrern	16.07.2019		Häufig, regelmäßig (durchschn. etwa 4 Kontakte pro Monat)	Übergang der Beratungen in den "Generationenpark Waldkirch" (gefördert)
Rheinfelden	Quartierscafé im Paulussaal	Beatrix Firsching	Ev. Pfarrerin	Allgemeine Beratung, Information, Hinweise auf Veranstaltungen	01.08.2019		Punktuell: 2-3 Kontakte	Läuft weiter
Lauchringen	„Pflegeunterstützer“ Netzwerk	Ulla Hahn	Leitung Familienzentrum Lauchringen Projektkoordinatorin	Allgemeine Beratung, Information, Hinweise auf Veranstaltungen, Netzwerken,	22.11.2019	13.08.2018	Gelegentlich: 3-5 Kontakte bis Januar 2020	31.12.2019 Fortlauf angefragt

- 10 -

		Ursula Kramm		Beratung zur weiteren Förderung				
	2020							
Emmendingen	Unterstützung hilfebedürftiger Menschen zur Teilhabe am Gesundheitswesen „Gesundheitsbegleitung Emmendingen“	Christopher Tänzel Tanja Kromer Dr. Irene Leicht Uwe Zimmer Edith Kulzer-Schwab Frau Busch (Kommune)	Leitung Betreuungsverein Betreuungsverein Ev. Pfarrerin Leitung Altenhilfe Caritas Kath. Kirchengemeinde Projektkoordinatorin	Beratung, Begleitung, Moderation, Information, Netzwerken, Unterstützung bei Antragstellung, Vermittlung zwischen Akteuren	31.01.2020	15.04.2020	Häufig, regelmäßig (durchschn. 4-6 Kontakte pro Monat)	Läuft weiter
Konstanz-Wollmatingen	„Fit fürs Leben“ Ehrenamtliche Patenschaften für Übergang Schule-Beruf	Ute Weise Nicola Voigt Hiltrud Schneider-Cimbal	Sekretariat ev. Kirchengemeinde Konstanz-Wollmatingen Projektkoordinatorin Ev. Pfarrerin Wollmatingen, Dekanin	Allgemeine Beratung, Projektberatung, Information, Antragsbegleitung, Unterstützung bei Antragstellung, Netzwerken	10.03.2020	20.03.2020	Häufig, 15-18 Kontakte	Läuft weiter
Teningen	Netzwerk Pflegenden Angehörige Teningen	Rüdiger Schulze Jennifer Husain	Dekan Projektkoordinatorin	Allgemeine Beratung, Informationsaustausch, Begleitung Stellenbesetzung, Unterstützung bei Einarbeitung, Netzwerken, Beteiligte aus Netzwerk aus Kommune, Nachbarschaftshilfe, Hospiz, Seelsorge, Sozialstation	01.03.2019	01.08.2018 (Projektbeginn: 15.02.20)	Gelegentlich, regelmäßig (durchschn. 2-4 Kontakte pro Monat)	14.02.2023 Läuft weiter
Villingen-Schwenningen	Wenn Mutter oder Vater fehlen - "Du, ich vermisse dich	Bettina von Kientle (Pfarrerin)	„ Fortführung Projekt mit Diakonieverein und Ev. Matthäusgemeinde Villingen	Finanzielle Unterstützung Entscheidung Projektgruppen-sitzung April 2020	März 2020 Finanzierungsförderung, 05/20 bis 05/22	Finanzierungsförderung, 05/20 bis 05/22		Fortlauf angefragt

- 11 -

	2021							
Waldkirch	Generationenpark Buchholz	Jana Kempf Petra Spaniol-Höfner / Jolante Reis Ursula Wölker Thomas Braunstein,	Stadt Waldkirch, Ltg. Referat Soziales/Familie Ltg. / stellv. Ltg Sozialstation Waldkirch Vetreterin Ev. KG, KGR Vorsitzende Kath. KG Waldkirch	KKF-Antragsberatung, Begleitung Antrag, Vermitteln/Moderieren zwischen den Projektpartnern, Konfliktklärung, Informationsaustausch zwischen Steuerungsgruppe und Landeskirche, Netzwerken, Ausarbeiten einer Strategie und Struktur	16.07.2019	28.01.2021	Regelmäßig (durchschn. 4-6 Kontakte pro Monat)	30.04.2024, Lläuft weiter
Denzlingen	Netzwerk Trauerbegleitung	Ann-Katrin Schlegel	KGR-Mitglied, Ehrenamtlich Engagierte	Beratung, Antragsberatung, Begleitung, Moderation, Projektentwicklung inhaltlich, Information	04.03.2021	01.07.2021	Häufig, etwa 30-40 Kontakte	Lläuft weiter
Sankt Georgen im Schwarzwald	Weiterentwicklung des Trägervereins, Unterstützungsnetzwerk	Markus Schrieder	GF Ev. Altenhilfe GgmbH	Allgemeine Beratung, Antragsberatung, Information, Netzwerken	12.07.2021		Regelmäßig, ca.15 Kontakte	Lläuft weiter
	2022							
Hochrhein, KG Küssaberg Kadelburg	Friedas Gartencafé	Fried Schüle Pfarrehepaar Kaiser	Ev KG Küssaberg-Kadelburg Pflegeheime in Wutösching und Tiengen Kommune	Allgemeine Beratung, Antragsberatung, Information, Netzwerken, Coaching, Projektentwicklung	27.06.2022		Regelmäßig,	Lläuft weiter
Überlingen	Projekt „Türöffner“, Unterstützung alleinlebender Menschen	Gerhard Hoffmann	GF DW Überlingen	Allgemeine Beratung, Projektberatung, Antragsberatung, Information, Netzwerken	28.04.2022		Gelegentlich, ca. 4-5 Kontakte (Stand Mai)	Lläuft weiter

- 12 -

Übersicht der geförderten Projekte /Projektberatung (Barbara Schulte/Nordbaden)

Ort	Projektidee	Initiator, Ansprechperson	Institution	Beratungsschwerpunkte	Beginn der Beratung	Projektantrag gestellt	Kontakthäufigkeit im Verlauf	Projektende
	2019							
Boxberg	Treff Tisch im Supermarkt	Gardis Jacobus-Schoof	Familienzentrum, Generationennetzwerk	Konzeptentwurf ausgearbeitet	05.09.2019	02.10.2020	Ca. 6x Telefonat, 1x Besuch, 40x E-Mails	Lläuft weiter
Bruchsal	Bruchsal-IT-Support für Senioren	Herr Vehmann, Herr Dr. Waterkamp	Ev. Luther-Gemeinde, Ev. Altenzentrum und Diakonieverein	Konzeptentwurf, Vernetzung, Begleitung Antragsformulierung	30.04.2020	16.06.2020	10x Telefonat, 20x skype, Ca. 80x E-Mails	Lläuft weiter weil in Gesamtprojekt eingebunden
Mannheim	Generationen-Mentor	Schmidpeter, Vette, T-K., Jakubick,	Sanctclara, Ökumenisches Bildungshaus	1. Vernetzung, Planung, Umsetzung, Durchführung 2. zweiten Durchgang organisiert	10/2019	14.10.2019 25.03.2020 (telefonisch T.-K.) 1x Seminartag	1x München Ca. 20 Telefonate Mind.70 E-Mails	Angebot kann jederzeit weiterbetrieben werden
Leimen	Leimener Mittagstisch/Vesper	Sabine Wulle (Köchin) Claudia Neining-Röth (Kindergartenleitung)	Ev. Gemeinde	Begleitung des Abschlussberichtes des 1. Antrages, Planung und Gestaltung des Antrages für Vesper um 6, allg. Betreuung während der Projektphase	08.08.2019	18.09.2019	7x Telefon, 3x vor Ort, ca. 20 E-Mails	Angebot bleibt bestehen
	2020							
Graben-Neudorf	Sorgende Gemeinde werden (Arbeitstitel) Unterstützungs- und Begegnungsangebote entwickeln, Einbindung von Kommune, Vereinen, CVJM	Dorothee Raspel	Ev. Gemeinde Graben-Neudorf	Verbindung zu Quartier 2020 gestärkt, Finanzierung über Quartier 2020: Gut beraten (Beratungsgut-scheine, Konzeptentwicklung) Beteiligungstaler (umgebautes Gemeindehaus ausgestalten) Kontakt mit PL und Fachstelle Juni 2020 zum Infoaustausch und weiteren Beratung	10/2019	10.12.2020	Erstkontakt Herbst 2020 in die PL, dann Übergabe an Fachstelle Nord, Erneuter Kontakt Juni 2020	11.05.2022, Projekt wird weiterentwickelt und soll 2024 eröffnet werden

- 13 -

				Stellen evtl. Finanzierungsantrag für entwickeltes Projekt Ende 2020				
2020								
Mannheim-Rheinau	Gemeindezentrum - Mehrgenerationenhaus	Pfarreigemeinschaft Süd	Versöhnungsgemeinde	Klärung der momentanen Situation, Suche nach Lösungen für Kooperation M1 und Gemeinde, Konzeptentwicklung und Fortsetzungsplanung DW-Mittagstisch, Präsentation Ältestenkreis und Zukunftswerkstatt. Kontakt Dekan und Fundraiser; Unterstützung beim Aufbau kleinerer Projekte wie „Türöffner“	12.10.2020	10.07.2022	100 E-Mails, 40x Vororttermin, 9 Zoom-Konferenzen, 40 Telefonate, Vernetzungsarbeit mit M1; div. Nachfragen bei den Verantwortlichen, Antragsbearbeitung	Der Antrag wurde auf ganz Mannheim erweitert- Aufbau von SGW in allen Regionen.
Aufgeblüht	Kooperation zum Thema Demenz	Akademie für Ältere, Heiliggeistkirche, Stadt Heidelberg, Kath. Kirche, Senioreneinrichtungen etc. 2 Künstlerinnen	Heiliggeistkirche, EOK	Kooperationsprojekt gefördert durch das Bundesministerium für Familie, Senioren, Kinder und Jugend im Rahmen der „Allianz für Demenz“ Fotowanderausstellung mit Auftaktveranstaltung in Heiliggeistkirche im Rahmen der Woche der Diakonie sowie mit dem Landesbischof. Ziel: Das Thema Demenz in die Breite Öffentlichkeit Tragen	Januar 2020	Mittel für Öffentlichkeitsarbeit	25 Telefonate, 15 Besprechungen, 80 E-Mails, Organisation der Veranstaltung mit Bischof und div. Offiziellen; Durchführung der Veranstaltung am 13.06.2021; Organisation von weiteren Ausstellungsorten (Landesgartenschau Überlingen)	Wird von der Akademie für Ältere in HD weiterbetrieben
Altenbach	Begegnungszentrum Dorfcafé Altenbach	Gemeinde Altenbach, Grundschule, Sportverein,	Evangelische Johannisgemeinde	Kontaktanbahnung Altenbach, Präsentation SGW, Unterstützung bei konkreter	30.9.2020	27.1.2021	3x Vororttermin, 40 E-Mails, 10 Zoomkonferenzen, 25 Telefonate, div. Recherchearbeit und Telefonate mit potentiellen Förderern;	Wird um ein Touristisches Angebot

- 14 -

		Gemeinde Schriesheim, Förderverein Gemeinde Altenbach etc.	Altenbach, Jan Lauterbach	Konzeptentwicklung für Antrag, eruiieren div. Fördermöglichkeiten und Organisationsstrukturen, Unterstützung bei möglichen Fundraisingplanungen, Formulierungshilfen für Antrag und Besprechungsteilnahme bei möglichen Komplikationsbesprechungen			kontinuierliche Begleitung des weiteren Bauprozesses - Netzwerke hergestellt zu anderen Antragstellern (6/2021) etc.	(Kirchenübernachtung) erweitert und läuft gut
2021								
Heidelberg-Providenz-Kirche	Providenzgemeinde - Zukunftskonzept	Providenzgemeinde, Universität Heidelberg, div. Regionale Organisationen und Vereine	Evangelische Kirche in Heidelberg Altstadtgemeinde Heiliggeist-Providenz	Unterstützung und Beratung bei Antragstellung; Vorschlag zur möglichen Nutzung und damit verbundenen Bauplanungen für neues Gemeindehaus	1/2021	24.02.2021	2xTelefonat, Vorort-Termin, Erarbeitung Konzeptvorschlag, 10 E-Mails	15.03.2023 es folgt eine gemeindefinanzierte Umfrage.
Heidelberg-Bonhoeffer-gemeinde	Bonhoeffergemeinde - Mehrgenerationenhaus	Ältestenkreis Bonhoeffergemeinde Frau Bindseil	Heidelberg Bonhoeffergemeinde	Unterstützung Konzeptentwicklung, Termin für Präsentation Möglichkeiten im Ältestenkreis	24.02.2021	22.10.2021	15x Telefonat, 60 E-Mails, 5x Zoom Meeting; Vororttermin; Kontaktherstellung zu Altenbach; Ausarbeitungshilfe Antrag Präsentation Antrag beim EOK;	31.12.2023 Projekt läuft-derzeit wird ein Antrag für KIFAZ gestellt
Heidelberg Bonhoeffer-gemeinde	„Café Bohne“							

- 15 -

Überlingen	Ausstellung Aufgeblüht	Frau Dr. Kommos	Versöhnungsgemeinde Überlingen	Beratung bei der Problemlösung zur „Coronaverordnung“ Hinsichtlich Kontrolle der Besucher	Juni 2021	August 2021	10 Telefonate, 15 E-Mails Antragsentwurf - Weitergabe an Ina Zebe	Weitere Demenzprojekte wurden durchgeführt
Karlsruhe	Mittagstisch	Frau Irena Lichtner	Versöhnungsgemeinde	Antragstellung für Mittagstisch	20.8.2021	26.08.2021	10 Telefonate; 20 E-Mails; Antragstellung fehlerhaft daher abgelehnt; seit 10/2021 neuer Antrag in Arbeit	Der Mittagstisch wird weiterhin betrieben
Eppingen	Kirche@ home	Herr Bokelmann	Gemeinde Eppingen	Antrag zur Fortsetzung des Projektes Kirche@home - ein	14.07.2021	16.8.2021	Zwei Telefonate 10 E-Mails; Überarbeitung des geplanten Antrages	31.01.2023 Läuft online weiter
Waibstadt & Daisbach	Podcast Generationen teilen Geschichten	Herr Rühle	Gemeinde Waibstadt & Daisbach	Projektunterstützung zur Professionalisierung des bestehenden Podcasts zwischen Jung und Alt; Vertretung der Gemeinde hinsichtlich Digitalisierung bei IT-EOK; Präsentation bei Duale Hochschule; Kontakt für Radiobeitrag hergestellt; Mediatraining organisiert	16.6.2021	31.5.2022	70 E-Mails, Kontaktabnähung für Radiosender, Hochschule und Mediatraining. 20 Telefonate, Vorbereitung Antragstellung; 7 Zoom mit DH; Mediatraining, Abschlussarbeit; Auftaktveranstaltung	14.01.2023 Wird regelmäßig ausgestrahlt
Weinheim-Lützel-sachsen	Präsentation SGW/ Beratungstermin	Roland Jan	Altestenkreis	Allgemeine Übersicht - Überlegung SGW als Marke zu etablieren, Präsentation SGW; Workshop zu Gemeindehausnutzung	8.12.2021	25.07.2022	15 E-Mails, 1 Zoom-Treffen-Altestenkreis, Beratungstermin und Vernetzung mit Quartier 2030	15.12.2023inzwischen hat die Kommune eine Stelle zur Organisation des Betriebs genehmigt. 2024 Umbau 2025 Eröffnung

Eingang	13.03.2024
Ord.-Ziffer	08/01.D
Der Präsident	gez. Wermke

**Vorlage des Landeskirchenrates
vom 13. März 2024
an die Landessynode der Evangelischen Landeskirche in Baden
zur Frühjahrstagung 2024**

Abschlussbericht eines landeskirchlichen Projektes

Anlage D
K. 01/16 – Konzeptentwicklung Mitgliederorientierung (MOT) und
Pilotprojekte zur Mitgliederkommunikation

Federführendes Referat	REF.-NR. 0
Handzeichen Ref.-Leitung	
gez. André Kendel	
AZ: AKTENZEICHEN 11/313	

Schlussbericht zum Projekt

**Konzeptentwicklung Mitgliederorientierung (MOT) und Pilotprojekte zur
Mitgliederkommunikation**

1. Synodenbeschluss

Das Projekt wurde am 20.10.2016 durch die Landessynode zur Durchführung in den Jahren 9/2017 bis 8/2021 beschlossen. Zur (Teil-)Finanzierung bewilligte die Landessynode damals 869.300 €. Im Laufe des Projekts wurden insgesamt 1.138.000€ in Summe zur Verfügung gestellt.

Pfr. André Kendel begann als erste Projektleiter (PL) seine Arbeit am 01.01.2018. Durch seinen Stellenwechsel zum 01.10.2019 ins Bischofsbüro war die Stelle in der Projektleitung fast ein Jahr lang vakant.

Ein Beschluss des Kollegiums ermöglichte die Neubesetzung der Projektleitung zum 01.09.2020 mit Pfrn. Andrea Müller. Auf der Frühjahrssynode 2021 wurde am 21.5.2021 aufgrund der fast einjährigen Vakanzzeit eine Verlängerung des Projekts und damit eine erneute Laufzeit von vollen vier Jahren von 9/2020 bis 8/2024 beschlossen.

Auf der Herbstsynode 2022 wurde das bis dahin entwickelte Konzept Mitgliederorientierung (OZ 05/08) vorgestellt, von der Landessynode am 27.10.2023 begrüßt sowie die Bedeutung von MOT auf allen kirchlichen Ebenen hervorgehoben.

Im Stellenplan 2024/25 (OZ 05/05, Punkt 3,3) sind 1,5 verstetigte Stellen für MOT vorgesehen. MOT ist in der neu entstandenen Abteilung Kommunikation und Fundraising im Bereich Fundraising und Mitgliederorientierung eingeordnet. Entsprechende Sachmittel sind im Haushalt 2024/2025 ebenfalls eingestellt.

Noch vorhandene Projektmittel sind für Ausgaben für bereits initiierte Vorhaben vorgesehen, die bis August 2024 (finales Projektende) noch anfallen. 10 % Kürzungsvorgaben für Projektmittel sind eingerechnet.

2. Ziele des Projekts (Kurzfassung)

Ziel 1: Prozesshafte und praxisbezogene Entwicklung einer Gesamtkonzeption zur Mitgliederorientierung.

Ziel 2: Erarbeitung von Empfehlungen für die Gesamtkonzeption und Erprobung von Maßnahmen zur Mitgliederkommunikation auf der Basis einer seit 2016/2017 durchgeführten Erhebung von Motiven der Mitgliedschaft durch qualifizierte Interviews (Ein- und Austritte).

Ziel 3: Erprobung und Evaluation von neuen Formen zentral verantworteter Kommunikation mit definierten Zielgruppen in Pilotkirchenbezirken.

Die drei Teilprojekte und alle Einzelmaßnahmen zur Umsetzung dieser Ziele sollen dazu beitragen, Kontakte zu Mitgliedern aufzubauen und zu stärken, Mitgliedschaft zu stabilisieren und Austrittszahlen zu senken. Die als Pilotprojekte zu erprobenden neuen Kommunikationsmaßnahmen der Landeskirche sollen die klassischen, eher parochial oder bezirklich verantworteten Kommunikationsformen (z.B. durch Gemeindebriefe) ergänzen. Es geht dabei um die Herstellung eines direkten Kontaktes zwischen der Landeskirche und ihren Kirchenmitgliedern. Die in der Evaluation als erfolgreich bezeichneten Maßnahmen

sowie die im Teilprojekt „Motive der Mitgliedschaft“ erarbeiteten Empfehlungen sollen in die Gesamtkonzeption Mitgliederorientierung einfließen.

3. Stand der Zielerreichung

(Anlagen 1-3: Projektübersicht, -strukturplan, -phasenplan)

1. **Messgröße zu Ziel 1: Bis März 2021 (nach Verlängerung des Projekts: bis Herbst 2023) liegt eine „Gesamtkonzeption Mitgliederkommunikation“ vor**
 - Auf der Herbstsynode 2022 wurde das bis dahin entwickelte **Konzept Mitgliederorientierung** (OZ 05/08) vorgestellt und von der Landessynode am 27.10.2023 begrüßt sowie die Bedeutung von MOT auf allen kirchlichen Ebenen hervorgehoben.
 - Im Stellenplan 24/25 (OZ 05/05, Punkt 3,3) wurden 1,5 verstetigte Stellen für MOT vorgesehen und MOT in der neu entstandenen Abteilung Kommunikation und Fundraising eingeordnet.
2. **Messgröße zu Ziel 2(TP 3): Bis Ende 2017 (nach Verlängerung des Projekts: bis Herbst 2020) liegen Empfehlungen aufgrund der religionssoziologischen Auswertung der durchgeführten qualifizierte Interviews (Ein- und Austritte) vor.**
 - Die **Untersuchung zu Motiven der Mitgliedschaft** wurde unter Leitung von Dr. Gernot Meier bis Mitte 2020 durchgeführt und ausgewertet. Anhand eines **Fragebogens** wurde die Motivlage für Kircheneintritte erhoben: Neu eingetretene Kirchenmitglieder, die von Pfarrkolleg*innen vermittelt wurden, füllten die Fragebögen aus. Mit einer kleineren Anzahl Neumitglieder wurde ein qualitatives **Interview** durchgeführt. Durch diese zweistufige Rückmeldungsoption (EvaSys-Fragebogen und ggf. Interview) sowie der Auswertung aktueller Studien konnten Erkenntnisse gewonnen werden, die auch die Ergebnisse neuer Studien wie zuletzt der KMU VI bestätigen.
 - **Erkenntnisse: Hauptgründe für den Eintritt** waren dabei die Beziehungen zur Kirchengemeinde vor Ort, die Begegnungen mit der Pfarrperson oder ein innerer Beweggrund. Wichtiger als die Frage nach Eintrittshürden erweist sich die Frage nach differenzierten **Zugangsbeziehungen**. Diese schaffen einen Raum, in denen sich Personen als Akteure ihrer Religiosität erleben. Aus diesen Erstbeziehungen kann dann eine langfristige Zugehörigkeitsbeziehung entstehen. Wichtig sind dafür kirchliche Angebote vor Ort, aber auch das Image von Kirche in den bestehenden Netzwerken der Personen. Für die Mitgliederorientierung zeigt sich hier die hohe Bedeutung des Beziehungsaufbaus und der Mitgliederpflege sowie die Mitgliederkommunikation als ein wichtiges Instrument des Beziehungsaufbaus.
3. **Zu Ziel 3 (TP 1 und 2): In Pilotkirchenbezirken werden durch neue Formen der direkten landeskirchlichen Kommunikation mit definierten Zielgruppen insgesamt 300.000 Menschen erreicht. Eine Umfrage evaluiert die Steigerung des Zugehörigkeitsgefühls der Kirchenmitglieder in den beteiligten Bezirken.**
 - **Direktkommunikation auf Ebene der Kirchengemeinden und Kirchenbezirke**
 1. **„Brot & Salz“ - Kommunikation mit Neuzugezogenen (Pilotprojekt in der Südlichen Kurpfalz 2018-22)** auf Ebene der Kirchengemeinden (Verteilen der Begrüßungspakete) und des Kirchenbezirks (25% Koordinationskraft, Landingpage).
In den 4 „Pilot“-Jahren wurden Konzept und Materialien entwickelt und anschließend in drei Jahren in den 21 Kirchengemeinden insgesamt 7.500 Begrüßungspakete verteilt.

Nach einer Umfrage unter Pfarramtssekretär*innen und Austeilenden wurde 2022 zunächst das Konzept evaluiert und optimiert. Die Messung der Wirksamkeit - beispielweise durch den Vergleich zweier ähnlich strukturierter Kirchenbezirke mit und ohne B&S - gestaltete sich in Zeiten hoher Austrittswellen schwierig. Punktuelle positive Rückmeldungen von Neuzugezogenen und fehlende Beschwerden deuten darauf hin, dass mit B&S das Zugehörigkeitsgefühl gestärkt werden kann. Die Umfrage unter Pfarramtssekretär*innen und Austräger*innen zeigt zudem eine hohe Wirksamkeit nach innen: die Zufriedenheit mit B&S bewirkt, dass Haupt- und Ehrenamtliche leichter auf Neuzugezogene zugehen. Seit Herbst 2023 steht B&S allen badischen Kirchengemeinden zur Verfügung. In mehr als 70 Kirchengemeinden wurden bereits im ersten Jahr 2023 über 15.000 Begrüßungspakete verteilt und Neuzugezogene begrüßt.

2. **„Kleine willkommen!“: Kommunikation mit Eltern Neugeborener** auf Ebene der Kirchengemeinden (Verteilen der Begrüßungspakete) und Dekanate (ein Pilotdekanat hat bereits Interesse geäußert). Ähnlich wie bei B&S wird zurzeit Material entwickelt, um Eltern zur **Geburt** ihres Kindes zu gratulieren und zur Taufe einzuladen, zur **Taufe** zu gratulieren und zum 1. Geburtstag an die **Taufe zu erinnern** oder zur noch nicht erfolgten Taufe **einzuladen**. Das Material wird ab Frühsommer 2024 zentral zur Verfügung gestellt und lokal verteilt.
3. **Grußkarten** zu Weihnachten und Ostern, aber auch zu aktuellen Situationen wie dem Ukrainekrieg werden Kirchengemeinden zur Verfügung gestellt, um mit ihren Mitgliedern zu bestimmten Anlässen zu kommunizieren. Besonders während der Coronazeit und zu Beginn des Ukraine-Krieges wurden die Karten stark abgerufen (insgesamt ca. 35.000 Stück). Mittlerweile hat der Bedarf nach schriftlichen Grüßen offenbar abgenommen.
4. **Karten zum Eintritt und Austritt:** Ebenfalls in Arbeit sind Grußkarten zum Eintritt, die abgestimmt mit dem Gruß der Bischöfin den Pfarrämtern zur Verfügung gestellt werden. Mit einer Karte zum Austritt sollen Ausgetretene kontaktiert werden können (erscheint Mitte 2024).

- **Direktkommunikation auf Ebene der Landeskirche**
 1. **Direktkommunikation zu den Kirchenwahlen (2018/19, Auswertung 2020):** In dem **dreistufigen Kommunikationsprojekt** wurden **alle wahlberechtigten Mitglieder** der Ekiba mit Themenpostkarten, Flyern sowie den Wahlunterlagen kontaktiert. Dabei sollte die Relevanz von Kirche deutlich und der Wunsch nach einer Wahlbeteiligung kommuniziert werden. Eine quantitative Auswertung dieses Teilprojektes fand Anfang 2020 statt. Die Kontaktaufnahme der Kirche zu ihren Mitgliedern fiel bei (locker) Kirchenverbundenen positiv aus, während Hochverbundene die Anschreiben eher kritisierten. Wichtigste Erkenntnisse waren dabei die konsequente Adressatenorientierung und Zweckfreiheit der Mitgliederkommunikation.
 2. **Kommunikationsprojekt „Nicht(s) vergessen. Gut vorbereitet für die letzte Reise“** (Pfr. Dr. Torsten Sternberg): Das Serviceangebot rund um Vorsorgefragen, das von den Bereichen Seelsorge und Fundraising in Abstimmung mit MOT verantwortet wird, orientiert sich an den Bedürfnissen der ratsuchenden Menschen. Broschüre, Vorsorgeordner sowie Seminarangebote stoßen auf hohe Resonanz. Das Thema Vorsorge erweist sich als wichtiges Element der Mitgliederkommunikation für Menschen, die sich für sich oder für ihre Eltern mit dem Lebensende beschäftigen.
 3. **Service-Telefon „Frag die Kirche“:** Mit dem Service-Telefon und dazugehörigem E-Mailpostfach wurde von Mai 2021 bis Juni 2022 eine **bessere Erreichbarkeit der EKIBA** erprobt für Menschen mit wenig Kontakt zu Kirche. Zu Bürozeiten wurde das Telefon vom Infotelefon im EOK betreut (ca. 1 Anruf täglich). Ein Ehrenamtlichen-Team aus Mitarbeitenden im EOK ermöglichte

wochentags eine Besetzung des Telefons darüber hinaus bis 20h. Dieses Team hat im Projektzeitraum knapp über 200 Anrufe und Emails entgegengenommen und bearbeitet.

Zusätzlich zu den bestehenden kirchlichen Kanälen konnten uns durch „Frag die Kirche“ Mitglieder erreichen, die bewusst eine überregionale Stelle gesucht haben, um ihren Ärger loszuwerden oder um an Informationen zu kommen. Andere wandten sich an uns, weil sie nicht wussten, an wen sie sich wenden konnten oder weil sie vor Ort keine Ansprechadresse finden konnten. Dies verdeutlicht die manchmal schlechte Auffindbarkeit der Kontaktdaten auf kirchengemeindlichen Homepages.

Dabei erwies sich das Telefon als Seismograf für kirchlich-gesellschaftliche Spannungen. Der persönliche Kontakt über das Telefon konnte manchen Ärger kanalisieren und abmildern. Leider war es nicht möglich, eine langfristige Betreuung des Telefons auch ohne ehrenamtliche Hilfe zu organisieren. Daher wurde das Telefon nach Ablauf der Projektphase an das EKD-Infotelefon weitergeleitet.

Das E-Mailpostfach besteht weiterhin. Mit ihm ist das Kontaktformular für Eintrittswillige auf www.ekiba.de/kirchenmitgliedwerden/ verknüpft. Bis ein online-Eintritt möglich sein wird, können wir so zentral einen Eintrittswunsch entgegennehmen und an die entsprechenden Kirchengemeinden weitervermitteln. Z.Zt. landen monatlich 3-6 Anfragen in unserem Postfach.

4. Kirchenpost für Jugendliche und junge Erwachsene

Durch intensive Kooperation mit Württemberg werden seit Januar 2024 in 6 badischen Projektdenkanaten junge Kirchenmitglieder zentral kontaktiert und - im altersentsprechenden Design - über Themen informiert, die für sie je nach Altersgruppe relevant sein könnten (Jugendfreizeiten, Freiwilligendienste, Praktikum, Seelsorge, Digitale Kirche etc.). Eine dazugehörige Website bietet weitere Informationen, weiterführende Links und Kontaktmöglichkeiten in Bezirken und Landeskirche (www.kirchenpost-ekiba.de).

Angeschrieben werden Jugendliche zwischen 12 und 19 Jahren jährlich, junge Erwachsene zwischen 20 und 30 Jahren alle 2 Jahre und frisch standesamtlich verheiratete Paare im Folgejahr zum Valentinstag. Die ca. 35.000 Aussendungen pro Jahr werden zentral durch die Mitgliederorientierung gesteuert.

Kirchengemeinden erhalten zusätzlich Glückwunschkarten und ein digitales Format, um „ihre“ 18-Jährigen selbstverantwortlich zu kontaktieren. Im Laufe des Projekts soll eine digitale Anschlusskommunikation an die gedruckten Mailings erprobt werden. Nach der Pilotphase wird eine Evaluation erfolgen.

Gesamtstand

Eine umfassende Evaluation der Wirksamkeit der MOT-Maßnahmen, d.h. der Steigerung des Zugehörigkeitsgefühls von Kirchenmitgliedern in den beteiligten Pilotbezirken hat bisher noch nicht stattgefunden. Die bisher durchgeführten oder neu initiierten Maßnahmen beziehen sich nur auf begrenzte Zielgruppen der Kirchengemeinden (Neuzugezogene, Jugendliche, Eltern) in unterschiedlichen Kirchenbezirken und bei teilweise erst kurzer Laufzeit, so dass noch keine valide Gesamtauswertung möglich war. Eine solche Evaluation soll aber nach einer ausreichenden Laufzeit erfolgen - für die Kirchenpost ist sie für 2027 geplant.

Die Vermutung liegt aber nahe, dass in Baden die Ergebnisse nicht deutlich anders ausfallen werden als in Bayern, wo vergleichbare Maßnahmen der Mitgliederkommunikation seit 10 Jahren durchgeführt werden. Dort zeigen nach Untersuchungen eines Marktforschungsinstituts von 2022 Mitglieder in Kirchenbezirken, die sich an der Kirchenpost beteiligen, deutlich höhere Zufriedenheits- und Verbundenheitswerte als

Mitglieder in Kirchenbezirken ohne Kirchenpost: Kirchenmitglieder fühlen sich von ihrer Kirche mehr wahrgenommen.

Das ursprünglich 2016 formulierte Ziel, durch Maßnahmen der Mitgliederorientierung und Mitgliederkommunikation *Austrittszahlen zu senken*, sollte weniger als Ziel gesetzt werden, sondern vielmehr als Wunsch und Hoffnung. Die Kommunikationsmaßnahmen versuchen, punktuell und über einen längeren Zeitraum Verbundenheit zu stärken. Wie und ob diese Maßnahmen eine bereits bestehende Entfremdung aufbrechen und Austritte vermeiden können, unterliegt verschiedenster Faktoren, ist ein komplexes Geschehen und sehr individuell.

Seit dem Zwischenbericht im Frühjahr 2021 sind trotz zahlreicher Zusatzsitzungen durch die Umstrukturierungsmaßnahmen im EOK inklusive der Bildung der neuen Abteilung Kommunikation und Fundraising einige neue Projekte angelaufen. Dazu gehören die Grußkarten zum Ein- und Austritt, das Kommunikationskonzept „Kleine Willkommen“ für Eltern Neugeborener und vor allem die „Kirchenpost“ für Jugendliche und junge Erwachsene.

Aktuell wird zudem mit dem Fundraising an einer *Vorstudie zur Kommunikation mit Kirchensteuerzahler*innen* gearbeitet. Dabei wird ein Kommunikationskonzept erstellt (beispielsweise für Erstzahler*innen oder hohe Kirchensteuerzahler*innen). Mit einer Projektgruppe wird untersucht, inwiefern es sinnvoll, rechtlich und technisch möglich ist, die Daten der Kirchensteuerzahler*innen vom Land zu erlangen.

Mit den Kolleg*innen der Fachstelle Gottesdienst arbeitet MOT an der *Konzeptentwicklung der Kasualien in der EKIBA*, der Entwicklung und Vernetzung von Kasual-Agenturen und dem Multiplizieren von Ideen rund um das Thema „Neue Kasualien“.

Um den „Perspektivwechsel Mitgliederorientierung“, die entwickelten Materialien oder auch Studien zu MOT-Themen wie der neuen KMU zu multiplizieren, bietet MOT *Workshops* in Pfarrkonventen, FEA-Kursen oder auf Tagungen an.

Nach der eigentlichen Projektphase mit seinen Möglichkeiten zum Experiment, zum Auswerten und zum Lernen braucht es nun für die Umsetzung einer Mitgliederkommunikationsstrategie eine langfristige Planung. Daher sind wir dankbar, nach der Vorstellung des Konzepts zur Mitgliederorientierung im Herbst 2022 seit 1.1.2024 in der Linie zu arbeiten. Die Zuordnung in die neue Abteilung Kommunikation und Fundraising erleichtert Kooperationen mit den Kolleg*innen der Abteilung. Trotzdem bleibt das mit einer Querschnittsaufgabe verbundene vernetzte Arbeiten im EOK und den Kirchenbezirken - und auch immer verstärkter mit anderen Landeskirchen - eine kommunikative Herausforderung, die sich bei jedem neuen Projekt neu stellt und bewältigt werden will.

4. Auswertung	
<p>Vorzüge des Ansatzes</p> <ul style="list-style-type: none"> Zentrale Mitgliederkommunikation erweist sich als notwendige Ergänzung kirchengemeindlicher Beziehungspflege, insbesondere in Zeiten mit weniger Personal Mitgliederkommunikation bzw. das Bereitstellen von Konzept und Materialien entlastet Gemeinden und setzt Standards. Insofern sollten zukünftig Materialien für Gemeinden kostenlos zur Verfügung stehen. Die Partizipation der Zielgruppen schon in der Konzeption eines Prozesses/Teilprojekts hilft, kirchliches Denken und Handeln zu weiten in die unterschiedlichen Lebenswelten und Erwartungen der Menschen hinein. So unterstützt MOT wichtige Prozesse zur Vitalisierung der Kirche. 	<p>Schwächen im Projekt</p> <ul style="list-style-type: none"> Kontaktaufnahme mit Menschen jenseits traditioneller kirchlich eingebundener Milieus erfordert neue Herangehensweisen: im Blick auf Sprache und Ästhetik, aber auch im Blick auf Methoden und (neuen) Medien. Diese müssen jedoch von allen Seiten gewollt, unterstützt, umgesetzt und kontinuierlich überprüft werden, idealerweise durch Menschen mit einem „Blick von außen“. Das gelingt nicht immer. Adressatenorientierung kann in Spannung zu organisationalem Interesse stehen. Die Logik eines mitglieder- und serviceorientierten Arbeitens harmonisiert nicht immer mit der Logik kirchlicher Verwaltung. Insofern gehört zur Aufgabe von MOT, die unterschiedlichen Perspektiven (verwaltungs-technisch, juristisch, theologisch) wahrzunehmen, zu vermitteln und zu weiten. Dabei helfen Fehlerfreundlichkeit und Freude am gemeinsamen Lernen. Austrittszahlen zu senken durch Maßnahmen der Mitgliederorientierung und Mitgliederkommunikation sollte weniger als Ziel gesetzt werden, sondern als damit verbundener Wunsch und Hoffnung. Eine wertschätzende Mitgliederorientierung um der Mitglieder willen und eine „Verzweckung“ zum Erhalt der Kirche widersprechen sich. Wirksamkeit und Nachhaltigkeit der Kommunikationsmaßnahmen lassen sich in Zeiten der Massen-Austritte schwer messen. Insofern konnten wir eher über indirekte Indizien, Stichproben und Befragung der Beteiligten Mitarbeitenden Feedback einholen.
<p>Verbesserungsmöglichkeiten</p> <ul style="list-style-type: none"> Bei vielen Projekten arbeitet MOT referatsübergreifend mit immer 	<p>Grenzen</p> <ul style="list-style-type: none"> Direktkommunikation per Post kann bald an finanzielle Grenzen

<p>neuen Beteiligten. Die Abläufe sind dann jeweils neu zu definieren und zu verhandeln. Eine gute Planung und Kommunikation können helfen, Missverständnisse vermeiden.</p> <ul style="list-style-type: none"> Zu viele parallellaufende Projekte führen zu Reibungsverlusten. Der Übergang in die Linie ermöglicht eine Entspannung. 	<p>kommen (Druck und Versand). Für die digitale Kommunikation fehlt es bisher allerdings an den Grundvoraussetzungen: ein geordnetes Adressmanagement, digitale Kontaktdaten und ein geeignetes Datenverarbeitungssystem.</p> <ul style="list-style-type: none"> Adressatenorientierte und themenorientierte Direktkommunikation erfordert eine Vielfalt, die eine Landeskirche mit immer eingeschränkteren Ressourcen schwer leisten können wird. Insofern ist eine Kooperation zwischen den Landeskirchen bzw. mit der EKD erforderlich. Dazu braucht es aber auch geeignete Rahmenbedingungen.
<p>5. Finanzierungsplan: (Anlage 4)</p> <p>Aktueller Stand:</p> <p>Von den insgesamt zur Verfügung gestellten Mittel (1.138.000€) wurden bisher insgesamt 749.001,33 € ausgegeben. Zum Stand 27.02.2024 sind noch 388.998,67 € Projektmittel vorhanden, davon 217.398,85 € Sachmittel und 173.354,87 € Personalkosten. Laut LKR-Beschluss werden davon 32.000 EUR (10% der Projektmittel 2020 ohne Personalkosten) zum Ende des Projekts in den Haushalt zurückfließen.</p> <p>Durch Corona konnten viele Projekte erst zeitverzögert anlaufen, sodass in der Abschlussphase des Projekts und im Übergang zur Linie bis zum 31.08.2024 noch Ausgaben anstehen, wie für das Projekt „Kleine Willkommen“ und die Kirchenpost. Dies wird trotz der 10%-Rückführung in den landeskirchlichen Haushalt umsetzbar sein.</p>	
<p>6. Unterschrift der Projektleitung/ Initiator, Initiativgruppe</p> <p>Projektleitung Andrea Müller</p> <p>Karlsruhe, den 30. Januar 2024</p> <p style="text-align: right;">gez. Andrea Müller _____ (Unterschrift)</p>	

- 9 -

Anlage 1

Evangelischer Oberkirchenrat Federführendes Referat: 1 Seit 2020 Referat 2 Seit 2023 Referat 0	<h2>Projektübersicht</h2>	<h3>Konzeptentwicklung und Pilotprojekte zur Mitgliederkommunikation</h3> (4/2017 – 3/2021) (9/2020 – 8/2024)
---	---------------------------	--

Ziele des Projektes
Was will dieses Projekt erreichen?
<ul style="list-style-type: none"> Ziel 1: Prozesshafte und praxisbezogene Entwicklung einer Gesamtkonzeption zur landeskirchlichen Mitgliederkommunikation Ziel 2: Erprobung und Evaluation von neuen Formen zentral verantworteter Kommunikation mit definierten Zielgruppen in Pilotkirchenbezirken

Messgrößen
Woran merken wir, dass die Ziele erreicht werden?
Zu Ziel 1: Bis Ende 2020 Bis August 2024 liegt eine „Gesamtkonzeption Mitgliederkommunikation“ vor. Zu Ziel 2: In den Pilotkirchenbezirken werden durch neue Formen der direkten landeskirchlichen Kommunikation mit definierten Zielgruppen insg. 400.000 Menschen erreicht. Eine Umfrage belegt die Steigerung des Zugehörigkeitsgefühls der Kirchenmitglieder in den beteiligten Bezirken. Die Evaluation ergibt eine Senkung der Austrittszahlen um mindestens 5 %.

Erläuterungen
Welchen Beitrag leistet das Projekt für die Evangelische Landeskirche in Baden?
Alle Einzelmaßnahmen zur Umsetzung dieser Ziele sollen dazu beitragen, Kontakte zu Mitgliedern aufzubauen und zu stärken, Mitgliedschaft zu stabilisieren und Austrittszahlen zu senken.

Zielfoto
Welche Vorstellung dient zur Erläuterung des Projektendes?
Die Landessynode beschließt die sukzessive Umsetzung der in der Gesamtkonzeption entwickelten und in den Pilotkirchenbezirken erfolgreich erprobten Maßnahmen.

Sach-Verw. und Inv. Kosten (Euro): 2021 - 9/2023: ca. 215 700 €, 2021 - 8/2024: ca. 270 000 € davon 120.000 € aus Mitteln der Referate 1, 3 und 8	Personalkosten (Euro): 2021 - 9/2023: ca. 335 100 € 2021 - 8/2024: ca. 414 600 € beantragte Kirchenkompassmittel: 499.400 €
--	---

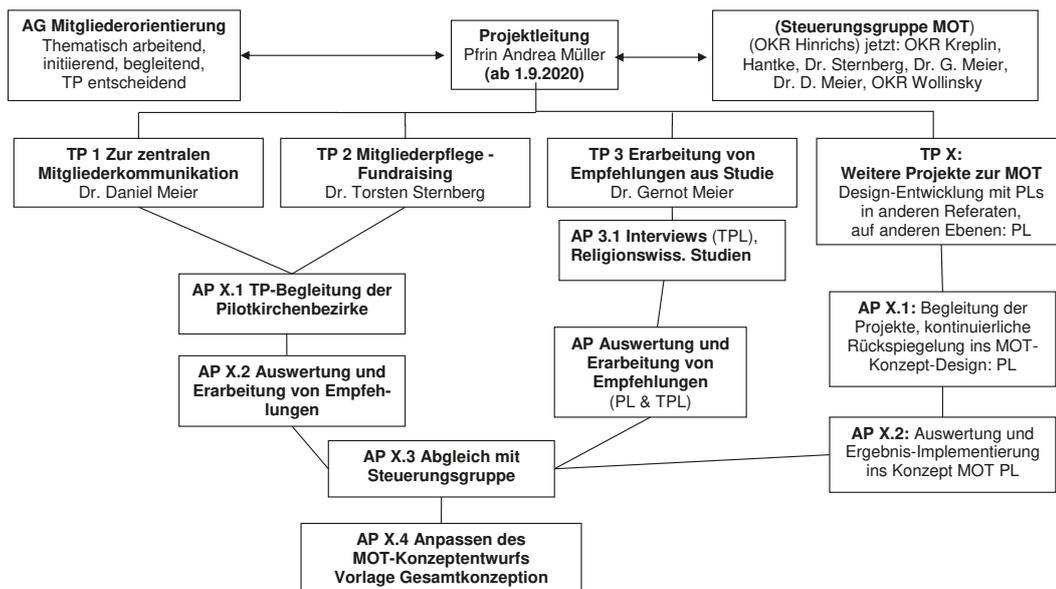
Projektbeginn: April 2017	Projektende: Ende August 24
------------------------------	---------------------------------------

*Grün markiert sind die Abweichungen von der ursprünglichen Projektübersicht bis 8/2024

- 10 -

Anlage 2

Evangelischer Oberkirchenrat Federführendes Referat: 1 Beteiligte Referate: 3, 8 Datum des Synodenbeschlusses: 20.10.2016	<h2>Projektstrukturplan</h2> überarbeitet für ZB Sept. 2020	<h3>Konzeptentwicklung Mitgliederorientierung und Pilotprojekte Mitgliederkommunikation</h3> Weitere Beschlüsse: Datum:
---	---	--



Anlage 3

Evangelischer Oberkirchenrat Federführendes Referat: 2 Beteiligte Referate: 1, 5 Datum des Synoden Beschlusses: 20.10.2016	Projektphasenplan		Konzeptentwicklung Mitgliederorientierung und Pilotprojekte Mitgliederkommunikation Weitere Beschlüsse: Datum:		
Phase 1		Phase 2		Phase 3	
Entwicklung eines Entwurfes „Gesamtkonzeption Mitgliederorientierung“, Vorbereitung TP1 & 2 (September 17 – September 18)	APK, Kollegium	Planung, Durchführung und Zwischen-Auswertungen der Teilprojekte zur Mitgliederkommunikation (Teilprojekte 1 & 2) (Oktober 18 – Oktober 19) Vakanz Weiterarbeit: September 2020 – Oktober 2022	APK, Kollegium	Evaluation aller Maßnahmen und (Teil-) Projekte sowie Einarbeitung der Ergebnisse in die „Gesamtkonzeption Mitgliederorientierung“ November 2022 – August 2024 (nach Verlagerung durch die Frühjahrssynode 2023)	APK, Kollegium, LKR, Landessynode
<ul style="list-style-type: none"> - Wahrnehmen von Untersuchungen und Forschungsergebnissen, Auswertung der Interviews zu Motiven der Mitgliedschaft (Ein- und Austritte, TP3) - Erarbeitung von Empfehlungen - Wahrnehmen und Kompatibilitätsprüfung von Projekten, Modellen, Initiativen in anderen Landeskirchen, ggf. Anpassung - Erstellung eines ersten Entwurfs für eine Gesamtkonzeption Mitgliederorientierung - Analyse von Voraussetzungen zur Durchführung der Pilotprojekte, Auswahl der Pilotkirchenbezirke, dabei: konkrete Zeitplanung, Differenzierung der Kontakt-Ebenen (zentral, bezirklich, gemeindlich), - Vorbereitung der Kommunikationsstrukturen und des Rahmens (Strukturen, Daten, Informationsfluss, Rückmeldungs-Struktur, Vernetzung) 		Durchführung/Begleitung der Teilprojekte in Pilotbezirken/-gemeinden, z.B. themenorientierte und individuelle Direktkommunikation, qualitative jährliche Kontakte zu allen Gemeindegliedern, Fundraising-Teilprojekte usw. dabei: - kontinuierliche Auswertungs-Arbeit, Rückfluss der Ergebnisse in die Gesamt-Konzept-Entwicklung - regelmäßige Abstimmung mit Beirat/Steuerungsgruppe - begleitende Kommunikation, ggf. Nachsteuern bei Teilprojekten - Erarbeitung von Empfehlungen für weitere Projekte - Aufbau notwendiger Strukturen für die erfolgreiche Umsetzung der Gesamtkonzeption MOT und ggf. das Weiterführen/Ergänzen der Teilprojekte, auch über die Laufzeit hinaus, besonders im Blick auf die Kommunikation zwischen den Ebenen: EOK-Bezirke-Gemeinde		<ul style="list-style-type: none"> - restliche qualitative Auswertungen der Auswirkungen der Teilprojekte und anderer Projekte zur MOT durch Rückmeldungen und Vergleiche konkrete Zahlen/Statistik, Öffentlichkeitswirksamkeit, Nachhaltigkeit - Analyse der Arbeits-Verlagerung in Gemeinden/Bezirken durch den zusätzlichen Schwerpunkt; Rückbindung an Stellenausschreibungen, Fortbildungen von HA und EA, Dienststörungen - dabei: Reflexion der Selbstwahrnehmung von Kirchengemeinden und Bezirken - Fertigstellung des Gesamtkonzepts MOT, bereits erprobte und bewährte Maßnahmen werden in die Linienarbeit überführt 	
Ergebnis: Empfehlungen aus TP 1 sind im Entwurf des Gesamtkonzepts eingearbeitet. Kosten: 336.200 €	30.09.2018	Ergebnis: Teilprojekte und Einzelmaßnahmen sind durchgeführt Kosten: 467.800 €	30.07.20	Ergebnis: Gesamtkonzept liegt vor, alle TP sind evaluiert; Schlussbericht mit Empfehlungen für weitere MOT-Projekte liegen vor Kosten: 65.300 €	05.02.2024

(Synodenberichte: Gemäß Vereinbarung werden bei Projekten mit einer Laufzeit bis zu vier Jahren nur ein Schlussbericht und bei Projekten mit einer Laufzeit ab 4 Jahren und mehr, alle zwei Jahre ein Zwischenbericht und ein Schlussbericht am Ende der Laufzeit jeweils zur Frühjahrstagung der Synode vorgelegt.
 Folgende Gremien sind vorab einzuschalten: spätestens Januar – APK, Februar Kollegium und Landeskirchenrat
 Synodenberichte: 04. Jahr

Projektantrag

Anlage 4

Evangelischer Oberkirchenrat		Konzeptentwicklung Mitgliederorientierung - Pilotprojekte zur Mitgliederkommunikation												Finanzierungsplan				Finanzbericht						
Federführendes Referat: 1		Stand: 27.01.2021												bisher										
Datum des Beschlusses:		Stand: 27.01.2021												bisher										
Budgetverantwortlich: Frau Hinrichs		Stand: 27.01.2021												bisher										
SB, GLD, Obj Grp.	Bezeichnung Mitgliederorientierung	Plan 2017	ist 2017	Plan 2018	ist 2018	Plan 2019	ist 2019	Plan 2020	ist 2020	Plan 2021	ist 2021	Plan 2022	ist 2022	Plan 2023	ist 2023	Plan 2024	ist 2024	genehm. Mittel	verbraucht	Abweichung				
		alt: 01.04. Euro	Euro	neu: 1.1. Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	alt 30.09. Euro	Euro	neu 31.08. Euro	Euro	Summe Euro	Summe Euro	Summe Euro			
I. Personalkosten																								
1.1	Projektleitung; Pfr. 1,0 Dep. A 14: 2/3 Dep. ab 01.09.2020	4210				105.900	104.557,05	108.500	80.429,94	24.800	24.280,52	76.700	73.802,61	79.000	76.492,19	81.400	85.625,31	55.900	9.357,32	651.800	454.544,94	197.255,06		
1.2	Sekretariat; Sachbearbeitung; 0,3 Dep. EG 3-9; 0,6 Dep. ab 01.03.2021	4230				13.200	13.125,81	16.100	19.566,79	20.500	14.127,15	29.900	22.638,00	33.500	38.410,86	34.600	34.134,52	23.600	2.597,06	120.700	144.600,19	-23.900,19		
1.3																								
Summen - Personalkosten			0	0,00	119.100	117.682,86	124.600	99.996,73	45.300	38.407,67	106.600	96.440,61	112.500	114.903,05	116.000	119.759,83	79.500	11.954,38	772.500	599.145,13	173.354,87			
I.a Allgemeine Verwaltungskosten																								
1.a.1	PV (inkl. ZGAST), IT, ID	6960					2.800,00	3.800	3.900	3.900,00	1.600	1.600,00	3.200	3.200,00	3.300	3.200,00	3.400	3.200,00	2.300	22.700	17.900,00	4.800,00		
1.a.2	Haushaltswesen (8 % der Sachmittel)																		0	0,00	0,00	0,00		
1.a.3	Controlling und APK-Assistenz	6960					400,00	400	400	400,00	400	400,00	400	400,00	400	400,00	400	400,00	300	2.300	2.400,00	-100,00		
Summen - AVL			0	3.200,00	4.200	0,00	4.300	4.300,00	2.000	2.000,00	3.600	3.600,00	3.700	3.600,00	3.800	3.600,00	2.600	0,00	25.000	20.300,00	4.700,00			
II. Sachkosten																								
2.1	Raumkosten (bei Fremdanmietung; nicht Deckungsfähig mit Sachkosten) Büro im Ref. 1 vorh.; Nachmeld 1 Raum notwendig					1.800		1.900		2.000		2.100		2.200		2.300		1.700	11.200	0,00	11.200,00			
2.2	Sachkosten für Pilotprojekte zur Mitgl. Kommunikation in 3 KlBez.	6390 UK 1				20.000		40.000		40.000		60.000		60.000		7.161,45		60.000	52.641,27	40.000	9.315,68	288.000	82.495,64	205.504,36
	TP zentrale Mitgliederkommunikation	6390 UK 10								0,00						4.525,94						7.716,26		
	TP Mitgliederpflege - Fundraising	6390 UK 11								0,00						3.190,32						0,00		
	TP Studienbewertungen	6390 UK 12								0,00												0,00		
2.3	Zentrale Sachkosten; Gesch.Aufw., Telefon, u.a.	6390 UK 2				2.500	1.100,25	2.000	21.335,94	2.000	7.401,13	2.000		2.000	365,95	2.000		1.500	12.000	30.203,27	-18.203,27			
	Druckkosten	6370					31,01		50,60													380,79		
	Zentrale Sachkosten; Koordinierungstreffen, Tagungen	6340				1.800	1.865,68	1.500	90,90	1.500	1.871,28	1.500		1.500	1.190,77	1.500		1.000	9.300	5.018,83	4.281,37			
	Reisekosten	6320					229,40		234,60		305,60											764,40		
2.4	Evaluation	6370					0,00									7.500		7.500		15.000	0,00	15.000,00		
2.5																					0,00	0,00		
Summen - Sachkosten			0	0,00	26.100	3.220,74	45.400	21.712,24	45.500	9.578,21	65.600	17.440,78	65.700	11.908,49	73.300	52.641,27	51.700	9.315,68	335.500	125.817,41	217.398,85			
III. Investitionskosten																								
3.1	Büroausstattung (1 AP)	6960 UK 733000				0,00	2.500	0	0	0	0	0	0	0	0	3.738,79	0	2.500	3.738,79	-1.238,79				
3.2	EDV-Ausstattung (1AP)	6960 UK 733000				2.500	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	2.500	764,40	2.500,00			
Summen - Investitionskosten			0	0,00	5.000	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	3.738,79	0	5.000	3.738,79	1.261,21				
Summe Gesamtkosten			0	3.200,00	154.400	120.903,60	174.300	126.008,97	92.800	49.985,88	175.800	117.481,39	181.900	130.411,54	193.100	179.739,89	133.800	21.270,06	1.138.000	749.001,33	396.714,93			
IV. abzt. Einnahmen																								
4.1	Aus Innovations-Mitteln Ref. 1 - Sachkostenfinanzierung	1960 UK 1				40.000	40.000,00				247.000,00								287.000	287.000,00	0,00			
4.1.1	Aus Innovations-Mitteln Ref. 1 - Personalkostenfinanzierung (Aufstockung der Projektleitung von 0,5 auf 1,0 Dep.) sowie Höhergruppierung Sekretariat ab 2019	1960 UK 1				250.000		250.000,00		217.000,00										271.700	271.700,00	0,00		
4.2	Aus Innovations-Mitteln Ref. 3	1960 UK 1				40.000	40.000,00													40.000	40.000,00	0,00		
4.3	Aus Innovations-Mitteln Ref. 8	1960 UK 1				40.000	40.000,00													40.000	40.000,00	0,00		
4.4	Budgetrücklagen Ref. 1	1960 UK 2				0														0	0,00	0,00		
Summen - Einnahmen			370.000	120.000	0	250.000	0	268.700	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	638.700	638.700,00	0,00			
Projektmitteleinsatz		1960				-370.000	-116.800,00	154.400	-129.096,40	174.300	-142.691,03	92.800	49.985,88	175.800	117.481,39	181.900	130.411,54	193.100	179.739,89	133.800	21.270,06	499.300	110.301,33	388.998,67

Die Projektstellen können maximal bis zur ausgewiesenen Besoldungs- bzw. Vergütungsgruppe und Deputatsumfang besetzt werden. Personal- und Sachkosten sind nicht gegenseitig deckungsfähig

zum Stand 27.02.2024 sind noch 388.998,67 EUR Projektmittel vorhanden.

Eingang	13.03.2024
Ord.-Ziffer	08/01.E
Der Präsident	gez. Wermke

**Vorlage des Landeskirchenrates
vom 13. März 2024
an die Landessynode der Evangelischen Landeskirche in Baden
zur Frühjahrstagung 2024**

Abschlussbericht eines landeskirchlichen Projektes

Anlage E
K. 03/16 – Jugendkirchen als Teil bezirklicher Gebäudeoptimierung

Federführendes Referat	REF.-NR.
Handzeichen Ref.-Leitung	gez. Schmidt
AZ: AKTENZEICHEN	

**Schlussbericht
zum Projekt:**

K03/16 Jugendkirchen als Teil bezirklicher Gebäudeoptimierung

1. Synodenbeschluss

Das Projekt wurde am 20.10.2016 durch die Landessynode zur Durchführung in den Jahren 2017 bis 21 beschlossen. Zur (Teil-)Finanzierung bewilligte die Landessynode 492.050 € aus Projektmitteln. Die Laufzeit wurde dann auf die Jahre 2019-2023 verschoben.

2. Ziele des Projekts (Kurzfassung)

Ziele des Projektes sind

- 1) In drei Kirchenbezirken gibt es neue Jugendkirchen, die nachhaltig geplant und aufgestellt sind.
- 2) Die räumlichen Bedarfe der Kinder- und Jugendarbeit und das Modell der Jugendkirche sind in das Konzept der Gebäudeoptimierung in den teilnehmenden Kirchenbezirken einbezogen und einkalkuliert.
- 3) Jugendkirchen sind in Regionen oder Kooperationszonen Anlaufzentren für Kinder und Jugendliche. Die hier entwickelten und gelebten Formen der Verkündigung in unterschiedlichen Formen der Kinder- und Jugendarbeit werden in das Netzwerk der Kinder- und Jugendarbeit im Kirchenbezirk, den Gemeinden und den Jugendverbänden eingebracht.
- 4) Kinder- und Jugendarbeit und ihre Relevanz innerhalb der kirchlichen Arbeit ist in Gemeinden und dem Kirchenbezirk bewusst, und die Zusammenarbeit von Kirchenbezirk und bezirklicher Kinder- und Jugendarbeit ist gestärkt.

Erläuterungen:

Das Projekt „Jugendkirchen in Kirchenbezirken“ (2010 bis 2014) wurde als Kirchenkompassprojekt durchgeführt. Es entstanden drei neue Jugendkirchen neben der seit 2005 in Mannheim bestehenden (Ortenau, Pforzheim, Wertheim), die in ganz unterschiedlichen Modellen von Jugendkirchen nachhaltig weiterhin Bestand haben. Raumkonzepte sind mit dem Jugendkirchenmodell verbunden, jedoch ist nicht immer der Raum das zentrale Moment im Konzept. Hier ist auch der Spielraum, durch mobile und vernetzte Modelle von Jugendkirchenarbeit neue Wege im Umgang mit Räumen zu gehen.

Im Hauptausschuss der Landessynode wurde zum Schlussbericht des Projektes im Frühjahr 2015 angeregt, angesichts des sehr erfolgreichen Projektes ein Folgeprojekt durchzuführen.

Im Blick auf die derzeitigen Herausforderungen, sich auf allen kirchlichen Ebenen zukunftsorientiert gut aufzustellen, stellt die Vielfalt der Modelle und Möglichkeiten der inhaltlichen Profilierung von Jugendkirchen eine Chance dar, die in Strukturprozessen in Kirchenbezirken genutzt werden kann. Gebäude müssen optimiert und profiliert werden. Jugendkirchen (als Raumkonzept oder als mobiles Konzept mit verschiedenen Raumanbindungen) sprechen Jugendliche mit jugendgemäßen Gestaltungsformen besonders an und leben von Formen der Beteiligung junger Menschen an ihrer Planung und Ausgestaltung. Die Perspektive der jungen Generation und der Kinder- und Jugendarbeit ist

Ausgangspunkt von solchen Jugendkirchenkonzepten. Dadurch können sie zu einem wichtigen Baustein der Zukunftsorientierung und der Mitgliederbindung unserer Landeskirche werden. Innerhalb der Gebäudeoptimierungsprozesse werden aktuelle Herausforderungen und dadurch an vielen Orten neu entstehende Strukturen neue Fragen der inhaltlichen Konzepte gerade für Kinder- und Jugendarbeit aufwerfen. Dieses Projekt soll in drei Kirchenbezirken Antworten darauf erschließen, wie Räume und Ressourcen für die o.g. Aufgaben zur Verfügung gestellt werden können. Die Entwicklung dieser Konzepte wird dann wiederum für andere Kirchenbezirke Beispiel sein. Das Projekt bietet eine Anschubfinanzierung und inhaltliche Begleitung. Die nachhaltige Planung und Fortsetzung der neuen Jugendkirchen muss durch die Kirchenbezirke sichergestellt werden. Die beteiligten Kirchenbezirke erhalten auf Antrag nach Bedarf Mittel aus dem Sachfonds und aus dem Baufonds des Projektes, um ihr Konzept der Jugendkirche zu starten, wenn sie die nachhaltige Sicherung der Jugendkirche nach Ablauf des Projektzeitraums durch kirchenbezirkliche Mittel sicherstellen. Die Vergabe der Mittel wird durch eine Begleitgruppe des Projektes entschieden. Ihr gehören u.a. der/die Landesjugendpfarrer*in, ein/e Vertreter*in aus Referat 8, ein Mitglied der Landessynode an. (Caroline Handtmann, Jürgen Schlechtendahl, Alexander Kirchhoff, Detlev Hoppenstock, Jens Adam, Kerstin Sommer). Durch Stellenwechsel und Synodenwahl, hat sich die Begleitgruppe zuletzt auf Jürgen Schlechtendahl, Jens Adam und Kerstin Sommer reduziert.

3. Stand der Zielerreichung (nach Messgrößen)

1) Im Jahr 2019 sind drei neue Jugendkirchen in drei Kirchenbezirken Badens gestartet. Ihre Finanzierung und ihr Unterhalt sind gesichert.

- Der Projektstart wurde auf Antrag vom 1.1.2017 auf den 1.1.2019 verschoben. Damit verschiebt sich auch das Projektende auf den 31.12.2023.
- Es wurden vier statt drei Standorte für die Jugendkirchen ausgesucht: Karlsruhe (82.500 Euro), Emmendingen (95.000 Euro), Breisgau-Hochschwarzwald (148.000 Euro), Markgräflerland (95.000 Euro).
- Bei den Standorten wurde darauf geachtet, dass diese mit der Gebäudeoptimierung zusammengeführt werden können. Allerdings wird schon im ersten Umsetzungsjahr eine Herausforderung deutlich: Da die Gebäudeoptimierung in den Bezirken zeitweise länger brauchte, zwischenzeitlich ein Baumatorium und ein Strategieprozess ekiba2032 (Gebäudeampel) beschlossen wurde, verschob sich innerhalb der Bezirke auch der Beginn der baulichen Maßnahmen. Dies führte dazu, dass der bauliche Abschluss der Jugendkirchen erst nach Projektende liegt. Deswegen ist es unverzichtbar, dass die bewilligten Mittel nach der Laufzeit des Projektes noch zur Verfügung stehen.

2) In den Gebäudeoptimierungsprozessen der beteiligten Kirchenbezirke sind die Jugendkirchen Teil des Gebäudemasterplans.

Karlsruhe

Durch die Verschiebung der Bauvorhaben an der Johanniskirche konnte das Ziel die Kirche zu einem auch für Angebote für Jugendliche gut nutzbaren Raum weiterzuentwickeln, bis zum Abschlussbericht nur ansatzweise umgesetzt werden. Baumatorium und Verzögerungen im Strategieprozess des Kirchenbezirkes führten zu Verzögerungen bei der Baulichen Umsetzung.

Anfang 2023 konnten allerdings die Umbaumaßnahmen im Gemeindehausgebäude in der Luisestraße 53 insoweit vorangebracht werden, dass es möglich war, dass die Stadtjugendreferentinnen nach 4-jähriger Bauphase wieder ein Büro haben und der Gruppenraum wieder als solcher verlässlich zur Verfügung steht. Das Stadtkircherat unterstützt das Kooperationsprojekt „Luise 53, Ort der Begegnung, Beratung, Bildung“ mit Kooperationsvertrag zwischen Gemeinde, Jugendwerk (Jugendkirche) und Diakonie (Vesperkirche). Die bereits bewilligten Restgelder sind aus den aus den skizzierten Gründen auch nach Ablauf des Projektzeitraums wichtig damit die Umbauarbeiten an der Johanniskirche zu einem für Jugend geeigneten Ort weiter fortgesetzt werden können.

Breisgau-Hochschwarzwald

Dieser Kirchenbezirk hatte sich für eine mobile Jugendkirche entscheiden, die mit der Anschaffung der Silberlilly umgesetzt wurde. Ergänzt wurde das Angebot noch durch die Ape Mobil, einem mobilen Café. Herausfordernd ist aber immer der Transport der Silberlilly sowie der Abstellplatz. Hier wird nun noch in 2024 nachjustiert.

Markgräflerland

Das Gemeindehaus der Friedensgemeinde mit der Villa Jugendkirche im Untergeschoß wurde im Rahmen des Strategieprozess im Kirchenbezirk als grün eingestuft. Dies ist ein großer Erfolg, bedenkt man, das zu Beginn der Villa Jugendkirche die Zukunft des Gebäudes höchst ungewiss war und der Mietvertrag zunächst nur für 3 Jahre ausgelegt war.

Emmendingen

Im Oktober 2019 wurde eine Priorisierung der Bauprojekte in Emmendingen beschlossen, dabei steht die Jugendkirche mit auf dem Plan.

Gemäß Antrag vom 24.05.2019 soll das Paulusgemeindezentrum in Emmendingen das Profil einer Jugendkirche erhalten, auch und besonders in Zusammenhang mit dem Liegenschaftsprojekt. Die verschiedenen Abstimmungsprozesse im Kirchenbezirk führten dazu, dass die Etablierung der Jugendkirche erst wieder zum Oktober 2020 mit dem Beteiligungsprozess sichtbar Fahrt aufnehmen konnte. Inzwischen ist aber klar, dass die nötigen Umbaumaßnahmen, um die Pauluskirche nachhaltig zur Jugendkirche zu machen, das Budget sprengt. Damit ist die Umsetzung der Jugendkirche in Emmendingen wieder auf Anfang gestellt. Der Bezirk möchte an einem Konzept der Jugendkirche weiterarbeiten, benötigt dafür aber auch die Planungssicherheit die Aufrechterhaltung der bestehenden Förderzusage.

3) In den Bezirksvertretungen ist die Jugendkirche mit ihrem Konzept mindestens einmal jährlich Thema. Es bestehen strukturelle Verbindungen zwischen bezirklicher Kinder- und Jugendarbeit und der Arbeit der Jugendkirche.

Die Bezirksjugendpfarrer*innen sind Teil der Bezirksvertretungen und der Bezirksjugendsynoden. Sie sind in den Jugendkirchen unterschiedlich eingebunden. Die Projektleitung liegt in der Regel bei den Bezirksjugendreferent*innen. Bei allen Jugendkirchen ist gewährleistet, dass über die strukturelle Verzahnung die Jugendkirchen in den Gremien der Kinder- und Jugendarbeit präsent und Thema sind.

4a) Die Jugendkirche und ihre Konzeption sind mindestens zweimal im Projektzeitraum Thema der Bezirks- oder Stadtsynode. Die Intervalle der weiteren Berichterstattung sind verabredet.

Karlsruhe

Im Rahmen der Visitation des Evangelischen Jugendwerk 2018 wurde folgendes Ziel verabredet: „Die Visitationskommission nimmt die Frage der Beteiligung, der Perspektiven und der Interessenvertretung von Kindern und Jugendlichen in den Gremien des Stadtkirchenbezirks in ihre Gremien mit und entwickelt Rahmenbedingungen und Strukturen in Absprache mit der Bezirksjugend.“ Hierin wird, neben der reinen Berichterstattung, ein weiterer relevanter Aspekt der Verknüpfung von Bezirksjugend, Jugendkirche und Stadtsynode gesehen. Eine entsprechende Umsetzung konnte noch nicht erarbeitet werden.

Emmendingen

Bei der Bezirkssynode 2019 wurde das Thema Jugendkirche, bei der Besprechung der Zielsetzung, der Bezirksvisitation 2019 besprochen. Im Januar 2024 findet eine Klausurtagung des Kirchenbezirks zum Thema „Jugend“ statt, die gemeinsam mit der Bezirksjugend durchgeführt wird.

Breisgau-Hochschwarzwald

Es wurden weitere Gelder über den BKR bereitgestellt. Der BKR ist gut über das Projekt informiert. Die Themen Jugendarbeit und Jugendkirche werden dort direkt über die Bezirksjugendreferent*innen vertreten.

Markgräflerland

Die Jugendkirche ist jährlich Thema in der Bezirksjugendsynode, die neu installiert wurde. Es wird an einer Verzahnung der Bezirksjugendsynode mit der Bezirkssynode gearbeitet. Die Jugendkirche erstattet regelmäßig Bericht an das Dekanat und den Bezirkskirchenrat. Die Bezirkssynode hat Termine für die Jugendkirche eingeplant.

4b) In der Bezirksvisitation ist der Besuch der Jugendkirche gemeinsam mit der Kinder- und Jugendarbeit im Kirchenbezirk Teil des Visitationsgeschehens.

Karlsruhe

Hierzu gab es noch keine weiteren Absprachen. Auch dies wird sicherlich ein Aspekt sein, der von der weiteren Entwicklung im Stadtkirchenbezirk abhängt.

Emmendingen

In der Bezirksvisitation 2019 war die Jugendkirche bereits Thema gewesen, wobei folgende Zielsetzung verabschiedet worden ist: Der Kirchenbezirk stärkt die Jugendarbeit. Er nutzt dazu die neu entstehende Jugendkirche in Emmendingen mit den sich daraus ergebenden Möglichkeiten.

Breisgau-Hochschwarzwald

Bei der Bezirksvisitation hat die Delegation mit Landesbischof in den Grünhof (Projektbegleitung) eingeladen, dort wurde das Projekt und der damalige Stand der Dinge präsentiert.

Markgräflerland

Bei der Visitation 2024 im Kirchenbezirk Markgräflerland soll ein Termin in der Villa Jugendkirche eingeplant werden.

2. Wesentliche Ereignisse in der Projektumsetzung

Siehe hierzu Anlagen zu den einzelnen Jugendkirchen

1. Auswertung

Das Projekt startete zu einem ungünstigen Zeitpunkt und musste gleich mit zwei größeren Herausforderungen umgehen:

1. Corona Pandemie

Die Corona- Pandemie setzte den Jugendkirchen in ihrer inhaltlichen Umsetzung Grenzen, Veranstaltungen waren nur bedingt möglich, andere Prioritäten mussten gesetzt und andere Formate gefunden werden. Dies gelang in den Jugendkirchen sehr unterschiedlich. Abhängig war dies auch davon, wie weit vor Projektbeginn schon die Weichen für die bauliche Umsetzung gestellt waren. Hier war die Spannweite von wir haben schon ein Gebäude und sind dabei dies strukturell mit dem Gebäudemasterplan im Kirchenbezirk in Einklang zu bringen bis zum anderen Extrem, der Ort der Jugendkirche muss erst noch gefunden werden. Dies hatte folglich auch Einfluss auf die Möglichkeiten von der Umsetzung von Inhalten.

2. Unklare Perspektiven der Gebäude durch das nach dem Gebäudemasterplan im Liegenschaftsprojekt beschlossene Baumatorium und den Strategieprozess ekiba 2032

Festzuhalten ist, dass es eine Unzeitgleichheit der Umsetzung gab, da die Bezirke in der Umsetzung ihres Gebäudemasterplans auch sehr unterschiedlich fortgeschritten waren.

So ist auch zu erklären, warum Ziel 1) in drei Kirchenbezirken zwar erreicht ist, aber die vierte, zusätzlich geplante Jugendkirche wieder einen Schritt zurück gemacht hat und erneut an eine Konzeptentwicklung geht, welche Art der Jugendkirche für den Bezirk gewinnbringend ist.

Das Baumatorium hat ebenfalls dazu geführt, dass teilweise bauliche Maßnahmen bis heute nicht komplett umgesetzt werden konnten. Auch die Verfügbarkeit von Handwerkern und Material setzte in der baulichen Umsetzung vor allem während der Pandemie Grenzen.

2. Ort für Jugendliche

Die Jugendkirchen zu einem auch für Angebote für Jugendliche gut nutzbaren Raum weiterzuentwickeln, konnte z.B. in Karlsruhe durch den Gebäudemasterplan und andere baulich verzögernde Prozesse nur ansatzweise umgesetzt werden, die Jugendkirche ist aber Teil des Kooperationsprojektes Luise 53 mit Gemeinde und Diakonie. Die Kirche wird von den Jugendlichen für Aktionen und Gottesdienste genutzt

In der Villa Jugendkirche in Lörrach ist es gelungen, das Gebäude von rot auf grün zu setzen und zu einem Begegnungs- und Bildungsort zu entwickeln. Die Mobile Jugendkirche ist eine Aufsuchende Kirche und konnte nun erst nach der Pandemie voll durchstarten, da nun auch wieder größere Events möglich sind.

4. Einbindung der Zielgruppe

Beteiligung und Beteiligungsprozesse sind wichtige Parameter in der Kinder- und Jugendarbeit, müssen auch in der Planung der Jugendkirchen eine Rolle spielen und sollten auch darüber hinaus das Leben der Jugendkirchen prägen.

Karlsruhe

Ein wichtiges Element des Projektes JUGEND I KIRCHE I KARLSRUHE ist die Öffnung der Struktur der Bezirksjugend hin zu niedrigschwelligem Beteiligungsformen, die eine Beteiligung und Mitgestaltung von interessierten Jugendlichen aus den unterschiedlichsten Kontexten ermöglichen und festschreiben. Hier gab es zahlreiche Angebote, wie z.B. Briefe von Fremden, Die Familien/Weihnachtsboxen, Treffpunkt für Geflüchtete Jugendliche, 1000 Taschen für die Tafeln. Die Jugendkirche hat als einen wichtigen Baustein der Arbeit die Präsenz und Kommunikation über die Social-Media-Kanäle ausgebaut und diese zu einem wichtiger Bestandteil der Arbeit, der Kommunikation und der Beteiligung gemacht.

Es hat sich ein „Mottoteam“ etabliert, dass sich mit der Umsetzung, dem Voting und dann auch der Ausgestaltung von Angeboten zum Motto beschäftigt. Hier finden Jugendliche ein kreatives Feld, in dem sie selbst aktiv bestimmen und ihre Selbstwirksamkeit erfahren.

Jugendliche. Schulische Kontakte werden weiter ausgebaut.

Emmendingen

Ca. 20 Jugendliche und junge Erwachsene (zwischen 14 und 27 Jahren), davon beteiligen sich derzeit ca. 10 weiterhin am Prozess der Entwicklung der Jugendkirche. Dieser Prozess ruht nun aber und muss neu gestartet werden.

Startpunkt ist die Bezirkskirchenratsklausur im Januar 2024 zum Thema Jugend, an der auch die Bezirksjugend teilnimmt.

Breisgau-Hochschwarzwald

Mittlerweile war die Silberlilly bei diversen Veranstaltungen, die von verschiedenen kirchlichen Einrichtungen mit bespielt wurden. Dazu gehören beispielsweise Stadtfeste im Kirchenbezirk, Jubiläumsfeiern oder auch der Verleih der Silberlilly an die Jugendkirche „Mylight“ für eine Kopfhörerdisco in der Pforzheimer Innenstadt. Dabei wurde die Silberlilly beispielsweise als Musikbühne genutzt oder beim bezirklichen Konficamp als Raum der Stille bespielt. Neben dem Verleih wurde die Silberlilly bereits zweimal als Fixpunkt beim Lichterfest in Bad Krotzingen von der Projektgruppe selber genutzt. Als Kulisse und Ort für diverse Jugendgottesdienste war die Silberlilly mehrfach eingeplant. Aufgrund widriger Wetterprognosen mussten allerdings alternative Orte genutzt werden.

Markgräflerland

Die Villa Jugendkirche wird als Gottesdienstort genutzt. Die „Freispruch-Jugendgottesdienste“, in der Villa Jugendkirche wenden sich vornehmlich an Konfirmanden*innengruppen wenden. Diese finden 6x im Jahr statt, und werden jedes Mal von bis zu 80 Jugendlichen besucht. Das sind dann 3-5 Gemeinden
Die Villa Jugendkirche wird auch von Jugendgruppen für eigne Übernachtungen und Treffen genutzt.
In der Villa Jugendkirche finden die Seminare der Bezirksjugend statt, wie die Juleica – Kurse, Konfiteamer*innen-Schulungen und die Alle Achtung – Schulungen statt.
Auch das Kreisjugendreferat des Landkreises Lörrach nutzt die Villa Jugendkirche für die eigenen Schulungsangebote und Erste-Hilfe- Kurse.
Für Konfigruppen und Schulklassen gibt ebenfalls Bildungsangebote, wie die überarbeitete Ausstellung „Gesichter der Flucht“. Ein neues Format für Konfigruppen und Schulklassen ist darüber hinaus in Arbeit. So ist die die Villa Jugendkirche zu einem kreisweiten Bildungsort geworden.

5. Vernetzung

Ein Mehrwert des Projektes waren die regelmäßigen Vernetzungstreffen der Jugendkirchen. Hier konnten die anstehenden eigenen Herausforderungen kollegial beraten werden und von den Erfolgen und Misserfolgen der anderen gelernt werden.

Fazit:

Die Auseinandersetzung mit dem Thema Jugendkirchen hat zu einem Bewusstsein geführt, dass es jugendgerechte Orte in den Kirchenbezirken braucht. Diese können mobil oder fest an einem Standort sein. Die Jugendkirchen haben sich thematisch nachhaltig aufgestellt und sind in der Planung für die nächsten Jahre. Allerdings müssten hierfür noch bei der einen oder anderen Jugendkirche weitere bauliche Maßnahmen stattfinden, die wegen den oben genannten Gründen (Baumatorium, Stategieprozess ekiba 2032 mit Gebäudeampel) nicht umgesetzt werden konnten. Die Mittel dafür sind über das Projekt noch in den Bezirken vorhanden und sollten dort auch verbleiben, damit die Umsetzung der Jugendkirchen auch vollends abgeschlossen werden kann und die Nachhaltigkeit langfristig unterstützt wird.

Bei der Planung der Projekte wurde nicht festgelegt, die Reichweite zu messen. Diese Frage hätte gestellt werden können und sollte bei Nachfolgeprojekten bedacht werden. Hier könnten zukünftig Aspekte wie erreichte Jugendliche, Bindekraft der Aktionen, Auswirkungen auf die Kinder- und Jugendarbeit im Bezirk in den Blick kommen. Im Mittelpunkt dieser Jugendkirchenprojekte stand nicht die Reichweite, sondern das Thema Jugendbeteiligung, dieses Ziel wurde in allen Jugendkirchen umgesetzt und positiv bewertet. Befragungen außerhalb der kircheninternen Strukturen haben gezeigt, welche Bilder junge Menschen von Kirche haben, welche Strukturen und Formen sie als zukunftsfähig ansehen. Dies führte zu intensiven Auseinandersetzung mit dem Thema, wie Kirche für Junge Menschen attraktiv sein kann.

Als ein weiterer Wichtiger Punkt ist festzuhalten, dass das Jugendkirchenprojekt als Teil bezirklicher Gebäudeoptimierung als Lessons Learned charakterisiert werden kann. Der innovative Charakter, Jugendkirchen mit der Gebäudeoptimierung zu verbinden hat die Projektbeteiligten während des Projekts beständig neue Erkenntnisse gewinnen lassen, die aber durchaus von Standort zu Standort unterschiedlich waren. Dass es Räume für Jugendliche braucht, wo diese Kirche leben können ist nichts neues, aber je nach Standort konnte herausgefunden werden, was ist fördernd und was eher hinderlich. Dabei war eine Erkenntnis, es kommt nicht allein auf den Standort an, sondern auf die Sichtbarkeit und die Wiedererkennbarkeit, egal ob mobil oder standortgebunden. Wie ist die Kommunikation im Kirchenbezirk, wie die Verknüpfung in die Verwaltung und die Beteiligung junger Menschen in Entscheidungsgremien der Kirchenbezirke, alles Punkte, die eine Rolle in den Projekten gespielt haben und zukünftig immer wichtiger werden.

Es konnten neue Kooperationspartner für die Kinder- und Jugendarbeit durch das Projekt gewonnen werden, dies wird z.B. in Karlsruhe sichtbar durch eine stärkere Vernetzung mit dem Diakonischen Werk.

5. Finanzierungsplan: (Anlage 4)

Kommentar: Es sind in zwei Kirchenbezirken noch Restmittel aus der Projektzuweisung vorhanden. Karlsruhe: 13.965,64 Euro
Emmendingen: 94.144,97 Euro
Diese sollten vor Ort im Haushalt für die Jugendkirchen verbleiben, damit u.a. die restlichen Baumaßnahmen noch umgesetzt werden können. Dies ist aus Sicht des Finanzreferates möglich. Eine Projektverlängerung wäre nur erforderlich, wenn noch weitere Auszahlungen/Zuschüsse an die Bezirke getätigt werden sollen.

Derzeit sind noch zentral rund 44.000 € Projektmittel im Projekthaushalt vorhanden. Diese Restmittel würden nun in den Haushalt zurückfließen.

6. Unterschrift der Projektleitung/ Initiator, Initiativgruppe

Projektleitung Kerstin Sommer

Karlsruhe, den 26.2.2024

gez. Kerstin Sommer

(Unterschrift)

Anlage Silberlilly

Breisgau-Hochschwarzwald:

1. Kurzbeschreibung:

In unserem ländlichen Bezirk kann solch ein Vorhaben nach unserer Überzeugung nur mobil von Erfolg sein, da (Fahr-)Wege sonst viel zu weit sind, die natürliche Mitte des Kirchenbezirks in einem anderen Kirchenbezirk (Freiburg) liegt und sich auch kein geeignetes Gebäude angeboten hätte. Die ursprüngliche Idee war es, mit einem Truck als Jugendkirche unterwegs zu sein. Allerdings wäre dies eine Herausforderung in den meist sehr engen Dörfern im Kaiserstuhl und Markgräflerland geworden.

Das Team bestand aus den beiden Bezirksjugendreferenten Heike Siepmann und Oli Zulauf, aus dem Bezirksjugendpfarrer (in Vakanzvertretung) und Schuldekan Dirk Boch und dem Dekanstellvertreter Fritz Breisacher. Mittlerweile hat Bezirksjugendreferent Oliver Zulauf zum März 2023 das Jugendwerk verlassen und ist nicht mehr Teil des Projektteams. Zum 1.9. hat Diakonin Miriam Tepel ihren Dienst in der bezirklichen Kinder- und Jugendarbeit aufgenommen. Sie war auch zuvor schon seit 2022 Teil des Projektteams. Durch den Wechsel ergab sich eine Herausforderung - nur Oli Zulauf war in der Lage, die Silberlilly mit Unterstützung in die Garage zur Unterstellung zu fahren. Diese Unterstellmöglichkeit hat sich nicht bewährt, da die Zufahrt sehr verwinkelt ist und einer Steigung unterliegt. Zudem sind die Straße und Abstellfläche vor der Garage mit Autos zugesperrt, was eine frühzeitige Absprache mit dem Vermieter erfordert. Leider haben wir trotz intensiver Suche bisher keine Alternative zur Unterstellung finden können, was selbstverständlich auch an der Größe des Airstreams liegt. Unsere ehrenamtlichen Gremien, wie die Bezirksjugendsynode und der Leitungskreis der Evang. Jugend, wurden strukturell und in regelmäßigen Abständen mit einbezogen. Durch Beratung der externen Firma „Grünhof“, die Start-Ups in sozialen Bereichen begleitet, kam es zu einer Präzisierung der Zielgruppe(n) und zu konkreten Umsetzungsideen. Dabei wurde auch der Wunsch nach einem Wohnwagen als Alternative zum Truck geboren.

Daraus gewonnene Ziele bzw. Überlegungen zum Projekt sind u.a. (in unsortierter Form):

- aufsuchende und mobile Angebot: „dahin gehen, wo Menschen sind“
- zunächst für die Jugendkirche die klassische Zielgruppe der Konfirmand*innen und Jugendlichen bis max. 18 Jahren; ältere Jugendliche / junge Erwachsene sind eher als Mitarbeitende im Blick
- Menschen durch das Evangelium erreichen wollen und dies auf vielfältige Art
- die Wahrnehmung, dass dies zunehmend über traditionelle Wege schwierig ist und viele Menschen nicht anspricht oder erreicht
- Leiden daran, dass die Austrittsbereitschaft der Jungen (zwischen 18 und 30 Jahren; vgl. „Freiburger Projektion“) so groß ist, weswegen v.a. auch diese Zielgruppe in den Blick kam (und zwar explizit nicht als Mitarbeitende/Ehrenamtliche)
- Wir wollen einen attraktiven Ort der Begegnung
- Wir wollen die Möglichkeit, Kirche neu und anders zu erleben (weg von klassischen Angeboten und Liturgie)

2. Wesentliche Ereignisse in der Projektumsetzung:

In verschiedenen Workshops wurden die Zielgruppe(n) definiert, Ideen entwickelt und Prototypen gebaut (wie stellen wir uns die Umsetzung ganz praktisch vor - Standbilder mit Playmobilfiguren usw.). Wir erstellten einen Interviewleitfaden, mittels dessen jede*r aus dem Team zwischen vier bis sechs Personen interviewte. Der interviewte Personenkreis umfasste dabei kirchenaffine und kirchenferne Menschen unterschiedlicher Milieus im Alter von 15 bis 35 Jahren. Unter anderem daraus ergaben sich wesentliche Zwischenschritte und Ergebnisse in der Projektumsetzung.

Das Finden einer neuen Zielgruppe der jungen Erwachsenen, wobei folgende Überlegungen besonders einfließen:

- niederschwellig Nähe aufbauen
- Hipster und „young urbans“ im ländlichen Raum ansprechen (also junge Erwachsene)
- Mitgliederbindung und Gewinnung von Mitarbeitenden aus anderen Milieus (die wir sonst eher nicht erreichen)
- Interviewpartner*innen äußerten den Wunsch nach ehrlichem Austausch, „Jugendgruppe wie früher“ (nur nicht mit diesem Titel und den räumlichen Gegebenheiten)
- dahin gehen, wo die Menschen sind: auf Events, Weinfeste, Festivals, Weihnachtsmarkt, am Skilift usw.
- Mobiler Ort soll mit Gemütlichkeit, Pause, Freizeit und Urlaub assoziiert werden
- Neue und andere Formen der Liturgie

Anlage Silberlilly

Mögliche (mobile) „Anziehungspunkte“ für neue Zielgruppen wurden bedacht:

- Die Idee eines Wohnwagens kam auf, wobei zunächst ein kleines Modell, wie es in den 1950-70er Jahren genutzt wurde, angedacht wurde. Dies stellte sich als nicht funktional genug und aufgrund der Statik nicht umsetzbar dar.
- Die Alternative eines Trucks wurde verworfen, der als „zu sehr von oben herab“ empfunden wurde.
- Als Lösung wurde ein Airstream gefunden (amerikanischer Wohnwagen in Alublech). Die Vorteile dessen: Er lässt sich umbauen und bietet somit viele Möglichkeiten (Klappe auf: Bühne, Klappe zu: Jugend-/Andachts-/Seminarraum).
- Außerdem wurden über bezirkliche Sondermittel „Innovation“ eine Cafe/Ape angeschafft und ein Baristakurs sowie die entsprechende Ausstattung finanziert. Die Idee dahinter: Kaffee anbieten und dabei über Gott und die Welt bei Dorffesten u.ä. ins Gespräch kommen. Dabei ist eher die Zielgruppe der jungen Erwachsenen (und darüber hinaus) im Blick; sie lässt sich aber auch als Blickfang und Ausschankwagen z.B. für alkoholfreie Cocktails bei Jugendevents nutzen.
- Es folgte die Logoentwicklung für den Airstream: „Silberlilly“ sowie für die Café-Ape: „Ape Maria“)

Das Projekt wurde intensiv in den verschiedenen Gremien bzw. durch verschiedene Personen begleitet:

- Die Jugendkirche und der sich daraus entwickelnde Gedanke eines „mobilen kirchlichen Orts“ war regelmäßig Thema im Leitungskreis der Bezirksjugend (2020: 4 Treffen mit 8 bis 12 Teilnehmenden im Alter von 16-52 Jahren).
- Beratung und Abstimmungen zur Jugendkirche in zwei Bezirksjugendsynoden in 2020 (durchschnittlich 25 Teilnehmende im Alter von 15-53 Jahren)
- Einbringen des Themas Jugendkirche und „mobiler kirchlicher Ort“ in den Bezirkskirchenrat: Die Themen Jugendarbeit und Jugendkirche werden dort direkt über den Bezirksjugendreferenten vertreten. Weitere Gelder wurden über den BKR bereitgestellt.
- Darüber hinaus war die Jugendkirche bereits einer der Themenschwerpunkte auf der Bezirksvisitation im Oktober 2019
- Einbindung zweier Studierender der Religionspädagogik der Evang. Hochschule Freiburg von März bis Juli 2020

3. Erreichung der Zielgruppe und Einbindung der Zielgruppe:

Durch die Corona-Pandemie mussten leider folgende geplante Veranstaltungen abgesagt werden:

- Kick-Off unter Einladung der Öffentlichkeit und Bezirksjugend
- Jugendgottesdienst auf dem Batzenberg
- Bezirksjugendsynode outdoor im und um den Airstream
- Dorfhocks (in Ehrenkirchen und Pfaffenweiler)
- Präsenz auf Weihnachtsmarkt in Bad Krozingen
- Pressetermin
- Sylvester-Jahresausklangs-Gottesdienst

Mittlerweile war die Silberlilly bei diversen Veranstaltungen, die von verschiedenen kirchlichen Einrichtungen mit bespielt wurden. Dazu gehören beispielweise Stadtfeste im Kirchenbezirk, Jubiläumsfeiern oder auch der Verleih der Silberlilly an die Jugendkirche „Mylight“ für eine Kopfhörerdisco in der Pforzheimer Innenstadt. Dabei wurde die Silberlilly beispielweise als Musikbühne genutzt oder beim bezirklichen Konficamp als Raum der Stille bespielt. Neben dem Verleih wurde die Silberlilly bereits zweimal als Fixpunkt beim Lichterfest in Bad Krozingen von der Projektgruppe selber genutzt.

Als Kulisse und Ort für diverse Jugendgottesdienste war die Silberlilly mehrfach eingeplant. Aufgrund widriger Wetterprognosen mussten allerdings alternative Orte genutzt werden. Dazu kam die Vakanz im Jugendwerk Breisgau-Hochschwarzwald, die einen regelmäßigen Einsatz sowie den Aufbau eines Jugendkirchenformates bislang noch nicht möglich gemacht hat. Für 2024 laufen derzeit die Planungen mit dem Leitungskreis für verschiedene Aktionen und Veranstaltungen.

Anlage

JUGEND | KIRCHE | KARLSRUHE

JUGEND | KIRCHE | KARLSRUHE ist Teil des Evangelischen Kinder- und Jugendwerkes Karlsruhe und soll in den ganzen Kirchenbezirk, in Gemeinden und Regionen hineinwirken. Die beiden Bereiche „Jugend (-arbeit) und sozialdiakonisches Lernen und Handeln“ und „Spiritualität und Verkündigung“ bilden die Schwerpunkte, eine Art Klammer um wesentliche Aspekte der Evangelischen Jugend Karlsruhe und ergänzen sie. Die Johannis-Kirche am Werderplatz und das gesamte Areal in der Luisenstraße soll u.a. ein Ort und eine Anlaufstelle für Kinder und Jugendliche sein. Jugendgottesdienste, Jugendkirchenfestivals und weitere Aktionen sollen dort in enger Verknüpfung mit der Bezirksjugend einen Ort haben. Mit der geplanten Ausgestaltung eines Café-Bereichs könnte die Kirche auch für Angebote wie Seminare oder anderes genutzt werden. Ob und wann der Umbau und die Renovierung der Kirche stattfinden werden, ist vollkommen offen. Sowohl die Kirche als auch das Gebäude in der Luisenstraße sind aktuell in der Gebäudeampel auf „gelb“ gesetzt. Die Kirche soll nach heutigem Stand von der Johannis-Paulus-Gemeinde (in welcher Form auch immer diese Bestand haben wird), dem Diakonischen Werk, dem Evangelischen Kinder- und Jugendwerk Karlsruhe sowie der Vesperkirche Karlsruhe und dem Café DIA gemeinschaftlich genutzt werden. Die Platzierung einer Jugendkirche mit sozialdiakonischem Hintergrund festigt den bisher schon gesetzten Schwerpunkt und ermöglicht Verkündigung in diesem besonderen Setting.

Durch die Verschiebung der Bauvorhaben an der Johanniskirche konnte das Ziel die Kirche zu einem auch für Angebote für Jugendliche gut nutzbaren Raum weiterzuentwickeln, bis zum Abschlussbericht nur ansatzweise umgesetzt werden.

Anfang 2023 konnten immerhin die Umbaumaßnahmen im Gemeindehausgebäude in der Luisenstraße 53 insoweit vorangebracht werden, dass es möglich war, dass die Stadtjugendreferentinnen nach 4-jähriger Bauphase wieder ein Büro haben und der Gruppenraum wieder als solcher verlässlich zur Verfügung steht. Die Abteilungen der Bereiche „Kinder und Familie“ und „Gemeinwesenarbeit“ des Diakonischen Werks Karlsruhe konnten in die Räumlichkeiten einziehen. Das gemeinsame (sozialdiakonische) Zentrum „Luise 53 - Begegnung-Beratung-Bildung“, in dem auch das Evangelische Kinder- und Jugendwerk und JUGEND | KIRCHE | KARLSRUHE einen festen Platz haben, hat sich endlich mit ersten Schritten auf den Weg gemacht. Noch gibt es aber im konkreten und übertragenen Sinne viele Baustellen. Manche konnten aufgrund der Engpässe bei den Handwerksbetrieben nicht umgesetzt werden, andere wurden durch andere externe Dinge verzögert. Auch das Struktur- und Liegenschaftsprojekt hat hieran einen nicht zu verachtenden Anteil. Wir hoffen daher, dass die Restgelder aus dem Jugendkirchenprojekt uns auch noch nach Ablauf des Projektzeitraums zur Verfügung stehen werden, damit wir die begonnenen Arbeiten umsetzen und damit das Ziel einer JUGEND | KIRCHE | KARLSRUHE erreichen können.

2. Wesentliche Ereignisse in der Projektumsetzung

Teilbereich „Spiritualität und Verkündigung“

Im Bereich „Spiritualität und Verkündigung“ sind wir stetig auf der Suche nach guten Formen und Formaten. Diese Suche ist und wird wohl auch nie abgeschlossen sein. Daher haben wir uns im Projektzeitraum auf den Weg gemacht unterschiedliche Möglichkeiten auszuprobieren. Hierin möchten wir auch weiterhin unterwegs sein.

Der Coronakrise „verdanken“ wir ein Projekt, dass sich seit 2020 immer weiterentwickelt hat. Die „Boxen“ zu Weihnachten und Ostern sollen anregen, sich auf kreative Weise mit den Festen im Kirchenjahr auseinanderzusetzen. Besonders in der 2020 und 2021 konnten wir damit viele Familien mit der Weihnachtsbotschaft erreichen. Da viele Gottesdienste in dieser Zeit nicht stattfinden konnten, haben etliche Gemeinden auch über unseren Kirchenbezirk hinaus das Angebot gerne angenommen und die Boxen weitergegeben. Thematische Grundlage war in der Regel auch das von Jugendlichen gewählte Motto.

Folgende Boxen konnten wir erstellen und verteilen:

- 2020: Familienboxen Weihnachten: 590 Stück
- 2021: Familienboxen Weihnachten: 722 / Jugendboxen Weihnachten: 778 Stück
- Osterboxen für Jugendliche: 530 Stück
- 2022: Quarantänapäckchen (für Kinder, die sich in Quarantäne befinden)

Anlage

2023: Familienboxen Weihnachten: 350

Im Bereich Verkündigung war für uns ein großer Schritt, dass wir ein BezirksjugendpfarrerIn mit 25% Deputat in unser Team aufnehmen konnten. Der Bezirk hatte diesen Stellenanteil ermöglicht. Leider ist aktuell unklar ob und wie dieser Stellenanteil erhalten bleibt und besetzt wird. Insbesondere im Bereich Verkündigung wäre dieses Deputat für JUGEND I KIRCHE I KARLSRUHE sehr wichtig.

Für das Jahr 2022 war eigentlich ein JUGEND I KIRCHEN I FESTIVAL angedacht. Da der „Ökumenische Rat der Kirchen“ in diesem Jahr in Karlsruhe zu Gast war und wir mit dem gesamten Standort Luisenstrasse/ Johannes-Kirche Gastgeber für den „Begegnungsort Jugend“ waren, musste dieses Vorhaben verschoben werden.

Im Rahmen dieses Begegnungsortes fanden dann in „unserer“ Kirche z.B. Abendandachten statt, in denen der Kirchenraum mit digitalen Mitteln gestaltet und dadurch ganz anders erfahrbar gemacht wurde. Darüber hinaus haben wir den Raum für unterschiedliche weitere Angebote genutzt und damit in seiner Besonderheit für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene zugänglich und erlebbar gemacht. So konnten bspw. Kinder mit 30 000 Dominosteinen bauen, Jugendliche konnten sich über globales Engagement von jungen Menschen anhand eines Filmes und im Austausch mit dem Regisseur informieren. Ein Konzert mit „experimenteller-elektronischer Musik-Liveperformance“ sowie Videoinstallationen hat den Raum für eine neue Zielgruppe eröffnet. Bei einer Kopfhörerparty im Hof konnten dann auch Menschen aus dem Stadtteil, die bisher kaum oder gar nicht im Kontakt mit uns standen, angesprochen werden. Für uns stellte dies, zusammen mit dem offenen Begegnungscafé im Innenhof, eine besondere Form der Verkündigung dar und knüpft an, an die niederschwellige Willkommenskultur, die von allen hier gelebt wird.

Zum ersten Mal konnten wir 2022/23 einen eigenen Konfi-Kurs anbieten. 16 Jugendliche haben sich mit unserem Team aus Ehren- und Hauptamtlichen auf den Weg zur Konfirmation gemacht und konnten im Mai 2023 in der Johanniskirche ihre Konfirmation feiern. 6 dieser Jugendlichen sind mittlerweile beim Evangelischen Kinder- und Jugendwerk fest in der Teamer*innenarbeit angekommen und gestalten die Angebote der JUGEND I KIRCHE I KARLSRUHE aktiv mit. Darüber freuen wir uns sehr!
Für Konfirmand*innen aus dem ganzen Stadtkirchenbezirk gab es im November 2023 ein „Konfi - Kino“ in der Kirche.

Auch für Kirchenleitung erlebbar war die JUGEND I KIRCHE I KARLSRUHE dann bei der Verabschiedung von Landesjugendpfarrer Dr. Jens Adam. Bei Gottesdienst und anschließendem Empfang konnte auch für diesen Zweck das Areal und die Kirche gut genutzt werden.

Als noch deutlich intensiver erforderlich als zu Beginn des Projektes erwartet, hat sich das Thema „Seelsorge und Jugendliche“ herausgestellt. Die Probleme und Krisen der jungen Menschen, die bei uns andocken nehmen weiterhin an Anzahl und Intensität zu. Viel Zeit und Zuwendung bringen wir auf um Jugendlichen in persönlichen Gesprächen, in Social Media Kontakten oder am Telefon zuzuhören, da zu sein und ihnen Mut zuzusprechen. Der Bedarf steigt nach wie vor und die Krisen der jungen Menschen sind manches Mal geradezu beängstigend. Als sehr hilfreich hat sich hier die Möglichkeit herausgestellt, dass eine Kollegin eine entsprechende Qualifikation (KSA -Ausbildung) erlangen konnte. Aktuell arbeiten wir an Konzepten für die „Peer-to-Peer“ Seelsorge.

Teilbereich „Jugend (-arbeit) und sozialdiakonisches Lernen und Handeln“

Für den Bereich „Jugend (-arbeit) und sozialdiakonisches Lernen und Handeln“ hat es sich als sehr relevant gezeigt, flexibel und schnell auf konkrete (Not-)Situierungen reagieren zu können. Diese Herangehensweise ermöglicht es jungen Menschen sich kurzfristig und zielgerichtet für ein konkretes und für sie sinnvolles Projekt zu engagieren. Diese Form des Engagements liegt den Jugendlichen deutlich näher als dauerhafte Verpflichtungen und macht den Aspekt „Soziales Lernen und Handeln“ auf niederschwellige und teilnehmungsorientierte Weise deutlich und erfahrbar. Diesen Ansatz möchten wir auch zukünftig weiterverfolgen. Hier wird aber auch deutlich, dass wir vieles erst im Laufe der Zeit anstoßen konnten. Schnittstellen und Anknüpfungspunkte sind Beziehungsarbeit und brauchen Zeit. Hier würde uns die Bereitstellung der restlichen Mittel aus dem Projektetat enorm helfen, die Motivation und die Dynamik die entstanden sind auch über das Ende des Projektes hinaus aufrecht zu erhalten. Denn die Notlagen von Kindern, Jugendlichen und Familien werden nicht weniger werden und die Notwendigkeit jungen Menschen ein Gefühl von

Anlage

Selbstwirksamkeit und Handlungsfähigkeit angesichts der Krisen in der Welt zu ermöglichen und zu vermitteln, sicherlich auch nicht.

Hier eine Zusammenstellung einiger Aktionen im Projektzeitraum:

a) Briefe von Fremden (April 2020-März 2021)
Unmittelbar nach Beginn des ersten Lockdowns kam in unserem Team die Idee auf, Menschen in Senioreneinrichtungen und Pflegeheimen, die von der Außenwelt mehr oder weniger abgeschnitten waren, mit Briefen, Texten und Bildern eine Freude zu machen. Es entstand das Projekt „Brief von Fremden“, das bis Ende 2020 in Kooperation mit der Fachstelle „Leben im Alter“ durchgeführt wurde. In der Zeit von April 2020 bis März 2021 sind 12 Ausgaben entstanden, gedruckt und verteilt worden. „Briefe von Fremden“ hat sich schnell zu einem generationenübergreifenden Projekt entwickelt, an dem sich Menschen aus ganz Deutschland beteiligt haben. Die Beiträge kamen von Einzelpersonen, Schulklassen, Kindergruppen, Gemeinden, Firmen oder Vereinen. Einzelne regelmäßige Briefkontakte zwischen Jugendlichen und Senioren sind entstanden. Immer wieder erreichten uns bewegende Antwort- und Dankeschreiben von Seniorinnen und Senioren, die ihre Freude und Dankbarkeit zum Ausdruck gebracht haben. Die Finanzierung wurde Großteils über Eigenmittel und andere Zuschüsse geleistet. Ein kleiner Teil der benötigten Gelder stammte aus dem Projekt JUGEND I KIRCHE I KARLSRUHE. Das feste Redaktionsteam von Jugendlichen, das sich für die Durchführung verantwortlich gefühlt hat, hat allerdings mit dem Abebben der Coronakrise an Motivation verloren. Auch die Einsendungen wurden weniger, sodass das Projekt im Anfang 2021 eingestellt wurde.

b) Treff für geflüchtete Jugendliche aus der Ukraine (2021)
Als Folge des russischen Angriffskriegs gegen die Ukraine haben wir Anfang 2021 gemeinsam mit der „youth academy“ der Evangelischen Akademie Baden einen wöchentlichen Treff für ukrainische Jugendliche eingerichtet. Uns war es wichtig, dass gerade auch diese geflüchteten Jugendlichen die Möglichkeit haben, sich in jugendgemäßen Räumen und mit viel eigenen Gestaltungsmöglichkeiten „als Jugendliche“ zu treffen und sich zu vernetzen. Zwischen 2 und 8 ukrainische Jugendlichen haben diese Möglichkeit genutzt und sich bei uns gemeinsam mit ehren- und hauptamtlichen Mitarbeitenden getroffen.
Leider konnte das Angebot nicht auf längere Zeit hin etabliert werden, da der Kontakt zu den Jugendlichen nach ca. 4 Monaten wieder abgebrochen ist.

c) 1000 Taschen für die Tafeln (2022)
Auch, aber nicht ausschließlich im Zusammenhang mit dem Krieg in der Ukraine sind die Tafelläden in Deutschland seit Jahren in einer schwierigen Situation. Immer mehr Menschen sind auf die Unterstützung dieser Einrichtungen angewiesen. 2022 haben wir diese Situation aufgegriffen und das Projekt „1000 Taschen für die Tafeln“ ins Leben gerufen, das in der Folge dann von der Evangelischen Gemeindejugend Baden aufgegriffen und Baden weit durchgeführt wurde. Wir haben 1000 Stofftaschen mit unserem damaligen Motto „voll dabei“ bedruckt und an Schulklassen, Konfigruppen, Vereine, ... verteilt mit der Bitte die Taschen zu füllen und an Sammelstellen zu bringen. Dort wurden die Lebensmittel gesammelt und an die unterschiedlichen Tafeln in Karlsruhe verteilt. Die Taschen durften die Spender*innen dann als kleines Dankeschön behalten.
Wir konnten auf diesem Weg weit mehr Lebensmittel sammeln, als in die 1000 Taschen gepasst hätten, denn viele haben sich mit ganzen Kisten voller Lebensmittel beteiligt.

d) Bücherkirche (Oktober 2023)
Die Bücherkirche für Kinder und Familien hat im Oktober 2023 stattgefunden. Auslöser war die Erkenntnis in unterschiedlichen Studien, dass die Lesefähigkeit von Grundschulkindern abnimmt und aus verschiedenen Umfragen hervor ging, dass Kindern im Schnitt immer weniger vorgelesen wird. Hieraus entstand die Idee der Bücherkirche für Kinder und Familien, die wir gemeinsam mit der Johannes-Paulusgemeinde, dem Café DIA und mit Unterstützung aus den Bereichen „Schwangeren- und Familienberatung“, „Familienbegleitung Frühe Hilfen“ und „Secondhand“ durchführen konnten.
Im Vorfeld haben wir über Flyer und v.a. über unsere Social Media Kanäle um Bücherspenden gebeten. Diese kamen sehr zahlreich und wurden von einem kleinen Team aus ehren- und hauptamtlichen Mitarbeitenden sortiert und geprüft. Weitere Bücher hat uns der Bereich „Secondhand“ zur Verfügung gestellt. In der Bücherkirche konnten Familien diese dann gegen eine freiwillige Spende mitnehmen. Die Spenden waren für ein Kinderprojekt in Argentinien bestimmt.

Anlage

Hier war uns wichtig sowohl lokal als auch global wirksam zu sein und auf die herausfordernden Lebensbedingungen von Kindern hinzuweisen.
 Vor Ort waren Kolleginnen aus den beratenden Bereichen „Schwangeren- und Familienberatung“ und „Familienbegleitung Frühe Hilfen“ des Diakonischen Werks präsent, das Café DIA hat für die Verpflegung gesorgt. Jugendliche haben stündlich ein Bilderbuchkino veranstaltet und gebastelt. Im Laufe des Tages wurden in der Bücherkirche viele intensive Gespräche mit Kindern und Eltern geführt. Es war spürbar, dass es auch in Karlsruhe viele Familien gibt, die sich vieles nicht leisten können und dankbar sind für solche Angebote.
 Das Projekt war daher auf unterschiedlichen Ebenen ein Erfolg - auch wenn wir zukünftig noch die Werbung dafür intensivieren möchten. Für das Jahr 2024 sind zwei „Bücherkirchen“ geplant.

e) Weitere Angebote im Themenfeld
 Zum Thema Soziales Lernen gehört auch das Themenfeld „Verantwortung übernehmen“. Dies beziehen wir auf soziale Verantwortung untereinander aber auch auf unsere Verantwortung gegenüber der Schöpfung. Mit einem Projekt im Bereich der Nachhaltigkeit, das im Dezember 2023 in der Evangelischen Jakobusschule Karlsruhe stattfindet greifen wir einerseits konkret ein Thema auf, das junge Menschen nachweislich beschäftigt (siehe auch Umfrage ZUKUNFT) und eröffnen andererseits ein Kooperationsfeld mit der Evangelischen Jakobusschule Schule Karlsruhe. Ein wichtiger Schritt auch auf dem Weg zum Erreichen von mehr Jugendlichen und der Erweiterung der Zugänge.
 Das Projekt „no waste - no budget“ wird sich mit der Herstellung von (Weihnachts-) Geschenken aus Dingen, die andere weggeworfen haben, beschäftigen. Ein Beitrag zur Nachhaltigkeit und auch zur (vorweihnachtlichen) Konsumkritik. Auch hier werden wir unterstützt vom Bereich „Secondhand“ des Diakonischen Werk Karlsruhe.

f) Jugend und Diakonie (seit 2019)
 Eine deutliche Entwicklung über den gesamten Projektzeitraum hat der Bereich Jugend (-arbeit) und sozialdiakonisches Lernen und Handeln in der Schnittstelle zum Diakonischen Werk Karlsruhe vorzuweisen. Mit der Implementierung einer 30% Stelle für den Bereich „Jugend und Diakonie“ im Diakonischen Werk Karlsruhe, die von dort finanziert wird und inhaltlich eng mit dem Evangelischen Kinder- und Jugendwerk und damit der JUGEND I KIRCHE I KARLSRUHE verknüpft ist, konnten neben dem Ausbau der Möglichkeiten für Schülerpraktika innerhalb des DW und der deutlichen Verbesserung im Bereich der Begleitung, auch vermehrt Projekte mit und in Schulklassen und AGs an Schulen stattfinden. Auch hier ist deutlich, dass wir von der engen Kooperation gegenseitig profitieren. Durch den Ausbau und die verbesserte Begleitung erhalten mehr Schüler*innen die Möglichkeit sich über soziale Berufe zu informieren. In den Klassen und AGs werden Themen rund um das Themenfeld „Soziales Lernen“ aufgegriffen und erarbeitet. Oft sind die Gruppen auch bei uns vor Ort in den Gruppenräumen oder in der Johanniskirche. Nicht selten bekommen Schüler*innen dadurch eine Anbindung an die Angebote des Evangelischen Kinder- und Jugendwerks z.B. über JuLeiCa Schulungen oder Mitarbeit im Waldheim, oder nehmen an Aktionen rund um die JUGEND I KIRCHE I KARLSRUHE wie z.B. der Bücherkirche teil.

3. Erreichung der Zielgruppe und Einbindung der Zielgruppe

Ein wichtiges Element des Projektes JUGEND I KIRCHE I KARLSRUHE ist die Öffnung der Struktur der Bezirksjugend hin zu niedrigschwelligeren Beteiligungsformen, die eine Beteiligung und Mitgestaltung von interessierten Jugendlichen aus den unterschiedlichsten Kontexten ermöglichen und festschreiben. Dieses für uns wichtige Ziel haben wir nur bedingt erreichen können. So hat es uns die Coronakrise schwer gemacht, in Kontakt zu treten und Beziehungen aufzubauen. Die innerkirchlichen Struktur-, Gebäude- und Finanzdebatten haben auf allen Ebenen viel Zeit und Energie in Anspruch genommen, waren oft prägend, aber für die meisten Jugendlichen und Ehrenamtlichen gänzlich uninteressant. Bezirksjugendsynoden haben zwar stattgefunden, aber mit deutlich weniger Teilnehmenden als wir uns erhofft haben. Wir sind weiterhin dabei die Präsenz und Kommunikation unsere Social Media Kanäle auszubauen und stellen fest, dass diese ein wichtiger Bestandteil unserer Arbeit, der Kommunikation und der Beteiligung geworden sind.
 Unter dem Instagram Account @juweka_ erreichen wir über 550 Follower*innen mit stetig wachsender Zahl. Diese Postings sind neben Instagram auch auf Facebook zu finden. Während es auf Instagram vor allem Follower*innen unter 25 Jahre sind, folgen uns auf Facebook vor allem Menschen über 35 Jahre. Einen Tik Tok Kanal für Werbezwecke und kurze Videos haben wir seit 2022 ebenfalls. Videos dort wurden bisher über 5000 Mal angesehen.

Anlage

In die Pflege und Ausgestaltung dieser Kanäle sind Jugendliche und junge Erwachsene einbezogen. Hier spüren wir aber deutlich, dass deren zeitliche Ressourcen begrenzt sind.

Neben allen Herausforderungen haben sich aber dennoch unterschiedliche konkrete Beteiligungsformen im Projekt JUGEND I KIRCHE I KARLSRUHE ergeben.
 Bereits genannt wurden die „Briefe von Fremden“. Die Redaktion dort wurde überwiegend von Ehrenamtlichen übernommen.

Seit 2019 hat sich das „Mottoteam“ etabliert, das sich mit der Umsetzung, dem Voting und dann auch der Ausgestaltung von Angeboten zum Motto beschäftigt. Hier finden Jugendliche ein kreatives Feld, in dem sie selbst aktiv bestimmen und ihre Selbstwirksamkeit erfahren. Ursprünglich war das Motto als Jahresmotto gedacht. In der Praxis hat sich für die Umsetzung ein Jahr aber als zu kurz herausgestellt. Daher wurden die Laufzeiten verlängert.

Die Mottowahl erfolgt immer über Onlinekanäle, um eine niederschwellige Beteiligung zu ermöglichen.

Ergebnisse Mottowahlen:

Motto 2020/21: „absolut feierbar“

Motto 2021/22: „voll dabei“

Motto 2023/24: „lass machen“

Wir freuen uns, dass sich immer wieder auch einzelne Gemeinden auf den Weg machen und das Motto als Aufhänger und Anlass nutzen für die Gestaltung eigener Angebote. Zunehmend kommen hier auch Kooperationen zustande, die den Aspekt der Gemeinschaft und der Zusammengehörigkeit innerhalb der Evangelischen Jugend Karlsruhe erfahrbar machen.

Für 2024 ist beispielweise eine gemeinsame Glaubens- und Themenwoche in Vorbereitung. Zwei Gemeinden, das Evangelische Kinder- und Jugendwerk und damit die JUGEND I KIRCHE I KARLSRUHE veranstalten diese gemeinsam zum Motto „lass machen“. Erlebnispädagogische Angebote werden dort ebenso zu finden sein, wie Schulungsmodulare zum Thema „Peer to Peer- Seelsorge“ oder kreative Angebote.

Das sind erste Schritte und wir erhoffen uns, dass nach Abschlüssen der Strukturdebatten in unserem Bezirk und wenn wieder Klarheit über Strukturen und Zuständigkeiten herrscht, es auch wieder mehr Raum für inhaltliche und thematische Überlegungen und Angebote geben wird. Wir hören im Gespräch mit KollegInnen immer wieder, dass die Sehnsucht danach groß ist, die Anzahl an Ideen ebenso, aber die Kapazitäten fehlen. Auch in diesem Bereich würden wir gerne weitergehen, die KollegInnen und die Ehrenamtlichen unterstützen und hoffen daher auf die Bereitstellung der restlichen Gelder aus dem Projekt. Deutlich ist nämlich schon, dass vieles aufgrund der (für Ehren- und Hauptamtliche) kräftezehrenden Prozesse nicht angegangen, angeboten oder umgesetzt werden konnte. Und das manches Mal (auch) auf Kosten der Angebote für Kinder und Jugendliche.

Ein großes Projekt in Sachen Beteiligung war für uns 2023 die Umfrage „ZUKUNFT“ die als Beitrag zum Kirchenbildprozess der Evangelischen Kirche in Karlsruhe konzipiert war. Online, mit Postkarten aber auch in Gesprächen mit Gruppen, Schulklassen und Einzelpersonen haben wir nach persönlichen Zukunftsthemen und nach Themen, mit denen sich Kirche zukünftig beschäftigen sollte, gefragt.

Es haben sich über 200 junge Menschen zwischen 8 und 21 Jahren beteiligt.

Die Antworten waren erschreckend und ermutigend zugleich und wurden in der Stadtsynode präsentiert und mit Interessierten in einem Themenabend diskutiert. Sie sollten anregen, die Perspektive der jungen Menschen in der Ausgestaltung des Kirchenbildprozesses und den Schlussfolgerungen aus diesem Prozess im Blick zu behalten. Ob das gelungen ist, wird sich noch zeigen müssen.

Für uns jedenfalls sind die Antworten auch für die Konzeption unserer Angebote relevant und leitend. So wurde neben dem hohen Bedarf an seelsorgerlicher Unterstützung Begleitung bspw. ganz deutlich an Kirche eine Erwartungshaltung ins Sachen Klima, Umweltschutz und Nachhaltigkeit formuliert. Wir werden daher im Dezember 2023 ein erstes Projekt mit der Evangelischen Jakobusschule Karlsruhe unter dem Motto „no waste-no budget“ durchführen (siehe Erläuterungen zu Teilbereich „Jugend (-arbeit) und sozialdiakonisches Lernen und Handeln“).

Über diese Schnittstelle freuen wir uns ganz besonders, denn wir erleben in der Evangelischen Jakobusschule eine große Offenheit, hohes Vertrauen und eine Haltung gegenüber den Kindern und Jugendlichen, die wir aus Sicht der Kinder- und Jugendarbeit sehr begrüßen. Daher freuen wir uns, dass wir diesen Kontakt haben und darüber Kinder und Jugendliche über die gemeindlichen Strukturen hinaus ansprechen und erreichen können.
 Denn auch im Bereich der Kooperationen z.B. mit Schulen erleben wir, dass es nach Corona eine ganze Weile gedauert hat, bis (externe) Kontakte wieder angefahren sind. Zu vielfältig sind auch im schulischen Bereich die Herausforderungen. Wir sind hier auf dem Weg und würden diesen gerne weiter fortsetzen.

Anlage

Villa Jugendkirche

Die Villa Jugendkirche ist weiterhin fester Bestandteil der bezirklichen Jugendbezirk im Markgräflerland. Sie ist im Kirchenbezirk fest verankert und etabliert.

Im Mai 2023 konnte das 5jährige Bestehen gefeiert werden. Für diesen Anlass wurde eine Broschüre erstellt, in der besonders Jugendliche und Nutzer der Villa Jugendkirche zu Wort kamen (siehe Anlage).

Die Projektumsetzung erforderte von allen Beteiligten ein hohes Maß an Flexibilität. Corona und lange Krankheit, aber auch die immer wieder auftauchenden Unsicherheiten durch innerkirchliche Strukturprozesse erschwerten die Arbeit nicht unerheblich. Dies führte auch dazu, dass die Ziele aus der Anfangszeit sich unterschiedlich entwickelt haben. Manche sind erreicht worden, manche konnten nicht umgesetzt werden. Im Bereich Jugendkultur / Theater suchen wir noch nach passenden Kooperationspartnern. Auch die Projekte Spielhaus, Berufsorientierung und ökumenisches Jugendbüro konnten noch nicht im gewünschten Maße in Angriff genommen und umgesetzt werden.

Der Prozess EIKBA 2032 und die damit verbundenen Reduzierungen in den Stellenplänen führen zu neuen Herausforderungen. Neue Ziele und Machbarkeiten werden definiert und umgesetzt werden müssen. Der Ausgang dieses Prozesses- und inwieweit er auch die Villa Jugendkirche betreffen wird- ist noch offen.

Andererseits hat sich viel entwickelt und Ziele konnten erreicht werden:

Gottesdienstort

Erfreulich haben sich die „Freispruch-Jugendgottesdienste“, in der Villa Jugendkirche entwickelt, die sich vornehmlich an Konfirmand*innengruppen wenden. Diese finden 6x im Jahr statt, und werden jedes Mal von bis zu 80 Jugendlichen besucht. Das sind dann 3-5 Gemeinden, die mit ihren Konfis dabei sind. Bei den Besucherzahlen gibt es saisonale Unterschiede, so sind es im Sommer weniger, im Winter umso mehr. Rund um den Freispruch ist eine feste Band entstanden, und Jugendliche beteiligen sich an der Vorbereitung und der Umsetzung beteiligt. Im Anschluss an den Jugendgottesdienst können die Konfis zu Billard, Kicker und Disco bleiben und es gibt Hotdogs & Limo. Dieses Angebot wird rege angenommen. Zu den Freispruch-Jugendgottesdiensten werden immer wieder externe Gäste wie DJ Faith, Jana und Mr. Joy eingeladen. Zuletzt waren das Peter Reimtgut, ein Rapper aus Lörrach und Jonas Hoffmann, MdL für unseren Wahlkreis.

Ort für Konfis & Jugendgruppen

Nicht nur die Jugendgottesdienste richten sich an Konfirmand*innen. Angesichts der vielen Vakanzen und sinkender Zahlen im Kirchenbezirk entwickelte die Bezirksjugend ein gemeindeübergreifendes Konzept mit in der Villa Jugendkirche und Konfirmation in der Heimatgemeinde. Das Konzept beruht auf einer Mischung aus Konfitagen, einem Wochenende und einer Konfiwoche. Die Konfitage und das Wochenende finden in der Villa Jugendkirche statt. Die Konfirmanden besuchen ebenfalls die Freispruch Jugendgottesdienste und bereiten auch einen davon selbst vor.

Die Villa Jugendkirche wird auch von Jugendgruppen für eigne Übernachtungen und Treffen genutzt.

Anlage

Bildungsort

In der Villa Jugendkirche finden die Seminare der Bezirksjugend statt, wie die Juleica – Kurse, Konfiteamer*innen-Schulungen und die Alle Achtung – Schulungen statt.

Auch das Kreisjugendreferat des Landkreises Lörrach nutzt die Villa Jugendkirche für die eigenen Schulungsangebote und Erste-Hilfe- Kurse.

Für Konfigruppen und Schulklassen gibt ebenfalls Bildungsangebote, wie die überarbeitete Ausstellung „Gesichter der Flucht“. Ein neues Format für Konfigruppen und Schulklassen ist darüber hinaus in Arbeit.

So ist die die Villa Jugendkirche zu einem kreisweiten Bildungsort geworden.

Internationaler Ort

Die Villa Jugendkirche ist ein Ort der internationalen Begegnung. 2022 fand hier erneut ein deutsch-indonesisches Workcamp statt, bei dem die Teilnehmenden in der Villa Jugendkirche „lebten“, und unter anderem die Außenfassade neu strichen. Ende September dieses Jahres fand in der Villa Jugendkirche ein Partnerschaftstreffen mit den europäischen Partnerkirchen unseres Kirchenbezirks statt, an dem 23 Jugendliche aus unserem Bezirk, Canterbury und Zossen-Fläming teilnahmen.

Planungsort

Eine Vielzahl von Gremien- & Planungstreffen finden in der Villa Jugendkirche statt, ob Freizeiten, Jugendgottesdienste oder andere Aktionen. Auch das Kreisjugendring oder das Kreisjugendreferat nutzen die Villa Jugendkirche als Planungsort, ebenso das Dekanat, zum Beispiel für Konvente und den Dekanatsbeirat.

Kooperationsort

In den vergangenen Jahren ist eine enge Kooperation mit dem Kreisjugendreferat und dem katholischen Jugendbüro entstanden. Diese Zusammenarbeit kommt am deutlichsten bei den Fortbildungsangeboten zum Ausdruck.

Zukunftsort

Die Villa Jugendkirche ist ein lebendiger Ort, und dies wird auf Bezirksebene auch wahrgenommen. So wurde das Gemeindehaus der Friedensgemeinde, mit der Villa Jugendkirche im Untergeschoß, im Rahmen der Gebäudeoptimierung im Kirchenbezirk als grün eingestuft wurde. Dies ist ein großer Erfolg, bedenkt man, das zu Beginn der Villa Jugendkirche die Zukunft des Gebäudes höchst ungewiss war und der Mietvertrag zunächst nur für 3 Jahre ausgelegt war.

Ort mit gehobener Ausstattung

Wir haben uns vorgenommen die Projekte in der Villa Jugendkirche multimedial umzusetzen. Für diesen Zweck stehen ein Smartboard, ein Beamer, 10 Tablets sowie Sound und Lichttechnik zur Verfügung.

Nachdem die Villa Jugendkirche in diesem Herbst grün eingestuft wurde, und die Zukunft des Projekts gesichert ist, haben wir nochmals in neue Küchengeräte, Billardtisch und Kicker investiert.

Ort mit Perspektiven:

Die Perspektiven für die Zukunft sind unterschiedlich zu bewerten. Wie schon oben beschrieben, ist der Strukturprozess maßgeblich. Hieraus ergeben sich folgende Aussichten:

- Die Villa Jugendkirche ist grün, und damit bleibt sie erstmal erhalten

Anlage

- EKIBA 2032 wird Einfluss auf das Angebot haben,
- Ein Zukunftstag soll klären, Arbeitsbereiche müssen neu bewertet werden, wie etwa die internationale Jugendarbeit und das Konfiprojekt der Bezirksjugend.
- Weitere Geldmittel müssen mittelfristig erwirtschaftet werden
- Thematisch sollen durch neue Formate sollen in diesem Jahr wieder verstärkt Konfigruppen und Schulklassen angesprochen werden

Fazit:

Die Villa Jugendkirche ist auf ihrem Weg und wird wohl nie „ankommen“, mit den Wegmarken werden neue Ziele entstehen und kommen in Sicht und andere werden nicht angesteuert. Die Risikobereitschaft, sich auf diesen Weg zu machen hat sich aber gelohnt. Das größte Ziel – einen attraktiven Raum für die Jugendarbeit zu erhalten und neu zu gestalten – wurde erreicht.

Vorzüge des Projektes sind die flexible Nutzung der Villa Jugendkirche und die zentrale Lage im Kirchenbezirk. Unterschiedliche Nutzungsmöglichkeiten sind gegeben, die keine lange Vorbereitungszeit benötigen. So können wir attraktive Angebote in einer Umgebung machen, die von den Jugendlichen wertgeschätzt werden.

Eine Herausforderung ist, dass die Villa Jugendkirche kein „Selbstläufer“ ist, sondern immer wieder attraktive Ereignisse geschaffen werden müssen, um die Villa mit Jugendlichen zu füllen. Das ist auch Motivation immer wieder neue Dinge auszuprobieren, ist auf Dauer aber auch kräftezehrend.

Die Entscheidung für die Villa Jugendkirche an diesem Ort war und ist die richtige Entscheidung. Deutlich wird, Gruppen, die die Villa Jugendkirche kennen, machen sich gerne auf den Weg nach Lörrach. Eine mobile Projektumsetzung hätte uns vermutlich überfordert.

Anlage Emmendingen

Kurzbeschreibung

Im Oktober 2019 wurde eine Priorisierung der Bauprojekte in Emmendingen beschlossen, dabei steht die Jugendkirche mit auf dem Plan.

Gemäß Antrag vom 24.05.2019 soll das Paulusgemeindezentrum in Emmendingen das Profil einer Jugendkirche erhalten, auch und besonders in Zusammenhang mit dem Liegenschaftsprojekt. Die verschiedenen Abstimmungsprozesse im Kirchenbezirk führten dazu, dass die Etablierung der Jugendkirche erst wieder zum Oktober 2020 mit dem Beteiligungsprozess sichtbar Fahrt aufnehmen konnte. Inzwischen ist aber klar, dass die nötigen Umbaumaßnahmen, um die Pauluskirche nachhaltig zur Jugendkirche zu machen das Budget sprengt. Damit ist die Umsetzung der Jugendkirche in Emmendingen wieder auf Anfang gestellt.

Es gibt mittlerweile eine aktive Gruppe, bestehend aus ca. 10 Ehrenamtlichen (Jugendliche und junge Erwachsene) und 3 Hauptamtlichen. Die Tagesordnung für das nächste Treffen am 12.02.2021 beinhaltet konkret: Namensgebung, Logo, und - bedingt durch Corona - Entwicklung einer digitalen Plattform.

2. Wesentliche Ereignisse in der Projektumsetzung:

24.10.2020 Startup Jugendkirche via Zoom

23.11 - 12.12.2020 Jugendbeteiligungsprozess, begleitet von 2 externen Moderatorinnen
Januar 2024 Bezirkskirchenratsklausur zusammen mit dem Leitungskreis und der Bezirksjugend zum Thema „Jugendarbeit“.

3. Erreichung der Zielgruppe und Einbindung der Zielgruppe:

Ca. 20 Jugendliche und junge Erwachsene (zwischen 14 und 27 Jahren), davon beteiligen sich derzeit ca. 10 weiterhin am Prozess

Projektantrag

Anlage 4

Evangelischer Oberkirchenrat		Das Modell Jugendkirche als Teil bezirklicher Gebäudeoptimierung										Finanzbericht						
Federführendes Referat: 4		Finanzierungsplan										Plan-Ist-Vergleich						
Datum des Beschlusses:		Stand: 19.11.2020										genehm.						
Verantwortlich: Frau Bruinings		SB.GLD.Obj 03.1127.01 Grp.		Bezeichnung Jugendkirchen als Teil		Plan 2019	Ist 2019	Plan 2020	Ist 2020	Plan 2021	Ist 2021	Plan 2022	Ist 2022	Plan 2023	Ist 2023	Mittel	bisher	Abweichung
		1.1.	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Summe	Summe	Summe
I. Personalkosten																		
1.1	Sekr. u. Verwaltung; 0.1 Dep.; EG 3-9	4230		Vergütung Verwaltung	5.600	978,81	5.800	5.033,10	6.000	5.057,01	6.200	5.133,54	6.400	5.729,64	30.000	21.932,10	8.067,90	
1.2															0	0,00	0,00	
1.3															0	0,00	0,00	
1.4															0	0,00	0,00	
Summen - Personalkosten					5.600	979	5.800	5.033	6.000	5.057	6.200	5.134	6.400	5.730	30.000	21.932	8.068	
I.a Allgemeine Verwaltungskosten																		
1.a.1	PV (inkl.ZGAST), IT, ID	6960		Innere Verrechnung	300	300,00	300	300,00	300	300,00	300	300,00	300	300,00	1.500	1.500,00	0,00	
1.a.2	Haushaltswesen (8 % der Sachmittel)	6960		Innere Verrechnung	400	500,00	300	300,00	500	500,00	500	500,00	900	2.600	2.600	1.800,00	800,00	
1.a.3	Controlling und APK-Assistenz	6960		Innere Verrechnung	350	400,00	400	400,00	400	400,00	400	400,00	400	400,00	1.950	2.000,00	-50,00	
Summen - AVL					1.050	1.200,00	1.000	1.000,00	1.200	1.200,00	1.200	1.200,00	1.600	700,00	6.050	5.300,00	750,00	
II. Sachkosten																		
2.1	Workshops, Arbeitstreffen inkl. Reisekosten	6120		Workshps, ArbTreffen, Reiko	500		500		500		500		500		2.500	0,00	2.500,00	
2.2	Öffentlichkeitsarbeit (Flyer, Internetplattform)	6240		Öffentlichkeitsarbeit	1.000								1.000		2.000	0,00	2.000,00	
2.3	Arbeitsmaterial, Leihgebühr Instrumente	6730		Arbeitsmaterial	800		800		800		800		800		4.000	0,00	4.000,00	
2.4	Fortbildungen inkl. Reisekosten	6410/611X		Fortbildungen	0	223,20	2.000		2.000		2.000	114,81	2.000		8.000	338,01	7.661,99	
2.5	Evaluation	6711		Evaluation	2.000		0		2.000		2.000		2.000		6.000	0,00	12.000,00	
2.6	Sonstiges	6790		Sons.Gesch.Aufw.	500		500		500		500		500		2.500	0,00	2.500,00	
2.7	Bau-Fondsmittel für bezirkliche Projekte	7630 UK1		Bau-Fondsmittel	15.000		45.000	420.500,00	165.000						225.000	420.500,00	-195.500,00	
2.8	Sachmittel-Fondsmittel für bezirkliche Projekte	7630 UK2		Sach-Fondsmittel	15.000		45.000		140.000						200.000	0,00	200.000,00	
2.9															0	0,00	0,00	
2.10															0	0,00	0,00	
2.11															0	0,00	0,00	
2.12															0	0,00	0,00	
2.13															0	0,00	0,00	
Summen - Sachkosten					34.800	223,20	93.800	420.500,00	310.800	0,00	5.800	114,81	10.800	0,00	456.000	420.838,01	35.161,99	
III. Investitionskosten																		
3.1															0	0,00	0,00	
3.2															0	0,00	0,00	
Summen - Investitionskosten					0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0,00	
Summe Gesamtkosten					41.450	2.402,01	100.600	426.533,10	318.000	6.257,01	13.200	6.448,35	18.800	6.429,64	492.050	448.070	43.979,89	
IV. abzl. Einnahmen																		
4.1	Gegenfinanzierung Bau-Fondsmittel (Pos.2.7) durch Ref. 8 - Baumittel	1790		Sonstige Einnahmen	15.000		45.000	225.000,00	165.000						225.000	225.000,00	0,00	
4.2															0	0,00	0,00	
Summen - Einnahmen					15.000	0,00	45.000	225.000,00	165.000	0,00	0	0,00	0	0,00	225.000	225.000,00	0,00	
Projektmitteleinsatz		1960		Innere Verrechnung	26.450	2.402,01	55.600	201.533,10	153.000	6.257,01	13.200	6.448,35	18.800	6.429,64	267.050	223.070,11	43.979,89	

April 2024

Anlage 1

Eingang	29.02.2024
Ord.-Ziffer	08/02
Der Präsident	gez. Wermke

**Vorlage des Landeskirchenrates
vom 22. Februar 2024
an die Landessynode der Evangelischen Landeskirche in Baden
zur Frühjahrstagung 2024**

Entwurf
Kirchliches Gesetz zur Änderung der Grundordnung
und des Leitungs- und Wahlgesetzes

(Endgültige Fassung des Gesetzes ist im GVBl. Nr. 70/2024 abgedruckt.)

GO-LWG Änderungsgesetz, Seite 1

Vorlage des Landeskirchenrates

an die Landessynode der Evangelischen Landeskirche in Baden
zur Frühjahrstagung 2024

Entwurf

Kirchliches Gesetz zur Änderung der Grundordnung und des Leitungs- und Wahlgesetzes 2024

Vom ...

Die Landessynode hat gemäß Artikel 59 Abs. 2 der Grundordnung vom 28. April 2007 (GVBl. S. 81), zuletzt geändert am 29. April 2022 (GVBl. Teil I, Nr. 39, S. 96) mit verfassungsändernder Mehrheit das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

**Artikel 1
Änderung der Grundordnung**

Die Grundordnung vom 28. April 2007 (GVBl. S. 81), zuletzt geändert am 29. April 2022 (GVBl. Teil I, Nr. 39, S. 96) wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 2 werden die Absätze 1 und 2 wie folgt gefasst:

„(1) In der Gemeinschaft der Getauften, deren Haupt Jesus Christus ist, haben alle Unterschiede der Menschen ihre trennende Bedeutung verloren. Die Evangelische Landeskirche in Baden achtet in ihren Ordnungen und in ihrem Handeln die Würde jedes einzelnen Menschen als Ebenbild Gottes.

(2) Eine diskriminierende Behandlung aufgrund des Geschlechtes, des Lebensalters, der sexuellen Orientierung, der Geschlechtsidentität, einer Behinderung, aufgrund rassistischer oder anderer nicht sachgebotener Gründe ist unzulässig.“

2. In Artikel 5 Abs. 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Sie vernetzen sich mit anderen Gemeinden und kirchlichen Präsenzen in ihrem räumlichen Umfeld in einem Kooperationsraum und pflegen Formen verbindlicher Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden.“

3. Artikel 16 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

a. Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. die Mitwirkung bei der Besetzung von Stellen der Pfarrerrinnen und Pfarrer sowie der Diakoninnen und Diakone mit gemeindlichem Auftrag;“

b. Nummer 5 wird wie folgt gefasst:

„5. die Entscheidungen nach Maßgabe der Lebensordnungen im Rahmen der gesetzlichen Regelungen;“

c. Nummer 10 wird wie folgt gefasst:

„10. die Entwicklung von Zielvorstellungen für die Gemeindegarbeit und die Fortentwicklung der gemeindlichen Arbeitsformen sowie die Förderung der Zusammenarbeit der Gemeinden innerhalb eines Kooperationsraumes;“

GO-LWG Änderungsgesetz, Seite 2

4. In Artikel 19 Abs. 2 werden

- a. in Satz 2 nach den Wörtern „Pfarrerin bzw. Pfarrer“ die Wörter „sowie mit der Diakonin bzw. dem Diakon“ und
- b. in Satz 4 nach den Wörtern „des Geschlechts der Beteiligten“ die Wörter „sowie der in der Gemeinde hauptberuflich tätigen Personen“ eingefügt.

5. Artikel 23 wird wie folgt gefasst:

„(1) Besitzt eine Gemeinde die Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts nach staatlichem Recht oder werden ihr künftig diese Rechte verliehen, so ist sie eine Kirchengemeinde.“

(2) Die Kirchengemeinde verwirklicht ihren Auftrag auch in der strukturierten Zusammenarbeit mit anderen Kirchengemeinden in einem Kooperationsraum.“

6. Artikel 30 wird wie folgt geändert:

- a. In Artikel 30 Abs. 1 werden die Wörter „Mitglieder der Landeskirche“ durch das Wort „Personen“ ersetzt.
- b. In Artikel 30 Abs. 3 werden die Sätze 2 und 3 gestrichen.

7. In Artikel 43 Abs. 2 wird nach Nummer 4 folgende Nummer 4a eingefügt:

„4a. nach Anhörung der Bezirkssynode Kooperationsräume festzulegen, in denen die Kirchengemeinden verbindlich zusammenarbeiten;“

8. In Artikel 43 Abs. 2 Nr. 8 wird das Wort „Pfarrstellenbesetzungsgesetz“ durch das Wort „Stellenbesetzungsgesetz“ ersetzt.

9. In Artikel 48 Abs. 1 wird nach Satz 4 folgender Satz 5 angefügt:

„Nach Maßgabe eines kirchlichen Gesetzes können auch mehrere Personen bestellt werden.“

10. In Artikel 63 Abs. 2 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Die Verkündung kann auch in elektronischer Form erfolgen; Näheres regelt ein kirchliches Gesetz.“

11. Artikel 83 Abs. 2 Nr. 10 wird wie folgt gefasst:

„er beruft die Mitglieder des Verwaltungsgerichts der Evangelischen Landeskirche in Baden sowie die Mitglieder der Disziplinarkammer und wirkt bei der Berufung der Mitglieder des kirchlichen Arbeitsgerichts mit.“

GO-LWG Änderungsgesetz, Seite 3

Artikel 2
Änderung des Leitungs- und Wahlgesetzes

Das Kirchliche Gesetz über Zusammensetzung, Wahl und Aufgaben von Leitungsorganen in der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 20. Oktober 2005 (GVBl. 2006, S. 33), zuletzt geändert 29. April 2022 (GVBl. Teil I, Nr. 39, S. 96), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- a. Nach der Angabe zu § 32c wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 32d Einrichtung und Mandatierung von Teams“

- b. Die Angaben zu den §§ 55 bis 57 werden durch die folgenden Angaben ersetzt:

„§ 55 – aufgehoben –“

„§ 56 – aufgehoben –“

„§ 57 – aufgehoben –“

- c. Die Angabe zu § 61 wird wie folgt gefasst:

„§ 61 Wahlverzeichnis“

- d. Die Angabe zu § 62 wird wie folgt gefasst:

„§ 62 Prüfung des Wahlverzeichnisses, Auskunftsrechte“

- e. Die Angaben zu den §§ 63 und 64 werden durch die folgenden Angaben ersetzt:

„§ 63 – aufgehoben –“

„§ 64 – aufgehoben –“

- f. Die Angabe zu § 67 wird durch folgende Angabe ersetzt:

„§ 67 – aufgehoben –“

- g. Die Angabe zu § 68 wird wie folgt gefasst:

„§ 68 Nichtzustandekommen der Wahl“

- h. Die Angaben zu den §§ 69 bis 71 werden durch die folgenden Angaben ersetzt:

„§ 69 – aufgehoben –“

„§ 70 – aufgehoben –“

„§ 71 – aufgehoben –“

- i. Die Angabe zu § 72 wird wie folgt gefasst:

„§ 72 Wahlversammlung“

- j. Nach der Angabe zu § 72 wird folgende Angabe eingefügt:

GO-LWG Änderungsgesetz, Seite 4

„§ 72a Wahlverfahren“

k. Die Angabe zu § 73 wird wie folgt gefasst:

„§ 73 Schriftliche Stimmabgabe (Briefwahl)“

l. Die Angaben zu den §§ 74 bis 75 werden durch die folgenden Angaben ersetzt:

„§ 74 – aufgehoben –“

„§ 74a – aufgehoben –“

„§ 75 – aufgehoben –“

m. Die Angabe zu § 78 wird durch folgende Angabe ersetzt:

„§ 78 – aufgehoben –“

n. Die Angabe zu § 80b wird wie folgt gefasst:

„§ 80b Prüfung der Wahlberechtigung und Wählbarkeit bei den Wahlen in den Ältestenkreis und Kirchengemeinderat“

o. Die Angabe zu § 80c wird durch folgende Angabe ersetzt:

„§ 80c – aufgehoben –“

2. § 4 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a. Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Wählbarkeit setzt die Wahlberechtigung sowie die Vollendung des 18. Lebensjahres, bei Gremien und Organen der gemeindlichen Ebene des 16. Lebensjahres voraus.“

b. Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„§ 3a Absatz 2 gilt entsprechend.“

3. § 4a wird wie folgt geändert:

a. Absätze 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„(1) Gewählte Personen, die gemeindlichen Gremien und Organen angehören, und noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben, sind hinsichtlich der Ausübung ihres Mandats handlungsfähig. Eine Mitwirkung gesetzlicher Vertreter ist nicht erforderlich.“

„(2) Bei Planung und Terminierung der Gremiensitzungen sind die allgemein geltenden gesetzlichen Regelungen zur Schulpflicht und zum Jugendschutz zu beachten.“

b. Absatz 3 wird gestrichen.

c. Absatz 4 wird zu Absatz 3.

GO-LWG Änderungsgesetz, Seite 5

4. In § 7 werden die Absätze 4 bis 7 wie folgt gefasst:

„(4) In den Stadtkirchenbezirken kann die Synode vor den allgemeinen Kirchenwahlen mit Wirkung für die nächste Amtszeit beschließen, von der Zahl nach Absatz 2 abzuweichen. Die getroffene Regelung ist dem Evangelischen Oberkirchenrat anzuzeigen.“

„(5) Die Ältestenkreise oder Kirchengemeinderäte können vor den allgemeinen Kirchenwahlen mit Wirkung für die nächste Amtszeit mit Zustimmung des Bezirkskirchenrates beschließen, von der Sollzahl nach Absatz 2 nach unten abzuweichen, sofern eine Vereinigung nach Artikel 15 oder 24 GO für die sich an die Wahl anschließende Amtszeit beabsichtigt ist. Die getroffene Regelung ist dem Evangelischen Oberkirchenrat anzuzeigen.“

„(6) Bei der ersten allgemeinen Kirchenwahl, die sich an eine Vereinigung von Kirchen- oder Pfarrgemeinden anschließt, können die Ältestenkreise und Kirchengemeinderäte mit Zustimmung des Bezirkskirchenrates eine abweichende Sollzahl für die erste Wahlperiode des neu zu bildenden Gremiums festlegen.“

„(7) Erfolgt die allgemeine Kirchenwahl in unmittelbarem zeitlichen Abstand zum Zeitpunkt der Vereinigung von Kirchengemeinden oder Pfarrgemeinden, so wird mit der allgemeinen Kirchenwahl das Organ, welches ab dem Zeitpunkt der Vereinigung die Leitungsverantwortung trägt, gebildet. Hierbei können die Ältestenkreise oder Kirchengemeinderäte mit Zustimmung des Bezirkskirchenrates mit Wirkung für diese Amtszeit beschließen, von der Sollzahl nach Absatz 2 abzuweichen.“

5. In § 8 werden in Absatz 3 Satz 2 die Wörter „Einspruchsverfahren nach § 70“ durch die Wörter „Verfahren nach § 80b“ ersetzt.

6. § 9 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„§ 7 Absätze 5 bis 7 sowie § 8 gelten entsprechend.“

7. § 10 wird wie folgt geändert:

a. Absatz 1 Nr. 2 wird wie folgt gefasst:

„2. Kraft Amtes:

a) in der Gemeinde eingesetzte Pfarrerinnen oder Pfarrer mit gemeindlichem Auftrag oder

b) Verwalterinnen oder Verwalter der Pfarrstellen mit gemeindlichem Auftrag,

c) die Diakoninnen und Diakone, die damit beauftragt sind, Aufgaben der Pfarramtsverwaltung wahrzunehmen (§ 5 Abs. 2 Diakoninnen- und Diakonengesetz).“

b. In Absatz 1 Nr. 3 wird nach dem Wort „Amtes“ das Wort „die“ eingefügt.

c. Absätze 3 und 4 werden wie folgt gefasst:

„(3) Die für die Beschlussfähigkeit maßgebliche Zahl der nach § 7 Abs. 2 zu wählenden Kirchenältesten erhöht sich, soweit und solange durch eine Zuwahl

GO-LWG Änderungsgesetz, Seite 6

nach § 8 Abs. 1 oder aufgrund der Beschlüsse nach § 7 Absätze 4 bis 7 dem Ältestenkreis mehr Kirchenälteste angehören.

(4) Soweit ein Beschluss nach § 7 Absätze 4 bis 7 eine geringere Mitgliederzahl vorsieht, ist für die Beschlussfähigkeit auf die in dem Beschluss vorgesehene Mitgliederzahl abzustellen.“

d. Absatz 5 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Der Ältestenkreis kann auf Antrag der Mitglieder der Dienstgruppe beschließen, dass nur noch ein oder mehrere von der Dienstgruppe zu benennende Mitglieder der Dienstgruppe stimmberechtigte Mitglieder des Ältestenkreises sind.“

8. § 11 wird wie folgt geändert:

a. In Absatz 1 Nr. 2 wird das zweite Komma durch einen Punkt ersetzt.

b. In Absatz 1 wird Nummer 3 gestrichen.

c. In Absatz 5 werden die Worte „als beratende Mitglieder“ durch das Wort „beratend“ ersetzt.

9. § 13 wird wie folgt geändert:

a. Absätze 4 bis 6 werden zu Absätzen 5 bis 7.

b. Es wird nach Absatz 3 folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) Der Ältestenkreis kann beschließen, dass Fragestunden für interessierte Gemeindeglieder stattfinden. Mit dem Beschluss nach Satz 1 ist das Verfahren durch den Ältestenkreis festzulegen.“

c. In dem neuen Absatz 6 wird Satz 6 wie folgt gefasst:

„Der Nachweis über einen Beschluss wird durch einen beglaubigten Auszug aus dem Protokoll geführt.“

10. § 15 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Soweit ein Beschluss nach § 7 Absätze 4 bis 7 vorliegt, ist auf die in dem Beschluss vorgesehene Mitgliederzahl abzustellen.“

11. § 16 Absatz 4 Sätze 2 bis 4 werden wie folgt gefasst:

„Er weist gleichzeitig darauf hin, dass jedes wahlberechtigte Gemeindeglied innerhalb von fünf Tagen Zweifel gegen die Aufnahme der Gemeindeglieder in den Wahlvorschlag formulieren kann. Die Zweifel können nur damit begründet werden, dass die allgemeinen Voraussetzungen für die Wählbarkeit (§§ 3 bis 4) nicht gegeben sind. Kommt der Ältestenkreis zu dem Ergebnis, dass die Zweifel berechtigt sind, legt er die Frage zur Prüfung nach § 80b dem Evangelischen Oberkirchenrat vor.“

12. § 17 wird wie folgt geändert:

a. In Absatz 1 werden die Sätze 2 und 3 wie folgt gefasst:

GO-LWG Änderungsgesetz, Seite 7

„Soweit ein Beschluss nach § 7 Absätze 4 bis 7 vorliegt, ist auf die in dem Beschluss vorgesehene Mitgliederzahl abzustellen. Der Evangelische Oberkirchenrat kann dabei zur Vermeidung einer Neuwahl den Beschluss nach § 7 Absätze 4 bis 7 nach Anhörung des Bezirkskirchenrates und des Kirchengemeinderates aufheben.“

b. In Absatz 3 wird Satz 2 wie folgt gefasst:

„Soweit ein Beschluss nach § 7 Absätze 4 bis 7 vorliegt, ist, soweit eine geringere Mitgliederzahl vorgesehen wurde, auf die in dem Beschluss vorgesehene Mitgliederzahl abzustellen.“

13. § 20 wird wie folgt geändert:

a. Absatz 1 Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. Kraft Amtes:

a) in der Gemeinde eingesetzte Pfarrerinnen oder Pfarrer mit gemeindlichem Auftrag oder

b) Verwalterinnen oder Verwalter der Pfarrstellen mit gemeindlichem Auftrag,

c) Diakoninnen und Diakone, die damit beauftragt sind, Aufgaben der Pfarramtsverwaltung wahrzunehmen (§ 5 Abs. 2 Diakoninnen- und Diakonengesetz).“

b. In Absatz 1 Satz 3 werden die Wörter „§ 10 Abs. 4“ durch die Wörter „§ 10 Abs. 5“ ersetzt.

14. § 21 wird wie folgt geändert:

a. Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Zahl der Kirchenältesten jeder Pfarrgemeinde im Kirchengemeinderat beträgt vorbehaltlich der Bestimmungen nach Absätzen 2 bis 7 und 9 die Hälfte der Zahl der nach § 7 Abs. 2 zu wählenden Kirchenältesten. § 7 Absätze 5 bis 7 bleiben unberührt.“

b. In Absatz 6 Satz 2 werden die Worte „bis 4“ gestrichen.

c. Absatz 8 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Der Kirchengemeinderat entscheidet darüber, ob für die nach Absatz 1 gewählten Mitglieder persönliche oder generelle Stellvertretungen von den Ältestenkreisen durch Wahl entsandt werden sollen.“

d. Nach Absatz 8 Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Gleiches gilt auf Vorschlag der Dienstgruppe für die Mitglieder der Dienstgruppe.“

15. § 23 Abs. 11 wird wie folgt gefasst:

GO-LWG Änderungsgesetz, Seite 8

„(11) Für die Führung der Verwaltungsgeschäfte des Kirchengemeinderates richtet dieser eine Geschäftsstelle bei einem der Gemeindepfarrämter oder bei einem zentralen Pfarramtsbüro ein.“

16. § 24 wird wie folgt geändert:

- a. In Absatz 7 werden die Wörter „§ 13 Abs. 5“ durch die Wörter „§ 13 Abs. 6“ ersetzt.
- b. Absatz 8 wird zu Absatz 9.
- c. Es wird folgender Absatz 8 eingefügt:

„(8) Der Kirchengemeinderat kann beschließen, dass Fragestunden für interessierte Gemeindeglieder stattfinden. Mit dem Beschluss nach Satz 1 ist das weitere Verfahren durch den Kirchengemeinderat festzulegen.“

17. Nach § 32c wird folgender § 32d angefügt:

**„§ 32d
Einrichtung und Mandatierung von Teams**

(1) Der Ältestenkreis oder der Kirchengemeinderat kann für die Wahrnehmung eines Themenfeldes gemeindlicher Arbeit Thementeams und für die Wahrnehmung von Aufgaben ortsbezogener gemeindlicher Arbeit Ortsteams einrichten. Die Einrichtung erfolgt durch Beschluss oder durch Geschäftsordnung. Hierbei sind der Zuständigkeitsumfang, die Befristung der Berufung, das wahrzunehmende Thema und die Reichweite des örtlichen Bezuges möglichst klar zu beschreiben. § 32b gilt entsprechend.

(2) Die Mitglieder der thematischen oder ortsbezogenen Teams sollen für eine befristete Zeit berufen werden, wobei Wiederberufungen möglich sind. Für die Besetzung gilt § 32a Abs. 4 entsprechend. Als Mitglieder können in die Teams Gemeindeglieder sowie Menschen, die nicht Mitglieder der Evangelischen Landeskirche in Baden sind, berufen werden. Unabhängig von der Mitgliedschaft in der Landeskirche ist § 6a entsprechend anwendbar.

(3) Den Teams sollen nach § 14 Abs. 2 für ihre Arbeit Finanzmittel zur selbständigen Bewirtschaftung übertragen werden. Die Verwaltung der Finanzmittel erfolgt in Abstimmung mit dem zuständigen Verwaltungs- und Serviceamt oder der Evangelischen Kirchenverwaltung.

(4) Die Mitglieder der Teams sollen in der Regel in einem Gottesdienst für ihre Aufgabe gesegnet und eingeführt werden.

(5) In Stadtkirchenbezirken können die thematischen oder ortsbezogenen Teams durch Beschluss des Stadtkirchenrates oder durch Geschäftsordnung eingerichtet werden. Ein Ältestenkreis kann Teams nach Absatz 1 mit Zustimmung des Stadtkirchenrates einrichten.“

18. § 33 wird wie folgt geändert:

- a. Absatz 1 Nr. 1 wird wie folgt gefasst:

„1. die von den Mitgliedern der Ältestenkreise gewählten Synodalen,“
- b. In Absatz 2 werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:

GO-LWG Änderungsgesetz, Seite 9

„Dabei kann insbesondere vorgesehen werden, dass die gemeindlichen Bezirkssynodalen entsprechend der Zahl der Gemeindeglieder aus dem jeweiligen Kooperationsraum heraus entsandt werden. Weiter kann vorgesehen werden, dass in diesem Fall von § 42 Abs. 1 Satz 2 abgewichen wird.“

19. § 37 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- a. Nummer 6 wird wie folgt gefasst:

„6. die Pfarrerinnen und Pfarrer mit gemeindlichem Auftrag,“

- b. Nummer 7 wird wie folgt gefasst:

„7. die Verwalterinnen oder die Verwalter der Pfarrstellen mit gemeindlichem Auftrag, soweit nicht schon von Nummer 6 erfasst, und“

- c. In Nummer 8 werden die Wörter „§ 5 Abs. 2 GDG“ durch die Wörter „§ 5 Abs. 2 Diakoninnen- und Diakonengesetz“ ersetzt.

20. § 40 Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Für das Protokoll gilt § 13 Abs. 6 entsprechend.“

21. In § 44 Abs. 1 Satz 1 wird

- a. nach Nummer 4 folgende Nummer 4a eingefügt:

„4a. die Person im ersten stellvertretenden Vorsitzendenamt der Bezirkssynode,“

- b. Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Bei Stellenteilung richten sich die Mitgliedschaft und das Stimmrecht der Pfarrerinnen und Pfarrer nach dem Pfarrdienstrecht.“

22. In § 45 Abs. 2 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Personen nach § 44 Abs. 1 Nummern 1, 4 und 4a bleiben hierbei außer Betracht.“

23. § 47 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Dekanin oder der Dekan und die Dekanstellvertreterin oder der Dekanstellvertreter haben die Aufgabe, den Kirchenbezirk nach Artikel 43 Abs. 3 GO gemeinsam oder jeweils zusammen mit einer weiteren Person im Rechtsverkehr zu vertreten.“

24. In 48 Abs. 3 Satz 2 werden die Wörter „§ 13 Abs. 5“ durch die Wörter „§ 13 Abs. 6“ ersetzt.

25. In § 48 Abs. 5 Satz 3 werden die Wörter „Nr. 3 bis 8“ durch die Wörter „Nummern 3 bis 7“ ersetzt.

26. In § 51 Abs. 2 Satz 3 werden nach dem Wort „sind“ die Wörter „spätestens sechs Wochen vor Beginn der Bezirkssynode“ eingefügt.

27. § 53 Abs. 4 Satz 2 wird gestrichen.

28. §§ 55 bis 57 werden aufgehoben.

29. § 58 wird wie folgt geändert:

- a. In Absatz 2 wird nach den Wörtern „erstellt den“ das Wort „amtlichen“ eingefügt.
- b. Nach Absatz 2 werden folgende Absätze 3 und 4 angefügt:

„(3) Der Ältestenkreis ist für die ordnungsgemäße Durchführung des Wahlverfahrens verantwortlich. Der Ältestenkreis beachtet die Voraussetzungen der Wahlberechtigung und Wählbarkeit und legt Zweifelsfälle zur Entscheidung nach § 80b dem Evangelischen Oberkirchenrat vor. Die durchzuführenden Maßnahmen, Bekanntmachungen und Aufforderungen erfolgen gemäß amtlichem Zeitplan in einem regulären Gottesdienst und in sonst ortsüblicher Weise. Der Evangelische Oberkirchenrat kann zu Einzelfragen des Wahlverfahrens, soweit im Gesetz keine Regelung getroffen ist, ergänzende verbindliche Festlegung treffen und diese in Hinweisen oder Merkblättern bekannt geben.

(4) In den Stadtkirchenbezirken kann das Wahlverfahren nach Anhörung der Synode nach den Vorschriften dieses Gesetzes in der Fassung vom 29. April 2022 (GVBl. Teil I, Nr. 39, S. 96) durchgeführt werden. Der Landeskirchenrat kann durch Rechtsverordnung Abweichungen vorsehen.“

30. § 61 wird wie folgt gefasst:

**„§ 61
Wahlverzeichnis**

(1) Das Verzeichnis der wahlberechtigten Gemeindeglieder wird vom zuständigen Pfarramt aus dem Gemeindegliederverzeichnis gebildet. Es enthält ausschließlich Zuname, Vorname, Alter am Wahltag und Anschrift.

(2) Der Ältestenkreis ist verpflichtet, das Wahlverzeichnis bis zum Wahltag auf dem aktuellen Stand zu halten und von Amts wegen zu ergänzen und zu berichtigen, soweit dies noch möglich ist.“

31. § 62 wird wie folgt neu gefasst:

**„§ 62
Prüfung des Wahlverzeichnisses, Auskunftsrechte**

(1) Der Ältestenkreis überprüft das Wahlverzeichnis stichprobenartig auf Richtigkeit und Vollständigkeit, insbesondere mit Blick auf umgemeldete Gemeindeglieder und Personen, die aus der Kirche ausgetreten oder verstorben sind.

(2) Der Ältestenkreis prüft auf Anfrage eines Gemeindeglieds, ob dieses in das Wahlverzeichnis aufgenommen wurde. Ist dies nicht der Fall, prüft der Ältestenkreis die Wahlberechtigung und berichtigt das Wahlverzeichnis entsprechend. Soll die Aufnahme der Person in das Wahlverzeichnis nicht erfolgen, legt der Ältestenkreis die Frage zur Entscheidung dem Evangelischen Oberkirchenrat nach § 80b vor.

(3) Stellt ein Gemeindeglied fest, dass eine Person nicht in das Wahlverzeichnis aufgenommen wurde, kann es beim Ältestenkreis eine Korrektur des Wahlverzeichnisses anregen. Berücksichtigt der Ältestenkreis die Anregung nicht, teilt er dies dem Gemeindeglied, das die Anregung gegeben hat, formlos mit.

(4) Jedes wahlberechtigte Gemeindeglied hat das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person im Wahlverzeichnis eingetragenen Daten. Zur Überprüfung der Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wahlverzeichnis eingetragenen Personen haben Wahlberechtigte innerhalb eines Zeitraumes von vier Wochen, der vom Ältestenkreis festzulegen ist, ein Recht auf Auskunft aus dem geprüften Wahlverzeichnis, wenn sie Tatsachen glaubhaft machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wahlverzeichnisses ergeben kann.“

32. § 63 und § 64 werden aufgehoben.

33. § 66 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 66

Wahlvorschlag

(1) Der Ältestenkreis erstellt eine Wahlvorschlagsliste in alphabetischer Reihenfolge. Diese enthält ausschließlich Zuname, Vorname, Alter am Wahltag sowie den Beruf oder die Tätigkeit der vorgeschlagenen Gemeindeglieder.

(2) Der Ältestenkreis gibt der Gemeinde bekannt, dass an ihn formlos Hinweise auf Gemeindeglieder gegeben werden können, die als Wahlvorschlag angesprochen werden sollen. Der Ältestenkreis geht darüber hinaus selbst auf Gemeindeglieder zu. Wahlberechtigte Gemeindeglieder können selbst auf den Ältestenkreis zugehen.

(3) Vor Aufnahme in die Wahlvorschlagsliste prüft der Ältestenkreis die allgemeinen Voraussetzungen der Wählbarkeit (§§ 3 bis 4).

(4) Vor Aufnahme in die Wahlvorschlagsliste müssen vorliegen:

1. die schriftliche Zustimmung in die Wahlvorschlagsliste aufgenommen zu werden und
2. die Unterschriften von mindestens zehn wahlberechtigten Gemeindegliedern.

Der Ältestenkreis kann den Wahlvorschlag ergänzen; Satz 1 Nr. 1 gilt entsprechend.

(5) Der Ältestenkreis gibt die vorläufige Wahlvorschlagsliste der Gemeinde bis zum im amtlichen Zeitplan vorgesehenen Zeitpunkt mit dem Hinweis bekannt, dass jedes wahlberechtigte Gemeindeglied innerhalb einer Frist von fünf Tagen schriftlich beim Ältestenkreis gegen die Wahlvorschlagsliste Bedenken vorbringen kann. Diese können sich darauf beziehen, dass die Wählbarkeit nicht besteht oder eine Aufnahme in den Wahlvorschlag versehentlich unterblieben ist. Der die Bedenken tragende Sachverhalt ist vorzubringen und zu belegen. Der Ältestenkreis entscheidet über die Aufnahme einer Person in den Wahlvorschlag. Bei Zweifeln an der Wählbarkeit oder Wahlberechtigung legt er die Angelegenheit nach § 80b dem Evangelischen Oberkirchenrat zur Entscheidung vor.

(6) Die abgeschlossene Wahlvorschlagsliste wird vom Ältestenkreis in Gottesdiensten und in anderer geeigneter Weise in der Gemeinde bekannt gemacht. Eine Personaldebatte findet nicht statt.“

34. § 67 wird aufgehoben.

35. § 68 wird wie folgt gefasst:

**„§ 68
Nichtzustandekommen der Wahl**

(1) Eine Wahl kann nur stattfinden, wenn die Zahl der Vorgeschlagenen mindestens die Hälfte der Zahl der nach § 7 Abs. 2 zu wählenden Kirchenältesten beträgt. Soweit ein Beschluss nach § 7 Absätze 4 bis 7 vorliegt, ist auf die in dem Beschluss vorgesehene Mitgliederzahl abzustellen.

(2) Im Fall des Nichtzustandekommens der Wahl bestellt der Bezirkskirchenrat nach § 17 Bevollmächtigte. Mit der Verpflichtung der Bevollmächtigten endet die Amtszeit der bisherigen Kirchenältesten. Sobald die nach Absatz 1 erforderliche Anzahl zu wählender Kirchenältester vorhanden ist, soll die Wahl nachgeholt werden.“

36. §§ 69 bis 71 werden aufgehoben.

37. § 72 wird wie folgt gefasst:

**„§ 72
Wahlversammlung**

(1) Die Wahl der Kirchenältesten findet in einer öffentlichen Wahlversammlung der im Wahlverzeichnis eingetragenen Gemeindeglieder statt.

(2) Der Ältestenkreis lädt alle in das Wahlverzeichnis eingetragenen Gemeindeglieder in der örtlich üblichen Form zur Wahlversammlung ein. In der Einladung werden die Aufgaben und Funktionen der Kirchenältesten benannt und das Wahlverfahren dargestellt. Daneben werden die vorgeschlagenen Personen vorgestellt. Diese sollen während der Wahlversammlung anwesend sein. Über die Form der Einladung und die vorlaufende Frist entscheidet der Ältestenkreis spätestens bis zu Beginn der im amtlichen Zeitplan vorgesehenen Frist.

(3) Der Ältestenkreis kann mit Blick auf die örtlichen Gegebenheiten beschließen, dass zum gleichen Zeitpunkt an mehreren Orten eigenständige Wahlversammlungen stattfinden. Er bestimmt in diesem Fall drei Gemeindeglieder, die nicht selbst kandidieren, als übergeordnete Wahlleitung. Die Ergebnisse der einzelnen Wahlversammlungen werden der übergeordneten Wahlleitung mitgeteilt, die diese zusammenführt und das Ergebnis feststellt.

(4) Der Ältestenkreis kann vorsehen, dass im Anschluss an die Wahlversammlung bis zu einem bestimmten Zeitpunkt vor Ort weiterhin die Stimmabgabe möglich ist und im Anschluss daran die Auszählung des Wahlergebnisses erfolgt.

(5) Die Rechtsverordnung zur Durchführung der Gemeindeversammlung gilt sinngemäß, soweit in diesem Gesetz nichts anderes geregelt ist.

(6) Den Vorsitz der Wahlversammlung führt die Person im Vorsitzendenamt der Gemeindeversammlung. Der Vorsitz, der stellvertretende Vorsitz und die Schriftführenden bilden den Wahlvorstand. Es können auch von der Versammlung andere Gemeindeglieder, soweit diese nicht kandidieren, mit dem Vorsitz der Wahlversammlung beauftragt werden.

(7) Über die Wahlversammlung und die Durchführung der Wahl, sowie über das Ergebnis der Wahl ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der Person im Vorsitzendenamt der Wahlversammlung oder der Person im Stellvertretendenamt zu unterzeichnen ist.“

38. Nach § 72 wird folgender § 72a angefügt:

**„§ 72a
Wahlverfahren**

(1) Die Wahl erfolgt geheim. Die Stimmzettel werden den Wahlberechtigten, die an der Wahlversammlung teilnehmen, unmittelbar vor Beginn oder während der Wahlversammlung ausgehändigt. Die Aushändigung ist im Wahlverzeichnis zu vermerken.

(2) Der Stimmzettel enthält ausschließlich Zuname und Vorname der in die Wahlvorschlagsliste eingetragenen Personen in alphabetischer Reihenfolge.

(3) Das Gemeindeglied kreuzt die Namen der Vorgeschlagenen, die es wählen will, an. Es darf so viele Namen ankreuzen, wie Kirchenälteste zu wählen sind. Stimmenhäufung ist unzulässig. Anders beschriebene Stimmzettel sind ungültig. Stimmzettel, aus denen sich der Wahlwille nicht zweifelsfrei erkennen lässt, sind ebenso ungültig.

(4) Die abgegebenen Stimmzettel werden durch den Wahlvorstand öffentlich ausgezählt. Dieser kann Wahlhelferinnen und Wahlhelfer für die Auszählung bestimmen.

(5) Gewählt ist, wer unter Berücksichtigung der Anzahl der zu wählenden Kirchenältesten die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Nimmt eine gewählte Person die Wahl nicht an, so rückt das nicht gewählte Gemeindeglied in den Ältestenkreis nach, dass bei der Wahl die nächsthöchste Stimmenzahl erhalten hat.“

39. § 73 wird wie folgt neu gefasst:

**„§ 73
Schriftliche Stimmabgabe (Briefwahl)**

(1) Jedes stimmberechtigte Gemeindeglied kann seine Stimme durch Briefwahl abgeben. Dem Gemeindeglied werden auf formlosen Antrag folgende Wahlunterlagen übergeben oder übersandt:

1. die Wahlvorschlagsliste,
2. ein Stimmzettel (§ 72a Abs. 2),
3. ein fensterloser Wahlbriefumschlag, der die Anschrift des zuständigen Pfarramts, den Vermerk „Schriftliche Stimmabgabe“ und das Siegel der Pfarrgemeinde trägt und
4. ein Hinweis auf die Verpflichtung zur persönlichen Stimmabgabe sowie auf den spätesten Zeitpunkt des Eingangs des Wahlbriefumschlages.

Die Beantragung und Ausgabe der Briefwahlunterlagen ist im Wahlverzeichnis zu vermerken.

(2) Mit der Beantragung der schriftlichen Stimmabgabe erklärt das Gemeindeglied, dass es die Briefwahlunterlagen nicht an Dritte weitergeben und die Stimmabgabe persönlich vornehmen wird; Absatz 4 bleibt unberührt.

(3) Die schriftliche Stimmabgabe erfolgt in der Weise, dass das Gemeindeglied den Stimmzettel persönlich kennzeichnet, diesen in den zugehörigen Wahlumschlag einlegt und verschließt. Der Wahlbrief ist so rechtzeitig an das zuständige Pfarramt abzusenden oder zu übergeben, dass er spätestens am letzten Werktag vor der Wahlversammlung dem Pfarramt zugegangen ist. Der Wahlbrief kann auch noch in der Wahlversammlung abgegeben werden.

GO-LWG Änderungsgesetz, Seite 14

(4) Ein Gemeindeglied, das den Stimmzettel nicht lesen kann oder das wegen einer körperlichen Beeinträchtigung gehindert ist, den Stimmzettel selbst zu kennzeichnen, kann eine Person zur Hilfe nehmen.

(5) Während des Wahlgangs in der Wahlversammlung öffnet der Wahlausschuss öffentlich die eingegangenen Wahlbriefe und entnimmt die Stimmzettel. Diese fließen in die Auszählung ein.

(6) Verspätet eingehende Wahlbriefe oder Wahlbriefe ohne Stimmzettel oder mit mehreren Stimmzetteln sind ungültig. Gleiches gilt, wenn Stimmzettel nicht im ausgegebenen Wahlbriefumschlag übersandt werden. Sie werden mit einem Vermerk über den Zeitpunkt des Zugangs zu den Wahlunterlagen genommen und zählen bei der Berechnung der Wahlbeteiligung mit.“

40. §§ 74 bis 75 werden aufgehoben.

41. § 76 wird wie folgt gefasst:

**„§ 76
Bekanntgabe des Wahlergebnisses**

(1) Das Ergebnis der Wahl ist in dem auf die Wahl folgenden regulären Gottesdienst durch Benennung der Gewählten und der jeweiligen Anzahl der Stimmen bekannt zu geben. Daneben sollen für die Bekanntgabe auch der Internetauftritt und andere geeignete Formen genutzt werden. Bei allen Bekanntmachungen ist auf die Möglichkeit der Wahlanfechtung hinzuweisen. Während der Einspruchsfrist liegt das Wahlergebnis zur Einsichtnahme aus.

(2) Das Ergebnis der Wahl kann im Anschluss an die Auszählung in der Wahlversammlung bekannt gegeben werden. Gleiches gilt nach Abschluss der Auszählung, wenn eine nach § 72 Abs. 4 eine verlängerte Möglichkeit der Stimmabgabe vorgesehen ist. Werden mehrere eigenständige Wahlversammlungen durchgeführt (§ 72 Abs. 3), erfolgt eine Bekanntgabe nur des Gesamtergebnisses; eine Bekanntgabe der Teilergebnisse in der jeweiligen Wahlversammlung erfolgt nicht.“

42. § 77 wird wie folgt geändert:

a. In Absatz 2 in Sätzen 1 und 2 wird jeweils das Wort „Gemeindevahlausschuss“ durch das Wort „Ältestenkreis“ ersetzt.

b. Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Wird die ganze Wahl für ungültig erklärt, so ist ein erneutes Wahlverfahren durchzuführen. Wird nur die Wahl einzelner Kirchenältester für ungültig erklärt, so ist nach § 16 zu verfahren.“

43. § 78 wird aufgehoben.

44. § 80 wird wie folgt gefasst:

**„§ 80
Mitteilung an den Evangelischen Oberkirchenrat**

GO-LWG Änderungsgesetz, Seite 15

(1) Nach der Wahl übersendet der Ältestenkreis die vom Evangelischen Oberkirchenrat angeforderten statistischen Zahlen. Näheres hierzu wird vom Evangelischen Oberkirchenrat festgelegt und in Hinweisen bekannt gemacht.

(2) Die Wahlunterlagen (Stimmzettel, Strichlisten usw.) sind bis zum rechtskräftigen Abschluss des Wahlverfahrens aufzubewahren. Danach sind alle Unterlagen datenschutzkonform zu vernichten. Dies betrifft nicht die Protokolle des Ältestenkreises und die Wahl Niederschrift.“

45. In § 80a wird Nummer 1 wie folgt gefasst:

„1. für die Wahlen, Nachwahlen, Zuwahlen und Berufungen in den Ältestenkreis und den Kirchengemeinderat, soweit sich Zweifel ergeben, dem Evangelischen Oberkirchenrat nach § 80b.“

46. § 80b wird wie folgt gefasst:

**„§ 80b
Prüfung der Wahlberechtigung und Wählbarkeit bei den Wahlen in den Ältestenkreis und Kirchengemeinderat**

(1) Bestehen an der Wahlberechtigung oder Wählbarkeit einer Person bei der Wahl zum Ältestenkreis oder Kirchengemeinderat Zweifel, legt der Ältestenkreis die Frage dem Evangelischen Oberkirchenrat zur Entscheidung vor.

(2) Der Evangelische Oberkirchenrat hört vor einer Entscheidung das von der Entscheidung betroffene Gemeindeglied an. Die Anhörung kann schriftlich erfolgen.

(3) Der Evangelische Oberkirchenrat entscheidet über die Wahlberechtigung oder die Wählbarkeit durch Bescheid. Wird die Entscheidung auf § 3a Abs. 3 gestützt, ist dies gesondert auszusprechen. Auf die Rechtsfolgen nach § 80f ist dabei hinzuweisen.

(4) Gegen den Bescheid nach Absatz 3 kann Beschwerde nach Art. 112 GO eingelegt werden, worauf im Bescheid hinzuweisen ist. Die Entscheidung des Landeskirchenrates in synodaler Besetzung ist endgültig (§ 15 g Verwaltungsgerichtsgesetz). § 80g bleibt unberührt.“

47. § 80c wird aufgehoben.

48. In § 81a wird Nr. 3 wie folgt gefasst:

„3. die Führung von Personal- und Sachakten sowie die digitale Aktenführung und“

49. In § 82 wird nach Absatz 8 folgender Absatz 9 angefügt:

„(9) Die Änderungen dieses Gesetzes aufgrund des Kirchlichen Gesetzes zur Änderung der Grundordnung und des Leitungs- und Wahlgesetzes 2024 gelten, soweit sie die Wahl, Konstituierung und Zusammensetzung der Ältestenkreise, Kirchengemeinderäte, Bezirkssynoden, Bezirkskirchenräte und der Landessynode betreffen, erstmals für die allgemeinen Kirchenwahlen 2025.“

**Artikel 3
Inkrafttreten**

Dieses kirchliche Gesetz tritt am 1. August 2024 in Kraft.

Dieses kirchliche Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den

Die Landesbischöfin

Prof. Dr. Heike Springhart

Kirchliches Gesetz zur Änderung der Grundordnung und des Leitungs- und Wahlgesetzes 2024

Begründung

Änderung der Grundordnung

A. Allgemeines

1. Der Gesetzentwurf nimmt verschiedene Anliegen auf, die sich im Laufe der Zeit angesammelt haben und nun in den rechtlichen Regelungen umgesetzt werden.

Hierzu gehören neben redaktionellen Themen:

- Anpassung der Grundordnungsregelungen an die Regelung im Gemeindeformengesetz,
- Aufnahme des Kooperationsraums als organisatorische Größe, nachdem sich deutlich abzeichnet, dass die Kooperationsräume als Strukturmerkmal dauerhaft in der Landeskirche bestehen werden.

2. Weiterhin bringt der Gesetzentwurf die grundlegenden Neuregelungen für die allgemeinen Kirchenwahlen 2025.

Ziel ist dabei, die Kirchenwahlen deutlich zu vereinfachen und den Aufwand zu reduzieren.

Im Vorfeld wurden die Ausschüsse der Landessynode mit einem Diskussionspapier zu der Thematik im Herbst 2023 gehört. Der Gesetzentwurf nimmt die Rückmeldungen auf, die sich dabei ergeben haben. Das Diskussionspapier selbst (das sich in Details aufgrund der Rückmeldung bereits überholt hat) wird als Anlage dieser Begründung zur Information beigelegt.

Mehrheitlich haben sich die Ausschüsse im Herbst 2023 dafür ausgesprochen, die allgemeine Briefwahl durch die Wahl in einer gesondert einzuberufenden Gemeindevahlversammlung (mit der Möglichkeit einer Briefwahl auf Antrag) zu ersetzen. Aufgrund der gegebenen Rückmeldungen wird vorgesehen, dass die Gemeindevahlversammlung für einen längeren Zeitraum angesetzt werden kann, was in der praktischen Konsequenz auf eine Urnenwahl hinausläuft.

3. Nachdem sich mit der begrenzten Einführung der Wählbarkeit (passives Wahlrecht) für die gemeindlichen Gremien keine Probleme ergeben haben, wird das passive Wahlrecht nun ab dem 16. Lebensjahr generell für die gemeindliche Ebene eingeführt (siehe § 4 Abs. 1 und § 4a LWG).

4. Für den Strategieprozess 2023 von Bedeutung ist die Regelung in § 32d LWG, die es möglich macht, Ortsteams und Thementeam einzurichten und die Personen mit einer klaren Mandatierung auszustatten. Es besteht die Erwartung, dass diese Form, Verantwortung für die kirchliche Arbeit zu organisieren, an Stelle der Bildung von Pfarrgemeinden bei Vereinigungen mehrerer Kirchengemeinden als attraktive, flexible, schlanke und ehrenamtsfreundliche Möglichkeit genutzt wird.

5. Das in der Grundordnung bereits bestehende Diskriminierungsverbot wird in Artikel 2 Abs. 3 GO nun genauer umschrieben. Erfahrungen zeigen, dass eine solche genauere Umschreibung auf der Ebene der Grundordnung im Umgang mit Fällen erfolgter Diskriminierung,

GO-LWG-Änderungsgesetz; Begründung; Seite 2

hilfreich wäre. Zugleich wird für den öffentlichen Diskurs die theologisch begründete Haltung der Landeskirche, sich gegen Formen von Diskriminierung einzusetzen, hervorgehoben.

B. im Einzelnen

1. Zu Artikel 2 Absätze 1 und 2

Absatz 1 fasst die bisherigen Absätze 1 und 2 zusammen. Mit Absatz 2 wird ein expliziertes Diskriminierungsverbot in die Grundordnung aufgenommen. Diese Regelung steht in dem Selbstverständnis, eine für alle Menschen einladende Kirche zu sein, wie dies im Beschluss der Landessynode vom 23. April 2016 zum Ausdruck kommt:

„1. Die Evangelische Landeskirche in Baden versteht sich als inklusive Kirche, die in menschlicher und theologischer Vielfalt im Geist Jesu unterwegs ist. In ihr sind alle Menschen unabhängig von ihrer sexuellen Orientierung und geschlechtlichen Identität willkommen. (...)“

(Vgl. zum Hintergrund der damaligen Beschlussfassung Protokoll der Landessynode, Frühjahr 2016, S.134ff und Anlage 9, S. 209 f).

a.
Die bisherige Regelung in Artikel 2 Abs. 2 (nun Artikel 2 Absatz 1 Satz 2) beinhaltet bereits als Wertaussage ein allgemeines Diskriminierungsverbot. Dieses ist jedoch als theologische Grundaussage formuliert und daher nur sehr begrenzt rechtlich in Einzelfällen anwendbar. Aufgrund der Weite der theologischen Grundaussage kann nicht unmittelbar abgeleitet werden, ob und inwieweit ein diskriminierendes Verhalten untersagt und ggf. zu unterbinden ist.

Der Änderungsvorschlag gibt die Chance, auch theologisch zu konkretisieren, was es bedeutet „die Würde jedes einzelnen Menschen als Ebenbild Gottes“ (bisher: Art. 2 Abs. 2 GO) zu achten.

Zugleich bezieht die Evangelische Landeskirche in Baden damit innerkirchlich und gesellschaftspolitisch Stellung gegen die zunehmenden antidemokratischen und rechtspopulistischen Strömungen, die Tendenzen zu Menschenfeindlichkeit, Rassismus, Queerfeindlichkeit und ähnlichen Phänomenen aufweisen.

b.
Einzelne Diskriminierungsverbote sind der kirchlichen Rechtsordnung nicht fremd; sie bestehen jedoch bislang nur in untergesetzlichen Vorschriften.

So beinhaltet § 2 Abs. 4 Satz 2 der Verfassung der Evangelischen Hochschule Freiburg ein Gleichbehandlungsgebot:

„Sie trägt insbesondere dafür Sorge, dass alle Mitglieder und Angehörigen unabhängig von der Herkunft und der ethnischen Zugehörigkeit, dem Geschlecht, dem Alter, der sexuellen Orientierung und der Geschlechtsidentität, einer Behinderung oder der Religion und der Weltanschauung gleichberechtigt an der Lehre, der Forschung, dem Studium und der Weiterbildung im Rahmen ihrer Aufgaben, Rechte und Pflichten innerhalb der Hochschule teilhaben können.“

Artikel 5 der Lebensordnung Ehe und kirchliche Trauung beinhaltet ein Gleichbehandlungsgebot:

GO-LWG-Änderungsgesetz; Begründung; Seite 3

„Alle Paare, die die Voraussetzungen zur Trauung erfüllen, sind gleichberechtigt zu behandeln, unabhängig vom Geschlecht, der sexuellen Orientierung, der Herkunft, des Alters, einer Behinderung oder anderer Unterscheidungsmerkmale.“

§ 3 Abs. 3 Nr. 4 LWG regelt, dass ein Gemeindeglied die Wahlberechtigung verliert, wenn es offenkundig diskriminierende, die Menschenwürde verletzende Äußerungen tätigt.

Alle diese Regelungen sind in einen Regelungskontext eingebettet, der die Reichweite der jeweiligen Regelung bestimmt. Diese Regelungen lassen sich aber – auch in einer Gesamtschau – nicht auf andere Sachzusammenhänge übertragen.

c.
Auch andere Gliedkirchen kennen die verfassungsrechtliche Regelung von Diskriminierungsverboten, wie die nachstehenden Beispiele zeigen:

Artikel 1 Abs. 8 Verfassung Nordkirche:

(8) Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland wendet sich gegen alle Formen der Diskriminierung und fördert ein von Gleichberechtigung bestimmtes Zusammenleben der Menschen.

Die Verfassung der reformierten Kirche schließt ein Benachteiligungsverbot – dies jedoch mit begrenzter Reichweite – an die auch in Baden bestehende theologische Grundaussage wie folgt an:

§ 2 Abs. 2 Verfassung reformierte Kirche

(2) Als Gemeinschaft von Schwestern und Brüdern bezeugt die Evangelisch-reformierte Kirche Jesus Christus als das Haupt der Kirche. In ihm haben alle Unterschiede der Menschen ihre trennende Bedeutung verloren. Darum darf niemand wegen seiner Herkunft oder seines Geschlechtes benachteiligt werden.

Artikel 2 – Gleichberechtigte Teilhabe Kirchenverfassung Hannoversche Landeskirche

(1) Wie alle Menschen sind die Mitglieder der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers als Ebenbilder Gottes geschaffen und von gleicher Würde. Als Glaubende durch Gottes Gnade gerechtfertigt, bilden sie eine Gemeinschaft in Christus.

(2) Die Mitglieder der Landeskirche wirken gleichberechtigt am Auftrag der Kirche mit.

(3) Die Landeskirche fördert ein Zusammenleben in Vielfalt und die Gleichstellung von Menschen jeden Geschlechts. Sie wendet sich gegen jede Form von Diskriminierung und setzt sich für gleichberechtigte Teilhabe am kirchlichen und gesellschaftlichen Leben ein.

Artikel 2 Abs. 2 Kirchenordnung Rheinland

(2) Menschen jeden Geschlechts haben entsprechend ihren Begabungen und Fähigkeiten gleichberechtigt Zugang zu Ämtern, Diensten und weiteren Aufgaben.

d.
Im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden gibt es leider Situationen, in denen ein diskriminierendes Verhalten geübt wird. Dieses ist in vielen Fällen praktisch nur schwer zu unterbinden. Betroffene eines solchen Verhaltens können sich aus unterschiedlichen Gründen gegen das ihnen entgegengebrachte Verhalten oft nicht zur Wehr setzen. Beispielsweise, wenn sie sich in einem Abhängigkeitsverhältnis zur diskriminierenden Person befinden. So gibt es etwa Fälle, in denen Mitarbeitende in der kirchlichen Jugendarbeit von der weiteren Mitwirkung in der Jugendarbeit ausgeschlossen werden, wenn sie sich als homosexuell orientierte Personen offenbaren und daran festhalten, eine Partnerschaft leben zu wollen. In einem anderen Fall wurde die Taufe einer transgeschlechtlichen jugendlichen Person verweigert.

GO-LWG-Änderungsgesetz; Begründung; Seite 4

Insofern ist es angebracht, das bereits jetzt theologisch zweifellos geltende allgemeine Diskriminierungsverbot verfassungsrechtlich zu konkretisieren und damit auch das Signal zu setzen, dass diskriminierendes Verhalten gegenüber Gemeindegliedern sowie beruflich und ehrenamtlich tätigen Mitarbeitenden unzulässig ist und kirchenleitend mit Fällen diskriminierenden Verhaltens umzugehen ist.

Durch die Einfügung in Absatz 2 wird eine allgemein geltende und operationell umsetzbare Regelung geschaffen, die es vermeidet, eine Vielzahl von Einzelfallregelungen in unterschiedlichen Fachgesetzen treffen zu müssen.

e. Der Regelungsvorschlag ist – anders als etwa die Verfassung der reformierten Kirche – bewusst nicht als ein Gleichbehandlungsgebot abgefasst. Vielmehr wird angeknüpft an das Üben eines diskriminierenden Verhaltens, das bereits jetzt nach dem in Artikel 2 Abs. 2 GO (neu Artikel 2 Absatz 1 Satz 2 GO) enthaltenen Grundsatz unzulässig ist.

Es folgt eine Beispielsaufzählung von Gründen, die für eine unterschiedliche Behandlung herangezogen werden. Die Formulierung macht einerseits deutlich, dass es weitere Gründe geben kann, die zu einer diskriminierenden unterschiedlichen Behandlung unzulässigerweise herangezogen werden könnten. Es ist daher nicht erforderlich, die Beispielsaufzählung durch weitere oder andere Nennungen weiter zu konkretisieren.

Andererseits wird ausgesagt, dass es stets Gründe sein müssen, die nicht sachgeboten sind, um von einer diskriminierenden Behandlung auszugehen. Damit wird deutlich gemacht, dass die allgemein üblichen und rechtlich fraglos zulässigen Differenzierungen zwischen Menschen, die auf sachlichen Gründen beruhen (Lehrbuchbeispiel: Die Mutterschutzfrist gilt nur für Frauen, nicht für Männer), nicht als eine diskriminierende Behandlung angesehen werden können.

Die Beispielsaufzählung benennt konkrete Sachverhalte, die im öffentlichen und innerkirchlichen Leben oftmals Ausgangspunkt einer unterschiedlichen Behandlung sind, dabei aber als ein sachlicher Grund für eine unterschiedliche Behandlung grundlegend ausscheiden. Damit gewinnt der Regelungsvorschlag an Kontur und Klarheit und kann – soweit erforderlich – Orientierung stärker vermitteln, als dies bei Formulierung eines rein abstrakten „Programmsatzes“ der Fall wäre.

2. Zu Artikel 5 Abs. 2

Artikel 5 Absatz 1 GO hält in Satz 1 das Gemeindeprinzip als grundlegendes Element des kirchlichen Verfassungsaufbaues nach reformatorischem Verständnis fest (Winter Kommentar Grundordnung, Rn. 1 zu Artikel 5 GO). Dieses Gemeindeprinzip wird in Art 5 Abs. 2 GO durch den Grundsatz der Selbständigkeit der Gemeinden unterstrichen.

Bereits jetzt öffnet aber Artikel 5 Abs. 2 GO, der die Gemeinschaft mit anderen Gemeinden benennt und ein Rücksichtnahmegebot regelt, den Horizont über die eigenen Gemeindegrenzen hinaus.

Im Hinblick auf den derzeit geschehenden Strategieprozess Ekiba2032 wird dieser Horizont durch die Beistellung von Satz 3 in Absatz 2 GO nochmals geweitet. Mit dieser Regelung wird deutlich gemacht, dass eine verbindliche Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden, die das grundlegende Gemeindeprinzip damit nicht in Abrede stellt, eine der Grunddimensionen darstellt, in der Gemeinden künftig ihre Aufgaben wahrnehmen.

Diese Ergänzung des Verfassungstextes wurde von der Landessynode bei der Verabschiedung des Erprobungsgesetzes zum gemeindlichen und übergemeindlichen Zusammenwirken in Kooperationsräumen noch zurückgestellt, da zunächst der Anlauf des Strategieprozesses

GO-LWG-Änderungsgesetz; Begründung; Seite 5

abgewartet werden sollte. Zwischenzeitlich sind aber die Kooperationsräume in der ganzen Landeskirche eingerichtet und etabliert und werden vielfach in gesetzlichen und untergesetzlichen Regelungen bereits genannt. Insofern kann die Ergänzung von Artikel 5 nun umgesetzt werden.

3. Zu Artikel 16 Abs. 3

Bei der Änderung von Art. 16 Abs. 3 Nr. 1 und 5 geht es um sprachliche Folgeanpassungen, die sich aus Neufassungen anderer Gesetze ergeben (Diakoninnen- und Diakonengesetz, Kasualgesetz, Stellenbesetzungsgesetz). Außerdem wurde in Nummer 10 als wichtiges Aufgabengebiet für den Ältestenkreis die Förderung der Zusammenarbeit der Gemeinden im Kooperationsraum hervorgehoben.

4. Zu Artikel 19 Abs. 2

Die Pflicht zur Zusammenarbeit vor Ort bezieht sich für Älteste nicht nur auf die Zusammenarbeit mit Pfarrerinnen und Pfarrern, sondern auch auf die Zusammenarbeit mit Diakoninnen und Diakonen. Die Verpflichtung der gewählten Ältesten sollte sich daher auch auf diesen Personenkreis beziehen. Die Änderung in Satz 4 macht deutlich, dass die Verpflichtung entsprechend der vor Ort tatsächlich tätigen Pfarrer*innen und Diakon*innen anzupassen ist.

5. Zu Artikel 23

In Artikel 23 wird nun auch für die Kirchengemeinde die Bezugsgröße des Kooperationsraums und das Anliegen der übergemeindlichen Zusammenarbeit benannt.

6. Zu Artikel 30

Diese Grundordnungsänderung wurde bereits mit der Vorlage zum Gemeindeformengesetz im Herbst 2022 angesprochen und für den Gesamtentwurf zur Änderung der Grundordnung vorgesehen.

a. Art. 30 Abs. 1 Satz 1 GO in der aktuellen Fassung sieht besondere Gemeindeformen als etwas, in dem sich ausschließlich Gemeindeglieder der Landeskirche zusammenschließen. Dies steht der Partizipation von Menschen, die (noch) nicht Mitglied der Landeskirche sind, an solchen Gemeindeformen zwar nicht entgegen. Bereits jetzt gibt es in den Gemeinden eine gängige Praxis, auch Mitglieder anderer Religionsgemeinschaften oder nicht getaufte Menschen in die Arbeit unserer Gemeinden einzubinden. Die Neuregelung, die auf das Erfordernis einer Mitgliedschaft in der Landeskirche verzichtet, steht im Verhältnis zum 2022 verabschiedeten Gemeindeformengesetz. In diesem ist für die sog. Regionalgemeinde vorgesehen, dass auch im Leitungsorgan Personen mitwirken dürfen, die nicht Mitglied der Landeskirche sind. (vgl. Begründung des Gemeindeformengesetzes vom 27. Oktober 2022, Protokoll Landessynode Herbst 2022, S. 132ff.)

b. Die in Art. 30 Abs. 3 GO bislang vorausgesetzte verfassungsändernde Mehrheit für die Regelung zu den Gemeindeformen erscheint, da die besonderen Gemeindeformen grundlegend verfassungsrechtlich anerkannt sind, nicht erforderlich. Das Zitiergebot ist ein Instrument staatlicher Rechtssetzung, sichert bei Grundrechtseingriffen den Gesetzesvorbehalt ab und passt somit nicht in die kirchliche Rechtsordnung. Somit können Sätze 2 und 3 entfallen.

7. und 8. Zu Artikel 43 Abs. 2

a. Die Regelungen in Nr. 4a verweist auf das Erprobungsgesetz Kooperationsräume. Der Kooperationsraum wird auch nach der Erprobung als Raum von Zusammenarbeit fortbestehen, unabhängig davon, wie die Details ausgestaltet werden. Der Kooperationsraum hat sich auch als Raum der Absprache und Resonanz für die kirchenbezirklichen

GO-LWG-Änderungsgesetz; Begründung; Seite 6

Ressourcenentscheidungen bewährt. Auch als grundlegende Ausgangsgröße für das Entstehen der Dienstgruppen ist der Kooperationsraum - auch ohne strukturelles Element - dauerhaft erforderlich.

b. Die sprachliche Anpassung in Nr. 8 geht zurück auf das neue Stellenbesetzungsgesetz, welches das Pfarrstellenbesetzungsgesetz abgelöst hat.

9. Zu Artikel 48 Abs. 1

Das Dekanatsleitungsgesetz in der Fassung vom 25. Oktober 2023 ermöglicht in § 11 Abs. 4, dass noch weitere Personen für die Ausübung des Amtes benannt werden können. Dem trägt die Neureglung Rechnung.

10. Zu Artikel 63 Abs. 2

Durch den neuen Satz 2 wird die Möglichkeit geschaffen, Gesetze und Rechtsverordnungen auch in digitaler Form zu verkünden. Dieses ist im Rahmen der zunehmenden Digitalisierung der Workflows eine notwendige Fortschreibung.

11. Zu Artikel 83 Abs. 2

Hier war die Anpassung der Aufgabenbeschreibung notwendig, da der Landeskirchenrat nur bei der Berufung der Mitglieder des kirchlichen Arbeitsgerichts *mitwirkt*, ohne sie selbst zu berufen.

Änderung des Leitungs- und Wahlgesetzes

1. Zu Inhaltsübersicht

Wegen Neufassungen von Überschriften und Neueinfügungen so wie Aufhebungen von Paragraphen muss die Inhaltsübersicht angepasst werden.

2. Zu § 4 Abs. 1

Die geänderte Rechtslage im kommunalen Wahlrecht in Baden-Württemberg, nach der sich nun auch 16-Jährige zur Wahl zum Gemeinderat aufstellen lassen können, führte zur Überlegung, auch im kirchlichen Wahlrecht Jugendlichen ab 16 Jahren auf der **gemeindlichen** Ebene (Ältestenkreis, Kirchengemeinderat) das passive Wahlrecht nun ohne Begrenzung zuzubilligen. Zu den gemeindlichen Gremien gehören auch Ausschüsse und Ortsältestenräte.

Hierbei wird § 4a Abs. 4 LWG jedoch nicht geändert, so dass die minderjährigen Personen von den jeweiligen Vorsitzenden- und/oder Stellvertretendenämtern ausgeschlossen bleiben.

Die Einbindung junger Menschen in die kirchengemeindlichen Entscheidungsträger und die Möglichkeit gleichaltriger Repräsentanten junger Menschen in den kirchlichen Gremien sind der tragende Grund der Änderung. Hinzu kommt, dass sich mit der Einführung des - begrenzten - passiven Wahlrechts ab dem 16. Lebensjahr keine negativen Erfahrungen ergeben haben.

Unterschiedliche Studien (z.B. Faas/Leininger [2020], Wählen mit 16? – Ein empirischer Beitrag zur Debatte um die Absenkung des Wahlalters) zeigen, dass es den 16- und 17-Jährigen weder an Informationen noch an Wissen oder an Reife für die Ausübung des Wahlrechts fehlt. Diese Umstände sprechen dafür, diesen Jugendlichen auch die Möglichkeit einer Repräsentation in den kirchlichen Vertretungen zu geben.

3. § 4a Absätze 1 und 2

GO-LWG-Änderungsgesetz; Begründung; Seite 7

Absatz 1 dient der Klarstellung der Rechtsstellung der minderjährigen Person. Die dort begründete Handlungsfähigkeit übernimmt den Wortlaut von § 32 Abs. 2a Gemeindeordnung Baden-Württemberg. In Absatz 2 werden die Belange des Jugendschutzes und der Schulpflicht hervorgehoben.

4. Zu § 7 Absätze 4 bis 7

Zum weggefallenen bisherigen Absatz 4

Der bisherige Absatz 4 sah die Möglichkeit der Erhöhung der Zahl der Ältesten vor den allgemeinen Kirchenwahlen vor, ohne dass hierfür besondere Gründe vorliegen mussten. Bei den letzten Kirchenwahlen wurde diese Regelung eingeführt. Die Erfahrungen mit dieser Möglichkeit waren teilweise schwierig. Manche Ältestenkreise konnten die Zahl der Personen nicht erreichen und standen aufgrund nach oben gesetzter Soll-Zahl ständig an der Grenze der Beschlussfähigkeit. Wenn man eine Vergrößerung der Ältestenkreise bei entsprechendem Interesse wünscht, ist die Erhöhung der Zahl möglicher Zuwahlen das passendere Mittel.

Zum weggefallenen bisherigen Absatz 6

Ähnlich bot der bisherige Absatz 6 die Möglichkeit „aus besonderen Gründen“ von der Sollzahl des § 7 Abs. 2 LWG abzuweichen. Mit der Neufassung der Absätze 4 bis 6 wird diese Sachlage konkreter benannt (siehe Absätze 5 bis 7 neu). Andere besondere Gründe, eine abweichende Zahl festzulegen, sind nicht ersichtlich. Eine zu große Vielfalt in den Gestaltungsmöglichkeiten erschwert die Handhabung der Kirchenwahlen und der Gremienarbeit insgesamt.

Zum weggefallenen bisherigen Absatz 7

Diese Regelung, die bei den letzten allgemeinen Kirchenwahlen probeweise eingeführt wurde, soll wieder aufgegeben werden. Es wurde nur sehr begrenzt davon Gebrauch gemacht. Wenn absehbar ist, dass die Soll-Zahl an Personen für die Übernahme gemeindlicher Leitungsverantwortung nicht erreicht werden kann, muss dies bei dem nun laufenden Strategieprozess ein Anlass sein, über die Gemeindestruktur der Gemeinde im Kontext des Kooperationsraums grundlegend nachzudenken. Daher passt die probeweise eingeführte Regelung nicht mehr zum jetzt angestoßenen Strategieprozess.

Zu Absatz 4

Absatz 4 übernimmt die Regelung des bisherigen Absatzes 5 für Stadtkirchenbezirke.

Zu Absätzen 5 und 6

Die neugefassten Vorschriften in den Absätzen 5 und 6 nehmen nun vollzogene oder geplante Vereinigungen von Kirchen- oder Pfarrgemeinden in den Blick. Nach einer vollzogenen Vereinigung besteht häufig das Bedürfnis, die Soll-Zahl abweichend festzulegen um das bisherige Verhältnis der Anzahl der Vertreter*innen der früheren Gemeinden im neuen Gremium noch für eine Amtszeit abbilden zu können. Mit der Regelung in Absatz 6 kann in dieser Situation die Zahl der Gremienmitglieder für die nächste Wahlperiode nach unten oder oben verändert werden.

Ähnliches gilt für die Situation einer fest geplanten Fusion in der Zeit nach den bevorstehenden allgemeinen Kirchenwahlen. Hierbei besteht im Rahmen von Vereinigungen die Übung, für die laufende Wahlperiode die bestehenden Gremien zusammenzufassen. Mit der Regelung in Absatz 5 kann im Vorfeld der Wahl dafür Sorge getragen werden, dass nach der Vereinigung ein Gremium entsteht, das in seiner zahlenmäßigen Besetzung nicht zu groß ausfällt.

GO-LWG-Änderungsgesetz; Begründung; Seite 8

Bei den Entscheidungen nach den Absätzen 5 und 6 ist jeweils der Bezirkskirchenrat einzubinden, damit keine missbräuchlichen Entscheidungen getroffen werden.

Zum neuen Absatz 7

Dies Vorschrift regelt die Situation, dass sich zeitlich die Kirchenwahlen mit der Vereinigung zusammentreffen, was für die nun kommenden Kirchenwahlen der Fall ist, wenn die Vereinigung zum 01.01.2026 erfolgt. Hier wird bereits im Jahr 2025 das Leitungsorgan gewählt, welches erst nach dem 01.01.2026 rechtlich besteht und die Arbeit aufnehmen kann. Dabei kann auch in diesem Fall das neue Leitungsorgan mit abweichender Sollzahl gebildet werden.

5. Zu § 8 Absatz 3

In Absatz 3 erfolgt im Hinblick auf die Aufhebung des § 70 LWG (siehe unten) eine redaktionelle Anpassung.

6. Zu § 9 Abs. 2

Hierbei handelt es sich um eine Folgeanpassung wegen Änderung von § 7 LWG.

7. Zu § 10 Abs. 1, Absätze 3 bis 5

In Absatz 1 handelt es sich um sprachliche Anpassungen aufgrund des Stellenbesetzungsgesetzes und des Diakoninnen- und Diakonengesetzes.

In den Absätzen 3 und 4 erfolgen Berichtigungen von Verweisen aufgrund der Änderung von § 7 LWG.

Die sprachliche Anpassung in Absatz 5 ist notwendig, da nach der neuen Dienstgruppen-RVO, die am 01.01.2024 in Kraft getreten ist, in jedem Kooperationsraum eine überparochiale Dienstgruppe kraft Gesetzes entsteht.

8. Zu § 11 Absätze 1 und 5

Im neuen Dekanatsleitungsgesetz (DekLeit) vom 25. Oktober 2023 ist in § 4 Abs. 1 Nummern 2 und 3 angelegt, dass in den Aufträgen des Bezirkskirchenrats der gemeindliche Auftrag auf alle, auf mehrere oder auf wechselnde Gemeinden im Kirchenbezirk bezogen werden kann. Insofern muss keine beratende Mitgliedschaft für eine konkrete Gemeinde geregelt werden. Sollte gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 1 DekLeit die Verwaltung einer Gemeindepfarrstelle vorliegen, ist über § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 b) LWG bereits eine Mitgliedschaft im Ältestenkreis gegeben. Absatz 1 Nr. 3 kann also gestrichen werden. Zudem besteht über Art. 109 Abs. 2 Satz 3 GO bereits jetzt die Möglichkeit, an Sitzungen des Ältestenkreises beratend teilzunehmen, wenn dies gewünscht ist.

Nach dem Gesamtkontext geht es bei der Mitwirkung der Landessynodalen nach Absatz 5 um eine beratende Teilnahme und nicht um eine beratende Mitgliedschaft. Dies wird daher korrigiert.

9. Zu § 13

In § 13 wird ein neuer Absatz 4 eingefügt; die nachfolgenden Absätze verschieben sich entsprechend.

GO-LWG-Änderungsgesetz; Begründung; Seite 9

Im bisherigen Absatz 5 (nun Absatz 6) wird die Beschreibung, wie ein beglaubigter Protokollauszug zu fertigen ist, gestrichen. Die Hinweise sind an dieser Stelle überflüssig und im Hinblick auf die - rechtlich nicht vorgesehen - Siegelführung überholt.

Zu Absatz 4 - neu

Der Pfarrgemeinde wird durch den neuen Absatz 4 die Möglichkeit gegeben, öffentliche Fragestunden anzubieten. Damit soll ein Instrument gegeben werden, das geeignet ist, Transparenz herzustellen und Gemeindeglieder besser in die Prozesse einzubinden. Ob von diesem Instrument Gebrauch gemacht wird, ist vor Ort zu entscheiden.

Das genaue Verfahren bei öffentlichen Fragestunden wird vom jeweiligen Gremium festgelegt. Somit besteht die Möglichkeit, das Verfahren an die Situation vor Ort anzupassen.

10. Zu § 15

Redaktionelle Anpassung an die Änderung von § 7 LWG.

11. Zu § 16 Abs. 4

Redaktionelle Anpassungen im Hinblick auf Änderungen der Regelungen des Wahlverfahrens (Wegfall von § 70 LWG).

12. Zu § 17 Absätze 1 und 3

Redaktionelle Anpassung an die Änderung von § 7 LWG.

13. Zu § 20 Abs. 1

Redaktionelle Anpassungen; vgl. Begründung zu § 10 LWG. Die Verweisung in § 20 Abs. 1 LWG letzter Satz auf § 10 Abs. 4 LWG ist ein Fehlverweis, der nun korrigiert ist. Richtig ist der Verweis auf § 10 Abs. 5 LWG.

14. Zu § 21 Absätze 1, 6 und 8

In Absatz 1 ist der Verweis aus § 7 entbehrlich, da die alten Regelungen zur Veränderung der Soll-Zahl entfallen sind. Die Neuregelungen in § 7 Abs. 5 bis 7 beziehen sich auch auf Kirchengemeinden. Um klarzustellen, dass die auch für die geteilten Kirchengemeinden gilt, ist der Hinweis auf § 7 Abs. 5 bis 7, die insoweit unberührt bleiben, aufgenommen.

Absatz 6 bringt eine redaktionelle Änderung.

In Absatz 8 kommt es neben einer Berichtigung von Fehlverweisen auf aufgehobene Absätze zu einer Anpassung aufgrund des neuen Dienstgruppenrechts. Die Dienstgruppe soll ein Vorschlagsrecht für mögliche Stellvertretungen von Mitgliedern der Dienstgruppe im Kirchengemeinderat haben.

15. Zu § 23 Abs. 11

Mit der Änderung wird die Geschäftsstellenfunktion bei einem Pfarramt für den Kirchengemeinderat obligatorisch und nicht nur als Regelfall angesprochen. Dies entspricht auch der Praxis. Zudem wird bereits ein Hinweis auf die Möglichkeit, eines zentralen Pfarramtsbüros, das für alle Gemeinden in einem Kooperationsraum zuständig ist, gegeben.

GO-LWG-Änderungsgesetz; Begründung; Seite 10

16. Zu § 24

Neben der redaktionellen Folgeänderung in Absatz 7 wird ein neuer Absatz 8 eingeführt, der auch auf der Ebene der Kirchengemeinde die Einrichtung öffentlicher Fragestunden erlaubt (vgl. Erläuterungen zu § 13 Abs. 4).

17. Zu § 32d

Soweit sich Kirchengemeinden im Rahmen des Strategieprozesses entscheiden, auf die Untergliederung in Pfarrgemeinden zu verzichten, braucht die funktionale Verantwortung der kirchengemeindlichen Arbeit in der Regel eine Bildung von Teams, die entweder inhaltliche Themen oder die ortsgebundenen Aspekte der gemeindlichen Arbeit verantworten. Hierfür kann der Kirchengeräte- oder Ältestenkreis Ausschüsse nach § 32a ff LWG einrichten. Diese Ausschüsse haben den Nachteil, dass zwingend in einem solchen Ausschuss eine Zahl der Mitglieder des Ältestenkreises oder Kirchengeräte vertreten sein muss.

Mit § 32d LWG wird eine Möglichkeit der klaren Mandatierung und Beauftragung von Teams geschaffen, die folgenden Merkmalen folgt:

- Klare Benennung der Befugnisse und des Tätigkeitsbereichs
- Mitgliedschaft ist möglich auch für interessierte und mitwirkungsbereite Personen, die nicht die Befähigung zum Ältestenamts haben (z.B. im Bereich ökumenischer Zusammenarbeit oder zur Einbindung von Menschen, die „noch nicht“ Kirchenmitglieder sind)
- Klare Budgetierung der Arbeit, wobei die Administration der Finanzmittel in Abstimmung mit dem Verwaltungs- und Serviceamt oder der Evangelischen Kirchenverwaltung in schlanker Weise erfolgen soll
- Klare Regelung zur Begründung und Beendigung der Mitgliedschaft in einem solchen Team
- Klare Wahrung der nach § 32b LWG bestehenden Gesamtverantwortung des Kirchengeräte- oder Ältestenkreises
- Vorsehen einer Befristung der Verantwortung zur Mitarbeit, wobei über die genaue Zeit vor Ort entschieden wird, zumal dies von der Thematik abhängig ist, die dem Team anvertraut wird
- Klare öffentliche Mandatierung über die gottesdienstliche Einführung, soweit dies nicht im Einzelfall als nicht angebracht erscheint
- Übertragung des Instrumentes auch für die Stadtkirchenbezirke

Absatz 1

Absatz 1 beschreibt den Gegenstand und die Einrichtung der Teams. Der Verweis auf § 32b LWG stellt klar, dass die politische Gesamtverantwortung des Kirchengeräte- oder Ältestenkreises - wie bei der Bildung von Ausschüssen - unberührt bleibt.

Absatz 2

Absatz 2 regelt durch Verweis auf die Vorschriften zur Besetzung von Ausschüssen die Besetzung der Teams.

Wichtig ist es hierbei, Möglichkeiten zu schaffen, auch einzelne Mitglieder eines Teams abzu-berufen (vgl. § 32a Abs. 4 LWG).

Vorgesehen ist, dass die Berufung befristet erfolgen soll. Weitere Regelungen, z.B. zur Dauer der Berufung oder zur Größe der Teams werden nicht getroffen; dies ist vor Ort zu entscheiden.

Wie bei der Regelung für das Leitungsorgan einer Regionalgemeinde (§ 8 Abs. 3 Gemeindeformengesetz) öffnet sich die Landeskirche für die Besetzung der thematischen oder ortsbezogenen Teams auch für eine strukturierte Mitarbeit von Menschen, die (noch) nicht Mitglieder der Evangelischen Landeskirche in Baden sind. Damit soll für diesen Personenkreis ein niederschwelliges Angebot geschaffen werden, sich partizipativ auf Augenhöhe örtlich oder thematisch bei der Kirche einzubringen. Mit dem Verweis auf § 6a wird sichergestellt, dass bei einem Wirken von Personen in den Teams, das als kirchenfeindlich einzuschätzen ist oder bei

GO-LWG-Änderungsgesetz; Begründung; Seite 11

dem diskriminierende, die Menschenwürde verletzende Äußerungen gegeben sind (vgl. § 3a Abs. 3 Nr. 4 LWG), die Mandatierung entzogen werden kann, auch wenn das örtliche Leitungsorgan von der Möglichkeit einer Abberufung der Person nach § 32a Abs. 4 LWG keinen Gebrauch machen möchte.

Absatz 3

Damit die Teams praktisch wirken können ist die Hinterlegung eines Finanzrahmens zur eigenständigen Verwaltung regelmäßig erforderlich. Hierfür wird die bereits nach § 14 Abs. 2 LWG gegebene Möglichkeit angesprochen, jedoch klargestellt, dass die Verwaltung der Mittel in enger Abstimmung mit dem VSA oder der EKV geregelt wird.

Absatz 4

Absatz 4 regelt die gottesdienstliche Einführung.

Absatz 5

Absatz 5 betrifft die Stadtkirchenbezirke und stellt dabei klar, dass die Einrichtung thematischer Teams auch durch Beschluss des Stadtkirchenrates erfolgen kann. Hintergrund ist, dass die Geschäftsordnungen in Stadtkirchenbezirken als gemeinsame Geschäftsordnungen von Stadtkirchenrat und Stadtsynode bestehen (§ 40 Abs. 6 LWG); dieses Format ist nur begrenzt flexibel.

Auch einzelne Pfarrgemeinden können in Stadtkirchenbezirken Thementeams oder Ortsteams einrichten. Damit sichergestellt ist, dass diese Einrichtung nicht in Widerspruch steht zu der gesamten Aufstellung eines Stadtkirchenbezirks im Rahmen des Strategieprozesses wird diese Möglichkeit aber an die Zustimmung des Stadtkirchenrates gebunden.

18. Zu § 33 Absätze 1 und 2

Bei den Vorüberlegungen zur Überarbeitung des Leitungs- und Wahlgesetzes wurde die Idee, eine abweichende Zusammensetzung der Bezirkssynode gesetzlich zu regeln, nicht weiterverfolgt.

Die Vorüberlegungen haben aber deutlich gezeigt, dass die herkömmliche Zusammensetzung der Bezirkssynode zunehmend als nicht mehr passend angesehen wird. Es wurden Modelle ausgearbeitet, bei denen an Stelle der Wahl der Ältestenkreise eine Entsendung durch einen Ausschuss der Ältestenkreise oder durch ein Organ der strukturierten Zusammenarbeit auf der Ebene des Kooperationsraums erfolgen soll. Mit der Ergänzung in Absatz 2 soll diese Variante, die bei der Vertretung innerhalb der Bezirkssynode das Gleichgewicht der Kooperationsräume untereinander gewährleistet und zugleich für eine Verkleinerung sehr großer Bezirkssynoden sorgt, als vorzuziehende Variante angesprochen werden. Ob und wie davon Gebrauch gemacht wird, muss aber in Abstimmung mit den vor Ort bestehenden Bedürfnissen geklärt und in der Rechtsverordnung entsprechend geregelt werden. Angestrebt wird, zu möglichst einheitlichen Handhabungen zu kommen; ob dies sinnvoll ist, muss ich im Laufe der Zeit erweisen.

Um bei der Umgestaltung der Bezirkssynodenzusammensetzung die synodale Beteiligung nicht außer Acht zu lassen, wird vorgeschlagen, die Zuständigkeit zum Erlass dieser Rechtsverordnungen weiterhin beim Landeskirchenrat zu belassen. Auch wenn abzusehen ist, dass eine abweichende Zusammensetzung nicht mehr der Ausnahmefall sein wird, so soll diese Variante dennoch vom Landeskirchenrat ausgestaltet werden.

Der letzte Satz in Absatz 2 ist eine Folgeanpassung. Sonst würde eine Person ausscheiden, wenn sie innerhalb eines Kooperationsraums die Gemeinde wechselt. Die Regelung, die sehr spezifisch ist, sollte nicht im Gesetz, sondern in der betreffenden Rechtsverordnung getroffen werden, weshalb in Satz 3 auf § 42 Abs. 1 Satz 2 hingewiesen wird.

19. Zu § 37

GO-LWG-Änderungsgesetz; Begründung; Seite 12

Neben redaktionellen Anpassungen in den Nummern 6 und 8 erfolgt in Nummer 7 eine Klarstellung. Als Personen, die Mitglieder in der Synode kraft Amtes sind, haben die Verwalterinnen bzw. die Verwalter von Pfarrstellen mit gemeindlichem Auftrag gleichwohl als eine Person nur eine Stimme, auch wenn sie mehrere Gemeinden in der Bezirkssynode vertreten.

20. Zu § 40 Abs. 4

Die Vorlage des Protokolls ist hier überflüssig und stellt einen unnötigen bürokratischen Aufwand dar; daher entfällt Satz 2.

Im Übrigen wurde ein Verweis redaktionell angepasst.

21. Zu § 44 Abs. 1

Ausgangsproblematik für die neue Nummer 5 war die Situation, dass bei einer dauerhaften Vakanz im Amt des Bezirkssynodenvorsitzes nach derzeitiger Rechtslage die Person im stellvertretenden Bezirkssynodenvorsitz nicht automatisch über § 44 LWG im Bezirkskirchenrat Mitglied ist. Über diese Neuregelung wird sichergestellt, dass die Verzahnung von Bezirkssynode und Bezirkskirchenrat auch im Falle einer längeren Vakanz im Bezirkssynodenvorsitz gewährleistet ist.

Satz 2 wird sprachlich an die Fassung in § 37 angeglichen.

22. Zu § 45

§ 45 Abs. 2 LWG will für ein ausgewogenes Verhältnis zwischen hauptberuflich tätigen Personen und ehrenamtlichen Mitgliedern des Bezirkskirchenrat sorgen. Problematisch sind dabei aus praktischen Gründen aber die Positionen in Nummern 1, 4 und 4a, da diese sowohl hauptberuflich als auch ehrenamtlich besetzt werden können. Es stellt sich in der Praxis nicht nur die Frage, in welcher Reihenfolge diese Funktionen besetzt werden (dies muss vor der Wahl zum Bezirkskirchenrat geschehen). Es ergeben sich auch Schwierigkeiten, wenn an Stelle einer ausscheidenden ehrenamtlich tätigen Person eine beruflich tätige Person nachgewählt werden soll. Daher wird vorgeschlagen, diese Funktionen für die Bestimmung des Verhältnisses zwischen Haupt- und Ehrenamt nicht mehr mitzuzählen.

23. Zu § 47 Abs. 3

Hier handelt es sich um eine redaktionelle Anpassung, um die Vertretungsregelungen des Artikel 43 Abs. 3 GO deutlicher abzubilden.

24. Zu 48 Abs. 3

Redaktionelle Folgeänderung.

25. Zu § 48 Abs. 5

Nach § 4 Abs. 2 Stellbesetzungs-RVO kann der Bezirkskirchenrat seine Befugnisse bei der Stellenbesetzung auf einen Ausschuss übertragen. Deswegen muss das Verbot der Übertragung durch Streichung der Nummer 8 aufgehoben werden.

26. Zu § 51 Abs. 2

Durch die neue Bekanntgabefrist soll der Anfang der Einreichungsfrist und nicht nur deren Ende markiert werden. Die Einreichungsfrist für Wahlvorschläge beträgt dann vier Wochen.

27. Zu § 53 Abs. 4

GO-LWG-Änderungsgesetz; Begründung; Seite 13

Es hat sich herausgestellt, dass eine Aufteilung der Amtszeit in zwei Abschnitte nicht hilfreich ist. Wenn für die Person eine volle Amtszeit aufgrund der Lebenssituation nicht passend ist, kann durch Niederlegung des Amtes reagiert werden.

Vorbemerkung zur Änderung der Vorschriften über die allgemeine Kirchenwahl

Die Neuregelung zur Vereinfachung des Wahlverfahrens hat folgende Eckpunkte:

1. Anstelle der allgemeinen Briefwahl soll die Wahl in einer gesondert einzuberufenden Gemeindevahlversammlung treten.
2. Eine Briefwahlmöglichkeit soll auf Antrag bestehen.
3. Über die Dauer der Durchführung der Gemeindevahlversammlung wird vor Ort entschieden.
4. Die bisherigen Gemeindevahlausschüsse und Bezirkswahlausschüsse entfallen. Stattdessen erfolgt die Vorbereitung der Wahl durch den bisherigen Ältestenkreis.
5. Insgesamt sollen die Möglichkeiten, das Wahlverfahren und die Wahlformalien zu vereinfachen, so weit wie denkbar, ausgeschöpft werden.

Ziel der Neuregelung ist es, mit dem geringst denkbaren Aufwand die Mandatierung der Mitglieder der Ältestenkreise durch die Gemeindeglieder abzubilden. Mit den Änderungen wird auf den Umstand reagiert, dass es bei der letzten Kirchenwahl trotz eines erheblichen Organisationsaufwandes, der für die allgemeine Briefwahl erforderlich wurde, nicht gelungen ist, die Wahlbeteiligung zu erhöhen. In 84% der Gemeinden waren alle Personen des Wahlvorschlages gewählt, da der Wahlvorschlag nicht mehr Personen auswies, als zu wählen waren. In 3% der Gemeinden konnte eine Wahl nicht durchgeführt werden. Die Wahlbeteiligung lag insgesamt bei 18,7%.

Auch angesichts des derzeit erheblichen Einsatzes, der in den Bezirken und Gemeinden im Rahmen des Strategieprozesses 2032 gefordert ist, sollen die kommenden Kirchenwahlen daher möglichst aufwandsreduziert durchgeführt werden.

Zu den näheren Gründen und Überlegungen wird auf ein Diskussionspapier verwiesen, das in den Ausschüssen der Landessynode im Herbst 2023 beraten wurde und das als Anlage zu dieser Begründung (in der damaligen Fassung) wiedergegeben ist.

28. Zu Aufhebung von §§ 55 - 57

Auf die Bildung von Gemeinde- und Bezirkswahlausschüssen wird verzichtet (siehe Vorbemerkung). Die Hauptfunktion dieser Gremien lag - neben dem Bemühen, geeignete Kandidierende zu gewinnen - in der Prüfung der Wahlberechtigung und Wählbarkeit der betreffenden Personen. Praktisch sind jedoch Probleme der Wahlberechtigung oder Wählbarkeit offensichtlich. Da die Prüfung schlussendlich bereits nach der bisher bestehenden Rechtslage beim Evangelischen Oberkirchenrat liegt (§ 80a Nr. 1 LWG), bedarf es der Bildung dieser Gremien nicht zwingend.

29. Zu § 58

Absatz 2

Mit der Einfügung der Begrifflichkeit des „amtlichen“ Zeitplans wird die Verbindlichkeit des Zeitplanes unterstrichen.

Absatz 3

GO-LWG-Änderungsgesetz; Begründung; Seite 14

Der neu eingeführte Absatz 3 legt die Verantwortung für die Vorbereitung und Durchführung der Wahl in die Hände des Ältestenkreises. Gesondert benannt wird die Verantwortung, die Angelegenheiten bei Zweifeln hinsichtlich der Wahlberechtigung oder Wählbarkeit dem Evangelischen Oberkirchenrat zur Entscheidung vorzulegen.

Da mit der Durchführung einer obligatorischen Gemeindevahlversammlung Erfahrungen noch nicht bestehen, sieht Satz 4 vor, dass der Evangelische Oberkirchenrat erforderliche Ergänzungen festlegen und in geeigneter Form bekannt machen kann. Sollten sich mehrere festzulegende Punkte ergeben, wäre die Regelungsform einer Durchführungsbestimmung zum Leitungs- und Wahlgesetz angemessen.

Absatz 4

Mit dem neuen Absatz 4 soll ermöglicht werden, das Wahlverfahren in der bisher geübten Weise durchzuführen. Dies betrifft insb. den Stadtkirchenbezirk Freiburg, der im Rahmen der bisherigen Bestimmungen eine Urwahl der Ortsältestenräte durchführt. Diese Regelung ist nicht als Übergangsregelung konzipiert, da - wenn sich das Wahlverfahren dauerhaft etabliert - die Ausnahmeregelung für die Stadtkirchenbezirke gleichfalls dauerhaft gelten soll. Es ist derzeit noch nicht absehbar, ob in den Stadtkirchenbezirken hinsichtlich des Wahlverfahrens Abweichungen im Hinblick auf den Strategieprozess 2032 erforderlich werden. § 7 des Erprobungsgesetzes über die Kooperationsräume gibt einen sehr weiten Gestaltungsspielraum für die Erprobung, die sich in einer Rechtsverordnung des Landeskirchenrates abbilden wird. Es wird nun klargestellt, dass hier auch abweichende Regelungen für das Wahlverfahren getroffen werden können.

30. Zu § 61

Die Vorschrift wird insgesamt neu gefasst. Neben der Änderung der Überschrift von „Wählerverzeichnis“ in das ausgewogenere „Wahlverzeichnis“ regelt **Absatz 1** die Erstellung des Verzeichnisses der wahlberechtigten Gemeindeglieder. Aus datenschutzrechtlichen Gründen werden dabei nur die zwingend notwendigen Daten vorgehalten.

Absatz 2 legt die Aufstellung und Aktualisierung des Wahlverzeichnisses in die Hand des Ältestenkreises. Der Ältestenkreis kann auf Anregungen das Wahlverzeichnis jederzeit ergänzen oder berichtigen, solange das aus praktischen Gründen noch vor der Wahl möglich ist.

31. Zu § 62

Die Überschrift wurde redaktionell angepasst.

Absatz 1

Nach Absatz 1 erfolgt die Prüfung des Wahlverzeichnisses künftig nur noch stichprobenweise oder bei entsprechenden Anhaltspunkten. Dies entspricht auch der in der Realität gegebenen bisherigen Verfahrensweise in den früheren Gemeindevahlausschüssen.

Absatz 2

Absatz 2 gibt dem Ältestenkreis die Aufgabe und Befugnis, das Wahlverzeichnis bei etwaigen Fehlern nachzuführen. Da die Entscheidung über die Wahlberechtigung nunmehr vom Evangelischen Oberkirchenrat getroffen wird, legt der Ältestenkreis etwa bestehende Streitfälle dem Evangelischen Oberkirchenrat zur Entscheidung vor.

Absatz 3

GO-LWG-Änderungsgesetz; Begründung; Seite 15

Absatz 3 greift die bisherige Regelung aus § 63 Abs. 4 LWG auf. Es soll weiterhin die Möglichkeit geben, dass formlos die Berichtigung des Wahlverzeichnisses beim Ältestenkreis angeregt werden kann.

Absatz 4

In Absatz 4 wird festgelegt, dass nach Erstellung des Wahlverzeichnisses (geprüfte Wahlverzeichnis) innerhalb einer Frist von vier Wochen ein Recht auf Auskunft besteht, soweit Zweifel an der Richtigkeit und Vollständigkeit glaubhaft gemacht werden. Diese Regelung entspricht der bisherigen Regelung in § 63 Abs. 2 LWG.

32. Zur Aufhebung von § 63 und § 64

Die Voraussetzungen der Wählbarkeit und Wahlberechtigung sind vom Ältestenkreis von Amts wegen zu prüfen und in Zweifelsfällen dem Evangelischen Oberkirchenrat zur Entscheidung vorzulegen (§ 58 Abs. 3 LWG n.F.). Zweifel können sich auch daraus ergeben, dass eine Person Einsicht genommen und Fehler festgestellt hat (s. § 62 Abs. 3 LWG n.F.). Ein formales mehrstufiges Verfahren zur Prüfung des Wahlverzeichnisses, wie dies bisher vorgesehen war, führte nach den praktischen Erfahrungen zu keiner fühlbaren Sicherung der Richtigkeit und Vollständigkeit der Verzeichnisse, so dass diese Regelungen nun aufgegeben werden.

33. Zu § 66

Absatz 1

Absatz 1 regelt den Inhalt des Wahlvorschlages und das Entstehen der Wahlvorschlagsliste außerhalb des früheren Gemeindevahlausschusses.

Absatz 2

Durch die Regelung in Absatz 2 soll möglichst vielen Gemeindemitgliedern die Möglichkeit der Partizipation gegeben werden.

Absatz 3

Absatz 3 dient der Entbürokratisierung, in dem auf die Erklärung der Kandidierenden verzichtet wird, im Falle der Wahl bereit zu sein, die Verpflichtung auf das Ältestenamt zu unterzeichnen, wie es noch in der alten Fassung des § 66 Abs. 3 LWG vorgesehen wurde. Die Prüfung der Wählbarkeit ist in die Verantwortung des Ältestenkreises gelegt.

Absatz 4

Absatz 4 enthält zusammengefasst alle Voraussetzungen für die Aufnahme in die Wahlvorschlagsliste bei Wahlvorschlägen, die aus der Gemeinde erfolgen. Soweit diese Vorschläge nebst der Formalien vorliegen und die Voraussetzungen der Wählbarkeit bestehen, sind diese Wahlvorschläge zu berücksichtigen.

Satz 2 übernimmt die bisherige Regelung aus § 68 Abs. 1 in sehr vereinfachter Form. Wenn die Initiative zur Aufnahme in den Wahlvorschlag vom Ältestenkreis ausgeht (oder dieser Anregungen übernimmt) bedarf es nur der Zustimmung der Person. Die sonst erforderlichen zehn Unterschriften entfallen in diesem Fall.

Absatz 5

Absatz 5 eröffnet die Möglichkeit eines förmlichen Verfahrens gegen die Aufnahme von Personen in die Wahlvorschlagsliste. Der Zeitpunkt der Bekanntgabe der Liste richtet sich nach

GO-LWG-Änderungsgesetz; Begründung; Seite 16

dem amtlichen Zeitplan, den der Evangelische Oberkirchenrat festzulegen hat (§ 58 Abs. 2 LWG). Weiter wird das weitere Verfahren, in dem die Wählbarkeit geprüft wird, und das im Falle der Nichtabhilfe durch den Ältestenkreis im Verfahren nach § 80b LWG vom Evangelischen Oberkirchenrat durch Entscheidung weitergeführt wird, geregelt. So sah es auch die bisherige Regelung vor. Dabei gibt es - wie bisher -, wenn die Wählbarkeit nach § 3a Abs. 3 LWG verneint wird, unverändert die Möglichkeit des verwaltungsgerichtlichen Rechtsschutzes vor dem Verwaltungsgericht der Evangelischen Landeskirche in Baden, vgl. §§ 80f und 80g LWG.

Absatz 6

Die Vorschrift regelt die Bekanntmachung der Wahlvorschlagsliste.

34. Zu Aufhebung des § 67

Die Vorschrift behandelt die Prüfung der Wahlvorschläge durch den Gemeindevwahlausschuss, der in der neuen Fassung der Vorschriften über die Wahl nicht mehr vorgesehen ist.

35. Zu § 68

Die Neuregelung vereinfacht sprachlich die bisherigen Regelungen und fasst diese in zwei Absätzen zusammen.

Wie bereits in der alten Fassung vorgesehen (dort Absatz 2) kann die Wahl nur stattfinden, wenn mindestens die Hälfte der Zahl der nach § 7 LWG zu wählenden Kirchenältesten vorgeschlagen wird (Absatz 1). Andernfalls bestellt der Bezirkskirchenrat Bevollmächtigte, die an die Stelle der bisherigen Kirchenältesten treten (Absatz 2). Auf diese Weise bleibt die Gemeinde ausreichend handlungsfähig, bis zu dem Zeitpunkt, zu dem die erforderliche Anzahl zu wählender Ältester vorhanden ist. Dann kann die Wahl nachgeholt werden, ohne dass dieses - wie es bisher vorgesehen war - vom Evangelischen Oberkirchenrat zuvor angeordnet werden müsste.

36. Zu Aufhebung von §§ 69 bis 71

Bei den aufgehobenen Vorschriften handelt es sich um weitere Regelungen zum Gemeindevwahlausschuss, der im Rahmen der Überarbeitung des Wahlrechts entfällt.

37. Zu § 72

In § 72 wird das neue Wahlverfahren in der Wahlversammlung geregelt. Form und Frist der Einladung sind in die Verantwortung des Ältestenkreises gestellt. Da der Tag der Wahl und das Stattfinden der Gemeindevwahlversammlungen in einer Informationskampagne landeskirchenweit bekannt gemacht werden, bedarf es keiner weiterer Regelung zur Einladung (**Absatz 2**).

Absatz 3 regelt die Möglichkeit, dass zeitgleich an mehreren Orten einer Gemeinde Wahlversammlungen stattfinden können. Auf diese Weise haben größere Gemeinden mehr Flexibilität und geringere Fahrtwege zu den Wahlversammlungen. Die Ergebnisse der einzelnen Wahlversammlungen sind dann auf die im Gesetz genannte Weise zusammenzuführen.

Absatz 4 gibt dem Ältestenkreis weitere, flexibel zu handhabende Möglichkeiten, vor Ort den Ablauf der Wahl gestalten zu können.

In den **Absätzen 5 bis 7** werden in Anlehnung an die Rechtsverordnung zur Durchführung der Gemeindeversammlung weitere Verfahrensregelungen getroffen.

38. Zu § 72a

GO-LWG-Änderungsgesetz; Begründung; Seite 17

In dieser Vorschrift wird die eigentliche Stimmabgabe in der Wahlversammlung näher geregelt. Die Wahl muss geheim erfolgen (Absatz 1). In Absatz 2 wird die Gestaltung der Stimmzettel näher beschrieben. In Absatz 3 wird das Verbot der Stimmenhäufung festgelegt. Absatz 4 regelt die Auszählung. Absatz 5 enthält abweichend vom Grundsatz in Art. 108 Nummern 3 und 4 GO (wie bisher) das Prinzip der einfachen Mehrheit bei der Personenwahl.

39. Zu § 73

Die neugefasste Vorschrift vereinfacht das Briefwahlverfahren, das auf Antrag möglich ist. Die vorgeschriebenen Unterlagen bestehen nur noch aus der Wahlvorschlagsliste, einem Stimmzettel und einem Wahlbriefumschlag (Absatz 1). Bereits mit der Beantragung der schriftlichen Stimmabgabe erklärt das Gemeindeglied, dass es die Briefwahlunterlagen nicht an Dritte weitergeben und die Stimmabgabe persönlich vornehmen wird. Eine weitere Erklärung ist im Wahlverfahren nicht notwendig (Absatz 2). Der Wahlbrief oder der Stimmzettel kann auch noch in der Wahlversammlung abgegeben werden (Absatz 3). Auf diese Weise sollen weitere Hürden genommen und eine möglichst breite Wahlbeteiligung erreicht werden. Die Möglichkeit, bei Einschränkungen Hilfspersonen hinzuzuziehen, wird wie bisher fortgeführt. Absatz 5 regelt den Umgang mit den Briefwahlstimmen. Absatz 6 regelt die Ungültigkeit von Stimmzetteln der Briefwahl und ergänzt insoweit § 72a Abs. 3.

40. Zu Aufhebung von §§ 74 bis 75

Die aufgehobenen Vorschriften enthalten Regelungen, die bereits in vereinfachter und stringenter Form in den Neufassungen der Vorschriften der §§ 73, 72a LWG enthalten sind.

41. Zu § 76

Die Vorschrift regelt die Bekanntgabe des Wahlergebnisses in der Wahlversammlung, im Gottesdienst und auf digitale Weise.

42. Zu § 77

In Absatz 2 folgt eine sprachliche Anpassung, die in der Folge der Abschaffung des Gemeindevwahlausschusses notwendig ist.

In Absatz 5 werden Regelungen des bisherigen § 78 LWG aufgenommen, um so eine Straffung der Regelungen zu erreichen.

43. Zu Aufhebung von § 78

Die Regelungen wurden in § 77 LWG n.F. übernommen.

44. Zu § 80

Hier erfolgen sprachliche Anpassungen aufgrund des Wegfalls des Gemeindevwahlausschusses. Zudem wird das Mitteilungsverfahren an den Evangelischen Oberkirchenrat klarer geregelt.

45. Zu § 80a Nummer 1

Neben sprachlichen Anpassungen wird auf das einheitliche Verfahren für alle Wahlprüfungen in § 80b LWG hingewiesen.

46. und 47. Zu § 80b und zur Aufhebung von § 80c

Anstelle der Wahlprüfung durch den nun wegfallenden Gemeindevwahlausschuss tritt die Prüfung der Wahlberechtigung und Wählbarkeit durch den Evangelischen Oberkirchenrat in Zweifelsfällen. Bislang stellte der Gemeindevwahlausschuss die mangelnde Wahlberechtigung fest. Dagegen konnte sich das Gemeindeglied durch Einspruch, über den der Evangelischen Oberkirchenrat endgültig entscheidet (§ 15 g) VwGG), zur Wehr setzen.

Da nunmehr der EOK in Zweifelsfällen über die Wählbarkeit entscheidet, richtet sich - wie bei Verfügungen des Evangelischen Oberkirchenrates üblich - der Rechtsbehelf nach Art. 112 GO an den Landeskirchenrat, der in synodaler Besetzung entscheidet.

Im Hinblick hierauf sind die §§ 80b und c LWG entsprechend nachzuführen.

Dabei ist - wie bisher - im Rechtsschutz zu differenzieren. Wird die Wahlberechtigung wegen kirchenfeindlichen Verhaltens (§ 3a Abs. 3 LWG) verneint und treten deshalb die schwerwiegenden Wirkungen nach § 80f LWG ein, besteht - wie bisher - die Möglichkeit, das kirchliche Verwaltungsgericht anzurufen (§ 80g LWG).

48. Zu § 81a Nummer 3

Es erfolgt eine begriffliche Erweiterung im Hinblick auf die Anforderungen der Digitalisierung (digitale Aktenführung).

49. Zu § 82 Abs. 9

Die Vorschrift enthält zwingend erforderliche Übergangsregelungen, damit klar wird, für welchen Wahltermin die Neuregelungen gelten sollen.

Anlage:

Diskussionspapier Kirchenwahlen 2025

- Zur Information -

Dieses Papier wurde in dieser Version den Ausschüssen der Landessynode zur Beratung im Herbst 2023 vorgelegt.

I. Ausgangspunkt

01

Die Parallelität der Veränderungsprozesse auf allen kirchlichen Ebenen bedeutet eine enorme Herausforderung für die ehrenamtlich und beruflich tätigen Personen in der ekiba. Verantwortliche in den Kirchengemeinden sind aufgrund des Prozesses ekiba2032 und der in diesem Rahmen anstehenden Entscheidungen und Veränderungen nachhaltig gebunden. Verantwortliche auf der bezirklichen und gemeindlichen Ebene werden in den kommenden Jahren teilweise auch im Prozess der Weiterarbeit bzgl. der VSA-Landschaft gefordert sein.

02

In diesem Kontext ist über eine Durchführung der Kirchenwahlen 2025 nachzudenken, die die vor Ort Verantwortlichen gegenüber den letzten Wahlverfahren entlasten kann. Mit diesem Diskussionspapier soll frühzeitig Resonanz zu den dargestellten Überlegungen eingeholt werden. Auf Basis der Rückmeldung sollen die rechtlichen Regelungen für die Kirchenwahlen 2025 ausgearbeitet werden. Benötigt wird aus Sicht der Vorbereitungsgruppe ein Votum zu dem dargestellten Vorschlag bzw. zu den dargestellten beiden Alternativen.

03

Nachfolgend werden der Entscheidungsvorschlag sowie die beiden Alternativen und die in diesem Zusammenhang zu bedenkenden Aspekte dargestellt. Im Verlauf der Vordiskussion wurden zahlreiche weitere Ideen, sowohl hinsichtlich des grundsätzlichen Ansatzes als auch zu Modifikationen im Verfahren, eingehend geprüft, jedoch im Ergebnis verworfen. Diese Überlegungen sind im Anhang kurz dargestellt.

II. Thesenaussagen zum Thema Aufwand und Nutzen für die Durchführung der allgemeinen Kirchenwahlen

04

Zunächst stellt sich die Frage, ob der personelle Aufwand auf allen Ebenen der Kirche sowie der Sachkostenaufwand für die Durchführung einer allgemeinen Kirchenwahl, wie diese zuletzt 2019 durchgeführt wurde, noch in einem angemessenen Verhältnis zum damit verbundenen Nutzen stehen.

05

Die Erwartung, dass die Kirchenwahlen als kommunikatives Event einen relevanten Beitrag zur Kirchenbindung der Gemeindeglieder beitragen könnten, hat sich - trotz der entsprechenden Versuche - bei den Wahlen 2019 nicht erfüllt. Trotz der Kommunikation im Vorfeld (Mitgliederpost) sowie der allgemeinen Briefwahl haben sich insgesamt nur 18,7% der Kirchenmitglieder an der Wahl beteiligt. Im Ergebnis weisen die Kirchenwahlen 2019 trotz des erheblichen geleisteten Mehraufwands, ein ernüchterndes Ergebnis: Gewählt wurde in 97% der Gemeinden. Dabei sind insgesamt in 84% der Gemeinden weniger oder gleich viele Personen angetreten, wie Sitze zu besetzen waren. Da jede Person, die nur eine Stimme erhalten hat,

gewählt war, hat der erhebliche Aufwand also in mehr als 80% der Fälle keinen wirklichen Auswahlvorgang organisiert.

III. Eckpfeiler für die Überlegungen zu den Kirchenwahlen 2025

06

Leitmotiv des Entscheidungsvorschlags ist die deutliche rechtliche und organisatorische Verschlankung sowie Vereinfachung der Kirchenwahlen, die bedeutsame bzw. tiefgreifende Abstriche an den Aspekten der demokratischen Vertretung oder Partizipation vermeiden.

07

Die Kirchenwahlen geben den Gemeindegliedern die Möglichkeit, durch die Wahl der Kirchenältesten im Sinne des Demokratieprinzips die Entscheidungsbefugnisse zu delegieren. Dieser Ansatz setzt weder voraus, dass tatsächlich eine Auswahl besteht, noch dass eine hohe Wahlbeteiligung vorliegt. Entscheidend ist hierfür allein die Möglichkeit, sich zu beteiligen, also zu wählen oder sich für eine Wahl zu Verfügung zu stellen. Leitmotiv ist in einer Abwägung zwischen der Qualität der Beteiligungsmöglichkeit und dem damit verbundenen Aufwand die Eröffnung einer einfach umzusetzenden Wahlmöglichkeit (die nicht für jede Person als optimal empfunden werden muss).

08

Die Kirchenwahlen 2019 erwiesen sich sowohl hinsichtlich des Regelungsbedarfs als auch in der Umsetzung als hoch komplex. Vielfach zeigten sich die Personen, die örtlich Verantwortung trugen, trotz umfangreicher zentraler Unterstützung (durch zeitweise bis zu vier Personen im EOK, die nur für diese Aufgabe tätig waren) überfordert. Die Komplexität der Regelungen und die Höhe des Aufwands finden zunehmend weniger Akzeptanz. Leitmotiv ist daher eine Durchführung und Regelung, die so wenig Aufwand wie möglich auslöst und nur den zwingend notwendigen Regelungsumfang mit sich bringt.

09

Eine hohe Komplexität ergibt sich, wenn verschiedene Alternativen oder Optionen angeboten werden, über deren Umsetzung vor Ort entschieden werden muss. Zahlreiche solche Varianten wurden im Vorfeld durchdacht. Ergebnis ist nunmehr das Leitmotiv, grundsätzlich von einer Wahldurchführung auszugehen, die keine Optionen vorsieht. Ein landeskirchenweit einheitlicher Wahlvorgang erlaubt eine zentrale Unterstützung, vermeidet Entscheidungsdruck und führt zu einem deutlich schlankeren und übersichtlicheren Regelungskanon, der für die Handelnden vor Ort einfach handhabbar ist. (Zu etwaigen Alternativen und Optionen siehe Anhang.)

10

In den Stadtkirchenbezirken könnte dennoch im Wahlverfahren aufgrund der leistungsfähigen bestehenden Kirchenverwaltung anderes vorgesehen werden; hier wäre jedoch zunächst der Bedarf zu ermitteln (Beispiel: Freiburger Weg; Beispiel: Geänderte Überlegungen aufgrund von Strukturproben).

IV. Entscheidungsvorschläge

11

Folgende Entscheidungsvorschläge haben sich herauskristallisiert:

Entscheidungsvorschlag:

Wahl in einer besonders einberufenen Wahlversammlung mit Briefwahlmöglichkeit.

Alternative 1:

Durchführung einer allgemeinen Urnenwahl am Wahltag mit Briefwahlmöglichkeit.

Alternative 2:

Durchführung einer allgemeinen Briefwahl entsprechend der derzeit bestehenden Regelungen.

V. Entscheidungsvorschlag

Die Kirchenwahlen 2025 sollen folgendermaßen durchgeführt werden:

Es erfolgt die Wahl durch eine besonders einberufene Wahlversammlung mit Briefwahlmöglichkeit.

12 Grundlagen des vorgeschlagenen Wahlverfahrens

- Der Ältestenkreis stellt auf Basis der Rückmeldungen (Vorschläge) aus der Gemeinde den Wahlvorschlag auf.

- Die Prüfung der Wahlberechtigung und Wählbarkeit erfolgt durch die Ältestenkreis anhand der Daten des kirchlichen Meldewesens (DaviP) bzw. nach den im Leitungs- und Wahlgesetz (LWG) festgelegten Kriterien für die Wählbarkeit ins Ältestenamts. Bei Bedenken entscheidet der Evangelische Oberkirchenrat (z.B. im Fall von § 3a Abs. 3 LWG bei „kirchenfeindlichem Handeln“).

- Soweit der Wahlvorschlag aufgestellt ist, kann dieser - wie bei der bisher bestehenden Wahl - nicht mehr verändert werden. (Sonst wäre eine ergänzende Briefwahl nicht denkbar.)

- Die Wahl erfolgt in einer gesondert einzuberufenden Wahlversammlung aller Gemeindeglieder, die langfristig vor Ort angekündigt wird. Mit der Einladung wird über den bestehenden Wahlvorschlag informiert.

- Bei sehr großen Gemeinden können mehrere Wahlversammlungen (zeitgleich) an mehreren Orten durchgeführt werden (z.B. bei Teillortswahlen oder bei mehreren kirchlichen Orten). In diesem Fall müssen die Wahlergebnisse nach Ende der Wahlversammlungen zusammengeführt werden, bevor sie veröffentlicht werden können.

- Gemeindeglieder, die an der Wahlversammlung nicht teilnehmen können, können in einem einfachen Verfahren eine Briefwahl vornehmen. Über die Möglichkeit, eine Briefwahl zu beantragen, werden die Gemeindeglieder bereits im Vorfeld, spätestens mit der Einladung zur Wahlversammlung informiert.

- In der Wahlversammlung erfolgt die Wahl durch vorbereitete Stimmzettel, i. d. R. mit sofortiger Auszählung und Bekanntgabe des Wahlergebnisses.

- Gewählt sind die Personen, die entsprechend der Zahl der zu vergebenden Sitze die Mehrheit der Stimmen erhalten (bisherige Regelung).

- Führt der Wahlvorschlag nicht mehr Personen auf als Sitze zu vergeben sind, könnte überlegt werden eine Akklamation in der Wahlversammlung an Stelle einer Wahl mit Stimmzetteln als Regelform vorzusehen; die Möglichkeit einer Briefwahl würde entfallen. Aufgrund der derzeit bestehenden Regelung ist bei einem Mehrpersonenvorschlag jede Person gewählt, die eine Stimme erhalten hat; daher stiften in diesem Fall die Stimmzettelabstimmung oder die Briefwahl keinen Nutzen. (Zur Veränderung des Mehrheitsquorum siehe unten Randziffer 22).

- Die Annahme der Wahl durch die gewählten Kirchenältesten kann - soweit anwesend - noch in der Wahlversammlung erfolgen; die gottesdienstliche Einführung und Verpflichtung erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt, wenn klar ist, dass keine Wahlanfechtung eingelegt wurde.

- Der EOK unterstützt im Vorfeld der örtlichen Wahlen durch Ablaufpläne, Musterstimmzettel, Muster für die Erstellung der Briefwahlunterlagen bei beantragter Briefwahl, Muster für die Einladung zur Wahlversammlung und Hinweisen zur Gestaltung der Wahlversammlung sowie allgemeine Vorlagen für Gemeindebriefe etc.

13 Weitere Überlegungen zu Details

- Die Durchführung einer Wahlversammlung ist eine sehr schlanke Form, den Personen, die das Amt übernehmen (oder fortführen) wollen, eine Bestätigung durch die Gemeinde zu verleihen.

- Die Gemeinde könnte zugleich mit der Versammlung den Personen, die bereit sind, die Leitungsverantwortung zu übernehmen, ihren Dank und ihre Anerkennung zum Ausdruck bringen.

- Eine Gemeindevahlversammlung könnte auch mit einem Gemeindefest oder Ähnlichem verbunden werden.

- Auch bei attraktiver Gestaltung der Wahlversammlung und guter Einladung wird die Zahl der Menschen, die abstimmen, deutlich geringer sein als bei den mit einer allgemeinen Briefwahl durchgeführten Kirchenwahl. (Es steht nicht zu erwarten, dass 18,7% der Gemeindeglieder sich bei einem Präsenztermin einfinden werden oder können).

- Die Bildung eines Wahlausschusses ist nicht erforderlich. Die Prüfung der Wählbarkeit oder Wahlberechtigung knüpft an offensichtliche (also bekannte) Tatsachen an und erfolgt daher stets nur, wenn vor Ort bereits Bedenken bekannt sind. Die Entscheidung über fehlende Wahlberechtigung im Einzelfall wird - wie bei der Entscheidung über die Entlassung von Ältesten (§ 6b LWG) an den EOK übertragen. Dies entlastet, gerade in den kritischen Fällen, die örtliche Ebene deutlich. Insgesamt fällt damit das vorbereitende Verfahren deutlich schlanker aus. Formalien stehen nicht mehr im Vordergrund.

- Keine Klarheit bestand im Vorbereitungsteam im Zeitpunkt der Erstellung dieser Eckpunkte in der Frage der Gestaltung der Briefwahl auf Antrag. Regelung und Durchführung von Briefwahlen sind kompliziert, weil mehrere Aspekte sicherzustellen sind, z.B.: Stimmabgabe durch die stimmberechtigte Person; Verhinderung einer doppelten Stimmabgabe; Wahrung des Wahlgeheimnisses. Diese Aspekte führen zu Regelungen, die Briefwahlscheine, persönliche Erklärungen und Briefwahlumschläge vorsehen, die jeweils zu trennen sind. Fehler in der Umsetzung führen zur Ungültigkeit der Stimmabgabe. Die Stimmabgabe in schriftlichem Wege könnte erheblich einfacher durchgeführt werden, wenn man bereit ist, bei den genannten Sicherheitsaspekten Abstriche zu machen. Die Frage, ob man die formelle Briefwahl durch eine weniger formelle (und damit weniger sichere) schriftliche Stimmabgabe ersetzt, wird weiter zu diskutieren sein.

VI. Alternative 1

Wenn man dem Entscheidungsvorschlag nicht folgen möchte, bietet sich als Alternative 1 an, die Kirchenwahlen als allgemeine Urnenwahl am Wahltag mit Briefwahlmöglichkeit durchzuführen, wie dies im Jahr 2013 der Fall war.

14 Idee

- Die Wahl wird in der Form durchgeführt, die bei den Kirchenwahlen 2013 maßgebend war. Hier wurde das Verfahren von einem Gemeindevahlausschuss geführt, es gab eine formalisierte Briefwahlmöglichkeit auf Antrag (worüber die Gemeindeglieder informiert waren), die

Stimmabgabe erfolgt in Präsenz in einem Wahlzeitraum am Wahltag durch allgemeine Urnenwahl, es gab die Möglichkeit, mehrere Stimmabgabeorte (Bäckerei, Rathaus etc.) festzulegen.

15 Überlegungen

- Das Verfahren ist formalisierter und aufwändiger als das im Entscheidungsvorschlag dargestellte Verfahren. Die Organisation des Wahltermins ist aufwändiger.

- Da die Gemeindeglieder in einem längeren Zeitraum am Wahltag ihre Stimme abgeben können, dürfte die Beteiligung höher sein, als bei einer Wahlversammlung.

- Der erhebliche Aufwand für eine generelle Briefwahl (insb. Erstellung und Versand der Briefwahlunterlagen an alle Gemeindeglieder) entfällt.

- Es ergibt sich gegenüber dem Entscheidungsvorschlag der Mehraufwand, über Wahlzeiträume und Wahlorte zu entscheiden, die Stimmabgabe im Wahlzeitraum und am Wahltag für den gesamten Zeitraum zu begleiten.

- Bei sehr großen Gemeinden ist, wenn man mit vielen Teilnehmenden rechnet, die Organisation einer Wahlversammlung anspruchsvoll, was dazu führen kann, die Alternative 1 oder 2 vorzuziehen. Andererseits sind auch die alternativen Wahlverfahren bei großen Gemeinden gleichfalls aufwändig.

VII. Alternative 2

Es könnte auch vorgesehen werden, dass die Kirchenwahlen als allgemeine Briefwahl entsprechend der derzeit bestehenden Regelungen, also wie bereits im Jahr 2019, durchgeführt werden.

16 Idee

- Die Kirchenwahlen werden in der derzeit vorgesehenen Weise durchgeführt, jedoch mit folgenden Modifikationen:

- Die Organisation der Briefwahl liegt nun voll umfänglich im Verantwortungsbereich der Kirchengemeinde.

- Die Daten der wahlberechtigten Gemeindeglieder werden vor Ort aus der Gemeindegliederdatei abgeleitet. Eine zentrale Anfertigung von Schreiben, Adressklebern, Übersendungsumschlägen etc. oder eine Übernahme von Portokosten durch die Landeskirche erfolgt nicht.

- Etwaige Kosten werden von der Kirchengemeinde getragen.

- Der EOK unterstützt im Vorfeld der örtlichen Wahlen durch Ablaufpläne, Musterstimmzettel, Muster für die Erstellung der Briefwahlunterlagen. Eine umfangreicher Support, wie er bei der erstmaligen Durchführung der allgemeinen Briefwahl erfolgt ist, ist von Seiten der EOK nicht mehr leistbar.

- Durch den Wegfall von einzelnen Regelungen zu Optionen (z.B. Wegfall der Möglichkeit, die Größe des Ältestenkreises abweichend festzulegen) wird das Wahlverfahren vereinfacht.

17 Überlegungen

GO-LWG-Änderungsgesetz; Begründung; Seite 24

- Gibt Möglichkeit zur breiteren Beteiligung der Gemeindeglieder als dies bei einer Präsenz-Wahlversammlung der Fall wäre.
- Eine denkbare Lösung bei Gemeinden, die voraussichtlich mehr Kandidierende als Plätze haben.
- Eine angebrachte Lösung, wenn erhebliche Gemeindegrenzkonflikte bestehen.
- Es entsteht ein höherer finanzieller und personeller Wahlaufwand, der von der Kirchengemeinde zu tragen ist. Dies gilt insbesondere bei sehr großen Gemeinden.

VIII. Verworfenne Überlegungen

18 Aussetzung der Kirchenwahl

Der Gedanke, die Kirchenwahlen insgesamt für eine Wahlperiode auszusetzen, wird nicht weiterverfolgt. Aussetzen hätte bedeutet:

- Die Wahl wird um eine Wahlperiode verschoben.
- Die bisherigen Ältestenkreismitglieder bleiben im Amt, wenn sie nicht das Amt niederlegen;
- wird die nötige Zahl an Ältestenkreismitgliedern unterschritten, wird im üblichen Verfahren nachgewählt.
- alle weiteren Gremien wie Bezirkssynode, Landessynode etc. werden neu gewählt.

Gründe, dies nicht weiter zu verfolgen, sind:

- Signalwirkung ist unter dem Aspekt der Beteiligungsmöglichkeit schwierig
- Personen brauchen regelhaft eine neue Mandatierung
- Es könnte der Eindruck entstehen, dass die Kirche nicht in der Lage wäre, Kirchenwahlen zu organisieren, was - auch wenn verschlankt werden sollte - nicht zutrifft.
- Auch die Möglichkeit, vor Ort über die Durchführung der Kirchenwahl im Modell des Entscheidungsvorschlags zu entscheiden, kompensiert die gegenlaufenden Erwägungen nicht.

19 Online-Kirchenwahl

Die Möglichkeit von Onlinewahlen wurde, auch im Blick auf die Erfahrung in anderen Landeskirchen, verworfen.

- Onlinewahlen versprechen, bei einem erheblichen Mehraufwand, keinen Mehrwert bei der Wahlbeteiligung.
- Für eine digitale Wahl braucht es zwingend einen zentralen Postversand für die Übersendung der Zugangsidentifikation für die Wahlberechtigung. Eine andere Organisationsweise setzt voraus, dass von allen Kirchenmitgliedern eine gesicherte E-Mail-Adresse vorhanden wäre, was nicht der Fall ist. Für den Postversand muss auf eine spezialisierte Druckerei zugegriffen werden. Es ergeben sich erhebliche Kosten.
- Zudem muss zwingend parallel eine Briefwahl und/oder eine Urnenwahl angeboten werden, so dass der Zusatzaufwand nicht durch Einsparungen zu kompensieren ist.
- Kosten entstehen weiterhin für das digitale Programm und den erforderlichen Wahldienstleister (z.B. KIGST).
- Die Evangelische Kirche in Kurhessen-Waldeck hat Erfahrungen mit der Onlinewahl. Ein Austausch mit den dort zuständigen Stellen erbrachte, dass die Onlinewahl ca. € 530.000,- bei ca. 700.000 Wahlberechtigten gekostet hat. Insofern wären für die badische Landeskirche ca. € 750.000,- zzgl. der Kosten für den zentralen Postversand zu veranschlagen. Hinzu treten die vor Ort anfallenden Kosten für die Organisation einer Briefwahl. Eine statistische Auswertung oder Evaluation liegt nicht vor, aber es blieb der Eindruck, dass die Briefwahlteilnehmenden markant weniger geworden sind, sich allerdings mehr junge Wähler*innen beteiligt haben. Die Wahlbeteiligung konnte aber nicht angehoben werden, sondern ist mit fallender Tendenz stabil geblieben.
- Insgesamt nahmen 50% der Wählenden online teil, 15% nutzten die Briefwahl und 35% nutzen die Urnenwahl. Die Wahlbeteiligung lag insgesamt bei 23%, wobei hier die Wahlbeteiligung in

GO-LWG-Änderungsgesetz; Begründung; Seite 25

der EKKW gegenüber der letzten Kirchenwahl um 2,5% gesunken ist. (In der badischen Landeskirche lag die Wahlbeteiligung bei der letzten Wahl bei 18,7%.)

20 Varianten anbieten

Jedes generell vorgesehene Wahlverfahren gibt die theoretische Möglichkeit, vor Ort über angebotene Alternativen zu entscheiden. Bei jeder Gestaltungsvariante hat die Vorbereitungsgruppe auch verschiedene Alternativen diskutiert und kam zum Ergebnis, dass es nicht sinnvoll erscheint, zu einem favorisierten Verfahren Alternativen anzubieten, um örtlichen Bedenken Rechnung zu tragen.

Maßgebende Gründe dafür, keine Öffnung für alternative Gestaltungen zu empfehlen:

- Jede Alternative muss für sich rechtlich eingehend und schlüssig geregelt sein. Der Regelungsaufwand steigt.
- Für die Handelnden vor Ort wird es schwieriger zu erkennen, welche Regelungen allgemeine Regelungen sind, die für jedes Wahlverfahren gelten und welche Regelungen nur speziell im gewählten Verfahren anzuwenden sind.
- Die Unterstützung durch den EOK durch Handreichungen und Muster etc., müsste mehrspurig ausfallen und würde folglich komplexer sein. Größere Unklarheit und vermehrte Nachfragen werden die Folge sein.
- Wenn Optionen gegeben werden, muss geklärt sein, wer über die Ausübung der Option entscheidet. Es ließen sich keine überzeugenden Gründe finden, dies einem Gremium zuzuordnen. (Beispiel: Wäre es überzeugend, wenn ein bestehender Ältestenkreis darüber entscheiden könnte, die Wahl auszusetzen oder in einer Wahlversammlung durchzuführen oder sich des allgemeinen Briefwahlverfahrens zu bedienen.)
- Die Entscheidung über die Ausübung einer Option muss zu einem vorgezogenen Zeitpunkt erfolgen, um das nachlaufende Verfahren der Option entsprechend vorzubereiten. Insgesamt braucht das Wahlverfahren damit mehr Vorlaufzeit.
- Bei wenig transparenter Entscheidung über die Optionsausübung leidet die Legitimation der Kirchenwahl insgesamt.
- Insgesamt führen Optionsmodelle zu einem Mehraufwand gegenüber einem einheitlich und in Routine durchzuführenden Wahlverfahren und laufen damit der Intention, die Handelnden vor Ort vor einem hohen Zusatzaufwand zu schützen, zuwider.

21 Stadtkirchenbezirke

Während grundlegend vorgesehen werden soll, keine Optionen zuzulassen (siehe Randziffer 20), könnte dies für die Stadtkirchenbezirke anders gesehen werden, da dort eine leistungsfähige zentrale Verwaltung besteht. Hierzu müsste aber mit den Stadtkirchenbezirken geklärt werden, welche Besonderheit eine spezifische Regelung erfordern. So wird bereits derzeit in Freiburg ein besonderes Wahlverfahren (Urwahl der Ortsältestenräte) geführt. Die Vorbereitungsgruppe hat sich dagegen entschieden, für Stadtkirchenbezirke Ausnahmen vorzusehen.

- Die Abgrenzung von Stadtkirchenbezirken zu großen Kirchengemeinden, die auch eine leistungsfähige Verwaltungseinheit haben, ist schwierig.
- Man müsste das Wahlverfahren für die Bedarfe des jeweiligen Stadtkirchenbezirks angepasst regeln, was sehr aufwändig ist und eine einheitliche Kommunikation innerhalb der Landeskirche erschwert.

22 Variabler oder geänderter Wahltermin

Diskutiert wurde weiterhin, ob es hilfreich wäre, vom Wahltermin am 1. Advent 2025 abzurücken und stattdessen die Wahl in das Frühjahr 2026 zu verlegen bzw. den Gemeinden freizustellen, die Wahl in einem vorbestimmten Zeitraum beliebig zu terminieren.

Die mit einer solchen Möglichkeit verbundenen Folgen wurden bedacht; das Vorbereitungsteam hat sich entschieden, keine Veränderung des Wahltermins zu empfehlen. Folgende Gründe waren maßgebend:

- Die Konstituierung der Bezirkssynoden und anschließend der Landessynode ist bereits jetzt zeitlich eng getaktet. Ggf. müsste bedacht werden, die Amtsperiode der Landessynode um ein halbes Jahr zu verschieben oder man setzt die Handelnden vor Ort zeitlich unter Druck.

- Für die Gemeinden die Möglichkeit zu öffnen, den Wahltermin selbst festzulegen, kann die Akzeptanz beeinträchtigen, da für die Beurteilung der Wahlberechtigung und Wählbarkeit auf den Wahltermin abzustellen ist (Gemeindezugehörigkeit, Altersgrenze).
- Für alle denkbaren Wahltermine muss bedacht werden, ob der Tag „richtig“ gewählt ist. Mit dem 1. Advent beginnt ein Kirchenjahr. Bei anderen Terminen müsste bedacht werden, ob die Termine selbst anderweitig öffentlich gedeutet sind (2. Februar 2026: Mariä Lichtmess).

23 Veränderung der Stimmenmehrheit

Nach § 75 Abs. 2 LWG ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält, bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Diese Regelung, die so schon in der Kirchlichen Wahlordnung vom 23.4.1958 enthalten war (dort § 23 Abs. 3 KiWO) führt dazu, dass in dem Fall, in welchem weniger oder genauso viele Personen kandidieren, wie zu wählen sind, jede Person, die nur eine Stimme erhält, gewählt ist. Da dies bei 84% der Wahlvorgänge im Jahr 2019 der Fall war, ist dies ein Ansatzpunkt, den Organisationsaufwand und die Gestaltung der Kirchenwahlen zu hinterfragen.

Man kann überlegen, ob diese Regelung sinnvoll ist. Als Alternative bietet sich nur an, ein Stimmenquorum vorzusehen, das erreicht werden muss, um gewählt zu sein. Dabei wäre folgendes zu bedenken:

- Zunächst müsste geklärt werden, woran sich das Stimmenquorum orientieren soll: An der Zahl der stimmberechtigten Gemeindeglieder (von denen weniger als 20% überhaupt an der Wahl teilnehmen) oder an der Zahl der abgegebenen gültigen Stimmen?
- Ein Stimmenquorum von X,X % der abgegebenen gültigen Stimmen würde dazu führen, dass eine Person, die knapp unterhalb des Quorums bleibt, nicht gewählt ist. Es bleibt aber zulässig, diese Person, da der Ältestenkreis in diesem Fall nicht vollständig besetzt ist, durch eine Nachwahl (§ 16 LWG) nur mit den Stimmen des Ältestenkreises nachzuwählen. Für eine etwaige Zuwahl (§ 8 LWG) gilt gleiches. Eine Person, die das nötige Stimmenquorum nicht erreicht hat, könnte in Einzelfällen mit weniger als 4 Stimmen (der Kirchenältesten) das Amt gleichwohl erhalten, was nicht stimmig erscheint.
- Man könnte überlegen für diesen Fall eine Nachwahl oder Zuwahl dieser Personen auszuschießen. Das aber würde zu einer Ungleichbehandlung gegenüber den Personen führen, die bei der ursprünglichen Wahl nicht angetreten sind.
- In der Konsequenz müsste man mit der Einführung eines Stimmenquorums die Regelung zur Nachwahl und Zuwahl aufgeben. Damit würde man in der Gewinnung neuer Kirchenältester erhebliche Einbußen hinnehmen (keine Wahlmöglichkeit mehr) und durch die bei Nachwahlen nötigen allgemeine Kirchenwahl den Aufwand nicht vermindern, sondern vervielfachen.
- Dann ist an die Situation der Personen zu denken, die sich zur Übernahme von Leitungsverantwortung dort bereit erklären, wo sich sonst niemand findet und die durch eine ggf. knappe Unterschreitung eines Quorums nicht gewählt sind.

24 Verzicht auf eine ergänzende Briefwahl

Unter dem Blickwinkel des Aufwands wurde diskutiert, eine reine Präsenzwahl ohne Briefwahlmöglichkeit vorzusehen. Dies würde sowohl vom Regelungsumfang als auch in der Durchführung den größten Effekt in Richtung einer verwaltungstechnischen Verschlankung mit sich bringen. Die Vorbereitungsgruppe hat sich gegen diese Option entschieden aus folgendem Grund:

- Personen, die aus nicht beeinflussbaren Gründen - trotz langer Ankündigung des Wahltermins - verhindert sind, verlieren bereits die Gelegenheit, an der Wahl teilzunehmen.
- Ohne Briefwahlmöglichkeit werden Menschen mit einer Beeinträchtigung (Handicap) bzw. einer Erkrankung, die die Teilnahme an einem Präsenztermin nicht möglich machen, von der Wahlmöglichkeit ausgeschlossen.

25 Beibehaltung des Gemeindevwahlausschusses oder/und des Bezirkswahlausschusses

Hinter den Gremien Gemeindevwahlausschuss und Bezirkswahlausschuss steht die Idee, dass der Ältestenkreis die Wahl möglichst nicht beeinflussen soll. Wahlberechtigung und

- Wählbarkeit sollen auf Bezirksebene durch eine neutrale Stelle geprüft werden. Das Vorbereitungsteam hat sich jedoch entschieden, künftig auf diese beiden Gremien zu verzichten.
- Für die Besetzung der Gemeindevwahlausschüsse und Bezirkswahlausschüsse sind Personen erforderlich. Oftmals bleibt auf gemeindlicher Ebene die Aufgabe an der Pfarrperson hängen.
 - Bezirkswahlausschüsse kennen in der Regel die Gemeindeglieder vor Ort nicht (zuweilen gilt das auch für Gemeindevwahlausschüsse) und können daher zur Qualitätssicherung keinen Beitrag leisten.
 - Die Vorschriften, nach denen die Wahlberechtigung fehlt, knüpfen an Tatbestände an, die „offensichtlich“ sind, sich also den Handelnden vor Ort aufdrängen (vgl. § 6a LWG). Bei einer Entlassung liegt die Handlungsoption beim EOK (§ 6b LWG). Daher spricht nichts dagegen, die Eingangsprüfung zu Wahlberechtigung und Wählbarkeit dem ÄK anzuvertrauen.
 - Die Aufstellung des Wahlvorschlages ist, abgesehen von der Beurteilung der Wählbarkeit und der Wahlberechtigung, eine reine Vollzugshandlung ohne eigene Entscheidungsspielräume. Personen, die von der Gemeinde vorgeschlagen werden, sind, wenn die Wählbarkeit gegeben ist, aufzunehmen. Die Ergänzung des Wahlvorschlages kann auch durch den Ältestenkreis erfolgen.
 - Die Unterstützung der Gemeinden durch den EOK gestaltet sich in der Umsetzung einfacher, wenn nicht neben dem Ältestenkreis noch der Gemeindevwahlausschuss und Bezirkswahlausschuss (mit weiteren Kontaktpersonen, die Nachfragen stellen können) zu beraten sind.

– 45 –

Synopsis:

Rz.	Alte Fassung	Neue Fassung
01	Grundordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden (Grundordnung – GO)	Grundordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden (Grundordnung – GO)
02	Artikel 2	Artikel 2
03	(1) In der Gemeinschaft der Getauften, deren Haupt Jesus Christus ist, haben alle Unterschiede der Menschen ihre trennende Bedeutung verloren.	(1) In der Gemeinschaft der Getauften, deren Haupt Jesus Christus ist, haben alle Unterschiede der Menschen ihre trennende Bedeutung verloren. Die Evangelische Landeskirche in Baden achtet in ihren Ordnungen und in ihrem Handeln die Würde jedes einzelnen Menschen als Ebenbild Gottes.
04	(2) Die Evangelische Landeskirche in Baden achtet in ihren Ordnungen und in ihrem Handeln die Würde jedes einzelnen Menschen als Ebenbild Gottes.	(2) Eine diskriminierende Behandlung aufgrund des Geschlechtes, des Lebensalters, der sexuellen Orientierung, der Geschlechtsidentität, einer Behinderung, aufgrund rassistischer oder anderer nicht sachgebotener Gründe ist unzulässig.
05	Artikel 5	Artikel 5
06	(2) Die Gemeinden nehmen ihren Auftrag in der Bindung an Schrift und Bekenntnis und im Rahmen der Rechtsordnung der Landeskirche selbstständig und in eigener Verantwortung wahr. Sie stehen in der Gemeinschaft mit den anderen Gemeinden der Evangelischen Landeskirche in Baden und nehmen in ihren Handlungen und Entscheidungen Rücksicht aufeinander und auf das Zusammenleben im Kirchenbezirk.	(2) Die Gemeinden nehmen ihren Auftrag in der Bindung an Schrift und Bekenntnis und im Rahmen der Rechtsordnung der Landeskirche selbstständig und in eigener Verantwortung wahr. Sie stehen in der Gemeinschaft mit den anderen Gemeinden der Evangelischen Landeskirche in Baden und nehmen in ihren Handlungen und Entscheidungen Rücksicht aufeinander und auf das Zusammenleben im Kirchenbezirk. Sie vernetzen sich mit anderen Gemeinden und kirchlichen Präsenzen in ihrem räumlichen Umfeld in einem Kooperationsraum und pflegen Formen verbindlicher Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden.
07	Artikel 16	Artikel 16

– 46 –

08	(3) Die Aufgaben des Ältestenkreises sind insbesondere: 1. die Mitwirkung bei der Besetzung der Gemeindepfarrstellen; 2. ... 5. die Entscheidungen nach Maßgabe der kirchlichen Lebensordnungen; 6. ... 10. die Entwicklung von Zielvorstellungen für die Gemeindegemeinschaft und die Fortentwicklung der gemeindlichen Arbeitsformen; 11. ...	(3) Die Aufgaben des Ältestenkreises sind insbesondere: 1. die Mitwirkung bei der Besetzung der Gemeindepfarrstellen von Stellen der Pfarrerrinnen und Pfarrer sowie der Diakoninnen und Diakone mit gemeindlichem Auftrag ; 2. ... 5. die Entscheidungen nach Maßgabe der kirchlichen gesetzlichen Lebensordnungen im Rahmen der gesetzlichen Regelungen ; 6. ... 10. die Entwicklung von Zielvorstellungen für die Gemeindegemeinschaft und die Fortentwicklung der gemeindlichen Arbeitsformen sowie die Förderung der Zusammenarbeit der Gemeinden innerhalb eines Kooperationsraumes ; 11. ...
09	Artikel 19	Artikel 19
10	(2) Die Verpflichtung lautet: „Ich erkenne die in dem Vorspruch zur Grundordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden festgestellten Bekenntnisgrundlagen an. Ich verpflichte mich, bei meinem Dienst in der Gemeindegemeinschaft von diesen Grundlagen nicht abzuweichen, die Aufgaben der Kirchenältesten nach den Ordnungen der Landeskirche gewissenhaft wahrzunehmen und mit der Pfarrerin bzw. dem Pfarrer zusammenzuarbeiten. Ich bin willens, die an die Kirchenältesten gestellten Erwartungen zu erfüllen.“ Der Wortlaut der Verpflichtung ist unter Berücksichtigung des Geschlechtes der Beteiligten im Einzelfall entsprechend zu ändern.	(2) Die Verpflichtung lautet: „Ich erkenne die in dem Vorspruch zur Grundordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden festgestellten Bekenntnisgrundlagen an. Ich verpflichte mich, bei meinem Dienst in der Gemeindegemeinschaft von diesen Grundlagen nicht abzuweichen, die Aufgaben der Kirchenältesten nach den Ordnungen der Landeskirche gewissenhaft wahrzunehmen und mit der Pfarrerin bzw. dem Pfarrer sowie mit der Diakonin bzw. dem Diakon zusammenzuarbeiten. Ich bin willens, die an die Kirchenältesten gestellten Erwartungen zu erfüllen.“

- 47 -

		Der Wortlaut der Verpflichtung ist unter Berücksichtigung des Geschlechts der Beteiligten sowie der in der Gemeinde hauptberuflich tätigen Personen im Einzelfall entsprechend zu ändern.
11	Artikel 23	Artikel 23
12	Besitzt eine Gemeinde die Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts nach staatlichem Recht oder werden ihr künftig diese Rechte verliehen, so ist sie eine Kirchengemeinde.	(1) Besitzt eine Gemeinde die Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts nach staatlichem Recht oder werden ihr künftig diese Rechte verliehen, so ist sie eine Kirchengemeinde.
13		(2) Die Kirchengemeinde verwirklicht ihren Auftrag auch in der strukturierten Zusammenarbeit mit anderen Kirchengemeinden in einem Kooperationsraum.
14	Artikel 30	Artikel 30
15	(1) Abweichend von den Artikeln 13 bis 20 können Mitglieder der Landeskirche nach Artikel 12 Abs. 2 zu besonderen Gemeindeformen als Körperschaft des kirchlichen Rechts zusammengeschlossen werden, wenn ein bestimmter Personenkreis, ein besonderer Auftrag oder eine besondere örtliche Bedingung die Errichtung auf Dauer rechtfertigen und die Zahl der Gemeindeglieder ein eigenständiges Gemeindeleben erwarten lässt.	(1) Abweichend von den Artikeln 13 bis 20 können Mitglieder der Landeskirche Personen nach Artikel 12 Abs. 2 zu besonderen Gemeindeformen als Körperschaft des kirchlichen Rechts zusammengeschlossen werden, wenn ein bestimmter Personenkreis, ein besonderer Auftrag oder eine besondere örtliche Bedingung die Errichtung auf Dauer rechtfertigen und die Zahl der Gemeindeglieder ein eigenständiges Gemeindeleben erwarten lässt.
16	(3) Die Form und die Voraussetzungen für die Errichtung von Gemeinden nach Absatz 1, ihre Finanzierung und die Zuweisung von Personal sowie die Anforderungen an ihre rechtliche Verfassung sind durch kirchliches Gesetz zu regeln. Soweit die Besonderheit dieser Gemeindeformen dies erfordert, kann das Gesetz mit verfassungsändernder Mehrheit dauerhafte Abweichungen von den Bestimmungen dieser Grundordnung zulassen. Das Gesetz muss die Artikel nennen, von denen abgewichen wird.	(3) Die Form und die Voraussetzungen für die Errichtung von Gemeinden nach Absatz 1, ihre Finanzierung und die Zuweisung von Personal sowie die Anforderungen an ihre rechtliche Verfassung sind durch kirchliches Gesetz zu regeln. Soweit die Besonderheit dieser Gemeindeformen dies erfordert, kann das Gesetz mit verfassungsändernder Mehrheit dauerhafte Abweichungen von den Bestimmungen dieser Grundordnung zulassen. Das Gesetz muss die Artikel nennen, von denen abgewichen wird.

- 48 -

17	Artikel 43	Artikel 43
18	(2) Die Aufgaben des Bezirkskirchenrates sind insbesondere: 1. 5. 8. die Rechte und Pflichten des Kirchenbezirks nach dem Pfarrstellenbesetzungsgesetz wahrzunehmen; 9.	(2) Die Aufgaben des Bezirkskirchenrates sind insbesondere: 1. 4a. nach Anhörung der Bezirkssynode Kooperationsräume festzulegen, in denen die Kirchengemeinden verbindlich zusammenarbeiten; 5. 8. die Rechte und Pflichten des Kirchenbezirks nach dem Pfarrstellenbesetzungsgesetz Stellenbesetzungsgesetz wahrzunehmen; 9.
19	Artikel 48	Artikel 48
20	(1) Die Dekanstellvertreterinnen bzw. die Dekanstellvertreter werden von der Bezirkssynode aus der Mitte der im Bereich des Kirchenbezirks tätigen Pfarrerrinnen und Pfarrer gewählt. Sie sind Mitglied des Bezirkskirchenrates und der Bezirkssynode. Die Wahl bedarf der Bestätigung durch die Landesbischöfin bzw. den Landesbischof. Die Amtszeit endet mit der des Bezirkskirchenrates.	(1) Die Dekanstellvertreterinnen bzw. die Dekanstellvertreter werden von der Bezirkssynode aus der Mitte der im Bereich des Kirchenbezirks tätigen Pfarrerrinnen und Pfarrer gewählt. Sie sind Mitglied des Bezirkskirchenrates und der Bezirkssynode. Die Wahl bedarf der Bestätigung durch die Landesbischöfin bzw. den Landesbischof. Die Amtszeit endet mit der des Bezirkskirchenrates. Nach Maßgabe eines kirchlichen Gesetzes können auch mehrere Personen bestellt werden.
21	Artikel 63	Artikel 63
22	(2) Die kirchlichen Gesetze und Rechtsverordnungen treten, wenn in ihnen nichts anderes bestimmt ist, mit dem achten Tage nach dem Ausgabetag des Gesetzes- und Verordnungsblattes in Kraft.	(2) Die kirchlichen Gesetze und Rechtsverordnungen treten, wenn in ihnen nichts anderes bestimmt ist, mit dem achten Tage nach dem Ausgabetag des Gesetzes- und Verordnungsblattes in Kraft. Die Verkündung kann auch in elektronischer Form erfolgen; Näheres regelt ein kirchliches Gesetz.

– 49 –

23	Artikel 83	Artikel 83
24	(2) In voller Besetzung hat der Landeskirchenrat insbesondere folgende Aufgaben: 1. 10. er beruft die Mitglieder der kirchlichen Gerichte und wirkt mit bei der Bildung der kirchengerichtlichen Schlichtungsstelle nach Maßgabe der Bestimmungen des Mitarbeitervertretungsgesetzes.	(2) In voller Besetzung hat der Landeskirchenrat insbesondere folgende Aufgaben: 1. 10. er beruft die Mitglieder des Verwaltungsgerichts der Evangelischen Landeskirche in Baden sowie die Mitglieder der Disziplinarkammer der kirchlichen Gerichte und wirkt mit bei der Berufung Bildung der Mitglieder des kirchlichen Arbeitsgerichts mit kirchengerichtlichen Schlichtungsstelle nach Maßgabe der Bestimmungen des Mitarbeitervertretungsgesetzes.
25	Kirchliches Gesetz über Zusammensetzung, Wahl und Aufgaben von Leitungsorganen in der Evangelischen Landeskirche in Baden (Leitungs- und Wahlgesetz - LWG)	Kirchliches Gesetz über Zusammensetzung, Wahl und Aufgaben von Leitungsorganen in der Evangelischen Landeskirche in Baden (Leitungs- und Wahlgesetz - LWG)
26	§ 4 Wählbarkeit	§ 4 Wählbarkeit
27	(1) Die Wählbarkeit setzt die Wahlberechtigung sowie die Vollendung des 18. Lebensjahres voraus. § 3a Absatz 2 gilt entsprechend; § 4a bleibt unberührt.	(1) Die Wählbarkeit setzt die Wahlberechtigung sowie die Vollendung des 18. Lebensjahres, bei Gremien und Organen der gemeindlichen Ebene des 16. Lebensjahres voraus. § 3a Absatz 2 gilt entsprechend; § 4a bleibt unberührt.
28	§ 4a Mitgliedschaft minderjähriger Personen	§ 4a Mitgliedschaft minderjähriger Personen
29	(1) Abweichend von § 4 Abs. 1 können wahlberechtigte Personen, die das 16. Lebensjahr, aber noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben, dem Ältestenkreis und dem Kirchengemeinderat als stimmberechtigte Mitglieder angehören, wenn	(1) Gewählte Personen, die gemeindlichen Gremien und Organen angehören, und noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben, sind hinsichtlich der Ausübung ihres Mandats handlungsfähig. Eine Mitwirkung gesetzlicher Vertreter ist nicht erforderlich.

– 50 –

	1. die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter zur Kandidatur vorgelegt wird und 2. die Zahl der gewählten Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, die Zahl der anderen gewählten Mitglieder stets überwiegt.	
30	(2) Dem Ältestenkreis können höchstens zwei Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, angehören. Dem Kirchengemeinderat dürfen je Pfarngemeinde höchstens zwei Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, angehören. Für beschließende Ausschüsse gilt Absatz 1 Nr. 2 entsprechend.	(2) Bei Planung und Terminierung der Gremiensitzungen sind die allgemein geltenden gesetzlichen Regelungen zur Schulpflicht und zum Jugendschutz zu beachten.
31	(3) Hat sich durch Ausscheiden von Personen die Zahl der Mitglieder des Ältestenkreises oder des Kirchengemeinderates so verändert, dass das Verhältnis nach Absatz 1 Nr. 2 nicht mehr gewahrt ist, ruht, solange dies andauert, das Stimmrecht noch nicht volljähriger Personen.	(3) Hat sich durch Ausscheiden von Personen die Zahl der Mitglieder des Ältestenkreises oder des Kirchengemeinderates so verändert, dass das Verhältnis nach Absatz 1 Nr. 2 nicht mehr gewahrt ist, ruht, solange dies andauert, das Stimmrecht noch nicht volljähriger Personen.
32	(4) Personen, die noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben, können nicht das Vorsitzenden- oder Stellvertretendenamt übernehmen.	(4) (3) Personen, die noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben, können nicht das Vorsitzenden- oder Stellvertretendenamt übernehmen.
33	§ 7 Ältestenkreis der Pfarngemeinde – Zahl der Kirchenältesten, Gemeindevahl	§ 7 Ältestenkreis der Pfarngemeinde – Zahl der Kirchenältesten, Gemeindevahl
34	(4) Der Ältestenkreis kann vor den allgemeinen Kirchenwahlen beschließen, dass die Zahl der Kirchenältesten nach Absatz 2 mit Wirkung für die nächste Amtszeit bis um die Hälfte erhöht wird; bei der Berechnung werden Bruchteile aufgerundet. In diesem Fall erfolgt eine Anrechnung auf eine mögliche Zuwahl nach § 8 Abs. 1. Der Beschluss des Ältestenkreises ist spätestens zusammen mit der	(4) In den Stadtkirchenbezirken kann die Synode vor den allgemeinen Kirchenwahlen mit Wirkung für die nächste Amtszeit beschließen, von der Zahl nach Absatz 2 abzuweichen. Die getroffene Regelung ist dem Evangelischen Oberkirchenrat anzuzeigen.

– 51 –

	Aufforderung an die Gemeinde, Wahlvorschläge einzureichen, bekannt zu geben.	
35	(5) In den Stadtkirchenbezirken kann die Synode vor den allgemeinen Kirchenwahlen mit Wirkung für die nächste Amtszeit beschließen, von der Zahl nach Absatz 2 abzuweichen. Die getroffene Regelung ist dem Evangelischen Oberkirchenrat anzuzeigen.	(5) Die Ältestenkreise oder Kirchengemeinderäte können vor den allgemeinen Kirchenwahlen mit Wirkung für die nächste Amtszeit mit Zustimmung des Bezirkskirchenrates beschließen, von der Sollzahl nach Absatz 2 nach unten abzuweichen, sofern eine Vereinigung nach Artikel 15 oder 24 GO für die sich an die Wahl anschließende Amtszeit beabsichtigt ist. Die getroffene Regelung ist dem Evangelischen Oberkirchenrat anzuzeigen.
36	(6) Der Ältestenkreis kann, wenn besondere Gründe bestehen, vor den allgemeinen Kirchenwahlen mit Wirkung für die nächste Amtszeit beschließen, von der Zahl nach Absatz 2 abzuweichen. Der Beschluss bedarf der Genehmigung des Kirchengemeinderates und des Bezirkskirchenrates und ist dem Evangelischen Oberkirchenrat anzuzeigen.	(6) Bei der ersten allgemeinen Kirchenwahl, die sich an eine Vereinigung von Kirchen- oder Pfarrgemeinden anschließt, können die Ältestenkreise und Kirchengemeinderäte mit Zustimmung des Bezirkskirchenrates eine abweichende Sollzahl für die erste Wahlperiode des neu zu bildenden Gremiums festlegen.
37	(7) In Gemeinden mit weniger als 400 Gemeindegliedern kann die Zahl der Kirchenältesten durch den Ältestenkreis vor den allgemeinen Kirchenwahlen mit Wirkung für die nächste Amtszeit abweichend von Absatz 2 auf bis zu zwei Kirchenälteste abgesenkt werden. Der Beschluss bedarf der Zustimmung des Kirchengemeinderates, des Bezirkskirchenrates und des Evangelischen Oberkirchenrates. Der Beschluss kann nur einmalig für höchstens eine Amtszeit gefasst werden; dies gilt auch, wenn während der Wahlperiode eine Ergänzung des Ältestenkreises nach § 8 Abs. 1 erfolgt.	(7) Erfolgt die allgemeine Kirchenwahl in unmittelbarem zeitlichen Abstand zum Zeitpunkt der Vereinigung von Kirchengemeinden oder Pfarrgemeinden, so wird mit der allgemeinen Kirchenwahl das Organ, welches ab dem Zeitpunkt der Vereinigung die Leitungsverantwortung trägt, gebildet. Hierbei können die Ältestenkreise oder Kirchengemeinderäte mit Wirkung für diese Amtszeit beschließen, von der Sollzahl nach Absatz 2 abzuweichen.
38	§ 8 Zuwahl durch den Ältestenkreis	§ 8 Zuwahl durch den Ältestenkreis
39	nicht belegt	nicht belegt

– 52 –

40	(3) Eine Zuwahl kann durch die neu gewählten Kirchenältesten bereits vor der Einführung erfolgen, wenn nach rechtskräftigem Abschluss der allgemeinen Kirchenältestenwahlen die Verpflichtung nach der Grundordnung erfolgt ist. Soweit sich die Zuwahl auf Gemeindeglieder beschränkt, die bei den allgemeinen Kirchenwahlen kandidiert haben, entfällt das Einspruchsverfahren nach § 70. Im Übrigen ist nach § 16 Abs. 5 und 6 zu verfahren.	(3) Eine Zuwahl kann durch die neu gewählten Kirchenältesten bereits vor der Einführung erfolgen, wenn nach rechtskräftigem Abschluss der allgemeinen Kirchenältestenwahlen die Verpflichtung nach der Grundordnung erfolgt ist. Soweit sich die Zuwahl auf Gemeindeglieder beschränkt, die bei den allgemeinen Kirchenwahlen kandidiert haben, entfällt das Einspruchsverfahren nach § 70 Verfahren nach 80b . Im Übrigen ist nach § 16 Abs. 5 und 6 zu verfahren.
41	§ 9 Pfarrgemeinden mit mehreren Predigtstellen, Teilortswahl im Predigtbezirk	§ 9 Pfarrgemeinden mit mehreren Predigtstellen, Teilortswahl im Predigtbezirk
42	(2) Die Sollzahl der nach § 7 Abs. 2 zu wählenden Kirchenältesten ändert sich durch die Einrichtung von Predigtbezirken nicht. § 7 Abs. 4 und § 8 gelten entsprechend.	(2) Die Sollzahl der nach § 7 Abs. 2 zu wählenden Kirchenältesten ändert sich durch die Einrichtung von Predigtbezirken nicht. § 7 Abs. 4 Absätze 5 bis 7 sowie § 8 gelten entsprechend.
43	§ 10 Gesetzliche Mitglieder	§ 10 Gesetzliche Mitglieder
44	(1) Stimmberechtigte Mitglieder eines Ältestenkreises sind 1. die Kirchenältesten. 2. Kraft Amtes: a) die Gemeindepfarrerin bzw. der Gemeindepfarrer oder b) die Verwalterin bzw. der Verwalter der Gemeindepfarrstelle, c) Diakoninnen und Diakone, die damit beauftragt sind, Aufgaben der Pfarramtsverwaltung wahrzunehmen (§ 5 Abs. 2 GDG).	(1) Stimmberechtigte Mitglieder eines Ältestenkreises sind 1. die Kirchenältesten. 2. Kraft Amtes: a) Gemeindepfarrerin bzw. der Gemeindepfarrer in der Gemeinde eingesetzte Pfarrerinnen oder Pfarrer mit gemeindlichem Auftrag oder b) Verwalterinnen bzw. oder Verwalter der Pfarrstellen mit gemeindlichem Auftrag,

– 53 –

	3. Kraft Amtes Diakonin oder der Diakon, sofern sie oder er in der Pfarrgemeinde eingesetzt ist. Bei Stellenteilung richten sich die Mitgliedschaft und das Stimmrecht der Pfarrerinnen und Pfarrer nach dem Pfarrdienstrecht.	c) Diakoninnen und Diakone, die damit beauftragt sind, Aufgaben der Pfarramtsverwaltung wahrzunehmen (§ 5 Abs. 2 GGG Diakoninnen- und Diakonengesetz). 3. Kraft Amtes die Diakonin oder der Diakon, sofern sie oder er in der Pfarrgemeinde eingesetzt ist. Bei Stellenteilung richten sich die Mitgliedschaft und das Stimmrecht der Pfarrerinnen und Pfarrer nach dem Pfarrdienstrecht.
45	(3) Die für die Beschlussfähigkeit maßgebliche Zahl der nach § 7 Abs. 2 zu wählenden Kirchenältesten erhöht sich, soweit und solange durch eine Zuwahl nach § 8 Abs. 1 oder durch Wahl nach § 7 Abs. 4 oder aufgrund der Beschlüsse nach § 7 Absätze 5 und 6 dem Ältestenkreis mehr Kirchenälteste angehören.	(3) Die für die Beschlussfähigkeit maßgebliche Zahl der nach § 7 Abs. 2 zu wählenden Kirchenältesten erhöht sich, soweit und solange durch eine Zuwahl nach § 8 Abs. 1 oder durch Wahl nach § 7 Abs. 4 oder aufgrund der Beschlüsse nach § 7 Absätze 5 und 6 4 bis 7 dem Ältestenkreis mehr Kirchenälteste angehören.
46	(4) Soweit ein Beschluss nach § 7 Absätze 4 bis 7 eine geringere Mitgliederzahl vorsieht, ist für die Beschlussfähigkeit auf die in dem Beschluss vorgesehene Mitgliederzahl abzustellen, wobei im Fall des § 7 Absatz 7 mindestens zwei gewählte Mitglieder für die Herstellung der Beschlussfähigkeit anwesend sein müssen.	(4) Soweit ein Beschluss nach § 7 Absätze 4 bis 7 eine geringere Mitgliederzahl vorsieht, ist für die Beschlussfähigkeit auf die in dem Beschluss vorgesehene Mitgliederzahl abzustellen, wobei im Fall des § 7 Absatz 7 mindestens zwei gewählte Mitglieder für die Herstellung der Beschlussfähigkeit anwesend sein müssen.
47	(5) Besteht in der Gemeinde eine Dienstgruppe, kann der Ältestenkreis auf Antrag der Mitglieder der Dienstgruppe beschließen, dass nur noch ein oder mehrere von der Dienstgruppe zu benennende Mitglieder der Dienstgruppe stimmberechtigte Mitglieder des Ältestenkreises sind. Der Beschluss kann auf Antrag der Mitglieder der Dienstgruppe geändert oder aufgehoben werden. Die Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des Kirchengemeinderates, des Bezirkskirchenrates und des Evangelischen Oberkirchenrates. Soweit Personen nach Absatz 1 nach diesem Beschluss nicht mehr stimmberechtigte Mitglieder des Ältestenkreises sind, können sie an den Sitzungen beratend teilnehmen.	(5) Besteht in der Gemeinde eine Dienstgruppe, kann der Der Ältestenkreis kann auf Antrag der Mitglieder der Dienstgruppe beschließen, dass nur noch ein oder mehrere von der Dienstgruppe zu benennende Mitglieder der Dienstgruppe stimmberechtigte Mitglieder des Ältestenkreises sind. Der Beschluss kann auf Antrag der Mitglieder der Dienstgruppe geändert oder aufgehoben werden. Die Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des Kirchengemeinderates, des Bezirkskirchenrates und des Evangelischen Oberkirchenrates. Soweit Personen nach Absatz 1 nach diesem Beschluss nicht mehr stimmberechtigte Mitglieder des Ältestenkreises sind, können sie an den Sitzungen beratend teilnehmen.

– 54 –

48	§ 11 Beratende Mitglieder, beratende Teilnahme	§ 11 Beratende Mitglieder, beratende Teilnahme
49	(1) Dem Ältestenkreis gehören als beratende Mitglieder an: 1. Pfarrerinnen oder Pfarrer im Probedienst, 2. eine Religionslehrerin oder ein Religionslehrer; diese Person wird von den Religionslehrerinnen und Religionslehrern entsandt, die an den Schulen im Bereich der Pfarrgemeinde tätig sind, 3. die Dekanin oder der Dekan, wenn sie oder er nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 DekLeitG einen gemeindlichen Auftrag wahrnimmt. Der Ältestenkreis kann Personen, die die allgemeinen Voraussetzungen der Wählbarkeit erfüllen (§§ 3 bis 4), als beratende Mitglieder in den Ältestenkreis berufen; ihre Zahl darf die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder nicht erreichen. § 5 gilt entsprechend.	(1) Dem Ältestenkreis gehören als beratende Mitglieder an: 1. Pfarrerinnen oder Pfarrer im Probedienst, 2. eine Religionslehrerin oder ein Religionslehrer; diese Person wird von den Religionslehrerinnen und Religionslehrern entsandt, die an den Schulen im Bereich der Pfarrgemeinde tätig sind. 3. die Dekanin oder der Dekan, wenn sie oder er nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 DekLeitG einen gemeindlichen Auftrag wahrnimmt. Der Ältestenkreis kann Personen, die die allgemeinen Voraussetzungen der Wählbarkeit erfüllen (§§ 3 bis 4), als beratende Mitglieder in den Ältestenkreis berufen; ihre Zahl darf die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder nicht erreichen. § 5 gilt entsprechend.
50	(5) Die von der Gemeinde gewählten Bezirkssynodalen sowie die Person im Vorsitzendenamt der Gemeindeversammlung können an den Sitzungen des Ältestenkreises als beratende Mitglieder teilnehmen.	(5) Die von der Gemeinde gewählten Bezirkssynodalen sowie die Person im Vorsitzendenamt der Gemeindeversammlung können an den Sitzungen des Ältestenkreises als beratende Mitglieder beratend teilnehmen.
51	§ 13 Sitzungen des Ältestenkreises	§ 13 Sitzungen des Ältestenkreises
52		(4) Der Ältestenkreis kann beschließen, dass Fragestunden für interessierte Gemeindeglieder stattfinden. Mit dem Beschluss nach Satz 1 ist das Verfahren durch den Ältestenkreis festzulegen.

53	(4) Verhandlungsgegenstände von besonderer Bedeutung für die Gemeindeöffentlichkeit sollen der Gemeinde rechtzeitig vor der Sitzung des Ältestenkreises bekannt gegeben werden. Die über diese Gegenstände getroffenen Entscheidungen sind der Gemeinde alsbald nach der Sitzung des Ältestenkreises mitzuteilen.	(4) (5) Verhandlungsgegenstände von besonderer Bedeutung für die Gemeindeöffentlichkeit sollen der Gemeinde rechtzeitig vor der Sitzung des Ältestenkreises bekannt gegeben werden. Die über diese Gegenstände getroffenen Entscheidungen sind der Gemeinde alsbald nach der Sitzung des Ältestenkreises mitzuteilen.
54	(5) Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Ältestenkreises wird ein Protokoll geführt, das von der Person im Vorsitzendenamt und der Schriftführerin oder dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist vom Ältestenkreis zu genehmigen. Jedem Mitglied des Ältestenkreises wird auf Antrag Einsicht in die Protokolle auch früherer Amtsperioden gewährt. Die Einsicht kann durch Überlassung oder Übersendung der Protokolle erfolgen. In Einzelfällen kann Gemeindegliedern auf Antrag der Beschlusstext gefasster Beschlüsse übermittelt werden, soweit die Gegenstände in öffentlicher Sitzung verhandelt wurden. Der Nachweis über einen Beschluss wird durch einen beglaubigten Auszug aus dem Protokoll geführt, der folgende Angaben enthält: 1. Ort und Tag der Sitzung, 2. die Zahl der Anwesenden, 3. den Beschluss selbst und 4. den Beglaubigungsvermerk unter Beidrücken des Siegels.	(5) (6) Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Ältestenkreises wird ein Protokoll geführt, das von der Person im Vorsitzendenamt und der Schriftführerin oder dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist vom Ältestenkreis zu genehmigen. Jedem Mitglied des Ältestenkreises wird auf Antrag Einsicht in die Protokolle auch früherer Amtsperioden gewährt. Die Einsicht kann durch Überlassung oder Übersendung der Protokolle erfolgen. In Einzelfällen kann Gemeindegliedern auf Antrag der Beschlusstext gefasster Beschlüsse übermittelt werden, soweit die Gegenstände in öffentlicher Sitzung verhandelt wurden. Der Nachweis über einen Beschluss wird durch einen beglaubigten Auszug aus dem Protokoll geführt. der folgende Angaben enthält: 1. Ort und Tag der Sitzung, 2. die Zahl der Anwesenden, 3. den Beschluss selbst und 4. den Beglaubigungsvermerk unter Beidrücken des Siegels.
55	(6) Der Ältestenkreis kann sich eine Geschäftsordnung geben.	(6) (7) Der Ältestenkreis kann sich eine Geschäftsordnung geben.
56	§ 15 Allgemeines	§ 15 Allgemeines
57	Treten im Laufe der Wahlperiode Veränderungen in der Zusammensetzung des Ältestenkreises ein oder wurden bei den	Treten im Laufe der Wahlperiode Veränderungen in der Zusammensetzung des Ältestenkreises ein oder wurden bei den

	allgemeinen Kirchenwahlen weniger Kirchenälteste gewählt als nach § 7 Abs. 2 zu wählen sind, ist nach § 16 bis § 18 zu verfahren. Soweit ein Beschluss nach § 7 Absätze 4 bis 7 vorliegt, ist auf die in dem Beschluss vorgesehene Mitgliederzahl abzustellen, wobei im Fall des § 7 Abs. 7 die Zahl von zwei gewählten Mitgliedern nicht unterschritten werden darf.	allgemeinen Kirchenwahlen weniger Kirchenälteste gewählt als nach § 7 Abs. 2 zu wählen sind, ist nach § 16 bis § 18 zu verfahren. Soweit ein Beschluss nach § 7 Absätze 4 bis 7 vorliegt, ist auf die in dem Beschluss vorgesehene Mitgliederzahl abzustellen, wobei im Fall des § 7 Abs. 7 die Zahl von zwei gewählten Mitgliedern nicht unterschritten werden darf.
58	§ 16 Nachwahl durch den Ältestenkreis	§ 16 Nachwahl durch den Ältestenkreis
59	(4) Der Ältestenkreis gibt der Gemeinde in einem Gottesdienst die Gemeindeglieder bekannt, die zur Wahl vorgeschlagen werden. Er weist gleichzeitig darauf hin, dass jedes wahlberechtigte Gemeindeglied innerhalb von fünf Tagen gegen die Aufnahme der Gemeindeglieder in den Wahlvorschlag schriftlich Einspruch erheben kann. Der Einspruch kann nur damit begründet werden, dass die allgemeinen Voraussetzungen für die Wählbarkeit (§§ 3 bis 4) nicht gegeben sind. Über einen Einspruch entscheidet der Gemeindevwahlausschuss nach § 70.	(4) Der Ältestenkreis gibt der Gemeinde in einem Gottesdienst die Gemeindeglieder bekannt, die zur Wahl vorgeschlagen werden. Er weist gleichzeitig darauf hin, dass jedes wahlberechtigte Gemeindeglied innerhalb von fünf Tagen Zweifel gegen die Aufnahme der Gemeindeglieder in den Wahlvorschlag formulieren kann. Die Zweifel können nur damit begründet werden, dass die all-gemeinen Voraussetzungen für die Wählbarkeit (§§ 3 bis 4) nicht gegeben sind. Kommt der Ältestenkreis zu dem Ergebnis, dass die Zweifel berechtigt sind, legt er die Frage zur Prüfung nach § 80b dem Evangelischen Oberkirchenrat vor.
60	§ 17 Neuwahl des Ältestenkreises, Bestellung von Bevollmächtigten	§ 17 Neuwahl des Ältestenkreises, Bestellung von Bevollmächtigten
61	(1) Eine Neuwahl des Ältestenkreises durch die Gemeinde hat zu erfolgen, wenn die Zahl der Kirchenältesten unter die Hälfte der Zahl nach § 7 Abs. 2 sinkt. Soweit ein Beschluss nach § 7 Absätze 4 bis 7 vorliegt, ist auf die in dem Beschluss vorgesehene Mitgliederzahl abzustellen, wobei im Fall des § 7 Abs. 7 die Zahl von zwei gewählten Mitgliedern nicht unterschritten werden darf. Der Evangelische Oberkirchenrat kann dabei zur Vermeidung einer Neuwahl	(1) Eine Neuwahl des Ältestenkreises durch die Gemeinde hat zu erfolgen, wenn die Zahl der Kirchenältesten unter die Hälfte der Zahl nach § 7 Abs. 2 sinkt. Soweit ein Beschluss nach § 7 Absätze 4 bis 7 vorliegt, ist auf die in dem Beschluss vorgesehene Mitgliederzahl abzustellen, wobei im Fall des § 7 Abs. 7 die Zahl von zwei gewählten Mitgliedern nicht unterschritten werden darf. Der Evangelische Oberkirchenrat kann dabei zur Vermeidung einer Neuwahl

– 57 –

	den Beschluss des Ältestenkreises nach § 7 Absätze 4 bis 6 nach Anhörung des Bezirkskirchenrates und des Kirchengemeinderates aufheben. Ist dies nicht möglich, ordnet er die Neuwahl nach Anhörung des Kirchengemeinderates und des Bezirkskirchenrates an. Das Verfahren richtet sich nach §§ 58 ff. Die Amtszeit der noch im Amt befindlichen Kirchenältesten endet mit der Verpflichtung der neu gewählten Kirchenältesten.	den Beschluss des Ältestenkreises nach § 7 Absätze 4 bis 7 nach Anhörung des Bezirkskirchenrates und des Kirchengemeinderates aufheben. Ist dies nicht möglich, ordnet er die Neuwahl nach Anhörung des Kirchengemeinderates und des Bezirkskirchenrates an. Das Verfahren richtet sich nach §§ 58 ff. Die Amtszeit der noch im Amt befindlichen Kirchenältesten endet mit der Verpflichtung der neu gewählten Kirchenältesten.
62	(3) Die Zahl der Bevollmächtigten soll zusammen mit den noch im Amt befindlichen Kirchenältesten mindestens die Hälfte der Zahl der nach § 7 Abs. 2 zu wählenden Kirchenältesten betragen. Soweit ein Beschluss nach § 7 Absätze 4 bis 7 vorliegt, ist, soweit eine geringere Mitgliederzahl vorgesehen wurde, auf die in dem Beschluss vorgesehene Mitgliederzahl abzustellen, wobei im Fall des § 7 Abs. 7 die Zahl von zwei gewählten Mitgliedern nicht unterschritten werden darf.	(3) Die Zahl der Bevollmächtigten soll zusammen mit den noch im Amt befindlichen Kirchenältesten mindestens die Hälfte der Zahl der nach § 7 Abs. 2 zu wählenden Kirchenältesten betragen. Soweit ein Beschluss nach § 7 Absätze 4 bis 7 vorliegt, ist, soweit eine geringere Mitgliederzahl vorgesehen wurde, auf die in dem Beschluss vorgesehene Mitgliederzahl abzustellen, wobei im Fall des § 7 Abs. 7 die Zahl von zwei gewählten Mitgliedern nicht unterschritten werden darf.
63	§ 20 Zusammensetzung des Kirchengemeinderates in Kirchengemeinden mit mehreren Pfarrgemeinden und mehreren Pfarrstellen	§ 20 Zusammensetzung des Kirchengemeinderates in Kirchengemeinden mit mehreren Pfarrgemeinden und mehreren Pfarrstellen
64	(1) Dem Kirchengemeinderat einer Kirchengemeinde mit mehreren Pfarrgemeinden und mehreren Pfarrstellen gehören stimmberechtigt an: 1. Kirchenälteste, die von den Ältestenkreisen gewählt werden (§ 21 Abs. 1 bis 4). 2. Kirchenälteste und Personen, die der Kirchengemeinderat beruft (§ 21 Abs. 6 und 7). 3. Kraft Amtes:	(1) Dem Kirchengemeinderat einer Kirchengemeinde mit mehreren Pfarrgemeinden und mehreren Pfarrstellen gehören stimmberechtigt an: 1. Kirchenälteste, die von den Ältestenkreisen gewählt werden (§ 21 Abs. 1 bis 4). 2. Kirchenälteste und Personen, die der Kirchengemeinderat beruft (§ 21 Abs. 6 und 7). 3. Kraft Amtes:

– 58 –

	a) die Gemeindepfarrerinnen oder Gemeindepfarrer der Pfarrgemeinden oder b) die Verwalterinnen oder die Verwalter der Gemeindepfarrstellen, c) Diakoninnen und Diakone, die damit beauftragt sind, Aufgaben der Pfarramtsverwaltung wahrzunehmen (§ 5 Abs. 2 GDG). 4. Kraft Amtes die Diakoninnen und Diakone, sofern sie in einer Pfarrgemeinde der Kirchengemeinde oder der Kirchengemeinde eingesetzt sind. Bei Stellenteilung richten sich die Mitgliedschaft und das Stimmrecht der Pfarrerinnen und Pfarrer nach dem Pfarrdienstrecht. Für die Mitglieder nach den Nummern 3 und 4 gilt § 10 Abs. 4 entsprechend.	a) in der Gemeinde eingesetzte Pfarrerinnen und Pfarrer mit gemeindlichem Auftrag Gemeindepfarrerinnen oder Gemeindepfarrer der Pfarrgemeinden oder b) Verwalterinnen oder die Verwalter der Gemeindepfarrstellen Pfarrstellen mit gemeindlichem Auftrag , c) Diakoninnen und Diakone, die damit beauftragt sind, Aufgaben der Pfarramtsverwaltung wahrzunehmen (§ 5 Abs. 2 GDG-Diakoninnen- und Diakonengesetz). 4. Kraft Amtes die Diakoninnen und Diakone, sofern sie in einer Pfarrgemeinde der Kirchengemeinde oder der Kirchengemeinde eingesetzt sind. Bei Stellenteilung richten sich die Mitgliedschaft und das Stimmrecht der Pfarrerinnen und Pfarrer nach dem Pfarrdienstrecht. Für die Mitglieder nach den Nummern 3 und 4 gilt § 10 Abs. 4 Abs. 5 entsprechend.
65	§ 21 Mitgliedschaft der Kirchenältesten im Kirchengemeinderat	§ 21 Mitgliedschaft der Kirchenältesten im Kirchengemeinderat
66	(1) Die Zahl der Kirchenältesten jeder Pfarrgemeinde im Kirchengemeinderat beträgt vorbehaltlich der Bestimmungen nach Absätzen 2 bis 7 und 9 die Hälfte der Zahl der nach § 7 Abs. 2 zu wählenden Kirchenältesten. Beschlüsse nach § 7 Absätze 4, 6 und 7 bleiben dabei außer Betracht. § 7 Absatz 6 gilt für eine Kirchengemeinde, die aus mehreren Pfarrgemeinden besteht, entsprechend. Ein Beschluss bedarf der Zustimmung aller Ältestenkreise.	(1) Die Zahl der Kirchenältesten jeder Pfarrgemeinde im Kirchengemeinderat beträgt vorbehaltlich der Bestimmungen nach Absätzen 2 bis 7 und 9 die Hälfte der Zahl der nach § 7 Abs. 2 zu wählenden Kirchenältesten. § 7 Absätze 5 bis 7 bleiben unberührt. Beschlüsse nach § 7 Absätze 4, 6 und 7 bleiben dabei außer Betracht. § 7 Absatz 6 gilt für eine Kirchengemeinde, die aus mehreren Pfarrgemeinden besteht, entsprechend. Ein Beschluss bedarf der Zustimmung aller Ältestenkreise.

– 59 –

67	(6) Der Kirchengemeinderat kann Kirchenälteste in den Kirchengemeinderat berufen. Die Zahl darf höchstens die Hälfte der gewählten Mitglieder nach Absatz 1 bis 4 betragen.	(6) Der Kirchengemeinderat kann Kirchenälteste in den Kirchengemeinderat berufen. Die Zahl darf höchstens die Hälfte der gewählten Mitglieder nach Absatz 1 bis 4 betragen.
68	(8) Der Kirchengemeinderat entscheidet darüber, ob für die nach Absatz 1 bis 4 gewählten Mitglieder sowie für die Mitglieder kraft Amtes persönliche oder generelle Stellvertretungen von den Ältestenkreisen durch Wahl entsandt werden sollen. Der Kirchengemeinderat kann für diesen Personenkreis Regelungen über 1. die beratende Teilnahme an seinen Sitzungen sowie 2. die Übersendung von Einladungen, Protokollen und Beratungsunterlagen treffen.	(8) Der Kirchengemeinderat entscheidet darüber, ob für die nach Absatz 1 bis 4 gewählten Mitglieder sowie für die Mitglieder kraft Amtes persönliche oder generelle Stellvertretungen von den Ältestenkreisen durch Wahl entsandt werden sollen. Gleiches gilt auf Vorschlag der Dienstgruppe für die Mitglieder der Dienstgruppe. Der Kirchengemeinderat kann für diesen Personenkreis Regelungen über 1. die beratende Teilnahme an seinen Sitzungen sowie 2. die Übersendung von Einladungen, Protokollen und Beratungsunterlagen treffen.
69	§ 23 Vorsitz im Kirchengemeinderat	§ 23 Vorsitz im Kirchengemeinderat
70	(11) Für die Führung der Verwaltungsgeschäfte des Kirchengemeinderates richtet dieser in der Regel eine Geschäftsstelle bei einem der Gemeindepfarrämter ein.	(11) Für die Führung der Verwaltungsgeschäfte des Kirchengemeinderates richtet dieser in der Regel eine Geschäftsstelle bei einem der Gemeindepfarrämter oder bei einem zentralen Pfarramtsbüro ein.
71	§ 24 Sitzungen des Kirchengemeinderates	§ 24 Sitzungen des Kirchengemeinderates
72	(7) Für das Protokoll gilt § 13 Abs. 5 entsprechend.	(7) Für das Protokoll gilt § 13 Abs. 5 6 entsprechend.

– 60 –

73		(8) Der Kirchengemeinderat kann beschließen, dass Fragestunden für interessierte Gemeindeglieder stattfinden. Mit dem Beschluss nach Satz 1 ist das weitere Verfahren durch den Kirchengemeinderat festzulegen.
74	(8) Der Kirchengemeinderat kann sich eine Geschäftsordnung geben.	(8) (9) Der Kirchengemeinderat kann sich eine Geschäftsordnung geben.
75		§ 32d Einrichtung und Mandatierung von Teams
76		(1) Der Ältestenkreis oder der Kirchengemeinderat kann für die Wahrnehmung eines Themenfeldes gemeindlicher Arbeit Thementeams und für die Wahrnehmung von Aufgaben ortsbezogener gemeindlicher Arbeit Ortsteams einrichten. Die Einrichtung erfolgt durch Beschluss oder durch Geschäftsordnung. Hierbei sind der Zuständigkeitsumfang, die Befristung der Berufung, das wahrzunehmende Thema und die Reichweite des örtlichen Bezuges möglichst klar zu beschreiben. § 32b gilt entsprechend.
77		(2) Die Mitglieder der thematischen oder ortsbezogenen Teams sollen für eine befristete Zeit berufen werden, wobei Wiederberufungen möglich sind. Für die Besetzung gilt § 32a Abs. 4 entsprechend. Als Mitglieder können in die Teams Gemeindeglieder sowie Menschen, die nicht Mitglieder der Evangelischen Landeskirche in Baden sind, berufen werden. Unabhängig von der Mitgliedschaft in der Landeskirche ist § 6a entsprechend anwendbar.
78		(3) Den Teams sollen nach § 14 Abs. 2 für ihre Arbeit Finanzmittel zur selbständigen Bewirtschaftung übertragen werden. Die Verwaltung der Finanzmittel erfolgt in Abstimmung mit

– 61 –

		dem zuständigen Verwaltungs- und Serviceamt oder der Evangelischen Kirchenverwaltung.
79		(4) Die Mitglieder der Teams sollen in der Regel in einem Gottesdienst für ihre Aufgabe gesegnet und eingeführt werden.
80		(5) In Stadtkirchenbezirken können die thematischen oder ortsbezogenen Teams durch Beschluss des Stadtkirchenrates oder durch Geschäftsordnung eingerichtet werden. Ein Ältestenkreis kann Teams nach Absatz 1 mit Zustimmung des Stadtkirchenrates einrichten.
81	§ 33 Zusammensetzung der Bezirkssynode	§ 33 Zusammensetzung der Bezirkssynode
82	(1) Der Bezirkssynode gehören stimmberechtigt an: 1. die von den Ältestenkreisen gewählten Synodalen, 2. die vom Bezirkskirchenrat berufenen Synodalen, 3. Synodale kraft Amtes.	(1) Der Bezirkssynode gehören stimmberechtigt an: 1. die von den Mitgliedern der Ältestenkreise gewählten Synodalen, 2. die vom Bezirkskirchenrat berufenen Synodalen, 3. Synodale kraft Amtes.
83	(2) Durch Rechtsverordnung des Landeskirchenrates kann auf Antrag einer Bezirkssynode deren Zusammensetzung abweichend von §§ 34, 36 und 37 festgelegt werden.	(2) Durch Rechtsverordnung des Landeskirchenrates kann auf Antrag einer Bezirkssynode deren Zusammensetzung abweichend von §§ 34, 36 und 37 festgelegt werden. Dabei kann insbesondere vorgesehen werden, dass die gemeindlichen Bezirkssynodalen entsprechend der Zahl der Gemeindeglieder aus dem jeweiligen Kooperationsraum heraus entsandt werden. Weiter kann vorgesehen werden, dass in diesem Fall von § 42 Abs. 1 Satz 2 abgewichen wird.
84	nicht belegt	nicht belegt

– 62 –

85	nicht belegt	nicht belegt
86	§ 37 Mitglieder kraft Amtes	§ 37 Mitglieder kraft Amtes
87	Kraft Amtes gehören der Bezirkssynode als Synodale an: 1. ... 6. die Gemeindepfarrerinnen und Gemeindepfarrer, 7. die Verwalterinnen bzw. die Verwalter der Gemeindepfarrstellen und 8. Diakoninnen und Diakone, die damit beauftragt sind, Aufgaben der Pfarramtsverwaltung wahrzunehmen (§ 5 Abs. 2 GDG). Bei Stellenteilung richten sich die Mitgliedschaft und das Stimmrecht der Pfarrerinnen und Pfarrer nach dem Pfarrdienstrecht.	Kraft Amtes gehören der Bezirkssynode als Synodale an: 1. ... 6. die Gemeindepfarrerinnen und Gemeindepfarrer Pfarrerinnen und Pfarrer mit gemeindlichem Auftrag , 7. die Verwalterinnen bzw. oder die Verwalter der Gemeindepfarrstellen Pfarrstellen mit gemeindlichem Auftrag, soweit nicht schon von Nummer 6 erfasst, und 8. Diakoninnen und Diakone, die damit beauftragt sind, Aufgaben der Pfarramtsverwaltung wahrzunehmen (§ 5 Abs. 2 GDG-Diakoninnen- und Diakonengesetz). Bei Stellenteilung richten sich die Mitgliedschaft und das Stimmrecht der Pfarrerinnen und Pfarrer nach dem Pfarrdienstrecht.
88	§ 40 Tagungen der Bezirkssynode, Geschäftsordnung	§ 40 Tagungen der Bezirkssynode, Geschäftsordnung
89	(4) Für das Protokoll gilt § 13 Abs. 5 entsprechend. Das Protokoll wird dem Evangelischen Oberkirchenrat vorgelegt, wobei § 52 Abs. 4 unberührt bleibt.	(4) Für das Protokoll gilt § 13 Abs. 5 6 entsprechend. Das Protokoll wird dem Evangelischen Oberkirchenrat vorgelegt, wobei § 52 Abs. 4 unberührt bleibt
90	§ 44 Mitglieder kraft Amtes	§ 44 Mitglieder kraft Amtes
91	(1) Kraft Amtes gehören dem Bezirkskirchenrat an:	(1) Kraft Amtes gehören dem Bezirkskirchenrat an:

	<p>1. die von der Bezirkssynode gewählten Mitglieder der Landessynode, 2. die Dekanin bzw. der Dekan, 3. die Dekanstellvertreterinnen bzw. die Dekanstellvertreter, 4. die Person im Vorsitzendenamt der Bezirkssynode, 5. die Schuldekanin bzw. der Schuldekan.</p> <p>Bei Stellteilung richten sich die Mitgliedschaft und das Stimmrecht nach den Bestimmungen des Pfarrdienstrechts bzw. entsprechenden kirchengesetzlichen Regelungen.</p>	<p>1. die von der Bezirkssynode gewählten Mitglieder der Landessynode, 2. die Dekanin bzw. der Dekan, 3. die Dekanstellvertreterinnen bzw. die Dekanstellvertreter, 4. die Person im Vorsitzendenamt der Bezirkssynode, 4a. die Person im ersten Stellvertretendenamt der Bezirkssynode, 5. die Schuldekanin bzw. der Schuldekan.</p> <p>Bei Stellteilung richten sich die Mitgliedschaft und das Stimmrecht der Pfarrerinnen und Pfarrer nach dem Pfarrdienstrecht.</p>
92	§ 45 Mitglieder durch Wahl	§ 45 Mitglieder durch Wahl
93	(2) Insgesamt darf im Bezirkskirchenrat die Anzahl der Personen, die im kirchlichen Dienst stehen (§ 2 Abs. 5), die der anderen Mitglieder nicht erreichen.	(2) Insgesamt darf im Bezirkskirchenrat die Anzahl der Personen, die im kirchlichen Dienst stehen (§ 2 Abs. 5), die der anderen Mitglieder nicht erreichen. Personen nach § 44 Abs. 1 Nummern 1, 4 und 4a bleiben hierbei außer Betracht.
94	§ 47 Vorsitz des Bezirkskirchenrates	§ 47 Vorsitz des Bezirkskirchenrates
95	(3) Die Dekanin oder der Dekan und die Dekanstellvertreterin oder der Dekanstellvertreter haben die Aufgabe, den Kirchenbezirk nach Artikel 43 Abs. 3 GO gemeinsam mit einer weiteren Person im Rechtsverkehr zu vertreten.	(3) Die Dekanin oder der Dekan und die Dekanstellvertreterin oder der Dekanstellvertreter haben die Aufgabe, den Kirchenbezirk nach Artikel 43 Abs. 3 GO gemeinsam oder jeweils zusammen mit einer weiteren Person im Rechtsverkehr zu vertreten.
96	§ 48	§ 48

	Sitzungen und Ausschüsse des Bezirkskirchenrates	Sitzungen und Ausschüsse des Bezirkskirchenrates
97	(3) Die Sitzungen des Bezirkskirchenrates sind nicht öffentlich, wenn nicht der Bezirkskirchenrat im Einzelfall aus besonderen Gründen die Zulassung der Öffentlichkeit beschließt. Für das Protokoll gilt § 13 Abs. 5 entsprechend.	(3) Die Sitzungen des Bezirkskirchenrates sind nicht öffentlich, wenn nicht der Bezirkskirchenrat im Einzelfall aus besonderen Gründen die Zulassung der Öffentlichkeit beschließt. Für das Protokoll gilt § 13 Abs. 5 6 entsprechend.
98	(5) Der Bezirkskirchenrat kann mit Zustimmung der Bezirkssynode beschließende Ausschüsse einsetzen. Dies gilt auch für die Verwaltung von rechtlich unselbstständigen Stiftungen bzw. von rechtlich unselbstständigem Sondervermögen des Kirchenbezirks. §§ 32a und b gelten entsprechend. Nicht übertragen werden können Aufgaben nach Artikel 43 Abs. 2 Nr. 3 bis 8, 11 und 14 GO. Soweit Ausschüsse des Stadtkirchenrates in einer gemeinsamen Geschäftsordnung nach § 40 Abs. 6 eingesetzt werden, trifft die Geschäftsordnung die für die Ausführung von §§ 32a und b erforderlichen Regelungen.	(5) Der Bezirkskirchenrat kann mit Zustimmung der Bezirkssynode beschließende Ausschüsse einsetzen. Dies gilt auch für die Verwaltung von rechtlich unselbstständigen Stiftungen bzw. von rechtlich unselbstständigem Sondervermögen des Kirchenbezirks. §§ 32a und b gelten entsprechend. Nicht übertragen werden können Aufgaben nach Artikel 43 Abs. 2 Nr. 3 bis 8, 11 und 14 Nummern 3 bis 7, 11 und 14 GO. Soweit Ausschüsse des Stadtkirchenrates in einer gemeinsamen Geschäftsordnung nach § 40 Abs. 6 eingesetzt werden, trifft die Geschäftsordnung die für die Ausführung von §§ 32a und b erforderlichen Regelungen.
99	§ 51 Vorbereitung der Wahl	§ 51 Vorbereitung der Wahl
100	(2) Wahlberechtigte Gemeindeglieder des Kirchenbezirks können schriftlich Wahlvorschläge einreichen. Ein Wahlvorschlag muss von 20 wahlberechtigten Gemeindegliedern unterzeichnet sein und bis zwei Wochen vor Beginn der Bezirkssynode beim Dekanat eingereicht werden. Die Gemeindeglieder sind durch Bekanntgabe im Gottesdienst auf diese Möglichkeit hinzuweisen.	(2) Wahlberechtigte Gemeindeglieder des Kirchenbezirks können schriftlich Wahlvorschläge einreichen. Ein Wahlvorschlag muss von 20 wahlberechtigten Gemeindegliedern unterzeichnet sein und bis zwei Wochen vor Beginn der Bezirkssynode beim Dekanat eingereicht werden. Die Gemeindeglieder sind spätestens sechs Wochen vor Beginn der Bezirkssynode durch Bekanntgabe im Gottesdienst auf diese Möglichkeit hinzuweisen.
101	§ 53 Berufung von Synodalen	§ 53 Berufung von Synodalen

– 65 –

102	(4) Nach Absatz 1 sollen weiterhin vier Personen, die zum Zeitpunkt der Berufung das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, in die Landessynode berufen werden. Die Berufungen werden jeweils für die erste und die zweite Hälfte der Amtszeit der Landessynode ausgesprochen. Absätze 2 und 3 sind nicht anwendbar.	(4) Nach Absatz 1 sollen weiterhin vier Personen, die zum Zeitpunkt der Berufung das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, in die Landessynode berufen werden. Die Berufungen werden jeweils für die erste und die zweite Hälfte der Amtszeit der Landessynode ausgesprochen. Absätze 2 und 3 sind nicht anwendbar.
103	§ 55 Gemeindevwahlausschüsse	§ 55 Gemeindevwahlausschüsse
104	(1) Zur Durchführung der Wahl der Kirchenältesten zur Bildung des Ältestenkreises wird in jeder Pfarrgemeinde ein Gemeindevwahlausschuss gebildet.	(1) Zur Durchführung der Wahl der Kirchenältesten zur Bildung des Ältestenkreises wird in jeder Pfarrgemeinde ein Gemeindevwahlausschuss gebildet.
105	(2) Der Gemeindevwahlausschuss besteht aus zwei bis sechs Gemeindegliedern, die vom Ältestenkreis der Pfarrgemeinde bestellt werden. Die Mitglieder müssen die allgemeinen Voraussetzungen der Wählbarkeit (§§ 3 bis 4) erfüllen. In Pfarrgemeinden mit Predigtbezirken nach § 9 soll jeder Predigtbezirk vertreten sein. Die Gemeindepfarrerin oder der Gemeindepfarrer oder eine mit der Verwaltung des Pfarramts beauftragte Person kann, die Person im Vorsitzendenamt der Gemeindeversammlung soll in den Gemeindevwahlausschuss zusätzlich bestellt werden. Die Person im Vorsitzendenamt des bisherigen Gemeindevwahlausschusses lädt zur konstituierenden Sitzung ein und leitet diese. Mit der Konstituierung endet das Amt des bisherigen Gemeindevwahlausschusses.	(2) Der Gemeindevwahlausschuss besteht aus zwei bis sechs Gemeindegliedern, die vom Ältestenkreis der Pfarrgemeinde bestellt werden. Die Mitglieder müssen die allgemeinen Voraussetzungen der Wählbarkeit (§§ 3 bis 4) erfüllen. In Pfarrgemeinden mit Predigtbezirken nach § 9 soll jeder Predigtbezirk vertreten sein. Die Gemeindepfarrerin oder der Gemeindepfarrer oder eine mit der Verwaltung des Pfarramts beauftragte Person kann, die Person im Vorsitzendenamt der Gemeindeversammlung soll in den Gemeindevwahlausschuss zusätzlich bestellt werden. Die Person im Vorsitzendenamt des bisherigen Gemeindevwahlausschusses lädt zur konstituierenden Sitzung ein und leitet diese. Mit der Konstituierung endet das Amt des bisherigen Gemeindevwahlausschusses.
106	(3) Der Gemeindevwahlausschuss wählt je ein Mitglied in das Vorsitzendenamt und das Stellvertretenamt.	(3) Der Gemeindevwahlausschuss wählt je ein Mitglied in das Vorsitzendenamt und das Stellvertretenamt.
107	(4) Erklärt sich ein Mitglied des Gemeindevwahlausschusses zur Kandidatur für das Kirchenältestenamt bereit, scheidet es aus dem Gemeindevwahlausschuss aus.	(4) Erklärt sich ein Mitglied des Gemeindevwahlausschusses zur Kandidatur für das Kirchenältestenamt bereit, scheidet es aus dem Gemeindevwahlausschuss aus.

– 66 –

108	(5) Die Verschwiegenheitsverpflichtung nach Artikel 111 Abs. 1 GO gilt für die Mitglieder des Gemeindevwahlausschusses.	(5) Die Verschwiegenheitsverpflichtung nach Artikel 111 Abs. 1 GO gilt für die Mitglieder des Gemeindevwahlausschusses.
109	§ 56 Aufgaben und Arbeitsweise des Gemeindevwahlausschusses	§ 56 Aufgaben und Arbeitsweise des Gemeindevwahlausschusses
110	(1) Der Gemeindevwahlausschuss hat insbesondere die Aufgabe, im Rahmen des vom Evangelischen Oberkirchenrat erstellten Zeitplans 1. die Zahl der zu wählenden Kirchenältesten nach §§ 7 und 9 unter Berücksichtigung der Beschlüsse des Ältestenkreises festzustellen, 2. das nach dem Gemeindegliederverzeichnis erstellte Wählerverzeichnis auf dessen Richtigkeit und Vollständigkeit zu prüfen und bis zwei Wochen vor dem Wahltag (§ 63 Abs. 3) fortzuschreiben, 3. das Verfahren der Wahl der Kirchenältesten durch Bekanntgaben und Offenlegungen in Gang zu setzen, 4. die allgemeinen Voraussetzungen der Wählbarkeit (§§ 3 bis 4) von Amts wegen zu überprüfen, 5. die Wahlvorschläge zu prüfen und über die Aufnahme in die Wahlvorschlagsliste zu entscheiden, 6. über Einsprüche hinsichtlich der Wahlberechtigung oder Wählbarkeit zu entscheiden oder diese an den Evangelischen Oberkirchenrat zur Entscheidung vorzulegen, wenn dem Einspruch nicht stattgegeben werden kann, 7. die Wahlvorschlagsliste zu ergänzen, sofern nicht mehr Gemeindeglieder zur Wahl vorgeschlagen werden, als zu wählen sind, 8. dafür zu sorgen, dass die Wahl ordnungsgemäß durchgeführt wird,	(1) Der Gemeindevwahlausschuss hat insbesondere die Aufgabe, im Rahmen des vom Evangelischen Oberkirchenrat erstellten Zeitplans 1. die Zahl der zu wählenden Kirchenältesten nach §§ 7 und 9 unter Berücksichtigung der Beschlüsse des Ältestenkreises festzustellen, 2. das nach dem Gemeindegliederverzeichnis erstellte Wählerverzeichnis auf dessen Richtigkeit und Vollständigkeit zu prüfen und bis zwei Wochen vor dem Wahltag (§ 63 Abs. 3) fortzuschreiben, 3. das Verfahren der Wahl der Kirchenältesten durch Bekanntgaben und Offenlegungen in Gang zu setzen, 4. die allgemeinen Voraussetzungen der Wählbarkeit (§§ 3 bis 4) von Amts wegen zu überprüfen, 5. die Wahlvorschläge zu prüfen und über die Aufnahme in die Wahlvorschlagsliste zu entscheiden, 6. über Einsprüche hinsichtlich der Wahlberechtigung oder Wählbarkeit zu entscheiden oder diese an den Evangelischen Oberkirchenrat zur Entscheidung vorzulegen, wenn dem Einspruch nicht stattgegeben werden kann, 7. die Wahlvorschlagsliste zu ergänzen, sofern nicht mehr Gemeindeglieder zur Wahl vorgeschlagen werden, als zu wählen sind, 8. dafür zu sorgen, dass die Wahl ordnungsgemäß durchgeführt wird,

- 67 -

	9. das Wahlergebnis festzustellen und bekannt zu geben, sowie 10. bei einer Wahlanfechtung im Verfahren vor dem Evangelischen Oberkirchenrat mitzuwirken.	9. das Wahlergebnis festzustellen und bekannt zu geben, sowie 10. bei einer Wahlanfechtung im Verfahren vor dem Evangelischen Oberkirchenrat mitzuwirken.
111	(2) Der Gemeindevwahlausschuss ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder, jedoch mindestens zwei Personen, anwesend sind. Es wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und beschlossen. Stimmenthaltung ist nicht zulässig.	(2) Der Gemeindevwahlausschuss ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder, jedoch mindestens zwei Personen, anwesend sind. Es wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und beschlossen. Stimmenthaltung ist nicht zulässig.
112	(3) Die Bekanntmachungen des Gemeindevwahlausschusses erfolgen im Gottesdienst und in sonst geeigneter Weise.	(3) Die Bekanntmachungen des Gemeindevwahlausschusses erfolgen im Gottesdienst und in sonst geeigneter Weise.
113	§ 57 Bezirksobfrauen und Bezirksobmänner für die Kirchenwahlen	§ 57 Bezirksobfrauen und Bezirksobmänner für die Kirchenwahlen
114	(1) Der Bezirkskirchenrat benennt mindestens eine Person nebst Stellvertretung als Bezirksobfrau oder Bezirksobmann für die Vorbereitung der Kirchenwahlen. Die benannten Personen sind dem Evangelischen Oberkirchenrat mitzuteilen. Bestellt werden können auch Personen, die im kirchlichen Dienst stehen (§ 2 Abs. 5) oder die selbst als Kandidierende zur Verfügung stehen.	(1) Der Bezirkskirchenrat benennt mindestens eine Person nebst Stellvertretung als Bezirksobfrau oder Bezirksobmann für die Vorbereitung der Kirchenwahlen. Die benannten Personen sind dem Evangelischen Oberkirchenrat mitzuteilen. Bestellt werden können auch Personen, die im kirchlichen Dienst stehen (§ 2 Abs. 5) oder die selbst als Kandidierende zur Verfügung stehen.
115	(2) Die Bezirksobfrauen und Bezirksobmänner unterstützen, informieren und schulen die Gemeindevwahlausschüsse, beantworten Anfragen und stellen für alle Fragen im Zusammenhang mit den Kirchenwahlen den unmittelbaren Kontakt mit dem Evangelischen Oberkirchenrat her.	(2) Die Bezirksobfrauen und Bezirksobmänner unterstützen, informieren und schulen die Gemeindevwahlausschüsse, beantworten Anfragen und stellen für alle Fragen im Zusammenhang mit den Kirchenwahlen den unmittelbaren Kontakt mit dem Evangelischen Oberkirchenrat her.
116	§ 58 Anordnung der Wahl, Zeitplan	§ 58 Anordnung der Wahl, Zeitplan

- 68 -

117	(2) Der Evangelische Oberkirchenrat erstellt den Zeitplan für das Wahlverfahren einschließlich der Wahlen der Mitglieder der Bezirkssynoden und der Landessynode.	(2) Der Evangelische Oberkirchenrat erstellt den amtlichen Zeitplan für das Wahlverfahren einschließlich der Wahlen der Mitglieder der Bezirkssynoden und der Landessynode.
118		(3) Der Ältestenkreis ist für die ordnungsgemäße Durchführung des Wahlverfahrens verantwortlich. Der Ältestenkreis beachtet die Voraussetzungen der Wahlberechtigung und Wählbarkeit und legt Zweifelsfälle zur Entscheidung nach § 80b dem Evangelischen Oberkirchenrat vor. Die durchzuführenden Maßnahmen, Bekanntmachungen und Aufforderungen erfolgen gemäß amtlichem Zeitplan in einem regulären Gottesdienst und in sonst ortsüblicher Weise. Der Evangelische Oberkirchenrat kann zu Einzelfragen des Wahlverfahrens, soweit im Gesetz keine Regelung getroffen ist, ergänzende verbindliche Festlegung treffen und diese in Hinweisen oder Merkblättern bekannt geben.
119		(4) In den Stadtkirchenbezirken kann das Wahlverfahren nach Anhörung der Stadtsynode nach den Vorschriften dieses Gesetzes in der Fassung vom 29. April 2022 (GVBl. Teil I, Nr. 39, S. 96) durchgeführt werden. Der Landeskirchenrat kann durch Rechtsverordnung Abweichungen vorsehen.
120	§ 61 Wählerverzeichnis	§ 61 Wählerverzeichnis Wahlverzeichnis
121	(1) Das Verzeichnis der wahlberechtigten Gemeindeglieder (Wählerverzeichnis) wird in der Regel auf der Grundlage des Gemeindegliederverzeichnisses des zuständigen Rechenzentrums nach Straßen geordnet erstellt.	(1) Das Verzeichnis der wahlberechtigten Gemeindeglieder (Wählerverzeichnis) wird in der Regel auf der Grundlage des Gemeindegliederverzeichnisses des zuständigen Rechenzentrums nach Straßen geordnet erstellt vom zuständigen Pfarramt aus dem Gemeindegliederverzeichnis gebildet. Es enthält ausschließlich Zuname, Vorname, Alter am Wahltag und Anschrift.

– 69 –

122	(2) Die Aufstellung des Wählerverzeichnisses erfolgt spätestens zwei Monate vor dem Wahltag (§ 58 Abs. 1).	(2) Der Ältestenkreis ist verpflichtet, das Wahlverzeichnis bis zum Wahltag auf dem aktuellen Stand zu halten und von Amts wegen zu ergänzen und zu berichtigen, soweit dies noch möglich ist.
123	§ 62 Prüfung des Wählerverzeichnisses	§ 62 Prüfung des Wählerverzeichnisses Wahlverzeichnisses, Auskunftsrechte
124	(1) Der Gemeindevwahlausschuss überprüft das Wählerverzeichnis auf Richtigkeit und Vollständigkeit. Ergänzungen und Berichtigungen des Wählerverzeichnisses sind bis zwei Wochen vor dem Wahltag möglich (§ 63 Abs. 3) und vom Gemeindevwahlausschuss unter Angabe des Tages der Berichtigung zu vermerken.	(1) Der Gemeindevwahlausschuss Ältestenkreis überprüft das Wählerverzeichnis stichprobenartig auf Richtigkeit und Vollständigkeit, insbesondere mit Blick auf umgemeldete Gemeindeglieder und Personen, die aus der Kirche ausgetreten oder verstorben sind. Ergänzungen und Berichtigungen des Wählerverzeichnisses sind bis zwei Wochen vor dem Wahltag möglich (§ 63 Abs. 3) und vom Gemeindevwahlausschuss unter Angabe des Tages der Berichtigung zu vermerken.
125	(2) Der Gemeindevwahlausschuss prüft, ob die Wahlberechtigung (§§ 3 und 3a) vorliegt. Ist dies nicht der Fall, stellt der Gemeindevwahlausschuss dies durch Beschluss fest und erlässt einen Bescheid nach § 80b Abs. 3.	(2) Der Gemeindevwahlausschuss Ältestenkreis prüft auf Anfrage eines Gemeindeglieds, ob dieses in das Wahlverzeichnis aufgenommen wurde. Wahlberechtigung (§§ 3 und 3a) vorliegt. Ist dies nicht der Fall, stellt der Gemeindevwahlausschuss dies durch Beschluss fest und erlässt einen Bescheid nach § 80b Abs. 3 prüft der Ältestenkreis die Wahlberechtigung und berichtigt das Wahlverzeichnis entsprechend. Soll die Aufnahme der Person in das Wahlverzeichnis nicht erfolgen, legt der Ältestenkreis die Frage zur Entscheidung dem Evangelischen Oberkirchenrat nach § 80b vor.
126	(3) Das betroffene Gemeindeglied kann gegen den Bescheid innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe der Entscheidung beim Gemeindevwahlausschuss Einspruch einlegen. Gibt der	(3) Stellt ein Gemeindeglied fest, dass eine Person nicht in das Wahlverzeichnis aufgenommen wurde, kann es beim Ältestenkreis eine Korrektur des Wahlverzeichnisses anregen.

– 70 –

	Gemeindevwahlausschuss dem Einspruch nicht statt, legt er diesen dem Evangelischen Oberkirchenrat mit einer Stellungnahme unverzüglich und unmittelbar zur Entscheidung vor. Das Dekanat ist zu informieren. Der Evangelische Oberkirchenrat entscheidet nach Anhörung der Beteiligten vor der Wahl endgültig.	Berücksichtigt der Ältestenkreis die Anregung nicht, teilt er dies dem Gemeindeglied, das die Anregung gegeben hat, formlos mit.
127	(4) Wenn es zur ordnungsgemäßen Durchführung der Wahl erforderlich ist, kann der Gemeindevwahlausschuss im Benehmen mit dem Evangelischen Oberkirchenrat den Wahltag entsprechend verschieben.	(4) Jedes wahlberechtigte Gemeindeglied hat das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person im Wahlverzeichnisses eingetragenen Daten. Zur Überprüfung der Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wahlverzeichnis eingetragenen Personen haben Wahlberechtigte innerhalb eines Zeitraumes von vier Wochen, der vom Ältestenkreis festzulegen ist, ein Recht auf Auskunft aus dem geprüften Wahlverzeichnis, wenn sie Tatsachen glaubhaft machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wahlverzeichnisses ergeben kann.
128	§ 63 Schließung des Wählerverzeichnisses	§ 63 Schließung des Wählerverzeichnisses
129	(1) Der Gemeindevwahlausschuss schließt das geprüfte Wählerverzeichnis durch Beschluss und gibt dies der Gemeinde bekannt. Auf die Möglichkeiten nach Absatz 2 ist hinzuweisen.	(1) Der Gemeindevwahlausschuss schließt das geprüfte Wählerverzeichnis durch Beschluss und gibt dies der Gemeinde bekannt. Auf die Möglichkeiten nach Absatz 2 ist hinzuweisen.
130	(2) Jedes wahlberechtigte Gemeindeglied hat ab Schließung des Wählerverzeichnisses das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten. Zur Überprüfung der Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen haben Wahlberechtigte innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe ein Recht auf Auskunft, wenn sie Tatsachen glaubhaft machen, aus denen sich eine	(2) Jedes wahlberechtigte Gemeindeglied hat ab Schließung des Wählerverzeichnisses das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten. Zur Überprüfung der Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen haben Wahlberechtigte innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe ein Recht auf Auskunft, wenn sie Tatsachen glaubhaft machen, aus denen sich eine

- 71 -

	Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann.	Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann.
131	(3) Stellt ein wahlberechtigtes Gemeindeglied fest, dass es nicht in das Wählerverzeichnis aufgenommen wurde, kann es die Aufnahme durch den Gemeindevwahlausschuss beantragen; diese kann bis zwei Wochen vor dem Wahltag erfolgen. Wird dem Antrag nicht entsprochen, ist § 62 Absätze 2 bis 4 entsprechend anzuwenden.	(3) Stellt ein wahlberechtigtes Gemeindeglied fest, dass es nicht in das Wählerverzeichnis aufgenommen wurde, kann es die Aufnahme durch den Gemeindevwahlausschuss beantragen; diese kann bis zwei Wochen vor dem Wahltag erfolgen. Wird dem Antrag nicht entsprochen, ist § 62 Absätze 2 bis 4 entsprechend anzuwenden.
132	(4) Stellt ein Gemeindeglied fest, dass eine Person nicht in das Wählerverzeichnis aufgenommen wurde, kann es beim Gemeindevwahlausschuss eine Korrektur des Wählerverzeichnisses anregen. Berücksichtigt der Gemeindevwahlausschuss die Anregung nicht, teilt er dies dem Gemeindeglied, das die Anregung gegeben hat, formlos mit.	(4) Stellt ein Gemeindeglied fest, dass eine Person nicht in das Wählerverzeichnis aufgenommen wurde, kann es beim Gemeindevwahlausschuss eine Korrektur des Wählerverzeichnisses anregen. Berücksichtigt der Gemeindevwahlausschuss die Anregung nicht, teilt er dies dem Gemeindeglied, das die Anregung gegeben hat, formlos mit.
133	§ 64 Einspruchsverfahren wegen der Wahlberechtigung	§ 64 Einspruchsverfahren wegen der Wahlberechtigung
134	(1) Gegen die Aufnahme eines Gemeindeglieds in das Wählerverzeichnis kann jedes wahlberechtigte Gemeindeglied innerhalb einer Woche nach der Bekanntgabe nach § 63 Abs. 1 beim Gemeindevwahlausschuss schriftlich Einspruch einlegen. Die Frist ist gewahrt, wenn innerhalb der Frist das Begehren auf Auskunft nach § 63 Abs. 2 Satz 2 gestellt und innerhalb von drei Tagen nach Erteilung der Auskunft der Einspruch eingelegt wird. Der Einspruch kann nur damit begründet werden, dass die allgemeinen Voraussetzungen der Wählbarkeit (§§ 3 bis 4) nicht vorliegen.	(1) Gegen die Aufnahme eines Gemeindeglieds in das Wählerverzeichnis kann jedes wahlberechtigte Gemeindeglied innerhalb einer Woche nach der Bekanntgabe nach § 63 Abs. 1 beim Gemeindevwahlausschuss schriftlich Einspruch einlegen. Die Frist ist gewahrt, wenn innerhalb der Frist das Begehren auf Auskunft nach § 63 Abs. 2 Satz 2 gestellt und innerhalb von drei Tagen nach Erteilung der Auskunft der Einspruch eingelegt wird. Der Einspruch kann nur damit begründet werden, dass die allgemeinen Voraussetzungen der Wählbarkeit (§§ 3 bis 4) nicht vorliegen.
135	(2) Folgte der Gemeindevwahlausschuss dem Einspruch, ist § 62 Absätze 2 bis 4 entsprechend anzuwenden.	(2) Folgte der Gemeindevwahlausschuss dem Einspruch, ist § 62 Absätze 2 bis 4 entsprechend anzuwenden.

- 72 -

136	(3) Folgt der Gemeindevwahlausschuss dem Einspruch nicht, legt er diesen unverzüglich und unmittelbar dem Evangelischen Oberkirchenrat zur Entscheidung vor. Das Dekanat ist zu informieren. Der Evangelische Oberkirchenrat entscheidet nach Anhörung der Beteiligten vor der Wahl endgültig.	(3) Folgt der Gemeindevwahlausschuss dem Einspruch nicht, legt er diesen unverzüglich und unmittelbar dem Evangelischen Oberkirchenrat zur Entscheidung vor. Das Dekanat ist zu informieren. Der Evangelische Oberkirchenrat entscheidet nach Anhörung der Beteiligten vor der Wahl endgültig.
137	§ 66 Wahlvorschlag	§ 66 Wahlvorschlag
138	(1) Spätestens zwei Monate vor dem Wahltag (§ 58 Abs. 1) ergeht an die Gemeinde die Aufforderung, Wahlvorschläge innerhalb einer Frist von mindestens zwei Wochen beim Gemeindevwahlausschuss einzureichen.	(1) Der Ältestenkreis erstellt eine Wahlvorschlagsliste in alphabetischer Reihenfolge. Diese enthält ausschließlich Zuname, Vorname, Alter am Wahltag sowie den Beruf oder die Tätigkeit der vorgeschlagenen Gemeindeglieder.
139		(2) Der Ältestenkreis gibt der Gemeinde bekannt, dass an ihn formlos Hinweise auf Gemeindeglieder gegeben werden können, die als Wahlvorschlag angesprochen werden sollen. Der Ältestenkreis geht darüber hinaus selbst auf Gemeindeglieder zu. Wahlberechtigte Gemeindeglieder können selbst auf den Ältestenkreis zugehen.
140		(3) Vor Aufnahme in die Wahlvorschlagsliste prüft der Ältestenkreis die allgemeinen Voraussetzungen der Wählbarkeit (§§ 3 bis 4).
141	(2) Der Wahlvorschlag muss von mindestens zehn wahlberechtigten Gemeindegliedern unterzeichnet sein. Vorgeschlagene und	(4) Vor Aufnahme in die Wahlvorschlagsliste müssen vorliegen:

– 73 –

	Vorschlagende müssen durch Angabe des Vor- und Zunamens sowie der Anschrift eindeutig bestimmt sein. (3) Der Wahlvorschlag muss die schriftliche Zustimmung der oder des Vorgeschlagenen zur Kandidatur und die Erklärung, für den Fall der Wahl die Verpflichtung auf das Ältestenamt zu unterzeichnen, enthalten.	1. die schriftliche Zustimmung in die Wahlvorschlagsliste aufgenommen zu werden und 2. die Unterschriften von mindestens zehn wahlberechtigten Gemeindegliedern. Der Ältestenkreis kann den Wahlvorschlag ergänzen; Satz 1 Nr. 1 gilt entsprechend.
142		(5) Der Ältestenkreis gibt die vorläufige Wahlvorschlagsliste der Gemeinde bis zum im amtlichen Zeitplan vorgesehenen Zeitpunkt mit dem Hinweis bekannt, dass jedes wahlberechtigte Gemeindeglied innerhalb einer Frist von fünf Tagen schriftlich beim Ältestenkreis gegen die Wahlvorschlagsliste Bedenken vorbringen kann. Diese können sich darauf beziehen, dass die Wählbarkeit nicht besteht oder eine Aufnahme in den Wahlvorschlag versehentlich unterblieben ist. Der die Bedenken tragende Sachverhalt ist vorzubringen und zu belegen. Der Ältestenkreis entscheidet über die Aufnahme einer Person in den Wahlvorschlag. Bei Zweifeln an der Wählbarkeit oder Wahlberechtigung legt er die Angelegenheit nach § 80b dem Evangelischen Oberkirchenrat zur Entscheidung vor.
143		(6) Die abgeschlossene Wahlvorschlagsliste wird vom Ältestenkreis in Gottesdiensten und in anderer geeigneter Weise in der Gemeinde bekannt gemacht. Eine Personaldebatte findet nicht statt.
144	§ 67 Prüfung der Wahlvorschläge	§ 67 Prüfung der Wahlvorschläge
145	(1) Der Gemeindevwahlausschuss prüft die Wahlvorschläge unverzüglich nach Eingang dahin gehend, ob sie die Voraussetzungen	(1) Der Gemeindevwahlausschuss prüft die Wahlvorschläge unverzüglich nach Eingang dahin gehend, ob sie die Voraussetzungen

– 74 –

	nach § 66 erfüllen, und weist gegebenenfalls das Gemeindeglied, das den Wahlvorschlag an erster Stelle unterzeichnet hat, auf formelle Mängel hin, die innerhalb der Wahlvorschlagsfrist behoben werden können.	nach § 66 erfüllen, und weist gegebenenfalls das Gemeindeglied, das den Wahlvorschlag an erster Stelle unterzeichnet hat, auf formelle Mängel hin, die innerhalb der Wahlvorschlagsfrist behoben werden können.
147	(2) Bestehen begründete Anhaltspunkte für den Gemeindevwahlausschuss, dass bei einer oder einem Vorgeschlagenen die allgemeinen Voraussetzungen der Wählbarkeit (§§ 3 und 4) nicht vorliegen, findet das Verfahren nach § 62 entsprechend Anwendung.	(2) Bestehen begründete Anhaltspunkte für den Gemeindevwahlausschuss, dass bei einer oder einem Vorgeschlagenen die allgemeinen Voraussetzungen der Wählbarkeit (§§ 3 und 4) nicht vorliegen, findet das Verfahren nach § 62 entsprechend Anwendung.
148	§ 68 Ergänzung der Wahlvorschläge, Nichtzustandekommen der Wahl	§ 68 Ergänzung der Wahlvorschläge, Nichtzustandekommen der Wahl
149	(1) Werden innerhalb der Einreichungsfrist (§ 66 Abs. 1) nicht mehr Gemeindeglieder zur Wahl vorgeschlagen, als Kirchenälteste zu wählen sind, ergänzt der Gemeindevwahlausschuss im Rahmen des Zeitplans nach § 58 die Wahlvorschläge mit dem Ziel, dass mehr Kandidierende zur Verfügung stehen, als Kirchenälteste zu wählen sind. Der Gemeindevwahlausschuss gibt der Gemeinde bekannt, dass an ihn formlos Hinweise auf Gemeindeglieder gegeben werden können, die zur Kandidatur bereit sind. Für die Kandidatur sind die Erklärungen nach § 66 Abs. 3 erforderlich.	(1) Werden innerhalb der Einreichungsfrist (§ 66 Abs. 1) nicht mehr Gemeindeglieder zur Wahl vorgeschlagen, als Kirchenälteste zu wählen sind, ergänzt der Gemeindevwahlausschuss im Rahmen des Zeitplans nach § 58 die Wahlvorschläge mit dem Ziel, dass mehr Kandidierende zur Verfügung stehen, als Kirchenälteste zu wählen sind. Der Gemeindevwahlausschuss gibt der Gemeinde bekannt, dass an ihn formlos Hinweise auf Gemeindeglieder gegeben werden können, die zur Kandidatur bereit sind. Für die Kandidatur sind die Erklärungen nach § 66 Abs. 3 erforderlich.
150	(2) Eine Wahl kann nur stattfinden, wenn die Zahl der Vorgeschlagenen mindestens die Hälfte der Zahl der nach § 7 Abs. 2 zu wählenden Kirchenältesten beträgt. Soweit ein Beschluss nach § 7 Absätze 4 bis 7 vorliegt, ist auf die in dem Beschluss vorgesehene Mitgliederzahl abzustellen, wobei im Fall des § 7 Abs. 7 die Zahl von zwei gewählten Mitgliedern nicht unterschritten werden darf.	(2) (1) Eine Wahl kann nur stattfinden, wenn die Zahl der Vorgeschlagenen mindestens die Hälfte der Zahl der nach § 7 Abs. 2 zu wählenden Kirchenältesten beträgt. Soweit ein Beschluss nach § 7 Absätze 4 bis 7 vorliegt, ist auf die in dem Beschluss vorgesehene Mitgliederzahl abzustellen, wobei im Fall des § 7 Abs. 7 die Zahl von zwei gewählten Mitgliedern nicht unterschritten werden darf.

- 75 -

	Kann danach eine Wahl nicht stattfinden, ist das Wahlverfahren zu wiederholen. Der Zeitplan wird vom Evangelischen Oberkirchenrat im Benehmen mit dem Gemeindevwahlausschuss festgelegt. An Stelle einer Wiederholung des Wahlverfahrens kann der Beschluss des Ältestenkreises nach § 7 Absätze 4 bis 6 durch den Evangelischen Oberkirchenrat nach Anhörung des Ältestenkreises aufgehoben werden, wenn dies die Durchführung der Wahl ermöglicht; der Kirchengemeinderat und der Bezirkskirchenrat sind zu unterrichten. Ist das Wahlverfahren zu wiederholen, besteht die Amtszeit der bisherigen Kirchenältesten fort (§ 6 Abs. 1). Legen diese das Amt nieder, werden Bevollmächtigte nach § 17 Abs. 2 bestellt.	Kann danach eine Wahl nicht stattfinden, ist das Wahlverfahren zu wiederholen. Der Zeitplan wird vom Evangelischen Oberkirchenrat im Benehmen mit dem Gemeindevwahlausschuss festgelegt. An Stelle einer Wiederholung des Wahlverfahrens kann der Beschluss des Ältestenkreises nach § 7 Absätze 4 bis 6 durch den Evangelischen Oberkirchenrat nach Anhörung des Ältestenkreises aufgehoben werden, wenn dies die Durchführung der Wahl ermöglicht; der Kirchengemeinderat und der Bezirkskirchenrat sind zu unterrichten. Ist das Wahlverfahren zu wiederholen, besteht die Amtszeit der bisherigen Kirchenältesten fort (§ 6 Abs. 1). Legen diese das Amt nieder, werden Bevollmächtigte nach § 17 Abs. 2 bestellt.
151	(3) Wird auch im zweiten Wahlverfahren die erforderliche Anzahl von kandidierenden Gemeindegliedern nicht erreicht, bestellt der Bezirkskirchenrat im Benehmen mit dem Gemeindevwahlausschuss nach § 17 mindestens so viele Bevollmächtigte, dass der Ältestenkreis beschlussfähig ist. Mit dem Beschluss der Bestellung endet die Amtszeit der bisherigen Bevollmächtigten und der bisherigen Kirchenältesten. Sobald die erforderliche Anzahl zu wählender Kirchenältester vorhanden ist, soll die Wahl auf Anordnung des Evangelischen Oberkirchenrats nachgeholt werden.	(2) Im Fall des Nichtzustandekommens der Wahl bestellt der Bezirkskirchenrat nach § 17 Bevollmächtigte. Mit der Verpflichtung der Bevollmächtigten endet die Amtszeit der bisherigen Kirchenältesten. Sobald die nach Absatz 1 erforderliche Anzahl zu wählender Kirchenältester vorhanden ist, soll die Wahl nachgeholt werden.
152	§ 69 Aufstellung der Wahlvorschlagsliste	§ 69 Aufstellung der Wahlvorschlagsliste
153	Nach Abschluss der Verfahren nach § 65 bis § 68 nimmt der Gemeindevwahlausschuss die zur Wahl zugelassenen Gemeindeglieder in die Wahlvorschlagsliste auf und schließt die Wahlvorschlagsliste ab.	Nach Abschluss der Verfahren nach § 65 bis § 68 nimmt der Gemeindevwahlausschuss die zur Wahl zugelassenen Gemeindeglieder in die Wahlvorschlagsliste auf und schließt die Wahlvorschlagsliste ab.
154	§ 70 Einspruchsverfahren wegen der Wählbarkeit	§ 70 Einspruchsverfahren wegen der Wählbarkeit

- 76 -

155	(1) Der Gemeindevwahlausschuss gibt die in die Wahlvorschlagsliste nach § 69 aufgenommenen Gemeindeglieder der Gemeinde mit dem Hinweis bekannt, dass jedes in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Gemeindeglied innerhalb einer Frist von fünf Tagen beim Gemeindevwahlausschuss gegen die Aufnahme einer Kandidatin oder eines Kandidaten in die Wahlvorschlagsliste schriftlich Einspruch einlegen kann.	(1) Der Gemeindevwahlausschuss gibt die in die Wahlvorschlagsliste nach § 69 aufgenommenen Gemeindeglieder der Gemeinde mit dem Hinweis bekannt, dass jedes in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Gemeindeglied innerhalb einer Frist von fünf Tagen beim Gemeindevwahlausschuss gegen die Aufnahme einer Kandidatin oder eines Kandidaten in die Wahlvorschlagsliste schriftlich Einspruch einlegen kann.
156	(2) Der Einspruch kann nur darauf gestützt werden, dass die oder der Vorgeschlagene die allgemeinen Voraussetzungen der Wählbarkeit (§§ 3 und 4) nicht erfüllt.	(2) Der Einspruch kann nur darauf gestützt werden, dass die oder der Vorgeschlagene die allgemeinen Voraussetzungen der Wählbarkeit (§§ 3 und 4) nicht erfüllt.
157	(3) Für das weitere Verfahren findet § 64 Abs. 2 und 3 entsprechende Anwendung.	(3) Für das weitere Verfahren findet § 64 Abs. 2 und 3 entsprechende Anwendung.
158	§ 71 Vorstellung der Kandidierenden	§ 71 Vorstellung der Kandidierenden
159	Der Gemeindevwahlausschuss sorgt dafür, dass den Kandidierenden Gelegenheit gegeben wird, sich in der Gemeindeversammlung vorzustellen, und die Gemeinde in sonst geeigneter Weise über die Kandidierenden informiert wird.	Der Gemeindevwahlausschuss sorgt dafür, dass den Kandidierenden Gelegenheit gegeben wird, sich in der Gemeindeversammlung vorzustellen, und die Gemeinde in sonst geeigneter Weise über die Kandidierenden informiert wird.
160	§ 72 Wahl	§ 72 Wahlversammlung
161	(1) Die Wahl wird als Briefwahl durchgeführt. Der Gemeindevwahlausschuss leitet das Wahlverfahren. Er kann Wahlhelferinnen oder Wahlhelfer bestellen.	(1) Die Wahl der Kirchenältesten findet in einer öffentlichen Wahlversammlung der im Wahlverzeichnis eingetragenen Gemeindeglieder statt.
162	(2) Der Gemeindevwahlausschuss bestimmt den Zeitraum am Wahltag, bis zu dem der Eingang der Briefwahlunterlagen erfolgt sein muss. Die Wahlzeit sollte entsprechend der Größe der Gemeinde	(2) Der Ältestenkreis lädt alle in das Wahlverzeichnis eingetragenen Gemeindeglieder in der örtlich üblichen Form zur Wahlversammlung ein. In der Einladung werden die Aufgaben und

- 77 -

	ausreichend bemessen sein. Der Wahltag wird in der Regel mit einem Gottesdienst eingeleitet.	Funktionen der Kirchenältesten benannt und das Wahlverfahren dargestellt. Daneben werden die vorgeschlagenen Personen vorgestellt. Diese sollen während der Wahlversammlung anwesend sein. Über die Form der Einladung und die vorlaufende Frist entscheidet der Ältestenkreis spätestens bis zu Beginn der im amtlichen Zeitplan vorgesehenen Frist.
163	(3) Der Gemeindevwahlausschuss kann neben dem Briefkasten des Pfarramtes weitere Orte in der Gemeinde vorsehen, bei denen der Wahlbrief eingehen kann.	(3) Der Ältestenkreis kann mit Blick auf die örtlichen Gegebenheiten beschließen, dass zum gleichen Zeitpunkt an mehreren Orten eigenständige Wahlversammlungen stattfinden. Er bestimmt in diesem Fall drei Gemeindeglieder, die nicht selbst kandidieren, als übergeordnete Wahlleitung. Die Ergebnisse der einzelnen Wahlversammlungen werden der übergeordneten Wahlleitung mitgeteilt, die diese zusammenführt und das Ergebnis feststellt.
164	(4) Für eine persönliche Abgabe der Briefwahlunterlagen am Wahltag innerhalb des Zeitraums nach Absatz 2 kann der Gemeindevwahlausschuss einen Ort bestimmen.	(4) Der Ältestenkreis kann vorsehen, dass im Anschluss an die Wahlversammlung bis zu einem bestimmten Zeitpunkt vor Ort weiterhin die Stimmabgabe möglich ist und im Anschluss daran die Auszählung des Wahlergebnisses erfolgt.
165		(5) Die Rechtsverordnung zur Durchführung der Gemeindeversammlung gilt sinngemäß, soweit in diesem Gesetz nichts anderes geregelt ist.
166		(6) Den Vorsitz der Wahlversammlung führt die Person im Vorsitzendenamt der Gemeindeversammlung. Der Vorsitz, der stellvertretende Vorsitz und die Schriftführenden bilden den Wahlvorstand. Es können auch von der Versammlung andere Gemeindeglieder, soweit diese nicht kandidieren, mit dem Vorsitz der Wahlversammlung beauftragt werden.

- 78 -

167		(7) Über die Wahlversammlung und die Durchführung der Wahl, sowie über das Ergebnis der Wahl ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der Person im Vorsitzendenamt der Wahlversammlung oder der Person im Stellvertretendenamt zu unterzeichnen ist.
168		§ 72a Wahlverfahren
169	§ 74 Abs. 1: „(1) Das wahlberechtigte Gemeindeglied erhält einen Stimmzettel, der die Namen der geschlossenen Wahlvorschlagsliste in alphabetischer Reihenfolge enthält. (...)“	(1) Die Wahl erfolgt geheim. Die Stimmzettel werden den Wahlberechtigten, die an der Wahlversammlung teilnehmen, unmittelbar vor Beginn oder während der Wahlversammlung ausgehändigt. Die Aushändigung ist im Wahlverzeichnis zu vermerken.
170	§ 74 Abs. 1: „(1) Das wahlberechtigte Gemeindeglied erhält einen Stimmzettel, der die Namen der geschlossenen Wahlvorschlagsliste in alphabetischer Reihenfolge enthält. (...)“	(2) Der Stimmzettel enthält ausschließlich Zuname und Vorname der in die Wahlvorschlagsliste eingetragenen Personen in alphabetischer Reihenfolge.
171	§ 74 Abs. 1: „(...) Das Gemeindeglied kreuzt die Namen der Kandidierenden, die es wählen will, an. Es darf so viele Namen ankreuzen, wie Kirchenälteste zu wählen sind. Das Stimmenhäufen auf eine Kandidatin oder einen Kandidaten ist unzulässig.“ § 74 Abs. 3: „(3) Ein Stimmzettel ist ungültig, wenn der Stimmzettel	(3) Das Gemeindeglied kreuzt die Namen der Vorgeschlagenen, die es wählen will, an. Es darf so viele Namen ankreuzen, wie Kirchenälteste zu wählen sind. Stimmenhäufung ist unzulässig. Anders beschriebene Stimmzettel sind ungültig. Stimmzettel, aus denen sich der Wahlwille nicht zweifelsfrei erkennen lässt, sind ebenso ungültig.

– 79 –

	<p>1. nicht der amtliche Stimmzettel ist, 2. keine Kennzeichnung enthält, 3. den Willen des Gemeindeglieds nicht zweifelsfrei erkennen lässt, 4. einen Zusatz oder Vorbehalt enthält, 5. eine über die Stimmabgabe hinausgehende Kennzeichnung enthält oder 6. mehr Namen angekreuzt sind, als Stimmen abzugeben sind.“</p>	
172		(4) Die abgegebenen Stimmzettel werden durch den Wahlvorstand öffentlich ausgezählt. Dieser kann Wahlhelferinnen und Wahlhelfer für die Auszählung bestimmen.
173		(5) Gewählt ist, wer unter Berücksichtigung der Anzahl der zu wählenden Kirchenältesten die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Nimmt eine gewählte Person die Wahl nicht an, so rückt das nicht gewählte Gemeindeglied in den Ältestenkreis nach, das bei der Wahl die nächsthöchste Stimmenzahl erhalten hat.
174	<p>§ 73 Briefwahlunterlagen</p>	<p>§ 73 Briefwahlunterlagen-Schriftliche Stimmabgabe (Briefwahl)</p>
175	<p>(1) Der Gemeindevwahlausschuss übersendet den Gemeindegliedern einen Briefwahlschein zusammen mit dem Stimmzettel, dem Wahlbriefumschlag und dem Stimmzettelschlag. Die Briefwahlunterlagen sollen zwei Wochen vor dem Wahltag (§ 58 Abs. 1) den Gemeindegliedern zugewandt sein.</p>	<p>(1) Jedes stimmberechtigte Gemeindeglied kann seine Stimme durch Briefwahl abgeben. Dem Gemeindeglied werden auf formlosen Antrag folgende Wahlunterlagen übergeben oder übersandt:</p> <p>1. die Wahlvorschlagsliste, 2. ein Stimmzettel (§ 72a Abs. 2),</p>

– 80 –

		<p>3. ein fensterloser Wahlbriefumschlag, der die Anschrift des zuständigen Pfarramts, den Vermerk „Schriftliche Stimmabgabe“ und das Siegel der Pfarrgemeinde trägt und 4. ein Hinweis auf die Verpflichtung zur persönlichen Stimmabgabe sowie auf den spätesten Zeitpunkt des Eingangs des Wahlbriefumschlages.</p> <p>Die Beantragung und Ausgabe der Briefwahlunterlagen ist im Wahlverzeichnis zu vermerken.</p>
176	<p>(2) Die Briefwahl wird dadurch vollzogen, dass das wahlberechtigte Gemeindeglied den Wahlbrief an einen der festgelegten Orte (§ 72 Abs. 3) übersendet. Der Wahlbrief besteht aus dem Wahlbriefumschlag, welcher</p> <p>1. den Briefwahlschein und 2. den verschlossenen Stimmzettelschlag mit dem darin eingelegeten Stimmzettel enthält.</p> <p>Auf dem Briefwahlschein hat das Gemeindeglied zu versichern, dass es den Stimmzettel selbst gekennzeichnet hat. Der Wahlbrief muss spätestens am Wahltag vor dem Ende des festgesetzten Zeitraums (§ 72 Abs. 2) an einem der festgelegten Orte eingegangen sein.</p>	<p>(2) Mit der Beantragung der schriftlichen Stimmabgabe erklärt das Gemeindeglied, dass es die Briefwahlunterlagen nicht an Dritte weitergeben und die Stimmabgabe persönlich vornehmen wird; Absatz 4 bleibt unberührt.</p>
177	<p>(3) Können die Gemeindeglieder die Briefwahlunterlagen an einem Ort persönlich abgeben (§ 72 Abs. 4), ist der Briefwahlschein, welcher in diesem Fall als Wahlberechtigung gilt, vorzulegen. Die</p>	<p>(3) Die schriftliche Stimmabgabe erfolgt in der Weise, dass das Gemeindeglied den Stimmzettel persönlich kennzeichnet, diesen in den zugehörigen Wahlumschlag einlegt und verschließt. Der Wahlbrief ist so rechtzeitig an das zuständige Pfarramt</p>

– 81 –

	Versicherung nach Absatz 2 Satz 3 ist nicht abzugeben. Der Stimmzettelumschlag ist in den Fällen des § 74 Abs. 2 Nr. 8 zurückzuweisen.	abzusenden oder zu übergeben, dass er spätestens am letzten Werktag vor der Wahlversammlung dem Pfarramt zugegangen ist. Der Wahlbrief kann auch noch in der Wahlversammlung abgegeben werden.
178	§ 74a Abs. 1: „(1) Ein Gemeindeglied, das den Stimmzettel nicht lesen kann oder das wegen einer körperlichen Beeinträchtigung gehindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, den Wahlbriefumschlag fertigzustellen oder zu versenden, bestimmt eine andere Person, deren Hilfe es sich bei der Stimmabgabe bedienen will, und gibt dies dem Gemeindevwahlausschuss bekannt. In diesem Fall gibt die Hilfsperson die Versicherung nach § 73 Abs. 2 Satz 3 mit der Erklärung ab, nach dem Willen des Gemeindegliedes zu handeln.“	(4) Ein Gemeindeglied, das den Stimmzettel nicht lesen kann oder das wegen einer körperlichen Beeinträchtigung gehindert ist, den Stimmzettel selbst zu kennzeichnen, kann eine Person zur Hilfe nehmen.
179		(5) Während des Wahlgangs in der Wahlversammlung öffnet der Wahlausschuss öffentlich die eingegangenen Wahlbriefe und entnimmt die Stimmzettel. Diese fließen in die Auszählung ein.
180	§ 74 Abs. 2: „(2) Ein Wahlbrief ist zurückzuweisen, wenn 1. der Wahlbrief nicht rechtzeitig eingegangen ist, (...)“	(6) Verspätet eingehende Wahlbriefe oder Wahlbriefe ohne Stimmzettel oder mit mehreren Stimmzetteln sind ungültig. Gleiches gilt, wenn Stimmzettel nicht im ausgegebenen Wahlbriefumschlag übersandt werden Sie werden mit einem Vermerk über den Zeitpunkt des Zugangs zu den Wahlunterlagen genommen und zählen bei der Berechnung der Wahlbeteiligung mit.
181	§ 74 Stimmabgabe	§-74 Stimmabgabe
182	(1) Das wahlberechtigte Gemeindeglied erhält einen Stimmzettel, der die Namen der geschlossenen Wahlvorschlagsliste in	(1) Das wahlberechtigte Gemeindeglied erhält einen Stimmzettel, der die Namen der geschlossenen Wahlvorschlagsliste in

– 82 –

	alphabetischer Reihenfolge enthält. Das Gemeindeglied kreuzt die Namen der Kandidierenden, die es wählen will, an. Es darf so viele Namen ankreuzen, wie Kirchenälteste zu wählen sind. Das Stimmenhäufen auf eine Kandidatin oder einen Kandidaten ist unzulässig.	alphabetischer Reihenfolge enthält. Das Gemeindeglied kreuzt die Namen der Kandidierenden, die es wählen will, an. Es darf so viele Namen ankreuzen, wie Kirchenälteste zu wählen sind. Das Stimmenhäufen auf eine Kandidatin oder einen Kandidaten ist unzulässig.
183	(2) Ein Wahlbrief ist zurückzuweisen, wenn 1. der Wahlbrief nicht rechtzeitig eingegangen ist, 2. dem Wahlbriefumschlag kein gültiger Briefwahlschein beigelegt ist, 3. dem Wahlbriefumschlag kein Stimmzettelumschlag beigelegt ist, 4. weder der Wahlbriefumschlag noch der Stimmzettelumschlag verschlossen ist, 5. der Wahlbriefumschlag mehrere Stimmzettelumschläge, aber nicht die gleiche Anzahl gültiger und mit der vorgeschriebenen Versicherung nach § 73 Abs. 2 Satz 3 versehene Briefwahlscheine enthält, 6. das Gemeindeglied die nach § 73 Abs. 2 Satz 3 vorgeschriebene Versicherung nicht unterschrieben hat, 7. kein amtlicher Wahlbriefumschlag benutzt worden ist oder 8. ein Stimmzettelumschlag benutzt worden ist, der offensichtlich in einer das Wahlgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abweicht. Ein ungültiger Wahlbrief ist samt seinem Inhalt auszusondern. Die Stimme gilt als nicht abgegeben. Das gleiche gilt für verspätet eingegangene Wahlbriefe. Erfolgt der Eingang des Wahlbriefes an	(2) Ein Wahlbrief ist zurückzuweisen, wenn 1. der Wahlbrief nicht rechtzeitig eingegangen ist, 2. dem Wahlbriefumschlag kein gültiger Briefwahlschein beigelegt ist, 3. dem Wahlbriefumschlag kein Stimmzettelumschlag beigelegt ist, 4. weder der Wahlbriefumschlag noch der Stimmzettelumschlag verschlossen ist, 5. der Wahlbriefumschlag mehrere Stimmzettelumschläge, aber nicht die gleiche Anzahl gültiger und mit der vorgeschriebenen Versicherung nach § 73 Abs. 2 Satz 3 versehene Briefwahlscheine enthält, 6. das Gemeindeglied die nach § 73 Abs. 2 Satz 3 vorgeschriebene Versicherung nicht unterschrieben hat, 7. kein amtlicher Wahlbriefumschlag benutzt worden ist oder 8. ein Stimmzettelumschlag benutzt worden ist, der offensichtlich in einer das Wahlgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abweicht. Ein ungültiger Wahlbrief ist samt seinem Inhalt auszusondern. Die Stimme gilt als nicht abgegeben. Das gleiche gilt für verspätet eingegangene Wahlbriefe. Erfolgt der Eingang des Wahlbriefes an

- 83 -

	einem dafür nicht vorgesehenen Ort (§ 72 Abs. 3), ist dies unschädlich, wenn der Wahlbrief innerhalb des vorgesehenen Zeitrahmens an den vorgesehenen Ort weitergeleitet werden konnte.	einem dafür nicht vorgesehenen Ort (§ 72 Abs. 3), ist dies unschädlich, wenn der Wahlbrief innerhalb des vorgesehenen Zeitrahmens an den vorgesehenen Ort weitergeleitet werden konnte.
184	(3) Ein Stimmzettel ist ungültig, wenn der Stimmzettel 1. nicht der amtliche Stimmzettel ist, 2. keine Kennzeichnung enthält, 3. den Willen des Gemeindeglieds nicht zweifelsfrei erkennen lässt, 4. einen Zusatz oder Vorbehalt enthält, 5. eine über die Stimmabgabe hinausgehende Kennzeichnung enthält oder 6. mehr Namen angekreuzt sind, als Stimmen abzugeben sind.	(3) Ein Stimmzettel ist ungültig, wenn der Stimmzettel 1. nicht der amtliche Stimmzettel ist, 2. keine Kennzeichnung enthält, 3. den Willen des Gemeindeglieds nicht zweifelsfrei erkennen lässt, 4. einen Zusatz oder Vorbehalt enthält, 5. eine über die Stimmabgabe hinausgehende Kennzeichnung enthält oder 6. mehr Namen angekreuzt sind, als Stimmen abzugeben sind.
185	(4) Die Stimmen eines Gemeindeglieds, das an der Briefwahl teilgenommen hat, werden nicht dadurch ungültig, dass es vor dem oder am Wahltag stirbt oder seine Wahlberechtigung verliert.	(4) Die Stimmen eines Gemeindeglieds, das an der Briefwahl teilgenommen hat, werden nicht dadurch ungültig, dass es vor dem oder am Wahltag stirbt oder seine Wahlberechtigung verliert.
186	§ 74a Stimmabgabe mit Unterstützung von Hilfspersonen	§ 74a Stimmabgabe mit Unterstützung von Hilfspersonen
187	(1) Ein Gemeindeglied, das den Stimmzettel nicht lesen kann oder das wegen einer körperlichen Beeinträchtigung gehindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, den Wahlbriefumschlag fertigzustellen oder zu versenden, bestimmt eine andere Person, deren Hilfe es sich bei der Stimmabgabe bedienen will, und gibt dies dem Gemeindevwahlausschuss bekannt. In diesem Fall gibt die Hilfsperson die Versicherung nach § 73 Abs. 2 Satz 3 mit der Erklärung ab, nach dem Willen des Gemeindegliedes zu handeln.	(1) Ein Gemeindeglied, das den Stimmzettel nicht lesen kann oder das wegen einer körperlichen Beeinträchtigung gehindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, den Wahlbriefumschlag fertigzustellen oder zu versenden, bestimmt eine andere Person, deren Hilfe es sich bei der Stimmabgabe bedienen will, und gibt dies dem Gemeindevwahlausschuss bekannt. In diesem Fall gibt die Hilfsperson die Versicherung nach § 73 Abs. 2 Satz 3 mit der Erklärung ab, nach dem Willen des Gemeindegliedes zu handeln.

- 84 -

188	(2) Die Hilfestellung hat sich auf die Wünsche des Gemeindeglieds zu beschränken. Die Hilfsperson ist zur Verschwiegenheit hinsichtlich der Stimmabgabe verpflichtet.	(2) Die Hilfestellung hat sich auf die Wünsche des Gemeindeglieds zu beschränken. Die Hilfsperson ist zur Verschwiegenheit hinsichtlich der Stimmabgabe verpflichtet.
189	§ 75 Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses	§ 75 Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses
190	(1) Die Auszählung der Stimmen erfolgt öffentlich. Der Ablauf der Wahlhandlung und das Wahlergebnis sind in einer Wahlniederschrift festzuhalten.	(1) Die Auszählung der Stimmen erfolgt öffentlich. Der Ablauf der Wahlhandlung und das Wahlergebnis sind in einer Wahlniederschrift festzuhalten.
191	(2) Gewählt ist, wer unter Berücksichtigung der Anzahl der zu wählenden Kirchenältesten die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.	(2) Gewählt ist, wer unter Berücksichtigung der Anzahl der zu wählenden Kirchenältesten die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
192	(3) Nimmt eine oder einer der Gewählten die Wahl nicht an, so rückt das nicht gewählte Gemeindeglied in den Ältestenkreis nach, das bei der Wahl die nächsthöchste Stimmenzahl erhalten hat.	(3) Nimmt eine oder einer der Gewählten die Wahl nicht an, so rückt das nicht gewählte Gemeindeglied in den Ältestenkreis nach, das bei der Wahl die nächsthöchste Stimmenzahl erhalten hat.
193	§ 76 Bekanntgabe des Wahlergebnisses	§ 76 Bekanntgabe des Wahlergebnisses
194	(1) Der Gemeindevwahlausschuss veröffentlicht das amtliche Wahlergebnis in geeigneter Form. Das Ergebnis der Wahl ist der Gemeinde durch Benennung der Gewählten am Sonntag nach der Wahl im Gottesdienst bekannt zu geben. Gleichzeitig ist auf die Möglichkeit der Wahlanfechtung nach § 77 hinzuweisen.	(1) Das Ergebnis der Wahl ist in dem auf die Wahl folgenden regulären Gottesdienst durch Benennung der Gewählten und der jeweiligen Anzahl der Stimmen bekannt zu geben. Daneben sollen für die Bekanntgabe auch der Internetauftritt und andere geeignete Formen genutzt werden. Bei allen Bekanntmachungen ist auf die Möglichkeit der Wahlanfechtung hinzuweisen.

– 85 –

		Während der Einspruchsfrist liegt das Wahlergebnis zur Einsichtnahme aus.
195	(2) Während der Einspruchsfrist liegt das amtliche Wahlergebnis mit der Stimmzahl sämtlicher Kandidierender zur Einsichtnahme auf.	(2) Das Ergebnis der Wahl kann im Anschluss an die Auszählung in der Wahlversammlung bekannt gegeben werden. Gleiches gilt nach Abschluss der Auszählung, wenn eine nach § 72 Abs. 4 eine verlängerte Möglichkeit der Stimmabgabe vorgesehen ist. Werden mehrere eigenständige Wahlversammlungen durchgeführt (§ 72 Abs. 3), erfolgt eine Bekanntgabe nur des Gesamtergebnisses; eine Bekanntgabe der Teilergebnisse in der jeweiligen Wahlversammlung erfolgt nicht.
196	§ 77 Wahlanfechtung	§ 77 Wahlanfechtung
197	(2) Der Einspruch ist beim Gemeindevwahlausschuss schriftlich unter Angabe der Gründe einzureichen. Der Gemeindevwahlausschuss leitet ihn mit seiner Stellungnahme unverzüglich an den Evangelischen Oberkirchenrat zur Entscheidung weiter. Dieser hört die Beteiligten an.	(2) Der Einspruch ist beim Gemeindevwahlausschuss Ältestenkreis schriftlich unter Angabe der Gründe einzureichen. Der Gemeindevwahlausschuss Ältestenkreis leitet ihn mit seiner Stellungnahme unverzüglich an den Evangelischen Oberkirchenrat zur Entscheidung weiter. Dieser hört die Beteiligten an.
198		(5) Wird die ganze Wahl für ungültig erklärt, so ist ein erneutes Wahlverfahren durchzuführen. Wird nur die Wahl einzelner Kirchenältester für ungültig erklärt, so ist nach § 16 zu verfahren.
199	§ 78 Ungültigkeit der Wahl	§ 78 Ungültigkeit der Wahl
200	(1) Wird die ganze Wahl für ungültig erklärt, so ist ein erneutes Wahlverfahren durchzuführen.	(1) Wird die ganze Wahl für ungültig erklärt, so ist ein erneutes Wahlverfahren durchzuführen.

– 86 –

201	(2) Wird nur die Wahl einzelner Kirchenältester für ungültig erklärt, so ist nach § 16 zu verfahren.	(2) Wird nur die Wahl einzelner Kirchenältester für ungültig erklärt, so ist nach § 16 zu verfahren.
202	§ 80 Mitteilung an den Evangelischen Oberkirchenrat	§ 80 Mitteilung an den Evangelischen Oberkirchenrat
203	(1) Der Gemeindevwahlausschuss meldet unverzüglich nach Abschluss der Auszählung an den Evangelischen Oberkirchenrat die von diesem angeforderten Daten für die Auswertung der Wahlbeteiligung durch elektronische Übermittlung.	(1) Nach der Wahl übersendet der Ältestenkreis die vom Evangelischen Oberkirchenrat angeforderten statistischen Zahlen. Näheres hierzu wird vom Evangelischen Oberkirchenrat geregelt und in Hinweisen bekannt gemacht.
204	(2) Nach rechtskräftigem Abschluss des Wahlverfahrens teilt der Gemeindevwahlausschuss dem Evangelischen Oberkirchenrat das Alter der gewählten Kirchenältesten sowie weitere vom Evangelischen Oberkirchenrat erbetene statistische Angaben über das Wahlverfahren mit.	(2) Nach rechtskräftigem Abschluss des Wahlverfahrens teilt der Gemeindevwahlausschuss dem Evangelischen Oberkirchenrat das Alter der gewählten Kirchenältesten sowie weitere vom Evangelischen Oberkirchenrat erbetene statistische Angaben über das Wahlverfahren mit.
205	(3) Die Wahlunterlagen (Stimmzettel, Strichlisten usw.) sind bis zum rechtskräftigen Abschluss des Wahlverfahrens aufzubewahren.	(3) (2) Die Wahlunterlagen (Stimmzettel, Strichlisten usw.) sind bis zum rechtskräftigen Abschluss des Wahlverfahrens aufzubewahren. Danach sind alle Unterlagen datenschutzkonform zu vernichten. Dies betrifft nicht die Protokolle des Ältestenkreises und die Wahlniederschrift.
206	§ 80a Wahlprüfung	§ 80a Wahlprüfung
207	Die Prüfung der allgemeinen Voraussetzungen der Wählbarkeit (§§ 3 bis 4) sowie der besonderen Voraussetzungen der Wahlberechtigung und der Wählbarkeit obliegt 1. für die Wahlen, Nachwahlen, Zuwahlen und Berufungen in den Ältestenkreis und den Kirchengemeinderat dem	Die Prüfung der allgemeinen Voraussetzungen der Wählbarkeit (§§ 3 bis 4) sowie der besonderen Voraussetzungen der Wahlberechtigung und der Wählbarkeit obliegt 1. für die Wahlen, Nachwahlen, Zuwahlen und Berufungen in den Ältestenkreis und den Kirchengemeinderat, soweit sich Zweifel ergeben, dem Gemeindevwahlausschuss nach § 80b und im

- 87 -

	Gemeindevwahlausschuss nach § 80b und im Einspruchsverfahren dem Evangelischen Oberkirchenrat nach § 80c, 2. für die Wahlen und Berufungen in die Bezirkssynode und in den Bezirkskirchenrat dem Evangelischen Oberkirchenrat nach § 80d und 3. für die Wahlen und Berufungen in die Landessynode der Landessynode nach § 80e.	Einspruchsverfahren dem Evangelischen Oberkirchenrat nach § 80c § 80b , 2. für die Wahlen und Berufungen in die Bezirkssynode und in den Bezirkskirchenrat dem Evangelischen Oberkirchenrat nach § 80d und 3. für die Wahlen und Berufungen in die Landessynode der Landessynode nach § 80e.
208	§ 80b Wahlprüfung durch den Gemeindevwahlausschuss	§ 80b Prüfung der Wahlberechtigung und Wählbarkeit bei den Wahlen in den Ältestenkreis und Kirchengemeinderat
209	(1) Die Wahlprüfung durch den Gemeindevwahlausschuss erfolgt durch die 1. Prüfung des Wählerverzeichnisses von Amts wegen nach § 62 Absätze 2 und 3, 2. Prüfung eines Antrages auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 63 Abs. 3, 3. Prüfung einer Änderung des Wählerverzeichnisses auf Anregung nach § 63 Abs. 4, 4. Prüfung eines Einspruchs gegen die Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 64 Abs. 1, 5. Prüfung der Wahlvorschläge nach § 67,	(1) Bestehen an der Wahlberechtigung oder Wählbarkeit einer Person bei der Wahl zum Ältestenkreis oder Kirchengemeinderat Zweifel, legt der Ältestenkreis die Frage dem Evangelischen Oberkirchenrat zur Entscheidung vor.

- 88 -

	6. Prüfung eines Einspruchs gegen die Aufnahme in die Wahlvorschlagsliste nach § 70.	
210	(2) Der Gemeindevwahlausschuss hört vor einer Entscheidung das von der Entscheidung betroffene Gemeindeglied an. Die Anhörung kann schriftlich erfolgen.	(2) Der Gemeindevwahlausschuss Evangelische Oberkirchenrat hört vor einer Entscheidung das von der Entscheidung betroffene Gemeindeglied an. Die Anhörung kann schriftlich erfolgen.
211	(3) Bescheide des Gemeindevwahlausschusses nach § 62 Abs. 2 sind zu begründen, von der Person im Vorsitzendenamt und einem weiteren Mitglied zu unterzeichnen und dem betroffenen Gemeindeglied bekannt zu geben. Es ist über die Möglichkeit eines Einspruchs zu belehren. Geht der Gemeindevwahlausschuss davon aus, dass die Wahlberechtigung nach § 3a Abs. 3 fehlt, so hat er dies gesondert auszusprechen und zu begründen. In diesem Fall ist auch auf die Rechtsfolgen nach § 80f hinzuweisen. Der Zeitpunkt des Zugangs des Bescheides ist festzustellen.	(3) Der Evangelische Oberkirchenrat entscheidet über die Wahlberechtigung oder die Wählbarkeit durch Bescheid. Wird die Entscheidung auf § 3a Abs. 3 gestützt, ist dies gesondert auszusprechen. Auf die Rechtsfolgen nach § 80f ist dabei hinzuweisen.
212	(4) Bescheide nach § 62 Abs. 2 sind nachrichtlich unverzüglich und unmittelbar dem Evangelischen Oberkirchenrat vorzulegen. Das Dekanat ist zu informieren.	(4) Gegen den Bescheid nach Absatz 3 kann Beschwerde nach Art. 112 GO eingelegt werden, worauf im Bescheid hinzuweisen ist. Die Entscheidung des Landeskirchenrates in synodaler Besetzung ist endgültig (§ 15 g Verwaltungsgerichtsgesetz). § 80g bleibt unberührt.
213	§ 80c Wahlprüfung durch den Evangelischen Oberkirchenrat im Einspruchsverfahren	§ 80c Wahlprüfung durch den Evangelischen Oberkirchenrat im Einspruchsverfahren
214	(1) Die Wahlprüfung durch den Evangelischen Oberkirchenrat erfolgt bei den Wahlen in den Ältestenkreis und Kirchengemeinderat durch die 1. Entscheidung über einen Einspruch gegen die Nichtaufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 62 Abs. 3,	(1) Die Wahlprüfung durch den Evangelischen Oberkirchenrat erfolgt bei den Wahlen in den Ältestenkreis und Kirchengemeinderat durch die 1. Entscheidung über einen Einspruch gegen die Nichtaufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 62 Abs. 3,

– 89 –

	<p>2. Entscheidung über die Ablehnung eines Antrages der betroffenen Person auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach §§ 63 Abs. 3, 62 Abs. 3,</p> <p>3. Entscheidung über einen Einspruch gegen die Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 64 Abs. 3,</p> <p>4. Entscheidung über einen Einspruch gegen die Nichtaufnahme in den Wahlvorschlag nach §§ 67 Abs. 2, 62 Abs. 3,</p> <p>5. Entscheidung über einen Einspruch gegen einen Wahlvorschlag nach §§ 70, 64 Abs. 2 und 3, § 62 Abs. 3.</p>	<p>2. Entscheidung über die Ablehnung eines Antrages der betroffenen Person auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach §§ 63 Abs. 3, 62 Abs. 3,</p> <p>3. Entscheidung über einen Einspruch gegen die Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 64 Abs. 3,</p> <p>4. Entscheidung über einen Einspruch gegen die Nichtaufnahme in den Wahlvorschlag nach §§ 67 Abs. 2, 62 Abs. 3,</p> <p>5. Entscheidung über einen Einspruch gegen einen Wahlvorschlag nach §§ 70, 64 Abs. 2 und 3, § 62 Abs. 3.</p>
215	<p>(2) Soweit bei Einsprüchen nach Absatz 1 eine Frist zu beachten ist, gilt für die Fristberechnung:</p> <p>1. Die Frist ist durch rechtzeitigen Eingang des Einspruchs bei der Person im Vorsitzendenamt des Gemeindevwahlausschusses oder beim zuständigen Pfarramt gewahrt.</p> <p>2. Soweit die Frist nicht gewahrt ist, ist der Einspruch als unzulässig zu verwerfen.</p>	<p>(2) Soweit bei Einsprüchen nach Absatz 1 eine Frist zu beachten ist, gilt für die Fristberechnung:</p> <p>1. Die Frist ist durch rechtzeitigen Eingang des Einspruchs bei der Person im Vorsitzendenamt des Gemeindevwahlausschusses oder beim zuständigen Pfarramt gewahrt.</p> <p>2. Soweit die Frist nicht gewahrt ist, ist der Einspruch als unzulässig zu verwerfen.</p>
216	<p>(3) Soweit dem Einspruch stattgegeben wird, weist der Evangelische Oberkirchenrat den Gemeindevwahlausschuss an, entsprechend zu verfahren.</p>	<p>(3) Soweit dem Einspruch stattgegeben wird, weist der Evangelische Oberkirchenrat den Gemeindevwahlausschuss an, entsprechend zu verfahren.</p>
217	<p>(4) Die Zurückweisung eines Einspruchs ist zu begründen. Auf die Unanfechtbarkeit der Entscheidung ist hinzuweisen. Beruht die Entscheidung darauf, dass die Wahlberechtigung nach § 3a Abs. 3 fehlt, ist dies gesondert auszusprechen und zu begründen. In diesem Fall ist auch auf die Rechtsfolgen nach § 80f sowie auf die Möglichkeit des Klageverfahrens nach § 80g und dessen Frist hinzuweisen. Der Zeitpunkt des Zugangs des Bescheides ist festzustellen.</p>	<p>(4) Die Zurückweisung eines Einspruchs ist zu begründen. Auf die Unanfechtbarkeit der Entscheidung ist hinzuweisen. Beruht die Entscheidung darauf, dass die Wahlberechtigung nach § 3a Abs. 3 fehlt, ist dies gesondert auszusprechen und zu begründen. In diesem Fall ist auch auf die Rechtsfolgen nach § 80f sowie auf die Möglichkeit des Klageverfahrens nach § 80g und dessen Frist hinzuweisen. Der Zeitpunkt des Zugangs des Bescheides ist festzustellen.</p>

– 90 –

218	<p style="text-align: center;">§ 81 a</p> <p style="text-align: center;">Rechtsverordnungen</p>	<p style="text-align: center;">§ 81 a</p> <p style="text-align: center;">Rechtsverordnungen</p>
219	<p>Der Evangelische Oberkirchenrat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung das Nähere zu regeln über</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Führung der Kirchenbücher, 2. die Führung von Dienstsiegeln, 3. die Führung von Personalakten und 4. die Namensgebung für kirchliche Körperschaften. 	<p>Der Evangelische Oberkirchenrat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung das Nähere zu regeln über</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Führung der Kirchenbücher, 2. die Führung von Dienstsiegeln, 3. die Führung von Personal- und Sachakten sowie die digitale Aktenführung und 4. die Namensgebung für kirchliche Körperschaften.
220	<p style="text-align: center;">§ 82</p>	<p style="text-align: center;">§ 82</p> <p>(9) Die Änderungen dieses Gesetzes aufgrund des Kirchlichen Gesetzes zur Änderung der Grundordnung und des Leitungs- und Wahlgesetzes 2024 gelten, soweit sie die Wahl, Konstituierung und Zusammensetzung der Ältestenkreise, Kirchengemeinderäte, Bezirkssynoden, Bezirkskirchenräte und der Landessynode betreffen, erstmals für die allgemeinen Kirchenwahlen 2025.</p>

– 1 –

Eingang	01.03.2024
Ord.-Ziffer	08/02.1
Der Präsident	gez. Wermke

**Eingabe von Herrn Andreas Deecke u.a.
vom 1. März 2024
an die Landessynode der Evangelischen Landeskirche in Baden
zur Frühjahrstagung 2024**

Eingabe zur Änderung der Grundordnung

– 2 –

Schreiben von Herrn Andreas Deecke u.A. vom 1. März 2024 betr. Änderung der Grundordnung

Eingabe an die Landessynode der Evangelischen Kirche in Baden zur Frühjahrstagung 2024.

Änderung der Grundordnung zur Aufnahme von zwei ständigen Mitgliedern aus dem Gesamtausschuss der Evangelischen Landeskirche in Baden und Ihrer Diakonie in die Landessynode.

Sehr geehrter Herr Präsident Wermke,

Als Kirchenmitglieder der Evangelischen Landeskirche in Baden stelle wir folgenden Antrag:

Ergänzung der Grundordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden Grundordnung - GO) vom 28. April 2007 (GVBl. S. 81)

Diese Eingabe möge bitte von der Landessynode in ihrer Frühjahrstagung 2024 behandelt werden.

Textstelle - Artikel 66 der Grundordnung der Evangelischen Landeskirche Baden:

(1) Die Landessynode setzt sich zusammen aus den von den Bezirkssynoden gewählten und den von den synodalen Mitgliedern des Landeskirchenrates im Einvernehmen mit der Landesbischöfin bzw. dem Landesbischof berufenen Synodalen.

(2) Das Nähere über die Anzahl der Synodalen, die von den Bezirkssynoden zu wählen sind, die Voraussetzungen der Wählbarkeit und die Berufung von Synodalen sowie die Beendigung der Mitgliedschaft in der Landessynode und die einzuhaltenden Verfahren werden durch kirchliches Gesetz geregelt.

(3) An den Tagungen der Landessynode nehmen die Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrates beratend teil.

Änderungsvorschlag:

(1) Die Landessynode setzt sich zusammen aus den von den Bezirkssynoden gewählten und den von den synodalen Mitgliedern des Landeskirchenrates im Einvernehmen mit der Landesbischöfin bzw. dem Landesbischof berufenen Synodalen.

(2) Das Nähere über die Anzahl der Synodalen, die von den Bezirkssynoden zu wählen sind, die Voraussetzungen der Wählbarkeit und die Berufung von Synodalen sowie die Beendigung der Mitgliedschaft in der Landessynode und die einzuhaltenden Verfahren werden durch kirchliches Gesetz geregelt.

(3) An den Tagungen der Landessynode nehmen die Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrates beratend teil.

(4) An den Tagungen der Landessynode nehmen zwei Mitglieder aus dem Gesamtausschusses beratend teil.

Begründung:

Die Intention unseres Antrags möchten wir kurz wie folgt erläutern:

In der Grundordnung Artikel 65 Absatz (1) heißt es:

“Die Landessynode ist die Versammlung von gewählten und berufenen Mitgliedern der Landeskirche, die aus ihren Erfahrungen im kirchlichen Leben und aus ihrer besonderen Sachkenntnis heraus beschließend und beratend im Dienste an der Kirchenleitung zusammenwirken.”

Wenn man die Synode als Leitungsgemeinde sieht, so sollte sie auch die ca. 38.000 Beschäftigten der Landeskirche repräsentieren.

Diese sind in der Landessynode derzeit nicht vertreten. Aus unserer Sicht wäre es daher eine Notwendigkeit, den Mitarbeitenden dort Gehör zu verschaffen und eine Stimme zu geben.

Die Landessynode hat in ihrer Frühjahrstagung 2018 die Stärkung des Dritten Weges beschlossen. Im Zuge dieses Beschlusses wurde ein weiterer Begleitbeschluss gefällt:

“Im Begleitbeschluss ist weiter vorgesehen zu prüfen, wie eine Teilhabe von Mitarbeitervertretungen in den jeweiligen Leitungsorganen der Kirche und den Aufsichtsgremien ihrer Diakonie möglich und sinnvoll ist.”

Quelle: Protokoll der LS Sitzung am 20.04.2018

Bericht des Rechtsausschusses Berichterstatter: Synodaler Heidland

Mit der Zustimmung zu dieser Eingabe würden Sie diesem Begleitbeschluss Rechnung tragen und somit zur Stärkung des Dritten Weges beitragen.

Als Mitglieder der Evangelischen Landeskirche in Baden ist es uns wichtig, dass die für den Dienst der Kirche in der Welt wichtigen Kräfte in der Synode vertreten sind.

Derzeit gibt es zwar die Möglichkeit Anliegen in die Synode einzugeben, jedoch ohne diese genauer darlegen zu dürfen. Es wäre es hilfreich und notwendig, dass Anträge die die Mitarbeiterschaft stellt oder die diese betreffen, bei Bedarf näher erläutert werden und so auf mögliche Fragen oder Bedenken eingegangen werden kann.

Wir halten es für große Chance, die große Gruppe der Mitarbeitenden durch zwei Mitglieder des Gesamtausschusses in der Landessynode als beratende Mitglieder repräsentieren zu lassen, da der Gesamtausschuss aufgrund seines gesetzlichen Auftrags in der Pflicht ist, die Interessen der Mitarbeitenden in der Evangelischen Landeskirche und ihrer Diakonie zu vertreten.

Darüber hinaus könnten die beiden beratenden Mitglieder aus ihren Erfahrungen und ihrer besonderen Sachkenntnis heraus beratend zur Entscheidungsfindung beitragen.

Wenn Sie weitere Informationen wünschen oder Fragen haben, zögern Sie bitte nicht uns anzusprechen. Wir würden uns über einen Austausch freuen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Andreas Deecke

gez. Sylvia Klink

gez. Lorenz Sauerborn

gez. Sandra Kritzer

Stellungnahme des Evangelischen Oberkirchenrates vom 25. März 2024 zur Eingabe betr. Änderung der Grundordnung

Sehr geehrter Herr Wermke,

die von vier Kirchenmitgliedern am 1. März 2024 verfasste und namentlich unterzeichnete Eingabe wurde am 6. März 2024 bei der Geschäftsstelle der Landessynode eingereicht, die sie einen Tag später an die Geschäftsleitung des Evangelischen Oberkirchenrats weiterleitete. Die Landessynode tagt in weniger als sechs Wochen in der Zeit vom 16. bis 20. April 2024. Der Eingang der Eingabe genügt insoweit nicht der in §§ 17 Nr. 2b, 18 Absatz 1 Satz 1 GeschOLS bestimmten Sechswochenfrist. Ob die Eingabe gleichwohl zur Beratung angenommen wird, obliegt gem. § 18 Abs. 1 Satz 2 GeschOLS der Entscheidung des Präsidenten der Landessynode. Für den Fall eines positiven Votums wird die Eingabe gem. § 18 Abs. 4 Satz 1 GeschOLS dem Ältestenrat vorgelegt.

In Absprache mit dem Diakonischen Werk empfiehlt der Evangelische Oberkirchenrat diesem, die Eingabe gemäß § 18 Abs. 4 Satz 3, Abs. 2 GeschOLS zurückzuweisen.

Die Kirchenmitglieder regen eine Änderung der Grundordnung an. Über eine Ergänzung des Artikel 66 um einen vierten Absatz sollen zwei Mitglieder des Gesamtausschusses einen dauerhaften Beratungsstatus auf den Tagungen der Landessynode erhalten.

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass das synodale Mandat von den Eckpfeilern der freien Wahl und der Unabhängigkeit getragen und gerade keine Interessenvertretung ist. Eine Aufnahme von Interessenvertretungen in die Synode wurden diesen Grundpfeiler des synodalen Mandates und

der Systematik der Grundordnung durchbrechen und hätte erhebliche Folgewirkungen. Dies ist bei einer Entscheidung mitzubedenken.

Festzustellen ist, dass bereits jetzt Mitarbeitende, die durch den GA vertreten werden, stimmberechtigte Mitglieder der Landessynode sind. Es steht allen Mitarbeitenden frei sich über die Bezirkssynode wählen zu lassen. Einer Änderung der Verfassung bedarf es dazu nicht.

Zudem ist zu bedenken, dass es eine Entscheidung der Synode für den dritten Weg gibt. Entsprechend werden, anders als im ersten Weg, die Belange der Mitarbeitenden, die der GA vertritt, größtenteils in der ARK verhandelt und dort unter Beteiligung des GAs auch entscheiden.

Die Notwendigkeit eines dauerhaften Beratungsstatus des Gesamtausschusses ergibt sich auch nicht aus den Aufgaben der Synode (Art. 65 GO), die nur in einem sehr begrenzten Ausschnitt (da Grundsatzentscheidung für den dritten Weg) die Belange des Gesamtausschusses tangieren.

Zudem steht der öffentliche Teil der synodalen Beratungen den Mitgliedern des Gremiums jederzeit offen.

Soweit Belange des Gesamtausschusses berührt sind, wird dieser im Vorfeld der Beratungen zu einer Stellungnahme aufgefordert und kann seine Interessen so einbringen. Dies war in der Vergangenheit nur in wenigen Punkte der Fall, so das sich auch daraus kein Bedarf an einer generellen Vertretung arbeiten lässt. Zudem ist es der Synode unbenommen zu einzelnen Punkten, z.B. im Rahmen eines Podiumsgesprächs, bei konkretem Bedarf die Expertise einfließen zu lassen.

Des Weiteren wird auch weiteren berufsständischen Interessenvertretungen wie zum Beispiel der Pfarrvertretung kein in der kirchlichen Verfassung normierter Beratungsstatus eingeräumt. Sachliche Gründe, zwischen einzelnen Interessenvertretungen zu differenzieren, gibt es nicht. Würde dem Antrag stattgegeben, müssten in der Folge müssten auch andere Interessenvertretungen einen Beratungsstatus erhalten. Daraus ergibt sich die konkrete Problematik, dass die Synode mit Blick auf ihre Mitgliederzahl deutlich größer würde und dadurch an Handlungs- und Arbeitsfähigkeit einbüßen würde.

Darüber hinaus ist anzufügen, dass die Landessynode sich gemäß Artikel 66 Abs. 1 GO aus von den Bezirkssynoden gewählten und den von den synodalen Mitgliedern des Landeskirchenrates berufenen Synodalen zusammensetzt. Dieses parlamentarische Prinzip wird einzig in Absatz 3 durchbrochen, der dem Evangelischen Oberkirchenrat einen dauerhaften Beratungsstatus ohne Stimmrecht verleiht.

Einen vergleichbaren Rechtsstatus streben die eingehenden Personen für zwei Mitglieder über die begehrte Ergänzung des Artikel 66 GO um einen vierten Absatz an. Dabei ist zu beachten, dass der dem Evangelischen Oberkirchenrat verfassungsrechtlich eingeräumte Sonderstatus in dessen Wirken als Organ der Kirche im Dienste der Leitung derselben gründet.

Gemäß Artikel 65 Abs. 1 wirken die Mitglieder der Landeskirche beschließend und beratend im Dienste der Kirchenleitung zusammen. Dabei werden die Organe, die im Sinne von Artikel 7 Satz 2 GO im Dienste der Leitung zusammenwirken, in Artikel 64 Abs. 2 GO abschließend benannt. Dazu gehören neben der Landessynode, der Landesbischofin und dem Landeskirchenrat auch der Evangelische Oberkirchenrat. Ohne dessen Recht und die Pflicht zur Teilnahme an den Synodaltagungen wäre ein Zusammenwirken im Dienste der Kirchenleitung nicht zu

gewährleisten.¹ Die Synode bedarf zur Erfüllung und Umsetzung ihrer kirchenleitenden Aufgaben zwingend der Beratung und Begleitung durch den Evangelischen Oberkirchenrat. Die verfassungsrechtlich normierte Zusammensetzung der Synode gründet nach allem in den den Leitungsorganen zugewiesenen Aufgaben. Eine Erweiterung durch Zuerkennung eines dauerhaften im gleichem Verfassungsrang normierten Rechts für eine Interessengruppe, stellt eine gravierende Änderung dar, die grundsätzliche Fragen aufwirft und Folgewirkungen hat. Ein Sonderstatus für (eine einzelne) Interessensgruppen ist daher aus den oben genannten Gründen problematisch und nicht zu befürworten.

Mit freundlichen Grüßen
Uta Henke

¹ Winter, Die Grundordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden, Komm., 2. Aufl., wbv 2021, Artikel 66, Rz. 3

Eingang	13.03.2024
Ord.-Ziffer	08/03
Der Präsident	gez. Wermke

**Vorlage des Landeskirchenrates
vom 13. März 2024
an die Landessynode der Evangelischen Landeskirche in Baden
zur Frühjahrstagung 2024**

Entwurf
Kirchliches Gesetz zur Änderung des
Ausführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz der EKD
und zur Änderung des Diakoninnen- und Diakonengesetzes

(Endgültige Fassung des Gesetzes ist im GVBl. Nr. 71/2024 abgedruckt.)

Vorlage des Landeskirchenrates

an die Landessynode der Evangelischen Landeskirche in Baden
zur Frühjahrstagung 2024

Entwurf

**Kirchliches Gesetz zur Änderung des
Ausführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz der EKD und zur Änderung des Diako-
ninnen- und Diakonengesetzes**

Vom ...

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

**Artikel 1
Änderung des Ausführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz der EKD**

Das Ausführungsgesetz zum Kirchengesetz zur Regelung der Dienstverhältnisse der Pfarre-
rinnen und Pfarrer in der Evangelischen Kirche in Deutschland
(Ausführungsgesetz Pfarrdienstgesetz der EKD - AG-PfDG.EKD) vom 16. April 2011 (GVBl.
S. 91), zuletzt geändert am 27. April 2023 (GVBl. Nr. 51, S. 103) wird wie folgt geändert:

Nach § 10 wird folgender § 10a eingefügt:

**„§ 10a
(Zu §§ 31a und b) Prävention**

Pfarrerinnen und Pfarrer mit gemeindlichem Auftrag haben die Verpflichtung, in ihrem dienst-
lichen Kontext Sorge dafür zu tragen, dass die Thematik der Prävention gegen sexualisierte
Gewalt sowie der Erstellung, Pflege und Anwendung von Schutzkonzepten entsprechend der
Richtlinie der Evangelischen Landeskirche in Baden zum Schutz vor sexualisierter Gewalt im
Benehmen mit den nach der Grundordnung für die Leitungsaufgaben zuständigen Organen
der gemeindlichen Ebene aufgenommen, bearbeitet und umgesetzt wird.“

**Artikel 2
Änderung des Diakoninnen- und Diakonengesetzes**

Das Kirchliche Gesetz über den Dienst der Diakoninnen und Diakonen in der Evangelischen
Landeskirche in Baden (Diakoninnen- und Diakonengesetz) vom 18. April 2008 (GVBl. S. 118),
zuletzt geändert am 26. April 2023 (GVBl. Nr. 50, S. 97) wird wie folgt geändert:

1. Der Titel des Gesetzes wird wie folgt gefasst:

**„Kirchliches Gesetz über den Dienst der Diakoninnen und Diakonen in der Evangeli-
schen Landeskirche in Baden (Dienst Diakoninnen und Diakone G – Dienst-DiakG)“**

2. § 6 wird wie folgt gefasst:

„§ 6

(1) Die Diakonin oder der Diakon gehört beim gemeindlichen Einsatz dem jeweiligen Leitungs-
gremium nach den Bestimmungen des Leitungs- und Wahlgesetzes (LWG) an.

(2) Diakoninnen und Diakone mit gemeindlichem Einsatz haben die Verpflichtung, in ihrem dienstlichen Kontext Sorge dafür zu tragen, dass die Thematik der Prävention gegen sexualisierte Gewalt sowie der Erstellung, Pflege und Anwendung von Schutzkonzepten entsprechend der Richtlinie der Evangelischen Landeskirche in Baden zum Schutz vor sexualisierter Gewalt im Benehmen mit den nach der Grundordnung für die Leitungsaufgaben zuständigen Organen der gemeindlichen Ebene aufgenommen, bearbeitet und umgesetzt wird. Gleiches gilt bei kirchenbezirklichem Einsatz, soweit die Diakoninnen und Diakone in ihrer Tätigkeit im Bereich der Kinder-, Jugend- und Konfirmandenarbeit eingesetzt sind.“

Artikel 3 Inkrafttreten

Dieses kirchliche Gesetz tritt am 1. Juli 2024 in Kraft.

Dieses kirchliche Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den

Die Landesbischöfin

Prof. Dr. Heike Springhart

Zur Begründung:

Die Regelungen dieses Änderungsgesetzes verfolgen den Zweck, den Umgang mit der Thematik der Prävention gegen sexualisierte Gewalt zu stärken.

§ 7 der Gewaltschutzrichtlinie der Landeskirche (GewSchR) sieht die Verpflichtung für ehrenamtlich und hauptberuflich tätige Personen vor, an Schulungen zur Kultur der Grenzachtung, des Schutzes des Kinderwohls und des Wohls schutzbefohlener Erwachsener teilzunehmen.

§ 8 GewSchR verpflichtet die Rechtsträger für ihren jeweiligen Verantwortungsbereich individuelle Schutzkonzepte zu erstellen.

Die Personen und Rechtsträger werden für die Wahrnehmung dieser Aufgaben der Prävention vom Evangelischen Oberkirchenrat unterstützt.

Soweit es die Ebene der Kirchengemeinden angeht, liegt die Verantwortung dafür, nachzuhalten, ob die erforderlichen Schulungen absolviert wurden und dafür, dass ein Schutzkonzept erstellt und umgesetzt wird, beim Träger und folglich beim Kirchengemeinderat und hier bei der Person im Vorsitzendenamt des Kirchengemeinderates.

Mit den Regelungen dieses Gesetzes wird die Verantwortlichkeit auf dienstrechtlicher Ebene auf die in der Gemeinde hauptberuflich tätigen Pfarrer*innen und Diakon*innen gelegt. Damit ergeben sich drei Effekte:

- Es erfolgt eine klare Benennung der personellen Verantwortlichkeit für die Präventionsarbeit auf gemeindlicher Ebene.
- Das Ehrenamt wird, soweit sich ehrenamtliche Personen in den Vorsitzendenämtern befinden, entlastet.
- Es wird eine Grundzuständigkeit geschaffen, die in der Dienstgruppe im Kooperationsraum abgesprochen werden kann. Es besteht die Möglichkeit, dass eine Person der Dienstgruppe für alle Gemeinden im Kooperationsraum die Verantwortlichkeit übernimmt, für die Implementierung der Schutzkonzepte und Schulungen Sorge zu tragen. Bei dieser Person können Informationen gebündelt und die Schnittstelle zum EOK verankert werden. Dies führt einerseits insgesamt zu einer Entlastung auch der hauptberuflich tätigen Personen und sorgt zugleich für eine bessere Aufgabenwahrnehmung. Insoweit ist angedacht, dies als Grundaufgabe der Dienstgruppe gelegentlich auch in der Dienstgruppen-RVO zu verankern.

Für die Pfarrer*innen mit gemeindlichem Auftrag wird die Regelung im Ausführungsgesetz zum Pfarrdienstgesetz der EKD verortet.

Weiterhin werden die im gemeindlichen Auftrag tätigen Diakon*innen, die vorwiegend im Bereich der Kinder-, Jugend- und Konfirmandenarbeit eingesetzt sind, über eine Regelung im Diakoninnen- und Diakonengesetz einbezogen. Dazu wird der bisherige § 6 um einen zweiten Absatz ergänzt. Zugleich wird die kirchenbezirkliche Ebene mit in den Blick genommen.

Die Regelung des Gesetzes schafft im Grund keine neuen Verpflichtungen, da über die Trägerverantwortlichkeit ohnehin die hauptberuflich tätigen Personen in die Verantwortung genommen sind. Die klare Regelung leistet aber einen Beitrag zur Verantwortungsklä rung und fördert das Bewusstsein für die Wichtigkeit der Aufgabe der Prävention.

Zu Artikel 2 Nr. 1

Das Kirchliche Gesetz über den Dienst der Diakoninnen und Diakone in der Evangelischen Landeskirche in Baden hat bislang nur eine Kurzform, aber noch keine Abkürzung. Inzwischen ist es jedoch Standard, dass Rechtstexte sowohl eine Kurzform als auch eine Abkürzung vorsehen. Außerdem ist für die Ausfertigung der Rechtsammlung beides erforderlich. Für die Erstellung einer geeigneten Abkürzung wurde die Kurzform verändert.

Eingang	18.03.2024
Ord.-Ziffer	08/04
Der Präsident	gez. Wermke

**Vorlage des Landeskirchenrates
vom 13. März 2024
an die Landessynode der Evangelischen Landeskirche in Baden
zur Frühjahrstagung 2024**

Implementierung einer landeskirchlichen Immobilienplattform

1. Übergeordnete Idee und Ziele der Immobilienplattform

Im Rahmen der Frühjahrstagung 2022 wurden der Landessynode die Grundgedanken einer Immobilienplattform mitgeteilt und Rückmeldungen dazu eingeholt.

An der übergeordneten Idee und den damals beschriebenen Zielen hat sich nichts verändert. Ziel ist es, kirchliches (Liegenschafts-) Vermögen im kirchlichen Kreislauf zu halten und Potenzilliegenschaften durch eine Entwicklung (Bebauung, Repositionierung) einer höheren Wertigkeit zuzuführen. Vorwiegend sollen die Liegenschaften im Bestand gehalten werden, um damit dauerhaft Erträge zu erwirtschaften.

Grundsätzliches Potenzial bei dem Vorhaben wird aufgrund der notwendigen Gebäude-Priorisierung von kirchengemeindlichen und landeskirchlichen Liegenschaften gesehen.

Die Immobilienplattform dient damit dem Vermögenserhalt und soll sich als eine Ertragsquelle für die kirchliche Arbeit etablieren.

2. Auftrag der Landessynode der Frühjahrstagung 2022

Zusammenfassend lauteten die Rückmeldungen wie folgt: Es sollte der Aufbau der Immobilienplattform unter kaufmännischer Rechnungslegung in einer noch zu definierenden Rechtsform vorbereitet werden. Weiter soll eine Unternehmensorganisation mit Managementstruktur unter Berücksichtigung der kirchlichen Strukturen Berücksichtigung finden.

Zudem soll ein Umsetzungsvorschlag für die Ausübung eines Vorkaufsrechtes für die Immobilienplattform, ggf. mit Gesetzesgrundlage, vorbereitet werden.

Die finanziellen und wirtschaftlichen Aspekte sollen in einem Geschäftsplan ausgearbeitet werden, der unter anderem Vorschläge für eine finanzielle Beteiligung an der Immobilienplattform beinhaltet (Finanzeinlage, Sacheinlage, Überbrückungsliquidität).

Anhand eines konkreteren Zeitplanes sollte eine stufenweise Implementierung der Immobilienplattform ausgearbeitet und für die Herbsttagung 2022 vorgelegt werden.

3. Bearbeitungsstand

Ursprünglich geplant war eine erneute Befassung der Synode zur Herbsttagung 2022. Im Fortgang der Jahre 2022 und 2023 haben sich die Rahmenbedingungen im Bau-, Immobilien-, und Finanzsektor grundsätzlich verschoben, so dass die ursprünglichen Annahmen zu Geschäftsmodell, Ertragsersparungen und Fremdkapitalverzinsung nicht mehr zutrafen. In diesem Kontext wurde es als notwendig erachtet, eine neue Risikobewertung des Vorhabens zusammen mit den Anlageberatern der Landeskirche, RMC, (Risk-Management-Consulting) vorzunehmen.

4. Ergebnis der Risikobewertung von RMC

Von RMC wurde das Vorhaben „Immobilienplattform“ in Bezug zur bisherigen Anlagestrategie der Landeskirche geprüft. Hintergrund ist, dass die in Frage kommenden Grundstücke kirchengemeindliches Vermögen sind, die Investitionen für die Entwicklung dieser Grundstücke aber neben einer angemessenen Fremdkapitalfinanzierung auch Eigenkapital erfordert, das aus dem landeskirchlichen Vermögen aufgebracht werden muss. Generell ist der Ausbau der Immobilienquote auf ca. 15 % des Vermögens der Landeskirche möglich. Innerhalb dieser Quote kann ein Volumen von ca. 80 Mio. € für die Eigenkapitalausstattung der Immobilienplattform bereitgestellt werden. Bestehende

Reserven und die daraus resultierende Risikotragfähigkeit erlauben diese Anpassung. Die Mittel können sukzessive durch Mittelumerschichtungen aus dem bestehenden Portfolio zur Verfügung gestellt werden.

Außerdem wurden folgende Hinweise gegeben:

Eine Konzentration auf Baden birgt idiosynkratische Risiken (eigentümliche, dem Anliegen der Immobilienplattform zuzusprechende Risiken), die bei eine Risikobewertung beachtet werden müssen. Die ertragsorientierte Vermögensanlage der Immobilienplattform erfordert die Etablierung eines institutionellen Investmentprozesses. Dazu gehören:

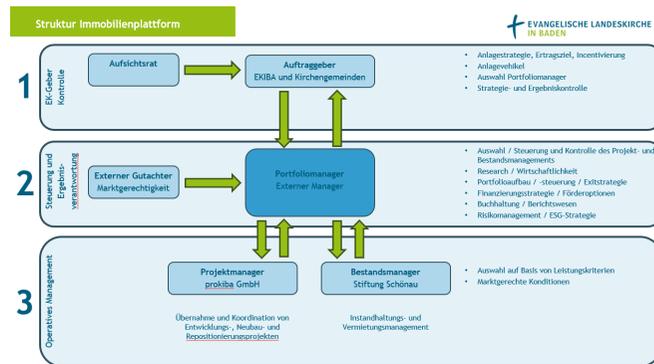
- Eindeutige Zielvorgaben (Renditevorgaben)
- Klare Verantwortlichkeiten in der Struktur
- Fachlich kompetente Partner
- Wettbewerbsorientiertes Handeln
- Transparente Berichterstattung
- Risikocontrolling

Festgestellt wurde außerdem, dass der Einstiegszeitpunkt in eine Immobilienplattform aus Eigenkapitalsicht aktuell teuer ist und eine Verzahnung mit dem Wohnbauprogramm der Stiftung Schönau berücksichtigt werden soll.

Alle weiteren Konzeptionen sind unter den o. g. Kriterien und Empfehlungen erfolgt.

5. Struktur der Immobilienplattform

Die bereits zur Frühjahrstagung 2022 vorgelegten Strukturüberlegungen wurden in Zusammenarbeit mit RMC angepasst und unter Transparenz- und Compliance-Aspekten fortgeschrieben. Grundlagen hierfür sind die Trennung von Aufgaben und Ergebnisverantwortung sowie transparenten Berichterstattungen und klaren Verantwortlichkeiten.



zur besseren Lesbarkeit siehe auch Anlage

Ebene 1 - Auftraggeber

Als Eigenkapitalgeber bestimmen die Auftraggeber die Anlagestrategie und geben das Ertragsziel vor. Sie entscheiden über das Anlagevehikel (in diesem Fall die Immobilienplattform). Die Steuerung des Gebäudeportfolios nach den Rahmenbedingungen der Auftraggeber erfolgt über einen Portfoliomanager. Dieser wird von den Auftraggebern ausgewählt, der Portfoliomanager ist eine fachlich versierte Person, die Erfahrungen mit der Steuerung von Immobilienportfolien in der betreffenden Größenordnung hat. Über ein festgelegtes Berichtswesen kontrollieren die Auftraggeber den Portfoliomanager.

Die Auftraggeber delegieren die Aufgaben an ein Aufsichtsgremium (Aufsichts- oder Verwaltungsrat). Dieser könnte z. B. als eigenes Gremium, aber in personeller Überschneidung mit dem Stiftungsrat der Stiftung Schönau etabliert werden.

Ebene 2 - Portfoliomanager

Zentraler Kern der strategischen Steuerung und Ergebnisverantwortung ist der Portfoliomanager. Er steuert nach den Vorgaben des Auftraggebers das Gebäudeportfolio hinsichtlich des Auf- und Abbaus, der Wirtschaftlichkeit, Finanzierungsstrategie, Förderungen und Risiken. Von ihm wird das operative Management beauftragt und kontrolliert.

Ebene 3 - Operatives Management

Durch das operative Management werden die bestehenden Aufgaben gesteuert, koordiniert, überwacht, und umgesetzt. Es gibt im kircheneigenen Kontext zwei gewachsene Strukturen, von denen Aufgaben übernommen werden können.

Die pro ki ba GmbH kann die Projektentwicklungsleistungen, Baureifmachung, Projektsteuerung für Neubau sowie Repositionierung und bei Bedarf weitgehende Bauherrenvertretung übernehmen.

Die Stiftung Schönau kann Partner für das Instandhaltungs- und Facilitymanagement sowie das Vermietungsmanagement sein.

Diese Leistungen sind nach marktgerechten Konditionen anzubieten und zu beauftragen und könnten auch auf dem freien Markt abgerufen werden.

6. Rechtsform

Auf Basis der Vorlage zur Frühjahrstagung 2022 der Landessynode soll insbesondere der rechtliche Rahmen der geplanten Immobilienplattform genauer untersucht werden. Daraus soll ein Vorschlag für die geeignete Rechtsform abgeleitet werden.

Schwerpunkt der Untersuchung war, Lösungsvorschläge zu folgenden Fragestellungen aufzuzeigen:

- Beteiligungsmöglichkeiten für KG
- Grunderwerbssteuer
- Neutralisierung der laufenden Besteuerung (Gewerbesteuer / Körperschaftsteuer)
- Balance zwischen Mitsprache, Aufsicht und Handlungsfähigkeit herstellen
- Komplexität

Mit der Vorgabe von o. g. Schwerpunkten wurde die Kanzlei GSK aus Heidelberg beauftragt, die folgenden Rechtsformen mit ihren spezifischen Vor- und Nachteilen untersucht hat.

- Asset Manager
- Kommanditgesellschaft (GmbH & Co. KG Eigentum)
- Kommanditgesellschaft (GmbH & Co. KG Nießbrauch)
- gGmbH
- Genossenschaft
- Kirchliche Stiftung des privaten Rechts
- Körperschaft des öffentlichen Rechts
- Investmentfonds

Für die Immobilienplattform wurde eine klare Empfehlung hinsichtlich einer bestandshaltenden Kommanditgesellschaft als GmbH & Co. KG ausgesprochen. Damit wurde die erste Einschätzung bestätigt. Alle anderen Gesellschaftsformen konnten verworfen werden (Gutachten von GSK).

Zusammenfassung aus dem Gutachten der Kanzlei GSK

Es wird vorgeschlagen als Rechtsform für die Immobilien-Plattform eine GmbH & Co. KG zu gründen mit einer langfristigen Bindung der Investoren und Anteilseigner.

Eine Alleineigentümerstruktur ist in der gedachten Struktur nicht gewählt, so dass für eingebrachte oder angekaufte Grundstücke die jeweils gültige Grunderwerbssteuer zu zahlen ist. Grunderwerbsteuer bei Gesellschafterwechseln ist nur dann relevant, wenn innerhalb von 10 Jahren mindestens 90 % der Geschäftsanteile auf andere Gesellschafter übergehen. Dies ist aufgrund der langfristigen Struktur nicht zu erwarten.

Die Steuerneutralität wird erreicht, da die Ertragsbesteuerung auf Ebene der steuerbefreiten kirchlichen Körperschaften stattfindet. Die GmbH & Co. KG sollte sich auf die Verwaltung des Immobilienvermögens beschränken. Hierzu gehört auch Erhalt und Revitalisierung sowie eine umfassendere Projektentwicklung, wenn diese nicht mit Verkaufsabsicht erfolgt, sondern die Immobilie anschließend langfristig gehalten wird. Damit besteht kein gewerblicher BgA.

Über die Bestellung eines Kommanditisten in die Geschäftsführung neben dem persönlich haftenden Komplementär (GmbH) erfolgt die gewerbliche Entprägung.

Das Management, die Steuerung und auch die Aufsicht verbleiben innerhalb der Kirche. Es bietet sich an, ein freiwilliges Organ als Aufsicht zu etablieren, in dem die fachliche Expertise und die kirchliche Kompetenz gebündelt werden. Die weitere Ausgestaltung von Mitspracherechten muss zu einem späteren Zeitpunkt diskutiert werden.

Die beabsichtigte Steuerung durch die Kirchenorganisation lässt sich bedarfsgerecht ausgestalten. Zudem dürfte die Gesellschafterstellung und damit direkte Beteiligung am Gesellschaftsvermögen (Immobilien) zu einer größeren Akzeptanz auf Ebene der Kirchengemeinden führen, da sie echte Anteilseigner wären.

Entscheidend ist, dass die kirchliche Vermögensverwaltung und mit ihr auch die kirchliche Aufsicht zu den verfassungsrechtlich geschützten innerkirchlichen Angelegenheiten gehört.

Für die Strukturierung als GmbH & Co. KG spricht letztlich die hohe Flexibilität bei im Vergleich geringer Komplexität sowie eine hohe Rechtssicherheit, da rechtliche Themen bereits den Praxistest durchlaufen haben und hier auf gefestigte Rechtsansichten aus Rechtsprechung und Literatur zurückgegriffen werden kann. Insbesondere der Ein- und Austritt von Kommanditisten lässt sich in dieser Rechtsform einfach und rechtssicher gestalten.

7. Finanzrahmen und Wirtschaftlichkeit

Ziel und Zweck der Immobilienplattform ist es, kirchliches Vermögen im innerkirchlichen Kreislauf zu halten, die Werte zu steigern und dauerhafte Erträge für die kirchliche Arbeit zu erwirtschaften. Eine Risikobewertung ist mit der Expertise von RMC erfolgt, eine konkrete Markteinschätzung wurde anhand von tatsächlich anstehenden Projekten und Kennzahlen erarbeitet. Die Berechnungen sind indikativ zu verstehen mit konservativen Annahmen. Nach der Risikobewertung von RMC ist eine Kapitalanlage von insgesamt 80 Mio. € unter der Voraussetzung einer angemessenen Rendite darstellbar. Konkret sind 5 Grundstücke ersichtlich, die sich für eine Immobilienplattform eignen können und anhand derer eine Kalkulation durchgeführt werden kann.

5 Projekte

Projekte	KA P01	MA P02	MA P03	HD P04	LA P05
Grundstück	3000 m ²	3100 m ²	6100 m ²	2500 m ²	3300 m ²
WE	50	37	42	30	35
Wohnfläche	4.330 m ²	3.200 m ²	4.515 m ²	2.430 m ²	3.300 m ²
Investitionskosten	20.625.000 €	15.400.000 €	18.425.000 €	11.000.000 €	14.575.000 €

Berechnungsmodell 5 Projekte

			Aufwand		Cash Flow	Cash
5 Projekte	Zins	Gebäude	Ertrag			Zinsaufwand
		Grundstücke	80.000.000			
		Invest	15.000.000			
			95.000.000			
Zuschuss		15%	14.250.000			-
Kfw. Zinsverbilligt	1,5%	30%	28.500.000			427.500
Normales Darlehen	3,0%	15%	14.250.000			427.500
EK		40%	38.000.000			-
		100%	95.000.000			855.000
Finanzierung (Cash)						
Zinsaufwand			855.000	- 855.000	- 855.000	
Tilgung		3%	1.282.500		- 1.282.500	
Summe			2.137.500			
Objektkennziffern						
Baukosten pro m ²			4.500			
vermietbare Fläche			17.778			
Anzahl WE		70	254			
Miete pro m ²			14,00			
Mieterlös / M			248.889			
Mieterlös p. a.			2.986.667	2.986.667	2.986.667	
Bewirtschaftungskosten (Cash)						
Verwaltungsaufwand / WE p.a.		25	76.190			
Mietausfallwagnis		2%	59.733			
nicht umlagefähige BK		2%	59.733			
lfd. Inst. Pro qm		7	124.444			
Summe BK		10,7%	320.102	- 320.102	- 320.102	10,7%
Abschreibung		2,0%	1.600.000	- 1.600.000		
Ertrag vor Zinsen				1.066.565		
Ertrag Netto				211.565		
Cash Flow					529.065	
Return on Assets					1,1%	
Return on Equity					0,6%	

Nach der ersten indikativen Bewertung ist festzustellen, dass unter den aktuellen Marktbedingungen (Grundstückspreise, Baukosten, Zinsniveau, Mieteinnahmen) keine interessante Rendite zu erwarten ist. Damit spiegelt sich das Bild wider, mit dem auch andere, am Immobilienmarkt agierende Unternehmen, konfrontiert sind.

8. Weiteres Vorgehen und Zeitplan

Aufgrund der Marktbedingungen ist derzeit ein Engagement in der Immobilienplattform zu interessanten Konditionen schwierig bis nicht darstellbar. Die Rahmenbedingungen haben sich in den letzten 2-3 Jahren einseitig verschlechtert. Aufgrund der Bedarfe an Wohnraum und dem wachsenden Marktdruck ist zu erwarten, dass sich die Zins- und Förderbedingungen in absehbarer Zeit vorteilhafter entwickeln werden. Sofern grundsätzlich an dem Vorhaben Immobilienplattform festgehalten werden soll, wäre die Empfehlung, die Zeit zu nutzen und die Struktur der Immobilienplattform nach Ziffer 5 vorzubereiten und zu gründen (GmbH Co. KG, Auswahl Portfoliomanager). Damit könnte eine Vorbereitungs- und Anlaufphase von ca. 1-2 Jahren genutzt werden.

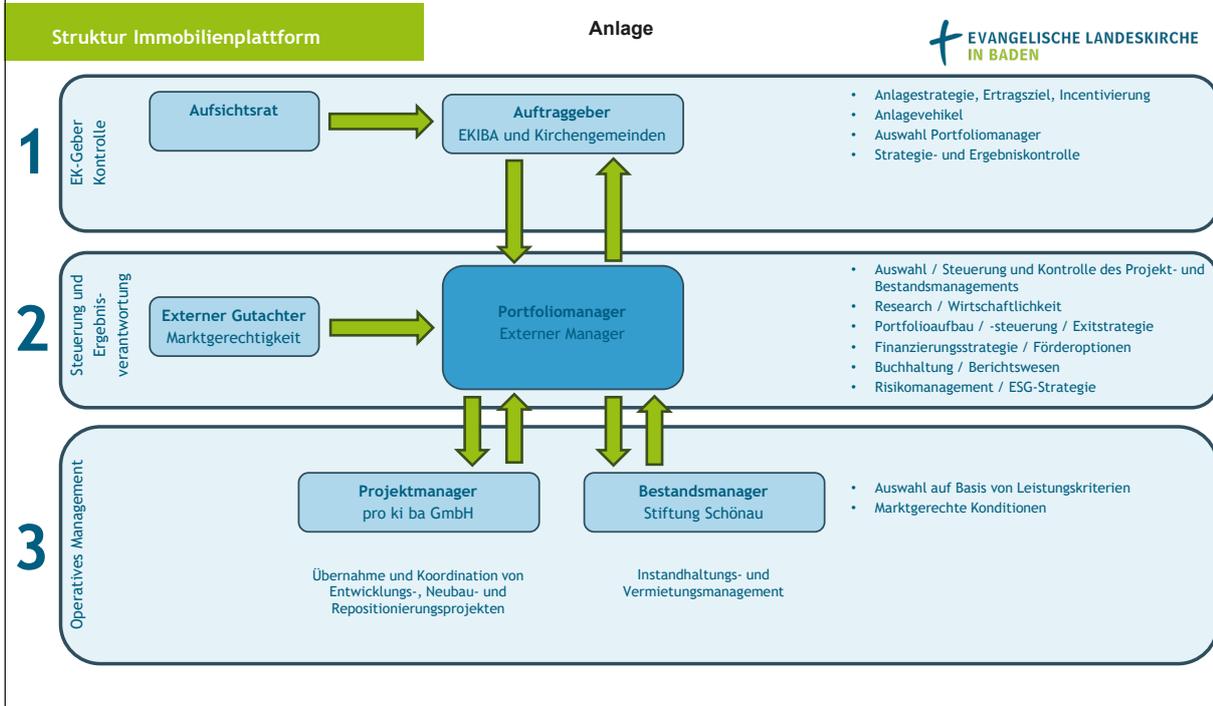
Bei zwei der o. g. fünf Projekte sind bereits Voruntersuchungen zu Nutzung und Baurecht erfolgt. Aufgrund der Lagen in Karlsruhe und Mannheim sind diese Grundstücke sehr interessant und haben Entwicklungspotenzial. Vorstellbar wäre eine Übernahme der Grundstücke und vertiefte Untersuchung und Bewertung. Ein Risiko hinsichtlich eines Fehlinvestments in den Grund und Boden wird als sehr gering eingeschätzt.

Zeitplan

April 2024	Grundsatzbeschluss der Landessynode zur Implementierung der Immobilienplattform und Veränderung der Anlage von 80 Mio. € als Eigenkapital
2. Quartal 2024	Gründung der GmbH & Co. KG Berufung eines Aufsichtsrates durch den LKR
3. Quartal 2024	Grundstücksankauf und Umsetzungsprüfung von 2 Projekten Projekt 1 - Bauplanung und Baurechtschaffung Projekt 2 - Schaffung von Planungsrecht
3. und 4. Quartal 2024	Auswahlverfahren des Portfoliomanagers durch den Aufsichtsrat
2025 - 2030	Ggf. Vorbereiten und Umsetzen der Projekte in Abhängigkeit der Wirtschaftlichkeit

9. Beschlüsse

1. Die Landessynode befürwortet die Implementierung einer landeskirchlichen Immobilienplattform in der Rechtsform einer GmbH & Co. KG und stimmt zu, dass die Landeskirche Gesellschafterin der GmbH und/oder Kommanditistin wird.
2. Die Landessynode ermächtigt den Landeskirchenrat zur Bestellung des Aufsichtsrates für die Immobilienplattform. Es soll geprüft werden, inwieweit eine personelle Überschneidung mit dem Stiftungsrat der Stiftung Schönau sinnvoll ist.
3. Die Landessynode nimmt zustimmend zur Kenntnis, dass eine Bereitstellung von Kapital nur im Rahmen der landeskirchlichen Vermögensanlage erfolgen kann und daher mit entsprechenden Renditeanforderungen einhergeht. Zudem muss gewährleistet sein, dass auch unter Berücksichtigung der Kapitalbereitstellung die Anlage in regionalem Immobilienvermögen auf ein angemessenes Maß begrenzt bleibt. Das mögliche Investitionsvolumen kann durch eine angemessene Fremdkapitalfinanzierung einzelner



Projekte dadurch erhöht werden, dass Kirchengemeinden geeignete Grundstücke als Eigenkapital (gegen Gewährung von Gesellschaftsanteilen) einbringen.

4. Die Landessynode stimmt zu, dass erste Mittel zum Ankauf von Grundstücken bereitgestellt werden, um diese zu sichern. Sie stimmt außerdem zu, dass die erforderlichen Vorbereitungen getroffen werden, um von sich verbessernden Marktbedingungen dann zeitnah profitieren zu können.

5. Die Landessynode bittet den Evangelischen Oberkirchenrat, regelmäßig an den Landeskirchenrat und die Landessynode zu berichten. Über das weitere Vorgehen wird in Abhängigkeit von der eingetretenen Entwicklung und der gemachten Erfahrungen vom Landeskirchenrat entschieden.

Eingang	15.03.2024
Ord.-Ziffer	08/05
Der Präsident	gez. Wermke

**Vorlage des Landeskirchenrates
vom 13. März 2024
an die Landessynode der Evangelischen Landeskirche in Baden
zur Frühjahrstagung 2024**

Projekte im Rahmen der Digitalisierungsroadmap
und dafür notwendiger Ressourcenbedarf

Beschlussvorschlag

1. Die Landessynode erklärt die Digitalisierung auf allen Ebenen der Landeskirche zu einem zentralen Vorhaben der nächsten Jahre.
2. Die Landessynode nimmt zur Kenntnis, dass Digitalisierung kein Selbstzweck verfolgt, sondern im Bewusstsein und dem Ziel geschieht, die Menschen, die im Dienste der Landeskirche stehen, zu entlasten und mehr Freiräume für die wesentlichen Aufgaben, insbesondere die Verkündigung des Evangeliums, zu schaffen.
3. Die Landessynode befürwortet, dass Digitalisierung zukünftig immer durchgängig über alle Ebenen der Landeskirche zu denken ist und Vorhaben in diesem Kontext nach dieser Maßgabe entwickelt und umgesetzt werden.
4. Der Landessynode ist bewusst, dass Digitalisierung einen initialen und signifikanten Ressourcenmehrabbedarf benötigt, der sich zum momentanen Zeitpunkt nicht abschließend quantifizieren lässt.
5. Die Landessynode beauftragt den Evangelischen Oberkirchenrat, Vorhaben entsprechend der Vorlage und in der dortigen Skizzierung zu initiieren und weiter voranzutreiben.
6. Der Landessynode ist bewusst, dass die Vorhabenliste (Digitalisierungsroadmap) dieser Vorlage nicht abschließend ist und sich eine Digitalisierungsroadmap ständig weiterentwickelt, insbesondere auch im Kontext der Transformationsprogramme der Landeskirche (ekiba2032, EOK2032, VSA/EKV Zukunftskonzept).
7. Die Landessynode bittet den Evangelischen Oberkirchenrat, namentlich die Abteilung Digitalisierung, Organisation, Projekte, eine detaillierte Planung zur erarbeiten, weiterzuentwickeln und in der Umsetzung zu begleiten.
8. Die Landessynode stimmt zu, dass zur Deckung der aktuellen Vorhaben, die in dieser Vorlage genannten Ressourcen (Personal, Investitionen, laufende Kosten) perspektivisch zur Verfügung gestellt werden. Momentan noch nicht quantifizierbare Vorhaben sollen, sobald möglich und soweit keine anderweitige Finanzierungsmöglichkeit besteht, der Landessynode vorgelegt werden.
9. Die Landessynode gibt das Budget der Vorhaben Q1, Q2 und IT4 frei, damit die notwendigen Maßnahmen sofort umgesetzt werden können. Dies bedeutet eine Erweiterung des Stellenplans um fünf Stellen beim Evangelischen Oberkirchenrat ab 2026/27. Zur Finanzierung im Haushalt 2024/25: Sofern im Haushalt 2024/25 noch Budget bei den Personalkosten (durch nicht besetzte Stellen) vorhanden ist, erfolgt die Finanzierung darüber, ansonsten über das allgemeine Digitalisierungsbudget (siehe Tabelle 5, letzte Zeile).
10. Die Landessynode bittet den Evangelischen Oberkirchenrat regelmäßig über den Stand der Digitalisierungsroadmap im Landeskirchenrat und der Landessynode zu berichten.
11. Zur Begleitung/Steuerung der Digitalisierungsvorhaben ist ein übergreifendes Gremium zu etablieren.

Erläuterung

Die Digitalisierung ist eine zentrale Herausforderung und Chance für die Evangelische Landeskirche in Baden in den kommenden Jahren. Um die vielfältigen Potenziale der digitalen Transformation für die kirchliche Arbeit zu nutzen und die damit verbundenen Risiken zu minimieren, ist es notwendig, eine Digitalisierungsroadmap zu entwickeln. Eine Digitalisierungsroadmap ist ein strategisches Instrument, das die Ziele, Maßnahmen, Verantwortlichkeiten und Ressourcen für die Digitalisierung auf allen Ebenen der Kirche definiert und priorisiert. Eine solche Roadmap ermöglicht es, die Digitalisierung systematisch, koordiniert und partizipativ zu gestalten und die kirchlichen Werte und Leitlinien zu wahren. Eine Digitalisierungsroadmap ist daher kein starres Dokument, sondern ein dynamischer Prozess, der fortlaufend evaluiert und angepasst wird.

Um die Digitalisierung auf allen Ebenen zu denken, ist es wichtig, die Bedarfe, Erwartungen und Kompetenzen der verschiedenen Akteure und Zielgruppen zu ermitteln und zu berücksichtigen. Dazu gehört auch, die bestehenden digitalen Angebote, Infrastrukturen und Prozesse zu analysieren und zu bewerten. Eine Digitalisierungsroadmap sollte daher auf einer umfassenden Bestandsaufnahme basieren, die sowohl die Stärken als auch die Schwächen und Herausforderungen der Digitalisierung in der Landeskirche aufzeigt. Das Ziel ist es, eine gemeinsame Vision und ein gemeinsames Verständnis für die Digitalisierung in der Landeskirche zu entwickeln, die die unterschiedlichen Perspektiven und Bedürfnisse integriert und einen Orientierungsrahmen für die weitere Planung und Umsetzung bietet.

Die Umsetzung der Digitalisierungsroadmap ist eine gemeinsame Aufgabe und Verantwortung aller Ebenen und Akteure der Kirche. Sie erfordert eine klare Vision, eine strategische Planung, eine effektive Koordination, eine kontinuierliche Evaluation und eine flexible Anpassung. Nur so kann die Digitalisierung als Chance genutzt werden, um die kirchliche Arbeit zu stärken, zu erneuern und zu bereichern.

Die Digitalisierung erfordert eine Standardisierung und Vereinheitlichung von Prozessen, Daten und Systemen, um eine hohe Qualität, Effizienz und Transparenz der kirchlichen Verwaltung zu gewährleisten. Durch die Harmonisierung der Abläufe und Schnittstellen können Reibungsverluste vermieden, Synergien genutzt und Doppelarbeiten reduziert werden. Die Standardisierung und Vereinheitlichung erleichtert auch die Einführung und Nutzung neuer digitaler Lösungen, die den Arbeitsalltag der Mitarbeitenden unterstützen und verbessern.

Die Standardisierung und Vereinheitlichung von Prozessen, Daten und Systemen ist jedoch kein Selbstzweck, sondern muss immer die Bedürfnisse und Erwartungen der Nutzerinnen und Nutzer im Blick haben. Sie soll die Vielfalt und Kreativität der kirchlichen Arbeit nicht einschränken, sondern fördern. Die Standardisierung und Vereinheitlichung soll daher partizipativ und dialogisch gestaltet werden, unter Einbeziehung aller relevanten Akteure und Stakeholder.

Bereits auf der Tagung der Landessynode im Herbst 2023 wurde der aktuelle Stand und möglich Eckpunkte einer Digitalisierungsroadmap aufgezeigt und der Auftrag im Zuge der Vorstellung und Diskussion in den Ausschüssen mitgenommen, weiter an einem Umsetzungsplan zu arbeiten. Das Ergebnis der Weiterarbeit wird nun in dieser Vorlage vorgestellt und mit konkreten Ressourcenerfordernissen für die weiteren Umsetzungsschritte hinterlegt.

Der Gegenseitigen Interdependenzen zwischen den weiteren (Transformations-)Vorhaben der Landeskirche und der Digitalisierung sind sehr stark ausgeprägt. Ein wichtiger Faktor für das Gelingen des VSA/EKV Zukunftskonzepts ist beispielweise die effektive Realisierung von Vorhaben IT1 - End-User Computing Support / zentrale Versorgung mit IT-Infrastruktur und Support auf der mittleren Verwaltungsebene (siehe unten). Die generelle Begleitung der Digitalisierung hängt an der notwendigen Ressourcenausstattung im Bereich IT, aber insbesondere auch an der professionellen Begleitung entsprechender (Fachbereichs-)Projekte durch inhaltliche Expertise und projekthafte Begleitung und Controlling.

Im Zuge der Digitalisierung der Landeskirche darf nicht unterschätzt werden, dass Digitalisierung nicht nur eine technische Herausforderung ist, sondern auch ein Changeprozess für die Mitarbeitenden der Landeskirche darstellt. Sie erfordert eine Anpassung der Kompetenzen, der Einstellungen und der Arbeitsweisen an die neuen Möglichkeiten und Anforderungen der digitalen Welt. Um diesen Prozess erfolgreich zu gestalten, sind in der nachfolgenden Liste mit Vorhaben und dem daraus abgeleitenden Ressourcenbedarf entsprechende Überlegungen bereits eingeflossen.

- 5 -

Vorhaben

Übersicht:

1. Quick Wins (Q)
2. Zentrale Anwendungen (Z)
3. IT-Organisation/IT-Infrastruktur (IT)
4. Weitere (zentrale) Digitalisierungsprojekte (D)
5. Übersicht aktueller Ressourcenbedarf

1. Quick Wins

	Vorhaben	Inhalt	Ressourcenbedarf
Q1	Quick Win: Ausstattung von allen Hauptamtlichen und wesentlichen Gruppen von Ehrenamtlichen mit EKIBA-Lizenzen	Die einheitliche Ausstattung mit Ekiba-E-Mail-Adressen von allen Hauptamtlichen und wesentlichen Gruppen von Ehrenamtlichen ist ein wichtiges Merkmal, um die Digitalisierung in der gesamten Landeskirche schneller voranzutreiben. Einheitliche E-Mail-Adressen helfen in vielen weiteren digitalen Anwendungen, den Zugang und Anmeldeprozess zu standardisieren und zu erleichtern.	Personalressourcen, um Supportaufwand abzudecken, siehe IT4. Lizenzkosten für ca. 5.000 weitere User: 300T Euro p.a.
Q2	Quick Win: Kollaboratives digitales Arbeiten auf allen Ebenen der Landeskirche implementieren, unterstützen und weiterentwickeln; Best Practices entwickeln und implementieren	Ein wichtiges Vorhaben der Landeskirche ist die Implementierung, Unterstützung und Weiterentwicklung von kollaborativem digitalem Arbeiten auf allen Ebenen und über (fast) alle Berufsgruppen hinweg. Mit Microsoft 365/SharePoint online/Teams und Kanälen stehen zahlreiche Tools zur Verfügung, deren technische Ausrollung weitestgehend bewerkstelligt ist. Die Nutzung dieser Produkte und insbesondere die koordinierte (Weiter-)Entwicklung muss bewerkstelligt werden. Dies auch im Hinblick auf die zukünftig stärkere Einbindung von Ehrenamtlichen.	Begleitung bisher administrativ über IT und Abteilung Digitalisierung, Organisation, Projekte. Kaum tiefere inhaltliche Begleitung möglich, mit Ausnahme des „Datenumzugs“ von Netzlaufwerken/Festplatten zu SharePoint online. Dies beschränkt sich aber auf EOK und VSA/EKV/DWS (erst am Anfang). Externe Begleitung dieser Prozesse hat sich als schwierig und nicht zielführend für die betroffenen Einheiten dargestellt. Ressourcenbedarf: 2 Stellen E9-13 (Zuständigkeit Dekanate/Gemeinden/Kooperationsräume)

- 6 -

2. Zentrale Anwendungen (Teil 1)

	Vorhaben	Inhalt	Ressourcenbedarf
Z1	Finanzsoftware/ERP-Anwendung	Ablösung der bisherigen und Einführung einer neuen Finanzsoftware und Umstieg von der kamerale zur doppischen Buchführung.	Siehe gesonderte Vorlage zu diesem Vorhaben.
Z2	Personalwirtschaft/ZGAST und damit zusammenhängende Anwendungen/Digitalisierungsfragen (Bewerbungsmanagement, Zeiterfassung/Dienstplan, ...)	Im Bereich der Personalwirtschaft ist zum jetzigen Zeitpunkt das System Personal Office/KIDICAP und die Partnerschaft mit dem Kirchlichen Rechenzentrum KRZ-SWD gesetzt. Trotzdem müssen im Rahmen der Standardisierung und Vereinheitlichung die Prozesse im Personalbereich analysiert, vereinheitlicht/standardisiert und implementiert werden, und zwar landeskirchenweit. Ferner fehlen in diesem Kontext noch gewisse notwendige Module (momentan bekannt: Bewerbungsmanagement, Zeiterfassung, Dienstplan) deren zur Verfügungstellung und Integration zwingend notwendig ist. Für die beschriebenen Inhalte braucht es Projektmanagement- und Umsetzungskapazitäten.	Projektmanagementkapazität im Personalwirtschaftsbereich: 1 Stelle E9-13
Z3	Verwaltungssoftware für Kindertageseinrichtungen (plus zusätzliche Module für bspw. Elternkommunikation, ...)	Auch hier ist ein führendes Produkt im Einsatz (COM.Kita über das KRZ-SWD), allerdings nicht flächendeckend und auch nicht standardisiert. Ziel: flächendeckende (verpflichtende?) Nutzung einer Verwaltungssoftware für Kindertageseinrichtungen, Standardisierung der Prozesse.	Aufgrund starker Abhängigkeiten zu anderen Vorhaben insbesondere ERP-Projekt (Z1), momentan in der Priorisierung nach hinten geschoben.

- 7 -

2. Zentrale Anwendungen (Teil 2)

	Vorhaben	Inhalt	Ressourcenbedarf
Z4	Liegenschaftsdatenbank/Bauwork-flow	Ablösung bzw. Weiterentwicklung der bisherigen Liegenschaftsdatenbank (Fundus). Ggf. Implementierung des Bauworkflows in ein neues/weiterzuentwickelndes Softwareprodukt.	Übergreifendes Projekt im Rahmen von EOK2032, wird weitestgehend mit vorhandenen personellen und finanziellen Ressourcen umgesetzt.
Z5	Digitale Dokumenten-/Aktenablagestrukturen (Personal- und Sachakten, und sonstige digitale Dokumente)	Etablierung einer landeskirchenweiten Lösung zur Ablage von Personalakten und Sachakten nach Aktenplan. Prozessuale Anbindung der Archivierung. Einheitliche digitale und datenschutzkonforme Dokumentenablage außerhalb der vorhanden Fachsysteme.	Hier gibt es diverse Lösungen die bereits in der Landeskirche im Einsatz sind, aber teilweise noch Klärungsbedarf bezüglich Datenschutzkonformität hergestellt werden muss. Ansonsten ist das Thema sehr stark mit dem Vorhaben Q2 verknüpft und könnte durch die dort formulierten Ressourcen mitabgedeckt werden.

3. IT-Organisation/IT-Infrastruktur (Teil 1)

	Vorhaben	Inhalt	Ressourcenbedarf
IT1	End-User Computing Support / zentrale Bereitstellung von IT-Infrastruktur und Support in der mittleren Verwaltungsebene	End-User Computing Support (EUCS) bezeichnet die Unterstützung von Endnutzern bei der Nutzung von digitalen Geräten, Software und Anwendungen. EUCS umfasst die Bereitstellung, Wartung, Schulung und Beratung von Endnutzern sowie die Lösung von technischen Problemen oder Störungen. EUCS kann sowohl lokal als auch aus der Ferne erfolgen, je nach Bedarf des Endnutzers und der Art des Problems. EUCS ist ein wichtiger Bestandteil der IT-Infrastruktur und trägt dazu bei, die Produktivität, Zufriedenheit und Sicherheit der Endnutzer zu erhöhen.	Investitionskosten: voraussichtlich zw. 1.600 und 2.270 T Euro laufende Kosten: voraussichtlich zw. 1.120 und 1.990 T Euro Personalressourcen: 10,2-14,2 Stellen E9-13/E14 Mögliches Einsparpotential siehe Tabelle 5, Zeile „Einsparung IT1“ (grün)!

- 8 -

3. IT-Organisation/IT-Infrastruktur (Teil 2)

	Vorhaben	Inhalt	Ressourcenbedarf
IT2	End-User Computing Support / zentrale Bereitstellung von IT-Infrastruktur und Support in den Dekanaten/Schuldekanaten	Identisch zu IT1	Noch nicht quantifizierbar
IT3	End-User Computing Support / zentrale Bereitstellung von IT-Infrastruktur und Support in den Kooperationsräumen und Gemeinden	Identisch zu IT1	Noch nicht quantifizierbar
IT4	Generelle Ressourcenausstattung der IT zum Abdecken des durch zahlreiche Digitalisierungsprojekte erhöhten Aufwands, Sicherung der qualifizierten Nachbesetzung von Stellen	Im Rahmen von EOK2032 wurden fünf Stellen in der IT des EOK in den Strukturstellenplan überführt. Da viele Ruhestandseintritte in den nächsten Jahren anstehen, werden die Stellen befristet bis 2032 mit Blick auf den Fachkräftemangel nicht wieder besetzt werden können. Wenn die Aufrechterhaltung des aktuellen IT-Betriebs mittelfristig gewährleistet werden soll, werden personelle Ressourcen benötigt, ansonsten besteht die Befürchtung, dass elementare Aufgaben der IT, die gerade im Rahmen der Digitalisierungsvorhaben dringend geleistet werden müssen, nicht mehr durchgeführt werden können. Dieses Dilemma wurde bereits im Rahmen der Analyse EOK2032 von H&P erkannt, bisher konnte aber noch kein Lösungsszenario aufgezeigt werden. Eine Alternative wäre das Outsourcing einzelner Aktivitäten, dies produziert jedoch in der Regel erheblich höhere Sachkosten bei oft schlechterer Qualität der Leistung.	Ressourcenbedarf IT: 3 Stellen E9-13. Voraussetzung damit IT1 (und dann auch IT2 und IT3) umgesetzt werden können.

– 9 –

3. IT-Organisation/IT-Infrastruktur (Teil 3)

	Vorhaben	Inhalt	Ressourcenbedarf
IT5	Digitale EKIBA / Hardware-Rahmenvertrag	Im Rahmen des Pilotprojekts Digitale EKIBA und dem darin erarbeiteten Rahmenvertrags, besteht die Möglichkeit des Bezugs einer einheitlichen Hardwareausstattung. Landeskirchlich Beschäftigte können, solange die jährlichen Projektmittel ausreichen, die Geräte und Peripherie kostenlos beziehen. Weiterführung des Projekts und ggf. Aufstockung der zur Verfügung stehenden Mittel, um den aktuellen Bedarf zu decken. Dabei sollten insbesondere für sensible Zielgruppen (bspw. Lehrvikar*innen) eine Versorgung garantiert werden.	Verdoppelung des vorhandenen Budgets bis IT3 greift; Mehrbedarf: 120T Euro

– 10 –

4. Weitere (zentrale) Digitalisierungsprojekte (Teil 1)

	Vorhaben	Inhalt	Ressourcenbedarf
D1	(Adress-)Datenmanagement/ Customer Relationship Management (CRM)	Momentan werden Adressdaten (wie bspw. Ehrenamtliche, Mitarbeitende, Mitglieder, Dienstleister, usw.) an unterschiedlichen Orten und in unterschiedlichen Systemen (teils doppelt und mehrfach) gepflegt. Dieses Phänomen begegnet uns auf allen Ebenen der Landeskirche. Es gab in der Vergangenheit schon diverse Anläufe dies zu beheben, bisher leider ohne flächendeckenden Erfolg. Im Rahmen des Vorhabens soll Adressdatenmanagement nochmal neu angegangen werden und die gesamte Landeskirche in den Blick nehmen. U.a. soll ein Ziel des Projekts sein, ein System zur Steuerung von (digitalem und analogem) Mitgliederbeziehungsmanagement zu etablieren. Aktuelle Planungen gehen von einem Vorprojekt auf Basis von Microsoft Dynamics 365 aus, eine Plattform die zur vorhandenen Infrastruktur (M365) passt und weitere Anwendungen über das Adressdatenmanagement hinaus verbinden könnte.	Finanzielle Ressourcen für ein Vorprojekt sind vorhanden, Ressourcenbedarf darüber hinaus muss noch geklärt werden. Sollte Microsoft Dynamics zum Einsatz kommen, ist der Aufbau internen Know-hows in Form eines/r Wirtschaftsinformatikers/in mit Systemkenntnissen unerlässlich. Ressourcenbedarf: 2 Stellen E9-13 (siehe auch D2)
D2	Stammdaten-/Organisationsdatenmanagement	Für die anstehenden strukturellen Veränderungen im Zuge von ekiba2032 und dem VSA/EKV-Zukunftskonzept bedarf es einer zügigen und ressourcenschonenden Abarbeitung dieser Vorgänge. Aufgrund fehlender Strukturen werden Organisationsdaten momentan noch in verschiedenen Systemen gespeichert und manuell nachgezogen. Dies führt zu erheblichen individuellen Aufwänden, die mithilfe einer zentral gepflegten Organisationsdatenbank deutliche Entlastungen auf allen Verwaltungsebenen bringen würde. Schon kurz bis mittelfristig braucht es hier zumindest eine Übergangslösung.	Siehe D1 und den Ressourcenbedarf für Wirtschaftsinformatiker(in).

– 11 –

4. Weitere (zentrale) Digitalisierungsprojekte (Teil 2)

	Vorhaben	Inhalt	Ressourcenbedarf
D3	Gemeinde-App	Etablierung einer oder mehrerer Gemeinde-Apps, um Informationen digital zu verteilen und insbesondere mit Ehrenamtlichen und entfernteren Zielgruppen in Kontakt zu treten. Schnittstellen zu anderen Kommunikationssystemen schaffen (bspw. LUKAS).	Kontakt zu Dienstleistern ist erfolgt und Auswahl-/Entscheidungsprozess läuft. Unterstützung der Gemeinden/Kooperationsräume im Rahmen der vorhandenen Mittel bereits möglich.
D4	LUKAS Webbaukasten	Strategische Neuausrichtung des vorhandenen Webbaukasten LUKAS (im Zuge der Strukturveränderungen Gemeinde vs. Kooperationsraum) und Etablierung von LUKAS als verpflichtendes landeskirchliches System.	Ressourcenbedarf durch inhaltliche Beratung/technische Umstellung im Rahmen der notwendigen strategischen Umstellungen von Gemeinde auf Kooperationsräume: 150T Euro (einmalig); Mehrbedarf von 1/3 durch Zuwachs an Mandanten, falls LUKAS eine verpflichtend zu nutzende Anwendung der Landeskirche wird: 110T Euro p.a.
D5	Bildungsplattform/Software für Aus- und Weiterbildung	Momentane Plattform weist gewissen Schwächen auf, die in einer sich verändernden Aus- und Weiterbildungslandschaft (siehe übergreifendes Projekt im Rahmen von EOK2032 „Optimierung Personalentwicklung“) nochmal deutlicher zum Tragen kommen. Mittelfristige Ablösung durch ein modernes System, welches die im Projekt erarbeiteten Anforderungen abdeckt.	Ressourcen momentan vorhanden, ggf. Einbindung in Microsoft Dynamics denkbar.

– 12 –

4. Weitere (zentrale) Digitalisierungsprojekte (Teil 3)

	Vorhaben	Inhalt	Ressourcenbedarf
D6	Gemeinde-/Gottesdienstverwaltung; Koordination/ Aufbau Pfarramt/Zentrales Pfarramt	Klärung der ggf. noch notwendigen digitalen Tools (bspw. Godiorg, Churchtools, ChurchDesk) zusammen mit anderen Vorhaben. Etablierung einer zentralen Koordinierungsstelle für Pfarrämter/Zentrale Pfarrämter.	0,5 Stelle E9-13
D7	Projektmanagement Digitalisierung/Begleitung Digitalisierungsroadmap	Generelle Projektmanagementkapazitäten für Digitalisierungsvorhaben. Diese kommen in diversen Projekten der vorliegenden Liste und weiteren Vorhaben zum Einsatz und garantieren eine zügige und kompetente Umsetzung.	2 Stellen E9-13

– 13 –

5. Übersicht aktueller Ressourcenbedarf (Teil 1)

	Vorhaben	Personal		Kosten	
		dauerhaft	projekthaft	Investitionen (einmalig)	laufend p.a.
Q1	EKIBA-Lizenzen	s. IT4	--	--	300T Euro
Q2	Kollaboratives Arbeiten/Unterstützung u. Weiterentwicklung	2 Stellen E9-13	--	--	--
Z1	Finanzsoftware/ERP	s. gesonderte Vorlage	s. gesonderte Vorlage	s. gesonderte Vorlage	s. gesonderte Vorlage
Z2	Personalwirtschaft/ZGAST	--	1 Stelle E9-13	noch zu klären	noch zu klären
Z3	Kitas	--	s. Z2	noch zu klären	noch zu klären
Z4	Liegenschaftsdatenbank/Bauwork-flow	--	--	--	--
Z5	Dokumentenablage	s. Q2	--	--	--
IT1	End-User Computing Support VSA/EKV	10-14 Stellen E9-13/E14	--	1.600T - 2.270T Euro	1.120T - 1.990T Euro
Ein-sparung IT1	Einsparpotenzial bei IT1 (bisherige Ressourcenaufwendungen VSA/EKV)	vorhandene IT-bezogene Stellen in VSA/EKV reduzieren ggf. den in IT1 kalkulierten Gesamtbedarf	--	--	1.800T Euro
IT2	End-User Computing Support Dekanat/Schuldekanat	noch zu klären	--	noch zu klären	noch zu klären
IT3	End-User Computing Support Kooperationsraum/Gemeinde	noch zu klären	--	noch zu klären	noch zu klären
IT4	Genereller Ressourcenbedarf IT	3 Stellen E9-13	--	--	--
IT5	Digitale EKIBA	--	--	--	120T Euro

– 14 –

5. Übersicht aktueller Ressourcenbedarf (Teil 2)

	Vorhaben	Personal		Kosten	
		dauerhaft	projekthaft	Investitionen (einmalig)	laufend p.a.
D1	Adressdatenmanagement	2 Stellen E9-13	--	noch zu klären	noch zu klären
D2	Organisationsdatenmanagement	s. D1	--	noch zu klären	noch zu klären
D3	Gemeinde-App	--	--	--	--
D4	LUKAS	--	--	150T Euro	110T Euro
D5	Bildungsplattform	--	--	noch zu klären	--
D6	Gemeindeverwaltung/Zentrale Pfarrämter	0,5 Stelle E9-13	--	noch zu klären	--
D7	Projektmanagement Digitalisierung	--	2 Stellen E9-13	--	--
	Summe	20 Stellen	3 Stellen	2,4 Mio. Euro	2,5 Mio. Euro
	im HH verfügbare Mittel für Digitalisierung				1,125 Mio. Euro

Eingang	14.03.2024
Ord.-Ziffer	08/06
Der Präsident	gez. Wermke

**Vorlage des Landeskirchenrates
vom 13. März 2024
an die Landessynode der Evangelischen Landeskirche in Baden
zur Frühjahrstagung 2024**

Zukunftskonzept VSA-EKV-Landschaft
(Verwaltungs- und Serviceämter und Evangelische Kirchenverwaltungen)

Beschlussvorschläge:

1. Die Landessynode befürwortet die Eckpunkte des Zukunftskonzepts einer künftigen VSA-EKV-Landschaft (Verwaltungs- und Serviceämter und Evangelische Kirchenverwaltungen).
2. Die Landessynode befürwortet das künftige „Verwaltungsmodell“ mit drei zentralen Dienstleistungszentren (je ein Dienstleistungszentrum am Hauptstandort für die Regionen Nord, Mitte und Süd), ergänzt durch notwendige und definierte dezentrale Nebenstandorte zur Aufgabenwahrnehmung vor Ort (insbesondere Verwaltungsgeschäftsführung Kindertagesstätten und Geschäftsführung großer Kirchengemeinden/künftig ggf. Kooperationsräume). Mit dieser Neustrukturierung sind perspektivisch bis 2032 Personal- und Sachkosten in Höhe von mindestens 30 Prozent einzusparen (Fusionsrendite).
3. Die Landessynode beauftragt den Evangelischen Oberkirchenrat, das Konzept mit den betroffenen Verwaltungszweckverbänden und Stadtkirchenbezirken weiter umzusetzen und mit den zahlreichen Digitalisierungsvorhaben und insbesondere der Einführung einer neuer Finanzsoftware zu synchronisieren. Die Kunden- und Mitarbeitendenperspektive wird berücksichtigt und aktiv in den Prozess einbezogen.
4. In den Jahren 2024 und 2025 sind Standardprozesse in den Handlungsfeldern/Aufgabengebieten (Grundlage VSA-Gesetz) zu erarbeiten, die dann verbindlich in allen Verwaltungseinheiten und mit der dazu gehörenden Software implementiert werden.
5. Der umfangreiche Veränderungsprozess wird nur möglich sein, wenn vorübergehend zusätzliches Personal - besonders in den Handlungsfeldern Personal und Finanzen - im EOK und in den VSA/EKV aufgebaut und zentral finanziert wird. Dem Landeskirchenrat wird ein entsprechender Stellenplan, der den personellen Aufbau und Abbau darstellt, zur Entscheidung vorgelegt.
6. Die weitere externe Beratung durch die Firma Horváth im Rahmen der Konzeptions- und Implementierungsphase wird befürwortet. Die entsprechenden Sach- und Personalkosten zur Implementierung in der gesamten Landeskirche (EOK und Fläche) werden aus den bereits bereitgestellten zentralen Mitteln der Landeskirche finanziert.
7. Der Evangelischen Oberkirchenrat wird beauftragt, die entsprechenden rechtlichen Grundlagen für die neu zu gründenden Verwaltungszweckverbände Nord, Mitte und Süd zu erstellen und dem Landeskirchenrat zur Genehmigung vorzulegen.
8. Der Evangelische Oberkirchenrat wird beauftragt, eine angemessene/angepasste Vergütung/Besoldung im Rahmen der gesetzlich vorgegebenen Strukturen für Führungskräfte/Mitarbeitende in den neu geschaffenen Dienstleistungszentren zu erarbeiten. Durch die Zentralisierung entstehen neue Leitungs- und Verantwortungsbereiche, die es neu zu bewerten gilt. Ein Personalentwicklungskonzept für Verwaltungsmitarbeitende ist zu entwickeln und zu implementieren, um

Kirche als attraktiven Arbeitgeber auf einem wettbewerbsintensiven Arbeitsmarkt zu positionieren.

- 9. Der Evangelische Oberkirchenrat wird beauftragt, ein Kommunikationskonzept für Veränderungen im Bereich Verwaltung zu erarbeiten und mit den anderen Transformationsprozessen zu verknüpfen.
- 10. Die im Zukunftskonzept dargestellte Projektstruktur wird befürwortet.
- 11. Landessynode und Landeskirchenrat sind regelmäßig über den Projektfortschritt zu informieren.

Erläuterungen

1. Historie:

Die Landessynode hat auf ihrer Herbsttagung 2022 bei der Entgegennahme des Berichtes zum Bauprozess den Evangelischen Oberkirchenrat beauftragt, einen Prozess der Neustrukturierung der VSA-EKV-Landschaft zu initiieren und diesen Prozess mit dem Strategieprozess der Landeskirche und dem EOK-Prozess zu verbinden. Unter der Einbeziehung der Beratungsfirma Horváth wurde im Januar 2023 das Projekt Neustrukturierung der VSA-EKV-Landschaft gestartet.

2. Ziele des Projekts:



Zielsetzung des Projekts



- Mit dem Projekt "Zukunftskonzept VSA/EKV" wird eine Konzeption zur Gestaltung der Verwaltungsunterstützung der Kirchengemeinden entwickelt. Die wesentlichen Komponenten sind:
 - Eine Analyse der Ausgangssituation in den VSA/EKV sowie in ausgewählten Kirchengemeinden
 - Die Identifizierung der Bündelungs-, Standardisierungs- und Digitalisierungspotenziale auf VSA/EKV-Ebene
 - Die Entwicklung eines Organisationskonzepts für die Verwaltungsunterstützung der Kirchengemeinden mit dem Ziel konsistenter und nutzerfreundlicher Abläufe
 - Die Identifizierung von Optimierungspotenzialen in der IT-Organisation der Landeskirche
 - Die Ableitung eines Umsetzungspfads für ein Zielmodell
- Das Projekt wird unter Beteiligung der VSA/EKV, des EOK und der Kirchengemeinden durchgeführt.

3. Bisheriger Projektverlauf: Projektphase bis November 2023

In der Phase von Februar bis Juli 2023 fanden im Rahmen der Analyse und der Stakeholder-Interviews folgende Veranstaltungen statt:



Die Überlegungen des Zukunftskonzepts beruhen auf einer breiten Erkenntnisgrundlage (Stand 31.10.23)



Ergebnisse dieser Projektphase:

- Der Aufgabenkatalog des VSA-Gesetzes wurde themenbezogen mit ausgewählten Mitarbeitenden der VSA/EKV, die zuvor von den Geschäftsführenden benannt wurden, und des EOKs unter Begleitung von Horváth analysiert und entsprechender Optimierungsbedarf aufgezeigt. Diese Ergebnisse sind -stark aggregiert - in der Anlage festgehalten (Folie 10) und wurden den Geschäftsführenden der Kirchenverwaltungen und Mitarbeitenden des EOK präsentiert.
- Bei einer Tagung der Geschäftsführenden im Juli 2023 wurden erste Überlegungen/Modelle einer künftigen VSA-EKV-Landschaft diskutiert. Ausgehend von unterschiedlichen Szenarien (Beibehaltung der jetzigen Ämterlandschaft - Reduzierung auf 7/5/3 Dienstleistungszentren - Implementierung von 4 funktionalen Serviceeinheiten analog zur ZGAST: eine zentrale Finanzabteilung, eine zentrale Personalabteilung, eine zentrale Kindertagesstätten-Abteilung und eine zentrale Bauabteilung) hat sich sehr schnell **das Modell der 3 Dienstleistungszentren (Region Nord/Mitte/Süd - Anlage Folie Seite 17fxx) als mögliches Zukunftsmodell** herauskristallisiert. Die Feldkompetenz und das Wissen der beteiligten Geschäftsführenden wurde durch eine Nutzwertanalyse zu den möglichen Szenarien ergänzt. Diese wurde von der Firma Horváth erstellt und mit den Geschäftsführenden diskutiert. Die auf wissenschaftlicher Evidenz beruhende und sich auf ein Kriterien- und Gewichtungsraster stützende Analyse hat im Nachgang das Modell der 3 Dienstleistungszentren als favorisierte Lösung bestätigt.

- **Digitalisierung und Standardisierung von Prozessen:** In den Gesprächen mit den Mitarbeitenden in den VSA/EKV und nach den Feststellungen von Horváth wurde deutlich, dass im Bereich Digitalisierung und Standardisierung von Prozessen ein erheblicher Nachholbedarf besteht. Eine Neustrukturierung der "Ämterlandschaft", die auch aufgrund der altersbedingten Fluktuation (ca. 25-30 % der Mitarbeitenden werden bis 2032 in den Ruhestand gehen) dringend erforderlich ist, wird nur machbar sein, wenn Digitalisierung und Standardisierung von Prozessen konsequent umgesetzt werden. Besonders im Personal- und Finanzbereich sind Standardprozesse zu definieren und konsequent umzusetzen. Im Finanzbereich ist perspektivisch die Einführung einer neuen Softwarelösung unabdingbar, in allen anderen Bereichen ist die Erhöhung des Digitalisierungsgrads der Prozesse nötig.
- **Kommunikation:** Im Oktober/November erfolgten Informationen an die Mitarbeitende der VSA/EKV (Oktober 2023), die DekanInnen und VerwaltungsrätInnen (November 2023); die Mitglieder der Landessynode wurden im Rahmen der Herbstsynode in den Ausschüssen informiert.

Projektphase: Dezember 2023 - März 2024:

In einer Tagung mit den Geschäftsführenden im Dezember 2023 und Januar 2024 wurden weitere Eckpunkte für ein Zukunftskonzept vorgestellt und diskutiert. Die Thematik der Standorte, die Umsetzungsperspektive der neu zu gründenden Dienstleistungszentren, Arbeitsgruppen zur Erarbeitung von Prozessstandards wurden eingesetzt, um arbeitsfähig zu werden. Unabhängig von der Weiterentwicklung der VSA-EKV-Landschaft war dies der einhellige Tenor der Mitarbeitenden, dass im Bereich Personal und Finanzen dringend Standards und Prozessverbesserungen erfolgen müssen. Weitere Informationen sind der Anlage zu entnehmen.

4. Herausforderungen im VSA-EKV Prozess:

- **Standardisierung und Prozessoptimierung:** Bislang haben die 14 Verwaltungseinheiten sehr selbstständig und wenig "ämterübergreifend" agiert, es gibt die berühmte "Badische Vielfalt" auch im Verwaltungshandeln. Diese „Badische Vielfalt“ hat die Unterstützung für das VSA Emmendingen/Singen im Rahmen der Restrukturierung erschwert. Deutlich wurde aber in dieser Unterstützungsaktion auch, dass bestimmte Aufgabenbereiche im Verwaltungshandeln ohne Qualitätseinschränkung zentralisiert und ortsunabhängig wahrgenommen werden können. **Für den Veränderungsprozess bedeutet dies, dass alle Verwaltungseinrichtungen inklusive des Evangelischen Oberkirchenrates auf neue einheitliche Prozesse und Standards verbindlich verpflichtet werden müssen. Um die Akzeptanz bei den Mitarbeitenden hierfür zu erzielen, sind diese Prozesse und Standards unter externer Begleitung zu erarbeiten und dann verbindlich festzulegen.** Die durchgeführten Workshops im Frühjahr/Sommer 2023 in den wesentlichen Aufgabenfelder (Finanzen, Personal, Kindertagesstätten und Bau) haben gezeigt, dass Mitarbeitende einerseits Veränderungen einfordern und andererseits bereit sind, hier aktiv bei einer Neuimplementierung sich aktiv einzubringen.

- **Personeller und finanzieller Initialaufwand:** Die Standardisierung von Prozessen und die consequente Nutzung digitaler Möglichkeiten erfordern zunächst einen hohen Initialaufwand bezogen auf personelle und finanzielle Kosten. Um eine "Fusionsrendite" erzielen zu können, muss zunächst investiert werden. Im Rahmen der beschlossenen Fusion von Emmendingen und Singen wird ein geschätztes Einsparpotential in Höhe von ca. 30 % erwartet. Dies bedeutet, dass zunächst durch die Landeskirche entsprechende Finanzmittel als Investitionsmittel bereitzustellen sind. Eine leistungsfähige Verwaltung bedarf einer adäquaten Ressourcenausstattung - dieser Zusammenhang wurden der Vergangenheit nicht immer realisiert. **Dieser Invest in "Verwaltungsstrukturen" ist angesichts der sonstigen Sparmaßnahmen schwer zu vermitteln. Wenn jedoch nicht jetzt agiert wird, werden wir als Kirche unseren notwendigen Verwaltungsarbeiten mittel- und langfristig nicht erledigen können. Wir haben somit ein strukturelles Problem, das umgehend zu lösen ist. Eine Investition in strukturelle Veränderungen ist unabdingbar, verbunden mit einer langfristigen Kostensenkung im Verwaltungsbereich (siehe Beschlussvorschlag 3-6).**
- **Die Integration von Kirchenverwaltungen in den Stadtkirchenbezirken in eine neue Rechtsstruktur:** Bislang hatten die 5 Stadtkirchenbezirke eine eigene Kirchenverwaltung. Mit dem zukünftigen Verwaltungsmodell wird diese Verwaltungsstruktur in einer neuen Rechtskonstruktion aufgehoben. Es muss sichergestellt sein, dass daraus für die Dekan*innen in den Stadtkirchenbezirk kein Qualitätsverlust im Verwaltungshandeln und in der Begleitung gegenüber den Kommunen und anderen öffentlichen Trägern resultiert. Eine „hoch qualifizierte Verwaltungsleitung“ ist hier unabdingbar.
- **Thematik der Diakonie:** In den Stadtkirchenbezirke sind die Diakonischen Werke eng mit den EKVs verbunden. Da alle Diakonischen Werke der Stadtkirchenbezirke bereits die Doppik im Finanzbereich eingeführt haben, gilt es die Integration der Diak. Werke und ggf. der Diakonieverbände in der Gesamtlandeskirche zu bedenken und zukunftsfähige Lösungen zu finden.
- **Thematik der Leitung/Leitungsfunktionen und der Mitarbeitenden:** Frühzeitig im Prozess müssen die Leitungsfragen geklärt und das Organigramm einer künftigen Verwaltungsstruktur erarbeitet werden. Die Leitung einer neu zu schaffenden Verwaltungseinheit wird rein strategisch agieren, es braucht starke/kompetente Persönlichkeiten in der Leitung der Finanz-, Personal-, KiTa und Bau-Abteilungen. Auch im Hinblick auf die Mitarbeitenden sind frühzeitig die Chancen und Perspektiven der neuen Struktur aufzuzeigen, um zu verhindern, dass potenzielle Leistungsträger sich beruflich neu orientieren.
- **Kundenperspektive:** Für die kirchlichen Rechtsträger muss Verwaltungshandeln einerseits bezahlbar bleiben und andererseits muss sich die Qualität der Arbeit weiter verbessern, denn Kundenzufriedenheit ist gegenwärtig nicht überall im gleichen Maße gegeben. Durch die Kooperationsräume kommen neue Herausforderungen auf kirchlichen Verwaltungen zu. Ehren- und Hauptamtliche müssen spürbar von Verwaltungshandeln weiter entlastet werden. Gerade im Finanzbereich wird es notwendig sein, dass ein Controlling möglich wird und ein Finanzsystem im Einsatz ist, das kompatibel zu Programmen in anderen Verwaltungen und der Wirtschaft ist.

- Synchronisation mit dem Digitalisierung-Prozess der Evangelischen Landeskirche in Baden (siehe weitere Vorlage Digitalisierung).

5. Chancen:

Die Chancen des Prozesses lassen sich so skizzieren:

1. **Effizienzsteigerung und Qualitätsverbesserung der Dienstleistungen:** Durch die Einführung neuer und moderner Programmstrukturen, optimierter Arbeitsprozesse und verbesserter Organisationsstrukturen können Verwaltungsabläufe effizienter gestaltet werden. Dies wird zu einer schnelleren Bearbeitung, einer Reduzierung von Bürokratie und insgesamt zu einer effizienteren Verwaltung führen.
2. **Transparenz:** Die Modernisierung der Verwaltung wird zu einer erhöhten Transparenz beitragen, indem Informationen leichter zugänglich sind und Kirchengemeinden besser informiert und bedient werden.
3. **Kosteneinsparungen:** Effizientere Verwaltungsprozesse werden zu Kosteneinsparungen führen. Die Einführung weiterer digitaler Technologien wird nicht nur den Personalbedarf, sondern beispielsweise auch den Bedarf an Sachmitteln (z. B. Papier, Mietkosten) reduzieren und den Verwaltungsaufwand verringern.
4. **Flexibilität und Anpassungsfähigkeit:** Eine moderne Verwaltung ist besser in der Lage, sich an künftig verändernde Rahmenbedingungen anzupassen, und auf aktuelle Herausforderungen und Bedürfnisse effektiv reagieren zu können.
5. **Innovation und Digitalisierung:** Die Einführung neuer digitaler Lösungen und innovativer Technologien wird die Verwaltung zukunftsfähiger machen und die Nutzung neuer Möglichkeiten für die Bereitstellung von Dienstleistungen und die Interaktion mit Kirchengemeinden verbessern.
6. **Kirche als attraktiver Arbeitsgeber mit zukunftsfähigen Verwaltungsarbeitsplätzen und einer strukturierten Fortbildung und Personalentwicklung:** Neben fachlichen Fortbildungen sind qualifizierte Mitarbeitende im Verwaltungsbereich spezifisch für weitere Führungs- und Leitungsaufgaben zu qualifizieren. Diese Entwicklungsmöglichkeiten sind bisher unzureichend vorhanden.

6. Risiken

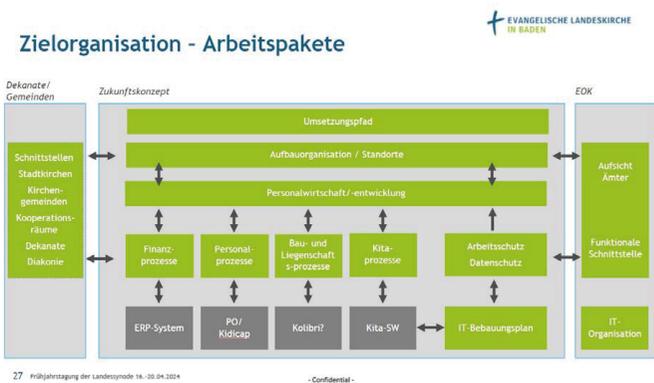
- Für den Gesamtprozess zeigt sich schon jetzt, dass die notwendigen personellen Ressourcen für den Veränderungsprozess in den VSA/EKV und auf Seite des Evangelischen Oberkirchenrates nicht in ausreichendem Maße vorhanden sind. Mitarbeitende, meist Leistungsträger, in den Einrichtungen brauchen Entlastung in der Tagesarbeit, um Ressourcen in den Veränderungsprozess einbringen zu können. Ein notwendiger personeller Aufwuchs wird notwendig sein und sollte teilweise zur Gewinnung neuer Mitarbeitenden genutzt werden, um den absehbaren Personalverlust kompensieren zu können.
- In der Landeskirche gibt es durch die diversen Strukturprozesse auf allen Ebenen einen erhöhten zusätzlichen Personalbedarf. Die Beratung von Kooperationsräumen, die mögliche Fusionen und Gründung neuer Rechtsträger (Gemeindefusionen, Verwaltungszweckverbände von Gemeinden), die nachhaltige Entwicklung einer Gebäude- und Finanzstruktur, mögliche Überlegungen zu neuen KiTa-Träger-Modellen sind von Mitarbeitenden in den VSA/EKV und im EOK aktiv zu begleiten. Neben einer verwaltungstechnischen Umsetzung sind diverse Beratungsprozesse vor Ort notwendig, die es personell zu bewerkstelligen gilt.

Um diese Risiken zu minimieren, den Gesamterfolg der unterschiedlichen Veränderungsprozesse nicht zu gefährden und Ehren- und Hauptamtliche, die sich auf Veränderungsprozesse einlassen, nicht zu frustrieren, wird ein begrenzter/gezielter Personalaufwuchs und externe Begleitung dringend erforderlich sein.

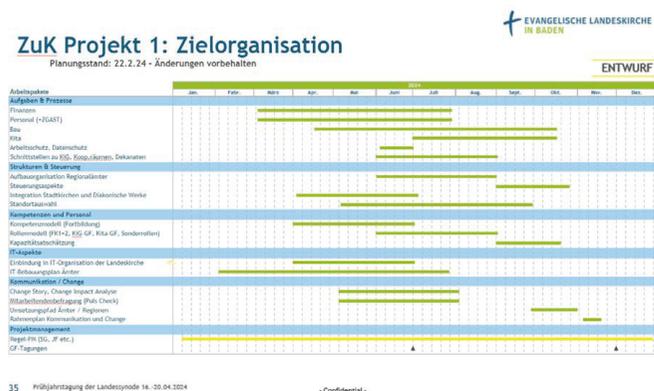
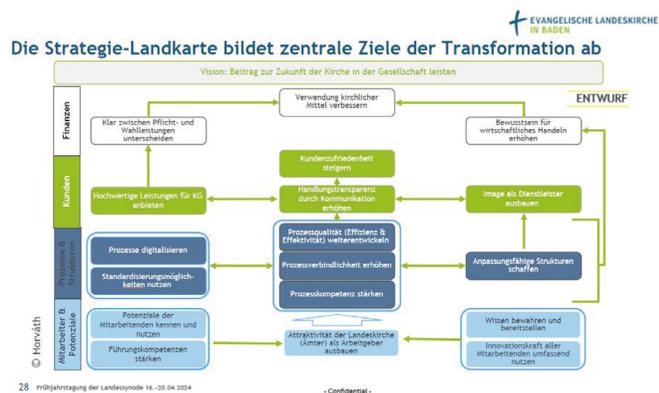
Fazit:

Der Prozess zur Veränderung der VSA/EKV-Landschaft an dessen Ende eine in großen Teilen *zentralisierte und leistungsstarke* Verwaltungsstruktur stehen wird, ist jetzt trotz der Vielzahl anderer Transformationsprozesse und des erhöhten Finanz- und Personalbedarfs durchzuführen. Er ist gut mit den anderen Prozessen der Evangelischen Landeskirche zu verknüpfen. Ein Verschieben des Prozesses aufgrund fehlender Finanzmittel oder eine zu zögerliche Bearbeitung aufgrund fehlender personeller Ressourcen verbunden mit einem zu langen Umsetzungskorridor ist keine Option, sondern wird die Probleme und Herausforderungen, die es zu lösen gilt, zusätzlich vergrößern und verteuern. Die Handlungsfähigkeit von künftiger kirchlicher Verwaltung muss erhalten bleiben und darf nicht eingeschränkt werden. Angesichts des zu erwartenden personellen Verlustes von Mitarbeitenden in der Verwaltung - ca. 25-30 % werden altersbedingt bis 2030 ausscheiden - und der Konkurrenzsituation auf dem Arbeitsmarkt zur Gewinnung neuer Mitarbeitenden ist jetzt ein konsequentes Handeln erforderlich. Da der zu erwartende Mitarbeitendenbedarf durch den demographischen Wandel im ganzen Land voraussichtlich nicht gedeckt werden kann, ist eine konsequente Digitalisierung von bisherigen Verwaltungsprozessen alternativlos. Eine Investition jetzt ist notwendig, um handlungsfähig zu bleiben und künftig Kosten minimieren zu können.

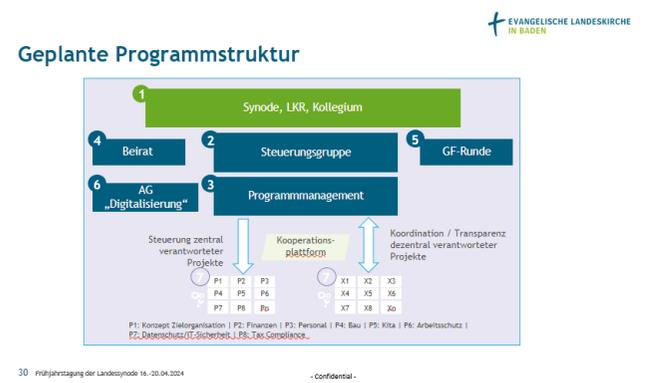
7. Ausblick
 Zur Konkretisierung der zukünftigen Ämterlandschaft und zur Herausarbeitung einer Zielorganisation sind im Jahr 2024 vielfältige Arbeiten notwendig, die in der folgenden Folie (Anlage Folie 27 Anlage) schematisch dargestellt sind:



Die unterschiedlichen Perspektiven, die es im Gesamtprozess zu berücksichtigen gilt, lassen sich mit der nachfolgenden Strategiekarte (Folie 28 Anlage) wie folgt darstellen:



Organigramm zur Programmstruktur (Beschlussvorschlag 10 Folien Anlage 29 ff)



Mitglieder der Programmstruktur

<p>2 Steuerungsgruppe</p> <ul style="list-style-type: none"> Hr. Wollinsky Hr. Maier Hr. Tröger-Wechling Hr. Rapp Hr. Kuckert Hr. Ohnemus Hr. Gerber <p>VSA/EKV:</p> <ul style="list-style-type: none"> Hr. Biggert Hr. Griebbaum Hr. Jodt Hr. Honeck 	<p>3 Programmmanagement</p> <p>Anika Gerber</p>	<p>4 Beirat</p> <p>Hr. Wollinsky (EOK)</p> <p>Hr. Maier (EOK)</p> <p>Hr. Ohnemus (EOK)</p> <p>Frl. Bösenberg (Synodale, Karlsruhe-Land)</p> <p>Frl. Born (Synodale-Krächgau)</p> <p>Hr. Becker (Dekan Ortenau)</p> <p>Frl. Helder (Dekanin Freiburg)</p> <p>Hr. Hofmann (Övert® Weinheim)</p> <p>Hr. Haag (Dovot® Buchen)</p> <p>Hr. Gölger (Övert® Bretzen)</p> <p>Hr. Detsche (MAV)</p> <p>Frl. Scharf (Kath.-Schweitzingen)</p> <p>Frl. Rapp (Kath.-Pforzheim)</p> <p>Övert®: Verwaltungsrat</p> <p>Kath.: Kirchenkreisleitungen</p> <p>Hr. Hofmann (DW Baden)</p>	<p>5 GF-Runde</p> <p>Hr. Vogelbacher</p> <p>Hr. Biggert</p> <p>Hr. Schurz</p> <p>Frl. Griebbaum</p> <p>Hr. Kolbzeile</p> <p>Hr. Schurz</p> <p>Frl. Kleinhaus & Frl. Yacout</p> <p>Frl. Heitz</p> <p>Frl. Biagole</p> <p>Frl. Schorz</p> <p>Hr. Honeck</p> <p>Hr. Jodt</p> <p>Frl. Künster</p>	<p>6 AG „Digitalisierung“</p> <p>VSA/EKV:</p> <ul style="list-style-type: none"> Hr. Jodt Hr. Honeck Hr. Biggert <p>EOK:</p> <ul style="list-style-type: none"> Hr. Ohnemus
--	--	--	--	--

ZUKUNFTSKONZEPT VSA-EKV-LANDSCHAFT ANALYSE UND ECKPUNKTE EINES ZUKUNFTSKONZEPTES

ANLAGE 1



- Confidential -

AGENDA

Komplexität der Ausgangssituation und Zielsetzung

Würdigung der Ausgangssituation

Eckpunkte der Zielorganisation

Nächste Schritte

**EVANGELISCHE LANDESKIRCHE
IN BADEN**

Komplexität der Ausgangssituation

3 Frühjahrstagung der Landessynode 16.-20.04.2024 - Confidential -

**EVANGELISCHE LANDESKIRCHE
IN BADEN**

Zielsetzung des Projekts

- Mit dem Projekt "Zukunftskonzept VSA/EKV" wird eine Konzeption zur Gestaltung der Verwaltungsunterstützung der Kirchengemeinden entwickelt. Die wesentlichen Komponenten sind:
 - Eine Analyse der Ausgangssituation in den VSA/EKV sowie in ausgewählten Kirchengemeinden
 - Die Identifizierung der Bündelungs-, Standardisierungs- und Digitalisierungspotenziale auf VSA/EKV-Ebene
 - Die Entwicklung eines Organisationskonzepts für die Verwaltungsunterstützung der Kirchengemeinden mit dem Ziel konsistenter und nutzerfreundlicher Abläufe
 - Die Identifizierung von Optimierungspotenzialen in der IT-Organisation der Landeskirche
 - Die Ableitung eines Umsetzungspfad für ein Zielmodell
- Das Projekt wird unter Beteiligung der VSA/EKV, des EOK und der Kirchengemeinden durchgeführt.

5 Frühjahrstagung der Landessynode 16.-20.04.2024 - Confidential -

**EVANGELISCHE LANDESKIRCHE
IN BADEN**

Warum das Projekt „Zukunftskonzept VSA/EKV“ wichtig ist und Pionierarbeit leistet

- Weil die **Haupt- und Ehrenamtlichen** in den Gemeinden von administrativen Aufgaben **entlastet** und mehr Zeit und Ressourcen für die Gemeindearbeit genutzt werden kann.
- Weil durch verbesserte Organisation, Prozesse und Instrumente alle Beschäftigten in den Ämtern **von Arbeit entlastet** werden, um noch besser Haupt- und Ehrenamtliche in den Gemeinden zu unterstützen.
- Weil durch eine verbesserte Zusammenarbeit **Doppelarbeiten vermieden**, Probleme **gemeinsam besser gelöst**, Synergien **geschaffen** und langfristig **Kosten gesenkt** werden.
- Weil die **Mitarbeitenden zufriedener** werden und ihre Arbeitsplätze an der Zukunft orientiert sind.
- Weil dem **digitalen ortsunabhängigen Arbeiten** die Zukunft gehört.
- Weil mit diesem Projekt ein Beitrag zur **Zukunft der Kirche in der Gesellschaft** geleistet wird.

4 Frühjahrstagung der Landessynode 16.-20.04.2024 - Confidential -

**EVANGELISCHE LANDESKIRCHE
IN BADEN**

AGENDA

Komplexität der Ausgangssituation und Zielsetzung

Würdigung der Ausgangssituation

Eckpunkte der Zielorganisation

Nächste Schritte

6 Frühjahrstagung der Landessynode 16.-20.04.2024 - Confidential -

EVANGELISCHE LANDESKIRCHE
IN BADEN

Die aktuelle Übersicht der VSAs

Auf einheitlicher Rechtsbasis erbringen 14 Ämter vielfältige Dienstleistungen für gemeindliche Kunden/Auftraggeber

Evangelische Kirche in Baden
1 Landeskirche, 2 Prälaturen, 24 Kirchenbezirke, ca. 600 Pfarr- und Kirchengemeinden, ca. 1.035 Mio. Mitglieder

Dienstleister der Kirchengemeinden
9 Verwaltungs- und Serviceämter und 5 Ev. Kirchenverwaltungen mit insgesamt ca. 500 Mitarbeitenden erbringen Verwaltungsdienstleistungen

VSA-Gesetz
Ein einheitlicher Rechtsrahmen definiert die Aufgaben der VSA/EKV und ermöglicht das Setzen von Standards durch die Landeskirche

7 Frühjahrstagung der Landessynode 16.-20.04.2024 - Confidential -

EVANGELISCHE LANDESKIRCHE
IN BADEN

Zersplitterte Strukturen, wachsende Aufgabenlast und ein erheblicher Modernisierungstau beeinträchtigen die Arbeit der Ämter

EOK/ Landeskirche	VSA/EKV	Kirchengemeinden
<ul style="list-style-type: none"> » Verwaltungsaufwände und organisatorische Herausforderungen werden nicht ausreichend bei Gesetzgebung und Gremienbeschlüssen berücksichtigt » Zu lange Verfahrenslaufzeiten bei Anfragen, Genehmigungen » Zu geringe Ressourcenausstattung in Schlüsselpositionen von Linie und Projekt (z.B. Recht, Finanzen, VSA-Umsetzungsprojekt) » VSA-Umsetzungsprojekt mit Ziel- und Steuerungsdefiziten » IT-Unterstützungsstrukturen mit Defiziten (auch ZGAST, KRZ), auch aufgrund von Synodenbeschlüssen 	<ul style="list-style-type: none"> » Ämter mit unterschiedlicher Historie » Relativ homogener Aufgabenbestand, aber variantenreiche Prozesse » Unzureichende Digitalisierung » Stellenausstattung wird nicht allen Herausforderungen gerecht » Ca. 25% Personalverlust durch Renteneintritte bis 2032 » Schwierigkeiten bei der Rekrutierung » Führungskräfte tendenziell überbeansprucht (Außenkontakte, Gremien, ekiba2032 etc.) » Problematik kleiner Ämter (Überlast, fehlende Vertretung, Qualität etc.) » Kein einheitlicher Arbeitsgebersauftritt; Fortbildung/ PE für Verwaltungs-personal unzureichend 	<ul style="list-style-type: none"> » Haupt- und Ehrenamt von Pflichten und Aufgabenkomplexität überfordert » Trotz Sparzwang und Überforderung fehlende Veränderungsbereitschaft (Aufgabentransfer, Fusion) » Strukturen vor Ort z.T. defizitär (IT, Zugänge), Pfarrsekretärinnen z.T. mit zu geringen Deputaten » KiG teilw. sehr anspruchsvoll in der Betreuung » Umsetzung neuer Vorgaben erfordert viel Kommunikation durch VSA/EKV » Vertrauen in Handlungen der VSA/EKV teilw. eingeschränkt

9 Frühjahrstagung der Landessynode 16.-20.04.2024 - Confidential -

EVANGELISCHE LANDESKIRCHE
IN BADEN

Die Überlegungen des Zukunftskonzepts beruhen auf einer breiten Erkenntnisgrundlage (Stand 31.10.23)

14 Interviews mit Verbandsvorsitzenden	2 Klausurtagungen mit VSA/EKV-Geschäftsführungen	5 Gespräche mit Schnittstellen-Abteilungen im EOK
10 Workshops zur Analyse der IST-Situation mit ExpertInnen VSA/EKV/EOK	11 Sitzungen der Steuerungsgruppe	13 Interviews mit VSA/EKV-Geschäftsführungen
Projekt angelaufen zur Fusion der VSAs Emmendingen und Singen	Schnittstellen zu KiG in gesonderter Betrachtung: Gespräche mit KiG und KiG-Geschäftsführung	Kommunikation <ul style="list-style-type: none"> ▪ Inforeveranstaltungen für Dekane VWR ▪ Schriftliche Info für Dekane, VWR, MA ▪ Bilaterale Begleitgespräche mit Dekanen/VWR
Abfragen bei den VSA/EKV zu Grunddaten, Softwareeinsatz, Projektportfolio und Dienstleistungen für Diakonie		

8 Frühjahrstagung der Landessynode 16.-20.04.2024 - Confidential -

EVANGELISCHE LANDESKIRCHE
IN BADEN

Vertiefung: Unzeitgemäße IT, hohe Prozessvielfalt und steigende Anforderungen erhöhen den Verwaltungsaufwand in den Ämtern

Beispiele:

- Der Finanzbereich ist durch einen **hohen Administrationsaufwand** gekennzeichnet, der sehr unterschiedlich ausgeprägt ist und von lokalen Besonderheiten und veralteter Software beeinflusst wird.
- Die **IT-Unterstützung in den Ämtern ist in Teilen nicht zeitgemäß und einheitlich**, was zu einem erheblichen manuellen Aufwand führt und die Fehleranfälligkeit erhöht. Zudem sind die Prozesse nicht durchgängig über alle Ebenen gestaltet.
- Die Personalverwaltung in den Ämtern wird durch die Fragestellungen **aus dem Kitabereich dominiert**. Die **prozessualen und systemtechnischen Unterschiede** treten deutlich hervor, was vor allem den Strukturen bzw. Anforderungen geschuldet ist.
- Die **arbeitsrechtlichen Sachverhalte** verlangen einen hohen Ressourceneinsatz. EOK kann hier inhaltlich und kapazitativ nur bedingt unterstützen. In der Fläche fehlt es aus verschiedenen Gründen (z.B. Erfahrungswissen) an der notwendigen Expertise.
- **Fachliche Beratung** in Fragestellungen wie Kindeswohl, Meldepflichten sowie inhaltlich-pädagogische Beratung der Kita-Leitungen/Mitarbeitenden werden **immer wichtiger, anspruchsvoller und aufwändiger**.
- Die **Aufgabenwahrnehmung in der KiTA-Verwaltung** unterscheidet sich zwischen den Ämtern zum Teil erheblich, was vor allem auf die Trägerstrukturen und individuellen Bedarfe, Prioritäten und Befindlichkeiten vor Ort in den Kirchengemeinden zurückzuführen ist.

10 Frühjahrstagung der Landessynode 16.-20.04.2024 - Confidential -

Die Modernisierung der Verwaltung muss verschiedene Herausforderungen bewältigen

Veränderungsstau

Unterfinanzierte Verwaltung, fehlendes Prozessverständnis, unterlassene Digitalisierung, Überbürokratisierung und Überregulierung

Komplexität

Koordination von 14 Ämtern, Aufgabenkritik, Harmonisierung und Optimierung zahlreicher Prozessvarianten, Einführung neuer Software

Leadership

Kirchliche und Verwaltungsführungskräfte müssen vom Konzept überzeugt sein, um in ihren Verantwortungsbereichen Veränderung vorzuleben

Menschen

Nachhaltige Veränderung quer durch die Landeskirche kann nicht erzwungen werden und benötigt klare und überzeugende Kommunikation

Geschwindigkeit

Die Etablierung neuer Organisations- und Arbeitsformen erfordert Ausdauer und Beharrlichkeit, aber auch Beschleunigung und Flexibilität



Bei der Gestaltung leistungsfähiger Verwaltungsstrukturen ist eine Vielzahl von Aspekten zu berücksichtigen



AGENDA

Komplexität der Ausgangssituation und Zielsetzung

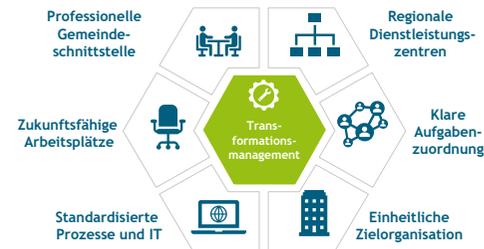
Würdigung der Ausgangssituation

Eckpunkte der Zielorganisation

Nächste Schritte

Das Zukunftskonzept bietet eine langfristige Perspektive für eine effiziente und handlungsfähige Kirchenverwaltung

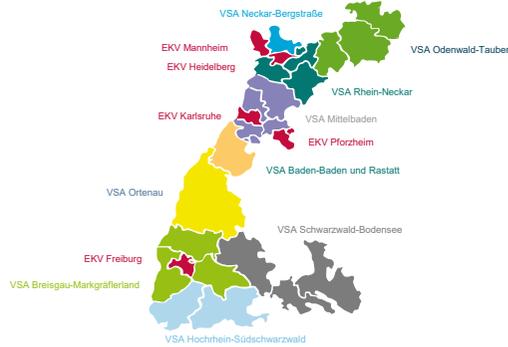
Leitgedanken



Die identifizierten Veränderungsthemen in den Blick nehmend zielt das Zukunftskonzept VSA/EKV auf die Transformation der mittleren Verwaltungsebene, d.h.

- in **regionalen Dienstleistungszentren**
- Größtmögliche **Bündelung von Aufgaben** unter Beibehaltung notwendiger Ortsnähe
- mit **einheitlicher Governance**, Führungsstrukturen und Sachausstattung
- zur Bearbeitung übergreifend **standardisierter Prozesse** mit landeskirchenweit **einheitlicher IT-Ausstattung**
- an **modernen Arbeitsplätzen** mit motivierten, kompetenten, dienstleistungsorientierten Mitarbeitenden
- an der Schnittstelle zu großräumigen und **professionellen Gemeinde- und Kooperationsstrukturen**

Ausgangssituation



15 Frühjahrstagung der Landessynode 16.-20.04.2024

- Confidential -

Ergebnis: Drei relativ vergleichbare Regionen sind klar ersichtlich



Nord*	Kirchenbezirke: 9 Kirchengemeinden: 180 Kirchenmitglieder: 329.510 Fläche in km²: 3.519
Mitte*	Kirchenbezirke: 7 Kirchengemeinden: 145 Kirchenmitglieder: 375.926 Fläche in km²: 4.420
Süd*	Kirchenbezirke: 8 Kirchengemeinden: 164 Kirchenmitglieder: 330.085 Fläche in km²: 6.894

* Ist-Daten 2022/23

17 Frühjahrstagung der Landessynode 16.-20.04.2024

- Confidential -

Für die Betrachtung von Strukturalternativen wurde eine Nutzwertanalyse eingesetzt

- Um das optimale für Strukturmodell für die VSA/EKV zu identifizieren, braucht es **klare Kriterien und eine objektive Bewertung auf Basis einer geeigneten Methodik**.
- Die **Nutzwertanalyse ist eine Methode zur systematischen Bewertung und Entscheidungsfindung**. Sie wird verwendet, um Alternativen zu bewerten und diejenige auszuwählen, die den größten Nutzen bietet.
- Da die **Einflussfaktoren auf die Zukunftsmodelle vielfältig und unterschiedlich** sind, bietet sich die Nutzwertanalyse an.
- Die **Zielsetzungen wurden im Rahmen einer Klausurtagung** mit den Geschäftsführungen der VSA/EKV unter Beteiligung des EOK **vorgelegt, abgestimmt und festgelegt**.
- Die **Modelle wurden im Rahmen einer Klausurtagung** mit den Geschäftsführungen der VSA/EKV unter Beteiligung des EOK **diskutiert und entworfen**.
- Auf Basis einer **Fünfer-Skalierung** (0 Punkte=Zielerfüllungsgrad sehr gering / 5 Punkte= Zielerfüllungsgrad sehr hoch) wurde der **Nutzen je Kriterium und Modell ermittelt und dokumentiert**.
- Die **Ergebnisse** wurden auf einer Klausurtagung von EOK und VSA/EKV-GF **abschließend vorgestellt und bestätigt**.

16 Frühjahrstagung der Landessynode 16.-20.04.2024

- Confidential -

Ziel sind 3 regionale Dienstleistungszentren

- Die Regionen weisen aufgrund ihrer Größe und ihrer lokalen Besonderheiten Unterschiede auf, aber **Rahmenstruktur, Prozesse und IT** der Ämter sind **übergreifend einheitlich** zu definieren.
- Anzahl und Verortung der Standorte sollte im Einvernehmen von EOK und Ämtern auf Basis einer **kriteriengestützten Analyse** gemeinsam geklärt werden.
- Schließung von Standorten schon zum Fusionszeitpunkt ist wenig wahrscheinlich.
- Es gibt keine Vorgabe, Standorte schließen zu müssen, aber **Immobilienkosten** sollten insgesamt sinken.
- Es ist ggf. sinnvoll, verschiedene **Standorte** aufzugeben und neue Standorte zu gründen oder zu verkleinern (z. B. Singen) bzw. bestehende zu vergrößern.
- Klare Perspektiven** für die Anzahl und die Örtlichkeit der Standorte sind u.a. für die Fusionsvereinbarungen, die Beschäftigten, die Gewinnung neuen Personals, die Ausstattung etc. notwendig.
- Eine **Definition von Hauptstandort und zugehörigen Nebenstandorten** ist erforderlich, um Verantwortung richtig zu übertragen und einheitliches Verwaltungshandeln sicherzustellen.



18 Frühjahrstagung der Landessynode 16.-20.04.2024

- Confidential -

Vertiefung: Kriterien Standortauswahl Standortentscheidungen müssen nachvollziehbar entwickelt werden

Kriterien	Beschreibung
Kosten pro Quadratmeter	Ansatz der Bruttokosten, d.h. inkl. Nebenkosten. Dadurch Berücksichtigung auch von Gebäuden, die nicht Energiestandards entsprechen. Bei selbstgenutzten Gebäuden wird die ortsübliche Miete verwendet.
Laufzeiten	Bedeutet die Nutzungsdauer des Standorts. Vertrags- o. eigentumsbedingt lange Laufzeiten machen die zeitnahe Schließung eines Standorts unwahrscheinlicher.
Zustand	Der Zustand des Standorts spielt sowohl bei Eigentum als auch bei Miete eine Rolle zur Bestimmung der Vorteilhaftigkeit.
Akzeptanz	Hierunter wird die Akzeptanz des Standorts bei den Beschäftigten verstanden.
Erreichbarkeit	Unter Erreichbarkeit wird nicht nur eine verkehrsgünstige Lage, sondern auch die Verfügbarkeit von Parkplätzen und die Anbindung an den ÖPNV verstanden.
Akzeptanz bei Stakeholdern	Eine Akzeptanz bei den Stakeholdern drückt sich u.a. durch eine hohe Besucherfrequenz und eine enge Bindung an die Kunden aus.
Gewinnung von neuem Personal	Aufgrund des Arbeitskräftemangels sollte der Standort für potenziell neue Beschäftigte attraktiv sein. Außerdem ist zu klären, für welche Standorte (überhaupt noch) Personal gewonnen werden kann.



Einheitliche Zielorganisation

Die drei Dienstleistungszentren werden nach einheitlichen und übergreifenden Grundsätzen aufgebaut:

- **Funktionaler Aufbau:** Der Aufbau der Ämter orientiert sich an Aufgaben und Prozessen, nicht an Personen. Die funktionale Aufbauorganisation kombiniert transaktionsorientierte Aufgabenerledigung, wissensbasierte Beratung und agile Projektstrukturen.
- **Prozessorientierung und Digitalisierung:** Die Zusammenarbeit innerhalb der Ämter ist stärker prozesshaft ausgerichtet. Die Struktur folgt soweit möglich dem Prozess.
- **Mindestgrößen:** Regelmäßigkeit in der Aufgabenerledigung für einen routinierten Ablauf; Routine, Spezialisierung und Vertretung werden durch Mindestgröße von Organisationseinheiten unteretzt / geschaffen
- **Vertretung:** Organisationseinheiten und Aufgabenfelder sind so zugeschnitten und mit Stellen ausgestattet, dass Vertretungen möglich / praktikierbar sind.
- **Stellenplan:** Für die Personalausstattung ist eine quantitative Ableitung von Arbeitsmengen grundlegend. Kapazitätsflexibilität für Projekte ist unabdingbar.



Klare Aufgabenzuordnung

Genereller Aufgabenbestand der Verwaltungsämter

Der Aufgabenbestand der Ämter ist zu überprüfen und zu überarbeiten hinsichtlich der

- Aufgabenabgrenzung und Begriffsschärfung (z.B. im Baubereich auch Pflicht/Wahl),
- Erweiterung des gesetzlichen Aufgabenkatalogs (z.B. BEM, Klimaschutz),
- Auslagerung an private Dienstleister (z.B. Makler, Architekten, IT)
- generellen Organisation in der Landeskirche (z.B. Personalmarketing, Fortbildung)

Überörtliche Aufgabenbündelung

- Zentralisierung administrativer Arbeiten ohne direkten und kontinuierlichen Kundenkontakt; Ausbau digitaler Kommunikation
 - LK-weit: z.B. Spezialberatung Bau
 - regional: z.B. Buchhaltung, Personaladministration
- Zentralisierung und einheitliche Prozesse u. IT vereinfachen Verwaltung, erhöhen Qualität u. Kundenzufriedenheit, ermöglichen größere Arbeitseinheiten
- Präsenz vor Ort, wenn unabdingbar/sinnvoll (flex. Präsenz- u. Rollenmodelle)



Standardisierte Prozesse und IT

- Voraussetzung für eine umfassende Digitalisierung sind **ämterübergreifend geltende Arbeits- und Prozessstandards**
 - EndZiel-Definition der Soll-Prozesse
 - Einheitliche Verfahren zumindest bis Teilprozessebene
 - Etablierung von übergreifenden Prozessmanagern für Harmonisierung (vor der Fusion) und Integration (nach der Fusion)
- Für die weitere Digitalisierung der Ämter bedarf es einer **zentralen IT-Strategie** sowie eines verbindlichen IT-Bebauungsplans.
- Stärkung der **IT-Organisation in der Landeskirche**
 - einheitliche IT-Strategie und Infrastruktur, zentrale Beschaffung, leistungsfähiger Software
 - einem verbesserten Service für die Ämter (und Gemeinden), Anbindung über klar definiertes Rollenmodell und Prozesse
 - Etablierung eines IT-Gremiums, das die Bedarfe der Ämter hinreichend berücksichtigt
- Aufbau eines übergreifenden **Wissensmanagements**, das einheitliche und aktuelle Informationen, Hilfsmittel, Formulare etc. bereithält.



Zukunftsfähige Arbeitsplätze

- Die Landeskirche muss das Ziel verfolgen, ein **attraktiver Arbeitgeber** zu sein, der interessante Aufgaben in einer besonderen Organisation, eine zeitgemäße Arbeitsplatzausstattung, wettbewerbsfähige Vergütungsstrukturen, Work-Life-Balance und Homeoffice-Regelungen bietet.
- Mit Blick auf die wachsenden Anforderungen der Verwaltungsarbeit muss für die Verwaltungsmitarbeitenden ein ausgereiftes **Personalentwicklungssystem** etabliert werden, das Wissenserwerb fördert und Karrierechancen eröffnet. Dazu werden kompetenzbasierte Lernpfade definiert, Weiterbildungsangebote bereitgestellt und Grundlagen für eine zeitgemäße Personalführung gelegt.
- Die **Organisationskultur** in den Dienstleistungszentren wird einerseits beeinflusst durch den kirchlichen Kontext und die besonderen Herausforderungen des Arbeitsumfeldes. Daneben gilt es aber, eine Haltung von wirtschaftlichem Verwaltungshandeln, Compliance und Dienstleistungsorientierung ausprägen.
- Die Verwaltungsämter verlieren bis 2032 rund 25% ihrer Mitarbeitenden aufgrund der demographischen Entwicklung und damit Fachwissen und Erfahrungen in erheblichem Umfang. Ziel muss es deshalb sein, in den kommenden Jahren ein **Wissensmanagement** aufzubauen, das vorhandenes Wissen aufnimmt, kontinuierlich ergänzt und 24/7 ortsunabhängig bereitstellt.



23 Frühjahrstagung der Landesynode 16.-20.04.2024

- Confidential -

AGENDA

Komplexität der Ausgangssituation und Zielsetzung

Würdigung der Ausgangssituation

Eckpunkte der Zielorganisation

Nächste Schritte

25 Frühjahrstagung der Landesynode 16.-20.04.2024

- Confidential -

Optimierte Gemeindegrenzen

Ansätze zur Optimierung:

- Ggf. Übertragung weiterer Aufgaben (Pflicht- und Wahlaufgaben) auf die Ämter
- Transparente, einheitliche software-unterstützte Prozesse zwischen Ämtern u. KG
- Einfachere und unbürokratischere Prozesse, z.B. Auslagenerstattung
- Bessere Eingliederung in die IT-Infrastruktur und IT-Serviceorganisation der Landeskirche (einheitliche Hard- und Software, besserer Support)
- Bessere Schulung von Haupt- und Ehrenamt MA in den Gemeinden
- Unterstützung der Ämter für die KG beim verwaltungstechnischen Aufbau und Betrieb der Kooperationsräume sowie bei Gemeindefusionen
- Übertragung der Kita-Trägerschaft auf größere Einheiten (z.B. Kirchenbezirk)
- Qualifizierte personelle Besetzung von Verwaltungsstellen in den KG
- Unterstützung der Gemeinden und Kooperationsräume durch ein abgestuftes Rollen- und Stellenkonzept (s.o. einheitliche Zielorganisation)



24 Frühjahrstagung der Landesynode 16.-20.04.2024

- Confidential -

2024 müssen die Grundlagen gelegt werden, damit die regionalen Ämterfusionen ab 2025 darauf aufbauen können

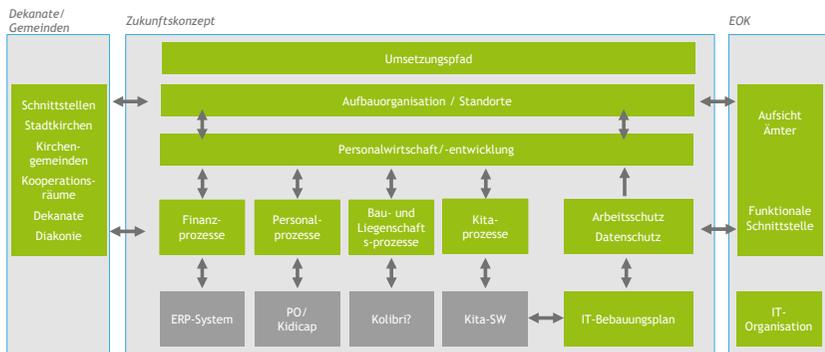
Arbeitspakete in 2024:

- Überprüfung des Aufgabenportfolios der Ämter
- Entwicklung einer detaillierten Zielorganisation für regionale Dienstleistungszentren, Bestimmung der Standorte sowie Grundsatzklärung der Besetzung zukünftiger Führungspositionen (unter Einbeziehung der Mitarbeitenden, Verwaltungsräte und landeskirchlichen Gremien)
- Modellierung übergreifend einheitlicher Schlüsselprozesse in den Funktionen Finanzen, Personal, Kita und Bau
- Entwicklung des IT-Bebauungsplans und Ableitung der funktionalen IT-Anforderungen in den Bereichen Finanzen, Personal, Kita und Bau
- Weiterentwicklung der Finanzorganisation im EOK im Hinblick auf ein neues Finanzsystem
- Ausschreibung einer Softwarelösung für ein neues Finanzsystem (ERP) der Landeskirche
- Weiterentwicklung der landeskirchlichen IT-Organisation
- Entwicklung kompetenzbasierter Lernpfade und adäquater Fort-/Weiterbildungsformate für die Verwaltungsmitarbeitenden
- Fortführung / Abschluss der bereits laufenden Projekte zur Umsetzung des VSA-Gesetzes
- Optimierung des Informationsaustauschs zwischen den Verwaltungsämtern und Koordinierung übergreifender Aktivitäten

26 Frühjahrstagung der Landesynode 16.-20.04.2024

- Confidential -

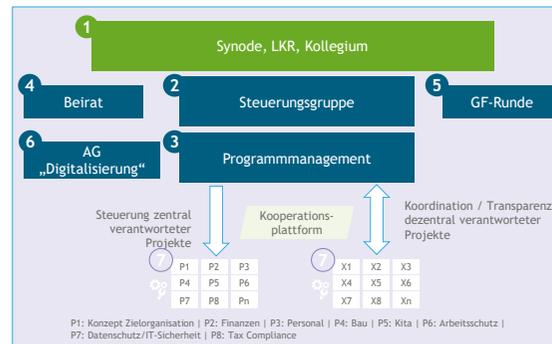
Zielorganisation - Arbeitspakete



27 Frühjahrstagung der Landessynode 16.-20.04.2024

- Confidential -

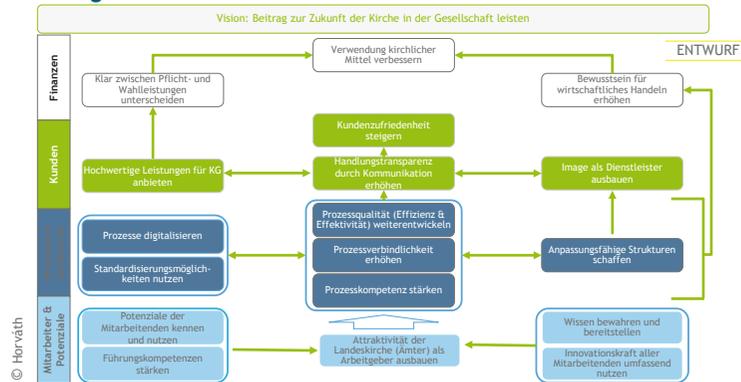
Geplante Programmstruktur



29 Frühjahrstagung der Landessynode 16.-20.04.2024

- Confidential -

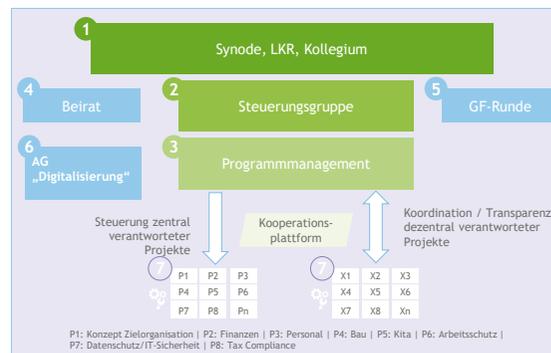
Die Strategie-Landkarte bildet zentrale Ziele der Transformation ab



28 Frühjahrstagung der Landessynode 16.-20.04.2024

- Confidential -

Programmorganisation Zukunftskonzept VSA/EKV



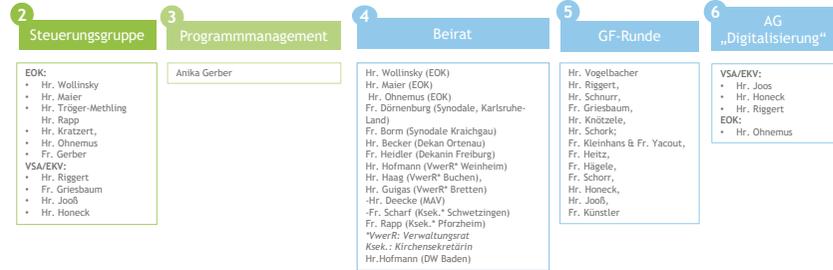
30 Frühjahrstagung der Landessynode 16.-20.04.2024

- Confidential -

Erläuterungen

- 1 Strategische Steuerung und Mittelbewilligung; Berichterstattung durch Steuerungsgruppe auf üblichem Weg
- 2 Taktische Steuerung mit Fokus auf Umsetzung VSA-Gesetz und Zukunftskonzept
- 3 Operative Steuerung der Aktivitäten zur Umsetzung VSA-Gesetz und Zukunftskonzept, Kommunikation intern/extern, Stakeholder-Management, ggf. Koordination dezentraler Aktivitäten
- 4 Rückkoppelung grundlegender Aspekte; Kommunikationsunterstützung
- 5 Beratung auf Ebene der VSA/EKV
- 6 Koordination und Rahmensezung für Digitalisierungsaktivitäten in der Mittelebene
- 7 Einzelprojekte mit unterschiedlicher Federführung

Mitglieder der Programmstruktur



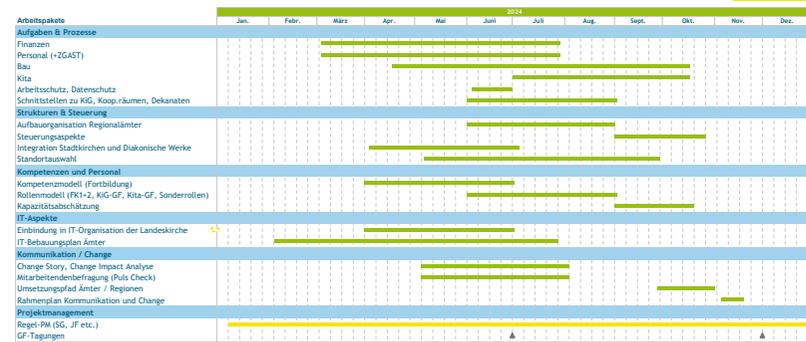
31 Frühjahrstagung der Landesynode 16.-20.04.2024

- Confidential -

ZuK Projekt 1: Zielorganisation

Planungsstand: 22.2.24 - Änderungen vorbehalten

ENTWURF



32 Frühjahrstagung der Landesynode 16.-20.04.2024

- Confidential -

Eingang	15.03.2024
Ord.-Ziffer	08/07
Der Präsident	gez. Wermke

**Vorlage des Landeskirchenrates
vom 13. März 2024
an die Landessynode der Evangelischen Landeskirche in Baden
zur Frühjahrstagung 2024**

Einführung einer neuen Finanzsoftware und
Umstellung auf doppische Buchführung

Beschlussvorschlag

1. Die Landessynode stimmt dem Vorschlag zu, für die Finanzverwaltung aller Rechtsträger der Evangelischen Landeskirche in Baden eine neue Finanzsoftware einzuführen. Außerdem stimmt sie zu, dass im Zuge dessen auf doppische Buchführung umgestellt wird.
 2. Die Landessynode nimmt zur Kenntnis, dass zur Umsetzung dieses Vorhabens u.a. das Haushaltsrecht der ekiba überarbeitet, Arbeitsabläufe und Verantwortlichkeiten rechtsträgerübergreifend neu definiert und ggf. weitere, angrenzende IT-Systeme ersetzt oder überarbeitet werden müssen. Sie nimmt außerdem zur Kenntnis, dass die Umsetzung für alle Rechtsträger mehrere Jahre in Anspruch nehmen und signifikante Projektkosten verursachen wird.
 3. Die Landessynode beauftragt den Evangelischen Oberkirchenrat, ein entsprechendes Projekt zu beginnen und im Rahmen dessen zunächst folgendes zu erarbeiten bzw. durchzuführen:
 - a) eine Projektplanung mit den wesentlichen Meilensteinen und dem vorgesehenen Zeithorizont;
 - b) eine Projektstruktur, die der Komplexität des Projektes, den Auswirkungen auf alle Ebenen der Landeskirche und den Informationserfordernissen aus Sicht der Nutzer und der verantwortlichen Gremien Rechnung trägt;
 - c) eine detaillierte Kostenschätzung, die die voraussichtlich entstehenden Aufwände im Zeitablauf abbildet, unterteilt nach internen und externen sowie initialen und dauerhaften Aufwänden;
 - d) eine Vorstudie, die die wesentlichen analytischen und konzeptionellen Grundlagen für die eigentliche Umsetzung legt.
- Die Landessynode bittet den Evangelischen Oberkirchenrat, hierüber baldmöglichst im Landeskirchenrat zu berichten.
4. Die Landessynode stimmt zu, dass zur Umsetzung des Vorhabens externe Beratung in Anspruch genommen wird, insbesondere im Bereich der Fach- und Organisationsberatung sowie der technischen Umsetzung.
 5. Die Landessynode stimmt zu, dass zur Erfüllung der internen Aufgaben Projektstellen beim Evangelischen Oberkirchenrat oder einzelnen Verwaltungen der mittleren Ebene eingerichtet werden können, die aus Projektmitteln finanziert werden können. Dabei ist auch eine Anstellung in einem unbefristeten Arbeitsverhältnis möglich, sofern eine spätere Stellenreduktion insbesondere durch Ruhestandseintritte gewährleistet ist. Die Landessynode befürwortet, dass ausreichende interne Kapazitäten geschaffen werden, um eine konzentrierte Bearbeitung und einen schnellen Projektfortschritt zu erreichen, und dass Know-How-Träger aus dem Umsetzungsprojekt möglichst langfristig gehalten werden.
 6. Die Landessynode stimmt zu, dass für dieses Vorhaben über dessen Laufzeit hinweg ein Budget von bis zu € 12 Mio. € zur Deckung der internen und externen Aufwände einschließlich initialer IT-Kosten bereitgestellt wird. Zur Refinanzierung der ersten Projektphase kann die im Rahmen der Jahresrechnung 2023 unter der Haushaltsstelle 7221.00.9710.510000 gebildete Rückstellung von € 4,5 Mio € herangezogen werden.
 7. Die Landessynode gibt das Budget nach Nr. 6 insoweit frei, als es zur Durchführung der unter Nr. 3 genannten Arbeiten einschließlich der Aufwände nach den Nr. 4 und 5 erforderlich ist. Die Freigabe weiterer Mittel erfolgt durch den Landeskirchenrat.
 8. Die Landessynode stimmt folgenden Zielen für die Umsetzung dieses Vorhabens zu:
 - a) Standardisierung und Verschlanung von Verwaltungsprozessen „end to end“;
 - b) Verbesserung der Abläufe auch aus Nutzersicht (Haupt- und Ehrenamt);
 - c) Realisierung spürbarer Einsparungen (20-30%) durch Effizienzsteigerung im Finanzbereich;
 - d) Fokussierung auf steuerungsrelevante Informationen;

- e) enge Orientierung der Rechnungslegung an den Regelungen des HGB, um auf Standardwissen zugreifen zu können und die Nachvollziehbarkeit der kirchlichen Rechnungslegung für kaufmännisch geprägte Adressaten zu erhöhen;
- f) Ausrichtung der Verwaltungsabläufe an den Funktionalitäten verfügbarer Standardsoftware und möglichst weitgehenden Verzicht auf Spezialanforderungen, um den Initial- und Folgeaufwand in Grenzen zu halten.

Sie bittet den Evangelischen Oberkirchenrat, über den Fortschritt des Projektes und die Erreichung dieser Ziele regelmäßig im Landeskirchenrat und der Landessynode zu berichten.

Erläuterungen

1. Zur Software

Die derzeit eingesetzte Software KFM ist am Ende ihres Lebenszyklus angekommen und wird mittelfristig vom Hersteller nicht mehr gewartet. Daher muss sie durch das Nachfolgeprodukt oder durch die Standardsoftware eines anderen Herstellers ersetzt werden.

Dies bietet die Chance, eine zeitgemäße Software mit besserer Handhabung, besseren Auswertungsmöglichkeiten und standardisierten Schnittstellen einzusetzen.

Der Aufwand für notwendige Umstellungen in KFM im Zuge von Ämter- und Gemeindefusionen ist erheblich. Eine neue Software kann zumindest mittelfristig entlastend wirken, zumal die Zahl der Fusionsfälle steigen wird.

2. Zur Doppik

Die Nachwuchsgewinnung im Finanzbereich wird immer schwieriger. Kameralistik-Kompetenzen sind selten geworden und wenig attraktiv. Unbesetzte Stellen in den Ämtern in Kombination mit einer völlig veralteten Software KFM verstärken die bereits heute vorhandenen operativen Probleme.

Ehrenamtliche Gremienmitglieder, die Finanzkompetenz mitbringen, haben in der Regel einen kaufmännischen Hintergrund und dürften sich in Planung und Auswertung mit der doppischen Buchführung leichter tun.

3. Zur Notwendigkeit von Prozessstandardisierung und -digitalisierung

Die VSA/EKV verlieren allein altersbedingt bis 2032 rund 25% ihres Personals, auch die Finanzabteilungen sind davon betroffen. Im EOK führen ebenfalls Demographie und Einsparungen zur Unterbesetzung. Standardisierte Prozesse und eine moderne Software lassen im eingeschwungenen Zustand Entlastungen in der angespannten Ressourcensituation erwarten, die aber erst mittelfristig eintreten werden. Somit drängt die Zeit.

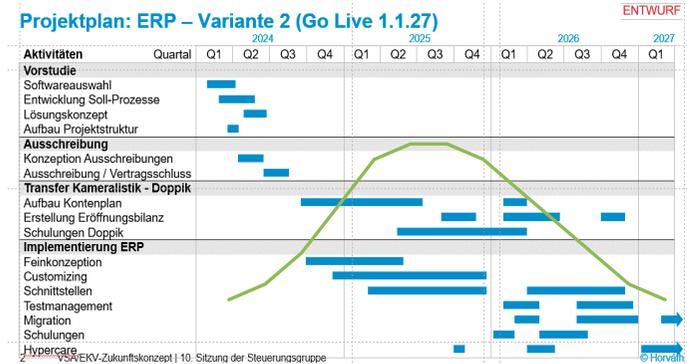
4. Zu möglichen Einsparungen

Durch Digitalisierung: Zahlreiche Studien gehen von Einsparpotenzialen im Finanzbereich durch Digitalisierung zwischen 10 und 25% aus. Dahinter stehen v.a. Effekte beim elektronischen Rechnungseingang und der durchgängigen Integration der Informations- und Datenstrukturen.

Durch erhöhte Verarbeitungsmenge im Finanzmanagement (als Resultat einer besseren Inputqualität und Verarbeitungsgeschwindigkeit): Stand heute ist von 3-5min/Buchung bei den VSA/EKVen auszugehen, mithin 12-20 Buchungen/Stunde. Die Industrie-Benchmark liegt bei ca. 30 Buchungen/Stunde, Best Practice-Organisationen erreichen bis zu 40 Buchungen/Stunde.

Das Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung der Bundesagentur für Arbeit geht davon aus, dass Stand heute über 80% der Kerntätigkeiten eines Finanzbuchhalters automatisierbar sind.

5. Grober Zeitplan (bis zur Einführung bei 1-2 VSA/EKV; wird sich voraussichtlich um min. 1 Quartal verschieben)



Aufwand im Projektverlauf

Anlage 8

Studientag Kinder- und Jugendarbeit der Landessynode der Evangelischen Landeskirche in Baden am 16. und 17. April 2024

Ablaufplan Schwerpunkttag Kinder- und Jugendarbeit

Dienstag, 16.04.2024		
20:00 Uhr	Gemeinsamer Auftakt im Plenum	Plenarsaal Ebene 1
20:15 Uhr	Abend der Begegnung/ Markt der Möglichkeiten Motto: Wir bauen keine Luftschlösser-wir sind das Fundament - Evangelische Jugend Baden/ Ein starkes Stück Kirche	
	Evangelische Gemeindejugend Baden (EGJ): my place to be, Kinder- und Jugendseelsorge, Freizeitarbeit Youth Academy: Demokratie, Werte, Vielfalt Evangelische Landjugend: Nachhaltigkeit AB- Jugend: Kinder/Sport	Bar/Cafeteria/ Clubraum Ebene -1
	EGJ: Inklusion, Erlebnispädagogik	Vorraum Kapelle Ebene K
	Jugendkultur und Popmusik (Jukupop): Notebook singen und musizieren	Kapelle Ebene K
	Evangelische SchülerInnenarbeit Baden (ESB): GAfög (Jugendarbeit und Schule)	Vor Seminarraum 6 Ebene U
	Christlicher Verein Junger Menschen (CVJM): Arbeit mit jungen Erwachsenen	Seminarraum 3 Ebene -3
	Entschieden für Christus Südwestdeutscher Jugendverband (SWDEC): GOOD GAMING	Seminarraum 2 Ebene -3
	Verein Christlicher Pfadfinderinnen (VCP): Frieden/ Gerechtigkeit/ Gemeinschaft	Seminarraum 6 Ebene U
	Johanniter Jugend: Schulsantitätsdienst	Seminarraum 7 Ebene U
	Freiwilliger Ökumenischer Friedensdienst/ Freiwilliges Soziales Jahr (FSJ/FÖF): Ein Jahr freiwillig unterwegs ...	Seminarraum 8 Ebene U
22:00 Uhr	Abendandacht mit Jugendlichen der Lukasgemeinde Karlsruhe und dem Kinder- und Jugendwerk Karlsruhe	Kapelle Ebene K

Mittwoch, 17.04.2024		
08.30 Uhr	Morgenandacht mit Jugendlichen der Lukasgemeinde Karlsruhe und dem Kinder- und Jugendwerk Karlsruhe	Kapelle Ebene K
09:15 Uhr	- Einführung in die Studie Jugend Zählt 2, Prof. Dr. Wolfgang Ilg/ Kerstin Sommer - Statements der Kirchenleitung und der Jugendarbeit	Plenarsaal Ebene 1
11:00 Uhr	Workshops - Jugendverbandsarbeit wie gelingt es, junge Menschen für ihr Leben zu stärken und Glaube entdecken zu helfen (Matthias Kerschbaum, CVJM/ Markus Deuschle, SWDEC) - Kinder als Gegenwart und Zukunft der Kirche?! (Lutz Wöhrle, Kindergottesdienst Baden/Stefanie Kern, Evang. Gemeindejugend Baden) - Ran ans Leben/ Freiwilligendienste (Vincent Berger, FÖF/ Eva Graf, FSJ) - Zusammenbringen, was zusammengehört: Konfi-Arbeit und wie Übergänge in die Jugendarbeit gelingen können. (Sonja Fröhlich Bezirksjugendreferentin / Ekkehard Stier, Konfibeauftragter) - Wo entwickeln Singen und Musizieren Bindekraft für Kinder und Jugendliche - ein Blick ins Arbeitsfeld Musik (Kord Michaelis, Landeskirchenmusikdirektor) - Ferien ohne Koffer/ Freizeitarbeit (Daniela Unmüßig, Bezirksjugendreferentin / Adrian Auch, Ehrenamtlich) - Rückfragen zur Statistik und Ideen für die Nutzung vor Ort (Kerstin Sommer/Prof. Dr. Wolfgang Ilg)	Seminarraum 7 Ebene U Seminarraum 3 Ebene -3 Seminarraum 8 Ebene U Seminarraum 6 Ebene U Seminarraum 2 Ebene -3 Seminarraum 5 Ebene -2 Plenarsaal Ebene 1
12:00 Uhr	Plenum und gemeinsame Vereinbarung	Plenarsaal Ebene 1
12:30 Uhr	Ende des Studientags	

Einführung in die Studie Jugend zählt 2 von Prof. Dr. Ilg und Kerstin Sommer am 17. April 2024



Ausgewählte Ergebnisse und Perspektiven

Badische Landessynode
 Bad Herrenalb, 17.04.2024
 Kerstin Sommer / Prof. Dr. Wolfgang Ilg
 www.jugend-zaehlt.de



Hätten Sie's gewusst?

- Welcher Anteil von Ferienfreizeiten wird ganz von ehrenamtlichen Teams geleitet?
- Wie ist der Betreuungsschlüssel einer typischen Kindergruppe?
- Wie viele Gruppenangebote erhalten eine öffentliche Förderung von Kommune oder Land?
- Welcher Anteil der evangelischen 14-Jährigen nimmt an der Konfirmation teil?

Vorstellung von „Jugend zählt 2“ in der badischen Landessynode

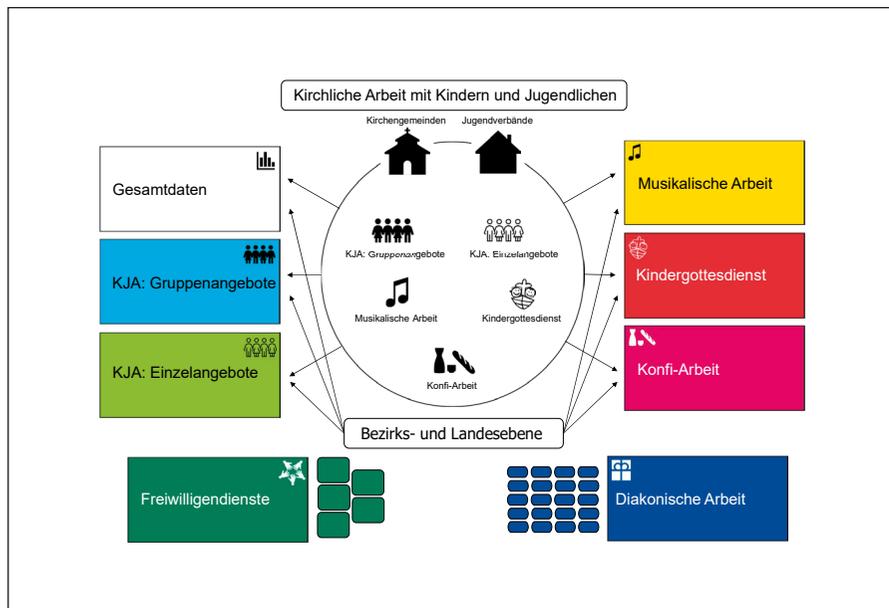


- Einführung
- Methodik
- Überblick über das Buch „Jugend zählt 2“
- Reichweite der Kinder- und Jugendarbeit
- Demografie und Entwicklungen seit 2012/13
- Ehrenamt und Jugendverbände
- Themenschwerpunkte, Inklusion, öffentliche Förderung
- Freiwilligendienste
- Querblick auf Diakonie, Kindergottesdienst, Konfi-Arbeit, Chöre
- Ausblick und Weiterarbeit
- Rückfragen und Diskussion

Methodik



- Bezugszeitraum: Schuljahr 2021/22
- Anspruch: Vollerhebung
- Rücklauf: 72%, davon ausgehend Hochrechnung
- Umfangreiche Plausibilisierung der Daten
- Anspruch: Annäherung an die „wahren Werte“ plusminus 10%
- Corona-Effekte sind noch vorhanden, können aber nicht genau quantifiziert werden



Vorstellung von „Jugend zählt 2“ in der badischen Landessynode

- Einführung
- Methodik
- Überblick über das Buch „Jugend zählt 2“
- Reichweite der Kinder- und Jugendarbeit
- Demografie und Entwicklungen seit 2012/13
- Ehrenamt und Jugendverbände
- Themenschwerpunkte, Inklusion, öffentliche Förderung
- Freiwilligendienste
- Querblick auf Diakonie, Kindergottesdienst, Konfi-Arbeit, Chöre
- Ausblick und Weiterarbeit
- Rückfragen und Diskussion

„Jugend zählt 2“ als Grundlagenwerk für die Arbeitsbereiche, z.B. Kindergruppen

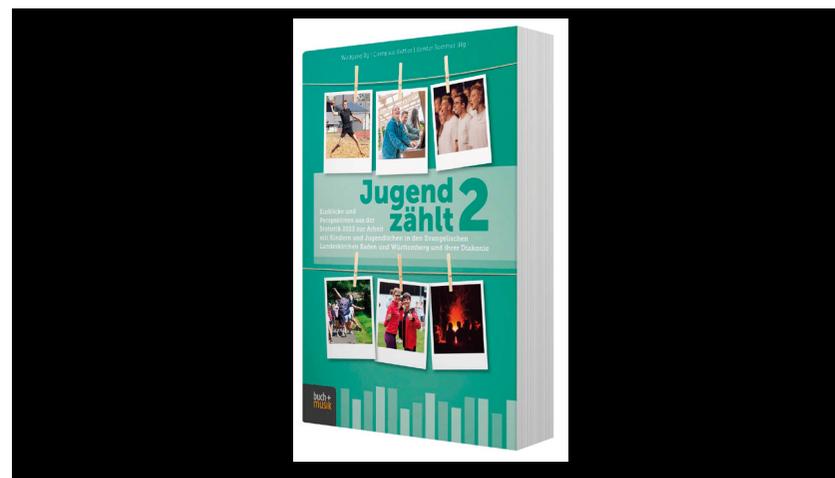


	Jungschar- und Kindergruppen		
	Ba-Wo	Baden	Württ.
Anzahl Gruppen / Angebote	2.364	480	1.884
Dies gibt es in % aller Gemeinden (ohne BLJ *)	53%	35%	60%
Gesamtzahl MA, davon	10.249	2.162	8.087
weiblich	61%	62%	60%
männlich	39%	38%	40%
unter 16-Jährige	12%	12%	12%
16- bis 17-Jährige	23%	19%	24%
18- bis 26-Jährige	36%	36%	36%
27- bis 44-Jährige	19%	21%	18%
45- bis 64-Jährige	10%	10%	10%
über 65-Jährige	0,5%	1,0%	0,4%
Anteil Ehrenamtliche	88%	87%	89%
Anteil Hauptamtliche	7%	9%	7%
Anteil Sonstige	4,4%	5,7%	4,6%
Gesamtzahl TN, davon	33.283	6.991	26.292
weiblich	56%	55%	56%
männlich	44%	45%	44%
unter 6-Jährige	12%	11%	13%
6- bis 9-Jährige	53%	55%	52%
10- bis 13-Jährige	33%	30%	32%
14- bis 17-Jährige	2,5%	2,5%	2,5%
18- bis 26-Jährige	0,5%	0,4%	0,6%
über 27-Jährige	0,7%	0,9%	0,7%

	Jungschar- und Kindergruppen		
	Ba-Wo	Baden	Württ.
Durchführungshäufigkeit			
wöchentlich	74%	68%	76%
alle 14 Tage	10%	12%	9%
monatlich	10%	16%	8%
sonstige Häufigkeit	6%	5,9%	7%
Gruppentreffen pro Monat	3,6	3,4	3,7
Dauer eines Treffens in Min.	86	90	85
Angebote / Anzahl pro Jahr			
Gruppenstruktur			
TN-Zahl pro Aktivität	14,1	14,6	14,0
MA-Zahl pro Aktivität	4,3	4,5	4,3
Betreuungsschlüssel	3,2	3,2	3,3
Anteil rein weibl. Gruppen	20%	12%	22%
Anteil rein männl. Gruppen	17%	11%	19%
Digitale Durchführung			
Anteil teilweiser digitaler Durchführung	17%	19%	16%
Anteil rein digitaler Durchführung	0,2%	0,0%	0,2%
Öffentliche Förderung			
ohne öffentliche Förderung	87%	90%	86%
kommunale Förderung	12%	8%	13%
Landesförderung	0,9%	0,7%	1,0%
Sonstige öffentliche Förderung	0,6%	1,6%	0,3%



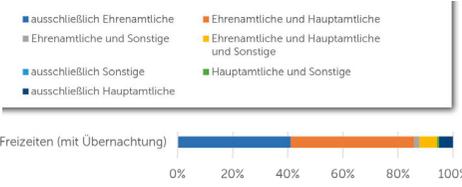
S. 166f.



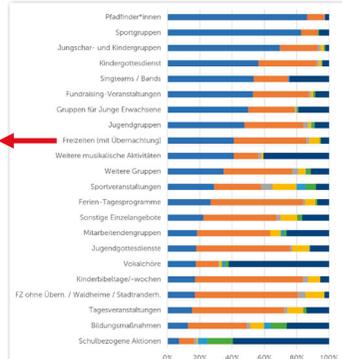
Inhaltsverzeichnis	
Vorwort	11
Geleitwort aus der Politik (Manne Luch)	14
Geleitwort aus der Wissenschaft (Urs Postmann)	16
Geleitwort aus den Kirchenleitungen (Carmen Rivazovam / Wolfgang Schmidt)	18
Teil A: Überblick	
1 Zusammenfassung	21
2 Notwendige Verständnis-Grundlagen zur Darstellung	35
3 Die Methodik der Erhebung	42
Teil B: Grundlagen	
4 Statistische Erhebungen zur Arbeit mit Kindern und Jugendlichen – eine Kontextualisierung	51
5 Demografische Grundlagen	56
6 Überblick über die Strukturen der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in den Landeskirchen	66
7 Kirche und Diakonie als Schutzraum: Zur Prävention sexualisierter Gewalt	78
Teil C: Ergebnisse in der Gesamtperspektive	
8 Ergebnisse im Überblick	87
8.1 Überblick über Aktivitäten und Teilnehmende der kirchlichen Arbeit	87
8.2 Verteilung der Angebote	88
8.3 Gesamtzahlen der Aktivitäten	90
8.4 Gesamtzahlen der Teilnehmenden	91
8.5 Gesamtzahlen der Mitarbeitenden	95
8.6 Überblick zur diakonischen Arbeit und zu den Freiwilligendiensten	95
9 Gruppenstrukturen in der kirchlichen Arbeit	
9.1 Gruppengrößen und Betreuungsschlüssel, Gruppendauer und Angebotshäufigkeit	97
9.2 Alterszusammensetzung	100
9.3 Koedukation	101
9.4 Frequenz der Gruppentreffen	103
9.5 Hauptamtliche und Ehrenamtliche	104
9.6 Themenschwerpunkte	106
9.7 Offentliche Förderung	108
10 Reichweite der regelmäßigen Gruppenarbeit	
10.1 Reichweite der Gruppenarbeit	112
10.2 Reichweite der Gruppenarbeit	112
11 Jugendverbände und Kooperationen	
11.1 Jugendverbände und Kooperationen	120
11.2 Jugendverbände und Kooperationen	120
12 Verbreitung inklusiver Angebote	
12.1 Verbreitung inklusiver Angebote	131
12.2 Verbreitung inklusiver Angebote	131
13 Auswirkungen der Corona-Pandemie	
13.1 Auswirkungen der Corona-Pandemie	137
13.2 Auswirkungen der Corona-Pandemie	137
14 Digitalisierung	
14.1 Digitalisierung	151
14.2 Digitalisierung	151
15 Trends und Entwicklungen – Vergleich mit den Daten aus „Jugend zählt 1“	
15.1 Trends und Entwicklungen – Vergleich mit den Daten aus „Jugend zählt 1“	157
15.2 Trends und Entwicklungen – Vergleich mit den Daten aus „Jugend zählt 1“	157
Teil D: Kommentierte Daten zu den „kirchlichen Arbeitsfeldern“	
16 Kinder- und Jugendarbeit	163
16.1 Kinder- und Jugendarbeit	163
16.2 Arbeit mit Kindern	166
16.3 Jugendgruppen	172
16.4 Pfadfinder*innen	175
16.5 Offene Angebote	178
16.6 Gruppen für Junge Erwachsene	180
16.7 Sportaktivitäten	184
16.8 Mitarbeitendenbildung	190
16.9 Freizeiten und Waldheime	196
16.10 Jugendgottesdienste	202
16.11 Tagungsveranstaltungen	205
16.12 Fundraising-/Veranstaltungen	208
16.13 Weitere Gruppen und Angebote	210

Inhaltsverzeichnis	
Vorwort	11
Geleitwort aus der Politik (Manne Luch)	14
Geleitwort aus der Wissenschaft (Urs Postmann)	16
Geleitwort aus den Kirchenleitungen (Carmen Rivazovam / Wolfgang Schmidt)	18
Teil A: Überblick	
1 Zusammenfassung	21
2 Notwendige Verständnis-Grundlagen zur Darstellung	35
3 Die Methodik der Erhebung	42
Teil B: Grundlagen	
4 Statistische Erhebungen zur Arbeit mit Kindern und Jugendlichen – eine Kontextualisierung	51
5 Demografische Grundlagen	56
6 Überblick über die Strukturen der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in den Landeskirchen	66
7 Kirche und Diakonie als Schutzraum: Zur Prävention sexualisierter Gewalt	78
Teil C: Ergebnisse in der Gesamtperspektive	
8 Ergebnisse im Überblick	87
8.1 Überblick über Aktivitäten und Teilnehmende der kirchlichen Arbeit	87
8.2 Verteilung der Angebote	88
8.3 Gesamtzahlen der Aktivitäten	90
8.4 Gesamtzahlen der Teilnehmenden	91
8.5 Gesamtzahlen der Mitarbeitenden	95
8.6 Überblick zur diakonischen Arbeit und zu den Freiwilligendiensten	95
9 Gruppenstrukturen in der kirchlichen Arbeit	
9.1 Gruppengrößen und Betreuungsschlüssel, Gruppendauer und Angebotshäufigkeit	97
9.2 Alterszusammensetzung	100
9.3 Koedukation	101
9.4 Frequenz der Gruppentreffen	103
9.5 Hauptamtliche und Ehrenamtliche	104
9.6 Themenschwerpunkte	106
9.7 Offentliche Förderung	108
10 Reichweite der regelmäßigen Gruppenarbeit	
10.1 Reichweite der Gruppenarbeit	112
10.2 Reichweite der Gruppenarbeit	112
11 Jugendverbände und Kooperationen	
11.1 Jugendverbände und Kooperationen	120
11.2 Jugendverbände und Kooperationen	120
12 Verbreitung inklusiver Angebote	
12.1 Verbreitung inklusiver Angebote	131
12.2 Verbreitung inklusiver Angebote	131
13 Auswirkungen der Corona-Pandemie	
13.1 Auswirkungen der Corona-Pandemie	137
13.2 Auswirkungen der Corona-Pandemie	137
14 Digitalisierung	
14.1 Digitalisierung	151
14.2 Digitalisierung	151
15 Trends und Entwicklungen – Vergleich mit den Daten aus „Jugend zählt 1“	
15.1 Trends und Entwicklungen – Vergleich mit den Daten aus „Jugend zählt 1“	157
15.2 Trends und Entwicklungen – Vergleich mit den Daten aus „Jugend zählt 1“	157
Teil D: Kommentierte Daten zu den „kirchlichen Arbeitsfeldern“	
16 Kinder- und Jugendarbeit	163
16.1 Kinder- und Jugendarbeit	163
16.2 Arbeit mit Kindern	166
16.3 Jugendgruppen	172
16.4 Pfadfinder*innen	175
16.5 Offene Angebote	178
16.6 Gruppen für Junge Erwachsene	180
16.7 Sportaktivitäten	184
16.8 Mitarbeitendenbildung	190
16.9 Freizeiten und Waldheime	196
16.10 Jugendgottesdienste	202
16.11 Tagungsveranstaltungen	205
16.12 Fundraising-/Veranstaltungen	208
16.13 Weitere Gruppen und Angebote	210

Zusammensetzung der Teams



- Über 40% der Freizeiten werden von rein ehrenamtlichen Teams geleitet
- Ähnlich groß ist der Anteil aus gemischten Teams von Haupt- und Ehrenamtlichen



16.14 Schulbezogene Kinder- und Jugendarbeit	216
16.15 Ausblick: Rechte auf Ganztagsförderung ab 2026	225
17 Musikalische Arbeit mit Kindern und Jugendlichen	
17.1 Musikalische Arbeit mit Kindern und Jugendlichen	223
17.2 Corona-Auswirkungen – Musik besonders betroffen	223
17.3 Überblick	224
17.4 Positivbeispiele	225
17.5 Vokalchöre	233
17.6 Singens und Bands	236
17.7 Weitere musikalische Aktivitäten	239
17.8 Bewertung aus Sicht der Kirchenmusik	241
17.9 Bewertung aus Sicht der Kirchenmusik	241
18 Kindergottesdienst	
18.1 Kindergottesdienst	245
18.2 Einführung und Überblick	245
18.3 Mitarbeitende und Teilnehmende	248
18.4 Durchführbarkeit und Zeitpunkt	250
18.5 Formen und Leitung des Kindergottesdienstes	253
18.6 Kooperationen	255
19 Konfi-Arbeit	
19.1 Konfi-Arbeit	257
19.2 Konfi-Arbeit im Jugendalter (Konfi 7/8)	258
19.3 Konfi-Arbeit im Kindesalter (Konfi 3)	265
Teil E: Kommentierte Daten zur diakonischen Arbeit und zu den Freiwilligendiensten	
20 Diakonische Arbeit mit jungen Menschen in Baden und Württemberg	269
20.1 Diakonische Arbeit mit jungen Menschen in Baden und Württemberg	269
20.2 Kinder- und Jugendarbeit	272
20.3 Behindertenhilfe	297
20.4 Perspektiven	308
21 Freiwilligendienste	
21.1 Freiwilligendienste	310
21.2 Freiwilligendienste	310
Teil F: Kurzdarstellungen der Jugendverbände	
22 Stimmen aus den eigenständigen Jugendverbänden	319
22.1 CVJM – Christlicher Verein Junger Menschen	319
22.2 SWD-EC-Verband – Südwestdeutscher Jugendverband	321
22.3 SV-EC – Süddeutscher Jugendverband „Entschieden für Christus“	323
22.4 Die Agi-Jugend – Die Kinder- und Jugendarbeit von Aktion Hoffnung, Stand, Schönheit und den Apis	324
22.5 AB-Jugend des Evangelischen Gemeinschaftsverbandes AB (Müggelburger Bekenntnis)	325
22.6 VCP – Verband Christlicher Pfadfinderinnen und Pfadfinder	326
22.7 CPD – Die Christliche Pfadfinderschaft Deutschlands	327
22.8 Johannes-Jugend in Baden-Württemberg	328
22.9 Arbeitsgemeinschaft Evangelischer Ferien- und Waldheime in Württemberg	329
22.10 Kirche Unsererwegs der Bahniauer Bruderschaft	330
22.11 eJ – Evangelische Jugend auf dem Lande in Baden und Württemberg	331
22.12 ECG – Evangelische Gemeindejugend Baden	332

TEIL G: ERGÄNZENDE EINBLICKE UND REFLEXIONEN

23 Familienarbeit als Bezugspunkt evangelischer Arbeit mit Kindern und Jugendlichen 336
Johanna Possinger

24 Demokratiebildung – (K)eine neue Anforderung an die Jugendarbeit? 344
Stefan Hoffmann / Rolf Ahlrichs

25 Internationale Jugendarbeit – globale Herausforderungen für THE LAND 349
Stefan Hoffmann / Barbara Mast / Kerstin Sommer

26 Perspektiven aus der amtlichen Statistik zur Kinder- und Jugendarbeit 354
Thomas Mühlmann

Teil H: Deutungen und Ausblick

27 Keine Angst vor Statistik! Perspektiven für den Umgang mit Statistik in der kirchlichen Arbeit 361
David Gutmann / Fabian Peters

28 Kirchliche Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in herausfordernden Zeiten – Perspektiven nach der Corona-Zeit 367
Jens Adam / Matthias Rumm

29 Kooperation von kirchlicher Kinder- und Jugendarbeit und Diakonie – Grundlagen, Herausforderungen und Chancen 371
Silvana Hahn / Cornelia Kötter / Mathias Heusing / Kerstin Sommer

30 Potenziale für Kirche und Gesellschaft aus „Jugend zählt 2“ 378
Stephan Zehn / Thomas Schulte

ANHANG

Literatur 383

Tabellenverzeichnis 392

Abbildungsverzeichnis 394

Bildnachweis 398

Die Autorinnen und Autoren 400

Vorstellung von „Jugend zählt 2“ in der badischen Landessynode



- Einführung
- Methodik
- Überblick über das Buch „Jugend zählt 2“
- Reichweite der Kinder- und Jugendarbeit
- Demografie und Entwicklungen seit 2012/13
- Ehrenamt und Jugendverbände
- Themenschwerpunkte, Inklusion, öffentliche Förderung
- Freiwilligendienste
- Querblick auf Diakonie, Kindergottesdienst, Konfi-Arbeit, Chöre
- Ausblick und Weiterarbeit
- Rückfragen und Diskussion

„Was gibt es?“



2012/13



2021/22

„Wie gelingt's?“



2016



Reflexionsbogen

Ausgewählte Ergebnisse

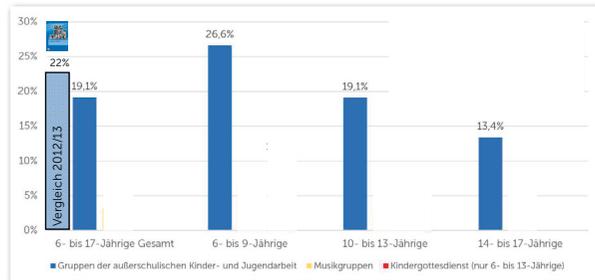


	Ba-Wü	Baden	Württ.	Ba-Wü	Baden	Württ.
Regelmäßige Gruppenangebote	Anzahl der Gruppen			Anzahl der Teilnehmenden		
Summe, davon	9.355	2.581	6.774	159.109	43.208	115.901
Gruppenangebote der Kinder- und Jugendarbeit (inkl. schulbezogene KJA)	4.972	1.222	3.750	80.831	19.989	60.842
Musikalische Arbeit mit Kindern und Jugendlichen	1.386	373	1.013	28.393	7.834	20.559
Kindergottesdienst	1.525	472	1.053	24.437	7.298	17.139
Konfi-Arbeit (Konfi 3 und Konfi 7/8)	1.472	514	958	25.448	8.087	17.361
Einzelangebote	Anzahl der Einzelangebote			Anzahl der Teilnahmen		
Einzelangebote der Kinder- und Jugendarbeit	8.942	2.865	6.077	280.817	77.736	203.081

+ 85.621 erreichte Menschen in der diakonischen Jugendhilfe und Behindertenhilfe

Ausgewählte Ergebnisse: Reichweite der regelmäßigen Gruppen unter den Evangelischen

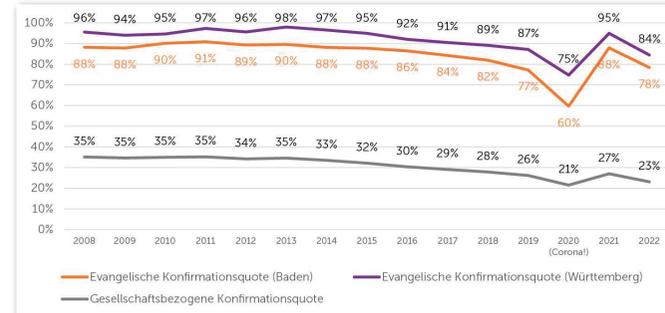
JUGEND
ZÄHLT 2
2022



S. 113

Konfirmationsquote im Zeitverlauf

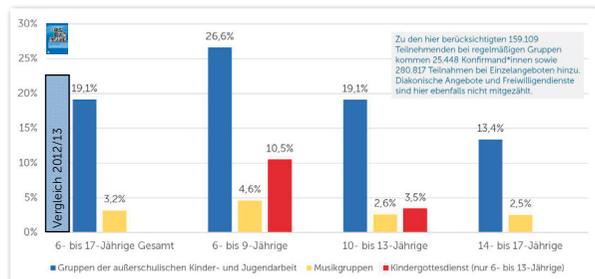
JUGEND
ZÄHLT 2
2022



S. 118

Ausgewählte Ergebnisse: Reichweite der regelmäßigen Gruppen unter den Evangelischen

JUGEND
ZÄHLT 2
2022



S. 113

Vorstellung von „Jugend zählt 2“ in der badischen Landessynode

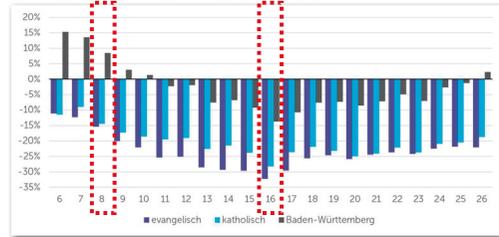
JUGEND
ZÄHLT 2
2022

- Einführung
- Methodik
- Überblick über das Buch „Jugend zählt 2“
- Reichweite der Kinder- und Jugendarbeit
- Demografie und Entwicklungen seit 2012/13
- Ehrenamt und Jugendverbände
- Themenschwerpunkte, Inklusion, öffentliche Förderung
- Freiwilligendienste
- Querblick auf Diakonie, Kindergottesdienst, Konfi-Arbeit, Chöre
- Ausblick und Weiterarbeit
- Rückfragen und Diskussion

Demografische Entwicklungen seit „Jugend zählt 1“ (2012/13)



Abbildung 9: Veränderung der Jahrgangsstärken zwischen 2013 und 2022



Quelle: Evangelische Landeskirchen Baden und Württemberg (2023), Verband der Diözesen Deutschlands (2022), Statistisches Bundesamt (2013), eigene Berechnung.

Lesbeispiel: Der erste Balken beantwortet die Frage: Um wie viel Prozent geringer war die Anzahl der evangelischen 6-Jährigen im Jahr 2022 gegenüber den 6-Jährigen im Jahr 2013? Dargestellt ist also nicht die Entwicklung eines Geburtsjahrgangs, sondern in diesem Fall die Entwicklung der evangelischen Erstklässler im Vergleich zwischen 2013 und 2022. Der zweite Balken bezieht sich auf die Katholischen, der dritte auf alle dieser Alterskohorte in Baden-Württemberg.

- Die Anzahl der evangelischen 6- bis 26-Jährigen sank in 9 Jahren um 24%
- Die allgemeine Demografie in diesem Alter blieb insgesamt etwa gleich

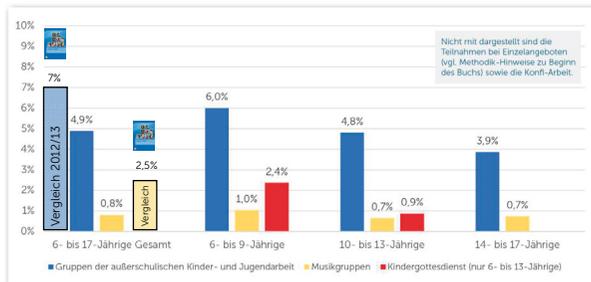
Aspekt	„Jugend zählt 1“ (2012/13)	„Jugend zählt 2“ (2021/22)	Veränderung	Kommentar
Demografische Daten	Kapitel 6	Kapitel 5		Stand 31.12.2013 bzw. 31.12.2022
Anzahl aller 6- bis 26-Jähriger (unabhängig von der Konfession)	2.447.684	2.370.782	-3,1%	
Anzahl evangelischer 6- bis 26-Jähriger	812.603	615.723	-24%	
Anzahl evangelischer 6-Jähriger	25.624	22.774	-11%	
Anzahl evangelischer 16-Jähriger	43.405	29.387	-32%	
Anzahl evangelischer 26-Jähriger	43.350	33.776	-22%	
Gesamtzahlen	Kapitel 7	Kapitel 8		
Engagierte Personen für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen	70.754	57.714	-18%	
Durchschnittliche Anzahl dieser Engagierten pro Kirchengemeinde	25 (Baden) 40 (Württemberg)	26 (Baden) 38 (Württemberg)	fast identische Zahlen	Durch Fusionen reduzierte Zahl der Kirchengemeinden
Teilnehmende in regelmäßigen Gruppenangeboten	258.301 bzw. 306.044 mit schulbezogener KJA	159.109	-38%	Da die schulbezogene KJA in „Jugend zählt 2“ zumeist in der Logik der Einzelangebote erfasst ist, wurde deren Zahl bei der Summe für „Jugend zählt 1“ herausgerechnet.
Teilnehmende bei Einzelangeboten	461.740	280.817	-39%	
Reichweite regelmäßiger Gruppenangeboten der Kinder- und Jugendarbeit	Kapitel 9	Kapitel 10		Aufgrund anderer Abrechnungen wurde für „Jugend zählt 1“ nachträglich auf die 6- bis 17-Jährigen umgerechnet
... bezogen auf die evangelischen 6- bis 17-Jährigen	ca. 22%	19,1%	Rückgang um ca. 3 Prozentpunkte	
... bezogen auf alle 6- bis 17-Jährigen unabhängig von der Konfession	ca. 7%	4,9%	Rückgang um ca. 2 Prozentpunkte	



Vergleich zwischen Jugend zählt 1 (2012/13) und Jugend zählt 2 (2021/22)

- Rückgang der evangelischen jungen Menschen (- 24%)
- Corona-Effekte (schwer abschätzbar)
- Nachlassende Kirchenbindung; Indikator: Rückgang der (hier badischen) evangelischen Konfirmationsquote von 90% (2013) auf 78% (2022)

Ausgewählte Ergebnisse: Reichweite der regelmäßigen Gruppen unter allen jungen Menschen



S. 113

Vorstellung von „Jugend zählt 2“ in der badischen Landessynode



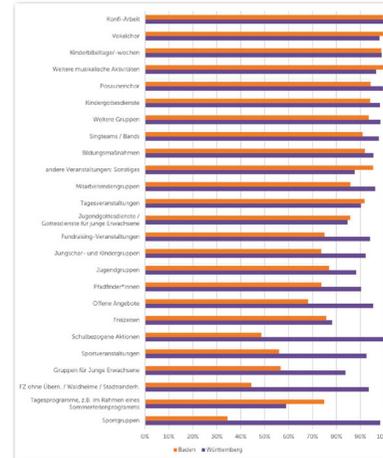
- Einführung
- Methodik
- Überblick über das Buch „Jugend zählt 2“
- Reichweite der Kinder- und Jugendarbeit
- Demografie und Entwicklungen seit 2012/13
- Ehrenamt und Jugendverbände
- Themenschwerpunkte, Inklusion, öffentliche Förderung
- Freiwilligendienste
- Querblick auf Diakonie, Kindergottesdienst, Konfi-Arbeit, Chöre
- Ausblick und Weiterarbeit
- Rückfragen und Diskussion

Ehrenamt



S. 93ff, 104ff.

- Insgesamt gibt es 57.714 Personen in der kirchlichen Arbeit für Kinder und Jugendliche in Baden-Württemberg; 93% davon sind Ehrenamtliche (S. 25)
- Zwei Drittel der Engagierten in der kirchlichen Kinder- und Jugendarbeit sind selbst noch Jugendliche oder junge Erwachsene (S. 164f.)
- Betreuungsschlüssel zumeist bei 1 Mitarbeiter*in für 3-4 Teilnehmende
→ intensive personale Begegnungen (S. 78-85)
- Hohe Qualifikation
 - Präventionsschulungen (S. 97-100)
 - Ein Drittel aller Juleica-Anträge in Baden-Württemberg stammen aus der evangelischen Kinder- und Jugendarbeit (S. 194)



S. 126

... und zugleich zumeist Teil der landeskirchlichen Jugendarbeit

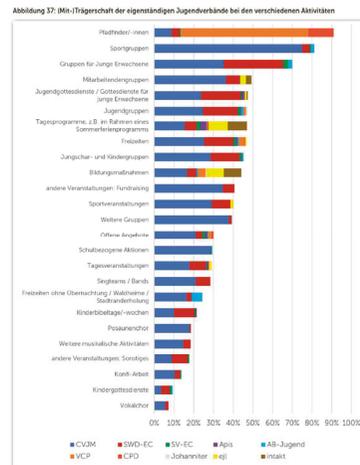
Anteil der Aktivitäten, die (auch) zur landeskirchlichen Jugendarbeit (EJW, EGJ usw.) gehören, nach Landeskirchen

Bedeutsame Rolle der ev. Jugendverbände



S. 124

- Stärke der evangelischen Jugendarbeit im Südwesten ergibt sich auch durch die eigenständigen evangelischen Jugendverbände
- besonders groß ist z.B. CVJM (blauer Balken)



Anmerkungen: Die Grafik basiert nicht auf der Anzahl der Angebote, sondern auf der Anzahl der Teilnehmenden. Da es sich um ein Mehrfachwahlfeld handelt, hätten auch mehrere Kooperationen genannt werden können. Allerdings wurden nur in 1,5% der Aktivitäten mehr als zwei Klärtchen angekreuzt. Hinzu kommen 6,2% der Fälle, in denen zwei Partner kooperieren, von denen keiner eine Kirchengemeinde war (Bspw. ein CVJM und ein VCP). Zur vereinfachten Darstellung werden in der Abbildung die Balken trotzdem addiert, auch wenn sie sich an manchen Stellen aufgrund dieser Mehrfachkooperationen um ein kleines Stück überlappen müssten. Wie oben berichtet kann es sein, dass die Zuordnungen zu SWD-EC und SV-EC vor Ort nicht immer ganz bewusst waren.

Kooperationsformen zwischen Jugendverband und Kirchengemeinde



S. 120

Tabelle 11: Kooperationsform zwischen Jugendverband und Kirchengemeinde

	Baden-Württemberg	Baden	Württ.
es gibt eine schriftliche Vereinbarung	34%	38%	32%
durch Absprachen bzw. die bisherige Praxis	56%	46%	60%
es besteht keine Kooperation, wir arbeiten unabhängig voneinander	11%	17%	9%

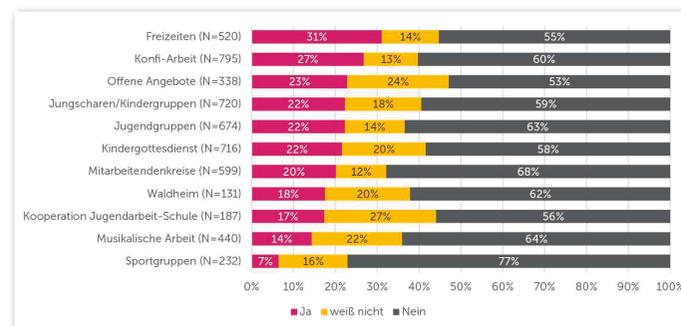
Vorstellung von „Jugend zählt 2“ in der badischen Landessynode

JUGEND
ZÄHLT 2
2022

- Einführung
- Methodik
- Überblick über das Buch „Jugend zählt 2“
- Reichweite der Kinder- und Jugendarbeit
- Demografie und Entwicklungen seit 2012/13
- Ehrenamt und Jugendverbände
- Themenschwerpunkte, Inklusion, öffentliche Förderung
- Freiwilligendienste
- Querblick auf Diakonie, Kindergottesdienst, Konfi-Arbeit, Chöre
- Ausblick und Weiterarbeit
- Rückfragen und Diskussion

Verbreitung inklusiver Angebote

JUGEND
ZÄHLT 2
2022
S. 133



Prozentuale Angaben über die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung in unterschiedlichen Arbeitsbereichen

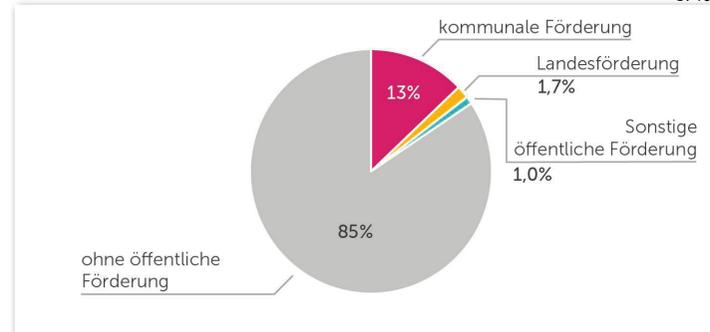
Themenschwerpunkte in den Angeboten der Kinder- und Jugendarbeit

JUGEND
ZÄHLT 2
2022
S. 107



Öffentliche Förderung der Kinder- und Jugendarbeit (hier: Gruppen)

JUGEND
ZÄHLT 2
2022
S. 109



Vorstellung von „Jugend zählt 2“ in der badischen Landessynode



- Einführung
- Methodik
- Überblick über das Buch „Jugend zählt 2“
- Reichweite der Kinder- und Jugendarbeit
- Demografie und Entwicklungen seit 2012/13
- Ehrenamt und Jugendverbände
- Themenschwerpunkte, Inklusion, öffentliche Förderung
- Freiwilligendienste
- Querblick auf Diakonie, Kindergottesdienst, Konfi-Arbeit, Chöre
- Ausblick und Weiterarbeit
- Rückfragen und Diskussion

Vorstellung von „Jugend zählt 2“ in der badischen Landessynode



- Einführung
- Methodik
- Überblick über das Buch „Jugend zählt 2“
- Reichweite der Kinder- und Jugendarbeit
- Demografie und Entwicklungen seit 2012/13
- Ehrenamt und Jugendverbände
- Themenschwerpunkte, Inklusion, öffentliche Förderung
- Freiwilligendienste
- Querblick auf Diakonie, Kindergottesdienst, Konfi-Arbeit, Chöre
- Ausblick und Weiterarbeit
- Rückfragen und Diskussion

Tätigkeitsfelder der Freiwilligendienste (insgesamt 2.837 Freiwillige in FSJ, BFD...)



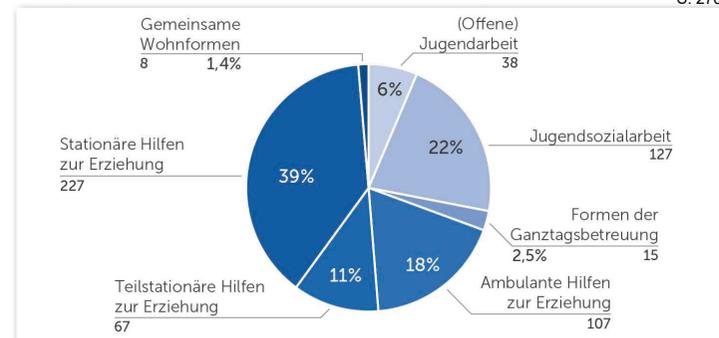
S. 315



Angebote der diakonischen Jugendhilfe

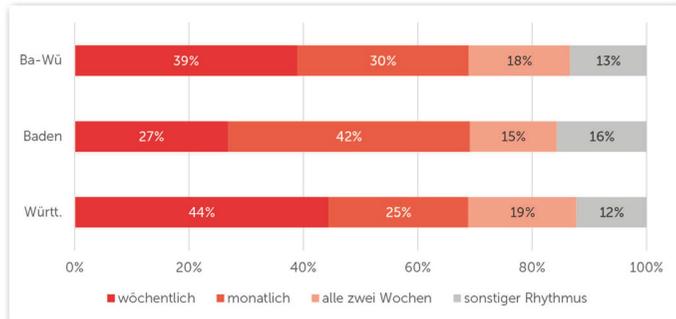


S. 276



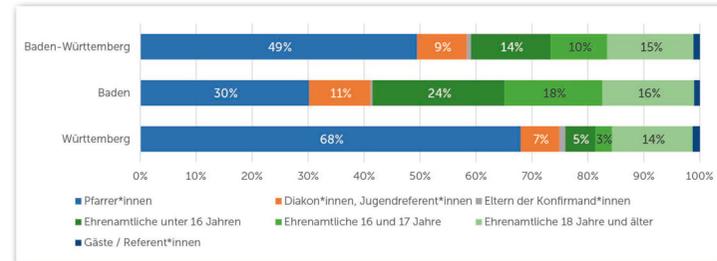
Kindergottesdienst: Durchführungshäufigkeit

JUGEND
ZÄHLT 2
2022
S. 250



Konfi-Arbeit: Anteile der regelmäßig Mitarbeitenden in Konfi 7/8

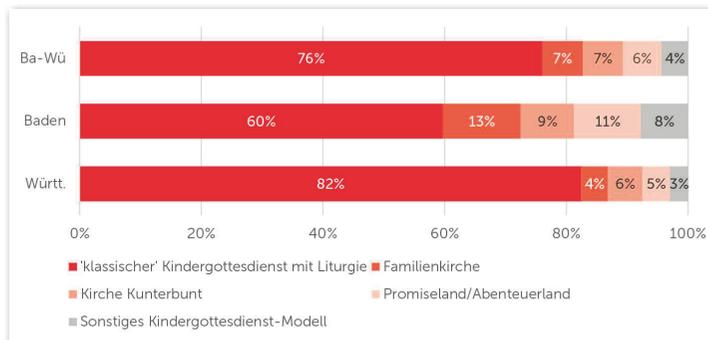
JUGEND
ZÄHLT 2
2022
S. 241



Lesebeispiel: Von allen in der Konfi-Arbeit regelmäßig engagierten Personen in Baden-Württemberg sind 49% Pfarrer*innen und 39% Ehrenamtliche. Insgesamt sind 3.277 in Baden-Württemberg regelmäßig in Konfi 7/8 engagiert, davon 1.604 in Baden und 1.673 in Württemberg.

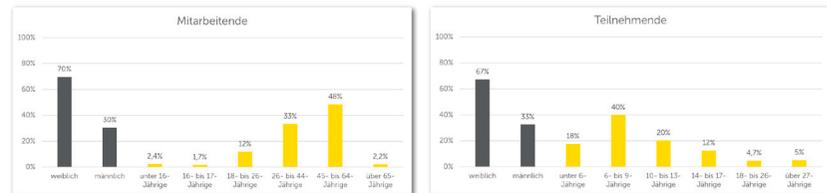
Kindergottesdienst: Modelle

JUGEND
ZÄHLT 2
2022
S. 254



Vokalchöre / Kinder- und Jugendchöre: Geschlecht und Altersverteilung

JUGEND
ZÄHLT 2
2022
S. 234



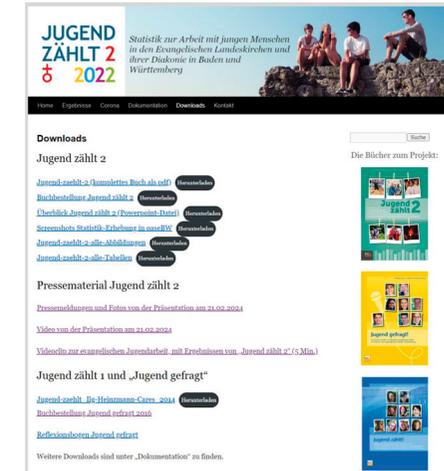
Vorstellung von „Jugend zählt 2“ in der badischen Landessynode



- Einführung
- Methodik
- Überblick über das Buch „Jugend zählt 2“
- Reichweite der Kinder- und Jugendarbeit
- Demografie und Entwicklungen seit 2012/13
- Ehrenamt und Jugendverbände
- Themenschwerpunkte, Inklusion, öffentliche Förderung
- Freiwilligendienste
- Querblick auf Diakonie, Kindergottesdienst, Konfi-Arbeit, Chöre
- Ausblick und Weiterarbeit
- Rückfragen und Diskussion

Material unter www.jugend-zaehlt.de

- Download der Bücher „Jugend zählt 1“ und „Jugend zählt 2“
- Reflexionsbogen von „Jugend gefragt“ für Gelingensbedingungen
- Folien für Präsentationen vor Ort
- Ab Mai: Berichtswesen für lokale Daten (oaseBW)



Ausblick auf die Weiterarbeit



Veranstaltungen

- 22.06.2024: Landesjugendsynode Baden
- 24.06.2024: Studientag (EH Ludwigsburg), Infos und Anmeldung: www.jugend-zaehlt.de/studientag
- Bezirkssynoden?

Weitere Publikationen

- Fachartikel in der „deutschen jugend“ (Mai 2024)
- Fachartikel im Pfarrerrinnen- und Pfarrerrblatt (Sommer 2024)



Danke für Ihre Aufmerksamkeit!

Badische Landessynode
Bad Herrenalb, 17.04.2024
Kerstin Sommer / Prof. Dr. Wolfgang Ilg
www.jugend-zaehlt.de



Anlage 9**Endgültige Liste der Eingänge zur zur Frühjahrstagung 2024 der Landessynode**

– Zuweisung an die zuständigen Ausschüsse –

OZ		Text	zuständige/r- EOK-Referent/in
08/01	Vorlage	des Landeskirchenrates vom 31. Januar 2024 und 13. März 2024: Abschluss- und Zwischenberichte im landeskirchlichen Projektmanagement	OKRin Henke (Ref. 6)
08/01.A	Vorlage	des Landeskirchenrates vom 31. Januar 2024: Abschlussbericht Projekt P.01/19: Emoji – Migrationsfamilien stärken Berichterstattender Ausschuss: BDA – Frau Bruszt	OKR Keller (Ref. 3)
08/01.B	Vorlage	des Landeskirchenrates vom 13. März 2024: Zwischenbericht Projekt K.03/16: Kinder- und Jugendbauernhof auf dem Marienhof Berichterstattender Ausschuss: bei Bedarf BDA	OKR Schmidt (Ref. 4)
08/01.C	Vorlage	des Landeskirchenrates vom 13. März 2024: Abschlussbericht Projekt K.01/18: „Sorgende Gemeinde werden“ Berichterstattender Ausschuss: BDA – Herr Dr. Garleff	OKR Keller (Ref. 3)
08/01.D	Vorlage	des Landeskirchenrates vom 13. März 2024: Abschlussbericht Projekt K.01/16: Konzeptentwicklung Mitgliederorientierung (MOT) und Pilotprojekte zur Mitgliederkommunikation Berichterstattender Ausschuss: HA – Frau Borm	KR Dr. Kendel (Ref. 0)
08/01.E	Vorlage	des Landeskirchenrates vom 13. März 2024: Abschlussbericht Projekt K.03/16: Jugendkirchen als Teil bezirklicher Gebäudeoptimierung Berichterstattender Ausschuss: BDA – Frau Dr. von Hauff	OKR Schmidt (Ref. 4)
08/02	Vorlage	des Landeskirchenrates vom 22. Februar 2024: Entwurf Kirchliches Gesetz zur Änderung der Grundordnung und des Leitungs- und Wahlgesetzes Berichterstattender Ausschuss: RA – Frau Falk-Goerke	OKRin Henke (Ref. 6)
08/02.1	Eingabe	von Herrn Andreas Deecke u.a. vom 01.03.2024 betr. Änderung der Grundordnung Berichterstattender Ausschuss: RA – Frau Falk-Goerke	OKRin Henke (Ref. 6)
08/03	Vorlage	des Landeskirchenrates vom 13. März 2024: Entwurf Kirchliches Gesetz zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Pfarrdienst- gesetz der EKD und zur Änderung des Diakoninnen- und Diakonengesetzes Berichterstattender Ausschuss: RA – Herr Lehmkübler	OKRin Henke (Ref. 6)
08/04	Vorlage	des Landeskirchenrates vom 13. März 2024: Implementierung einer landeskirchlichen Immobilienplattform Berichterstattender Ausschuss: FA – Herr Dr. Rees	OKR Wollinsky (Ref. 5)
08/05	Vorlage	des Landeskirchenrates vom 13. März 2024: Projekte im Rahmen der Digitalisierungsroadmap und dafür notwendiger Ressourcen- bedarf Berichterstattender Ausschuss: HA – Herr Boch	OKRin Dr. Weber (Ref. 2)
08/06	Vorlage	des Landeskirchenrates vom 13. März 2024: Zukunftskonzept VSA-EKV-Landschaft (Verwaltungs- und Serviceämter und Evangelische Kirchenverwaltungen) Berichterstattender Ausschuss: FA – Herr Hartmann	OKR Wollinsky (Ref. 5)
08/07	Vorlage	des Landeskirchenrates vom 13. März 2024: Einführung einer neuen Finanzsoftware und Umstellung auf doppische Buchführung Berichterstattender Ausschuss: FA – Herr Peter	OKR Wollinsky (Ref. 5)

www.ekiba.de/landessynode



Evangelische Landeskirche in Baden
Postfach 2269, 76010 Karlsruhe
Telefon 0721 9175-0
info@ekiba.de · www.ekiba.de